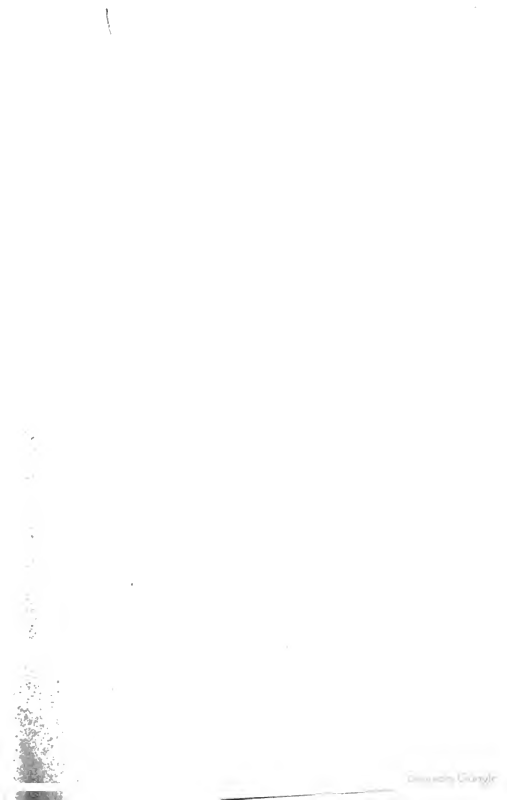








Landesgesetz-Sammlung

für die Jahre

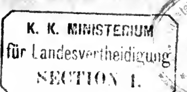
Neu!

1865/7 und 1868.



Zweite verbesserte amtliche Ausgabe.

Pest, 1872.
Verlag von M. Ráth.





Landesgesetz-Sammlung

für

1865/67.



Zweite verbesserte amtliche Ausgabe.

Pest, 1872.
Verlag von M. Ráth.



I. Gesetzartikel.

Der Allerdurchlauchtigste Herr Franz Josef I. wird zum König von Ungarn und dessen Nebenländern inaugurirt und gekrönt.

(Sanktionirt am 28. Juli 1867. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Nachdem der glorreich regiert habende Allerdurchlauchtigste Herr Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, als König von Ungarn der fünfte dieses Namens, von der Regierung feierlich abdicirte, nachdem ferner der Durchlauchtigste kaiserlich königliche Herr Erzherzog Franz Karl, dem nach der Erbfolgeordnung die Thronfolge gebührt hätte, seine Verzichtleistung hierauf mit gleicher Feierlichkeit kundgab; und demzufolge der Allerdurchlauchtigste Herr Franz Josef I., als Erstgeborner seines obgeehrten Herrn Vaters die Regierung in Ungarn und seinen Nebenländern im Sinne der durch den 1. und 2. Gesetzartikel vom Jahre 1723 festgestellten Erbfolgeordnung als gesetzlich berufener Thronerbe auch thatsächlich antrat: so haben die getreuen Stände und Abgeordneten des Reiches ihren Allergnädigsten Herrn in Anbetracht der Bestimmungen obiger Gesetzartikel und der schuldigen treuen Huldigung, — bei Herausgabe des im nachfolgenden Gesetzartikel enthaltenen allergnädigsten Inauguraldiploms und bei Leistung des nachstehend gleichfalls inartikulirten Krönungseides, — unter Anrufung des Beistandes des allmächtigen Gottes unter einstimmigem Jubel und aufrichtiger Begrüßung mit der apostolischen heiligen Krone Ungarns in feierlicher zeremonieller Weise gekrönt.

II. Gesetzartikel.

Das von Sr. königlichen Majestät vor a. h. dessen glücklich vollzogener Inauguration und Krönung dem Lande ausgestellte Inauguraldiplom und der anläßlich der Krönung geleistete Krönungseid werden als Landesgesetze inartikulirt.

(Sanktionirt am 28. Juli 1867. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Das von Sr. königlichen Majestät vor a. h. dessen glücklich vollzogener Inauguration und Krönung dem Lande ausgestellte Inaugural-

diplom und der anläßlich der Krönung geleistete Krönungseid werden als Landesgesetze inartikulirt, deren Inhalt folgender ist:

Wir Franz Josef der Erste

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Rama, Servien, Kumanien und Bulgarien; König von Illyrien, Jerusalem u. s. w.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukovina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Niederschlesien, Modena, Parma, Piacenza, Guastala, Auschwitz, Zator, Teschen, Friaul, Ragusa, Zara u. s. w.; Graf von Habsburg, Tyrol, Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Niederlausitz und von Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirchen, Bregenz, Sonnenberg u. s. w.; Herr von Triest, Cattaro und auf der windischen Mark u. s. w.,

als apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern geben mittelst Unserem gegenwärtigen Diplome kund: daß, nachdem der glorreich regiert habende Allerdurchlauchtigste Herr Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, als König von Ungarn der fünfte dieses Namens, Unser hochverehrter und geliebter Oheim, mittelst seiner noch am 2. Dezember des Jahres 1848 in Olmütz ausgestellten Entsagungsurkunde, sowohl der österreichischen Kaiserkrone, als auch den Kronen der unter seiner Herrschaft gestandenen übrigen Länder feierlich entsagt hat; nachdem ferner der Durchlauchtigste kaiserlich königliche Herr Erzherzog Franz Karl, Unser hochverehrter und heißgeliebter Vater, dem nach der Erbfolgeordnung die Thronfolge gebührt hätte, die Verzichtleistung hierauf bei derselben Gelegenheit mit gleicher Feierlichkeit erklärt hat: so ist nach der durch Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 festgestellten Erbfolgeordnung die königliche Thronfolge in Ungarn und seinen Nebenländern auf Uns, als gesetzlich berechtigten Erben übergegangen. Wir übernahmen auch thatsächlich die Regierung, wegen dazwischen getretener gewichtiger Hindernisse konnten Wir jedoch binnen der im Gesetzartikel III vom Jahre 1791 bezeichneten Zeitfrist Uns nicht als König von Ungarn und seinen Nebenländern krönen lassen. Als Wir später im Jahre 1861 behufs Unserer Krönung den Reichstag zusammen beriefen, legten Wir selbem die erwähnten Abdikations-Urkunden Seiner Majestät des Herrn Kaisers und Königs, unseres hochver-

ehrten Oheims, und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Ehrfurcht geliebten Vaters vor; Unsere Krönung konnte indessen wegen der obwaltenden Verhältnisse und Schwierigkeiten auch damals nicht vollzogen werden.

Wir beriefen daher neuerlich auf den 10. Dezember 1865 in die königliche Freistadt Pest den gegenwärtigen Reichstag, behufs Unserer königlichen Inauguration und Krönung, und haben diesen Reichstag, in Unserer eigenen allerhöchsten Person selbst eröffnet und beständig geleitet. Nach längeren Berathungen ist es Uns endlich mit Gottes Beistand durch die Wiederherstellung der Verfassung zur Freude Unseres väterlichen Herzens gelungen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, um derentwillen Unsere königliche Inauguration und Krönung sich bis jetzt verzögert hat.

Jene Bedenken aber, welche der 1861er Reichstag rücksichtlich der Abdikations-Urkunden Seiner Majestät des Herrn Kaisers und Königs Ferdinand V., Unseres hochverehrten und geliebten Oheims, und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit drs Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Ehrfurcht geliebten Vaters, in wiederholten Adressen Uns unterbreitet hat, hat die von Unserem verantwortlichen Ministerium vor dem gegenwärtigen Reichstage in Unserem Namen abgegebene Erklärung zerstreut, in welcher es Unsere allerhöchste Zustimmung dazu ausdrückte: daß aus den Formmängeln der erwähnten Abdikationen keine für die gesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes nachtheiligen Folgerungen gezogen werden dürfen, und der Thronentsagungsakt in Hinkunft mit besonderer Erwähnung und Benachrichtigung Ungarns und mit seinem konstitutionellen Beitritt zn geschehen habe, und daß diesbezüglich zur Sicherstellung der Landesrechte nach der feierlichen Krönung sofort auch ein eigenes Gesetz gebracht werde.

Die Stände und Abgeordneten des Landes haben sich demnach — indem sie, die Anordnungen der vaterländischen Gesetze in Berücksichtigung nehmend, im Sinne derselben wünschen, daß Wir Uns als den gesetzlichen und wirklichen Erben der Krone und des Thrones von Ungarn und seinen Nebenländern krönen lassen — mit homagialer Huldigung an Uns gewendet und unterthänig gebeten, daß Wir geruhen mögen, in Unserem, nach den Grundgesetzen des Landes jedenfalls noch vor Unserer glücklichen Krönung auszustellenden Krönungsdiplome, zur Sicherstellung der Landesrechte die unten stehenden Artikel und alles darin Enthaltene gnädig anzunehmen,

kraft Unserer königlichen Macht genehmigen, bestätigen und sowohl selbst gnädig zu beobachten, als auch durch Andere beobachten zu lassen. Der Inhalt dieser Artikel ist folgender:

§. 1.

Wir werden heilig und unverletzt halten, und mit Unserer königlichen Macht auch durch Andere halten lassen die in den Gesetzartikeln I und II vom Jahre 1723 festgestellte königliche Thronerbfolge; — die im Sinne des III. Gesetzartikels vom Jahre 1723 zu vollziehende Krönung; die Rechte, die Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer, und Wir werden heilig und streng halten und mit unserer königlichen Macht auch durch Andere halten lassen, die gesetzlich bestehenden Freiheiten, Privilegien, gesetzlichen Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer und die bisher reichstäglich gebrachten und von Unseren glorreichen Vorfahren, den gekrönten Königen Ungarns, sanktionirten, so wie die hinfort reichstäglich zu bringenden und durch Uns als gekrönten ungarischen König zu sanktionirenden Gesetze in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln, so wie Sinn und Ausübung derselben in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung des Königs und des Reichstages wird festgesetzt werden; ausgenommen indessen jene aufgehobene Klausel des Gesetzes des weiland Andreas II. vom Jahre 1222, welche also beginnt: „Quodsi vero Nos", bis zu den Worten „in perpetuum facultatem". Zur Sicherung alles dessen wird auch jener königliche Eid dienen, welchen Wir auf den Inhalt Unseres gegenwärtigen königlichen Diploms, mit Zugrundelegung des Textes des Krönungs-Eides Unseres glorreichen Vorgängers Ferdinand I., bei Gelegenheit Unserer Krönung ablegen werden.

§. 2.

Die heilige Reichskrone werden Wir nach der alten gesetzlichen Gepflogenheit der Landesbevölkerung und den vaterländischen Gesetzen stets im Lande behalten, und durch aus ihrer Mitte ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit gewählte und beauftragte weltliche Personen bewachen lassen.

§. 3.

Alle jene Theile und Provinzen Ungarns, welche schon zurückerworben sind, und diejenigen, welche mit Gottes Hilfe noch werden zurückerworben werden, werden Wir, auch im Sinne Unseres Krönungs-Eides, mit dem genannten Königreiche und seinen Nebenländern wieder vereinigen.

§. 4.

In dem Falle, — den die Gnade Gottes weit abwenden möge, wenn das Erlöschen der Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts der österreichischen Erzherzoge durch Aussterben der Deszendenten der Kaiser und ungarischen Könige: erstlich Unseres Ahnen glorreichen Angedenkens Karl VI. beziehungsweise des III., dann weiland Josef I., endlich weiland Leopold I. eintreten sollte, so gelangt das Vorrecht der Königswahl und Krönung auch nach Vorschrift der Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 an Ungarn und seine Nebenländer zurück, und verbleibt bei diesen Ländern nach ihren alten Gewohnheiten unversehrt in seiner einstmaligen Geltung und Beschaffenheit.

§. 5.

Wie dies oben im Punkte 1 enthalten, werden, so oft in Hinkunft eine derartige Krönung reichstäglich zu vollziehen ist, Unsere Erben und Nachfolger — die zu krönenden Erbkönige — verpflichtet sein, jedesmal die Annahme der in diesem Diplome enthaltenen Zusicherungen vorausgehen zu lassen und auch den Eid darauf abzulegen.

Indem Wir also die obige Bitte des Reichstages gnädig aufnehmen, bekennen Wir aus gnädiger Geneigtheit Unseres väterlichen Herzens die sämmtlich oben eingeschalteten Artikel, und was darin enthalten ist, einzeln und insgesammt für recht und Uns genehm und treten denselben mit Unserer gnädigen Zustimmung bei, versprechend und mit Unserem königlichen Worte Ungarn und seinen Nebenländern zusichernd, daß Wir alles Vorangelassene sowohl selbst beobachten, als auch durch Unsere Unterthanen jeden Ranges und Standes beobachten lassen werden, so wie Wir selbes mit Unserem gegenwärtigen Diplom annehmen, gutheißen und bekräftigen.

Zur Beglaubigung und zur Urkunde dessen haben Wir Unser gegenwärtiges Diplom eigenhändig unterschrieben und durch Anhängung Unseres königlichen Siegels bekräftiget.

Gegeben in der Landeshauptstadt Unseres Königreiches Ungarn in Ofen, am 6ten Juni im Jahre des Herrn 1867. — Franz Josef m. p. Gr. Julius Andrássy m. p. (L. S.)

Königs-Eid.

Wir Franz Josef I. von Gottes Gnaden u. s. w. als erblicher apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern, schwören

bei Gott dem Allmächtigen, bei der seligen Jungfrau Maria und allen Heiligen Gottes, daß wir die Kirchen Gottes, die Jurisdiktionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt erhalten, die Gesetze des verewigten Königs Andreas II. (mit Ausnahme jedoch der Klausel des 31sten Artikels jener Gesetze, welche also beginnt: „Quodsi vero Nos", bis zu den Worten: „in perpetuum facultatem") befolgen werden; daß Wir die Grenzen Ungarns und seiner Nebenländer, und was zu diesen Ländern aus welchem Rechtstitel immer gehört, weder veräußern noch verkürzen, vielmehr nach Möglichkeit mehren und ausdehnen und all dasjenige thun werden, was Wir zum gemeinsamen Wohl, zum Ruhme und zur Mehrung dieser Unserer Länder gerechterweise zu thun vermögen. So wahr Uns Gott helfe und alle seine Heiligen!

III. Gesetzartikel.

Ueber die noch im Jahre 1848 geschehene Thronentsagung Sr. kais. apost. königlichen Majestät Ferdinand V., und über die Verzichtleistung Sr. kais. königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Karl auf die Thronfolge.

(Sanktionirt am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

§. 1.

Nachdem Seine kaiserliche königliche apostolische Majestät Ferdinand V. unterm 2. Dezember 1848 dem Throne, — Seine kais. königl. Hoheit Erzherzog Franz Karl aber gleichzeitig der Thronerbfolge, — welche ihm nach Seiner kais. königl. apost. Majestät Ferdinand V. im Sinne des Gesetzartikels: 1 und 2 vom Jahre 1723 gebührt hätte, entsagt haben, so werden diese beiden Abdikationen von Seite des Landes nachträglich inartikulirt.

§. 2.

Da jedoch die hierauf bezüglichen Abdikations-Urkunden, welche dem Reichstage vom Jahre 1861 vorgelegt wurden, nur allgemein lauten und blos vom österreichischen Kaiserthume sprechen, Ungarn aber als ein vermöge seiner eigenen Verfassung selbstständiges Reich

in selben nicht besonders erwähnt ist; da ferner jene Urkunden dem Reichstage behufs Verhandlung, Annahme und Inartikulirung seinerzeit gar nicht mitgetheilt wurden: so legt der Reichstag hiemit feierliche Verwahrung ein gegen alle hinsichtlich der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns hieraus etwa zu ziehenden nachtheiligen Konsequenzen.

§. 3.

Zugleich wird aber zur Sicherung der Rechte des Landes für die Zukunft festgestellt, daß hinfort jede etwa erfolgende Thronentsagung mit besonderer Verständigung Ungarns und mit dessen verfassungsmäßiger Zustimmung zu geschehen habe.

IV. Gesetzartikel.

Der gekrönten königlichen Majestät wird eine Ehren-Gabe votirt.

(Sanktionirt am 28. Juli 1867. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Die Stände und Abgeordneten des Reiches, — bewogen nicht nur durch den altherkömmlichen Gebrauch, sondern auch durch das Gefühl aufrichtiger Anhänglichkeit an Se. Majestät den glücklich gekrönten apostolischen König, — votiren Sr. Majestät als Zeichen ihrer innigsten Freude und tiefsten Huldigung eine Krönungs-Ehrengabe, hoffend, daß Seine Majestät dieselbe mit gewohnter Huld aufnehmen werde.

V. Gesetzartikel.

Der allerdurchlauchtigsten Königin Elisabeth wird aus Anlaß Ihrer Krönung eine Ehrengabe votirt.

(Sanktionirt am 28. Juli 1867. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Von dem Wunsche geleitet, das Andenken der glücklich vollzogenen feierlichen Krönung Ihrer Majestät der Königin Elisabeth zu verewigen und einen Beweis ihrer tiefsten Huldigung darzubringen, votiren die Stände und Abgeordneten des Reiches Ihrer Majestät der Königin eine Ehrengabe, hoffend, Ihre Majestät werde dieselbe zufolge der der ungarischen Nation bewiesenen allergnädigsten Zuneigung mit gewohnter Huld aufnehmen.

VI. Gesetzartikel.

Ueber die Wahl der Hüter der heiligen Reichskrone.

(Sanktionirt am 28. Juli 1867. Kundgemacht in Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Indem von den gewesenen Hütern der heiligen Reichskrone, namentlich weiland Franz v. Ueruényi, mittlerweile starb, Baron Nikolaus Bay v. Baja aber durch seinen anderweitigen amtlichen Beruf in Vollziehung der Agenden als Kronhüter verhindert war, und zufolge dessen mit diesen Agenden Se. k. k. apostolische Majestät den Georg Grafen Károlyi von Nagy-Károly und Baron Albert Pronay von Tóthprona und Blatnicza, nach des Letzteren Abdankung aber den Baron Anton Nyáry allergnädigst zu betrauen geruhten: so haben die Stände und Abgeordneten des Reiches aus der Reihe der von Sr. Majestät ohne Unterschied der Konfession vorgeschlagenen — in Anbetracht ihrer im Interesse der Krone und des Vaterlandes geleisteten patriotischen Dienste — den Grafen Georg Károlyi von Nagy-Károly, wirklichen geheimen Rath, Obergespan des Szathmárer Komitats, welcher dieses Amt im Auftrage Sr. Majestät auch bisher verwaltete, und den Baron Nikolaus Bay von Baja, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Kommandeur des Sankt-Stefansordens, einstimmig zu Kronhütern gewählt, welche auch den gesetzlichen Eid ordnungsmäßig ablegten.

Nachdem obgenannter Baron Anton Nyáry die zur Krone gehörigen Schlüssel übergab, so wird er der weiteren Verantwortlichkeit in dieser Beziehung enthoben.

VII. Gesetzartikel.

Ueber die Abänderung jener Verfügungen des III. Gesetzartikels vom Jahre 1847/8, die sich auf den Wirkungskreis des Palatins als königl. Statthalters beziehen und über die Vertagung der Palatinswahl.

(Sanktionirt am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

§. 1.

Indem Se. kaiserliche und apostolisch königliche Majestät die Exekutivgewalt auf Grund der Gesetze und der Konstitution durch das ungarische Ministerium persönlich ausübt; der III. Gesetzartikel vom Jahre 1848 aber die Exekutivgewalt in Abwesenheit Sr. k. k. apostolischen Majestät auf den Palatin als königlichen Statthalter

übertrug: so werden die auf den Wirkungskreis des Palatins als königlichen Statthalters bezüglichen Bestimmungen der §§. 2, 3, 9, 11, 17, 19, 24 und 38 des III. G.-Art. vom Jahre 1847/8 außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Insolange der Wirkungskreis der Palatinswürde, im Einklange mit den Prinzipien des verantwortlichen Regierungssystemes, durch ein Gesetz nicht geregelt sein wird, wird die Wahl eines Palatins vertagt.

VIII. Gesetzartikel.

Ueber die Abänderung des auf die Bildung des Ministeriums bezüglichen §. 12 des III. G.-Art. vom Jahre 1847/8.

(Sanktionirt am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Der §. 12 des III. G.-Art. vom Jahre 1847/8, welcher die Modalitäten der Bildung des ungarischen verantwortlichen Ministeriums bestimmt, wird folgendermaßen abgeändert:

§. 1.

Ueber Vorschlag des Ministerpräsidenten werden dessen Minister-Kollegen von Seiner Majestät ernannt.

IX. Gesetzartikel.

Ueber die Bewilligung der zur Ergänzung der ungarischen Regimenter benöthigten Rekruten.

(Sanktionirt am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Ueber den im Namen Seiner Majestät gemachten Vortrag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums hat der Reichstag, — nachdem er gemäß der bisherigen gesetzlichen Gepflogenheit über die Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten und über den Zustand der ungarischen Regimenter vom Ministerium verständigt worden, — das Ministerium, — überzeugt von der Nothwendigkeit der unverweilten Rekrutenstellung, freiwillig und ohne irgend eine Präjudiz für die Folge, — ermächtigt: von Seite Ungarns und Siebenbürgens 48,000 Rekruten allsogleich beizustellen, und wurden für diese Rekrutirung folgende Bedingungen festgesetzt:

§. 1.

Die zu stellenden Rekruten haben 6 Jahre hindurch als militärpflichtig unter den Waffen zu dienen.

§. 2.

Alle Begünstigungen, so wie auch alle Lasten und Pflichten des in Zukunft auf legislativem Wege einzuführenden Wehrsystems, werden sich auch auf die dermalen zu stellenden Rekruten erstrecken.

§. 3.

Die Rekrutenstellung ist im Wege der gemeindeweisen Losung aus den Altersklassen 1846, 1845 und 1844 zu bewerkstelligen.

§. 4.

Bei der Rekrutenstellung ist die körperliche Tauglichkeit zum Kriegsdienst zu berücksichtigen. In Betreff der Körpergröße wird die Höhe von 59 Zoll als niedrigstes Maß bestimmt.

§. 5.

Die bisher aus Rücksichten der Familienverhältnisse, Religion, amtlichen Stellung, ferner aus Rücksichten des öffentlichen Unterrichtes und der Besitzverhältnisse in Uebung gewesenen Befreiungen von der Militärpflicht, verbleiben auch bei der gegenwärtigen Rekrutenstellung aufrecht erhalten.

§. 6.

Es wird gestattet, daß der vermöge seiner gezogenen Losnummer einzureihende Militärpflichtige an seinerstatt ein anderes, durch gegenwärtigen Beschluß nicht mehr zur Losung verpflichtetes, Ungarn oder Siebenbürgen angehörendes Individuum substituiren könne.

§. 7.

Die Anzahl der seit der letzten Rekrutirung durch Erlag der Militärbefreiungstaxe Befreiten, sowie der seit 1. Jänner d. J. bis zum Losungstermin freiwillig Eingestandenen oder in anderer Weise Einzureihenden, ist von dem auf die betreffende Gemeinde ausgeworfenen Rekrutenkontingente in Abschlag zu bringen; wobei insbesondere bemerkt wird, daß das Kontingent unter dem Titel der bisher in Uebung gewesenen Stellung von Ersatzmännern nicht erhöht werden darf.

§. 8.

Das in der Heimat befindliche Vermögen der eingereihten Rekruten ist durch die öffentliche Behörde zu konskribiren und vormundschaftlich zu verwalten.

§. 9.

Die Repartirung des Rekrutenkontingentes ist nach Maßgabe der Zahl der in drei Altersklassen konskribirten Jünglinge vorzunehmen.

§. 10.

Die zu stellenden Rekruten sind blos in ungarische Regimenter einzureihen. Der Reichstag hat jedoch nichts dagegen, daß von den dermalen zu stellenden Rekruten diesmal ausnahmsweise auch zu den technischen Waffengattungen solche Individuen gegeben werden, die durch ihre Qualification hiezu geeignet erscheinen.

§. 11.

Das Landesvertheidigungs-Ministerium wird ermächtigt, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur Ausführung dieses reichstäglich angenommenen Gesetzes erforderlich sind.

X. Gesetzartikel.

Ueber die Abänderung des §. 6 des IV. G.-Art. vom Jahre 1847/8.

(Sanktionirt am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Der §. 6 des IV. G.-Artikels vom Jahre 1847/8 wird folgendermaßen abgeändert:

Indem die vom Reichstage vorzunehmende Feststellung des jährlichen Budgets jedesmal nur für ein Jahr erfolgt und ohne Feststellung und Bewilligung keine neuen Steuern ausgeschrieben und eingehoben werden können: so ist der Reichstag, falls Se. Majestät denselben aus welchem Grunde immer auflöst, oder dessen Sitzungen vertagt oder schließt, bevor noch vom Ministerium die abgeschlossenen Rechnungen eingereicht und das Budget für das nächste Jahr vorgelegt wurde, und bevor der Reichstag hierüber Beschluß fassen konnte, — noch im Laufe desselben Jahres und zwar zu einer solchen Zeit wieder einzuberufen, daß sowohl die abgeschlossenen Rechnungen, als auch das Budget für das künftige Jahr, vom Reichstage noch bis zum Ende des Jahres reichstäglich verhandelt werden können.

XI. Gesetzartikel.

Der von der Nationalgarde handelnde XXII. G.-Art. vom Jahre 1847/8 wird suspendirt.

(Sanktionirt am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Bis zur legislativen Entscheidung über die Umgestaltung und Feststellung des Wehrsystems wird der von der Nationalgarde handelnde XXII. G.-Art. vom Jahre 1847/8 suspendirt.

XII. Gesetzartikel.

Ueber die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung.

(Sanktionirt am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät haben, nachdem Allerhöchstdieselben auch Ihren übrigen Ländern konstitutionelle Rechte zu verleihen geruhten, in der allerhöchsten Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Reichstag eröffnet wurde,

den Reichstag aufgefordert, daß derselbe, von den Prinzipien der als gegenseitige Rechtsbasis anerkannten pragmatischen Sanktion ausgehend, für Modalitäten sorgen möge, mittelst welcher sowohl die, auch durch die pragmatische Sanktion gewährleistete staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des einheitlichen Bestandes der Monarchie unversehrt gewahrt werden, zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten gesichert werde.

Mit aufrichtiger Freude begrüßte der Reichstag diese a. h. Entschließung Sr. Majestät, durch welche Allerhöchstdieselben das konstitutionelle Regierungssystem in der ganzen Monarchie zu begründen und hiedurch den Glanz Seines Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Betheiligung aller Seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basiren wünschten.

Aus diesem Grunde konnten es die Stände und Abgeordneten Ungarns nicht unterlassen, für Modalitäten zu sorgen, welche es möglich machen, daß jener Fundamentalvertrag, welcher durch die Gesetzartikel : 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 zwischen dem allerdurchlauchtigsten Herrscherhause und Ungarn zu Stande kam, und welcher einerseits im Sinne der Gesetzartikel 1 und 2 vom Jahre 1723 den einheitlichen und untheilbaren Besitz der zum Verbande der Monarchie gehörigen Königreiche und Länder, andererseits aber die selbstständige legislative und administrative Unabhängigkeit Ungarns sicherte, im Wesentlichen auch für die Zukunft unversehrt aufrecht erhalten werde.

Da es somit nothwendig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen, unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Verhältnisse klar und bestimmt bezeichnet werden, und daß der Berührungsmodus zwischen den zwei von einander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde, hat der Reichstag in dieser Beziehung Folgendes festgestellt:

§. 1.

Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, anderseits zwischen den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät rechtlich besteht, beruht auf der durch die Gesetzartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 angenommenen pragmatischen Sanktion.

§. 2.

Indem dieser feierliche Fundamentalvertrag das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, sprach es zugleich aus, daß die Königreiche und Länder, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden. — Diesem ausdrücklich ausgesprochenen Prinzipe zufolge begründet die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt.

§. 3.

Allein nebst dieser so festgestellten Verpflichtung setzte die pragmatische Sanktion auch ausdrücklich die Bedingung fest, daß die verfassungsmäßige staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit Ungarns unversehrt aufrecht erhalten werde.

§. 4.

Diese zwei Grundideen hat der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Fürsten stehenden Ländern gemeinsam betreffen. — Und so wie Ungarn einerseits in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft immer zur Erfüllung all' dessen bereit sein wird, was nach der pragmatischen Sanktion die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert, ebenso kann es anderseits

solche Verpflichtungen, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken, und zu dessen Erreichung nicht unumgänglich nothwendig sind, nicht auf sich nehmen.

§. 5.

Ehedem verfügten in Betreff Ungarns bezüglich all' dessen, was sich auf die erwähnten Verhältnisse bezieht, der ungarische Reichstag und der ungarische König im gemeinsamen Einverständnisse, und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluß; denn der ungarische König, als absoluter Fürst der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügte über die Interessen und Agenden jener Länder mit absoluter Macht. Jetzt hat sich jedoch, nach der allerh. Thronrede die Lage dadurch wesentlich geändert, daß Se. Majestät „Seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat", somit dieselben nicht mehr mit absoluter Macht vertreten und deren verfassungsmäßigen Einfluß nicht umgehen kann.

§. 6.

Der Reichstag sieht diese Gesichtspunkte als maßgebend an, indem er jene Hauptprinzipien bezeichnet, welche bei Feststellung der gemeinsamen Beziehungen als Grundlage dienen. In dieser Hinsicht ist somit sein Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion, welche sowohl Se. Majestät als der Reichstag als gemeinschaftlich anerkannten Ausgangspunkt bezeichneten.

§. 7.

Der pragmatischen Sanktion gemäß ist der Herrscher wohl gemeinsam, insofern die Krone Ungarns demselben Fürsten zukommt, welcher auch in den übrigen Ländern regiert; doch macht dieses noch nicht nothwendig, daß das Budget des fürstlichen Hofhaltes gemeinsam festgestellt werde. — Eine solche gemeinsame Feststellung erfordert der in der pragmatischen Sanktion bezeichnete Zweck nicht; wogegen es mit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit Ungarns und mit dem fürstlichen erhabenen Ansehen des ungarischen Königs viel besser vereinbarlich ist, daß der ungarische Reichstag über Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Hofhaltungskosten des ungarischen Königs abgesondert votire. Die Votirung und Ausfolgung der Hofhaltungskosten wird somit nicht als gemeinsame Angelegenheit angesehen.

§. 8.

Ein Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und simultanen Vertheidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Diese zweckmäßige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesammten Länder simultan betreffen. Deßhalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Theile und unter deren Zustimmung, zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen. Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennt somit auch Ungarn als gemeinsam an und ist bereit, zu deren gemeinsam zu bestimmenden Kosten nach jener Proportion beizutragen, welche auf die, in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präzisirte Weise festgestellt wird.

§. 9.

Ein zweites Mittel der gemeinsamen Vertheidigung ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz: das Kriegswesen.

§. 10.

In Anbetracht all' dessen, was bereits oben, insbesondere im Punkte 5 gesagt wurde, werden in Betreff der Gemeinsamkeit des Kriegswesens nachstehende Prinzipien festgestellt:

§. 11.

In Folge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens wird all' das, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesammten Armee, und somit auch des ungarischen Heeres, als eines ergänzenden Theiles der Gesammtarmee, Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät zustehend anerkannt.

§. 12.

Allein die zeitweise Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, ebenso auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislozirung und Verpflegung des Militärs

behält sich das Land im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Administration vor.

§. 13.

Ferner erklärt das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Legislative stattfinden darf. Nachdem indeß eine solche Feststellung, gleichwie die spätere Umgestaltung, nur nach gleichartigen Prinzipien zweckmäßig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangenem Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Legislationen auftauchenden Differenzen werden die beiden Legislationen mit einander durch Deputationen in Berührung treten.

§. 14.

Ueber alle jene ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Kriegsheeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Legislative, respektive die ungarische Regierung verfügen.

§. 15.

Die Gesammtkosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, daß jene Proportion, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorhergehenden Verhandlung im Wege eines wechselseitigen Uebereinkommens festgestellt werden wird.

§. 16.

Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im Obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß die zu erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesammtkosten auf jene Weise gemeinschaftlich festgestellt werden sollen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Paragraphen angegeben ist; allein über die Umlage, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Ueberweisung jener Summe, welche von diesen Kosten, der in den folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präzisirten Proportion gemäß, auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns dergestalt verfügen, wie dies in den von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Punkten festgestellt ist.

§. 17.

Sämmtliche sonstige Staatskosten Ungarns wird über Vortrag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf konstitutionellem Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern, wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortlichkeit umlegen, einheben und manipuliren.

§. 18.

Dies sind die Gegenstände, deren oberwähnte Gemeinsamkeit, als aus der pragmatischen Sanktion fließend, angesehen wird. Wird in Bezug auf diese mit Zustimmung beider Theile ein Uebereinkommen erzielt, so muß durch einen wechselseitigen Pakt im vorhinein die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der, gemäß der pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.

§. 19.

Dieser Pakt und diese Feststellung wird dergestalt erfolgen, daß einerseits der Reichstag der Länder der ungarischen Krone, andererseits die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät, jede von ihrer Seite eine aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehende Deputation wählen. Diese zwei Deputationen werden unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit detaillirten Daten belegten Vorschlag bezüglich der erwähnten Proportion ausarbeiten.

§. 20.

Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäß verhandelt wird. Ein jeder Reichstag theilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem andern Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Vereinbarungen beider Theile werden Sr. Majestät zur Sanktionirung unterbreitet werden.

§. 21.

Sollten die zwei Deputationen bezüglich des Vorschlages sich nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Theiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch die zwei Reichstage sich nicht einigen können, dann wird die Frage auf Grund der unterbreiteten Daten Se. Majestät entscheiden.

§. 22.

Das bezüglich der Proportion abzuschließende Uebereinkommen kann sich blos auf eine bestimmte Zeit erstrecken; nach Ablauf derselben findet neuerdings auf dieselbe Weise eine neue Vereinbarung statt.

§. 23.

Was die Behandlung der obbezeichneten Gegenstände betrifft, so ist die Abänderung des diesbezüglich bisher gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen nicht in den in der pragmatischen Sanktion bestimmten Verpflichtungen begründet, allein es erscheint dieselbe in Folge jener Veränderung der Lage zweckmäßig, die in dem Punkte 5 angeführt ist. Der Reichstag erklärt, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Theile, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als konstitutionellen Völkern in Berührung treten zu wollen.

§. 24.

Da dies das Motiv und der Zweck des, die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsmodus betreffenden gegenwärtigen Beschlusses ist, so folgt selbstverständlich, daß die Aufrechthaltung der Verfassung Ungarns eine Grundbedingung desselben bildet.

§. 25.

Die zweite Grundbedingung ist die, daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät ins Leben trete, weil Ungarn nur mit den konstitutionellen Vertretungen dieser Länder, bezüglich welch immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann. Und auch Se. Majestät haben selbst aus dem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern gewünscht, weil Allerhöchstdieselben auch Ihren übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen und bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben für nöthig erachten.

§. 26.

Unter diesen beiden Grundbedingungen wäre die Behandlungsweise der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgende:

§. 27.

Ein gemeinsames Ministerium muß für die Gegenstände errichtet werden, welche, als in der That gemeinsam, weder unter die gesonderte Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen

Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des andern Theiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben. Verantwortlich wird ein jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in sein Bereich gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium zusammengenommen, bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich festgestellt hat.

§. 28.

In Betreff jenes Theiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder einen vollen Reichsrath noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig, und nimmt keines derselben an, sondern hält daran fest, daß, nachdem auch nach der allerhöchsten Thronrede Sr. Majestät die pragmatische Sanktion der gemeinsame Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Theile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung.

§. 29.

Diesem Prinzipe der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus ebenso vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Theile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten.

§. 30.

Diese Delegationen sind blos auf Ein Jahr, das ist auf eine Sitzungsperiode des Reichstages, zu wählen und mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne der neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder derselben können indessen aufs neue gewählt werden.

§. 31.

Jede Delegation wählt gesondert aus ihrer Mitte frei ihren Vorsitzenden und Schriftführer, und so weit sie auch eines anderen

Personales bedarf, sämmtliche Mitglieder derselben und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest.

§. 32.

Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in Wien oder, wenn die Vertretung der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät selbst es wünschen sollten, in irgend einer anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen.

§. 33.

Jede Delegation hält gesonderte Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und der absoluten Stimmenmehrheit sämmtlicher Delegations-Mitglieder, und was die Majorität beschloß, ist als Beschluß der ganzen Delegation anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder wohl zu ihrer eigenen Rechtfertigung in das Protokoll aufnehmen lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab.

§. 34.

Die beiden Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung berathen, sondern jede theilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen schriftlich mit, und im Falle einer Meinungsdifferenz bestreben sie sich, sich gegenseitig durch schriftliche Nuntien aufzuklären. Diese Nuntien fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache an, und schließt denselben eine authentische Uebersetzung bei.

§. 35.

Sollte es mittelst dieser schriftlichen Nuntien nicht gelingen, die Meinungen der zwei Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, doch lediglich behufs einfacher Abstimmung.

In dieser Plenarsitzung werden die Präsidenten beider Delegationen abwechselnd, einmal der eine, das andere Mal der andere präsidiren. Ein Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Mehrheit. Da aber die praktische Anwendung des Paritäts-Prinzips im Interesse beider Theile eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, so muß in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen

Theiles aus was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder fehlen, auch die Delegation des anderen Theiles die Zahl ihrer Mitglieder derart herabmindern, daß die Delegation beider Theile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich sei.

Die Herabminderung wird die in Majorität befindliche Delegation in ihrem Schoße durch das Loos veranlassen.

Das Protokoll wird in der Sprache beider Theile durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam authentizirt werden.

§. 36.

Wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder Theil das Recht, den andern dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, in welchem Falle die Präsidenten beider Theile dann den Ort, Tag und die Stunde der Abstimmung mit einander vereinbaren und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein.

§. 37.

In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen werden. Ueber diese Gegenstände hinaus dürfen diese Delegationen ihre Thätigkeit nicht erstrecken und in die, dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten sich nicht einmengen.

§. 38.

Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation — vom Reichstage frei gewählt — wird in den in dem gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten und abgegränzten Angelegenheiten, und unter den hierselbst bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten. Diese Delegation kann durch vorhergehende Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 39.

Bezüglich des modus procedendi wird bestimmt, daß der Gegenstand, welcher nach dem gegenwärtigen Beschlusse vor diese Delegationen gehört, durch das gemeinsame Ministerium jeder Delegation besonders vorgelegt werde. Jede Delegation wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium oder je nach dem Ressort an betreffende Mitglieder desselben Fragen zu richten, und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen.

Eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht und — wenn es hiezu aufgefordert wird — die Pflicht haben, bei der

einen Delegation, so wie bei der andern zu erscheinen, zu antworten und mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu geben, oder, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, auch die nöthigen Dokumente vorzulegen.

§. 40.

Die Feststellung des gemeinsamen Budgets wird den jährlichen wiederkehrenden wichtigsten Theil der Aufgabe dieser Delegationen bilden. Dieses Budget, welches sich blos auf jene Ausgaben erstrecken darf, die in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium mit Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen. Die Delegationen werden es nach dem oben beschriebenen Modus abgesondert verhandeln, und ihre Bemerkungen einander schriftlich mittheilen; über die Punkte, in Betreff welcher ihre Ansichten sich nicht vereinigen würden, entscheiden sie durch Abstimmung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 41.

Das auf diese Weise festgestellte Budget kann von den einzelnen Ländern nicht mehr einer Behandlung unterzogen werden, sondern es ist jedes Land verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 des gegenwärtigen Beschlusses beschriebene Weise) in voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Budget auf dasselbe entfallenden Theil zu tragen. Nachdem jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben die Umlage, die Einhebung und die Festsetzung des Steuersystems, was Ungarn anbelangt, in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstags und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium in seinem, dem ungarischen Reichstage vorzulegenden Budget auch immer jene Summen aufnehmen, die aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget nach dem erwähnten Verhältniß auf Ungarn entfallen; nur dürfen diese Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weitern Diskussion unterzogen werden. Nachdem die zu den dergestalt festgesetzten gemeinsamen Ausgaben nöthige Summe durch das ungarische verantwortliche Ministerium eingehoben worden ist, wird der ungarische Finanzminister von den monatlich einfließenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinschaftlichen Kosten dienenden Theil dem gemeinschaftlichen Finanzminister monatlich nach dem Verhältnisse übermitteln, in welchem Verhältnisse die Summe des Gesammt-Budgets zum Landes-Budget steht. Der gemeinsame

Finanzminister wird für die Verwendung der übernommenen Summe zu den bestimmten Zwecken verantwortlich sein, wobei es sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher mit diesen Summen gebahrt, zu genauer Rechnungslegung verpflichtet sein wird.

§. 42.

Die Revision derartiger Rechnungen kommt ebenfalls den erwähnten Delegationen zu; diese werden auch in Bezug auf diese Rechnungen in der obenbeschriebenen Weise vorgehen.

§. 43.

Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei allen anderen Angelegenheiten zu beobachten, welche als gemeinsame Angelegenheiten in den Kreis der erwähnten Delegationen gehören. Auch diese legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation separat vor; die Delegationen behandeln solche separat, theilen sich ihre Ansichten schriftlich mit, und wenn sie sich auf diese Weise nicht einigen könnten, dann beschließen sie, wie oben bemerkt wurde, in einer Abstimmungs-Gesammtsitzung. Es versteht sich von selbst, daß ihre Beschlüsse, insofern sie der landesfürstlichen Sanktion unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten sind; wurden sie von Sr. Majestät sanktionirt, so werden sie bindende Kraft besitzen. Solche durch landesfürstliche Sanktion bestätigte Beschlüsse wird jedoch Se. Majestät jedem Reichstage durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntniß bringen lassen. Jene Beschlüsse, welche in den Delegationen in der oben beschriebenen Weise gefaßt und durch Se. Majestät sanktionirt wurden, kann Se. Majestät, nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgetheilt worden, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Ausgaben, welche in Folge der auf solche Weise gefaßten und sanktionirten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem auf verfassungsmäßigem Wege festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben.

§. 44.

Außer dem, was das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten unterbreitet, besitzt jede dieser Delegationen auch das Recht der Initiative; aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche als gemeinsame Angelegenheiten nach diesem Beschlusse streng in den Wirkungskreis dieser Delegation gehören. Jede Delegation kann also einen derartigen Antrag stellen, und solchen schriftlich der anderen Delegation mit-

theilen. Der auf diese Weise eingebrachte Antrag wird aber auf dieselbe Weise zu behandeln sein, wie dies in Bezug auf andere, in den Wirkungskreis der Delegationen gehörige Fragen schon oben entwickelt wurde.

§. 45.

Die Delegationssitzungen werden in der Regel öffentlich sein. Die dießbezüglichen Ausnahmsfälle werden durch die Geschäftsordnung festgestellt werden. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§. 46.

Für den Fall, daß Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und der neue Reichstag wählt eine neue Delegation.

§. 47.

Die Mitglieder der Delegationen können für ihre bei Verhandlung der nach gegenwärtigem Beschlusse als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten gemachten Aeußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihrer Mission weder einer gerichtlichen Klage, welche eine persönliche Detention nach sich ziehen kann, noch eines Vergehens oder Verbrechens wegen, ausgenommen den Fall, wo sie auf der That ertappt werden, ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstages, oder für den Fall, daß dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, weder verhaftet noch unter öffentliche Anklage gestellt werden. In Bezug auf die Fortdauer oder Aufhebung der Haft eines auf der That ertappten Mitgliedes hat für den Fall, daß der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, ebenfalls die betreffende Delegation zu verfügen. Uebrigens werden zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Berathungen etwa vorkommen könnten, durch die Geschäftsordnung Maßregeln getroffen werden.

§. 48.

Sollte irgend ein Mitglied der einen oder der anderen Delegation mittlerweile sterben, oder durch ein legales Urtheil seiner Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus triftigen Gründen seiner Stellung entsagen, so ist die auf diese Weise freigewordene Stelle von Seite des betreffenden Reichstages sogleich zu besetzen. Zu diesem Behufe wird der Reichstag bei der Wahl der Delegation zugleich über die festgesetzte Zahl auch Ersatzmänner wählen, und gleichzeitig die Reihen-

folge bestimmen, in welcher die Ersatzmänner durch den Präsidenten der betreffenden Delegation zu den freigewordenen Stellen zu berufen sind.

§. 49.

Für den Fall einer Abdankung wird der betreffende Reichstag, oder, falls er nicht versammelt ist, die betreffende Delegation über die Wichtigkeit der Gründe zur Abdankung und über die Annahme der Abdankung urtheilen.

§. 50.

Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art und Weise derselben anbelangt, so wird jede Delegation berechtigt sein, in Fällen, wo sie dies wegen Verletzung eines verfassungsmäßigen Gesetzes für nöthig findet, einen Antrag auf Versetzung in den Anklagestand des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu stellen und diesen Antrag auch der andern Delegation schriftlich mitzutheilen. Wenn jede Delegation die Anklage beschließt, oder wenn dieselbe, abweichender Ansichten wegen, in einer der Obigen entsprechenden Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wird, so ist der Beschluß sofort als rechtsgiltig zu betrachten.

§. 51.

Das Gericht eines auf diese Weise beschlossenen Prozesses ist in folgender Art zu bilden: jede Delegation schlägt, und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen und gesetzkundigen Bürgern jener Länder, welche sie repräsentirt, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation wird das Recht besitzen, aus den von der andern Delegation in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern ohne alle Motivirung 12 zu streichen. Auch die Angeklagten haben gemeinsam und alle zusammen das Recht, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, jedoch so, daß in der Zahl der übriggebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter eine gleiche sei. Und die auf diese Weise übriggebliebenen Mitglieder werden die Richter des Prozesses sein.

§. 52.

Außer den oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche auf Grund der pragmatischen Sanktion als gemeinsam zu behandelnde betrachtet werden können, gibt es noch andere hochwichtige öffentliche Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, welche jedoch, theils zufolge der Ver-

hältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Theile, zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert, erledigt werden können.

§. 53.

Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn, kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes kontrahirt wurden, nach strengem Rechte nicht zur Last fallen.

§. 54.

Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, daß, „wenn in unserem Vaterlande, so wie in den anderen Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Konstitutionalismus je früher faktisch ins Leben tritt, derselbe bereit ist, das, was ihm zu thun erlaubt ist und was er ohne Verletzung der Selbstständigkeit und konstitutionellen Rechte des Landes thun kann, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, die Wohlfahrt der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch jene Ungarns nicht zusammenbreche, und damit die schädlichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeiten abgewendet werden.

§. 55.

Aus diesen Rücksichten und allein auf Grund derselben ist das Land bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen.

§. 56.

In Zukunft aber wird die Kreditangelegenheit eine gemeinsame sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn, als auch die anderen Länder Sr. Majestät, es unter den obschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden, irgend ein neues Anleihen zusammen und gemeinsam aufzunehmen. — Bei solchen Anlehen wird Alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalität der Benützung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam ausgetragen werden. Jedoch wird die vorläufige Bestimmung dessen, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, in Betreff Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zustehen.

§. 57.

Uebrigens erklärt das Land auch mittelst dieses Beschlusses feierlich, daß kraft jenes Grundprinzipes des wahren Konstitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, Ungarn auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf sich für bindend anerkennen werde, bei deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte.

§. 58.

Auch die Gemeinsamkeit der kommerziellen Angelegenheiten folgt nicht aus der pragmatischen Sanktion; denn im Sinne der letzteren sind die Länder der ungarischen Krone rechtlich abgesondert von den übrigen Ländern des Landesfürsten, könnten daher als solche durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre kommerziellen Angelegenheiten regeln.

§. 59.

Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die gegenseitigen Berührungen der Interessen wichtig und zahlreich sind, so erklärt sich der Reichstag dazu bereit, daß rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät andererseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündniß geschlossen werde.

§. 60.

Dieses Bündniß hätte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen und die Art der Behandlung des ganzen Handelswesens zu bestimmen.

§. 61.

Der Abschluß des Bündnisses hätte im Wege eines wechselseitigen Uebereinkommens zu geschehen, auf diese Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich von einander unabhängigen Länder zu geschehen pflegen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Theile haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen den detaillirten Entwurf des Bündnisses anzufertigen, den betreffenden Reichstagen vorzulegen und die Beschlüsse der beiden Reichstage sind dann Sr. Majestät zur Sanktion zu unterbreiten.

§. 62.

Eben darum wird, wenn das Quotenverhältniß der gemeinsamen Ausgaben nach dem in den obigen Paragraphen 18, 19, 20, 21 und 22 präzisirten Modus festgestellt werden wird, zugleich zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern andererseits ein Zoll- und Handelsbündniß nach der in den §§. 59 und 61 bestimmten Weise abzuschließen sein, wobei zugleich ausgesprochen wird, daß die Geltung der bisher mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn sich erstreckt.

§. 63.

Bei dieser Gelegenheit können ebenfalls durch eine den obigen §§. 59 und 61 gemäße Vereinbarung für die mit der Industrieproduktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern, für deren gleichförmiges Ausmaß und für die Gebahrung derselben solche Normen festgestellt werden, welche die Möglichkeit dessen ausschließen, daß die eine Legislative oder die eine verantwortliche Regierung in dieser Beziehung Maßregeln träfe, welche eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Theiles nach sich ziehen könnten. Zugleich kann auch für die Zukunft der Modus festgestellt werden, wonach die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen durch beide Gesetzgebungen übereinstimmend würden entschieden werden.

§. 64.

Ferner würde auch bestimmt werden, durch wen und in welcher Weise die Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zolllinien auszuüben sei, und würde ausgesprochen werden, daß die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden sind; die Summe dieser Einkünfte wird daher vor Allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden.

§. 65.

Da die Eisenbahnen eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des Handels sind, kann bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes durch ein im Sinne der obigen §§. 59 und 61 zu schließendes Uebereinkommen bestimmt werden, bezüglich welcher Eisenbahnlinien im Interesse beider Theile gemeinsame Verfügungen nothwendig sind, und wie weit sich diese Verfügungen zu erstrecken haben. Hinsichtlich aller anderen Eisenbahnlinien steht das Verfügungsrecht ausschließlich jenem Ministerium und Reichstage zu, dessen Territorium sie durchlaufen.

§. 66.

Mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes in engem Zusammenhange. Es ist daher nicht nur wünschenswerth, sondern im Interesse beider Theile auch nothwendig, daß sowohl das Münzwesen als auch der Geldfuß in allen Ländern, welche zu dem zu schließenden Zollbund gehören werden, gleich sei. Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes wird es daher nöthig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Sinne der §§. 59 und 61, vereinbarte Verfügungen zu treffen. Sollte aber später eine Abänderung der in dieser Weise festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems oder Geldfußes sich als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen, so wird dies im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Gutheißung beider Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Emission von Goldmünzen in vollständiger Unversehrtheit aufrecht.

§. 67.

Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschlusse des Zollbundes wird auch der auf die Staatsschulden bezügliche, von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag nach der in den §§. 55 und 61 bezeichneten Weise durch ein freies Uebereinkommen festzustellen sein.

§. 68.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn und in wiefern eine Vereinbarung über die in obigen §§. 58 bis 67 aufgezählten Gegenstände nicht gelingen sollte, das Land sich sein selbstständiges gesetzliches Verfügungsrecht vorbehält, und alle seine Rechte auch in dieser Beziehung unversehrt bleiben.

§. 69.

Jene Modalität und Proportion, nach welchen in der durch die Länder der ungarischen Krone im Sinne dieses Beschlusses zu entsendenden Delegation die Nebenländer theilnehmen werden, wird später festgesetzt werden.

Diese in Obigem enthaltenen Bestimmungen werden, nachdem sie durch die königl. Bestätigung Sr. Majestät sanktionirt wurden, als Gesetz inartikulirt.

Jene Verfügungen dieses Gesetzartikels jedoch, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen,

werden thatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden.

XIII. Gesetzartikel.

Ueber das, zum Baue von Eisenbahnen und Kanälen zu Stande zu bringende Anlehen.

(Sanktionirt am 18. Oktober 1867. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 30. Oktober 1867, im Oberhause am 11. Dezember 1867.)

§. 1.

Zufolge des Reichstagsbeschlusses am 2. Juli 1867 wird das Ministerium durch gegenwärtiges Gesetz ermächtigt, zum Baue von Eisenbahnen und Kanälen, ein Anlehen im wirklichen Werthe von 60 Millionen Gulden in Silber, oder 150 Millionen Francs, auf 50 Jahre mit der Verpflichtung eines jährlichen Annuitätsbetrages von 4.650,000 Gulden in Silber, oder 11,625.000 Francs aufzunehmen.

§. 2.

Da in dem im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Annuitätsbetrage auch die Tilgungsarten enthalten sind, so wird nach der durch 50 Jahre geleisteten Zahlung jener Annuität das ganze Anlehen getilgt sein, und erlischt jede Verpflichtung des Staates bezüglich des Anlehens.

§. 3.

Zur Sicherstellung dieses Anlehens dienen die zu bauenden Eisenbahnen und Kanäle; und zwar derart, daß die, dem investirten Kapitale entsprechende Annuität auf die, mittelst des gegenwärtigen Anlehens gebauten Eisenbahnen und Kanäle, als Haupt-Hypothek, von Zeit zu Zeit primo loco intabulirt wird.

§. 4.

Nebst dieser besonderen Hypothek haftet der Staat mit seinen Gesammteinnahmen für die pünktliche Erfüllung der aus diesem Anlehen erwachsenden Verbindlichkeiten.

§. 5.

Die Obligationen dieses Anlehens, sowie die Zinsenkoupons dieser Obligationen, werden durch gegenwärtiges Gesetz von allen bestehenden Stempelgebühren und Einkommensteuern befreit, und

wird diese Gebühren- und Steuerfreiheit ihnen auch für die Zukunft gesichert.

§. 6.

Dieses Anlehen soll nur zum Baue jener Eisenbahnen und Kanäle verwendet werden, hinsichtlich deren Herstellung ein Gesetz geschaffen worden ist.

§. 7.

Demzufolge wird der Finanzminister über die Art der erfolgten Verwendung des flüssiggemachten Betrages, unter Nachweisung des Standes des Anlehens, dem Reichstage jährlich Bericht erstatten.

XIV. Gesetzartikel.

Ueber die Proportion, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten der, im XII. Gesetzartikel vom Jahre 1867, in Folge der pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Staats-Angelegenheiten, von nun an tragen werden.

(Sanktionirt am 27. Dezember 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 28. Dezember 1867.)

§. 1.

Die Proportion, nach welcher die Kosten der in Folge der pragmatischen Sanction im XII. Gesetzartikel 1867 als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten durch die Länder der ungarischen Krone und durch die übrigen Länder Sr. Majestät zu tragen sind, wird nach dem, in den §§. 19 und 20 des zitirten Gesetzartikels beschriebenen Modus, im Wege gegenseitigen Uebereinkommens, für die Länder der ungarischen Krone auf 30, für die übrigen Länder Sr. Majestät auf 70 Perzent festgestellt.

§. 2.

Dieses Beitragsverhältniß bleibt, gleichfalls auf Grund eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Sr. Majestät, 10 Jahre in Giltigkeit, und zwar vom 1. Jänner 1868 bis 31. Dezember 1877.

§. 3.

Jene Verfügung des §. 64 des XII. Gesetzartikels 1867, nach welcher die aus den Zöllen fließenden Einkünfte vor Allem zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind, wird dahin ergänzt, daß von dem Reinerträgnisse der Zollgefälle zuerst die Steuer-Rückerstattungen für die, über die gemeinsame Zolllinie

geführten versteuerten Gegenstände bestritten werden, und der dann erübrigende Rest zur gemeinsamen Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet wird.

§. 4.

Sowohl die Länder der ungarischen Krone, als auch die übrigen Länder Sr. Majestät sind verpflichtet, zur Deckung des gemeinsamen Kostenbeitrages jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in derselben Proportion steht, wie die Summe ihres Gesammtbeitrages zur Hauptsumme ihres Ausgabs-Budgets des betreffenden Jahres. Sollten die monatlichen Quoten die Summe jener Beitragsschuld nicht erreichen, so verpflichten sich die genannten Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig, und zwar in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt dann in's Leben, wenn alle jene Bedingungen erfüllt sind, an welche das Inslebentreten des XII. Gesetzartikels, in diesem zitirten Gesetzartikel selbst geknüpft ist.

XV. Gesetzartikel.

Ueber den, von den Ländern der ungarischen Krone zu übernehmenden Jahresbeitrag nach den Staatsschulden.

(Sanktionirt am 27. Dezember 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 28. Dezember 1867.)

Nachdem wegen Uebernahme eines Jahresbetrages nach den Staatsschulden unter der Bedingung und in der Weise, welche in den §§. 53 und 54 des G.-A. XII. 1867 angegeben ist, die in dem §. 55 des zitirten Gesetzartikels erwähnte vorherige Konferenz zwischen den Deputationen der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Sr. Majestät abgehalten, und das Uebereinkommen, welches laut §§. 61 und 67 desselben Gesetzartikels in dieser Angelegenheit von dem ungarischen verantwortlichen Ministerium und dem Ministerium der übrigen Länder Sr. Majestät einverständlich ausgearbeitet wurde, der landtäglichen Berathung unterzogen, und zum Landtagsbeschlusse erhoben worden ist: so wird dieses Uebereinkommen, respektive dieser Reichstagsbeschluß, unter Hinzutritt der Sanktion Sr. kais. königl. apostol. Majestät hiemit unter die Landesgesetze aufgenommen, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Jänner 1868 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Deckung der Zinsen der bisherigen Staatsschulden den, keiner weiteren Abänderung unterliegenden, dauernden Jahresbeitrag von 29.188,000 Gulden, darunter 11.776,000 Gulden in klingender Münze.

§. 2.

Zugleich wird als Uebereinkommen festgesetzt, daß bis 1. Mai 1868 ein Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, durch welchen die gegenwärtig bestehenden verschiedenartigen Schuldtitel in möglich umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden, und die Belastung der Finanzen durch Kapitalsrückzahlungen nach Möglichkeit verringert werde. Was die Kapitalsrückzahlungen jener Schuldtitel betrifft, welche ihrer Natur nach zu einer solchen Umwandlung in eine einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu ihrer Rückzahlung erforderlichen Summen jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung entstehende Mehrbelastung von den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät übernommen, von den Ländern der ungarischen Krone aber hiezu jährlich ein fixer Beitrag von einer Million Einhundertfünfzigtausend Gulden — hievon 150,000 Gulden in Silber — geleistet werde; dagegen haben auch alle in Folge dieser Amortisationen wegfallenden Zinsenbeträge, sowie die von den Koupons und Lotteriegewinnsten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern, den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät zu Gute zu kommen.

Obiger, in Silber zu entrichtende Betrag von 150,000 Gulden ist jedoch zur Amortisation des mit der österreichischen allgemeinen Bodenkreditanstalt abgeschlossenen und beiläufig zur Hälfte auf ungarische Aerarialgüter intabulirten Staatsgüteranlehens bestimmt, dessen Zinsen in dem, im 1. §. festgestellten fixen Jahresbeitrag inbegriffen sind.

Nach gänzlicher Entlastung der ungarischen Aerarialgüter von diesem intabulirten Anlehen wird also diese in Silber zu leistende Zahlung von 150,000 Gulden aufhören, und hat auch nach der planmäßigen Amortisirung, oder früheren Rückzahlung des ganzen Anlehens, der jährliche Zinsenbeitrag sich um den auf Ungarn ent-

fallenden Antheil an der Verzinsung des Staatsgüteranlehens zu vermindern.

Die in ungarischen Staatskassen angelegten Kautionen und Depositen werden von der ungarischen Finanzverwaltung seinerzeit zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind jedoch in dem fixen Jahresbeitrag von 29.188,000 Gulden inbegriffen, und insofern die Zahlung in Ungarn geschieht, ist sie in diese Summe einzurechnen.

§. 3.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß vom 1. Jänner 1868 angefangen, das leitende Prinzip der beiden Finanzverwaltungen die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Erforderniß bilden müsse. Sollte demungeachtet eine der Finanzverwaltungen der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder und Königreiche Sr. Majestät in die Lage kommen, die Bedeckung ihrer Erfordernisse oder ihrer Beitragsverpflichtungen aus ihren regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so wird sie für die erforderlichen außerordentlichen Quellen durch ihren eigenen Kredit zu sorgen verpflichtet sein.

§. 4.

In Fällen, wo im Interesse beider Theile, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse, welche im Sinne der pragmatischen Sanktion zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten sind, und es sich allenfalls als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen gemeinschaftlich, im Sinne der §§. 56 und 57 des G.-A. XII. 1867 mit Zustimmung der beiden Legislativen (Reichsrath und Reichstag) aufzunehmen: werden die Zinsen, und falls eine Kapitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch dieses letztere zwischen den Ländern der ungarischen Krone, und den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät, in dem zur Zeit der Aufnahme des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zur Bestreitung der Auslagen für die aus der pragmatischen Sanction fließenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu theilen sein.

§. 5.

Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden wird unter gemeinschaftliche Garantie beider Theile gestellt.

Da aber die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Millionen Gulden, — für deren Zinsen und Amortisation der Antheil Ungarns bereits in den, in den §§. 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in derartigem Zusammenhange stehen, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden zwar nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Cirkulation zu ersetzen ist: so wird die Garantie der beiden Theile auch auf die aus diesem Zusammenhange möglicherweise jeweilig hervorgehende Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten und Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, so wie künftig die Maßregeln zu ihrer Fundirung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrath und Reichstag) zu Stande kommen.

§. 6.

Sowohl den Ländern der ungarischen Krone, als den übrigen Ländern Sr. Majestät ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisation von Schuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlung in Barem zu vermindern.

Der den Zinsen der getilgten Schuldsumme entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

§. 7.

Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den, den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragsmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät durch denjenigen Theil, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, und dem entsprechend betreffen auch die Rückzahlungen, welche etwa von einer Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse geleistet werden, — dieselben Länder.

In Betreff der das Territorium beider Theile durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Linien der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft, und der zu erbauenden Kaschau-Oderberger Bahn, dann

der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, soll ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 8.

Eine besondere Liquidirungskommission wird eingesetzt zur Prüfung und Feststellung der Aktiva der Centralfinanzen, welche mit Ausschluß der jedem der beiden Theile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften, zur Deckung der am letzten Dezember 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Kapitalsrückzahlungen bestimmt sind.

§. 9.

Sowohl die Länder der ungarischen Krone, als auch die übrigen Länder Sr. Majestät verpflichten sich, zur Deckung der gemeinsamen Ausgabs- und Staatsschuldbeiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe ihres Gesammtbeitrages zu der Gesammtsumme ihres Ausgabsbudgets des betreffenden Jahres.

Sollten die monatlichen Quoten die Summe jener Beitragsschuldigkeit nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und zwar in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der Centralfinanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

In diesem Falle wird der gemeinschaftliche Finanzminister mit dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone, und respektive mit dem der übrigen Länder Sr. Majestät das gehörige Uebereinkommen treffen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt dann ins Leben, wenn dessen Dauer, sowie die rücksichtlich der Quote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen zu Stande gekommene Uebereinkunft, wie auch das zwischen den Ländern der ungarischen Krone, und den übrigen Ländern Sr. Majestät zu schließende Zoll- und Handelsbündniß, durch die übrigen Länder und Königreiche Sr. Majestät angenommen, und durch Se. kais. und königl. apostolische Majestät auch für die letzterwähnten Länder und Königreiche sanktionirt sein wird.

XVI. Gesetzartikel.

Ueber das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern geschlossene Zoll- und Handelsbündniß.

(Sanktionirt am 27. Dezember 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 28. Dezember 1867.)

Nachdem das ungarische Ministerium und das Ministerium der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät gemäß §. 61 des G.-A. XII: 1867, am 26. September 1867 den Entwurf eines abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den von ihnen vertretenen Ländern auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 62, 63, 64, 65 und 66 des obangeführten Gesetzes im gemeinsamen Einvernehmen angefertigt haben, und nachdem der Entwurf sowohl von dem ungarischen Reichstage, als auch von der Legislative der übrigen Länder Sr. Majestät angenommen worden, so wird dieses Zoll- und Handelsbündniß, unter Hinzutritt der Sanktion Sr. kais. königl. apost. Majestät, unter die Gesetze des Landes aufgenommen.

Der Wortlaut dieses Zoll- und Handelsvertrages ist folgender:

Zoll- und Handelsbündniß.

Zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern wird ein Zoll- und Handelsbündniß unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

Art. I.

Die Staatsgebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.

In Folge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des anderen Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzollinie zu errichten.

Mit inneren Abgaben welcher immer Art, und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Produkte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze bleiben die gegenwärtigen Zollausschlüsse.

Art. II.

Die vor dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung öffentlicher wirthschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere: Handels-, Zoll-, Schifffahrts-, Konsular-, Post- und Telegraphenverträge, haben während ihrer ganzen Dauer sowohl für die Länder der ungarischen Krone, als für die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät gleich bindende Kraft.

Art. III.

Die Negociirung und der Abschluß neuer derartiger Verträge geschieht, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen, nur durch den Minister des Aeußeren auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattzufinden haben.

Art. IV.

Die gegenwärtig geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in den Gebieten beider Staaten in voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der beiderseitigen verantwortlichen Ministerien, abgeändert oder aufgehoben werden. Die Aufstellung neuer Zollausschlüsse darf gleichfalls nur im gemeinsamen Einvernehmen stattfinden.

Art. V.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Staatsgebietes überlassen.

Zur gegenseitigen Ueberwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von den beiden Theilen Inspektoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen, und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntniß zu bringen.

Art. VI.

Die Handelsschiffe beider Theile führen eine und dieselbe Flagge, welche mit den bisherigen Emblemen die Farben und Wappen der Länder der ungarischen Krone in sich vereinigen wird.

Für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung der Seeschifffahrt und auf das Seesanitätswesen beziehen, wird eine gleiche gesetzliche Norm zwischen beiden Theilen einverständlich festgesetzt werden, bis wohin die gegenwärtigen Vorschriften zu gelten haben.

In allen Angelegenheiten, welche sich auf den Schutz der Handelsschiffe und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, sind dieselben von den daselbst aufgestellten k. k. Konsulaten und in höherer Linie von dem gemeinsamen Minister des Aeußeren, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe und ihrer Bemannung, abhängig.

In allen übrigen Beziehungen steht die See- und Hafenverwaltung in jedem der beiden Staatsgebiete unter der obersten Leitung des betreffenden Handelsministers, und wird dieselbe in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden.

Die Schiffe beider Theile genießen in den Häfen beider Staatsgebiete gleiche Behandlung; die Seeleute beider Staatsgebiete können auf den Schiffen beider Theile Dienste nehmen und ihre Qualifikationszertifikate haben in beiden Ländergebieten gleiche Giltigkeit.

Die Hafen-Sanitäts- und sonstigen Schifffahrtsgebühren werden, bis zu ihrer anderweitigen übereinstimmenden gesetzlichen Regelung, nach den bisherigen Bestimmungen von den Hafenbehörden der beiden Staatsgebiete eingehoben, und kommen dem einhebenden Theile zu Gute. In gleicher Weise erfolgt die Einhebung der Leuchtthurmgebühren, derer Berechnung und definitive Zuweisung einer besonderen Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Ein gleiches Privatseerecht wird an den Küsten beider Staatsgebiete und in der Handelsmarine beider Theile in Anwendung kommen.

Das unter der Firma: „Oesterreichischer Lloyd" wirkende, die Verkehrsinteressen beider Theile fördernde internationale Seepost- und Schifffahrtsunternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Aeußern, welcher in den, diese Anstalt betreffenden maritimen und Postangelegenheiten im Einvernehmen mit den beiden Handelsministern vorgehen wird.

Die vertragsmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen bildet einen Theil des Budgets des Ministeriums des Aeußern.

Art. VII.

Alle Angelegenheiten, welche die Schifffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte und

der Donauakte vom Jahre 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältniß zu fremden Staaten beziehen, werden unter den, im Art. III des gegenwärtigen Vertrages näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Aeußern gehandhabt.

In Bezug auf alle jene Binnenwässer, welche in ihrem Laufe die Ländergebiete beider Theile berühren, wird hinsichtlich der Ausübung der Schifffahrt, der Flußpolizei, der Korrektion und Instandhaltung ein einverständlicher Vorgang beobachtet werden.

Rücksichtlich der Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Staatsgebiete vollständig gleich behandelt.

Art. VIII.

Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Staatsgebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet werden. In Bezug auf neu herzustellende Eisenbahnen, insoweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehrs erheischt, sollen gleichartige Bau- und Betriebsnormen angewendet werden.

Insbesondere werden die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 und das Eisenbahnbetriebsreglement vom 30. Juni 1863 in beiden Staatsgebieten unverändert beibehalten, insolange sie im gegenseitigen Einvernehmen in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Art. IX.

Das gesammte Konsulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Aeußern geleitet.

Bei Errichtung von Konsulaten, sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instruktionen, wird der Minister des Aeußern mit den beiden Handelsministern einverständlich vorgehen.

Uebrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nöthig erachtet, mit den Konsulaten in direkte Korrespondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu ertheilen.

Die periodischen Handelsberichte der Konsulate sind durch den Minister des Aeußern den beiden Handelsministern mitzutheilen.

Art. X.

Die Minister beider Theile werden im Einvernehmen dafür sorgen, daß das statistische Material aus den Gebieten beider Staaten in einem statistischen Gesammtoperate zusammengestellt werde.

Art. XI.

Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirekten Abgaben, welche auf die gewerbliche Produktion von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Staatsgebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt.

Die zu diesem Zwecke von den beiden Finanzministern bereits vereinbarten Gesetzentwürfe werden noch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode zur verfassungsmäßigen Behandlung den beiderseitigen Legislativen vorgelegt, und können selbstverständlich die so vereinbarten Gesetze auch nur wieder im gemeinsamen Einverständnisse im gesetzlichen Wege abgeändert werden.

Zur Wahrung der Uebereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen.

Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Theiles mit der nothwendigen Beglaubigung zu versehen.

Art. XII.

Die österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Währung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzkonferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter 10 Kreuzer prägen zu lassen, die auch in dem andern Ländergebiete zur Cirkulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze, wie auch über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages, wird zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen gepflogen werden.

Art. XIII.

Beide Theile erklären sich bereit, nach Möglichkeit gleiches Maß- und Gewichtssystem in beiden Ländergebieten einzuführen, und demzufolge werden die Ministerien beider Theile in Bezug auf die Vervollkommnung des Maß- und Gewichtssystems ihren betreffenden Legislativen gleichförmige Gesetzvorlagen machen; bis dahin aber bleiben die in beiden Staatsgebieten gegenwärtig bestehenden Maße und Gewichte in Geltung.

Ebenso sollen in beiden Staatsgebieten bezüglich der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen.

Art. XIV.

Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, welche in dem andern Staatsgebiete Handel und Gewerbe treiben wollen, oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben mit den Einheimischen gleich behandelt werden.

Die Gewerbs- und Handelstreibenden des einen Gebietes sind berechtigt, in dem andern Gebiete die Artikel ihres Gewerbebetriebes in Kommission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern, bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Einkäufe zu machen; ferner sollen die Angehörigen des einen Gebietes bezüglich des Marktverkehrs mit den Angehörigen des anderen Gebietes vollkommene Gleichberechtigung genießen.

Ein Gewerbtreibender des einen Staatsgebietes, welcher in den Fällen, wo dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, den Nachweis der technischen Befähigung zur Ausübung seines Gewerbebetriebes geliefert hat, soll, wenn er seinen Gewerbebetrieb in das andere Gebiet überträgt, zum neuerlichen Nachweis dieser Befähigung nicht verhalten werden können.

Art. XV.

Die in einem Staatsgebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig ertheilten Hausirbewilligungen sollen in dem andern Staatsgebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen, nach erfolgter Vidirung des Hausirdokumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen.

Bezüglich der Ertheilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Gebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.

Art. XVI.

Die vorschriftsmäßig erwirkten Erfindungspatente haben in den Gebieten beider Staaten Geltung. Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Patente für die Gebiete beider Staaten nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und, wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Staatsgebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Ertheilung von Erfindungspatenten betrifft, so ist das Gesuch um ein Patent bei dem Ministerium jenes Gebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Erfindungspatenten bei dem Ministerium des einen oder des andern Staatsgebietes anzusuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Patent angesucht wurde, übersendet nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von Amtswegen an das Ministerium des anderen Gebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Patenturkunde stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Staatsgebiet abgesondert aus, doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben, und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. XVII.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über Marken- und Musterschutz bleiben in Geltung und können nur im Einverständnisse beider Theile abgeändert werden.

Die Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modells bei welch' immer Handelskammer im Bereiche der beiden Staatsgebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange des Gebietes beider Theile.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Produzenten genießen in dem Gebiete sowohl des einen, als auch des andern Staates den durch das Gesetz gewährten Schutz.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten im Gebiete beider Theile ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Staatsgebieten angemeldeten Marken in Evidenz gehalten werden, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Art. XVIII.

Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Staatsgebiete abgesondert, jedoch, insoweit es das Interesse des Verkehrs erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen und Vorschriften über die der Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte, über Benützung dieser Anstalten seitens des Publikums, über die Haftung für Postsendungen, den Tarif, die Manipulation und Berechnung, dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Gebiete gleichartigen Weise geändert werden.

Art. XIX.

Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums in beiden Staatsgebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.

Art. XX.

Die Konzessionirung von Kredit- und Versicherungsanstalten bleibt jenem Ministerium vorbehalten, in dessen Staatsgebiete die betreffende Gesellschaft ihren Sitz wählt; wenn sie jedoch ihre Wirksamkeit auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen will, so hat sie unter Vorlegung ihrer Statuten die diesfällige Bewilligung bei dem dortigen Ministerium einzuholen.

Art. XXI.

Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Art. II erwähnten internationalen Handelsverträge, Zölle, indirekten Abgaben und sonstigen im gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündniß enthaltenen Gegenstände wird eine Zoll- und Handelskonferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, und insoweit der Gegenstand der Berathung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Aeußern, beziehungsweise deren Stellvertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Staatsgebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern, berufen werden.

Die Ministerien jedes der beiden Theile haben das Recht, so oft sie dies für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz in Anspruch zu nehmen.

Art. XXII.

Dieses Zoll- und Handelsbündniß tritt mit dem Tage der Kundmachung auf die Dauer von 10 Jahren in Wirksamkeit und wird — wenn keine Kündigung eintritt — auf weitere zehn Jahre, und so fort von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal nur zu Ende des neunten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege ohne Verzug zu beginnen.

Es steht jedoch nach Verlauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jedem der beiden Theile frei, Unterhandlungen zum Behufe von Abänderungen der gegenwärtigen Bestimmungen zu beantragen, welche der andere Theil nicht ablehnen kann. Sollte auf diesem Wege binnen 6 Monaten eine Einigung nicht erzielt werden können, so steht jedem der beiden Theile eine einjährige Kündigung frei. In diesem Falle haben die Verhandlungen über die Vertragserneuerung ohne Verzug zu beginnen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht sofort in Ausübung gebracht werden können, so werden sich die beiderseitigen verantwortlichen Ministerien über die erforderlichen Uebergangsmaßregeln verständigen.

XVII. Gesetzartikel.

Ueber die Gleichberechtigung der Israeliten hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte.

(Sanktionirt am 27. Dezember 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 28. Dezember 1867.)

§. 1.

Die israelitischen Bewohner des Landes werden zur Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte mit den christlichen Bewohnern für gleichmäßig berechtigt erklärt.

§. 2.

Jedes Gesetz, jeder Usus, oder jede Verordnung, welche mit diesem im Widerspruch steht, wird hiemit aufgehoben.

XVIII. Gesetzartikel.

Ueber die, im Laufe des ersten Jahresdrittels 1868 zu tragenden öffentlichen Lasten.

(Sanktionirt am 27. Dezember 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 28. Dezember 1867.)

§. 1.

Bis einstweilen im Sinne des §. 40 des XII. Gesetzartikels 1867 nach erfolgter Festsetzung der zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben nöthigen Summen, der Staatsvoranschlag für das künftige Jahr vorgelegt, und in Folge legislativer Verhandlungen festgestellt sein wird: bleiben in den Ländern der ungarischen Krone die gegenwärtig bestehenden sämmtlichen direkten und indirekten Steuern, desgleichen die Staatsmonopole, vom 1. Jänner des kommenden Jahres 1868 angefangen, bis zum 30. April desselben Jahres, nach dem durch Landtagsbeschluß für das laufende Jahr 1867 provisorisch angenommenen System in Kraft.

§. 2.

Wenn auch in diesem Zeitraume rücksichtlich welch' immer Steuerart eine legislative Verfügung zu Stande kommen sollte: so tritt dieselbe nach erfolgter Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatte (Budapesti Közlöny) an dem Tage, und in der Weise, wie dies im Gesetze selbst bezeichnet wird, in's Leben.

§. 3.

Während der, im §. 1 festgestellten viermonatlichen Zeitperiode, wird der Finanzminister die zur Deckung der inneren Verwaltungskosten nöthigen Summen nach dem im gegenwärtigen Jahre bestandenen Vorgehen flüssig machen.

§. 4.

Einstweilen, bis für das Jahre 1868 die Summe der gemeinsamen Auslagen festgestellt, und der nach den Staatsschulden zu übernehmende Jahresbeitrag im legislativen Wege bestimmt ist: wird die von den Staatseinnahmen nach Deckung der inneren Verwaltungskosten erübrigende Summe, unter Vorbehalt nachträglicher Abrechnung, an den gemeinsamen Finanzminister in Abfuhr zu bringen sein.

§. 5.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Inhalt.

Landesgesetz-Sammlung

für das Jahr 1868.

Herausgegeben

vom k. ung. Justiz-Ministerium.



Zweite Auflage.

Pest, 1872.
Verlag von Moriz Ráth.

I. Gesetzartikel.

Ueber die abgesonderte centralisirte grundbücherliche Eintragung der in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen Eisenbahnen und Kanäle.

(Sanktionirt am 7. April 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 7. April 1868. In der Landesgesetzsammlung erschienen am 30. April.)

§. 1.

Für die in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen Eisenbahnen und Kanäle werden abgesonderte, centralisirte Grundbücher angelegt und fortgeführt, deren Zweck es sein wird, das unbewegliche Vermögen solcher Landesunternehmungen in einem zusammenhängenden Ganzen darzustellen, in Evidenz zu halten und zur Kreditfähigkeit zu erheben.

§. 2.

Kompetenz.

Diese centralisirten Grundbücher stehen unter der Aufsicht und Leitung der Grundbuchsbehörde der königl. Freistadt Pest, das manipulirende Personale wird vom Justizminister ernannt.

Diese Grundbuchsbehörde wird den Titel „Central-Grundbuchsbehörde" führen.

§. 3.

Vertretung der Unternehmung.

In dem Falle, wenn der Amtssitz der Direktion der Unternehmung außer Pest wäre, ist die Direktion verpflichtet, einen dort wohnhaften, die Unternehmung in Rechtsangelegenheiten vertretenden Bevollmächtigten zu ernennen und diesen, so auch die im Laufe der Zeit in der Person des Vertreters allfällig eintretende Aenderung dem Gerichte der Stadt Pest anzuzeigen.

§. 4.

Das in diese centralisirten Grundbücher eingetragene unbewegliche Vermögen der Eisenbahn- und Kanaleigenthümer, nemlich der gesammte expropriirte Grundkomplex derselben, die Eisenbahnen und Kanäle mit allen Apperti-

nentien und den dazu gehörigen Höfen, Gebäuden, Brücken, Dämmen, Schleußen, Verpflegungs-, Beschotterungs- und sonstigen Rechten, so wie diese in der, gelegenheitlich der Expropriation und Authentikation anzufertigenden authentischen Karte und in der, derselben beiliegenden Beschreibung dargestellt sind, als ein grundbücherlicher Gutskörper, und in rechtlicher Beziehung als ein Ganzes zu betrachten.

§. 5.

Erfordernisse der Konskription.

Die Erfordernisse der im §. 4 erwähnten Expropriationskonskription sind folgende:

a) für jeden Hotter ist eine abgesonderte Konskription zu verfassen;

b) jeder Bestandtheil, welcher hinsichtlich der Breite vom ersteren abweicht, ist in der Konskription mit einer neuen Zahl zu versehen; nemlich: das Unternehmen muß aus so viel Bestandtheilen bestehen, als Aenderungen in der Breite des Werkes vorkommen;

c) sowohl die Breite als auch die Länge der einzelnen Bestandtheile ist nach Klafter, Schuh und Zoll, in einer besonderen Rubrik aber auch deren gesammtes Flächenmaß pünktlich anzuführen;

d) die Gebäude, Brücken u. s. w. sollen immer nach dem betreffenden Bestandtheile, zu welchem sie gehören, und zwar mit Buchstaben bezeichnet, angeführt werden;

e) am Ende einer jeden einzelnen Konskription sind die für die Unternehmung erworbenen Rechte, als zum Beispiel: das Verpflegungs-, Beschotterungsrecht u. s. w., ferner das Verzeichniß der Servituten einzuschalten und zwar: wenn diese Rechte oder Servituten mit irgend einem Bestandtheile oder Gebäude rechtlich oder natürlich in Verbindung sind, mit nummerischer Berufung auf den betreffenden Bestandtheil oder das Gebäude.

§. 6.

Erfordernisse der Karte.

Die Karte muß mit der im §. 5 erwähnten Konskription in pünktlicher Uebereinstimmung sein. — Aus diesem Grunde werden die Bestandtheile auf der Karte mit denselben Nummern und die Gebäude mit denselben Buchstaben bezeichnet, unter welchen dieselben in der Konskription vorkommen.

Die Servituten müssen bei jedem einzelnen Bestandtheile mittelst eines Kreuzzeichens ersichtlich gemacht werden.

Außerdem ist die Karte so anzufertigen, daß man auf derselben die an die Linie jeder Unternehmung anstoßenden benachbarten Objekte, und zwar mit den Lokalisirungsnummern des Hotter-Grundbuches bezeichnet, enthalten seien; diese sind aber immer mit einer besonderen Farbe vom Eigenthume der Unternehmung zu unterscheiden.

Die Karte kann nach Belieben auf einzelne Abschnitte getheilt werden, indessen muß jeder Abschnitt nach derselben Skala angefertigt werden und ist diese Skala auf jedem einzelnen Abschnitt anzusetzen.

§. 7.

Einzeln-Ausweis.

Außer der Konskription und Karte ist auch für jeden Hotter ein abgesonderter Einzelnausweis über das Quantum jener Grundfläche anzufertigen, welches von den einzelnen Grundbesitzern expropriirt wurde, so auch über jene Summen, welche den betreffenden Grundbesitzern für die expropriirten Gründe durch die Unternehmung zu ersetzen sind.

In diesem Einzelnausweise, bei dessen Zusammenstellung die betreffende Grundbuchsbehörde mitzuwirken verpflichtet ist, muß nach Rubriken ersichtlich gemacht sein:

a) dort, wo bereits Grundbücher sind, die Grundbuchs- und Lokalisirungsnummer jenes grundbücherlichen Gutsantheiles, aus welchem die Expropriation stattgefunden hat;

b) die Gelände, in welchem diese Grundfläche liegt und der Kulturzweig, zu welchem dieselbe gehört;

c) das Flächenmaß des ganzen grundbücherlichen Gutsantheiles, inwiefern dieser im Grundbuche eingetragen war;

d) jene Area, welche aus demselben für die Unternehmung expropriirt wurde;

e) der betreffende Besitzer;

f) der Expropriationspreis, wie derselbe entweder mittelst Urtheil oder kontraktmäßig festgesetzt ist.

§. 8.

Authentifikations-Kommission.

Die Authentikation der auf diese Art angefertigten Konskription und Karte wird durch eine Kommission vollzogen, welche folgende Mitglieder hat:

A. Für die ganze Linie:

a) ein Kommissär des königl. ungar. Kommunikations-Ministeriums;

b) ein Beamter der Central-Grundbuchsbehörde (§. 2.);

c) ein fachkundiger Ingenieur, der vom königl. ung. Kommunikations-Ministerium ernannt wird.

B. Für die einzelnen Hotter:

d) ein Mitglied des Gerichtes der betreffenden Jurisdiktion, welches vom Gerichtspräses entsendet wird;

e) ein Beamter jener Grundbuchsbehörde, unter deren Leitung das Grundbuch des betreffenden Hotters steht.

§. 9.

Vorläufige Ankündigung der Authentikation.

Der Kommissär des königl. ung. Kommunikations-Ministeriums bestimmt den Tag und die Reihenfolge der Authentikation und verständigt hierüber die Gerichtspräsidenten der betreffenden Komitate, Distrikte und Städte mit der Aufforderung, ihre Abgeordneten am bestimmten Tage an Ort und Stelle zu entsenden und über den Tag der Authentikation die Betreffenden rechtzeitig zu verständigen, indem sie diesen Tag in der betreffenden Gemeinde verlautbaren und auch in den öffentlichen Blättern kundmachen.

§. 10.

Ueberlassung der Authentikationsobjekte der allgemeinen Einsichtsnahme.

Bevor noch die Authentikation beginnen würde, wenigstens um 30 Tage früher, sind bei der betreffenden Grundbuchsbehörde jene Theile der Konskription und der Karte zu deponiren, welche auf die zum Amtsgebiete jener Grundbuchsbehörde gehörenden Hotter Bezug haben, sammt den über diese Hotter angefertigten Einzelnausweisen. Jede betheiligte Partei hat das Recht, von diesen Operaten in den Lokalitäten der Grundbuchsbehörde Einsicht zu nehmen.

Demzufolge haben die Gerichtspräsidenten in jener Kundmachung, welche sie hinsichtlich des Tages der Authentikation im Sinne des §. 9 erlassen, das Publikum gleichzeitig darüber in Kenntniß zu setzen, daß es von der auf den betreffenden Hotter bezüglichen Konskription, Karte und von dem Einzelnausweis 15 Tage von der Authenkation in den Lokalitäten der Grundbuchsbehörde Einsicht nehmen kann.

§. 11.

Authentikationsvorgehen.

Die Aufgabe der Authentikationskommission ist, sich davon zu überzeugen, daß die Expropriationskonskription und Karte sowohl den in den §§. 5 und 6 dieses Gesetzes enthaltenen Erfordernissen entspreche, als auch mit der Wirklichkeit übereinstimme; sie pflegt das Einvernehmen mit den Vorständen der betreffenden Stadt oder Gemeinde und mit den betreffenden Grundbesitzern hinsichtlich all' jener Rechte und Servituten, welche entlang des Hotters die Unternehmung betreffen; sie trägt Sorge, daß die Rechte und Servituten sowohl hinsichtlich ihrer Qualität, als auch ihrer Ausdehnung und Bedingnisse pünktlich und genau aufgezeichnet werden; sie entscheidet durch ihre im §. 8 im Punkte b), d) und e) erwähnten Mitglieder auf Grund der Expropriationskontraktes oder Urtheils sogleich endgiltig die zwischen den Eigenthümern des Unternehmens und der Gemeinde oder einzelnen Grundbesitzern aufgetauchten streitigen Fragen; wenn aber der Expropriationskontrakt zur Erledigung der vorliegenden Frage keine bestimmte Richtschnur bietet, notirt sie die Einwendung bei dem betreffenden Rechte oder der betreffenden Servituten und verweiset denjenigen, der diesfalls eine Forderung stellt, auf den ordentlichen Rechtsweg.

§. 12.

Wenn die Kommission die Konskription und die Karte für richtig befindet, oder aber die Ausbesserung der obschwebenden Fehler sogleich an Ort und Stelle geschehen kann, versieht sie, nachdem dies geschehen ist, sowohl die Konskription als auch die betreffenden Abschnitte der Karte mit der Authentikationsklausel, welche außer der Angabe des Jahres, Monates und Tages aus dem Worte „authentizirt“ besteht und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen ist.

Wenn hingegen wesentlichere oder sogleich nicht zu berichtigende Fehler entdeckt würden, ist die Konskription und beziehungsweise die Karte dem Bestellten der Unternehmung zurück zu geben, und in diesem Falle ist zur Authentikation hinsichtlich jenes Hotters eine neue Tagsatzung anzuberaumen, wobei die im obigen §. 8 und in

den folgenden §§. hinsichtlich der ersten Authentikation festgesetzten Bestimmungen einzuhalten sind.

§. 13.

Authentikation des Einzeln-ausweises.

Nach Authentikation der Konskription und der Karte prüft die Kommission den Einzelnausweis.

Was das Quantum der expropriirten Grundfläche anbelangt, muß die Gesammtheit der einzelnen Parzellen nothwendigerweise mit jenem Flächenmaße übereinstimmen, welches in der über denselben Hotter angefertigten Konskription enthalten ist. Im Falle des Uebereinstimmens dieser zwei Dokumente kann also, hinsichtlich der von einzelnen Grundbesitzern expropriirten Grundfläche, nur dann eine Nachmessung Platz greifen, wenn diese vom betreffenden Grundbesitzer entschieden verlangt würde.

Ebenso gehört auch die Nachrechnung der für den expropriirten Grund entfallenden Entschädigungssumme nur so und insofern zum Wirkungskreis der Kommission, wenn und inwiefern sie hiezu von einem oder dem andern Grundbesitzer aufgefordert würde.

Auch dieser Ausweis wird von der Kommission, inwiefern derselbe fehlerfrei befunden oder die Fehler im kurzen Wege sogleich berichtigt werden können, ebenso authentizirt, wie es nach dem §. 12 mit der Konskription und der Karte geschehen ist.

§. 14.

Vorgehen nach der Authentikation.

Nach beendigter Authentikation übernimmt der Kommissär der Centralgrundbuchs-Behörde die Konskription und die Karte, den Einzelnausweis und eine beglaubigte Kopie der Karte aber der Abgeordnete des für diesen Hotter kompetenten Gerichtes, die sodann diese Dokumente unverzüglich ihrer Grundbuchsbehörde vorlegen.

§. 15.

Steuer-abschreibung.

Das Gericht übersendet binnen 8 Tagen nach Einlangen des Einzelnausweises eine beglaubigte Abschrift dieses Dokumentes an das betreffende Steueramt, zu dem Behufe, daß die auf die expropriirten Grundparzellen entfallenden Steuerquoten den früheren Eigenthümern abgeschrieben werden.

§. 16.

Abschreibung der expropriirten Grund-parzellen in den einzelnen Grundbuchs-protokollen.

Es übersendet ferner gleichzeitig den Einzelnausweis und eine beglaubigte Kopie der Karte dem betreffenden Grundbuchsamte mit dem Auftrage, die expropriirten Grundparzellen in den einzelnen Grundbuchsprotokollen abzuschreiben, und hievon verständigt das Gericht gleichzeitig auch die Central-Grundbuchsbehörde zum Behufe der Zusammenstellung des Besitzstands-Blattes im Central-Grundbuche. (§. 42.)

§. 17.

Kundmachungstermin.

Endlich erläßt das vorgehende Gericht bei derselben Gelegenheit eine Kundmachung, in welcher es Diejenigen, die hinsichtlich der Quantität des für die expropriirte Grundfläche entfallenden Betrages eine Einwendung haben, oder die unter welch' immer für einem Titel auf Entschädigung Anspruch machen, auffordert, ihre Einwendungen und beziehungsweise ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten Präklusivtermin, welcher nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als zwei Monate sein kann, um so gewisser anzumelden, indem auf die Einwendungen und Ansprüche der sich später Anmeldenden keine Rücksicht genommen, und der Expropriations- und Entschädigungsbetrag Demjenigen und in dem Betrage ausgefolgt werden wird, auf dessen Namen und mit welchem Betrage derselbe im Einzelnausweise angesetzt ist, die einverleibten oder superintabulirten Sätze aber außerdem von der expropriirten Grundfläche von Amtswegen abgeschrieben werden.

Diese Kundmachung ist außer der üblichen Kurrentirung und Affichirung auch in den ämtlichen Blättern zu verlautbaren.

§. 18.

Nebst all' diesem hat das Gericht Diejenigen, die im Grundbuche hinsichtlich jener Grundfläche, welche, oder deren ein Theil expropriirt wurde, mit Eigenthumsrechts-Anspruch aufgezeichnet sind, oder die darauf das Pfandrecht erworben haben, außer der allgemeinen Kundmachung auch besonders zu verständigen.

§. 19.

Hinsichtlich jener Grundflächen, bezüglich welcher nach Ablauf des Präklusivtermins weder eine Einwendung noch eine Anspruchs-Anmeldung erfolgte, verständigt das Gericht als Grundbuchsbehörde binnen 8 Tagen den Vertreter der Unternehmung, daß er den Expropriationsbetrag Denjenigen, auf deren Namen dieser im Einzelnausweise geschrieben ist und in derselben Größe ausfolgen könne; und fordert ihn gleichzeitig auf, binnen 15 Tagen entweder die Quittung über die erfolgte Abzahlung dem Gerichte einzusenden, oder aber die im Einzelnausweise enthaltene Entschädigung als gerichtliches Deposit beim Gerichte zu erlegen.

Dieser Beschluß ist auch dem betreffenden Berechtigten, dem die Entschädigung gebührt, mit dem Bemerken einzuhändigen, daß im Falle der Verweigerung der Empfangnahme des Geldes die Entschädigung als gerichtliches Deposit auf seine Kosten verwaltet werden wird.

§. 20.

Löschung der auf den expropriirten Grundparzellen lastenden Sätze.

Sobald der Bevollmächtigte der Unternehmung mittelst Quittung oder durch Vorweisung eines authentischen Depositscheines nachgewiesen hat, daß er dem auf Grund des obigen §. 19 erlassenen gerichtlichen Beschlusse entsprochen hat; wenn die expropriirte Grundfläche, deren Expropriationspreis bezahlt oder zu gerichtlichen Händen deponirt wurde, ein solches Ganzes bildet, welches irgend einer Vormerkung, Einverleibung, Superintabulation oder Anmerkung zum abgesonderten und selbstständigen Objekte gedient hat, wird die Löschung dieser Vormerkung, Einverleibung, Superintabulirung und Anmerkung durch das Gericht mittelst Beschluß angeordnet.

Wenn aber jene Grundfläche, deren Expropriationspreis ausgezahlt oder zu gerichtlichen Händen deponirt wurde, nur einen Theil jenes grundbücherlichen Gutskörpers bildet, welcher durch Vormerkung, Einverleibung, Superintabulirung oder Anmerkung belastet ist, in diesem Falle ist, nachdem die betreffende expropriirte Grundfläche, durch die nach §. 16 angeordnete Abschreibung aufgehört hat,

die Unterlage des Lastensatzes zu sein, eine besondere Verfügung wegen Löschung der Lasten nicht nothwendig.

§. 21.

Im Falle des Nichteinhaltens des Präklusivtermines durch die Partei, und sonach gegen die im Sinne des obigen §. 20 angeordnete Löschung der Lasten, kann kein Rechtsmittel angewendet werden.

§. 22.

Verhandlung der Einwendungen und Ansprüche.

Zur Verhandlung der bis zum Kundmachungstermin eingereichten Einwendungen oder Ansprüche setzt das Gericht eine Tagsatzung an, zu welcher immer auch der Vertreter der Unternehmung vorzuladen ist.

Bei dieser Verhandlung kann die Berechtigung zur Expropriation und das Flächenmaß der expropriirten Grundfläche nicht in Erörterung kommen, sondern es haben sich die Parteien auf folgende Fragen zu beschränken:

a) ob der Vertrag oder gerichtliche Beschluß rechtskräftig ist, auf Grund dessen der Expropriationspreis berechnet wurde?

b) ob die Berechnung nach Maßgabe des Expropriationspreises und der expropriirten Grundfläche richtig geschehen ist?

c) wer und bis zu welchem Theile ist zur Behebung der Entschädigungssumme berechtigt?

d) wenn nur ein Theil der mit einer Vormerkung, Einverleibung oder Superintabulirung belasteten Grundfläche der Expropriation verfällt: auf welche Ziffer vermindert sich jener belastende Posten, welcher die erübrigende Grundfläche auch weiterhin belasten wird?

§. 23.

Die Verhandlung wird in protokollarischer Form geführt und ist längstens binnen 8 Tagen zu beenden.

§. 24.

Nach Beendigung der Verhandlung binnen 8 Tagen faßt das Gericht einen Beschluß, in welchem es die Fragen hinsichtlich der im §. 22 bezeichneten Punkte einzeln entscheidet; und wenn die Berechtigung zur Behebung der

Entschädigungssumme von der Erledigung eines anderen Prozesses abhängig wäre, ordnet das Gericht die Ausfolgung der Entschädigungssumme entweder zu Handen der, durch die betheiligten Parteien in Uebereinstimmung bezeichneten Person, oder aber in Ermanglung einer solchen Uebereinstimmung zu Händen des Gerichtes an.

§. 25.

Gegen diesen Beschluß können alle Rechtsmittel angewendet werden, welche die ordentliche Civil-Prozeßordnung gestattet; bei den Appellationsgerichten indessen werden derlei Expropriationsangelegenheiten der Begünstigung einer extraseriellen Behandlung theilhaftig.

§. 26.

Das Gericht erster Instanz faßt gleichzeitig, als es seine Entscheidung über die Einwendungen und Ansprüche im Sinne des §. 24 ausspricht, auch darüber einen Beschluß, daß derjenige Expropriationspreis, welcher nach §. 22 das Objekt der Einwendung oder des Anspruches ist, wenn die betreffende Summe nicht zu richterlichen Handen deponirt wurde, auf dem Lastenblatte des Central-Grundbuches mit pünktlicher Bezeichnung der darauf Anspruch Erhebenden angemerkt werde.

§. 27.

Sobald die Entscheidung über eine oder die andere Einwendung oder den Anspruch zur Rechtskraft erwachsen ist, fordert das Gericht den Vertreter der Unternehmung mittelst Bescheid von Amtswegen auf, die Auszahlung und beziehungsweise die Deponirung im Sinne der Urtheils oder des Beschlusses binnen 15 Tagen zu vollziehen und den Vollzug mit vorschriftsmäßigen Dokumenten nachzuweisen.

Das Gericht ist verpflichtet, über diese erfolgte Nachweisung die Central-Grundbuchsbehörde sogleich zu dem Behufe zu verständigen, damit am Lastenblatte des Central-Grundbuches der ausgezahlte Expropriationspreis gelöscht werden könne. — In dieser Verständigung ist sich pünktlich auf die Zahl und den Inhalt des Anmerkungsbeschlusses (§. 26) zu beziehen.

§. 28.

Abweichende Bestimmungen für das Central-Grundbuch.

Hinsichtlich der Verfassung und Manipulation des Central-Grundbuches sind die Bestimmungen des ordentlichen Grundbuchssystems maßgebend mit den in den nachfolgenden §§. enthaltenen Abweichungen.

§. 29.

Jedes Central-Grundbuch besteht aus einem Hauptblatte, einem Eigenthumsblatte, ferner aus so vielen Besitzstandsblättern, durch wie viele Hotter sich die Unternehmung zieht, und endlich aus einem Lastenblatte.

§. 30.

Haupt- und Eigenthumsblatt.

Das Hauptblatt enthält die Firma der Unternehmung, den Sitz der Direktion und die Endpunkte der Unternehmung.

Ferner werden unter den auf diesem Blatte fortlaufenden römischen Zahlen all' jene Hotter angeführt, auf welche sich die Unternehmung erstreckt.

Dieses Blatt weiset auch die hinsichtlich der Firma geschehenen Aenderungen nach.

Das Eigenthumsblatt weiset die Uebertragungen und Beschränkungen des Eigenthumsrechtes hinsichtlich des gesammten unbeweglichen Vermögens der Unternehmung nach, während die auf die einzelnen Bestandtheile bezüglichen Besitzänderungen am Besitzstandsblatte vorkommen.

§. 31.

Die Firma der Unternehmung ist auch auf der Vorderseite eines jeden Besitzstandsblattes obenan anzusetzen.

§. 32.

Besitzstandsblatt.

Das Besitzstandsblatt wird für jeden einzelnen Hotter abgesondert angefertigt, und ein jedes ist obenan mit jener römischen Zahl zu versehen, unter welcher es am Hauptblatte vorkommt. Es hat folgende Rubriken:

1. Die Lokalisirungszahl;
2. die Beschreibung des Bestandtheiles;
3. gesammter Flächenraum;
4. Berufungsnotizen.

§. 33.

Die Lokalisirungszahl eines jeden einzelnen Bestandtheiles bildet jene laufende Zahl, mit welcher dieser in der Konskription und auf der Karte bezeichnet ist.

Die Lokalisirungsnummerirung beginnt in jedem Hotter mit Eins.

§. 34.

In der zweiten Rubrik werden die einzelnen Bestandtheile angeführt mit Angabe der Länge und Breite derselben, so wie dies in der authentizirten Konskription enthalten ist.

In dieser Rubrik kommen ferner die Gebäude, Brücken, Schleußen u. s. w. und zwar unmittelbar nach jenem Bestandtheile, auf welchem sie sich befinden, und werden mit demselben Buchstaben bezeichnet, welchen sie in der authentizirten Konskription und auf der Karte erhalten haben.

In derselben Rubrik folgen endlich, nach Anführung sämmtlicher im Hotter befindlicher Bestandtheile und der auf denselben stehenden Gebäude zwei Anmerkungen: in der ersten sind die Rechte der Unternehmung, in der zweiten die auf der Unternehmung lastenden Servituten verzeichnet.

Sowohl die Rechte als auch die Servituten sind auf Grund der Konskription, bündig präzisirt, einzutragen, und inwiefern dieselben mit einem bestimmten Bestandtheile oder Gebäude rechtlich oder natürlich in unzertrennbarer Verbindung stehen, ist sich auf die Lokalisirungszahl und beziehungsweise auch auf den Buchstaben des betreffenden Bestandtheiles oder Gebäudes zu beziehen.

§. 35.

Die dritte Rubrik des Besitzstandsblattes, welche das Flächenmaß der einzelnen Bestandtheile enthält, wird auf Grund der authentizirten Konskription ausgefüllt.

§. 36.

Die vierte Rubrik endlich enthält die Berufungen auf jene späteren Eintragungen, welche die, hinsichtlich der einzelnen Bestandtheile im Laufe der Zeit vorkommenden Aenderungen nachweisen.

§. 37.

Aenderungen des Besitzstandsblattes.

Wie bereits im §. 30 erwähnt war, werden die in den einzelnen Bestandtheilen vorkommenden Besitzänderungen gleichfalls im Besitzstandsblatte ausgewiesen. Solche Fälle können eintreten:

1. Wenn sich der Flächenraum des einen oder anderen Bestandtheiles aus welch' immer für einer Ursache vergrößert oder verringert hat;

2. wenn einzelne Bestandtheile, Gebäude, Rechte oder Servituten im Laufe der Zeit gänzlich aufhören;

3. oder endlich: wenn die Unternehmung durch neue Bestandtheile, Gebäude, Rechte oder Servituten zunimmt.

Diese Fälle werden unter der Aufschrift: „Veränderungen" in chronologischer Reihenfolge und unter fortlaufenden römischen Zahlen am Ende des Besitzstandsblattes eingetragen.

§. 38.

Ersichtlichmachung der Veränderungen.

Die Fälle des 1. und 2. Punktes des §. 37 sind auch bei dem veränderten alten Posten ersichtlich zu machen und zwar derart, daß im ersten Falle die Lokalisirungszahl unberührt belassen, der Inhalt der 2. und 3. Rubrik aber mit einem Querstriche durchzogen wird; in der 4. Rubrik geschieht die Berufung auf jenen Punkt der „Veränderungen", unter welchem die neue Breite und Länge und der gesammte Flächenraum dieses Bestandtheiles eingetragen wurde.

Im zweiten Falle aber ist auch die Lokalisirungszahl des veränderten Bestandtheiles durchzustreichen.

§. 39.

Wenn sich der Flächenraum eines Bestandtheiles ändert, ist in der neuen Eintragung, welche die neue Breite, Länge und den Flächenraum enthält, die alte Lokalisirungszahl des Bestandtheiles beizubehalten.

Dasselbe hat hinsichtlich der Buchstaben der Gebäude, so auch der Zahlen der Rechte und Servituten zu geschehen.

§. 40.

Hingegen, wenn ein neuer Bestandtheil, ein neues Gebäude, Recht oder Servitut eingetragen wird, bekommt die neue Eintragung immer die auf die Zahl oder den

Buchstaben der früheren letzten Eintragung folgende Zahl oder Buchstaben, ohne Rücksicht darauf, wenngleich durch einige Löschungen in der Reihe der Zahlen und Buchstaben Lücken entstanden sind.

§. 41.

Lastenblatt.

Das Lastenblatt des Central-Grundbuches besteht aus den Rubriken des gewöhnlichen Grundbuches, es kann jedoch keine andern Lastposten aufnehmen, als welche die Gesammtunternehmung als untheilbares Ganzes belasten.

§. 42.

Anlegung des Central-Grundbuches.

Die Central-Grundbuchsbehörde hat die Anlegung des Haupt- und Eigenthums- oder des Besitzstandsblattes auf Grund der authentizirten Konskription und Kartenabschnitte unverzüglich in Angriff zu nehmen und in dem Maße fortzuführen, als die Authentikation bezüglich des einen oder anderen Hotters beendet wurde, und ihr durch ihren Kommissär die authentizirte Konskription und Kartenabschnitte eingesendet werden, und die Verständigungen der auswärtigen Gerichte (§. 16) bei ihr einlangen.

§. 43.

Hingegen kann die Anlegung des Lastenblattes nur dann in Angriff genommen werden, wenn der im §. 26 erwähnte Beschluß vom auswärtigen Gerichte bei der Central-Grundbuchsbehörde einlangt.

Dem in diesem Beschlusse anzumerken angeordneten Expropriationspreise gebührt eine solche Priorität, welcher keine wie immer geartete andere Forderung vorgreifen kann.

§. 44.

Integrirende Theile des Central-Grundbuches.

Die über das Eigenthum der Unternehmung aufgenommenen authentischen Konskriptionen und Karten-Abschnitte bleiben in der Verwahrung der Central-Grundbuchsbehörde und bilden integrirende Theile des Central-Grundbuches.

§. 45.

Eröffnung des Central-Grundbuches.

Sobald die authentizirten Konskriptionen und Kartenabschnitte, so auch die im §. 26 erwähnten Beschlüsse hinsichtlich aller zur Unternehmung gehörigen Hotter bei der Central-Grundbuchsbehörde eingelangt sind, beendigt dieselbe die Verfassung des Central-Grundbuches, erstattet

hierüber Bericht an das Justiz- und Kommunikations-Ministerium und bestimmt und veröffentlicht mittelst Kundmachung den Tag, an welchem das Central-Grundbuch eröffnet wird.

Grundbuchsgerichtsbarkeit.

Von diesem Tage an ist jede, gegen die Unternehmung gerichtete derartige Eingabe, welche ihrem Inhalte nach zur Grundbuchs-Behörde gehört, beim Gerichte der k. Freistadt Pest einzureichen, unter dessen Leitung das Central-Grundbuch steht.

§. 46.

Kompetenz sonstiger Klagen.

Sonstige Klagen, welche zwischen der Unternehmung und andern Einzelnen auftauchen, können der Kompetenz des in der allgemeinen Civilprozeß-Ordnung bezeichneten Gerichtes nicht entzogen werden und im Falle solcher Klagen ist die Central-Grundbuchsbehörde verpflichtet, wenn es der betreffende Richter auf Ansuchen der einen oder andern Partei verlangen würde, jenen Theil des vereinigten Grundbuches, so auch der neben dem Grundbuche befindlichen Konskription und Karte, welche zur Entscheidung der obschwebenden Angelegenheit erforderlich ist, auf Kosten der ansuchenden Partei in beglaubigter Abschrift auszufolgen.

§. 47.

Jede Veränderung, welche im Laufe der Zeit am Besitzstandsblatte geschieht, ist auch auf der neben dem Grundbuche befindlichen Karte übereinstimmend ersichtlich zu machen.

§. 48.

Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes: a) hinsichtlich der neuen Unternehmungen, b) hinsichtlich der alten Unternehmungen.

Alle jene Eisenbahn- und Kanalisirungsunternehmungen, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes das Expropriationsgeschäft auf der ganzen Linie, auf welche ihre Konzession lautet, noch nicht gänzlich beendiget haben, fallen unter die bindende Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Jene Unternehmungen hingegen, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes das Expropriationsgeschäft beendet haben, sind verpflichtet vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, binnen einem Jahre um die centralgrundbücherliche Eintragung anzusuchen und sind solche Unternehmungen zugleich verpflichtet, den gesammten Be-

trag ihrer konzessionirten Prioritätsobligationen auf ihr grundbücherlich eingetragenes Vermögen bei Gelegenheit der Eröffnung des Lastenblattes primo loco gebührenfrei einverleiben zu lassen, in welchem Falle die zur Umgestaltung der vorhandenen Operate nöthigen Verfügungen vom Justiz- und Kommunikations-Ministerium erlassen werden.

§. 49.

Gebühren-freiheit.

Die Expropriationskonskriptionen, Karten und Einzelnausweise, so auch auf Grund dieses Gesetzes entstehende, wie immer geartete Eingaben, Verhandlungen und Urtheile sind von allen Gebühren befreit; diese Freiheit erstreckt sich indessen nicht auf die Quittungen.

§. 50.

Kosten der Authentikation und Kurrentirung.

Die Kosten der Authentikation und Kurrentirung sind durch die Unternehmungen zu tragen.

§. 51.

In den Fällen jener §§. dieses Gesetzes, in welchen sich auf die auswärtigen Grundbuchs-Behörden bezogen wird, haben anstatt diesen hinsichtlich jener Grundparzellen, welche noch nicht grundbücherlich eingetragen sind, die kompetenten Gerichte als Realinstanz vorzugehen.

§. 52.

Vollzug des Gesetzes.

Der Vollzug dieses Gesetzes gehört zum Wirkungskreise des Justiz- und Kommunikationsministeriums.

II. Gesetzartikel.

Ueber die bei der Ausfuhr von Zucker und gebrannter geistiger Getränke zurückzuerstattende Verzehrungssteuer.

(Sanktionirt am 7. April 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 7. April 1868. In der Landesgesetz-Sammlung erschienen am 30. April.)

Bis zur Zeit, wo über die Besteuerung der Zuckerfabrikation und der Bereitung gebrannter geistiger Getränke ein Gesetz geschaffen werden kann, wird zu dem Ende, daß das Aerar durch die nach den bisher bestandenen Normen gebührenden übermäßigen Steuerrückerstattungen nicht verkürzt werde, angeordnet:

§. 1.

Für den außer der Zoll-Linie exportirten Zucker wird an Zoll- und Verzehrungssteuer vom 15. April 1868 an beim Rohzucker

von jedem netto Zoll-Zentner 4 fl. 55 kr., beim raffinirten Zucker von jedem netto Zoll-Zentner 5 fl. 59 kr. zurückerstattet werden.

§. 2.

Vom 15. April 1868 an wird von den gebrannten geistigen Getränken, welche mit Ausbedingung des Steuersatzes unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln in einer Quantität von mindestens einem Eimer über die Zoll-Linie ausgeführt werden, für jeden Stärkegrad (Reaumur + 12) anstatt der bisherigen 6 Kreuzer 5 Kreuzer ersetzt werden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der königlich ungarische Finanzminister beauftragt.

III. Gesetzartikel.

Ueber die Kundmachung der Gesetze.

(Sanktionirt am 29. April 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 29. April 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 30. April.)

§. 1.

Jedes Gesetz, sobald es von Sr. Majestät sanktionirt und in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht ist: wird durch die Regierung in der zu diesem Zwecke zu redigirenden Landesgesetz-Sammlung unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 2.

Mit dem Text des Gesetzes ist sowohl der Tag der königlichen Sanktionirung, als auch jener Tag kundzumachen, an welchem das Gesetz in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht wurde.

§. 3.

Der auf solche Art veröffentlichte Text des Gesetzes ist als authentisch zu betrachten.

§. 4.

Inwiefern der Zeitpunkt, von welchem an die Wirksamkeit eines Gesetzes beginnt, im Gesetze selbst nicht festgestellt, oder die Feststellung dieses Zeitpunktes dem Ministerium nicht überlassen ist, beginnt die bindende Kraft eines jeden Gesetzes 15 Tage nach dem im Landesgesetz-Archiv erfolgten Erscheinen des Gesetzes.

§. 5.

Das Originalexemplar des sanktionirten Gesetzes wird im Landesarchiv hinterlegt; die von dem betreffenden Fachminister be-

glaubigten Kopien desselben aber werden den betreffenden Jurisdiktionen in je einem Exemplar von Zeit zu Zeit zugesendet.

§. 6.

Nachdem in jedem Kalenderjahre eine eigene Gesetzsammlung herausgegeben wird und eine jede derartige Sammlung die Numerirung auf's neue beginnt, hat die Berufung auf die Gesetze durch Zitirung des Kalender-Jahres und der Reihenzahl zu geschehen.

§. 7.

Das Landesgesetz-Archiv wird sogleich nach dessen Erscheinen jeder Jurisdiktion von Amtswegen zugesendet.

§. 8.

Das Ministerium wird Sorge tragen, daß jedes Gesetz, sogleich nach dessen Kundmachung, in allen — in den Ländern der ungarischen Krone üblichen — Sprachen in authentischen Uebersetzungen veröffentlicht, und den betreffenden Jurisdiktionen zugesendet werde.

IV. Gesetzartikel.

Ueber die vom 1. Mai 1868 bis 30. Juni desselben Jahres zu tragenden öffentlichen Lasten.

(Sanktionirt am 29. April 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 29. April 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 30. April.)

Nachdem der im Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1867 hinsichtlich der Tragung der öffentlichen Lasten festgesetzte Termin am 30. April l. J. abgelaufen sein wird, und die Verhandlung des vom Ministerium eingebrachten Budgets und der, auf die öffentlichen Lasten bezüglichen Gesetzentwürfe noch nicht beendet ist, wird angeordnet:

§. 1.

Die in den Ländern der ungarischen Krone gegenwärtig bestehenden sämmtlichen direkten und indirekten Steuern, so auch die Staatsmonopole, bleiben vom 1. Mai 1868 bis 30. Juni desselben Jahres nach dem im Jahre 1867 provisorisch angenommenen System in Wirksamkeit.

§. 2.

Wenn auch in diesem Zeitraume hinsichtlich welch' immer für einer Steuergattung eine legislatorische Verfügung zu Stande kommt, so tritt dieselbe an dem im Gesetze selbst angegebenen Tage und auf die darin angedeutete Weise in's Leben.

§. 3.

Während des im §. 1 festgestellten Zeitraumes und inwiefern die Gesetzgebung während dieses Zeitraumes keine andere Verfügung trifft, wird der Finanzminister sowohl die Administrationskosten, als auch die zur Bedeckung der gemeinsamen Kosten erforderlichen Summen, in der in diesem Jahre gepflogenen Weise flüssig machen.

V. Gesetzartikel.

Ueber den Ankauf der Gödöllőer Herrschaft und Einreihung derselben in den Stand der Krongüter.

(Sanktionirt am 29. April 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 29. April 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 30. April.)

§. 1.

Die aus einem Theile der auf die ungarischen Krongüter entfallenen Grundentlastungs-Entschädigung, so auch des Weinzehent-Ablösungsbetrages und der aus der Verwerthung sonstiger Staatsgüter eingeflossenen Geldbeträge angekaufte, aus den, in den Gemarkungen der Marktgemeinde Gödöllő und der Ortschaften Kerepes, Dány und Ißaßeg gelegenen Besitzungen und deren Appertinentien, ferner: aus den Pußten Egerßeg, Bezsenyő, Babot, Szent-György, Nyiregyháza, Szentkirály und Kis-Vag bestehende Herrschaft Gödöllő, wird im Sinne der bestehenden vaterländischen Gesetze, namentlich des Gesetzartikels XVI, §. 1 vom Jahre 1439, dann I. und II. vom Jahre 1514, mit allergnädigster Zustimmung Sr. k. k. Apostolischen Majestät in den Stand der unveräußerlichen königlich-ungarischen Krongüter aufgenommen und in dieser Eigenschaft inartikulirt.

VI. Gesetzartikel.

Von den Handels- und Gewerbekammern.

(Sanktionirt am 30. April 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 4. Mai 1868, im Oberhause am 5. Mai 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 6. Mai.)

§. 1.

Die Handels- und Gewerbekammern sind zur vereinten Förderung der Handels- und Gewerbe-Interessen berufene Organe.

§. 2.

Die Handels- und Gewerbekammern unterstehen dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, empfangen unmittelbar und vollziehen dessen Verordnungen und richten ihre Berichte unmittelbar

an denselben. Indessen verkehren sie in Erfüllung ihres Berufes sowohl mit den Jurisdiktionen des Landes, als auch mit Privatkörperschaften und Privaten, endlich auch unter sich im Wege direkter Korrespondenz.

§. 3.

Beruf und Pflichten der Kammern:

a) Mit fortwährender Beobachtung der Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, so auch der auf diesem Gebiete wirkenden Klassen zweckentsprechende Anträge auszuarbeiten, diese dem Minister vorzulegen und diesem, so auch den Jurisdiktionen des Landes in Handels- und Gewerbeangelegenheiten die verlangte Aufklärung oder Wohlmeinung zu erstatten, die Fachbildung und überhaupt die Entwickelung des Handels und der Gewerbe unmittelbar zu fördern.

b) Im Kammergebiete die zur Handels- und Gewerbestatistik gehörigen Daten zu sammeln und mit Schluß eines jeden Jahres dem Minister vorzulegen.

c) Ueber den Stand der Handels-, Kommunikations- und Gewerbeverhältnisse des Kammergebietes, über die diesfälligen Erfahrungen, Klagen und Wünsche dem Minister mit Schluß eines jeden Jahres einen regelmäßigen Jahresbericht zu erstatten.

d) Ueber die bei der Kammer deponirten Waarenstempel, Muster und Modelle einen genauen Register zu führen.

e) Jene Individuen, die sich zu Sensalen melden, fachkundig zu prüfen und wenn sie dieselben für geeignet befinden, in die Reihe der Sensale aufzunehmen.

f) Ueber die Lokal-Handels-Gewohnheitsrechte und die vorgewiesenen Waarenexemplare Zeugnisse auszustellen.

g) In die vom Minister zur Wohlmeinungserstattung zeitweise einzuberufenden allgemeinen Kammerversammlungen oder Komitées Mitglieder zu entsenden.

§. 4.

Die Anzahl, der Sitz, die Bezirke und Unterbezirke der Handels- und Gewerbekammern werden nach Maßgabe der zeitweiligen Entwickelung der Handels- und Gewerbe-Interessen von Zeit zu Zeit durch das Ministerium bestimmt.

§. 5.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern sind:

1. Innere Mitglieder, die in gleicher Anzahl die Abtheilungen der Kammer bilden, nemlich:

a) die Handels- und
b) die Gewerbeabtheilung.

Für die Pest-Ofner Kammer werden 48, für die übrigen Kammern aber je 32 innere Kammermitglieder bestimmt.

2. **Auswärtige Kammermitglieder.** Die Anzahl der auswärtigen Mitglieder wird mit jener der innern Mitglieder gleich sein.

Beiderseitige Mitglieder haben gleiche Rechte.

3. **Korrespondirende Mitglieder**, welche die Kammer in dem Bedürfnisse entsprechender Anzahl und Orten, nach eigenem Ermessen und ohne Rücksichtnahme auf die Handels- oder Gewerbeeigenschaft, erwählt.

Die korrespondirenden Mitglieder haben bei den Beschlußfassungen der Kammern kein Stimmrecht.

Die Mitglieder aller drei Klassen erfüllen ihren Beruf ohne Besoldung.

§. 6.

Die Wahl der innern und auswärtigen Kammermitglieder erfolgt auf nacheinander folgende fünf Jahre; nach Ablauf derselben sind Neuwahlen zu veranlassen. Die alten Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die im Laufe der Zeit erledigten Stellen werden durch diejenigen besetzt, die im betreffenden Wahlbezirke bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 7.

Der Erwählte ist nach seiner hierüber erfolgten Verständigung binnen 14 Tagen verpflichtet, sich zu erklären, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt? Im Falle der Nichtannahme ist derjenige, der nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat, als erwählt zu betrachten.

§. 8.

Wähler ist jeder eingeborne oder ansässige Handels- und Gewerbsmann:

a) der im Vollgenusse seiner Bürgerrechte ist;

b) der im Kammergebiete wohnhaft ist;

c) der mindestens seit einem Jahre selbstständig und berechtigt Handel oder Gewerbe treibt, oder bei einem solchen als öffentlicher Gesellschafter oder merkantilischer und technischer Geschäftsleiter arbeitet;

d) das Wahlrecht gebührt auch den im Kammergebiete befindlichen Handels- oder Gewerbe-Aktiengesellschaften, welche dieses Recht

durch ihre Direktoren oder anderen Bevollmächtigten ausüben lassen können.

§. 9.

Zum inneren Kammermitglied kann jeder eingeborne oder ansässige Handels- und Gewerbsmann erwählt werden:

a) der im Vollgenusse seiner Bürgerrechte ist;

b) der im Sitze der Kammer wohnt; und

c) der mindestens seit einem Jahre selbstständig und berechtigt Handel oder Gewerbe treibt, der bei einem solchen mindestens eben so lange als öffentlicher Gesellschafter oder merkantilischer und technischer Geschäftsleiter arbeitet, der endlich Direktor einer Handels- oder Gewerbeunternehmung ist.

Zum auswärtigen Mitglied kann gewählt werden, der die im Punkte a) und c) bei den inneren Mitgliedern angeführten Eigenschaften besitzt und im Gebiete jenes Unterbezirkes wohnt, von welchem er zu wählen sein wird.

§. 10.

Die inneren Mitglieder der Kammer werden durch die im Sitze der Kammer wohnhaften Gewerbetreibenden und Handelsleute, und zwar die Mitglieder der Gewerbeabtheilung der Kammer lediglich durch die Gewerbetreibenden, die Mitglieder der Handelsabtheilung lediglich durch die Handelsleute gewählt.

§. 11.

Die auswärtigen Kammermitglieder werden durch die Gewerbetreibenden und Handelsleute des betreffenden Unterbezirkes, und zwar in der einen Hälfte lediglich durch die Gewerbetreibenden, in der andern Hälfte lediglich durch die Handelsleute gewählt.

§. 12.

Die auf die Wahl bezüglichen sonstigen Anordnungen werden durch den Minister für Ackerbau, Industrie und Handel festgestellt.

§. 13.

An der Spitze der Kammer stehen: ein Präsident und zwei Vicepräsidenten, von welch' letzteren einer bei der Handels-, der andere aber bei der Gewerbeabtheilung den Vorsitz führt und im Nothfalle den Präsidenten nach monatlich abwechselnder Reihenfolge zu vertreten hat.

Sämmtliche inneren und auswärtigen Kammermitglieder wählen aus ihrer eigenen Mitte den Präsidenten auf fünf Jahre.

Die beiden Vicepräsidenten werden durch die betreffenden Abtheilungen abgesondert ebenfalls auf fünf Jahre aus eigener Mitte erwählt.

Nach Ablauf dieser Zeit können sowohl der Präsident, als auch die Vicepräsidenten neuerlich gewählt werden.

§. 14.

Die Wahl des Präsidenten und beider Vicepräsidenten bestätigt der Minister. Wenn eine oder die andere Stelle durch Austritt oder einen Todesfall in Erledigung kommen würde, hat die Kammer sogleich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§. 15.

Der Präsident übernimmt alle Eingaben, ebenso unterfertigt er mit dem Sekretär alle Expeditionen, Mittheilungen u. s. w., er bezeichnet im Einvernehmen mit der Kammer die Berathungsgegenstände und bestimmt deren Reihenfolge, er trägt Sorge, daß die Beschlüsse der Kammer und innerhalb des Kammergebietes die Anordnungen des Ministers vollzogen werden. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

§. 16.

Beide Abtheilungen der Kammer verhandeln unter dem Vorsitze ihrer eigenen Vicepräsidenten die zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten und erstatten ihre Wohlmeinung an das Präsidium. Beschlüsse können nur in von den Mitgliedern beider Abtheilungen abgehaltenen gemeinschaftlichen Sitzungen gefaßt werden.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

§. 17.

Ordentliche (gemeinschaftliche) Sitzungen hält die Kammer jeden Monat wenigstens einmal; außerordentliche Sitzungen, so auch Abtheilungssitzungen und Fachverhandlungen kann bei vorkommender Nothwendigkeit der Präsident, Abtheilungssitzungen aber auch der betreffende Vicepräsident einberufen.

Gemeinschaftliche Sitzung ist auch über das von 6 Kammermitgliedern, Abtheilungssitzung von 3 Abtheilungsmitgliedern beim Präsidenten schriftlich eingereichte Verlangen abzuhalten.

§. 18.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 12, zur Wohlmeinungsabgabe in den Abtheilungssitzungen von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Votanten gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Das Separatvotum ist auch auf das Verlangen eines einzelnen Mitgliedes in das Protokoll aufzunehmen.

§. 19.

Wenn die Majorität einen Vortrag an den Minister beschlossen hat, ist auf Verlangen wenigstens des vierten Theils der anwesenden Votanten auch das Separatvotum anzuschließen.

§. 20.

Zur Vollziehung der Beschlüsse und Verrichtung sonstiger Arbeiten wählt die Kammer einen in Handels- und Gewerbeangelegenheiten bewanderten, mit ordentlichem Gehalte versehenen Sekretär sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

§. 21.

Ueber die Verhandlungen sowohl der gemeinschaftlichen, als auch der Abtheilungssitzungen werden ordentliche Protokolle geführt, welche vom Präsidenten, beziehungsweise Vicepräsidenten und Sekretär zu unterfertigen und, inwiefern sie Angelegenheiten von allgemeinem Interesse enthalten, zu veröffentlichen sind.

§. 22.

Dasjenige innere Kammermitglied, welches 6 Monate lang an den Kammersitzungen nicht Theil genommen und das Ausbleiben nicht gerechtfertigt hat, wird aus der Reihe der Kammermitglieder gestrichen und dessen Stelle auf die im §. 6 bezeichnete Weise besetzt.

§. 23.

Die Kammer bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung, welche dem Minister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 24.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel ist berechtigt, zu den ordentlichen und Abtheilungssitzungen einen Vertreter zu entsenden, der immer das Wort verlangen kann, aber keine Stimme hat. Der Minister kann ferner die Kammer, wenn sie ihrem Berufe nicht entspricht, oder ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschreitet, auch auflösen, in welchem Falle er jedoch verpflichtet ist, für die von den ordentlichen Funktionsjahren noch rückständige Zeit längstens binnen 3 Monaten die Kammer neuerlich erwählen zu lassen.

§. 25.

Die amtliche Korrespondenz der Kammern sowohl mit den Behörden, als auch unter sich selbst, genießt die Postporto-Freiheit.

Hinsichtlich der Stempelpflicht ist die Stellung der Kammern mit jener der öffentlichen Behörden identisch.

§. 26.

Die Kammer verfaßt selbst ihren Jahresvoranschlag und unterbreitet denselben zur Bestätigung dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel.

§. 27.

Die Kosten der einzelnen Kammer, welche aus deren eigenen Einnahmen nicht gedeckt werden können, werden nach einem — im Verhältniß zu der von den Handelsleuten und Gewerbetreibenden in den Bezirken gezahlten Einkommen- und Personal-Erwerbsteuer festzustellenden — Schlüssel auf all' jene Handelsleute und Gewerbetreibenden des betreffenden Kammerbezirkes ausgeworfen, die in diesem Bezirke das Wahlrecht haben. Die Einhebung erfolgt gleichzeitig mit der Landes-Steuer und durch dieselben Organe. Diese führen die eingehobenen Beträge unmittelbar an die Kammer ab.

§. 28.

Die Kammern sind verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben ordentliche Rechnung zu führen und die geprüfte Rechnung jährlich dem Minister vorzulegen und zu veröffentlichen.

§. 29.

Mit der Konstituirung der neuen Handels- und Gewerbekammern sind die in denselben Orten bisher bestandenen Kammern als aufgelöst zu betrachten und übergeht deren gesammtes Vermögen an die neuen Kammern.

§. 30.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel beauftragt.

VII. Gesetzartikel.

Ueber die Form, den innern Gehalt und das Gewicht der in den k. ung. Münzämtern zu prägenden Geldmünzen.

(Sanktionirt am 11. Juni 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 16. Juni 1868, im Oberhause am 18. Juni 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 19. Juni 1868.)

In Folge des 66. Abschnittes der XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 und des 12. Abschnittes des XVI. Gesetzartikels des-

selben Jahres, wird hinsichtlich der Form, des innern Gehaltes und Gewichtes der in den königl. ungar. Münzämtern zu prägenden Geldmünzen angeordnet:

§. 1.

Als Basis der Münzprägung dient das 500 Gramm gleiche Geldpfund, welches die Einheit des Geldgewichtes bildet, und in 1000 Gran oder 10,000 Aß getheilt wird. — Der Feingehalt der Geldmünzen wird durch Tausendstel des Gewichtes ausgedrückt.

§. 2.

In den königlichen ungarischen Münzämtern sind diesmal folgende Münzgattungen zu prägen:

Dukaten,
Silberstücke zu 1 Gulden,
Silberstücke zu 20 Kreuzer,
Silberstücke zu 10 Kreuzer,
Kupfermünzen zu 4 Kreuzer,
Kupfermünzen zu 1 Kreuzer.

§. 3.

Der Durchmesser des Dukatens wird auch fernerhin 19.75. Millimeter, der Feingehalt $\frac{986\,{}^{1}/_{9}}{1000}$, das Gewicht aber $815\,{}^{25}/_{201}$ Richtpfennig sein.

Auf der Aversseite wird die ganze Gestalt Sr. Majestät im Krönungsornate, auf der Reversseite aber das Wappen Ungarns und die Jahreszahl sein.

Die Aufschrift ist folgende: Ferencz József ausztriai császár, Magyarország apost. királya.

§. 4.

Der Durchmesser des Guldenstückes bleibt auch fernerhin 29 Millimeter, der Feingehalt $\frac{900}{1000}$, das Gewicht aber ${}^{2}/_{81}$ Geldpfund.

Auf der Aversseite ist das Brustbild Sr. Majestät, auf der Reversseite aber das Wappen Ungarns, die Jahreszahl und die Benennung des Geldes I. F. ersichtlich. Die Aufschrift ist jener des Dukatens gleich.

In den flachen Rand wird mit eingesenkten Lettern folgende Aufschrift eingeprägt: „Bizalmam az ősi erényben."

§. 5.

Der Durchmesser des Zwanzigkreuzerstückes ist 21 Millimeter, der Feingehalt $\frac{500}{1000}$; 375 Stück enthalten ein Pfund reines Silber, und 187.5 Stücke wiegen ein Pfund.

Auf der Avers seite wird das Brustbild Sr. Majestät mit der im §. 4 enthaltenenen Aufschrift sein; auf der Reversseite aber die Aufschrift : Magyar királyi váltópénz, in der Mitte 20 kr., darunter die Jahreszahl.

§. 6.

Der Durchmesser des Zehnkreuzerstückes ist 18 Millimeter, die Feinheit $\frac{400}{1000}$; 750 Stück enthalten ein Pfund reines Silber, und 300 Stücke wiegen ein Pfund.

Die Embleme sind dieselben wie am Zwanzigkreuzerstücke; mit dem Unterschied, daß in der Mitte der Kehrseite anstatt 20 Kreuzer 10 Kreuzer gesetzt wird.

§. 7.

Der Durchmesser des Vierkreuzerstückes ist 27 Millimeter, das Gewicht auch fernerhin $^2/_{75}$ Geldpfund.

Auf der Aversseite ist das ungarische Wappen ersichtlich mit der Aufschrift : Magy. kir. váltópénz; auf der Reversseite aber im Eichenkranze die Zahl 4 und darunter die Jahreszahl.

§. 8.

Der Durchmesser des Kreuzerstückes ist 19 Millimeter, das Gewicht $^1/_{150}$ Geldpfund. Die Avers- und Reversseite ist jener des Vierkreuzerstückes ähnlich, nur daß anstatt der Zahl 4 die Zahl 1 darauf steht.

§. 9.

Auf allen Münzsorten wird das Münzamt bezeichnet, von welchem sie herauskamen, und zwar bedeutet K. B. Körmöczbánya (Kremnitz), Gy. F. aber Gyula-Fehérvár.

§. 10.

In Folge des mit dem Finanzministerium der übrigen Länder Sr. Majestät erzielten Uebereinkommens, werden anstatt der 12 Millionen Gulden betragenden 10-Kreuzerscheine ebensoviel Scheidemünzen in Umlauf gesetzt, wovon 3 Millionen 6 hunderttausend Gulden auf Ungarn entfallen.

Von diesen ungarischen Scheidemünzen werden 3 Million 3 hunderttausend Gulden in Silber, 3 hunderttausend Gulden aber in Kupfer geprägt.

§. 11.

Nachdem der §. 5 des XV. Gesetz-Artikels vom Jahre 1867 den gesammten Umlauf der Staatsnoten und Scheidemünzscheine mit Dreihundert Zwölf Millionen festsetzt: werden die Papierscheine zu 10 Kreuzer in dem Verhältnisse durch Staatsnoten ersetzt werden, in welchem Verhältnisse dieselben in Folge des Umtausches mit Scheidemünzen im Umlaufe weniger werden, derart, daß nach Einziehung der gesammten Scheidemünzscheine zu 10 Kreuzer der Umlauf der gesammten Staatsnoten Dreihundert zwölf Millionen nicht überschreite.

§. 12.

Nachdem jener Theil der Scheidemünzscheine, welcher außer Umlauf kam, nicht eingewechselt wird, wird der hieraus erwachsende und bei der Einwechslung sich ergebende Nutzen zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät derart aufgetheilt werden, daß davon dem Ersten 30%, den Letzteren aber 70% zukommen.

§. 13.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

VIII. Gesetzartikel.

Ueber den Bau des Großwardein-Essegger Theiles der Alföld-Fiumaner Eisenbahn.

(Sanktionirt am 20. Juni 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 22. Juni 1868, im Oberhause am 25. Juni 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 26. Juni 1868.)

§. 1.

Nachdem der k. ung. Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen den, auf den Bau und Betrieb des von Großwardein bis Essegg sich erstreckenden, und mit der Großwardein-Klausenburger Eisenbahn zu verbindenden Theiles der Alföld-Fiumaner Eisenbahn, so auch hinsichtlich der von Essegg über Baranyavár nach Villány abzweigenden Flügelbahn, mit den zu diesem Behufe vereinigten Unternehmern am 13. November 1867 abgeschlossenen Vertrag vorgelegt hat, wird auf Grund desselben —

§. 2.

Den solidarisch verpflichteten Unternehmern, namentlich der ungarischen Kreditbank, der k. k. priv. Anstalt für Handel und Gewerbe, der Darmstädter Handels- und Gewerbe-Bank, dem Samuel Haber, Graf Georg Károlyi, Moritz Königswarter, Baron Anselm Rothschild, Friedrich Schey, Anton Schnapper, S. M. Schoßberger und Söhne, Baron Simon Sina, Hermann Todesco's Söhne, August Trefort, Albert Wodiáner und Moritz Wodiáner die Bewilligung zum Bau der im §. 1 benannten Eisenbahnen hiemit unter der Bedingung ertheilt, daß sie verpflichtet sind, die Arbeit in den im §. 5 festgesetzten Zeiträumen zu beginnen und zu vollenden.

§. 3.

Das Betriebsrecht der Unternehmer hinsichtlich des Unternehmens wird, inwieferne der Staat sein im 27. Punkte des Vertrages vorbehaltenes Einlösungsrecht nicht in Anspruch nehmen wollte: auf — vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der konzessionirten Linie zu rechnende —90 (Neunzig) Jahre erstreckt.

§. 4.

Der Staat garantirt den Unternehmern für dieses Unternehmen, mit Aufrechthaltung der im Vertrage zu diesem Behufe normirten Landes-Kontrolle, jährlich für jede Meile einen in Silber zu berechnenden Reinertrag von 36,500 fl. Oest. W. derart, daß, wenn der jährliche Reinertrag den oben garantirten Betrag nicht erreichen würde, der Staat verpflichtet ist, den Abgang zu ersetzen. Die durch den Staat in Folge dieser Garantie zu zahlenden Beträge sind jedoch als mit vier Perzent verzinsliche Vorschüsse zu betrachten, welche durch die Gesellschaft — sobald der Reinertrag der Bahn den garantirten jährlichen Betrag übersteigt — bis zur vollkommenen Tilgung derselben und deren Zinsen zurückzuzahlen sind.

§. 5.

Die Konzessionäre müssen zur Sicherstellung sowohl der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues, als auch der Beendigung desselben in den festgesetzten Zeiträumen eine entsprechende Kaution leisten.

§. 6.

Die Konzessionäre sind ferner verpflichtet, vom Tage der Sanktionirung dieses Gesetzes gerechnet, in sechs Wochen nachzuweisen, daß die Abzahlung von 30 Perzent (30%) des ganzen Aktien-Kapitals dieser Unternehmung sichergestellt ist, bevor ihnen hinsichtlich

des Baues der in diesem Gesetze konzessionirten Eisenbahn die durch den Reichstag zu inartikulirende und durch Se. Majestät zu sanktionirende Konzessions-Urkunde ausgefolgt werden würde.

§. 7.

Die Expropriation des zu den im §. 1 benannten Eisenbahnlinien erforderlichen Gebietes hat nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze zu geschehen.

§. 8.

Nachdem die Interessen des Landes den möglichst schnellen Ausbau dieser Eisenbahnlinien dringend erheischen: können die Bauarbeiten nach endgiltiger Feststellung des Expropriations-Aufnahms-Planes auf den in demselben aufgenommenen Gebieten sogleich in Angriff genommen werden.

§. 9.

An den auf diesen Gebieten befindlichen Gebäuden kann jedoch der Bauunternehmer vor Beendigung der Expropriation der letzteren, keinerlei Aenderungen vornehmen.

§. 10.

Wenn der Zustand des zu expropriirenden Gebietes durch die Bauarbeiten eine solche Veränderung erlitten hat, daß dessen frühere Qualität, nach dem bei der Schätzung bestehenden Zustande, nicht bestimmt werden könnte: wird die Qualität nach der Qualität der nach der Expropriation dem Besitzer verbliebenen unter gleichem Kulturzweige sich befindlichen Theile, und in deren Ermangelung nach der Qualität der anrainenden Gebiete festgesetzt.

Beide Theile haben jedoch das Recht, durch die im Zivilverfahren festgestellten Beweismittel nachzuweisen, das das expropriirte Gebiet von den obbezeichneten verschiedener Qualität war.

§. 11.

Von der Entschädigungssumme gebühren dem zu Entschädigenden von dem Zeitpunkte an fünfperzentige Zinsen, in welchem die expropriirte Liegenschaft faktisch in Besitz genommen wurde.

§. 12.

Wenn der Unternehmer in den, den Gegenstand der Konzession bildenden Arbeiten durch wen immer verhindert würde, so ist die betreffende Jurisdiktion verpflichtet, ungesäumt das Brachium anzuordnen.

§. 13.

Der Expropriirende ist verpflichtet, bevor er die Bauarbeiten in Angriff nehmen würde, den zwanzigfachen Betrag des in den Steuer-Grundbüchern aufgenommenen Reinertrages des in Arbeit zu nehmenden Flächenraumes, nach Belieben in Baargeld, oder ungarischen öffentlichen Kreditpapieren, oder aber in Kreditpapieren der ungarischen Bodenkredit-Anstalt, deren Werth nach dem Pester Börsenkourse berechnet, in die Depositenkassa jener Jurisdiktion zu deponiren, in deren Gebiet die zu expropriirende Liegenschaft sich befindet. Nach Beendigung des Expropriations-Verfahrens aber ist die festgestellte Entschädigungssumme dem gesetzlich Berechtigten binnen 15 Tagen in baarem Gelde auszuzahlen.

§. 14.

Nachdem übrigens auch alle übrigen Punkte des vorgelegten, in einem Exemplare im Archive des gesetzgebenden Körpers zu hinterlegenden Vertrages bestätigt werden, wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen beauftragt, die Konzessions-Urkunde auf Grund dieses Vertrages, mit Rücksicht auf den §. 6, für die Konzessionäre auszufertigen, dieses Gesetz einvernehmlich mit dem Finanzminister durchzuführen und darüber zu wachen, daß die in dem Vertrage enthaltenen sämmtlichen Bedingungen durch die Unternehmer in Allem pünktlich vollzogen werden.

IX. Gesetzartikel.

In Angelegenheit der griechisch-orientalischen Gläubigen.

(Sanktionirt am 24. Juni 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 27. Juni 1868, im Oberhause am 30. Juni 1868. In d. L. G. S. erschienen am 30. Juni 1868.)

§. 1.

Der im Jahre 1864 einberufene und 1865 zu Karlowitz kontinuativ abgehaltene serbische National-Kongreß wird, — inwiefern derselbe vom §. 8 des XX. Gesetzartikels vom Jahre 1847/8 abweichend konstituirt wurde, — nachträglich für gesetzlich anerkannt.

§. 2.

Die Erhebung sowohl der für die Rumänen griechisch-orientalischer Religion errichteten selbstständigen, mit jener der Serben gleichberechtigten Metropolie, als auch des siebenbürgischen griechisch-orientalischen Bisthums zum Erzbisthum, wird gesetzlich inartikulirt,

und die Bestimmung des Gesetzartikels 10 vom Jahre 1792 hierauf ausgedehnt.

§. 3.

Da sonach die Trennung der orientalischen Glaubensgenossen in zwei von einander unabhängige Kirchenprovinzen die Ausübung des im §. 8 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1847/8 zugesicherten Selbstverwaltungsrechtes nothwendig macht, sind die Gläubigen der obbenannten zwei Metropolien — mit Aufrechthaltung des konstitutionell auszuübenden obersten Aufsichts-Rechtes Sr. Majestät — berechtigt, ihre kirchlichen, Schul- und hierauf bezüglichen Stiftungs-Angelegenheiten innerhalb der Grenzen der Landes-Gesetze abgesondert auf ihren — von den betreffenden Metropoliten vorläufig Sr. Majestät anzumeldenden — periodisch einzuberufenden Kirchen-Kongressen selbstständig zu erledigen, zu ordnen, und im Sinne der auf diesen Kongressen festzustellenden, durch Se. Majestät zu genehmigenden Statuten durch ihre eigenen Organe selbstständig zu verwalten und zu leiten.

§. 4.

Die Gläubigen beider Metropolien haben das Recht, mit Vorbehalt des allerhöchsten Genehmigungsrechtes, ihre Kirchen-Kongresse zu organisiren.

§. 5.

Zu diesem Behufe wird das Ministerium beauftragt, die Einberufung des nach altherkömmlicher Gepflogenheit außer den betreffenden Oberhirten aus 25 geistlichen, 40 weltlichen, und unter diesen aus 25 aus der Militärgrenze zu wählenden Ablegaten bestehenden serbischen National-Kirchen-Kongresses griechisch-orientalischer Konfession durch den Karlowitzer Erzbischof und serbischen Patriarchen zu bewerkstelligen.

§. 6.

Ebenso wird das Ministerium über Vortrag der rumänischen Episkopal-Synode griechisch-orientalischer Konfession die ehebaldige Einberufung des außer den betreffenden Oberhirten aus 30 geistlichen, 60 weltlichen, und unter diesen aus der Militärgrenze zu wählenden 10 Ablegaten bestehenden rumänischen National-Kirchen-Kongresses griechisch-orientalischer Konfession bewerkstelligen.

§. 7.

Die erste Aufgabe der auf solche Art einzuberufenden beiderseitigen Kirchen-Kongresse wird sein, den Organismus des Kongresses mit Genehmigung Sr. Majestät festzustellen.

§. 8.

Die aus der Trennung der zwei Metropolien entstehenden Ansprüche, inwiefern diese im Vergleichswege nicht auszugleichen wären, ebenso die, sowohl die ganze Metropolie, als auch die Diözesen oder Kirchengemeinden, oder allfällig einzelne Individuen betreffenden Ansprüche, sind vor einem durch Se. Majestät mit Gegenzeichnung des betreffenden Ministers zu delegirenden Gerichte geltend zu machen, und wird bei diesem Vorgehen mit Beseitigung aller übrigen Rechtsmittel lediglich die zweifache ordentliche Appellation aufrecht erhalten, wobei die auf solche Art appellirten Prozesse durch die Appellationsgerichte außer der Reihenfolge zu erledigen sind.

§. 9.

Die Gläubigen griechisch-orientalischer Religion weder serbischer noch rumänischer Nationalität werden auch fernerhin in all' jenen Rechten belassen, welche sie mit selbstständiger Erledigung ihrer Kirchengemeinde- und Schulangelegenheiten, in der freien Benützung ihrer Kirchensprache, so auch in der Verwaltung ihres Kirchengemeinde-Vermögens und ihrer Stiftungen bisher ausgeübt haben.

§. 10.

Die mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des §.-8 des XX. Gesetzartikels vom Jahre 1847/8 werden aufgehoben.

X. Gesetzartikel.

Ueber die vom 1. Juli 1868 bis 30. September desselben Jahres zu tragenden öffentlichen Lasten.

(Sanktionirt am 28. Juni 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 30. Juni 1868. In d. L. G. S. erschienen am 30. Juni 1868.)

Nachdem der im Gesetzartikel IV v. J. 1868 hinsichtlich der Tragung der öffentlichen Lasten festgesetzte Termin am 30. Juni l. J. abgelaufen sein wird, und die Verhandlung des vom Ministerium eingebrachten Budgets und der auf die öffentlichen Lasten bezüglichen Gesetzentwürfe bis dahin noch nicht beendet werden kann, wird angeordnet:

§. 1.

Die in den Ländern der ungarischen Krone gegenwärtig bestehenden sämmtlichen direkten und indirekten Steuern, so auch die Staatsgefälle bleiben vom 1. Juli 1868 bis zum 30. September

desselben Jahres nach dem im Jahre 1867 provisorisch angenommenen System in Wirksamkeit.

§. 2.

Wenn auch in diesem Zeitraume hinsichtlich welch' immer für einer Steuergattung eine legislatorische Verfügung zu Stande kommt, so tritt dieselbe an dem im Gesetze angegebenen Tage und auf die darin angedeutete Weise ins Leben.

§. 3.

Während des im §. 1 festgestellten Zeitraumes, und inwieferne die Gesetzgebung während dieses Zeitraumes keine andere Verfügung trifft, wird der Finanzminister sowohl die Administrations-Kosten, als auch die zur Bedeckung der gemeinsamen Kosten erforderlichen Summen, in der in diesem Jahre gepflogenen Weise flüssig machen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach dessen allerhöchsten Sanktionirung und geschehener Kundmachung im Reichstage sogleich in Wirksamkeit.

XI. Gesetzartikel.

Ueber das Salzgefälle.

(Sanktionirt am 28. Juni 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 30. Juni 1868. In d. L. G. S. erschienen am 30. Juni 1868.)

In Folge des Gesetzartikels XVI v. J. 1867 wird hinsichtlich des Salzgefälles angeordnet:

§. 1.

Nachdem zum leitenden Grundsatze angenommen wurde, daß sowohl in den Ländern der ungarischen Krone, als auch in den übrigen Ländern Sr. Majestät das für das verbrauchte Salz eingeflossene Einkommen den betreffenden Staaten möglichst sicher gestellt werde, müssen die Salzpreise derart geregelt werden, daß die Ausfuhr des Salzes von Ungarn in Sr. Majestät übrige Länder, und umgekehrt, keine nutzbringende Unternehmung werden könne.

§. 2.

Demnach wird, mit Rücksicht auf die in Sr. Majestät übrigen Ländern im Wege des Uebereinkommens festgesetzten Preisermäßigungen, auf den Salzerzeugungsplätzen, namentlich in Sugatag, Szlatina und Rónaszék, in Déésakna, Parajd, Marosujvár, Torda und Vizakna, der Wiener Zentner des Stücksalzes und des in Fässer gefüllten Salzgebröfels um 5 fl., der Wiener Zentner des Kochsalzes in Salzburg (Sóovár) ebenfalls um 5 fl. verkauft werden.

§. 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, nach dem sich zeigenden Erfordernisse auch außer den Erzeugungsplätzen Salzverschleiß-Depots errichten zu können.

§. 4.

In diesen Depots werden die Salzpreise derart festgesetzt, daß zu dem bei den Salzwerken für einen Wiener Zentner mit 5 fl. festgesetzten Preise die gegenwärtig bestehenden Verfrachtungs- und sonstigen Nebenkosten hinzugerechnet werden.

§. 5.

Damit der im §. 1 aufgestellte Grundsatz unter allen Verhältnissen durchführbar sei, wird der Finanzminister ermächtigt, die Salzpreise bei den in den westlichen Theilen Ungarns aufzustellenden Depots von der im §. 4 enthaltenen Regel abweichend festsetzen zu können, welche Abweichung jedoch bei je einem Zentner 30 kr. nicht übersteigen kann.

§. 6.

An der Süd- und Ost-Grenze des Landes, aus Rücksicht der Verhinderung des Salzschmuggels, wenn sich die Ermäßigung des auf Grund des §. 4 berechneten Salzpreises als nothwendig zeigen würde, wird der Finanzminister zu deren Veranlassung ebenfalls ermächtigt.

§. 7.

Jedermann wird berechtigt sein, nicht nur zum eigenen Bedarfe, sondern auch zum Handel innerhalb der Landesgrenzen, in jedem der auf den Erzeugungs- oder Verschleißplätzen befindlichen Depots Salz einzukaufen.

§. 8.

Die Begünstigungs-Salzpreise werden in Siebenbürgen, in den Mármaroser, Árvaer, Liptauer, Turóczer, Kraßnaer, Zaránder, Középszolnoker Komitaten, im Kővárer Distrikte und in der Militärgrenze mit Aufrechthaltung der diesbezüglich bestehenden Normalien und Einschränkungen auch fernerhin belassen.

§. 9.

Diese Begünstigungs-Salzpreise sind folgende:

Für den eigenen Bedarf der Bewohner Siebenbürgens, ferner des Kraßnaer, Zaránder, Középszolnoker Komitates und des Kővárer

Distriktes in Déésakna, Parajd, Marosujvár, Torda und Vizakna 3 fl. 80 kr., in Marosportus 4 fl. 80 kr., für den eigenen Gebrauch der Bewohner des Mármaroser Komitates; in Sugatag, Szlatina und Rónaßék 4 fl. 80 kr.

In der Militärgrenze für die auch bisher eines Limito-Salzes theilhaftig gewesenen Bewohner dieser Gegend 3 fl. 50 kr.

In den im Árvaer, Liptauer und Turóczer Komitate aufzustellenden Depots ist der Preis des Grünsalzes 5 fl. 40 kr.

§. 10.

Für die Bewohner Kroatiens jenseits der Sau wird der Begünstigungspreis des Meersalzes auf 4 fl. 60 kr.,

für die Fischer des ungarisch-kroatischen Küstenlandes aber, zum Einsalzen der Fische, der Begünstigungspreis des weißen Meersalzes auf 2 fl. 64 kr. festgesetzt, mit Einführung der in dieser Hinsicht nöthigen Kontroll-Maßregeln.

§. 11.

Die in den obigen Paragraphen festgesetzten Salzpreise erstrecken sich auf mindestens 25 Pfund; in kleineren Quantitäten wird durch den Staat kein Salz verkauft.

§. 12.

Die Erzeugung des besonders zubereiteten Viehsalzes und dessen Verschleiß um den bestehenden ermäßigten Preis wird hiemit eingestellt.

§. 13.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die auf das Salzgefälle bezüglichen bisherigen Normalien und Verordnungen, besonders auch jene, welche den Salzverschleiß zu Düngungs- und technischen Zwecken regeln, inwiefern sie durch dieses Gesetz keine Abänderung erleiden, auch fernerhin in Wirksamkeit zu erhalten.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1868 in Wirksamkeit.

§. 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XII. Gesetzartikel.

Ueber den Bau der von Zákány bis Agram, und von Hatvan bis Miskolcz sich erstreckenden Eisenbahnlinien.

(Sanktionirt am 1. Juli 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 4. Juli 1868, im Oberhause am 9. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

§. 1.

Nachdem der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen, in Folge der, in der am 1. Juli 1867 abgehaltenen 150. Sitzung des Abgeordnetenhauses, und in der am 2. Juli 1867 abgehaltenen 65. Sitzung des Oberhauses gefaßten Beschlüsse, den hinsichtlich des Ausbaues der von Zákány bis Agram und von Hatvan bis Miskolcz projektirten Eisenbahnlinien mit dem Wiener Bankierhause M. H. Weikersheim & Comp. am 18. Jänner 1868 abgeschlossenen Vertrag vorgelegt hat, wird auf Grund desselben der Ausbau der benannten Eisenbahnlinien auf Landeskosten angeordnet.

§. 2.

Die dem Unternehmer aus dem Landesfonde zu ersetzenden Kosten für den Ober- und Unterbau, für Gebäude, Maschinen-Instruktion, Bahnabschluß und Signale auf beiden, insgesammt $27^1/_2$ Meilen betragenden Bahnlinien werden für jede in der Mitte des Schienen-Zwischenraumes abzumessende österreichische Meile mit 339,500, das ist mit Dreihundert neun und dreißig Tausend fünfhundert Gulden ö. W. festgestellt.

§. 3.

Die auf die Expropriation bezüglichen Bestimmungen der §§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des VIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 über den Bau des Großwardein-Esseger Theiles der Alföld-Fiumaner Eisenbahn werden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Eisenbahnlinien ausgedehnt.

§. 4.

Nachdem übrigens auch die übrigen Punkte des vorgelegten, im Landes-Archive in einem Exemplar zu hinterlegenden Vertrages bestätigt werden, wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen mit der Durchführung dieses Gesetzes im allgemeinen, so auch insbesondere damit beauftragt, daß er die strenge und pünktliche Einhaltung der in dem Vertrage festgestellten Bedingungen durch den Unternehmer überwache.

XIII. Gesetzartikel.

Ueber den Ausbau der ungar. nord-östlichen Eisenbahn.

(Sanktionirt am 1. Juli 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 4. Juli 1868, im Oberhause 9. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

§. 1.

Die ungarische nord-östliche Eisenbahn wird bei Staats-Zinsen-garantie und im Wege der Konzessionirung auszubauen angeordnet.

§. 2.

Die Linien der zu konzessionirenden Eisenbahn sind folgende:
a) von Debreczin über Szathmár-Németi, Tekeháza bis Sziget;
b) von Tekeháza über Csap nach Kaschau;
c) aus der Linie sub b) abzweigend über Sátoralya-Ujhely bis Zombor;
d) aus der Linie sub b) abzweigend bis Munkács.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des VIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 über die Expropriation der auf den Großwardein-Esseger Theil der Alföld-Fiumaner Linie entfallenden Gebiete, werden auch auf die, den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnlinien ausgedehnt.

§. 4.

Die Dauer der Konzession wird vom Tage der Herausgabe der Konzession gerechnet auf 90 Jahre festgesetzt.

§. 5.

Die Konzessionäre sind verpflichtet die Tracirungs-Arbeiten in drei Wochen vom Datum der Konzession gerechnet zu beginnen, den Bau der konzessionirten Linien in sechs Monaten vom Datum der Konzession gerechnet in Angriff zu nehmen, und dieselben, und zwar die Debreczin-Szathmár-Németi-Tekeháza-Szigeter Linie bis zum 1. Oktober 1870, die Tekeháza-Csaper Strecke bis 1. Mai 1871, die übrigen im §. 2 bezeichneten Linien aber bis 1. Oktober 1871 zu vollenden und dem Verkehr zu übergeben, mit dem Bemerken, daß auf der Tekeháza-Csaper Linie der ganze Unterbau bis zum 1. Oktober 1870 fertig sein muß; es steht übrigens den Konzessionären frei, daß, wenn einige Theile der bezeichneten Linien früher fertig werden, sie dieselben mit — von der Regierung zu erwirkender

Bewilligung auch vor dem anberaumten Termine dem Verkehr übergeben, und die auf dieselben entfallende garantirte Summe in Anspruch nehmen können.

§. 6.

Die Konzessionäre sind verpflichtet sowohl für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauten, als auch für die Vollendung derselben in den festgesetzten Zeiträumen, eine entsprechende Kaution zu leisten; übrigens werden die detaillirten Baupläne auf Grund der von der Regierung bestätigten allgemeinen Tracirung durch die Konzessionäre anzufertigen und durch das Ministerium, welches dieselben prüfen und im Falle der Nothwendigkeit abändern wird, zu bestätigen sein.

§. 7.

Die Expropriation des Grundgebietes entlang der ganzen Linie haben die Konzessionäre wohl nur auf die Ausdehnung eines Geleises auf eigene Kosten zu veranlassen; inwiefern jedoch das Ministerium mit Rücksicht auf die Zukunft schon jetzt die Gebiets-Expropriation auf zwei Geleise für zweckmäßig erachten würde, sind die Konzessionäre bei einer besonders festzustellenden billigen Entschädigung hiezu verpflichtet.

§. 8.

Sobald auf einer der im §. 2 beschriebenen Linien der Verkehr derart angewachsen ist, daß dieser nach jeder Meile ein Brutto-Einkommen von 120,000 fl. ö. W. nachweiset, sind die Konzessionäre von dem Zeitpunkte an, wo sie die Zinsengarantie nicht weiter in Anspruch nehmen, verpflichtet, auf der betreffenden Linie sogleich und ohne alle Entschädigung ein zweites Geleise zu legen; indessen kann das Ministerium während der Zeit, wo die Zinsengarantie des Staates beansprucht wird, im Falle der Zunahme des Verkehrs, auf welch' immer für einer Linie die Herstellung des zweiten Geleises fordern, in welchem Falle die Details im Wege eines besonderen Vertrages mit den Konzessionären vereinbart werden.

§. 9.

Belangend den Tarif für den Personen- und Waarentransport behält sich die Regierung auch während der Dauer der Zinsengarantie ein entscheidendes Votum vor; eine Preiserhöhung des Tarifes kann nicht ohne direkte Einwilligung des Ministeriums stattfinden.

§. 10.

Auf die hier konzessionirten gesammten Eisenbahnlinien garantirt der Staat vom Tage ihrer Eröffnung an, für die Dauer der Konzession, auf jedes Jahr für jede Meile Sechsunddreißig Tausend sechshundert (36,600) und als Tilgungsquote Fünfhundert (500), zusammen also Siebenunddreißig Tausend einhundert (37,100) Gulden Reinertrag in Silber derart, daß er, wenn der jährliche Reinertrag meilenweise den oben garantirten Betrag nicht erreicht, den Abgang zu ersetzen verpflichtet ist.

Jene Beträge aber, welche das Land in Folge der übernommenen Garantie den Konzessionären zahlen wird, sind lediglich als jährlich mit vier Perzent verzinsliche Vorschüsse zu betrachten und zu behandeln.

§. 11.

Nach Ablauf der Konzession tritt der Staat unentgeltlich in den Besitz und Genuß der konzessionirten und in gutem Zustande zu übergebenden Eisenbahn, insbesondere ergreift er Besitz von dem Gebiete und den Gründen der Bahn, von den Erd- und Kunstbauten, den Ober- und Unterbauten mit sämmtlichen Appertinenzien, als: Betriebs-Requisiten, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude auf den Abfahrts- und Ankunfts-Stationen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt aller inneren Instruktion, Einrichtungsstücke, Mobilien und Immobilien.

Die Konzessionäre verbleiben jedoch auch nach Ablauf der Konzession, oder für den Fall der nach dreißig Jahren möglichen Einlösung, nach Rückersatz der vom Staate ausgefolgten Vorschüsse und deren Zinsen, Eigenthümer sowohl des aus dem eigenen Erwerbe des Unternehmens gebildeten Reservefondes, und der aushaftenden Aktiv-Forderungen, als auch der aus dem eigenen Vermögen des Unternehmens erhobenen Gebäude, als: Coaks-Oefen, Maschinen- und sonstige Fabriken, Scheunen, Docks, zu deren Anschaffung oder Herstellung sie von der Regierung mit der bestimmten Erklärung ermächtigt wurden, daß diese keine Appertinenzien der Eisenbahn bilden werden.

§. 12.

Bevor zu dem in diesem Gesetze konzessionirten Eisenbahnbau die durch den Reichstag zu inartikulirende und durch Se. Majestät zu sanktionirende Konzessions-Urkunde den um die Konzession Ansuchenden, auf Grund des vom 4. März datirten Protokolls, durch

die Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen, so auch der Finanzen ausgefolgt werden würde, sind sie binnen sechs Wochen vom Tage der Sanktionirung dieses Gesetzes verpflichtet nachzuweisen, daß die Abzahlung von dreißig Perzent (30%) des ganzen Aktienkapitals sichergestellt ist.

§. 13.

Hinsichtlich aller anderen Rechte und Pflichten werden sowohl für das Land, als die Konzessionäre, die bestehenden und zu schaffenden Gesetze und Regierungs-Erlässe, so auch die Bedingungen der auszustellenden Konzessions-Urkunde maßgebend und bindend sein.

§. 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Finanzminister beauftragt.

XIV. Gesetzartikel.

Ueber das Tabakgefäll.

(Sanktionirt am 7. Juli 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 9. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die hinsichtlich des Tabakgefälls gegenwärtig bestehenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 1869 in Wirksamkeit zu erhalten, mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen.

§. 2.

Diejenigen Tabakproduzenten, die für das Aerar oder für den Export Tabak bauen, haben als Ersatz der mit der Ueberwachung verbundenen Unkosten von jedem zum Tabakbau angemeldeten Katastraljoch 1 Gulden, von jedem ½ Joch aber 50 kr. als „Lizenzgebühr“ zu entrichten. Kleinere Parzellen als ein halbes Joch werden als ein halbes Joch angesehen.

§. 3.

Der Tabakbau zu eigenem Gebrauch wird nur in — zum Intravillangrunde gehörigen Hausgärten, auf einem zusammenhängenden Grundstück erlaubt, welches in der Form eines regelmäßigen Viereckes, nemlich derart ausgeschieden sein muß, daß die eine Längenseite mit der anderen und die eine Breitseite mit der anderen gleich

und parallel sei. Die Ausdehnung und Form dieses Flächenraumes ist in der Anmeldung um die Lizenz anzugeben und zum Behufe der Gefälls-Inspektion in die Lizenz einzutragen.

§. 4.

Auf eine Tabakbaulizenz können nur solche Personen Anspruch machen, welche nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes obligatorische Verträge abschließen können, und die von keiner kompetenten Behörde wegen eines seit dem 10. März 1867 verübten Schmuggels verurtheilt oder wegen anderer Gefällsübertretung nicht vom Tabakbau ausgeschlossen wurden; und die außerdem nachweisen, daß sie den zum Intravillangrund gehörenden Hausgarten mit Eigenthums- oder grundbücherlich eingetragenem Nutznießungsrecht oder zu Folge ihrer geistlichen oder Schuleinkünfte, öffentlicher Gemeinde- oder Wirthschaftsämter, oder endlich als Appertinenzien eines durch sie gepachteten Gutes in Pacht besitzen.

§. 5.

Der zu eigenem Gebrauch gebaute Tabak darf nur von dem lizenzirten Produzenten, und den mit ihm in einem Haushalte lebenden männlichen Familiengliedern, in den Ländern der ungarischen Krone, und nur als Pfeifentabak gebraucht werden.

§. 6.

Die Lizenz zum Tabakbau für eigenen Gebrauch wird der sich darum meldenden Partei nur für einen Flächenraum ertheilt, der nicht größer und auch nicht kleiner als 20 □ Klafter ist. Außerdem wird es aber der sich meldenden Partei freistehen, für laut §. 5 berechtigte männliche Familienglieder, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, noch weiteren Grund von je 10 □ Klafter in Anspruch zu nehmen; der Gesammtboden darf jedoch 70 □ Klafter nicht übersteigen.

Die Namen jener Familienglieder, zu deren Gunsten die vorschriftsmäßig zu bewilligenden 10 □ Klafter in Anspruch genommen werden, sind in der Anmeldung anzugeben, und in die Lizenz einzutragen.

§. 7.

Wer eine Lizenz zum Tabakbau für eigenen Gebrauch erlangt, hat außer der auf 1 fl. festgestellten Inspektionsgebühr auch noch eine Konsumgebühr zu entrichten, welche auf 20 Kreuzer für jede bewilligte □ Klafter festgestellt wird.

§. 8.

Personen, die mit Lizenz für das Gefälle oder zum Export Tabak bauen, können keine Bewilligung zum Tabakbau für eigenen Gebrauch erlangen, und sind auch fernerhin gehalten, ihren unter Verpflichtung zur Ablieferung an das Gefälle gebauten Tabak in die ärarischen Magazine abzuliefern, das zum Export erzeugte Produkt aber ohne Abgang einzumagaziniren. Auf ihre Anmeldung wird ihnen jedoch — und zwar den für das Aerar Produzirenden durch die betreffenden Einlösungs-Kommissionen, den für das Ausland Produzirenden aber durch das kompetente Finanz-Inspektorat — von ihrem eigenen Produkt sowohl für den Produzenten und die mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden das 16. Lebensjahr überschrittenen männlichen Familienglieder, als auch für jeden ihrer auf die Hälfte betheiligten Gärtner, je 12 Pfund ordinärer Pfeifentabak per Kopf überlassen, welcher Tabak bei schweren Sorten nicht die Qualität der ersten ordinären Klassen, bei Gartenblättern aber nicht die der zweiten Klasse übertreffen darf, wofür die Konsumgebühr von 20 Kreuzer für jedes Pfund allsogleich zu entrichten ist, und worüber ihnen zu ihrer Legitimation der nöthige Schein ausgestellt wird.

§. 9.

Der demgemäß überlassene Tabak darf nur von den im Legitimationsscheine benannten Personen in den Ländern der ungarischen Krone und nur als Pfeifentabak gebraucht werden; dessen Ablassung an andere Personen ist nicht gestattet.

§. 10.

Die Anmeldungen zum Tabakbau für eigenen Gebrauch sind bis zum 15. Januar des Fechsungsjahres bei den Gemeindevorständen schriftlich einzureichen, oder mündlich vorzubringen.

§. 11.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, die bei ihnen erstatteten Anmeldungen vorzumerken, und in dieser Vormerkung die Richtigkeit des Besitzes der Hausgärten, so auch der Angaben bezüglich der in der Anmeldung benannten Familienglieder zu bestätigen, die Inspektions- und Konsumgebühr einzuheben, und diese sammt der erwähnten Vormerkung an die kompetente Finanzbehörde zu senden.

§. 12.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Lizenzirten nicht eine größere Fläche als die bewilligte mit Tabak

bepflanzen; demgemäß sind sie verpflichtet, die Betreffenden zur Vernichtung jenes Theiles ihrer Tabakpflanzung, welcher den lizenzirten Flächenraum übersteigt, zu ermahnen, und wenn der Ermahnung nicht ungesäumt Folge geleistet wird, hierüber die betreffende Finanzbehörde bis 1. Juli jedenfalls zu verständigen.

§. 13.

Die Frist zur Einlagerung des für den Export gebauten Tabaks in die Magazine des Produzenten oder des Käufers und lizenzirten Händlers wird auch für jene Gegenden, in denen für das Aerar Tabak gebaut wird, bis Ende Jänner des auf die Fechsung folgenden Jahres erstreckt; die Frist aber, binnen welcher der keine Tabakshandelslizenz besitzende und für das Ausland bauende Produzent sein Erzeugniß unmittelbar nach dem Auslande zu führen, oder dem eine Bewilligung besitzenden Tabakhändler zu übergeben verpflichtet ist, wird bis Ende Oktober des auf die Fechsung folgenden Jahres ausgedehnt.

§. 14.

Der Finanzminister kann die im §. 13 zum Tabakbau bestimmte Frist über begründetes Einschreiten der Partei in dem Falle weiter erstrecken, wenn der Produzent oder der Händler, den Tabak in einem derart entsprechenden Magazin eingelagert hat, welches hinsichtlich der Kontrolle volle Sicherheit bietet, und wenn der Tabak ordentlich einballirt, mit einem Leinwandüberzug versehen, von der Finanzbehörde plombirt ist.

§. 15.

Wenn der Produzent seinen zum Export gebauten Tabak auch innerhalb dieser erweiterten Frist nicht veräußert hätte, wird der Finanzminister berechtigt sein, den noch in Vorrath liegenden Tabak entweder im Lande unter der Bedingung der Ablieferung in das Ausland öffentlich zu versteigern, oder auf Kosten des Produzenten nach dem Ausland zu verfrachten und dort um jeden Preis verkaufen zu lassen, in Gemäßheit der bis zur bezeichneten Frist kundgegebenen Absicht des Eigenthümers.

§. 16.

Lehranstalten, Wirthschafts-Vereinen und Gesellschaften, wenn diese mit Tabak Behufs Veredlung, Kulturs- und Manipulations-Versuche machen wollten, kann der Finanzminister über ihr Gesuch eine gebührenfreie Tabakbaulizenz auf ein dem vorgestreckten Zwecke

entsprechendes Areal ertheilen; dieselben können jedoch der vorschrifts-mäßigen finanzbehördlichen Inspektion nicht überhoben werden.

§. 17.

Von dem auf solche Art gebauten Tabak können die betreffenden Anstalten zu Ausstellungen, wissenschaftlichen Versuchen und Betheiligung von Sachverständigen, bei Entrichtung der im §. 7. festgestellten Konsumgebühr für sich behalten; die zu behalten gewünschte Quantität ist bei der Finanzbehörde anzumelden, und der allfällige Ueberschuß für das Aerar nach den Einlösungspreisen abzuliefern.

§. 18.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XV. Gesetzartikel.

Ueber das Lottogefäll.

(Sanktionirt am 7. Juli 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 8. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die hinsichtlich des Lottogefälls gegenwärtig bestehenden Vorschriften, bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung, mit folgenden Abänderungen aufrecht zu erhalten.

§. 2.

Die im Gebiete der zur ungarischen Krone gehörigen Länder durch die Lotto-Kollektanten eingesammelten Spieleinsätze werden ohne Rücksicht darauf, ob die Spieleinsätze auf in den Ländern der ungarischen Krone oder in Sr. Majestät übrigen Ländern stattfindende Lotto-Ziehungen gemacht wurden, dem königlich ungarischen Staatsschatze zufließen, ebenso wird auch dieser die auf jene Einsätze entfallenden Gewinnste auszahlen; hingegen so wie das königl. ungarische Aerar die in Sr. Majestät übrigen Ländern auf ungarische Lotto-Ziehungen gemachten Einsätze nicht beansprucht, so wird es auch die auf solche Spieleinsätze entfallenden Gewinnste nicht auszahlen.

§. 3.

Die Loose der zu wohlthätigen Zwecken durch Se. Majestät bewilligten und durch die Wiener Lotto-Direktion zu veranstaltenden Staatslotterie können auch in den Ländern der ungarischen Krone, so auch, wenn durch die ungarische Regierung eine Staatslotterie zu



wohlthätigen Zwecken veranstaltet werden würde, können deren Loose auch in Sr. Majestät übrigen Ländern verkauft werden.

§. 4.

Mit Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XVI. Gesetzartikel.

Bezüglich der Branntweinsteuer.

(Sanktionirt am 7. Juli 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 9. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

Im Sinne des Gesetzartikels XVI: 1867 wird verordnet:

§. 1.

Von größeren Brennereien, in welchen nämlich der Gesammtrauminhalt der Gährungsgefäße mindestens 30 n. ö. Eimer beträgt, wenn die gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus mehligen Stoffen, Rüben, oder Zuckermelassen erzeugt werden, ist die Verzehrungssteuer im Wege der Abfindung (mittelst Pauschales) zu entrichten.

Zu den mehlhältigen Stoffen werden Erdäpfel, Erdbirnen, ferner alle Getreidearten und Hülsenfrüchte gezählt.

§. 2.

Für die Steuerabfindung oder Pauschalirung ist die Leistungsfähigkeit der Brennerei maßgebend. Dieselbe wird von der Finanzbehörde in der Weise festgestellt, daß in jenem Falle, wenn zur Branntweinerzeugung

a) ausschließlich oder theilweise Zuckermelasse verwendet wird, zwei Drittheile des gesammten Rauminhaltes der Gährgefäße,

b) wenn aber andere Stoffe verarbeitet werden, die Hälfte des Gesammtrauminhaltes der gedachten Gährgefäße zur Grundlage genommen werden.

Die tägliche Leistungsfähigkeit wird für die ganze Dauer der Brennperiode mit 7 Grad Alkoholsausbeute (nach der 100-theiligen Alkoholometerskala) von jedem Eimer des so berechneten Rauminhaltes festgesetzt.

Wird in einer Brennerei ausschließlich rohe Rübe verarbeitet, so wird der Pauschalirung eine Spiritusausbeutung von 6 Grad per n. ö. Eimer zum Grunde gelegt.

§. 3.

Vormaischbottiche und, mit Ausnahme der Kühlstöcke, alle jene Gefäße, welche zur Aufnahme der Maische vor dem Zusatze des Gährungsmittels und vor dem Beginne der Gährung dienen, dürfen mit ihrem Gesammtrauminhalte den der täglichen Leistungsfähigkeit zum Grunde gelegten Rauminhalt höchstens um 20 Perzent übersteigen; und ist in jenem Falle, als deren Gesammtrauminhalt auch dieses Maximalausmaß übersteigt, die Hälfte des Ueberschusses in den Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit einzurechnen.

§. 4.

Der Maischvorwärmer wird nur in dem Falle nicht als Gährungsgefäß in Betracht gezogen, wenn derselbe einen wirklichen Bestandtheil der Brennvorrichtung bildet, mit einem Lutterbehälter versehen und sein Rauminhalt nicht größer ist, als die einmalige Kesselfüllung, bei welcher wenigstens ein Viertheil des Kessels leer zu bleiben hat.

§. 5.

Bei der Angabe und Erhebung des Rauminhaltes der Gährungsgefäße, so wie bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit, werden allenfalls sich ergebende Bruchtheile eines Eimers als ganze Eimer angenommen.

Der auf diese Weise erhobene Rauminhalt und die normirte Leistungsfähigkeit darf während der ganzen Dauer des Brennereibetriebes, wenn aber die Brennerei das ganze Jahr hindurch ununterbrochen im Betriebe steht, während je sechs Monaten nicht geändert, d. i. weder erweitert noch verringert werden.

§. 6.

Der Brennereibetrieb ist monatlich wenigstens 3 Tage vor Beginn des bezüglichen Monates, auf Grund der, nach dem vorhergehenden §. festgestellten Leistungsfähigkeit unter Angabe der Gattung der zu verarbeitenden Stoffe und des auf den betreffenden Monat entfallenden Steuerpauschales anzumelden.

§. 7.

Wird entdeckt, daß in einer Brennerei unangemeldete und daher auch nicht versteuerte Zuckermelasse in Verwendung genommen wurde, so ist wegen dieser, als Gefällsverkürzung zu behandelnden Uebertretung die Strafe mit dem Zehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in dem

die Uebertretung stattfand, nach dem Ausmaße der Zuckermelasse zu berechnen ist.

§. 8.

In der Voraussetzung des ununterbrochenen Betriebes ist der Pauschalsbemessung jeder einzelne Tag des Monats zum Grunde zu legen.

§. 9.

Wenn im Anfange der Betriebsperiode der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Monatstage begonnen oder am Ende desselben nicht mit dem letzten Monatstage geschlossen wird, so ist das Steuerpauschale für diese beiden Monate blos nach der Gesammtzahl der, dem Betriebe gewidmeten Tage zu berechnen.

§. 10.

Die Bemessung des monatlichen Steuerpauschales geschieht folgendermaßen:

a) die nach Anordnung des §. 2 ermittelte tägliche Leistungsfähigkeit wird mit der Anzahl der auf den betreffenden Monat nach §. 8 oder 9 entfallenden Tagen zu multipliziren sein, und
b) die sich hiebei ergebende Anzahl Alkoholgrade ist dann mit der auf 6 kr. festgesetzten Verzehrungssteuer zu multipliziren.

§. 11.

Jene Branntweinbrenner, welche zwar mehlhältige Stoffe, Rüben oder Zuckermelasse verarbeiten, deren Gährungsgefäße aber 30 n. ö. Eimer nicht erreichen, oder welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus andern als den erwähnten Stoffen erzeugen, können ihre Steuer im Wege eines mit der Finanzbehörde zu schließenden freiwilligen Uebereinkommens nach dem bestehenden Steuersatze mit 6 kr. für jeden Alkoholgrad entrichten.

§. 12.

Für den Fall, als ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen sollte, wird der Branntweinbrenner verpflichtet, die Verzehrungssteuer nach Anordnung der am 14. Juni 1868 ergangenen Finanzministerial-Erlässe und Steuertarifsätze zu entrichten.

In jenen Gegenden des Székler-Landes, wo nach der bisherigen Uebung die Ueberwinterung des Viehes nur durch die Branntweinerzeugung ermöglicht wird, wird die Branntweinerzeugung auch aus mehlhältigen Stoffen auf kleineren Kesseln, deren Rauminhalt einen n. ö. Eimer nicht übersteigt, unter den, vom Finanz-Minister

festgestellten Bedingungen gegen Entrichtung eines jährlichen Steuerpauschales von zwei Gulden für jeden eineimerigen Branntweinkessel ausnahmsweise gestattet.

§. 13.

Die in den Paragraphen 11 und 12 erwähnten Steuersätze sind folgende:

a) bei Verarbeitung mehlhältiger Stoffe, als: Erdäpfel, Getreidearten und Hülsenfrüchte, ferner hiezu geeigneter Rübengattungen und Zuckermelassen, nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße 38 kr. für jeden österr. Eimer;
b) bei Verwendung von Dienteln, Aepfeln, Birnen und Kernobst, ferner Wurzelpflanzen und Bierbrauabfällen . . . 25 kr.
c) bei Anwendung von Weinträbern . . . . 19 „
d) bei Verwendung von Steinobst, als: Kirschen, Zwetschken, Pfirsichen, ferner von Wein, Weinlager, Trauben und Obstmost . . . . 38 „
und zwar von jedem Eimer nach der Menge der sub b, c und d bezeichneten Stoffe;
e) endlich wenn Stoffe von höherem Zuckergehalte oder konzentrirte Flüssigkeiten zur Branntweinerzeugung verwendet werden, so wird die Spiritusausbeute nach Eimer und Grad mit 6 kr. für jeden Alkoholgrad besteuert.

§. 14.

Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, werden für jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche unter dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung bei Beobachtung der bestehenden Kontrolls-Maßregeln in der Menge von mindestens einem Eimer über die Zoll-Linie ausgeführt werden, 6 kr. per Alkoholgrad (bei einer Temperatur von 12% Reaumur) rückvergütet.

§. 15.

Der Finanz-Minister wird ermächtiget, alle jene in Absicht auf die Branntweinbesteuerung bestehenden Bestimmungen, welche in dem vorliegenden Gesetze nicht berührt werden, bis auf weitere Weisung in Wirksamkeit zu erhalten.

§. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. August 1868 in Wirksamkeit und wird mit dem Vollzuge desselben der Finanz-Minister beauftragt.

XVII. Gesetzartikel.

Ueber die Wein- und Fleischverzehrungssteuer.

(Sanktionirt am 7. Juli 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 9. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

§. 1.

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, die hinsichtlich der Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer gegenwärtig bestehenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 1868 in Giltigkeit und Wirksamkeit zu erhalten.

§. 2.

Ausgenommen wird jedoch der durch Wasseraufguß auf die Weinträber zubereitete, gewöhnlich durch die Weinbauern und deren Taglöhner verbrauchte Träberwein, welcher keiner Verzehrungssteuer unterliegt. Damit aber diese Befreiung nicht zu Mißbräuchen Anlaß gebe, welche das Steuereinkommen des Aerars schmälern könnten, ist die Träberwein-Verzehrungssteuer-Befreiung lediglich auf den Verbrauch der weinbauenden Weingartenbesitzer, deren Familienglieder und Taglöhner, und nur auf die gelegenheitlich der Weinlese durch sie vorläufig anzumeldende nothwendige Quantität zu verstehen.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XVIII. Gesetzartikel.

Ueber den Feinheits-Gehalt der Gold- und Silberwaaren, deren Kontrolle und Punzirung.

(Sanktionirt am 7. Juli 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 9. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

§. 1.

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, die vom 1. Jänner 1867 an in Wirksamkeit bestehenden, auf den Feinheitsgehalt der Gold- und Silberwaaren, auf dessen Kontrolle und Punzirung bezüglichen Vorschriften, bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung, provisorisch in Wirksamkeit zu erhalten.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanz-Minister beauftragt.

XIX. Gesetzartikel.

Ueber die Biersteuer.

(Sanktionirt am 7. Juli 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 9. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

Im Sinne des XVI. G.-Art. vom Jahre 1867 wird angeordnet:

§. 1.

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, die hinsichtlich der Bier-Besteuerung und der Rückvergütung der für über die Zoll-Linie ausgeführtes Bier entfallenden Verzehrungssteuer gegenwärtig bestehenden Vorschriften auch fernerhin aufrecht zu erhalten, mit der Abänderung, daß die für die Bierwürze zu zahlende Verzehrungssteuer, vom 1. August 1868 angefangen, eimerweise für jeden einzelnen Grad des Sacharometers auf 10 kr. festgestellt wird.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanz-Minister beauftragt.

XX. Gesetzartikel.

Ueber die Zuckersteuer.

(Sanktionirt am 7. Juli 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 9. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Juli 1868.)

Im Sinne des XVI. Gesetz-Artikels vom Jahre 1867 wird angeordnet:

§. 1.

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, die hinsichtlich der Besteuerung der Zuckerfabrikation bisher bestandenen Vorschriften und Steuersätze bis 31. Dezember 1869 in Wirksamkeit zu behalten.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanz-Minister beauftragt.

XXI. Gesetzartikel.

Ueber die Ausschreibung, Einzahlung, Sicherstellung und Einhebung der öffentlichen Steuern, so auch über die Aufstellung von Finanz-Gerichten.

(Sanktionirt am 28. Juli 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 30. Juli 1868. In d. L. G. S erschienen am 30. Juli 1868.)

Erster Abschnitt.

Ueber die Ausschreibung der öffentlichen Steuern.

§. 1.

Die Ausschreibung der Steuern wird durch die Organe des Finanz-Ministers mit Intervenirung der Jurisdiktionen und Gemeindevorstände veranlaßt.

§. 2.

Jene Gemeinden, welche die individuelle Repartition selbst bewerkstelligt haben, oder das zu thun wünschen, werden dieselbe selbst bewerkstelligen; nachdem hingegen hinsichtlich der übrigen Gemeinden die individuelle Repartition durch die Steuerämter zu geschehen hat, werden die Gemeinde-Vorstände nur zur Eintragung der bereits individuell vorgeschriebenen Steuer in die Steuerbücheln verpflichtet.

§. 3.

Von der Kundmachung der gemeindeweisen Steuer-Ausschreibung gerechnet in dreißig Tagen ist die individuelle Repartition zu beenden, und deren Ergebniß in weiteren vierzehn Tagen in die Steuerbücheln einzutragen.

§. 4.

Sollten die Gemeinde-Vorstände das eine oder das andere versäumen, so werden es die Steuerämter auf Unkosten der Versäumer bewerkstelligen. Dort, wo die individuelle Repartition nicht durch das Steueramt geschieht, wird dieses den Repartirungs-Bogen und auch die Steuerbücheln überprüfen.

§. 5.

Die auf den Namen des Steuerzahlenden ausgestellten Steuerbücheln müssen ersichtlich machen: den Steuer-Rückstand, die Steuer des laufenden Jahres und deren Basis, nach den Steuergattungen, die Zahlungstermine, das Abstattungsblatt und die auf die Zahlungspflicht bezüglichen gedruckten Bestimmungen der Gesetzes.

§. 6.

Wenn die Steuerschuldigkeit zum Nachtheil des Aerars irrthümlich berechnet und ejektirt worden wäre, kann die Aufklärung eines solchen Fehlers und die Zuschreibung der Ergänzungs-Summe im Steuerbüchel zur laufenden Schuldigkeit nur im nächstfolgenden Jahre geschehen. Später entdeckte Abgänge zu vergüten, sind die Steuerzahler nicht verpflichtet.

§. 7.

Wenn aber die irrthümliche Steuerausschreibung für den einzelnen Steuerzahler nachtheilig ist, kann die betreffende Partei um die Berichtigung, inwiefern es sich aber auch um einen bereits eingezahlten Steuerüberschuß handeln sollte, gleichzeitig auch um dessen Rückvergütung oder Einrechnung beim betreffenden Steueramte ansuchen. Dieses Ansuchen kann die Einhebung der Steuer in der bestimmten Zeit nicht aufhalten.

§. 8.

Nach Beendigung der, im Sinne der Gesetz-Artikel XXV., XXII., XXVI., XXIV. v. J. 1868, über die Grund-, Haus-, Einkommen- und Personalerwerb-Steuer zu veranlassenden 1868-er Steuerausschreibung sind jene Summen, welche die Steuerzahler nach den Bestimmungen der Gesetz-Artikel XVIII v. J. 1867 und IV v. J. 1868 eingezahlt haben, in die Schuldigkeit des ganzen Jahres einzurechnen.

§. 9.

Denjenigen, die auf Rechnung der 1861-er Domestikal-Steuer an die Komitats-Kassen Zahlungen geleistet haben, wird die Zurechnung der eingezahlten Summe zu ihrer Steuer gewährt.

§. 10.

Die Einrechnung einer anderweitigen Forderung in die Steuer kann nicht verlangt werden.

§. 11.

In den außerordentlichen Fällen der durch Elementar-Unfälle verursachten Schäden findet ein Steuernachlaß statt, und zwar so, daß die auf den betreffenden Gegenstand ejektirte Steuer in dem Verhältniß herabgemindert werde, in welchem dessen Einkommen sich vermindert hat.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Einzahlung der öffentlichen Steuern.

§. 12.

Die direkten Steuern sind in vier gleichen Raten einzuzahlen, immer bis zur Mitte des Quartals, also bis zum 15. Februar, Mai, August und November.

§. 13.

Theilweise Zahlungen sind unbedingt anzunehmen und zu quittiren.

§. 14.

Wer die im §. 12 anberaumte Frist versäumt, zahlt monatlich für jeden Gulden einen halben Kreuzer Verzugszinsen, welche mit der Steuer einzuheben sein werden.

§. 15.

Wer in der zweiten Hälfte des Quartals auch bis zum Ablauf desselben seine Steuer nicht abstattet, von dem ist dieselbe sammt den Verzugszinsen mittelst Zwangsmaßregeln einzuheben.

§. 16.

Wer hingegen bis zur Mitte des Quartals auch für das folgende Quartal oder auf längere Zeit seine Steuer vorausbezahlt, wird quartalweise eines Steuernachlasses von einem Kreuzer per Gulden theilhaftig, welcher Nachlaß sogleich in seine Steuer eingerechnet wird.

§. 17.

Beträge unter einem Gulden werden weder bei der Zinsenberechnung, noch bei Feststellung der Nachlässe angerechnet.

§. 18.

Die Finanz-Direktionen sind ermächtigt, sowohl einzelnen Steuerzahlern, als ganzen Gemeinden auf deren bei ihnen einzureichendes gehörig motivirtes Gesuch eine auch über den Jahresschluß sich erstreckende Zufristung zu bewilligen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen jedenfalls aufrecht zu erhalten ist. Gegen abweisliche Bescheide kann an das Finanzministerium rekurrirt werden.

§. 19.

Nachdem die Hälfte der aus der vor 1867 herrührenden und endgiltig festgestellten einjährigen Steuer schon im Laufe des Jahres

1867 einzuzahlen gewesen wäre, sind im Sinne jener Verordnung, welche das Ministerium in Folge der erhaltenen Ermächtigung erlassen hat, bezüglich jener, die ihrer diesfälligen Verpflichtung binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an nicht nachkommen, die Einhebungsmaßregeln anzuwenden.

Der Steuer des laufenden Jahres ist noch eine solche Summe der verbliebenen Rückstände zuzuschreiben, welche eine halbjährige Steuer nicht übersteigt; die mehr betragenden Steuerrückstände sind für die folgenden Jahre vorzuschreiben, derart, daß in einem Jahre die Steuer des ganzen Jahres mit einer höheren Summe als 50pCt. nicht belastet werde.

§. 20.

Diejenigen, die diese Summen früher abzahlen, werden des im §. 16 erwähnten Nachlasses theilhaftig.

§. 21.

Wer hinsichtlich der Rückstände den oben festgestellten Zahlungs-Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, verliert den Vortheil der Theil-Einzahlung, und ist von demselben der ganze Rückstand auf einmal einzutreiben.

§. 22.

Die Steuer ist regelmäßig beim Kommunal-Steueramte, bei den Steuereinnehmern oder Obrigkeiten einzuzahlen.

§. 23.

Für die Abfuhr der durch die Gemeinde-Vorstände eingehobenen Steuern an das Steueramt sind in erster Linie die mit der Einhebung und Abfuhr der Steuern betrauten Gemeinde-Organe verantwortlich, und ist hinsichtlich der durch dieselben eingehobenen, und durch die bei den Steuerpflichtigen befindlichen Steuerbücheln nachgewiesenen, jedoch in das Steueramt nicht abgeführten Summen die Exekution unmittelbar gegen dieselben zu richten; in zweiter Linie sind sämmtliche Gemeinde-Vorstände verantwortlich, dann aber die Gemeinde selbst, oder Diejenigen, welche die Geld-Manipulanten wählen, beziehungsweise ernennen.

§. 24.

Wer mindestens Hundert Gulden direkte Steuer zahlt, ist berechtigt, seine Steuer unmittelbar beim betreffenden Steueramte einzuzahlen; worüber er seine Absicht vor der Steuer-Ausschreibung

beim betreffenden Steueramte schriftlich anzumelden verpflichtet ist; auf solche Fälle ist die im §. 23 enthaltene Verantwortlichkeit nicht zu verstehen.

§. 25.

Nach Ablauf der Quartalhälfte sind die Gemeinde-Vorstände gehalten, die eingehobene Steuer an dem Tage abzuführen, welchen das betreffende Steueramt zu diesem Behufe feststellen wird; das Steueramt ist indessen verpflichtet, Beträge über Hundert Gulden auch in der Zwischenzeit anzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Sicherstellung und Einhebung der öffentlichen Steuern.

§. 26.

Die Steuerämter übersenden bis zum letzten Tage des zweiten Monates eines jeden Steuerquartals den Stuhlrichtern den Steuerrückstands-Ausweis Derjenigen, die ihrer Steuerzahlungspflicht nicht entsprochen haben, und verständigen hierüber gleichzeitig den Vizegespan.

§. 27.

Diese Ausweise werden von den Stuhlrichtern mit der Weisung den Gemeinde-Vorständen zugefertigt, daß sie die im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen auf die Folgen des Exekutions-Verfahrens aufmerksam machen, und zur Einzahlung ihrer Schuldigkeit binnen acht Tagen auffordern sollen.

§. 28.

Die Stuhlrichter sind gehalten, sich darüber zu überzeugen, ob die Mahnung wirklich erfolgt ist, und mit welchem Erfolge?

§. 29.

Wenn in Folge der beträchtlicheren Versäumniß der freiwilligen Einzahlungen die Nothwendigkeit der Exekution eintritt, wird diese auf Grund der Steueramts-Berichte entweder auf ganze Bezirke oder Gemeinden, oder aber gegen einzelne Individuen durch die Finanz-Direktionen angeordnet.

§. 30

Die Finanz-Direktion ist verpflichtet, über ihre diesbezüglichen Verfügungen — nebst Namhaftmachung des zu entsendenden Finanz-

beamten und Bezeichnung der Ausdehnung der Exekution — den Vizegespan des Komitats zu verständigen.

§. 31.

Der Vizegespan verständigt die Stuhlrichter und weiset sie an, ihrerseits die Gemeinde-Vorstände unverzüglich zu verständigen und zur Bereithaltung des Einzelnausweises der Steuerschuldigkeiten zu verhalten, und bei der Exekution entweder selbst oder mittelst Entsendung eines Geschwornen die Jurisdiktion nach Erforderniß der obwaltenden Umstände zu vertreten.

§. 32.

Wenn die Beamten der Jurisdiktion bei dem Exekutionsverfahren nicht erscheinen sollten, hindert dieser Umstand keinesfalls den Verlauf der Exekution, da in diesem Falle der Gemeinde-Vorstand, welcher zu erscheinen verpflichtet ist, die Funktion des Stuhlrichters versieht.

§. 33.

Die Aufgabe des Jurisdiktions-Beamten, beziehungsweise Gemeinde-Vorstandes ist:

a) bei all' dem gesetzmäßig zu interveniren, was zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherstellung des Vollzuges der im Laufe der Exekution vorkommenden Verfügungen gehört;

b) die Interessen des Staates, der Gemeinde und der Einzelnen zu kontroliren, namentlich bei vorkommenden Ordnungswidrigkeiten in der Gebahrung der Gelder durch die Gemeinden die Verfügungen zur Untersuchung und Sicherstellung sogleich zu erlassen und dahin zu wirken, daß die Steuerzahler durch allfällige mangelhafte Quittirungen nicht etwa beschädigt werden. Ihre Reklamation hat in dem Falle, wenn von den Steuerpflichtigen größere als die normalmäßig vorgeschriebenen, oder aber schon theilweise eingezahlte, oder nachgesehene Beträge verlangt würden, bis zur Höhe des Mehrbetrages insolange eine suspensorische Wirkung, bis die Angelegenheit durch die Finanzdirektion entschieden wird.

§. 34.

Sobald der zur Exekution entsendete Finanzbeamte in der Gemeinde erscheint, sind jene im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen, die nicht gegen das Wesentliche der Forderung, sondern gegen die Richtigkeit der Ziffersätze eine Einwendung haben, be-

rechtigt, vor der Exekution eine Abrechnung zu verlangen. Deren Ergebniß ist im Steuerbuche vorzumerken.

§. 35.

Die vorläufige Pfändung Behufs Einhebung der nicht angefochtenen, oder nach der im obigen Paragraphe beschriebenen Weise festgesetzten Schuldigkeiten kann der Stuhlrichter oder Geschworne selbst vornehmen, oder damit den Gemeinde-Vorstand betrauen.

§. 36.

In beiden Fällen begibt sich der Exequent sogleich an den Ort der Exekution, wo er mit Interveuirung zweier Schätzleute in Gegenwart des Eigenthümers oder dessen Bestellten, oder aber bei deren Abwesenheit in Gegenwart zweier Zeugen aus dem beweglichen Vermögen des Steuerrückständlers soviel in Besitz nimmt und pfändet, als zur Deckung des Steuerrückstandes und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§. 37.

Vor allem ist der Baargeldvorrath, oder die aus kleineren Regalrechten herrührenden Gebühren des im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen in Beschlag zu nehmen, und sind die betreffenden Pächter über die erfolgte Beschlagnahme, mit dem Zusatze zu verständigen, daß sie für die mit Beschlag belegten Summen verantwortlich sind.

§. 38.

Inwieferne trotz dieser Beschlagnahme und dem erhaltenen Auftrage entgegen, irgend ein Pächter den Pachtschilling nicht dem beschlaglegenden Aerar, sondern wem immer sonst ausfolgen würde, ist in diesem Falle die zwangsweise Exekution unmittelbar gegen den Pächter einzuleiten, bis zur Höhe des mit Beschlag belegten Betrages.

§. 39.

In Ermangelung des im §. 37 erwähnten Einkommens sind die auf leichte Art in Geld umsetzbaren Mobilien in Beschlag in nehmen, und ist der Grundsatz vor Augen zu halten, daß der Steuerrückstand auf eine für den Steuerpflichtigen so wenig als nur möglich verletzende und schädliche Weise sichergestellt werde, namentlich, daß solche Gegenstände, durch deren Verkauf dem Steuerpflichtigen ein größerer Schaden zugefügt würde, als zur Bedeckung des Steuerrückstandes unausweichlich nothwendig ist, möglichst verschont werden,

und von den vorfindigen Gegenständen immer nur solche in Beschlag genommen werden sollen, welche der Steuerzahler selbst bezeichnet, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände auch leicht verkauft werden können.

§. 40.

Von der Pfändung sind ausgenommen:

a) Die Betten und das Bettzeug des Exequirten und seiner Familie;
b) die nothwendige Bekleidung derselben;
c) das einzige oder letzte Stück Nutzthier und dessen einmonatliches Futter;
d) die zum Ackerbau nöthigen Geräthschaften;
e) das zur Fortführung der Wirthschaft unentbehrliche Zugvieh;
f) der zum Gewerbe des Steuerzahlers oder zur Arbeit des Taglöhners unentbehrliche Werkzeug; beziehungsweise
g) die zur berufsmäßigen Arbeit des Steuerzahlers unentbehrlichen Bücher und Instrumente bis zum Werthe von 50 fl., nach dessen Auswahl;
h) die auf die nach der Exekution folgenden 15 Tage nothwendigen Lebensmittel.

§. 41.

Die gepfändeten Fahrnisse sind zu konskribiren und gleichzeitig durch die anwesenden Schätzleute zu schätzen und nach Erforderniß entweder unter der Obhut des Eigenthümers zu belassen oder den Gemeinde-Vorständen zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 42.

Die Entwendung oder Unterschlagung der mit Beschlag belegten Fahrnisse vor Aufhebung der Sperre zieht dieselben Folgen nach sich, welche auf die Entwendung der im ordentlichen gerichtlichen Verfahren mit Beschlag belegten Fahrnisse vorgeschrieben sind.

§. 43.

Ueber die vollzogene Pfändung und Schätzung wird ein durch die Betreffenden unterfertigtes oder im Falle der Unterschrifts-Verweigerung mit der Bemerkung dieses Umstandes versehenes Protokoll aufgenommen, welches die Benennung der Gegenstände, deren Schätzungswerth, und deren wieartige Sicherstellung (durch ämtliche Aufbewahrung oder Belassung bei dem Eigenthümer) enthält.

§. 44.

Wenn die in Beschlag genommenen Fahrnisse in den nächstfolgenden 15 Tagen durch Einzahlung des Rückstandes und der

aufgelaufenen Kosten beglichen werden, kann der betreffende Gemeinde-Vorstand die Sperre eigenmächtig auflösen. Im entgegengesetzten Falle erstattet er nach Ablauf von 15 Tagen an das Steueramt Bericht.

§. 45.

Das betreffende Steueramt hat mit Rücksicht auf die Zeit und Kosten-Ersparniß und auf die eine bessere Verwerthung versprechenden Verhältnisse, die Versteigerung der von mehren Steuerrückständlern in Beschlag genommenen Gegenstände wo möglich gleichzeitig entweder an Ort und Stelle, oder aber in einer solchen im Bezirke gelegenen Gemeinde zu bestimmen, welche das Marktrecht besitzt.

§. 46.

Diese Lizitations-Termine sind Behufs Veröffentlichung dem Stuhlrichter mitzutheilen.

§. 47.

Der Stuhlrichter ist verpflichtet, die sonach angeordnete Lizitation wenigstens in jener Gemeinde, wo die Pfändung stattfand, und dort, wo die Lizitation abgehalten wird, durch Kundmachungen zu verlautbaren.

§. 48.

Diese Kundmachung muß enthalten:

a) die Benennung der gepfändeten Gegenstände;
b) den Ort, wo die Versteigerung abgehalten wird;
c) Tag und Stunde der Versteigerung;
d) die Bedingung, daß der Gegenstand, inwieferne dessen Werth 50 fl. nicht übersteigt, auch unter dem Schätzungswerthe unbedingt veräußert werden wird; ein Gegenstand im Werthe von mehr als 50 fl. aber nur dann, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes angeboten werden;
e) den Termin der eventuell noch nothwendig werdenden zweiten Versteigerung;
f) die Bedingung, daß der Kaufpreis sogleich abzuzahlen ist.

§. 49.

In Fällen, wo sich die Pfändung über 50 fl. erstreckt, ist der Stuhlrichter verpflichtet, den Lizitations-Termin im ganzen Bezirke zu verlautbaren, und das Zeugniß hierüber dem exequirenden Beamten vor dem Tage der Lizitation zu übersenden.

§. 50.

Am Lizitationstage erscheint der Exmittirte des Steueramtes Behufs Vollziehung an Ort und Stelle der Lizitation, wo er mit

Intervenirung zweier Exmittirten der Gemeinde-Vorstehung, oder wenn diese aus welch' immer für einer Ursache nicht anwesend wären, zweier hinzuzunehmender Zeugen, in der anberaumten Stunde die Lizitation zu beginnen hat. Das Nichterscheinen des Stuhlrichters kann die Lizitation weder suspendiren, noch ungiltig machen.

§. 51.

Der lizitirte Pfändungs-Gegenstand wird gewöhnlich auch dem unterm Schätzungspreise Meistbietenden überlassen, ausgenommen, wenn der Werth des einzelnen Gegenstandes 50 fl. übersteigen würde; in solchen Fällen wird derselbe unter drei Viertheile des Werthes bei der ersten Lizitation nicht abgeschlagen, sondern eine neuere Lizitation versucht, und bei dieser zweiten Lizitation der Gegenstand dem Meistbietenden jedenfalls abgelassen; in solchen Fällen ist gelegentlich der Anberaumung der ersten Lizitation schon ein zweiter, über 15 Tage sich nicht erstreckender eventueller Lizitationstermin festzustellen.

§. 52.

Für die Pfändung, Schätzung und Lizitation ist die Anrechnung von Stempel oder Gebühren unstatthaft. Die Exekutionskosten bestehen daher aus den durch die Kommunität des Komitates festzustellenden Gebühren der Schätzleute und der bei der Exekution intervenirenden Gemeinde-Vorstände, und aus den Diäten und Reisegebühren der Finanz-Organe, wenn die Pfändung, Schätzung oder Exekution nicht in ihrem Amtssitze vollzogen wird, so auch aus den Transportskosten der Gegenstände.

§. 53.

Diese Kosten sind, wenn die Exekution gegen mehre Rückständler durchgeführt wird, auf die Letzteren im Verhältniß ihrer Steuerrückstände zu repartiren.

§. 54.

Das über die Lizitation aufgenommene Protokoll muß enthalten: Die Benennung der lizitirten Gegenstände, deren Schätzungswerth, den höchsten Anbot, den Namen des Erstehers, und die Feststellung der Beschlaglegungs- und Lizitations-Kosten, und muß unterfertigt sein, inwieferne er anwesend ist, durch den Jurisdiktions-Beamten, durch den Exequenten und durch die, die Gemeinde-Vorstehung vertretenden zwei Mitglieder, oder eventuell durch zwei Zeugen. Das Lizitations-Protokoll ist nach beendeter Lizitation sammt

den Beschlaglegungs-Protokollen Behufs Orientirung über das Ergebniß beim Gemeinde-Vorstande definitiv zu deponiren, wo die Parteien in dasselbe zu jeder Zeit Einsicht nehmen können.

§. 55.

Das aus der Lizitation eingeflossene Geld ist dem zur Steuereinhebung in der Gemeinde berufenen Beamten oder Vorsteher gegen Quittung zu übergeben, der aus demselben die fälligen Rückstände und Exekutionskosten ungesäumt begleicht, und den allfälligen Ueberschuß sammt der Abschrift des Beschlagnehmungs- und Lizitations-Protokolls dem Exequirten gegen Quittung behändigt.

§. 56.

Wenn die für die in Beschlag genommenen Gegenstände im Lizitationswege eingeflossene Summe die Schuldigkeit des Rückständlers nicht decken sollte, ist das Exekutions-Verfahren auf die übrigen Fahrnisse des Rückständlers neuerlich zu beginnen, und nur dann, wenn er keine Fahrnisse mehr hätte, wird die Pfändung auf Immobilien erstreckt. Wenn die Schuldigkeit in 15 Tagen nach dieser Pfändung nicht beglichen würde, dann wird wegen Anordnung der Exekution im Wege der Finanz-Behörde an den Minister Bericht zu erstatten sein.

§. 57.

Wenn die Lizitation auf Immobilien erstreckt wird, ist dieselbe jedenfalls durch den Stuhlrichter und Geschwornen durchzuführen.

§. 58.

Die Pfändung und Veräußerung der Immobilien hat nach dem, hinsichtlich der auf Immobilien erstreckten gerichtlichen Exekution im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Verfahren zu geschehen.

§. 59.

In Fällen, wo der zu Pfändende gänzlich verarmt ist, und nur solche Gegenstände besitzt, ohne welche die Erhaltung seiner und seiner Familie Existenz unmöglich ist, ist hierüber durch den anwesenden Stuhlrichter eine genaue Nachforschung zu pflegen und das Protokoll Behufs Zufristung oder Steuerabschreibung der Finanz-Direktion zu übersenden.

§. 60.

Diese Vorschriften sind auch bei Eintreibung von Verzehrungssteuer-Rückständen und Gebühren anzuwenden.

§. 61.

In den nicht unter der Komitats-Behörde stehenden Distrikten, Städten oder sonstigen Gemeinden Siebenbürgens werden jene Agenden, welche in diesen Vorschriften den Vizegespans- und Stuhlrichter-Aemtern übertragen werden, durch jene Organe besorgt, welchen bei den erwähnten Behörden der entsprechende ämtliche Wirkungskreis zukommt.

§. 62.

In den k. Freistädten Pest und Ofen wird die Steuereinhebung sowie bisher, auch in Hinkunft durch die in diesen Städten bestehenden aus ihren eigenen Kassen besoldeten Kommunal-Steuer-Einhebungs-Aemter unter Aufsicht der Finanz-Behörden besorgt.

§. 63.

Die Agenden dieser Gemeinde-Aemter und deren Beamten sind namentlich: die Mahnung, Anordnung des Exekutions-Verfahrens und die Erfüllung jener Pflichten, welche anderswo nach den §§. 33, 34, 35 und 36 sowohl durch die Finanz-, als durch die Jurisdiktions-Beamten und Gemeinde-Vorstände erfüllt werden, ausgenommen die im §. 18. erwähnte, auch dort den Finanzbehörden vorbehaltene Bewilligung von Zahlungs-Zufristungen.

§. 64.

Die das Exekutions-Verfahren normirenden Paragraphe 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 59 und 60 sind auch für die Beamten der Pest-Ofner Kommunal-Aemter und die Einwohner dieser Städte bindend, mit jenen Abänderungen, welche sich aus der Verschiedenheit der zum Vorgehen Berufenen von selbst ergeben; daher in den erwähnten Paragraphen die Rechte und Agenden des Stuhlrichters und Geschwornen in Pest-Ofen den Organen des Stadtmagistrates, namentlich den Vorständen und Beamten der Kommunal-Steuerämter zukommen.

§. 65.

Die Lizitations-Kundmachung wird durch den Stadtmagistrat in den öffentlichen Blättern ohne Benennung der Parteien kundgemacht, worüber die betreffenden Parteien durch das Steueramt einzeln verständigt werden.

§. 66.

Die Lizitation wird im Stadthause abgehalten, in Anwesenheit des städtischen Steuerkommissions-Präses, zweier Kommissions-

Mitglieder des Steueramts-Vorstandes, eines subalternen Beamten und eines Kommissärs oder Schätzmeisters als Ausrufers.

§. 67.

Hinsichtlich der im Paragraph 52 erwähnten Exekutionskosten ist in Pest-Ofen ein Unterschied zu machen zwischen den Pfändungs- oder Beschlagnehmungs- und Lizitations-Kosten. An Pfändungs- oder Beschlagnehmungs-Kosten hat der Rückständler nach jedem Steuergulden zwei Kreuzer zu zahlen. Diese Gebühren sind auf die Diäten und Fuhrkosten des Pfändungs-Personales zu verwenden. Die Lizitationskosten, nämlich die für den Transport der gepfändeten Gegenstände entfallenden Transportkosten, die Kundmachungs-Gebühren, werden von Fall zu Fall durch die Lizitations-Organe festgestellt, nach den faktischen Umständen, und die Gesammtsumme der Kosten wird verhältnißmäßig auf die Exequirten repartirt.

§. 68.

Die Kommunitäten der Komitate und Distrikte werden durch ihre Beamten überwachen, daß die Gemeinde-Vorstände Alles, was hinsichtlich der Ausschreibung und Einhebung der öffentlichen Steuern, und hinsichtlich der Sicherstellung sowohl dieser, als auch der Gefälle und Gebühren zu ihren Agenden gehört, und wozu sie durch das betreffende Finanzamt oder dessen Exmittirten aufgefordert werden, ihrem Wirkungskreise gemäß erfüllen.

§. 69.

In königl. Freistädten sind die im ersten Paragraphe erwähnten Agenden durch den Stadtmagistrat und dessen unterstehende Beamten zu besorgen.

§. 70.

In den gegen die Gesetze hinsichtlich der Verzehrungssteuer, Gefälle und Gebühren vorgekommenen Uebertretungsfällen sind die Jurisdiktions-Beamten verpflichtet, über Ansuchen der kompetenten Finanz-Behörde oder deren Exmittirten, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, wegen Feststellung des Thatbestandes und Erforschung der Thäter die ämtliche Untersuchung ungesäumt durchzuführen, und zur Beschlagnahme der Schmuggelwaare, beziehungsweise der Gegenstände und Mittel der Uebertretung, so auch zur Sicherstellung der Forderungen des Aerars an den bei der That betretenen vorfindigen Waaren, inwieferne es ein Gesetz oder eine bestehende Vorschrift anordnet, das Geeignete zu veranlassen.

§. 71.

Bei den Verzehrungssteuern, wo die Pauschalirung angewendet wird, so auch besonders bei der Abschließung der Wein- und Fleischverzehrungssteuer-Verpachtungs-Kontrakte, haben die betreffenden Jurisdiktions-Beamten vermittelnd zu interveniren.

§. 72.

In Fällen, wo bei Salztransporten Hindernisse auftauchen, sind die Jurisdiktions-Beamten, beziehungsweise auch die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, über Aufforderung des Transportführers, oder eines anderen hiezu Berufenen, zur Beseitigung der aufgetauchten Hindernisse, zur Hintanhaltung der Salzverschleppung, und im allgemeinen zur Verhinderung der Beschädigung des Aerars ungesäumt Verfügungen zu treffen, und ist das Aerar verpflichtet, den Arbeitslohn und Zeitverlust der durch sie zu diesem Behufe Verwendeten nachträglich zu ersetzen.

§. 73.

Die Jurisdiktionen sind verpflichtet, Alles, was ihnen bei der Ausschreibung, Sicherstellung und Einhebung der gesetzlich votirten und einzuheben angeordneten Steuern durch diesen Gesetz-Artikel und durch sonstige die öffentlichen Steuern betreffenden Gesetze zur Pflicht gemacht wird, und die mit diesen übereinstimmenden Ministerial-Verordnungen, bei sonstiger Verantwortlichkeit durchzuführen.

§. 74.

Diese Verpflichtung und Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Einhebung der durch die Finanz-Behörden im Sinne der Gesetze bemessenen Gebühren, und auf den Vollzug der Urtheile der Finanz-Gerichte.

§. 75.

Die Jurisdiktionen werden derart vorgehen, daß der Vollzug der in den Paragraphen 73 und 74 erwähnten Verordnungen und Urtheile und die Einhebung der Gebühren keine Verzögerung erleide.

§. 76.

Für die durch den saumseligen, nachlässigen, oder normalwidrigen Vollzug dieser Verordnungen und Urtheile, oder durch die Vollzugs-Verweigerung oder Vereitelung verursachten Schaden ist derjenige dem Aerar ersatzpflichtig, der dies verschuldet hat.

§. 77.

So oft also in der General-Versammlung irgend einer Jurisdiktion wegen Nichtvollziehung oder Verzögerung der durch den Finanzminister im Sinne der Paragraphe 68 und 73 in Angelegenheit der gesetzlich festgestellten Steuern erlassenen Verordnungen ein Antrag gestellt wird, ist der Präses verpflichtet, eine namentliche Abstimmung anzuordnen, und den Namen des Antragstellers, und der für den Antrag Stimmenden im Protokolle anführen zu lassen.

§. 78.

Wenn die Anordnung der namentlichen Abstimmung und die Aufnahme der Namen ins Protokoll versäumt würde, ist der an jenem Tage Präsidirende ersatzpflichtig.

§. 79.

Der Ersatzanspruch wird durch die Finanz-Prokuratur bei der betreffenden Distriktualtafel anhängig gemacht; die Berufung gehört zur königlichen Tafel.

§. 80.

Die Jurisdiktionen, Gerichte, Regierungs-, Jurisdiktions-, und Gemeinde-Beamten und Vorstände sind für die nach den in ihrem Amtsbereiche vorkommenden stempelpflichtigen Eingaben entfallenden Gebühren verantwortlich, im Sinne der nachfolgenden Paragraphe.

§. 81.

Der vom Finanzminister entsendete Kommissär kann im Einvernehmen mit dem Exmittirten der Jurisdiktion in den Aemtern der im Paragraph 80 erwähnten Behörden, von Zeit zu Zeit eine ämtliche Revision vornehmen zu dem Behufe, daß der pünktliche Vollzug der Stempelpflichtigkeit kontrolirt werde.

§. 82.

Die nach den bei dieser Gelegenheit entdeckten Stempelverkürzungen entfallenden Gebühren werden durch die Revisoren dem betreffenden Steueramte, Finanz-Direktion nachgewiesen, und auf deren Ansuchen von den Parteien eingehoben.

§. 83.

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist für diese Stempelgebühren immer der mit der Kontrole betraute betreffende Beamte ersatzpflichtig.

§. 84.

Auf Grund der durch die Finanz-Behörden oder Aemter über den Steuer- und Gebühren-Rückstand in amtlicher Form ausge-

stellten Rechnungen oder Ausweise ist die Exekution anzuordnen, gegen welche das Rechtsmittel der Berufung an das Finanzgericht nur außer Besitz statthaft ist, die auf die Suspension der Exekution bezügliche Bestimmung des Paragraph 33 wird jedoch auch hier aufrechterhalten.

§. 85.

Bei Besitzverkäufen, Versteigerungen, und bei der Auftheilung des gerichtlichen Kaufpreises, gebührt dem denselben Besitz belastenden Steuer- und Gebühren-Rückstande der letzten zwei Jahre, auch ohne Intabulirung, vor allen anderen Lasten die Priorität.

§. 86.

Jener Steuerrückstand, welcher drei Jahre hindurch nicht betrieben oder sichergestellt wurde, ist als verjährt zu betrachten, und ist zum Ersatze dieses Schadens an das Aerar Derjenige verpflichtet, der denselben durch Versäumung der Betreibung oder der Sicherstellung verursacht hat.

§. 87.

In Konkursfällen ist die im Paragraph 85 ausbedungene 2-jährige Priorität vom Tage der Konkurs-Anordnung an zurück zu rechnen; die laufenden Steuern aber sind als ordentliche laufende Ausgaben durch den den Eigenthümer vertretenden Massakurator, ohne allen weiteren Auftrag, aus dem Einkommen der Massa nach Ablauf zu bezahlen; widrigenfalls die Steuerbehörden gegen die Konkursmassa die bestehenden Steuereintreibungs-Maßregeln anwenden werden.

§. 88.

Die Steuerämter sind verpflichtet, Denjenigen, die in einem Besitzankaufs-Handel stehen, oder die auf Liegenschaften kreditiren wollen, wenn sie das einfache Zeugniß des Verkäufers oder Anlehenswerbers vorweisen, ungesäumt den betreffenden Besitzsteuer- und Gebühren-Rückstand gebührenfrei nachzuweisen, und diesen, wenn es verlangt würde, gegen Entrichtung der Schreibgebühren, stempelfrei auch schriftlich auszufolgen.

§. 89.

Nach Auszahlung der einverleibten Steuer- und Gebühren-Rückstände veranlaßt das Aerar die Extabulation ex officio.

§. 90.

Die Uebertretungeu der Steuergesetze und Normalien werden mit einer Geldbuße bestraft. Die Geldbuße für absichtliche Verkürzung, Beschädigung des Aerars, für Verheimlichungen und Bereitelungen, so auch für unrichtige Fassionen, ist — inwieferne einzelne Gesetze nicht eine andere Geldbuße bestimmen würden — 1—4 Mal so groß, als die der Verkürzung und Beschädigung ausgesetzte Summe. Wenn diese nicht bekannt ist, ist die Geldbuße 1—500 fl.

§. 91.

Kleinere Uebertretungen (wenn die Absicht einer Verkürzung nicht vorliegt) sind mit 1—50 fl. zu bestrafen.

§. 92.

Hinsichtlich der im Paragraph 90 erwähnten Uebertretungen sind die Finanzgerichte kompetent, hinsichtlich der im Paragraph 91 erwähnten aber die steuerausschreibenden Behörden und Organe. In letzteren Fällen jedoch hat die interessirte Partei das Recht, den Beschluß binnen 14 Tagen innerhalb des Besitzes an das Finanzgericht zu appelliren.

§. 93.

Jene Uebertretung, für welche der Betreffende in 3 Jahren vom Tage der Uebertretung oder Versäumung nicht zur Verantwortung gezogen wird, kann fernerhin nicht mehr der Gegenstand einer Strafe sein.

§. 94.

Wer sich den Exmittirten der Finanz-Behörde in ihrem vorschriftsmäßigen amtlichen Vorgehen faktisch widersetzt, ist für sein Vergehen mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem halben Jahre, wer aber dieselben thätlich beleidigt, mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen. Im Falle einer schweren Verletzung, oder unter erschwerenden Umständen, kann auf strafgerichtlichem Wege auch eine über ein Jahr sich erstreckende Gefängnißstrafe durch die betreffenden Strafgerichte bestimmt werden.

§. 95.

Hingegen sind auch die Finanz-Organe für ihr normalwidriges Vorgehen durch das Ministerium zur Verantwortung zu ziehen. Wenn sie aber in ihrem normalwidrigen Vorgehen thätliche Gewalt anwenden, sind sie für dieses Vergehen mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem halben Jahre, und wenn sie außer dem normalmäßigen Vorgehen und der Selbstvertheidigung, oder wenn auch im

normalmäßigen Vorgehen, aber unnöthigerweise, sich eine körperliche Verletzung zu Schulden kommen lassen, sind sie mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen. Im Falle einer schweren Verletzung oder unter erschwerenden Umständen, kann auf strafgerichtlichem Wege auch eine über ein Jahr sich erstreckende Gefängnißstrafe durch die betreffenden Strafgerichte bestimmt werden.

§. 96.

Die vor einem gesetzlichen Gerichte mit Berufung auf ihren geleisteten Eid gemachten Aussagen der Finanzwächter, haben in dem, was in den Kreis ihres Berufes gehört, so lange Beweiskraft, bis nicht die Glaubwürdigkeit der gemachten Aussagen durch Gegenangaben erschüttert wird.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Finanz-Gerichte.

§. 97.

Zur Schlichtung der in Finanz-Angelegenheiten vorkommenden Klagen werden die am 26. März 1867 unter der Benennung „Gefälls-Gerichte" aufgestellten Gerichte unter der Benennung „Finanz-Gerichte" provisorisch auch fernerhin aufrechterhalten.

§. 98.

Die Anzahl der Finanz-Gerichte erster Instanz wird in sechzehn festgestellt, deren Amtssitz dort sein wird, wo Finanz-Direktionen errichtet werden.

§. 99.

Das Gericht erster Instanz besteht aus drei Gerichts-Mitgliedern und einem Notär. Präses ist der Finanz-Direktor oder dessen Stellvertreter. Die beiden Beisitzer werden vom Justizminister ernannt. Für den Nothfall werden auch Ersatzmitglieder bestimmt werden. Die Zuweisung des Notärs und Manipulations-Personales besorgt der Finanzminister.

§. 100.

Die Kompetenz dieser Gerichte erster Instanz erstreckt sich außer den im Sinne des Paragraph 84 appellirten Angelegenheiten auf all' jene Angelegenheiten, deren Gegenstand die Verletzung der auf die direkten Steuern-Gefälle, auf die Verzehrungssteuer, oder endlich auf die Gebühren bezüglichen Gesetze bildet, inwieferne die

Verletzung, im Sinne des betreffenden Gesetzes, eine Geldstrafe nach sich zieht.

Die Amtswirksamkeit eines jeden Gerichtes erstreckt sich auf den Finanz-Bezirk, beziehungsweise auf die in jenem Bezirke entdeckten Ausschreitungen, in welchem der Amtssitz ist.

§. 101.

Wenn die Partei den normalmäßigen Bedingungen entspricht, kann sie unter Anführung von mildernden Umständen bei der Finanz-Direktion um die Auflassung der Untersuchung einschreiten, was die Direktion anordnen kann, im entgegengesetzten Falle ist die Sache Behufs weiterer Verhandlung dem Finanz-Gerichte zu übergeben.

§. 102.

Das Gericht erster Instanz entscheidet in allen Fällen zuerst darüber: ob in dem vorliegenden Uebertretungsfalle die Absicht einer Verkürzung des Aerars vorwalte? Wenn diese nicht vermuthet werden kann, spricht es die Partei von der Bestrafung los, stellt jedoch seinen Beschluß mit der Bemerkung aus, daß für den Fall, wenn die betreffende Partei die einfache Gebühr 15 Tage nach der Zustellung dem Aerar nicht abzahlen sollte, auch hinsichtlich der bemessenen Strafe die Exekution angewendet werden wird.

Auf begründetes Ansuchen der Partei kann das Finanzgericht, unter der Bedingung der Zahlung von Verzugszinsen, die 15tägige Frist verlängern.

§. 103.

Sowohl das Aerar, als die Partei kann gegen den Beschluß des Gerichtes erster Instanz, innerhalb des Besitzes, in 15 Tagen vom Tage der Zustellung des Urtheils, das Rechtsmittel der Berufung ergreifen.

§. 104.

Zur Schlichtung der Berufungen wird in Pest-Ofen ein Finanz-Appellationsgericht, welches fünf durch Se. Majestät zu ernennende richterliche Mitglieder haben wird, errichtet. Die Organisirung dieses Appellationsgerichtes betrifft den Justizminister.

§. 105.

Gegen den Beschluß des Finanz-Appellationsgerichtes können weitere Rechtsmittel nicht mehr in Anwendung kommen, und ist dessen Urtheil in 30 Tagen nach erfolgter Zustellung zu vollstrecken.

§. 106.

Die gänzliche oder theilweise Nachsicht der bemessenen und auch obergerichtlich bestätigten Geldstrafen kann in außerordentlichen Fällen bei Sr. Majestät erbeten werden, aber nur von der Zustellung des obergerichtlichen Urtheils gerechnet binnen 45 Tagen.

Die Einreichung eines solchen Gesuches kann den Vollzug des Urtheils nicht suspendiren.

§. 107.

Die im §. 105 erwähnten Gesuche sind immer bei jenem Gerichte erster Instanz einzureichen, welches in der Angelegenheit entschieden hat. Dieses Gericht ist gehalten das Gesuch ex officio zurückzuweisen, wenn der Einreichungstermin schon abgelaufen ist. Hingegen leitet es das rechtzeitig eingereichte Gesuch mit einem begründeten Gutachten an den Finanzminister, dieser aber unterbreitet es zur endgiltigen Entscheidung an Se. Majestät.

§. 108.

Die Minister der Finanzen und der Justiz werden ermächtigt, die Prozedurs-Vorschriften der Gefälls-Gerichte bis zum 31. Dezember 1869 auch bei den Finanz-Gerichten aufrecht zu erhalten, und werden Behufs endgiltiger Regelung ihres Vorgehens seiner Zeit einen Gesetzentwurf einbringen.

§. 109.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden die Minister der Finanzen, des Innern, und der Justiz beauftragt.

XXII. Gesetzartikel.

Ueber die Haussteuer.

(Sanktionirt am 28. Juli 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 30. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 30. Juli 1868.)

§. 1.

Gegenstand der Haussteuer ist der jährliche reine Nutzenwerth der Häuser.

§. 2.

Der Haussteuer unterliegen nicht:

a) dem Gottesdienste gewidmete Gebäude; b) die Paläste und Wohnhäuser des königlichen Hofes; c) Staats- und Regierungsgebäude, abgerechnet jene Gebäude, welche der Staat als Gutsbesitzer unter privatrechtlichem Titel besitzt; d) Landeshäuser; e) Komitats-

häuser; f) Gemeindehäuser, Arbeitshäuser und Strafanstalten; g) die Amtslokalitäten des Staates, der Jurisdiktionen und Gemeinden; h) wissenschaftliche Akademien, Museen, Universitäten, öffentliche Lehranstalten, Schulen; i) Seelsorger- und Lehrer-Wohnungen; j) Kasernen; k) Wirthschaftsgebäude; l) Spitäler und zur Versorgung unbemittelter Studirender und Armen gewidmete Gebäude; m) die Klöster der Bettelorden, inwieferne all' diese Gebäude nicht zu dem fraglichen Zwecke gemiethet oder nicht zu andern Zwecken vermiethet sind; n) Leichenhäuser.

§. 3.

Ein Haus- oder ein Wohnungstheil, und eine jede Oertlichkeit des Hauses, welche faktisch vermiethet ist, unterliegt überall ohne Unterschied, der Hauszinssteuer, auf Grund des reinen Zinserträgnisses.

§. 4.

In jenen Städten und Gemeinden, wo die Anzahl der faktisch vermietheten Wohnungstheile, nemlich der Zimmer und Gewölbe wenigstens die Hälfte der Anzahl der gesammten bestehenden Wohnungstheile beträgt, sind auch die nicht vermietheten Gebäude der Hauszinssteuer zu unterziehen, auf Grund des im Vergleich mit den faktisch Vermietheten geschätzten reinen Zinserträgnisses.

§. 5.

Als Reinerträgniß wird jenes Einkommen angesehen, aus welchem zur Gebäude-Erhaltung und zu Annuitäten gewisse Perzente bereits abgezogen wurden.

§. 6.

Auf diese Perzente sind in Pest-Ofen, sowie bisher, fünfzehn, anderswo aber dreißig Gulden auf je Hundert Gulden des Brutto-Einkommens zu berechnen.

§. 7.

Von je Hundert Gulden des auf diese Art berechneten Reinerträgnisses sind in Pest-Ofen 24, an anderen Orten, wenn die faktisch vermietheten Wohnungstheile (§. 4) wenigstens die Hälfte der gesammten Wohnungstheile ausmachen, 20, sonst aber 16 Gulden an Hauszinssteuer zu entrichten.

§. 8.

Die faktisch nicht vermietheten Wohnungstheile unterliegen der Hausklassensteuer in all' jenen Städten und Gemeinden, wo die

Anzahl der faktisch vermietheten Wohnungstheile (§. 4) geringer ist als die Hälfte sämmtlicher Wohnungstheile.

§. 9.

In diesen Orten ist auf die faktisch nicht vermietheten Wohnungstheile (§. 4.) auf Grund der Anzahl der Wohnungstheile die Hausklassensteuer zu ejektiren.

§. 10.

In solchen Orten, wo auch nicht ein Drittheil der gesammten Wohnungstheile vermiethet ist, geschieht die Vorschreibung der Hausklassensteuer auf Grund nachfolgender Klassifikation.

Klasse	Anzahl der Wohnungstheile	zahlt	
		fl.	kr.
I-te	1	—	60
II-te	2	1	60
III-te	3	3	—
IV-te	4—5	6	—
V-te	6—7	11	—
VI-te	8—9	18	—
VII-te	10—14	30	—
VIII-te	15—18	50	—
IX-te	19—21	60	—
X-te	22—24	70	—
XI-te	25—27	80	—
XII-te	28—29	85	—
XIII-te	30—35	100	—

Ueber fünfunddreißig Wohnungstheile wird für jeden weiteren Wohnungstheil um drei Gulden mehr gezahlt.

§. 11.

In solchen Orten, wo sich wenigstens ein Drittheil der gesammten Wohnungstheile als faktisch vermiethet erweiset, sind die Sätze der Tabelle zu erhöhen, und zwar um 50pCt. bei Häusern,

welche keine offenen Räumlichkeiten haben, und um 100pCt. bei Häusern, welche offene Räumlichkeiten (Fleischbänke, Gewölbe, Kaffeehäuser, Wirthshäuser) haben.

Hingegen haben jene Häuser, welche wenigstens $1/8$ Meile (500 Klafter) außerhalb des Ortes oder der Stadt liegen, und welche unbedingt der Klassensteuer unterliegen, jedenfalls die in der Tabelle enthaltenen Sätze zu entrichten. Gesindehäuser, welche ausschließlich zur Unterkunft des Wirthschafts-Gesindes dienen, zahlen 30 kr. für jedes Zimmer.

§. 12.

70% der Hauszinssteuer und Hausklassensteuer sind als Staats-Steuer, 30% aber als Grundentlastungs-Beitrag anzunehmen.

§. 13.

Bei der Klassifizirung theilweise vermietheter Gebäude ist die Gesammtanzahl der nicht vermietheten Wohnungstheile als Basis anzunehmen, die vermietheten Theile aber werden nach dem Zinsbetrage besteuert.

§. 14.

Die im §. 4 erwähnte Schätzung ist ausschließlich auf die faktisch nicht vermietheten Wohnungstheile zu verstehen. Bei der Schätzung ist die Vergleichung der nicht vermietheten Häuser und Wohnungstheile mit den faktisch vermietheten maßgebend, wobei die Lage, der Bauzustand, und all' jene Umstände zu berücksichtigen sind, aus welchen der Nutzwerth beurtheilt werden kann.

§. 15.

Jene Häuser, welche nicht für Geld, sondern für gewisse landwirthschaftliche Servitute vermiethet sind, werden der Hauszinssteuer entzogen und sind auf Grund der Klassensteuer zu besteuern.

§. 16.

Die durch die betreffenden Gemeinden angesuchte Abänderung des auf Grund der bisherigen Hauszinssteuer-Vorschriften festgestellten Besteuerungs-Zustandes macht eine Untersuchung an Ort und Stelle nothwendig, deren Kosten die darum ansuchende Gemeinde zu tragen hat, ausgenommen den Fall, wenn ein durch die Organe des Staates begangener Verstoß zu diesem Einschreiten Anlaß gegeben hätte.

§. 17.

Die auf den Gebäuden lastenden Schulden, Steuern und andere Lasten werden bei der Ejektirung der Hauszinssteuer nicht berücksichtigt.

§. 18.

Solche Hauseigenthümer, die nach den §§. 3 und 4 hauszinssteuerpflichtig sind, sind nach den diesbezüglich erlassenen auch bisher gebräuchlich gewesenen Instruktions-Vorschriften der Regierung zu Hauszinsfassionen, und über Aufforderung der Steuerbehörde, zur gewissenhaften Mittheilung all' jener Daten verpflichtet, welche zur gesetzmäßigen Umlegung der Steuer erforderlich sind.

§. 19.

Wenn sich der Hauseigenthümer weigert, seine obige Verpflichtung (§. 18) zu erfüllen, haben die Steuerumlegungs-Organe das Recht, die Steuer ohne weitere Einvernehmung auf Grund anderweitig erhaltener Daten vorzuschreiben.

§. 20.

Ueber faktische Umstände und Daten, aus welchen das Hauszinserträgniß wessen immer beurtheilt werden kann, ist jedermann verpflichtet, nach Wissen Aufklärungen zu geben, wenn er von den Finanz-Organen hiezu aufgefordert wird.

§. 21.

Die Miether der Wohnungen bestätigen am Zinsfassionsbogen selbst die Richtigkeit der Fassion, indem sie auf pflichtgemäße Aufforderung des Hauseigenthümers ihren Namen in die betreffende Rubrik eintragen.

§. 22.

Wenn durch eine Verständigung des Hauseigenthümers mit der Miethpartei die Steuerausschreibung absichtlich vereitelt und hiedurch dem Aerar ein Nachtheil entstehen würde, sind beide Theile mit dem dreifachen Betrage der, der Verkürzung ausgesetzten Summe zu bestrafen.

§. 23.

Eine zehnjährige Steuerfreiheit findet statt, wenn an solchen Orten, wo früher kein Gebäude stand, ein neues Haus erbaut wird, oder wenn ein bestehendes Gebäude durch einen Zubau auf einer bisher nicht verbauten Grundfläche, oder durch den Aufbau eines bisher nicht bestandenen Stockwerkes vergrößert wird, so daß hiedurch ein neues Steuerobjekt entsteht, in diesem letzteren Falle mit Beschränkung auf das neu entstandene Steuerobjekt. Eine achtjährige Steuerfreiheit wird gewährt, wenn an der Stelle früher bestandener, jedoch bis zur Erdoberfläche abgebrochener Gebäude,

ohne Benützung der alten Mauern oder Mauertheile, ein neues Gebäude errichtet wird.

§. 24.

In solchen Fällen erstreckt sich die Steuerfreiheit in Pest-Ofen bei neuen Gebäuden und Zubauten auf fünfzehn, beim Neubau abgebrochener Häuser aber auf zwölf Jahre.

§. 25.

Die in den §§. 23 und 24 bewilligte Begünstigung ist bei den vom Beginn dieses Jahres zu bauen angefangenen und zu bauenden Häusern anzuwenden.

§. 26.

Wenn ein mit Hauszinssteuer belastetes Haus oder Wohnungstheil unbenützt bleibt, kann unter diesem Titel für jenes Quartal, in welchem die Räumung eingetreten und angemeldet wurde, kein Steuernachlaß stattfinden; im nächstfolgenden Quartal ist jedoch die darauf lastende Steuer schon abzuschreiben, und auch später, so lange, bis es nicht wieder vermiethet und in Benützung genommen wird. Mit Rücksicht auf die im ersten Quartale der Räumung ungebührlich bezahlte Steuer aber verbleibt es im Falle der neuerlichen Vermiethung und Benützung im ersten Quartale unbelastet.

§. 27.

Wenn die neuerliche Vermiethung oder Benützung binnen 14 Tagen nicht angemeldet wird, ist dieser Umstand als absichtliche Verkürzung zu betrachten.

§. 28.

Wenn irgend ein Haus oder Wohnungstheil zwei Jahre hindurch nicht vermiethet und nicht benützt werden sollte, ist dasselbe auch in solchen Gemeinden der Klassensteuer zu unterziehen, in welchen sonst der Nutzenwerth im Wege der Vergleichung geschätzt wird. (§§. 3 und 4.)

§. 29.

Die Konskribirung der Häuser und Wohnungstheile ist die Pflicht der Gemeinde-Vorsteher. Diese sammeln auch die von den Hauseigenthümern abverlangten Zinsfassionen. In der Konskription ist zu bemerken, welches Haus ein offenes Lokal hat.

§. 30.

Ebenso sind die Gemeinde-Vorsteher verpflichtet, die in der Basis der Hausklassensteuer mittlerweile eingetretenen Veränderungen

dem betreffenden Steueramte von Zeit zu Zeit anzumelden, mögen sich diese auf Personen oder auf Gegenstände beziehen.

§. 31.

Die angefertigten Konskriptionen und eingereichten Zinsfassionen läßt die Finanzbehörde, mit Einvernehmung der betreffenden Hausbesitzer, durch einen an Ort und Stelle zu entsendenden Finanzbeamten überprüfen, an einem Tage, welcher rechtzeitig anberaumt werden muß, und an welchem die Gemeinde-Vorsteher die zu berichtigende Konskription und die Zinsfassionen bereit zu halten verpflichtet sind.

§. 32.

Der Tag dieser Verhandlung ist auch dem Bezirks-Stuhlrichter bekannt zu machen, welcher bei der Verhandlung nach Möglichkeit selbst anwesend oder durch seinen Geschwornen vertreten sein wird; sein Ausbleiben hindert jedoch die Verhandlung nicht. Auf Städte, welche eine eigene Jurisdiktion bilden, ist dieser Paragraph nicht anwendbar.

§. 33.

Nach Beendigung dieser Berechtigung ejektirt der entsendete Finanzbeamte die auf jedes einzelne Steuerobjekt entfallende Zins- oder Klassensteuer. Hievon verständigt er die Betreffenden.

§. 34.

So oft der Steuerbemessungs-Beamte entweder auf Grund der Aeußerung vertrauenswürdiger Personen, oder durch Besichtigung, oder aber auf Grund eingeholter anderer Daten den einbekannten Zinsertrag oder die Klasse als der Wirklichkeit nicht entsprechend erachtet, und demzufolge die Klasse oder den Zinsertrag in einer Summe festsetzt, mit welcher sich der Steuerpflichtige nicht zufrieden gibt, wird er seine Entscheidung begründet und schriftlich dem Hauseigenthümer mittheilen.

§. 35.

Wer sich mit der Bemessung nicht zufrieden gibt, kann dagegen binnen 14 Tagen bei der Reklamations-Kommission reklamiren, welcher Umstand indessen die Einhebung der bemessenen Steuer in der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht hindert.

§. 36.

In jedem Steuereinhebungs-Distrikte wird eine Reklamations-Kommission errichtet.

§. 37.

Zu einer solchen Reklamations-Kommission ernennt der Finanzminister zwei ständig fungirende Mitglieder, andere zwei aber wählt für jeden einzelnen Fall der reklamirende Steuerpflichtige aus geschwornen, richterliche Eigenschaft besitzenden Männern, die er bei der Reklamirung sogleich namhaft macht, und die am durch den Präses anberaumten Tage zur Verhandlung zu erscheinen verpflichtet sind.

Den ebenfalls ständig fungirenden Präses wählt die betreffende Jurisdiktion, derart, daß durch die General-Versammlung zu diesem Behufe für jeden Steuereinhebungs-Bezirk ein Präses und für den Fall seiner Verhinderung ein oder mehre Stellvertreter aus solchen unabhängigen, selbstständigen Männern erwählt werden, die ihre Steuer, wenigstens größtentheils, nicht als Haussteuer zahlen.

Der Finanzminister wird der Kommission einen Schriftführer zuweisen, der kein Stimmrecht hat.

§. 38.

Jedes Kommissions-Mitglied leistet ein feierliches mündliches Gelöbniß, daß es in seiner Funktion gewissenhaft vorgehen wird.

§. 39.

Die Kommission entscheidet mit allgemeiner Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilter Stimmenanzahl entscheidet das Votum des Präses.

§. 40.

Inwieferne durch den Gegenstand der Verhandlung ein naher Verwandter des einen oder des anderen Votanten interessirt wäre, übt dieses Mitglied sein Stimmrecht nicht aus, sondern kann durch ein Ersatzmitglied substituirt werden.

§. 41.

Die Verhandlung der Kommission ist öffentlich; indessen kann der Präses bei der Beschlußfassung sowohl den Steuerzahler, als auch die Mitglieder des Steueramtes und das Auditorium entfernen.

§. 42.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung entweder persönlich oder durch seinen Vertreter vor der Kommission zu erscheinen.

§. 43.

Die Kommission kann Sachverständige und Vertrauensmänner zur Verhandlung zuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§. 44.

Die Kommission ist berechtigt:

a) die vorliegenden Fragen mit Einvernehmung sowohl des Steueramtes, als auch des betreffenden Steuerzahlers in jeder Hinsicht zu untersuchen;

b) Zeugen zu verhören, oder durch das betreffende Gericht unter Eid einvernehmen zu lassen.

§. 45.

Die Kommission führt ein ordentliches Verhandlungs-Protokoll, und verabfolgt aus demselben auf Verlangen der Parteien Auszüge. Ihre Akten sind nach Beendigung der Verhandlungen in der Registratur der betreffenden Finanzbehörde zu hinterlegen.

§. 46.

Gegen das Urtheil der Kommission kann eine Berufung nicht Platz greifen; aber um die Berichtigung der bei der Konstituirung oder im Vorgehen der Kommission dazwischen gekommenen Mängel, beziehungsweise um die Annullirung des Vorgehens kann an den Minister des Innern das Ansuchen gestellt werden, welcher mit Annullirung des früheren Verfahrens ein neues Verfahren anordnen kann.

§. 47.

Der Kommissions-Präses bezieht für die Dauer seiner Funktion ein Taggeld von 5 fl. aus dem Staatsschatze, in welchem auch die Reisekosten inbegriffen sind.

§. 48.

Der auf Grund der freiwilligen Fassionen ermittelte Zinsertrag kann nicht rückwirkend zur nachträglichen Steuerumlegung für vergangene Jahre dienen. Niemand kann für vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes vorgekommene Verheimlichungen des Zinsertrages bestraft werden, wenn er bisher nicht schon bestraft worden wäre.

§. 49.

Der Minister wird ermächtigt, die auf die Umlegung, Einhebung und Gebahrung der Haussteuer bezüglichen, bisher üblich gewesenen Vorschriften, inwieferne diese durch den diesjährigen XXII. G.-Art. nicht abgeändert wurden, bis zum 31. Dezember 1869 in Wirksamkeit zu erhalten.

§. 50.

Die Umlage für das ganze 1868er Jahr geschieht im Sinne dieses Gesetzes; dieses Gesetz ist gültig bis zum 31. Dezember 1869. Mit dessen Durchführung wird der Finanzminister beauftragt.

XXIII. Gesetzartikel.

Ueber Stempel, Gebühren und Taxen.

(Sanktionirt am 28. Juli 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 30. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 30. Juli 1868.)

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Stempel und Gebühren, so auch die auf das Ausmaß, die Höhe und die Abstattung der Taxen bezüglichen bestehenden Vorschriften, bis zum 31. Dezember 1869 in Wirksamkeit zu erhalten, mit den in den nachfolgenden Paragraphen angeführten Abänderungen.

§. 2.

Von den über die der skalamäßigen Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäfte ausgestellten Urkunden und Schriften, wenn diese auch in zwei oder mehren gleichen Exemplaren verfaßt wurden, wird nur das erste Original-Exemplar der, der Natur des Rechtsgeschäftes entsprechenden skalamäßigen Gebühr unterzogen, wo hingegen die übrigen Exemplare einer ständigen Stempelgebühr von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen; wenn aber die für das erste Original-Exemplar entfallende skalamäßige Gebühr geringer als dieser Betrag ist, entfällt auf die übrigen Exemplare die Hälfte dieser geringeren Gebühr.

Von dieser Bestimmung sind jedoch die Wechsel ausgenommen; hinsichtlich dieser bleiben die bisherigen Vorschriften unberührt.

§. 3.

Die kontrahirenden Parteien sind verpflichtet, die im §. 1 erwähnten, und nach demselben §. mit dem entsprechenden Stempel versehenen Original-Exemplarien binnen 8 Tagen bei dem Gebühren-Bemessungsamte zu dem Behufe vorzuweisen, damit dieses, auf Grund des gleichzeitig vorzuweisenden ersten Original-Exemplars, die amtliche Bestätigung über die geschehene Entrichtung der auf das erste Exemplar entfallenden skalamäßigen Gebühr auf demselben ansetzen könne. Wenn Original-Vertrags-Exemplare vorkommen, auf welchen die soeben erwähnte amtliche Bestätigung nicht ersichtlich

ist, wird für diese die skalamäßige Gebühr unbedingt dreifach zu bemessen, und von der gebührenpflichtigen Partei einzuheben sein.

§. 4.

Die bisher bestandene Maßregel, nach welcher die Auszüge aus den Matrikeln und Sterberegistern der betreffenden Finanzbehörde vierteljährig zu übersenden sind, wird hiemit aufgehoben, und anstatt dem werden die Gemeinde-Vorsteher verpflichtet, die vorkommenden Sterbefälle von Fall zu Fall längstens binnen 8 Tagen dem Gebühren-Bemessungsamte anzumelden, und den Finanz-Behörden und Aemtern bei Einholung der zur Bemessung der auf die Verlassenschaften entfallenden Gebühren nothwendigen Daten, insoweit es in ihren Wirkungskreis gehört, an die Hand zu gehen. Im Falle einer Versäumung werden die Betreffenden auch im Wege der betreffenden Jurisdiktion zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten werden.

§. 5.

Hinsichtlich der Verlassenschaft jener zur Klasse der kleineren Grundbesitzer in Marktgemeinden und Ortschaften gehörigen Erblasser, welche außer der Landwirthschaft kein anderes Gewerbe ständig betrieben haben, und deren unbewegliches Gut 50 Joch nicht überschreitet, werden die betreffenden Erben der Verpflichtung zur detaillirten Nachweisung des Nachlasses überhoben, und nur dazu verpflichtet, die Größe der geerbten Immobilien, so auch ihr Verwandtschafts-Verhältniß zum Erblasser, in dem festgesetzten Zeitraume, mittelst Vorweisung des Steuerbüchels und des Besitzbogens beim Gebühren-Bemessungsamte anzumelden. Der Werth solcher Verlassenschafts-Immobilien ist mit Beseitigung jeder weiteren Schätzung, namentlich hinsichtlich des Werthes des Grundbesitzes auf die im §. 7 dieses Gesetzes, hinsichtlich des Werthes des Wohnhauses aber im §. 8 beziehungsweise §. 9 dieses Gesetzes angeordnete Weise festzustellen, und nachdem zu dem auf solche Art festgestellten Werthe der Immobilien für die Wirthschafts-Geräthschaften des Nachlasses der 10pctige Betrag desselben und der Schätzungswerth des Wohnhauses zugeschlagen wurde, ist sonach der Werth des gesammten Nachlasses festzustellen, und nach demselben die Erbgebühr, so auch die für die Uebertragung der Liegenschaft entfallende Gebühr zu bemessen.

§. 6.

Jenen Erben, welche das im §. 5 enthaltene kürzere Vorgehen nicht in Anspruch nehmen wollen, steht es frei, den für andere

Verlassenschaften vorgeschriebenen gewöhnlichen Verlassenschafts-Ausweis vorzulegen.

§. 7.

Bei der Bemessung der auf die der Grundsteuer unterliegenden Immobilien entfallenden Gebühr, ist ohne Zurechnung des Grundentlastungs-Zuschlages der 70fache Betrag der landesfürstlichen Steuer als geringster Werth anzunehmen.

§. 8.

Bei der Bemessung der auf die der Hauszinssteuer unterliegenden Immobilien entfallenden Gebühr, ist mit Zurechnung des Grundentlastungs-Zuschlages, in Pest-Ofen der 50fache, in anderen Städten der 60fache Betrag der landesfürstlichen Steuer als geringster Werth anzunehmen.

§. 9.

Bei den der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäuden dient die Höhe der Steuer zur Feststellung des Werthes der Gebäude nur in den im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Fällen zur Grundlage, und in solchen Fällen ist der 60fache Betrag der gesammten Hausklassensteuer sammt dem Grundentlastungs-Beitrag als geringster Werth anzunehmen.

§. 10.

Wenn in der Verlassenschaft auch solche Aktiv-Forderungen enthalten sind, welche von den Erben als zweifelhaft oder uneinbringlich erklärt werden, in diesem Falle sind dieselben gehalten, die hierauf bezüglichen Umstände, und zwar, wenn die Verlassenschaft gerichtlich abgehandelt wird, vor Beendigung der Verhandlung, sonst aber bei Gelegenheit der Verlassenschafts-Nachweisung zu verifiziren.

§. 11.

Hinsichtlich der auf diese Art verifizirten zweifelhaften Forderungen wird gestattet, daß die Erben jenen Betrag der fraglichen Forderungen selbst beantragen können, dessen annäherungsweise Eintreibung sie anhoffen, und wenn dieser Betrag als annehmbar befunden wird, die Gebühr nach diesem bemessen werde, die übrigen Theile der Forderungen aber außer der Berechnung gelassen werden können. Wenn aber dießbezüglich mit den Erben kein billiges Uebereinkommen erzielt werden könnte, bleibt die Bemessung der auf die zweifelhaften Forderungen entfallende Gebühr ein Jahr lang in der Schwebe, in welcher Zeit die Erben verpflichtet sind,

die Uneinbringlichkeit oder Ungewißheit der Forderungen glaubwürdig nachzuweisen, oder die Fristerstreckung zu erwirken.

§. 12.

Wenn über Immobilien abgeschlossene doppelseitige Verträge vor der Beendigung und Effektuirung des Rechtsgeschäftes gänzlich und endgiltig aufgehoben werden, und dies in 30 Tagen von der Vereitelung des Rechtsgeschäftes gerechnet glaubwürdig nachgewiesen wird, ist die bemessene oder eingezahlte Gebühr abzuschreiben, beziehungsweise zurückzuzahlen.

§. 13.

Betriebs-Gesellschaften, Anstalten, Industrie-Unternehmungen, und deren Agenten, sind über Aufforderung des mit dem Ermächtigungs-Schreiben der betreffenden Finanzbehörde versehenen Finanzbeamten verpflichtet, zu jeder Zeit nachzuweisen, ob sie die auf sie bezüglichen Stempel- und Gebühren-Vorschriften einhalten; Handel- und Gewerbetreibende aber sind gehalten, ihre stempelpflichtigen Bücher vorzuweisen, damit ersichtlich werde, ob diese gehörig gestempelt sind? Wenn die erwähnten Individuen der Aufforderung des hiemit betrauten Finanzbeamten zu entsprechen sich weigern, oder die Nachweisung mangelhaft beibringen sollten, dann ist der betraute Finanzbeamte ermächtigt, die Untersuchung in Gegenwart eines Munizipalbeamten durchzuführen.

§. 14.

Wenn der Pfandbesitzer eines unbeweglichen Vermögens dasselbe vom Eigenthümer auf immer ankauft, dann ist die Prozentengebühr nur nach der Hälfte des ganzen Werthes des unbeweglichen Vermögens zu bemessen.

§. 15.

Wenn die Parteien die Obligationen der Sensale unterfertigen, unterliegen diese so lange, bis sie bei den Sensalen sind, oder durch diese den Gerichten vorgewiesen werden, und inwieferne die Gegenstände der Obligationen zum Geschäftskreise der Sensale gehören, einer ständigen Stempelgebühr von 50 kr. Wenn hingegen auch mit der Unterschrift der Parteien versehene Obligationen in die Hände der Parteien zurückkommen, oder solche Geschäfte enthalten, welche nicht in den Geschäftskreis der Sensale gehören, werden derlei Obligationen so angesehen, als wirkliche Verträge, nach welchen die Gebühr nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten ist, wo-

bei die diesfällige persönliche Zahlungspflicht in erster Reihe immer den Sensal betrifft.

§. 16.

Bei solchen Berufungs-, Rekurs- oder Superrevisions-Eingaben, welche nicht gegen das ganze Urtheil oder den ganzen Bescheid, sondern zum Beispiel wegen nicht zugeurtheilten Zinsen oder Prozeßkosten nur gegen einen einzelnen Punkt desselben gerichtet sind, hat die Anwendung jener ständigen Stempelgebühr Platz zu greifen, welche dem, den Gegenstand der Berufung oder des Rekurses bildenden Betrage oder Werthe entspricht.

§. 17.

Die auf die Immobilien des Gutstehers bewirkten grundbücherlichen Einverleibungen irgend eines Rechtes sind in dem Falle gebührenfrei, wenn die Einverleibung desselben Rechtes auch auf die Immobilien des Hauptpflichtigen bewirkt, und hiefür die Gebühr entrichtet wurde.

§. 18.

Wenn die nachgewiesene Pränotation zur endgiltigen Einverleibung wird, wird die für die Pränotation entrichtete Gebühr in die Einverleibungs-Gebühr eingerechnet.

§. 19.

In Scheidungs Prozessen sind die Eingaben und die geschöpften Urtheile — ohne alle Rücksicht und ohne Unterschied des Gerichtes, vor welchem diese angestrengt und verhandelt werden — gleichmäßig gebührenpflichtig.

§. 20.

Der auf die Verleihung von Aemtern und Dienststellen bemessenen Stempelgebühr werden die von der königlichen Verleihung oder von der Regierungs-Ernennung nicht abhängigen Benifizien und Aemter überhoben.

§. 21.

Die für wissenschaftliche Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke gemachten Legate und Geschenke sind gebührenfrei.

§. 22.

In den Fällen der direkten Beerbung und der Beerbung zwischen Eheleuten wird die hinsichtlich der 50 fl. nicht überschreitenden Verlassenschaften nach den bisherigen Vorschriften bestehende Gebührenfreiheit in ähnlichen Fällen und unter gleichen Bedingungen auf Verlassenschaften im Werthe von 100 fl. ausgedehnt.

§. 23.

Vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes ist in direkten Erbfällen zwischen Eltern und legitimen Kindern, so auch Geschwisterkindern, zu der ordentlichen Gebühr von 1pCt. und beziehungsweise $1^1/_2$ pCt. der außerordentliche Zuschlag von 25 pCt. nicht zuzurechnen.

Diese Begünstigung wird auf die natürlichen, adoptirten und Stiefkinder, ferner auf Eheleute, auf den Schwiegersohn, die Schwiegertochter, und umgekehrt, nicht ausgedehnt.

§. 24.

Wissenschaftliche Landes-Anstalten, öffentliche Lehranstalten zahlen nach dem Werthe jenes unbeweglichen Vermögens, dessen ausschließliche Eigenthümer sie als moralische Korporationen sind, inwieferne diese zu öffentlichen Bildungs-Zwecken dienen, ohne Glaubensunterschied, nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gebühren-Aequivalents.

§. 25.

Von dem Gebühren-Aequivalent befreit sind:

a) all' jene Liegenschaften, welche der Grund- und Haussteuer nicht unterworfen sind;

b) die zum Gottesdienste bestimmten Fahrnisse der Kirche und Bethäuser.

§. 26.

Die Straßen-Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, an Steuergebühr für die Fahrtaxe der durch sie beförderten Personen, inwieferne die Fahrtaxe 20 kr. nicht überschreitet, ohne Rücksicht, ob Personen-Aufnahmskarten ausgegeben werden oder nicht, für jede Person einen halben Kreuzer zu zahlen.

§. 27.

Bei solchen Schuldscheinen, Wechseln, Anlehen, Waarenankaufs- oder Speditions-Verträgen, Pacht-, Bau-, Gesellschafts- oder Verdingungsverträgen, oder auf Fahrnisse bezüglichen Vergleichen, Kaufs- und Verkaufs-Urkunden, und im Allgemeinen bei allen stempel- und gebührenpflichtigen Eingaben, nach welchen der Stempel oder die Gebühr gar nicht, oder nur mangelhaft, oder aber normalwidrig entrichtet wurde, ist es Pflicht des betreffenden Gerichtes oder Amtes, bei persönlicher Verantwortung den Befund aufzunehmen, und darüber die betreffenden Finanz-Organe Behufs Einleitung des normalmäßigen Verfahrens ungesäumt zu verständigen, ohne daß

jedoch für die Aufnahme des Befundes irgend eine Gebühr oder Belohnung zu entfallen hätte.

§. 28.

Wegen Vermeidung der im Paragraph 24 festgestellten nachtheiligen Folgen wird denjenigen, die ihren Gebühren-Verpflichtungen zu entsprechen bisher versäumt haben, eine vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes zu rechnende dreimonatliche Zeitfrist anberaumt, in welcher sie die einfache Gebühr ohne Erhöhung abstatten können.

§. 29.

Die beeideten Sensale sind verpflichtet, ohne Unterschied ihres Geschäftes in Pest-Ofen 50 fl., an allen anderen Orten aber 25 fl. Aufnahmstaxe zu entrichten.

§. 30.

Hinsichtlich jener Geldinstitute, Aktien-Gesellschaften und Vereine, welche gegenwärtig Gebührenfreiheit genießen, wird dieselbe bis zu Ende des laufenden Jahres 1868 aufrechterhalten. Der Finanzminister wird noch im Laufe dieses Jahres hinsichtlich der Regelung der Stempelbefreiungen für die Zukunft einen Gesetzentwurf vorlegen, und wird bis dahin ermächtigt, nicht auf Gewinn abzielende Institute und Vereine der Stempelfreiheits-Begünstigungen theilhaftig zu machen.

§. 31.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XXIV. Gesetzartikel.

Ueber die Personal-Erwerbsteuer.

(Sanktionirt am 28. Juli 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 30. Juli 1868. In d. L. G. S. erschienen am 30. Juli 1868.)

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die auf die Personal-Erwerbsteuer bezüglichen bisherigen Vorschriften für das ganze Jahr 1868 in Wirksamkeit zu erhalten, mit dem Unterschiede, daß das Ergebniß der Umlegung auch den nach dem Verhältniß des Jahres 1867 zu berechnenden Landes- und Grundentlastungs-Zuschlag in einem Posten zusammen genommen enthalten wird, hinsichtlich jener Steuerzahler, die von diesem Zuschlage bisher nicht befreit

waren. Siebenzig Perzent der Personal-Erwerbsteuer werden als landesfürstliche, dreißig Perzente aber als Grundentlastungs-Steuer angenommen.

§. 2.

Die Einrechnung der Personal-Erwerbsteuer in die Einkommensteuer hat nach den auch bisher bestandenen Vorschriften zu geschehen.

§. 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XXV. Gesetzartikel.

Ueber die Grundsteuer.

(Sanktionirt am 4. August 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 6. August 1868. In d. L. G. S. erschienen am 6. August 1868.)

§. 1.

Das Ministerium wird wegen definitiver Feststellung des Steuersystems im Wege der Gesetzgebung ehebaldigst einen erschöpfenden Gesetzentwurf einbringen.

Das Ministerium wird ermächtigt, die auf die Ausschreibung, Einhebung und Gebarung der Grundsteuer bezüglichen, bisher bestandenen Vorschriften, inwieferne diese durch den Ges.-Art. XXI. vom l. J. nicht abgeändert wurden, bis zum 31. Dezember 1870 aufrecht zu erhalten.

§. 2.

Die für das ganze Jahr 1868 ausgeschriebene Grundsteuer wird in Ungarn mit $20^{76}/_{100}$ Perzent des im bestehenden Grund-Kataster nachgewiesenen jährlichen ganzen Reinertrages als landesfürstliche Steuer, 9 Perzent als Grundentlastungs-Betrag, zusammen also mit $29^{76}/_{100}$ Perzent, in Siebenbürgen als landesfürstliche Stammsteuer mit 10, anstatt den bisherigen Zuschlägen 3, an Grundentlastungs-Beitrag mit 9, zusammen also mit 22 Perzent festgestellt.

§. 3.

Der Grundsteuer unterliegen nicht: a) unfruchtbare Grundflächen, welche ökonomisch nicht bebaut und benützt werden können; — b) Landes-, Komitats- und Kommunal-Straßen, Gassen, öffentliche Plätze, Hausstellen, Höfe und Tretplätze; — c) Kanäle

und Schutzdämme; — d) Begräbniß-Stätten; — e) die Gärten der unter Landes- oder Munizipal-Verwaltung stehenden wissenschaftlichen, gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Institute.

§. 4.

Besteuerte Grundparzellen, sobald sie zu den in den Punkten b), c), d) und e) des §. 3 angeführten Zwecken verwendet, oder durch Elementar-Unfälle verwüstet, oder unbrauchbar werden, werden von der Steuer befreit, und zwar von der Zeit der Veränderung angefangen, wenn die Veränderung binnen 4 Wochen angemeldet wurde; im entgegengesetzten Falle nur vom Tage der Anmeldung.

§. 5.

Solche Grundparzellen, welche in Folge des veränderten Laufes von Flüssen, deren, so auch der Teiche Fallen oder Austrocknung, Auflassung von Straßen und Kanälen, in landwirthschaftliche Kultur genommen werden, oder bei welchem die im Punkte d) und e) des §. 3 erwähnte Steuerfreiheits-Bedingung aufgehört hat, fallen von dem Jahre an, welches auf die Veränderung folgt, unter die Steuerpflicht.

§. 6.

In solchen Fällen ist der Besitzer verpflichtet, den Beginn der Kultivirung binnen vier Wochen beim betreffenden Steueramte anzumelden. Das Versäumen der Anmeldung ist als Verheimlichung eines Steuerobjektes zu betrachten, und im Sinne der Paragraphe des XXI. Gesetz-Artikels vom Jahre 1868 mit Geldbußen zu bestrafen.

§. 7.

Solche Grundflächen, welche wegen ihrer Unfruchtbarkeit bisher nicht besteuert waren, wenn sie durch ihre Eigenthümer durch kostspielige Flußregulierungs-, Kanalisirungs- oder andere Arbeiten benützbar gemacht wurden, sind von dem Jahre an, in welchem ihre Brauchbarkeit eingetreten ist und angemeldet wurde, fünfzehn Jahre lang steuerfrei. Die Veränderung ist jedoch noch in demselben Jahre, in welchem sie erfolgte, beim Steueramte anzumelden, ansonst der Steuerbefreiungs-Anspruch aufhört.

Wenn die Anmeldung hinsichtlich einer — schon früher befreiten — Grundfläche bisher nicht erfolgte, so hat dies in einem Jahre von der Sanktionirung dieses Gesetzes gerechnet zu geschehen, — in welchem Falle die fünfzehnjährige Steuerfreiheit mit Einrech-

nung der seit der Befreiung abgelaufenen Jahre auch auf diese ausgedehnt wird.

§. 8.

Bei neuen Ansiedlungen wird die auf die in den Besitz der Ansiedler gelangten, zur Ansiedlung gehörigen Gründe umgelegte Steuer erlassen: auf sechs Jahre, wenn die Ansiedlung wenigstens aus fünfzig Familien besteht; auf drei Jahre, wenn die Anzahl der Familien wohl weniger als fünfzig, aber mindestens zehn ist.

§. 9.

Wenn sich in Folge der Besitzregelung, Kommassation, Hutweide-Absonderung, Waldausscheidung, oder einer neuen Ansiedlung, mit den Besitzveränderungen auch die bisherigen Kulturzweige gänzlich oder theilweise ändern, ist die interessirte Gemeinde verpflichtet, in sechs Monaten von der Besitzergreifung an ein neues Steueroperat anfertigen zu lassen. Im Falle der Versäumung dieser Zeitfrist, oder auf Ansuchen der Gemeinde, wird das neue Steueroperat durch die kompetenten Finanz-Organe auf Kosten der Gemeinde angefertigt werden.

§. 10.

Auf die in das neue Steueroperat aufzunehmenden Grundparzellen ist die in der betreffenden Gemeinde bisher bestandene Taxe des Reinertrages anzuwenden.

§. 11.

Wenn im neuen Steueroperate solche Klassen enthalten wären, welche im vorigen nicht vorgekommen sind, ist deren Reinertrag per Joch nach der in den Gemeinden von gleicher Fruchtbarkeit bestehenden Einkommen-Taxe festzustellen. Diese neuen Steueroperate sind nach jenen Grundsätzen und Vorschriften anzufertigen, welche bei der Feststellung der Grundsteuer-Klassen im Allgemeinen zur Richtschnur gedient haben.

§. 12.

Zufolge der im Sinne des §. 9 anzufertigenden neuen Steueroperate, wenn auch in Folge der durch die Besitzer veranlaßten kostspieligen Flußregulirungs-, Kanalisirungs- oder anderen Arbeiten, zu deren Durchführung wenigstens der fünffache Betrag des in der Grundsteuerklassifizirung jenes Flächenraumes festgestellten jährlichen Reinertrages erforderlich ist — die Kulturszweige sich verändern, kann deren Reinertrag mit einer höheren als die bisherige Steuerklasse nicht belastet werden.

§. 13.

Sobald das neue Steueroperat angefertigt ist, wird die Grundsteuer auf Grund desselben berechnet, und hat die Zahlung im folgenden Jahre nach diesem zu geschehen.

§. 14.

Wenn in der Person des Besitzers eine Aenderung eintritt, erstattet der neue Besitzer hierüber Bericht bei der Gemeinde-Vorstehung binnen zwei Wochen von der erfolgten Veränderung; die Gemeinde-Vorstehung aber ist verpflichtet, binnen weiteren vier Wochen hierüber beim betreffenden Steueramte Meldung zu erstatten. Das Versäumen dieser Anmeldung ist im Sinne der §§. 90, 91 des XXI. Ges.-Artikels vom Jahre 1868 mit einer Geldbuße zu bestrafen.

Die Steuerämter sind verpflichtet, die Umschreibung auf den Namen des Besitzers in vier Wochen zu bewerkstelligen.

§. 15.

Unter dem Titel der mit einer unrichtigen Schätzung begründeten Ueberbürdung ist der für die Vergangenheit angesuchte Steuerrückersatz unstatthaft, ebenso können auch die Finanz-Organe unter dem Titel einer zu niedrigen Schätzung für die Vergangenheit keine Steuererhöhung und Nachzahlung fordern.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XXVI. Gesetzartikel.

Ueber die Einkommensteuer.

(Sanktionirt am 4. August 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 6. August 1868. In d. L. G. S. erschienen am 6. August 1868.)

§. 1.

Gegenstand der Einkommensteuer ist jedes Einkommen, welches mit Grund- oder Haussteuer nicht besteuert ist.

§. 2.

Der Einkommensteuer unterliegt:

in der I. Klasse:

a) das Neuntel und das Bergrecht, so auch jedes mit Grundbesitz verbundene Einkommen, von dessen Fond der Genießer des Einkommens noch nicht besteuert ist.

b) das aus den kleineren Regalrechten herrührende Einkommen;
c) der vom Pachte entfallende Gewinn der Pächter;
d) das jährliche Reinerträgniß der auf Gewinn abzielenden Aktien-Gesellschaften;
e) jedes Einkommen, welches aus Bergwerks-, Fabriks-, Gewerbe- und anderen Industriezweigen, aus künstlerischer, Lehr-, medizinischer, ärztlicher, Advokatie- und Ingenieur-Praxis, aus Personen- und Waaren-Beförderungs-, oder was immer für nutzbringenden Beschäftigungen und Betrieben herrührt.

§. 3.

in der II. Klasse:

a) die ständige Besoldung der öffentlichen und Privat-Beamten, Hausbeamten, und unter was immer für Benennung in dienstlichen Verhältnissen Stehenden, so auch deren Bezüge sowohl in Baargeld, als auch in Naturalien, inwieferne diese nicht mit der Verpflichtung bestimmter Dienstes-Auslagen verbunden sind;
b) aus Dienstverhältnissen herrührende Ruhe- und Gnaden-Gehalte;
c) die in Folge gemachter Einlagen von Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten zufließenden Jahresbezüge;
d) der ständige Gehalt der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften;
e) das ordentliche Einkommen geistlicher Personen und Körperschaften, inwieferne es der Grund- oder Haussteuer nicht unterliegt, oder nach dessen Beschaffenheit nicht in die I. Klasse gehört.

§. 4.

in der III. Klasse:

jedes Interessenerträgniß und jede Leibrente.

§. 5.

Der Einkommensteuer unterliegen nicht:

a) die Kosten des königlichen Hofstaates;
b) das Einkommen der hier residirenden Gesandten und Konsule fremder Mächte — für den Fall, wenn sie Inländer sind, nur hinsichtlich ihrer in dieser Eigenschaft bezogenen Gebühren;
c) das Betriebs- oder in Folge im Lande gemachter Investituren entstandene Einkommen der im Lande noch nicht ein Jahr befindlichen Ausländer;
d) der Erwerb der im Lande befindlichen türkischen Unterthanen auf Grund der noch bestehenden Staatsverträge, nämlich das

von der Einfuhr türkischer Waaren und von der Ausfuhr inländischer Waaren herrührende Einkommen;

e) das Interessen-Erträgniß der zur Förderung der Wissenschaften und zu den Zwecken des öffentlichen Unterrichtes dienenden Kapitalien;

f) das von Aktien herrührende Einkommen, inwieferne das Einkommen der betreffenden Gesellschaften bereits besteuert wurde;

g) die als öffentliche Anstalten, daher nicht als Privat-Unternehmungen angesehenen Spitäler, ob diese von den Behörden oder von nicht auf Gewinn abzielenden Vereinen erhalten werden;

h) die Aerarial-Besoldung der in der Armee dienenden Offiziere und Mannschaft, inbegriffen die Besoldung der zum Armeestande gehörigen Feldgeistlichen, Auditore und Feldärzte;

i) die mit dem Maria-Theresien-Orden und den Tapferkeits-Medaillen verbundenen Bezüge, und die den Wittwen der Ritter des genannten Ordens, so auch den Patental-Invaliden zukommenden Ruhegenüsse;

k) das Quartiergeld, die Pferdegebühr, Pauschalien, Salzgebühr, Theuerungs-Beiträge und Remunerationen der öffentlichen und Privat-Beamten, Taggelder und Quartiergeld, wenn sie keinen ordentlichen Gehalt bilden;

l) die mit Taxabzügen belasteten Beamten-Gehalte für die Dauer des normalmäßig 12monatlichen Abzugs-Zeitraumes;

m) der Lohn und die Pension der Finanzmannschaft, so auch die Provision deren Wittwen und Kinder;

n) der Ruhe- und Gnadengehalt der Bergwerks-Arbeiter und ihrer Wittwen;

o) jene Pensionen und Unterstützungen, welche aus den durch Korporationen und Vereine begründeten Fonden, durch die Mitglieder derselben Korporationen und Vereine, oder durch deren Wittwen und Waisen bezogen werden;

p) Bettel- oder mit Krankenpflege beschäftigte Orden;

q) Seminaristen, ordentliche Studierende hinsichtlich ihres persönlichen Erwerbes und ihrer Stipendien;

r) Bettler.

§. 6.

Von je 100 fl. des jährlichen reinen Einkommens der I. Klasse entfallen 10 fl. an Einkommensteuer. Ausgenommen sind:

a) Gold, Silber, Kupfer, Blei, Antimon, Merkur, Kobalt und nickelhältige Bergwerke, von welchen 7 pCt. bezahlt wird;

b) Privatlehrer und Dozenten, Literaten, Künstler und Meister, die nach ihrem in dieser Eigenschaft erworbenen Einkommen nach dem Steuerschlüssel der II. Klasse zu besteuern sind;
c) jene Fälle, in welchen Minimal-Sätze (§§. 13., 14) in Anwendung kommen.
70 pCt. dieser Steuer ist die ständige, 30 pCt. aber Grundentlastungs-Beitrag.

§. 7.

Die Einkommensteuer der II. Klasse wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

Jahresgehalt	Steuer-Satz	Jahresgehalt	Steuer-Satz	Jahresgehalt	Steuer-Satz
v. 100 fl.	1 fl.	v. 2100 fl.	43 fl.	v. 4100 fl.	137 fl.
200 „	2 „	2200 „	46 „	4200 „	144 „
300 „	3 „	2300 „	49 „	4300 „	151 „
400 „	4 „	2400 „	52 „	4400 „	158 „
500 „	5 „	2500 „	55 „	4500 „	165 „
600 „	7 „	2600 „	59 „	4600 „	173 „
700 „	9 „	2700 „	63 „	4700 „	181 „
800 „	11 „	2800 „	67 „	4800 „	189 „
900 „	13 „	2900 „	71 „	4900 „	197 „
1000 „	15 „	3000 „	75 „	5000 „	205 „
1100 „	17 „	3100 „	80 „	5100 „	214 „
1200 „	19 „	3200 „	85 „	5200 „	223 „
1300 „	21 „	3300 „	90 „	5300 „	232 „
1400 „	23 „	3400 „	95 „	5400 „	241 „
1500 „	25 „	3500 „	100 „	5500 „	250 „
1600 „	28 „	3600 „	106 „	5600 „	260 „
1700 „	31 „	3700 „	112 „	5700 „	270 „
1800 „	34 „	3800 „	118 „	5800 „	280 „
1900 „	37 „	3900 „	124 „	5900 „	290 „
2000 „	40 „	4000 „	130 „	6000 „	300 „

Ueber 6000 fl. ist von je 100 fl. 10 fl. zu entrichten; Beträge unter 100 fl. kommen bei Anwendung der nächsten höheren Sätze nicht in Betracht.

§. 8.

70 pCt. der nach diesem Schlüssel vorgeschriebenen Steuer ist als landesfürstliche Steuer, 30 pCt. als Grundentlastungs-Beitrag zu betrachten. Den Staatsbeamten wird die Begünstigung der Befreiung von der Kommunal-Steuer von ihrem Amts-Einkommen auch fernerhin belassen.

§. 9.

Von je 100 fl. des Einkommens der III. Klasse entfallen 10 fl., wovon 7 fl. landesfürstliche Steuer, 3 fl. aber Grundentlastungs-Beitrag ist, mit gänzlicher Ausnahme der Kouponszinsen des in Folge G.-Art. XIII vom Jahre 1867 aufgenommenen Staatsanlehens, und theilweiser Ausnahme der Kouponszinsen der Grundentlastungsschuld der Länder der ungarischen Krone, welch' Letzterer Einkommensteuer, sowie bisher 7 pCt. ist, welche mit keinem Grundentlastungs-Beitrag belastet werden.

§. 10.

Mit der Einkommensteuer wird nicht belegt, wer die Personalerwerbsteuer nach der ersten Klasse der Personalerwerbsteuer-Vorschrift zahlt; in Siebenbürgen aber Derjenige, der sonst in die erste Klasse der Einkommensteuer gehören würde, wenn er an Personalerwerbsteuer nicht mehr als 3 fl. zahlt.

§. 11.

Die Personalerwerbsteuer der übrigen Klassen wird nach den bisherigen Vorschriften in die Einkommensteuer eingerechnet.

§. 12.

Bei Interessen und Leibrenten der III. Klasse wird von 315 fl. nicht übersteigenden Beträgen keine Einkommensteuer genommen, inwieferne das Gesammt-Vermögen der betreffenden Partei, ohne Abzug ihrer Schulden, nicht mehr als der erwähnte Betrag ist.

§. 13.

Die Einkommensteuer wird in der Regel auf Grund der Fassionen der Steuerpflichtigen, und der nach der weiterhin folgenden Art der Behandlung dieser Fassionen ausgeschrieben, und wenn dies zu keinem befriedigenden Erfolg führt, können Steuer-Minimume in Anwendung kommen.

§. 14.

Das Minimum der Einkommensteuer bei Pächtern ist $2^1/_2$ pCt. des jährlichen Pachtschillings; bei ausübenden Advokaten, Doktoren, Aerzten, Hebammen, Lehrern, Ingenieuren 12—20 Perzent ihres gesammten jährlichen Miethzinses, ihre Gewerbs-Lokalitäten oder Kanzleien inbegriffen, mit Rücksicht auf die Anzahl der Familienglieder; bei Handelsleuten, Gewerbtreibenden und anderen gewinnbringenden Beschäftigungen 15—20 Perzent des jährlichen Miethzinses, und außerdem 5 Perzent des Miethzinses ihrer Gewerbs-Lokalitäten; endlich bei Gewerben am Lande, wenn es ohne Gesellen betrieben wird, vier Gulden, mit einem Hilfsarbeiter sechs Gulden, mit zwei Hilfsarbeitern acht Gulden, und so weiter für jeden Hilfsarbeiter um zwei Gulden mehr, die Personalerwerbsteuer immer eingerechnet.

§. 15.

Wenn seit Beginn der berufsmäßigen Wirksamkeit oder seit dem Bestehen irgend eines Gewerbes der im §. 14 erwähnten Personen zwei Jahre noch nicht verstrichen sind, in diesem Falle ist die Hälfte des Minimums anzuwenden, welche Begünstigung sich jedoch auf die Pächter und Gesellschaften nicht erstreckt.

§. 16.

Unter Miethzins wird jener Zins verstanden, welchen die betreffende Person für ihre eigene, oder für die Wohnung ihrer mit ihr im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie zahlt oder zahlen würde, wenn die Wohnung gemiethet wäre, wobei der Zinswerth der unentgeltlich benützten Wohnungen im Wege der Schätzung festzustellen sein wird.

§. 17.

Dasselbe gilt auch für die Betriebs-Lokalitäten, unter welchen Werkstätten, Gewölbe, Magazine und überhaupt solche Lokalien verstanden werden, welche zum Betriebe verwendet werden, oder dazu bestimmt sind.

§. 18.

Auf Aktien-Gesellschaften, ferner mit ständigem Jahresgehalte mit Ausschließung der Privat-Praxis — folglich als Beamte angestellte Advokaten, Doktoren, Aerzte, Lehrer, welche in die II. Einkommensteuer-Klasse gehören, können die obigen Minimume nicht angewendet werden.

§. 19.

Die Konskribirung der Steuerpflichtigen wird durch die Gemeinde-Vorsteher veranlaßt, unter Aufsicht der Finanz-Direktionen oder ihrer Exmittirten.

§. 20.

Dieselben sind verpflichtet, die im Gemeinde-Gebiete wann immer entstehenden neuen Steuer-Objekte, Unternehmungen, Erwerbe und Betriebe ungesäumt beim betreffenden Steueramte anzumelden.

§. 21.

Die Gemeinde-Vorstände, inwieferne es zu ihrer Amtswirksamkeit gehört, sind gehalten, die zur Ausschreibung erforderlichen Daten beizuschaffen, und den Finanz-Organen in Allem, was zur Ausschreibung erforderlich ist, hilfreiche Hand zu bieten.

§. 22.

Jedermann ist verpflichtet, sein der Steuer unterliegendes Einkommen auf die behördlich kundzumachende Weise und zu gehöriger Zeit einzubekennen. Die Form und die Erfordernisse der Fassionen wird auf Grund der bisherigen Vorschriften der Finanzminister bestimmen.

§. 23.

Nachdem die Gemeinde-Vorstände von den Steuerpflichtigen die Fassionen schriftlich oder mündlich empfangen haben, übersenden sie dieselben dem Steueramte. Es wird jedoch den Steuerpflichtigen gestattet, ihre Fassionen in der festgesetzten Zeit auch unmittelbar beim Steueramte einzugeben.

§. 24.

Das Steueramt prüft die eingebrachten Fassionen; es kann hinsichtlich jener, welche es nicht befriedigend findet, mit Einvernehmung der über die faktischen Verhältnisse Kenntniß habenden und mit Benützung anderer zur Verfügung stehenden Daten, von den Steuerpflichtigen unter Anberaumung eines Präklusivtermines Aufklärung und Ergänzung verlangen, und nach Ablauf dieser Zeitfrist berechnet es hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen und namentlich hinsichtlich jener, die ihre Fassionen, oder die von ihnen verlangten Aufklärungen abzugeben versäumten, jenen Einkommensteuer-Betrag, mit welchem sie im Sinne des Gesetzes und der bestehenden Vorschriften nach dessen Ansicht zu besteuern sind.

§. 25.

Der Beurtheilung des der Steuer unterliegenden reinen Einkommens wird überhaupt zur Grundlage dienen: beim Neuntel und bei ähnlichen Servituten das Einkommen der letzten 6 Jahre; bei Regalrechten, Aktiengesellschaften, Handels- und Gewerbe-Betrieben und anderen gewinntragenden Beschäftigungen, so auch bei Pachtungen das Einkommen der letzten drei Jahre, oder inwieferne das Geschäft oder die Unternehmung noch nicht drei Jahre besteht, das vom Beginne an zu berechnende Einkommen desselben; bei Berg- und Hüttenwerken, bei den in die zweite Klasse gehörigen Bezügen und Interessen — oder Leibrenten das reine Einkommen des letzten Jahres, nach dem am 31. Dezember dieses Jahres bestehenden faktischen Zustand.

§. 26.

Der Steuerbeamte wird die im §. 24 erwähnte Ueberprüfung, inwieferne er mit den Steuerpflichtigen und Anderen, die er einzuvernehmen erachtet, persönlich zu verkehren wünscht, nach Möglichkeit in jener Gemeinde fortsetzen, in welcher die Betreffenden wohnen; übrigens ist er verpflichtet, in seinem Vorgehen jede Ausforschung und Einmengung in Familien-Verhältnisse zu vermeiden; er hat daher seine Untersuchung nur auf die erforderlichen Angaben und auf faktische Verhältnisse auszudehnen.

§. 27.

Das Steueramt übersendet den betreffenden Steuerregister sammt den gemachten Bemerkungen der Vorstehung jeder einzelnen Gemeinde zu dem Behufe, daß derselbe zur allgemeinen Einsichtnahme an acht nacheinander folgenden Tagen im Gemeindehause ungesäumt aufgelegt werde, was in der Gemeinde gehörig zu verlautbaren ist.

§. 28.

Nachdem das Steueramt den Register der unter die Einkommensteuer Fallenden nach der im §. 24 erwähnten Weise überprüft hat, stellt es denselben in den Komitaten und Distrikten gemeindeweise, in königl. Freistädten nach Stadttheilen, beziehungsweise Abtheilungen zusammen, und unterbreitet denselben mit den allfälligen Anmerkungen der Steuerausschreibungs-Kommission.

§. 29.

Die Aufgabe der Steuerausschreibungs-Kommission ist, den durch das Steueramt eingereichten Einkommensteuer-Register in jeder Hinsicht zu prüfen und festzustellen.

§. 30.

Die Steuerausschreibungs-Kommissionen werden auf Anordnung des Finanzministers in einer solchen Anzahl aufgestellt werden, daß sie ihre Arbeiten längstens in 6 Wochen von deren Inangriffnahme beendigen können.

§. 31.

Zu diesen Kommissionen wird der Präses und Notär aus der Reihe der Finanzbeamten durch den Finanzminister, oder im Auftrage desselben durch den Finanzdirektor ernannt. Der Notär der Kommission besitzt kein Stimmrecht.

§. 32.

In den Komitaten und Distrikten erwählt die General-Versammlung zur Steuerausschreibungs-Kommission je zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder, in 15 Tagen vom Empfange der diesfälligen Aufforderung des Finanzministers, und verständigt hierüber ungesäumt die betreffende Finanz-Direktion.

§. 33.

Die Kommissions-Mitglieder sind aus solchen selbstständigen Mitgliedern der Jurisdiktion zu erwählen, die den größeren Theil ihrer Steuer nach Grundbesitz oder Hauseigenthum zahlen.

§. 34.

Wer zum Kommissions-Mitglied erwählt wird, kann die Erfüllung dieser Mission ohne triftigen Grund nicht verweigern.

§. 35.

Ueber die Stichhältigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe hat die Jurisdiktion ungesäumt zu entscheiden.

§. 36.

Die Kommission fungirt im Amtssitze des Steueramtes, und in solchen Gemeinden, wo nach der im Sinne des §. 19 zu bewerkstelligenden Konskribirung der Einkommen-Steuerpflichtigen wenigstens 100 Einkommensteuerpflichtige wohnen, an Ort und Stelle, wenn die Letzteren nach den Fassionen und nach Abzug der Personal-Erwerbsteuer zusammen wenigstens 500 fl. Einkommensteuer zahlen.

Die Einkommensteuer-Register der übrigen Gemeinden und Pußten werden entweder an einem der oben erwähnten Orte, oder in einer oder mehreren Gemeinden des Bezirkes, welche durch die Kommission mit möglichster Berücksichtigung der Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zu diesem Behufe zu bestimmen sein wird, überprüft werden.

§. 37.

In den durch die Jurisdiktion gewählten zwei ständigen Kommissions-Mitgliedern erwählt jene Gemeinde, in welcher die Kommission fungirt, ebenfalls zwei Mitglieder aus jenen Steuerpflichtigen der Gemeinde, die den größten Theil ihrer Steuer nach Haus- oder Grundbesitz zahlen.

Diese Gemeinde-Mitglieder betheiligen sich an der Ueberprüfung der Steuer-Register all' jener Gemeinden, welche dort geprüft werden, und haben mit den übrigen Kommissions-Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§. 38.

Wegen der Wahl der Gemeinde-Mitglieder der Kommission wird der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister sogleich die Verfügung treffen, sobald er durch die Kommission darüber verständigt wird, welche Gemeinden zur Wahl der Kommissions-Mitglieder aufzufordern seien.

§. 39.

In königl. Freistädten sind je nach dem Erforderniß eine, oder mehrere Steuerausschreibungs-Kommissionen zu errichten; worüber der Finanzminister mittelst Erlaß verfügen wird.

§. 40.

Auch zu dieser Kommission wird der Präses und der Notär nach §. 30 vom Finanzminister ernannt.

§. 41.

Für jede einzelne Kommission erwählt der Stadtmagistrat zwei Kommissions-Mitglieder, zwei aber die General-Versammlung; Letztere, inwieferne es möglich ist, aus solchen Bewohnern der betreffenden Stadttheile, welche die Verhältnisse der Einkommensteuerpflichtigen kennen.

§. 42.

Diese Kommissions-Mitglieder sind aus jenen Bürgern der Stadt zu erwählen, die ihre Steuer größtentheils nach Hauseinkommen zahlen.

§. 43.

Jedes Mitglied der Steuerausschreibungs-Kommission hat vor Beginn seiner Funktion folgendes feierliche Gelöbniß öffentlich zu leisten:

„Ich gelobe bei meiner Ehre, daß ich im Sinne des G.-Art. XXVI vom Jahre 1868 die mir übertragenen Funktionen unpar-



teiisch und gewissenhaft vollziehen werde, und als meine Bürgerpflicht halte, den Bestimmungen des Gesetzes in Allem nachzukommen."

§. 44.

Den Ort und Tag der Kommissions-Verhandlungen läßt der Präses der Steuerausschreibungs-Kommission im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern der Jurisdiktion um acht Tage früher verlautbaren, wobei gleichzeitig die Reihenfolge zu bestimmen ist, nach welcher die Einkommensteuer-Register der einzelnen Gemeinden, beziehungsweise Stadttheile, der Prüfung unterzogen werden.

§. 45.

An diesem anberaumten Tage sind vor der Kommission zu erscheinen verpflichtet: der Exmittirte des betreffenden Steueramtes, und in Komitaten und Distrikten die Exmittirten der interessirten Gemeinde-Vorstehungen.

§. 46.

An dem durch den Kommissions-Präses bestimmten Ort und Tage kann der Einkommensteuerpflichtige zur Wahrung seiner Interessen persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten erscheinen.

§. 47.

Das Nichterscheinen des Steuerpflichtigen kann die Verhandlung der Steuerausschreibungs-Kommission nicht hemmen.

§. 48.

Wenn zu der zum Beginn der Kommissions-Verhandlung anberaumten Stunde ein oder das andere der entsendeten Kommissions-Mitglieder der Jurisdiktionen, oder der Gemeinde, nicht erscheinen sollte, kann dies den Gang der Verhandlung nicht aufhalten.

§. 49.

Zur Beschlußfassung in der Steuerausschreibungs-Kommission ist sammt dem Präses die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich; wenn so viele Mitglieder nicht erscheinen sollten, sind die Erschienenen berechtigt, die abgängigen Kommissions-Mitglieder, durch Einberufung der Ersatzmitglieder, und auch bis dahin, wo diese erscheinen, Behufs Vermeidung der Hemmung der Verhandlung, aus anderen in der Gegend wohnenden Individuen zu substituiren.

§. 50.

Die Sitzungen der Steuerausschreibungs-Kommission sind öffentlich.

§. 51.

Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen eingegebenen Einkommen-Fassionen, und gegen die vom Steueramte hierauf gemachten Bemerkungen, ist Jedermann berechtigt der Steuerausschreibungs-Kommission oder deren Präses Daten vorzulegen. Jedermann kann dies auch bei der Verhandlung der Steuerausschreibungs-Kommission thun, wenn er seine diesfällige Absicht der Kommission anmeldet, und zur Abgabe einer Erklärung von der Kommission ermächtigt wird.

§. 52.

Die aus den einzelnen Gemeinden erschienenen Vorsteher sind verpflichtet, während der Verhandlung über alle aufgetauchten Umstände sich zu äußern, und, wenn sie befragt werden, nach bestem Wissen Aufklärungen zu geben.

§. 53.

Die Steuerausschreibungs-Kommission ist berechtigt:

a) Die Einkommensteuer-Fassionen und die hierauf bezüglichen Fragen, mit Anhörung sowohl des Steueramtes, als auch des betreffenden Steuerzahlers umständlich zu prüfen;
b) von den betreffenden Steuerzahlern den Ausweis ihrer Einkünfte und Ausgaben abzuverlangen; und
c) wenn sie es für nothwendig erachtet, ihren Verhandlungen Fachmänner beizuziehen.

§. 54.

Ueber faktische Verhältnisse und Daten, aus welchen wessen immer Einkommen beurtheilt werden kann, ist Jedermann verpflichtet, nach bestem Wissen Aufklärungen zu geben, wenn er hiezu von der Steuerausschreibungs-Kommission aufgefordert wird, ausgenommen Diejenigen, welche nach den Gesetzen für oder gegen den Steuerpflichtigen keine Zeugenschaft geben können (§. 72.)

§. 55.

Bei der Verhandlung führt der betreffende Steueramts-Exmittirte nach der, in dem den Gemeinden mitgetheilten Einkommensteuer-Register befolgten Reihenfolge, mündlich und einzeln die Fassionen, und seine hierauf bezüglichen Bemerkungen an. Die interessirte Partei ist berechtigt, ihre Gegenbemerkungen ebenfalls mündlich abzugeben.

§. 56.

Nachdem auf die Fragen der Steuerausschreibungs-Kommission die aufklärende Antwort beiderseits abgegeben wurde, zieht sich die

Kommission auf Verlangen eines ihrer Mitglieder in das Nebengemach zurück, entscheidet mit Stimmenmehrheit, und publizirt den Beschluß in öffentlicher Sitzung.

§. 57.

Nach Kundmachung des Beschlusses ist sowohl der Steueramts-Exmittirte, als auch der Steuerzahler berechtigt, sich darüber zu äußern, ob er die Sache zur betreffenden Reklamations-Kommission appelliren will.

§. 58.

Die Berufung hindert die Einhebung der Steuer nicht.

§. 59.

Auf dem, auf die appellirte Angelegenheit bezüglichen Fassionsbogen wird der Kommissions-Beschluß angeführt. Zur schriftlichen Entwickelung der Berufungsgründe wird beiden Parteien ein 8-tägiger Zeitraum zugestanden, nach dessen Ablauf eine schriftliche Erklärung nicht mehr angenommen wird, sondern alle auf die appellirte Angelegenheit bezüglichen Schriften der Reklamations-Kommission des Bezirkes ex officio zugesendet werden.

§. 60.

Die Steuerausschreibungs-Kommission ist berechtigt, dort, wo sie den vom Steueramte gestellten Einkommensteuer-Antrag für zu gering erachtet, diesen auf Grund erhaltener Aufklärungen zu erhöhen, in welchem Falle der interessirte Steuerpflichtige, wenn er vor der Kommission persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten nicht erschienen wäre, Behufs seiner Einvernehmung und Urtheils-Kundmachung in einer 8 Tage nicht übersteigenden Zeit vorzuladen ist; derselbe ist berechtigt, seine Gegenbemerkungen auch dann abzugeben, und die Angelegenheit am Kundmachungs-Tage sogar zu appelliren.

§. 61.

Wenn der Interessirte an dem im Sinne des vorigen Paragraphes anberaumten Tage persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten nicht erschienen wäre, ist dies als ein Zufriedengeben mit dem Beschlusse zu betrachten.

§. 62.

Sobald hinsichtlich einer Gemeinde die Einkommensteuer kommissionell festgestellt ist, wird der hierauf bezügliche Register der betreffenden Gemeinde-Vorstehung übermittelt.

§. 63.

Die Gemeinde-Vorstehung ist verpflichtet, diesen Register sorgfältig aufzubewahren, und in demselben nicht nur die im Laufe der Reklamationen entstandenen Veränderungen, sondern auch die bei einkommensteuerpflichtigen Personen, Betrieben und Unternehmungen im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen anzumerken, und über Letztere das betreffende Steueramt quartalmäßig in Kenntniß zu setzen.

§. 64.

Eine Reklamations-Kommission wird im Amtssitze einer jeden Finanz-Direktion errichtet.

§. 65.

Deren Präses ernennt der Minister des Innern; zwei Kommissions-Mitglieder beruft der Finanzminister aus selbstständigen und nicht interessirten Männern der Umgegend, zwei Mitglieder aber werden folgenderweise gewählt: Jede Jurisdiktion, welche im Amtsbereiche derselben Finanz-Direktion besteht, erwählt zwei Abgeordnete in 15 Tagen von der erhaltenen Aufforderung des Finanzministers, welche im Amtssitze der Finanz-Direktion, — an dem durch den Präses der Reklamations-Kommission anberaumten Tage, — zusammenkommen, und unter Vorsitz desselben mit allgemeiner Stimmenmehrheit unter sich zwei ordentliche und ebensoviele Ersatz-Mitglieder in die Reklamations-Kommission wählen.

§. 66.

Die Agenden eines Referenten wird der durch den Finanz-Direktor bestimmte Finanzbeamte verrichten, der indessen kein Stimmrecht besitzt.

§. 67.

Die Sitzungen der Reklamations-Kommission sind öffentlich; sie faßt ihre Beschlüsse auf die im §. 56 beschriebene Weise, und ihre Mitglieder haben nach §. 43 ein Gelöbniß zu leisten.

Ihre Beschlüsse können nicht appellirt werden.

§. 68.

Die Reklamations-Kommisiion beginnt ihre Funktionen, sobald beim Finanz-Direktor die von der Steuerausschreibungs-Kommission appellirten Angelegenheiten eingelangt sind; daher ist der Finanz-Direktor verpflichtet, den Präses der Reklamations-Kommission über diesen Umstand ungesäumt zu verständigen.

§. 69.

Wenn ein oder das andere Mitglied der Reklamations-Kommission aus was immer für einer Ursache nicht erschienen ist, wird dessen Stelle jenes Mitglied des Lokal-Finanzgerichtes ersetzen, welches zu diesem Behufe von der Reklamations-Kommission eingeladen wird.

§. 70.

Zur Beschlußfassung in der Reklamations-Kommission ist außer dem Präses die Anwesenheit zweier Mitglieder erforderlich.

§. 71.

Die Reklamations-Kommission ist berechtigt:

a) die vorliegenden Fragen zu untersuchen;
b) in die Geschäftsbücher der betreffenden Steuerpflichtigen unter der Pflicht der Geheimhaltung Einsicht zu nehmen;
c) ihren Verhandlungen Fachkundige beizuziehen;
d) durch die betreffenden Gerichte Zeugen unter Eid einvernehmen zu lassen.

§. 72.

Wenn bei der Steuerausschreibungs-Kommission, oder bei der Reklamations-Kommission eine solche Angelegenheit verhandelt wird, welche die Angelegenheit irgend eines Mitgliedes oder Verwandten der Kommission ist, in diesem Falle wird die Kommission nach den Bestimmungen der §§. 49 und 69 einen Ersatzmann einberufen.

§. 73.

Ein zum Kommissions-Mitglied gewähltes, oder durch den Finanzminister ernanntes Individuum, welches sich ohne triftigen Grund weigert, die diesbezügliche Aufforderung anzunehmen, ist im Wege einer durch den Fiskal-Anwalt der betreffenden Jurisdiktion anzustrengenden Klage, zu Gunsten des Aerars mit einer Geldbuße von 50—200 fl. zu bestrafen.

§. 74.

Die Kommissions-Mitglieder beziehen vom Aerar Taggelder, und zwar:

a) die Kommissions-Mitglieder der Jurisdiktion mit Einrechnung der Reisezeit 4 Gulden;
b) Gemeinde-Kommissions-Mitglieder 2 Gulden;
c) die Reklamations-Kommissions-Mitglieder 5 Gulden und volle Reisekosten.

§. 75.

Das im Wege freiwilliger Fassionen dargestellte Einkommen kann nicht rückwirkend zur nachträglichen Steuerausschreibung auf vergangene Jahre dienen. Wegen vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes geschehener Einkommen-Verheimlichungen kann Niemand mehr der Bestrafung unterzogen werden, wenn er bisher nicht bestraft wurde.

§. 76.

Das Ministerium wird ermächtigt, die auf die Einkommensteuer bezüglichen bisher geltend gewesenen Vorschriften, inwieferne diese durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert wurden, auch fernerhin anzuwenden.

§. 77.

Gegenwärtiges Gesetz ist bis zum 31. Dezember 1869 giltig.

§. 78.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden die Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

XXVII. Gesetzartikel.

Ueber die Bewilligung der im Jahre 1868 bei den ungarischen Regimentern erforderlichen Rekruten.

(Sanktionirt am 20. August 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 16. September, im Oberhause am 17. September 1868. In d. L. G. S. erschienen am 17. September 1868.)

§. 1.

Nachdem der Reichstag über den Stand der auswärtigen Angelegenheiten und über den Zustand der ungarischen Regimenter auf die bisher übliche Weise in Kenntniß gesetzt wurde, und sich von der unaufschiebbaren Nothwendigkeit der Rekruten-Abstellung überzeugt hat, bewilligt derselbe aus Rücksicht, daß die Kriegsmacht des Landes bis zu der im legislatorischen Wege beabsichtigten Feststellung und faktischen Einführung der Wehrverfassung, in einem solchen Stande erhalten werde, welchen die Sicherheit beider Staatsgebiete Seiner Majestät erheischt, freiwillig ohne jede hieraus abzuleitende Folgerung, aus Ungarn und Siebenbürgen abzustellende 38,000 Rekruten.

§. 2.

Diese Rekruten werden aus den 1847-er, 1846-er und 1845-er Altersklassen abgestellt werden.

§. 3.

Die Bedingungen und Bestimmungen des Gef.-Artikels IX. vom Jahre 1867 werden auch auf die gegenwärtige Rekrutirung ausgedehnt, mit der Abänderung jedoch, daß die abzustellenden Rekruten, mit alleiniger Ausnahme der Sanitäts-Truppen, ausschließlich in ungarische Truppen einzureihen sind, und daß die Begünstigungen und Lasten des im legislatorischen Wege ins Leben zu rufenden Systems nicht nur auf die faktisch abzustellenden Rekruten, sondern überhaupt auch auf all' Jene ausgedehnt werden, die aus den obbezeichneten drei Altersklassen gegenwärtig zur Losung kommen, aber nicht eingereiht werden; und endlich, daß die Stellvertretung Niemanden jener Wehrpflicht überhebt, welche im Sinne des in's Leben zu rufenden Wehrsystems über die durch den Stellvertreter vollbrachte sechsjährige Dienstzeit hinaus ihm auferlegt wird.

§. 4.

Mit dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes wird der Landesvertheidigungs-Minister beauftragt.

XXVIII. Gesetzartikel.

Ueber das 1868-er Staatsbudget.

(Sanktionirt am 29. September 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 30. September 1868. In d. L. G. S. erschienen am 30. September 1868.)

§. 1.

Für das laufende Jahr 1868, das ist vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember, werden die ordentlichen Ausgaben der Länder der ungarischen Krone mit Neunundneunzig Millionen, fünfhundert sechsunddreißig Tausend, fünfhundert Gulden und vierzig Kreuzer, die außerordentlichen Ausgaben aber mit Dreißig Millionen, Neunhunderteinundachtzig Tausend, achthundert Gulden festgestellt und votirt.

§. 2.

Diese Summen theilen sich nach folgenden Kapiteln:

A. Ordentliche Ausgaben.

1.	Auslagen des königl. Hofhaushaltes	3,250.000	fl. —	kr.
2.	Kabinetskanzlei Seiner Majestät	36.400	„ —	„
3.	Quote der im Ges.-Art. XV. v. J. 1867 übernommenen Staatsschuld	32,425.000	„ —	„

4.	Auf Zinsen und Tilgung der Grundentlastungs-Schuld der Länder der ungarischen Krone	14,683.000 fl. — kr.
5.	Der von den für 1868 festgestellten gemeinsamen Auslagen auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Betrag	22,048.000 „ 40 „
6.	Reichstags-Auslagen	640.000 „ — „
7.	Für das Minister-Präsidium . .	102.000 „ — „
8.	Auslagen des Ministeriums am allerhöchsten Hoflager	84.300 „ — „
9.	Erforderniß des Ministeriums des Innern	8,919.000 „ — „
10.	Finanz-Ministerium	7,381.300 „ — „
11.	Erforderniß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen	2,968.500 „ — „
12.	Erforderniß des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel	509.500 „ — „
13.	Erforderniß des Ministeriums für Kultus und Unterricht	1,074.000 „ — „
14.	Erforderniß des Justiz-Ministeriums	2,885.400 „ — „
15.	Erforderniß des Landesvertheidigungs-Ministeriums	506.000 „ — „
16.	Verwaltungs-Auslagen von Kroatien und Slavonien	1,723.900 „ — „
	Zusammen .	99,536.500 fl. 40 kr.

B. Außerordentliche Ausgaben.

1.	Von den für 1868 festgestellten gemeinschaftlichen außerordentlichen Auslagen der auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Betrag	8,068.800 fl.
2.	Außerordentliche Auslagen des Ministeriums des Innern . . . . , .	657.009 „
3.	Außerordentliche Auslagen des Finanzministeriums	3,246.000 „

4. Außerordentliche Auslagen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen	1,559.000 fl.
5. Außerordentliche Auslagen des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel . .	501.000 „
6. Außerordentliche Auslagen des Justizministeriums	210.000 „
7. Außerordentliche Auslagen für Kroatien und Slavonien	200.000 „
8. Auf Eisenbahnbauten	16,550.000 „
Zusammen . .	30,981.800 fl.

§. 3.

Zur Bedeckung der ordentlichen Auslagen, bis zur Höhe der im §. 2 votirten Summen, können die in den Gesetz-Artikeln II, XI, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI vom Jahre 1868 für das laufende Jahr 1868 votirten direkten und Verzehrungs-Steuern, Gefälle, Taxen, Stempel und Gebühren, ferner die Straßen- und Brücken-Mauthen, die Einkünfte des Staatsvermögens, und sonstige ordentliche Einnahmen des Staates verwendet werden.

§. 4.

Zur Bedeckung der von den außerordentlichen gemeinschaftlichen Auslagen auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Summe, (§. 2. B. 1.), werden aus der, den Ländern der ungarischen Krone aus den Baarvorräthen und Forderungen der gemeinsamen Kassa zukommenden Summe, 8,058.800 flüssig gemacht.

§. 5.

Zu Eisenbahnbauten werden aus dem im laufenden Jahre aufgenommenen Eisenbahn-Anlehen 16,550.000 Gulden angewiesen.

§. 6.

Zur Bedeckung der in den Punkten 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des §. 2. B. angeführten außerordentlichen Auslagen, bis zur Höhe des votirten Betrages, werden die im §. 4 und 5 nicht erwähnten außerordentlichen Einnahmen des Staates, als: die aus dem Verkaufe von Staatsgütern, von den Grundentlastungs-Obligationen und von der Weinzehent-Ablösung der Krongüter, an Steuerrückständen, aus dem Erträgniß der Münzprägung, und aus einigen unter der Liqui-

dation stehenden Forderungen im laufenden Jahre 1868 einfließenden Summen angewiesen.

§. 7.

Virements können zwischen den im §. 2 angeführten Kapiteln der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben nicht stattfinden.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XXIX. Gesetzartikel.

Ueber die Ablösung der auf den Weingärten haftenden Schuldigkeiten.

(Sanktionirt am 2. November 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 4. November 1868. Im Oberhause am 9. November 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. November 1868.)

§. 1.

Alle jene Schuldigkeiten, welche die Weingartenbesitzer von ihren Weingärten und deren Appertinenzien, sowohl in Weingebirgen, als in Weingärten dem Grundeigenthümer vertragsmäßig oder nach dem herrschenden Usus zu leisten verpflichtet sind, werden mit der unten beschriebenen Ablösung für immer aufgehoben.

In welchen Fällen von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme statthaft ist, wird im §. 32 bestimmt.

§. 2.

Das Ablösungskapital besteht aus dem zwanzigfachen Betrage des festgestellten Werthes der einjährigen Schuldigkeit, von welchem jedoch auf Einhebungs- und Regie-Kosten der sechste Theil abgezogen wird.

§. 3.

Die jährliche Schuldigkeit wird mit Rücksicht auf die, in den in der Provinz allfällig zustandegekommenen Verträgen, festgestellten Ablösgebühren, nach folgenden Grundsätzen berechnet und festgestellt:

1. Wo in den jüngstverflossenen 10 Jahren, das ist vom Jahre 1858 bis 1867 Baarzahlung üblich war, wird die Höhe der Jahresschuldigkeit nach dem auf die 10 Jahre entfallenden Durchschnitt festgestellt. Wenn die Höhe des Betrages immer gleich war, ist der einjährige Betrag maßgebend.

2. Dort, wo in den 10 Jahren die Schuldigkeit in Naturalien bestand:

a) wenn eine bestimmte Quote der gesammten Fechsung, Zehent, Neuntel, Siebentel u. s. w. gebräuchlich war, wird sowohl die Quantität, als der Preis der Schuldigkeit durchschnittlich berechnet;

b) wenn aber die Schuldigkeit aus einer bestimmten Quantität bestand (Bergrecht), wird nur der Preis des Produktes durchschnittlich berechnet.

3. Wenn die Jahresschuldigkeit in Tagwerk oder in andern Leistungen bestand, wird der Durchschnitt der 10-jährigen Preise als Richtschnur dienen.

4. Wenn die Schuldigkeit gemischt in Baargeld, Naturalien, Tagwerk u. s. w. entrichtet wurde, oder wenn bald die eine, bald die andere Art der Schuldigkeitentrichtung angewendet wurde, wird der durchschnittliche Werth einer jeden Schuldigkeit nach den in den Punkten 1, 2, 3 entwickelten Grundsätzen abgesondert berechnet, und wird die Summe der berechneten Werthe die maßgebende Jahresschuldigkeit sein.

5. Wenn die Quantität und der Preis der Schuldigkeit nach diesen Grundsätzen nicht berechnet werden könnte (bei Brach- und Rott-Gründen, neueren Anlagen, in Fällen der Schuldigkeits-Verweigerung u. s. w.) wird dies den Umständen angemessen zweckentsprechend verlautbart und festgestellt werden.

§. 4.

Zur Zahlung der Ablösungssumme sind die betreffenden Weingartenbesitzer verpflichtet; jedoch wird zur Erleichterung der Ablösung die Hilfe einer Landes-Vermittlung geboten.

Diese Vermittlung besteht darin, daß die gewesenen Grundherren, beziehungsweise Grundeigenthümer, bis zur Höhe der für sie festgestellten Ablösungssumme, mit zu diesem Zwecke auszustellende, „vinkulirten Ablösungs-Obligationen" auf einmal befriedigt werden, die Ablösungspflichtigen aber ihre Ablösungsschuld im Wege der Amortisation in die Landeskassa einzahlen.

§. 5.

Das Ministerium wird ermächtigt, die erwähnten Ablösungs-Obligationen im Namen des Landes auszustellen.

Die auszustellenden Ablösungs-Obligationen werden sowohl hinsichtlich des Kapitals, als auch hinsichtlich der vom Kapital in halbjährigen Nachhineinraten zu zahlenden 5%-igen Zinsen unter die Garantie des Landes gestellt.

§. 6.

Diejenigen, denen eine solche Ablösungssumme gebührt, sind verpflichtet, die ihnen für die Ablösungssumme ausgestellten Obligationen im Nominalwerth anzunehmen.

§. 7.

Die Ablösungspflichtigen werden von ihrer Ablösungsschuld jährlich an Zinsen 5%, zur Kapitalstilgung $2\frac{1}{2}$%, an Gebahrungskosten $\frac{1}{2}$% in die Landeskassa, und zwar in halbjährigen Vorhineinraten einzahlen. In Folge dieser, jährlich zusammen 8% betragenden Amortisation wird die ganze Ablösungsschuld nach 22 Jahren getilgt.

Das verfallene Kapital und die Zinsenbeträge, so auch die Gebahrungskosten werden durch die ordentlichen Steuerorgane des Landes mit der landesfürstlichen Steuer zusammen eingehoben, und es haben diese in jeder Beziehung die Eigenschaft der landesfürstlichen Steuer, und genießen deren Vorzüge.

§. 8.

Die Ablösungs-Obligationen werden halbjährig, im Verhältniß zu der planmäßigen Annuität, einer öffentlichen Verlosung unterzogen, und die verlosten Obligationen bei der Landeskassa im vollen Nominalwerthe eingelöst. Der Finanzminister wird das Ablösungs-Geldgeschäft mittelst einer besonderen Evidenzhaltung gebahren, und hierüber dem Reichstage jährlich Bericht erstatten.

§. 9.

Behufs Vinkulirung und Evidenzhaltung der Ablösungs-Kapitalien und deren Gebühren, wird dem Grundbuche der betreffenden Gemeinde ein Ablösungs-Belastungsblatt angeschlossen, welches nach Individuen und Rubriken den umständlichen Ausweis der verschiedenen Ablösungs-Schuldigkeiten der einzelnen Bewohner bildet. Außerdem ist jede einzelne Schuldigkeit auf jeden einzelnen Weingartenbesitz im betreffenden Grundbuchs-Protokolle im Besitzblatte kurz einzutragen, wodurch die Schuldigkeit als vinkulirt zu betrachten ist, und als solche einer jeden anderen, auch einverleibten Forderung vorangeht.

§. 10.

Das Ablösungs-Belastungsblatt hat, mit der Jahreszahl der Auflegung überschrieben, folgende Rubriken:

1. Name des Ablösungspflichtigen;
2. Anzahl der halbjährigen Annuitäten;

3. der Betrag, welcher auf eine halbjährige Annuität entfällt;

4. Zahl des Grundbuchs-Protokolls, in welchem der als Vinkulum dienende Weingarten oder Weingärten enthalten sind;

5. die Lokalisirungs-Nummer dieser Weingärten.

§. 11.

Dort, wo keine Grundbücher bestehen, belastet schon kraft dieses Gesetzes den abgelösten Weingartenbesitz das Ablösungs-Kapital und dessen Annuitäten, mit der Priorität vor allen anderen Gläubigern, und wird dasselbe bei der Lokalisirung ex officio in das betreffende Grundbuchs-Protokoll eingetragen werden, ohne Rücksicht auf die mittlerweile allenfalls stattgehabte Besitzveränderung.

§. 12.

Nach Feststellung des Ablösungs-Kapitals steht es jedem Ablösungspflichtigen frei, wenn er die Begünstigung der Amortisation nicht in Anspruch nehmen will, seine Ablösungsschuldigkeit in Baarem auf einmal zu erlegen.

Sollte jedoch der Ablösungspflichtige die Abzahlung seiner Schuldigkeit mittelst Annuitäten wählen, so ist er in diesem Falle verpflichtet, seine Annuität halbjährig vorhinein pünktlich zu zahlen, und kann er über den Plan der Ablösungstilgung hinaus nur dann eine Zahlung leisten, wenn er seine rückständige gesammte Schuldigkeit auf einmal abstattet, was er mit Ablösungs-Obligationen und im Nominalwerthe thun kann.

Wenn er auf solche Art seine Ablösung getilgt hat, ist die allsogleiche Löschung der diesbezüglichen Last aus dem Grundbuche zu veranlassen.

§. 13.

In dem Falle, wenn er das berechnete Ablösungskapital für sich nachtheilig finden sollte, steht es dem Ablösungspflichtigen frei, anstatt der Ablösung den Weingartenbesitz selbst dem zur Ablösungsgebühr Berechtigten zu überlassen; er kann jedoch für die Ueberlassung nichts beanspruchen, und ist gehalten, sich binnen 15 Tagen nach Erwachsen des hinsichtlich der Ablösungs-Berechnung gefaßten Beschlusses zur Rechtskraft, hierüber zu äußern.

§. 14.

Die auf Grund dieses Gesetzes anzuregenden Prozesse, und das ganze Verfahren, sind stempelgebühren- und taxfrei.

§. 15.

Wenn der Ablösungspflichtige seine — irgend ein Besitzthum belastende gesammte Ablösungsschuldigkeit getilgt hat: hat das Grundbuchsamt die vorgemerkte Schuldigkeit sowohl im Ablösungs-Belastungsblatte, als auch im einzelnen Besitzblatte zu löschen, und die Befreiung des abgelösten Besitzes im Besitzblatte ersichtlich zu machen.

Jene Weingartenbesitzer, die ihre Ablösungs-Schuldigkeit schon vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes getilgt haben, können die Stempel-Gebühren und taxfreie Einschaltung der Befreiung allsogleich verlangen.

§. 16.

Jene Ablösungsverträge, welche hinsichtlich der Weingärten bisher entstanden sind, wenn sie sonst die gesetzlichen Erfordernisse der Rechtsgiltigkeit haben, werden im wesentlichen, und hinsichtlich der Summe der Ablösungsschuldigkeit wohl unberührt belassen, wenn aber zwischen dem gewesenen Grundherrn, beziehungsweise Grundeigenthümer, und dem Ablösungspflichtigen zu dem Zwecke ein Uebereinkommen zu Stande gekommen wäre, daß sie wegen Tilgung der bereits festgestellten Ablösungssumme, oder deren rückständigen Theiles, die im 4. und den darauffolgenden §§. normirte Landes-Vermittlung in Anspruch nehmen: können sie diesen Wunsch geltend machen.

In solchen Fällen findet eine Abänderung des Vertrages statt, derart, daß nach Berechnung des vertragsmäßig noch rückständigen Kapitals und der verfallenen Zinsen, deren Summe jenes Kapital ausmachen wird, für welches der Ablösungs-Berechtigte mit Ablösungs-Obligationen befriedigt wird, und von welchem die Ablösungspflichtigen die Annuitäten in die Landeskassa einzuzahlen verpflichtet sind; gleichzeitig aber wird der Zeitpunkt festgestellt, von welchem das neue Verhältniß beginnt, und werden jene Besitztheile bezeichnet, welche der mittelst Landes-Vermittlung festgestellten Summe als Vinkulum dienen werden. In solchen Fällen ist die grundbücherliche Vormerkung nach obigem §. 9 zu bewerkstelligen, beziehungsweise die frühere Vormerkung umzuändern.

Eine ähnliche Abänderung kann hinsichtlich jener Ablösungs-Schuldigkeiten vorgenommen werden, welche nicht auf einen Vertrag, sondern auf ein rechtskräftiges Urtheil begründet sind.

In beiden Fällen kann eine solche Abänderung von der Regierung nur dann verweigert werden, wenn die Summe der Ablösungs-Schuldigkeit durch den Werth des Vinkulums nicht gedeckt wäre.

§. 17.

All' jene Schuldigkeiten, welche aus den im Sinne dieses Gesetzes zu bewerkstelligenden Weingarten-Ablösungen entstehen werden, so auch die auf frühere Verträge oder Urtheile begründeten, sind, inwieferne sie der im vorigen §. erwähnten Landes-Vermittlung unterzogen werden, auf die einzelnen Ablösungspflichtigen individuell auszuschreiben, und ist ein jeder derselben normalmäßig nur für seine Schuldigkeit verantwortlich.

§. 18.

Zur Vornahme der Berechnung der Ablösungs-Schuldigkeiten entsendet der Justizminister in die Weinbau-Gegenden so viele Kommissäre, als zur schnellen Beendigung des Berechnungs-Verfahrens erforderlich sind.

§. 19.

Der entsendete Kommissär richtet an die Ablösungs-Berechtigten und Ablösungspflichtigen einen Aufruf, daß sie, inwieferne zwischen ihnen wegen gänzlicher Ablösung der Schuldigkeit ein Vertrag zu Stande gekommen wäre, oder sie mittlerweile einen solchen zu Stande bringen könnten, — behufs Vorweisung des abgeschlossenen Vertrages, in Ermanglung eines solchen zur Versuchung eines Vergleiches, und wenn dies nicht gelingen sollte, zur Erwählung je eines Schiedsrichters, an einem anberaumten Tage persönlich oder durch ihre gesetzlichen Bevollmächtigten vor ihm erscheinen sollen.

§. 20.

Am festgesetzten Tage authentizirt der Kommissär den zwischen den Parteien etwa zu Stande gekommenen Vertrag, und merkt ihn als Basis des übrigen Vorgehens vor; in Ermanglung eines Vertrages versucht er hinsichtlich des Durchschnittes der Quantität und des Preises der Schuldigkeit, auf Grund der von den Parteien vorgebrachten Angaben den Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn das nicht gelingt, weiset er einerseits den Berechtigten, oder die Berechtigten, als Partei, andererseits den Verpflichteten, oder die Verpflichteten, als andere Partei, an, ungesäumt je einen Schiedsrichter zu wählen.

§. 21.

Die durch die erschienenen Parteien, auch für die nicht erschienenen bindend, gewählten zwei Richter, mit dem durch letztere gewählten Präses bilden das Schiedsgericht, welches im Sinne dieses Gesetzes, und der, auf Grund dessen hinauszugebenden Ministerial-Instruktion, hinsichtlich aller Ablösungs-Berechtigten und Verpflichteten der Gegend, die Ablösungsgebühren feststellt.

Wenn die Berechtigten oder Verpflichteten in der anberaumten Zeitfrist keinen Richter wählen sollten, oder wenn die gewählten Richter über die Person des Präses nicht übereinkommen könnten, wird der vorgehende Kommissär für die versäumende Partei einen Richter, beziehungsweise den Präses ernennen.

§. 22.

Wenn sich mit der auf solche Art festgestellten Ablösungsgebühr beide Parteien zufrieden geben, wird die Berechnung, beziehungsweise individuelle Repartirung dieser Ablösgebühr, durch dasselbe Schiedsgericht zu bewerkstelligen sein.

Wenn sich jedoch eine oder die andere Partei mit der Feststellung der Ablösungsgebühr, beziehungsweise mit deren individuellen Repartirung nicht zufrieden geben sollte, kann sie in diesem Falle den Rekurs ergreifen.

§. 23.

Die Berufung hat an die, durch die Minister des Innern, für Handel, und der Justiz zu diesem Zwecke zu errichtenden Appellations-Behörden zu geschehen.

Der Beschluß dieser Behörden ist immer endgiltig, und sowohl den betheiligten Parteien, als auch dem Finanzministerium ungesäumt mitzutheilen.

Die Auslagen des Rechtskommissärs und der Appellations-Behörde wird der Staat, die Auslagen des Gerichtes erster Instanz hingegen werden die betheiligten Parteien gemeinschaftlich tragen.

§. 24.

Sobald der Berechtigte mit dem Zeugnisse des betreffenden Besitzgerichtes nachweiset, daß das Ablösungs-Objekt durch keinen Anspruch belastet ist, oder wenn das Ablösungskapital und dessen Zinsen mittlerweile nicht mit Verbot belegt oder in Beschlag genommen worden ist, sind die Ablösungs-Obligationen dem Berechtigten sogleich auszufolgen.

Die Finanzbehörde wird Sorge tragen, daß für jeden einzelnen Ablösungspflichtigen ein eigenes Schuldigkeitsbuch angefertigt werde, und darin die Annuitäten und deren Abstattung vorgemerkt werden.

§. 25.

Die ausführlichen Normen des Vorgehens werden durch die Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und für Ackerbau mittelst Erlaß festgestellt werden.

§. 26.

Wo nebst den auf die Weingärten entfallenden Giebigkeiten auch der Zehent üblich war, und über dessen geistliche oder grundherrliche Eigenschaft durch rechtskräftige Urtheile oder Vergleiche noch nicht entschiedene Fragen auftauchen sollten, oder wenn der Weingartenbesitzer behauptet, daß sein Weingarten zur Urbarial-Ansässigkeit gehört, und als solcher in der Landes-Entschädigung inbegriffen ist: sind die Gerichte, inwieferne der Prozeß anhängig ist, verpflichtet, diese Prozesse auch außer der Reihenfolge zu verhandeln und mit Urtheil zu entscheiden; wenn aber der Prozeß noch nicht anhängig gemacht wäre, sind dort, wo die Zehentabgabe verweigert wurde, der gewesene Grundherr, dort aber, wo der Zehent wohl abgegeben wurde, der Weingartenbesitzer aber denselben als geistlichen Zehent angibt, oder seinen Weingarten zur Urbarial-Ansässigkeit gehörend behauptet, der betreffende Weingartenbesitzer, unter sonstigem Erlöschen ihrer Ansprüche verpflichtet, den Prozeß bis 1. Juli 1869 bei den betreffenden Gerichten anhängig zu machen, die Gerichte aber sind gehalten, den Prozeß auf obige Art zu erledigen.

§. 27.

Nachdem auf diese Art die auf den Weingarten lastenden Abgaben in's Reine gebracht wurden, ist das Weingarten-Ablösungs-Verfahren nach den unten folgenden Verfügungen sogleich in Angriff zu nehmen, und inwieferne nach der Entscheidung der oben im §. 26 erwähnten Prozesse Rückstände verbleiben, sind auch diese sammt der Weingarten-Ablösung aufzurechnen und zu kapitalisiren.

§. 28.

Bei solchen Weingärten, hinsichtlich welcher die Qualität der Abgabe im Sinne des §. 26 nicht den Gegenstand der Streitigkeit bildet, ist die Kapitalisirung der Rückstände unstatthaft; dieselben können jedoch durch den Berechtigten, als unzweifelhafte Schulden, im ordentlichen Rechtswege eingehoben werden.

§. 29.

Sobald in Folge der in diesem Gesetze normirten Ablösungs-Operation die Ablösungs-Schuldigkeiten rechtskräftig festgestellt und grundbücherlich sichergestellt sein werden, werden die Weingärten das volle Eigenthum der betreffenden Besitzer.

§. 30.

Die im gegenwärtigen Gesetze angeordnete Ablösung hat zwingende Kraft, und kann hinsichtlich der im Sinne des §. 1 der Ablösung unterliegenden Schuldigkeiten das bisherige Servituts-Verhältniß, auch mit gegenseitiger Uebereinstimmung der betheiligten Parteien, fernerhin nicht mehr aufrechterhalten werden.

§. 31.

Die Abgabe der auf den Weingartenbesitz und dessen Appertinentien lastenden Schuldigkeiten in natura wird schon für das laufende Jahr 1868 aufgehoben. Nachdem aber die auszustellenden Ablösungs-Obligationen mit erst vom 1. Jänner 1869 beginnenden Zinsenkoupons versehen werden, wird hinsichtlich der 1868-er Schuldigkeiten angeordnet, daß jeder Ablösungspflichtige gehalten ist, 5% des für seine Schuldigkeiten festzustellenden Ablösungskapitals für den Ablösungs-Berechtigten in jene Staatskassa, in welche die Annuitäten zu zahlen sind, binnen 30 Tagen nach der Feststellung auf einmal abgesondert einzuzahlen, die Staatskasse aber verpflichtet ist, diesen Betrag dem betreffenden Ablösungs-Berechtigten ungesäumt auszufolgen.

Wenn jedoch irgend ein Ablösungspflichtiger für das laufende Jahr 1868 seine Schuldigkeit bereits abgestattet hätte, in diesem Falle wird hinsichtlich der diesjährigen Schuldigkeiten eine weitere Berechnung nicht mehr statthaft sein, welcher Umstand bei Gelegenheit des Kapitalberechnungs-Vorgehens durch den vorgehenden Kommissär, beziehungsweise durch das Schiedsgericht deutlich zu bemerken sein wird.

§. 32.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht: jene Weingartenbesitzungen, welche der Eigenthümer mittelst schriftlichen Vertrages unter der bestimmten und ausdrücklichen Bedingung übergeben hat, daß dieselben nach bestimmten Jahren oder in einer gestellten Zeitfrist auf ihn zurückfallen.

Indessen ist ein jeder solcher Eigenthümer verpflichtet, wenn die anberaumte Zeitfrist bereits verstrichen ist, in einem Jahre von

der Kundmachung dieses Gesetzes, wenn aber die anberaumte Zeitfrist nicht verstrichen ist, binnen einem Jahre nach deren Ablauf, sein Rücklösungsrecht geltend zu machen; wenn er dies versäumen sollte, verliert er sein Rücklösungsrecht, und wird der Grund das Eigenthum des Weingartenbesitzers, wo dann die endgiltige Ablösung der darauf lastenden sämmtlichen Schuldigkeiten in jeder Hinsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewerkstelligt werden wird.

§. 33.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach erfolgter Kundmachung sogleich in Wirksamkeit, und werden mit dessen Vollzug die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, und für Handel beauftragt.

XXX. Gesetzartikel.

Ueber die Inartikulirung der, wegen Schlichtung der zwischen Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien bestandenen staatsrechtlichen Fragen, zu Stande gekommenen Konvention.

(Sanktionirt am 17. November 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 19. November 1868, im Oberhause am 23. November 1868. In d. L. G. S. erschienen am 23. November 1868.)

Nachdem zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits, und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage anderseits wegen Schlichtung der zwischen ihnen obgeschwebten staatsrechtlichen Fragen mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung eine Konvention zu Stande gekommen ist, wird diese Konvention, als auch durch Seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät genehmigt, bestätigt und sanktionirt, als ein gemeinsames Fundamental-Gesetz von Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien, hiemit gesetzlich inartikulirt, wie folgt:

Nachdem Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten, sowohl rechtlich, als faktisch, zur h. Stefanskrone gehörten, und auch in der pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß auch die Länder der ungarischen Krone von einander unzertrennlich sind: haben auf dieser Basis Ungarn einerseits, Kroatien und Slavonien anderseits, zur Schlichtung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen, folgende Konvention geschlossen:

§. 1.

Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter

Seiner Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern.

§. 2.

Aus dieser Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit folgt, daß der König von Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone, und mittelst eines und desselben Krönungsaktes gekrönt wird, und für die, unter der Krone des heiligen Stefan stehenden sämmtlichen Länder, auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Länder, ein gemeinschaftliches Krönungs- (Inaugural-) Diplom festgestellt und ausgefertigt wird.

Das Original dieses Krönungs- (Inaugural-) Diploms ist jedoch nebst dem ungarischen Texte auch in kroatischer Sprache zu verfassen, auch den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien auszufolgen, und darin auch die Integrität der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien, so auch die Landes-Verfassung zu verbürgen.

Das 1867er Inaugural-Diplom wird im kroatischen Original-Texte ebenfalls nachträglich ausgefertigt, und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden.

§. 3.

Aus der oberwähnten untheilbaren Staatsgemeinschaft folgt ferner, daß hinsichtlich all' jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone, und den andern Ländern Seiner Majestät gemeinschaftlich, oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien eine und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung, und hinsichtlich der Exekutive eine gemeinsame Regierung haben müssen.

§. 4.

Der XII. G.-Art. des 1867er ungarischen Reichstages, welcher die zwischen den Ländern der h. Stefanskrone und Seiner Majestät übrigen Ländern obschwebenden, gemeinsamen, oder wenngleich nicht gemeinsamen, doch einvernehmlich zu behandelnden Angelegenheiten, und die Art und Weise deren Behandlung bestimmt, so auch die auf Grund dieses Gesetzes bereits zu Stande gekommenen Uebereinkommen, und besonders die G.-Art. XIV, XV und XVI vom Jahre 1867, werden auch von Kroatien, Slavonien und Dalmatien als giltig und bindend anerkannt, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß ähnliche Fundamental-Gesetze in der Zukunft nur mit

der gesetzlichen Einflußnahme der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien geschaffen werden können.

Das in diesem Paragraphe erwähnte Fundamental-Gesetz und Gesetzartikel werden nachträglich auch im kroatischen Original-Texte ausgefertigt, und zur Kundmachung dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden.

§. 5.

Außer jenen Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der h. Stefanskrone und Seiner Majestät übrigen Ländern gemeinschaftlich, oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen, und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diese Konvention als nothwendig anerkannt wird.

§. 6.

Eine solche gemeinschaftliche Angelegenheit sämmtlicher Länder der h. Stefanskrone ist vor Allem die Votirung der Kosten des Hofhaushaltes.

§. 7.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind ferner die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung, und die Verfügungen bezüglich der Dislozirung und Verpflegung der Armee, worauf bezüglich jedoch hinsichtlich Kroatien, Slavonien und Dalmatien bestimmt wird:

a) daß aus dem gemeinschaftlich zu votirenden Kontingente der auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien entfallende Theil im Verhältniß der Gesammtbevölkerung festgestellt wird, wobei es selbstverständlich ist, daß, wenn das bisherige Wehrsystem umgeändert werden wird, die Bestimmungen des neu festzustellenden Systems auch in Kroatien, Slavonien und Dalmatien in Anwendung kommen werden;

b) daß die auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien entfallenden Rekruten in die Regimenter dieser Länder eingereiht werden;

c) endlich, daß bei der Einreihung dafür gesorgt werden wird, zu welcher Waffengattung die Rekruten zumeist tauglich sind, und

daß die Rekruten aus dem Küstengebiete hauptsächlich zur Flotte eingetheilt werden.

§. 8.

Gemeinschaftlich ist zwischen Ungarn, Kroatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl in legislatorischer als administrativer Hinsicht, auf die unten beschriebene Weise auch die Angelegenheit der Finanzen. Daher gehört die Feststellung des gesammten Steuersystems, die Votirung der direkten und indirekten Steuern, sowohl hinsichtlich der Gattung und der Ziffersätze dieser Steuern, als auch deren Ausschreibung, Gebahrung und Einhebung, die Einführung neuer Steuern, die Votirung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, so auch die Prüfung der Jahres-Schlußrechnungen über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Staatsanlehen, oder die Konvertirung der heute bestehenden Schulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung und Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Verfügung über die Monopole und Regal-Einkünfte (jura regalia majora), und überhaupt eine jede Verfügung, welche die in den Ländern der h. Stefanskrone gemeinschaftlichen Finanz-Angelegenheiten betrifft, — zu dem gemeinsamen Reichstage der Länder der h. Stefanskrone; hinsichtlich der Veräußerung des kroatisch slavonischen Staats-Grundbesitzes jedoch mit der Einschränkung, daß diesbezüglich auch der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag einzuvernehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann. Und hinsichtlich all' dieser Gegenstände erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanz-Verwaltung, welche durch den dem gemeinsamen Reichstage verantwortlichen königlich ungarischen Finanzminister ausgeübt wird, auch auf die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

§. 9.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone sind auch die Geld-, Münz- und Banknoten-Angelegenheiten, so auch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, und die Ueberprüfung und Bestätigung jener Handels-Staatsverträge, welche die Länder der h. Stefanskrone gleichmäßig betreffen; die Verfügung über die Banken, Kredit- und Versicherungs-Institute, Privilegien, das Maaß und Gewicht, Waarenstempel und Musterversicherung, Punzirung und über das schriftstellerische und artistische Eigenthum; das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht,

und im Allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, der Mauthen, Telegrafen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schifffahrt und jener Staatsstraßen und Flüsse, welche Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich angehen.

§. 10.

Hinsichtlich der Regelung des Gewerbewesens, den Hausirhandel auch inbegriffen, so auch in Angelegenheiten der Vereine, welche nicht auf Erwerb abzielen, hinsichtlich des Paßwesens, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerschaft und der Naturalisirung, ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich, indessen wird die Exekutive hinsichtlich dieser Angelegenheiten den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien vorbehalten.

§. 11.

Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien anerkennen, daß sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät als gemeinsamen anerkannten, anderseits aber die unter den Ländern der ungarischen Krone selbst als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit das ihrige beizutragen verpflichtet wären.

§. 12.

Dieses Steuerfähigkeits-Verhältniß ist nach denselben ämtlichen Daten, auf Grund welcher das Verhältniß der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät auf zehn Jahre festgestellt wurde, auf dieselbe Zeit
hinsichtlich Ungarns 93, 5,592.201;
hinsichtlich Kroatiens und Slavoniens aber . 6, 4,407.799
Prozent.

§. 13.

Nachdem aber die gesammten reinen Einkünfte Kroatiens und Slavoniens jene Summe, welche nach dem im obigen Paragraphe erwähnten Steuerfähigkeits-Schlüssel von den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfallen würde, derzeit nur so bedecken könnten, wenn sie auch den größeren Theil der zu ihrer inneren Verwaltung erforderlichen Summen übergeben würden: gibt Ungarn, mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses,

welches zwischen Ungarn und Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten bestanden hat, bereitwilligst seine Einwilligung dazu, daß von den Einkünften Kroatiens und Slavoniens vor Allem eine gewisse Summe, welche auf Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder zeitweise vertragsmäßig festgestellt wird, abgezogen werde, und die nach Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung erübrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde.

§. 14.

Auf Grund des in den vorangelassenen §§. entwickelten Prinzipes ist zwischen Ungarn einerseits, und Kroatien und Slavonien anderseits folgender Finanz-Vertrag zu Stande gekommen.

§. 15.

Das Erforderniß Kroatiens und Slavoniens für innere Verwaltung wurde auf jene 10 Jahre, während welcher das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Ländern bestehende Uebereinkommen dauert, auf 2,200,000 fl. festgestellt.

§. 16.

Diese Summe wird vor Allem mit 45 pCt. der direkten und indirekten Steuern und sonstigen Einkünfte Kroatiens und Slavoniens bedeckt, nemlich werden aus den Gesammteinnahmen jener Länder soviel Perzente in jene kroatisch-slavonische Landes- oder Jurisdiktions-Kasse eingeliefert werden, wohin es die Gesetzgebung oder die Regierung dieser Länder verlangen wird.

§. 17.

55 Perzente sämmtlicher Einnahmen Kroatiens und Slavoniens sind zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinschaftlichen Staatsschatz abzuliefern.

§. 18.

Von jenen Einkünften, welche laut §§. 16 und 17 auf das Erforderniß der inneren Verwaltung Kroatiens und Slavoniens, und auf die gemeinsamen Auslagen aufzutheilen sind, werden ausgenommen:

a) die Fleisch- und Wein-Verzehrungssteuern, welche in Kroatien und Slavonien, nach dem bisherigen Gebrauche, auch fernerhin zur Bedeckung der Kommunal-Auslagen verwendet werden können;

b) zufolge des G.-Art. XII vom Jahre 1867 die Einkünfte des Grenzzolles.

§. 19.

Wenn sich das Verwaltungs-Gebiet Kroatiens und Slavoniens, durch faktische Rückeinverleibung Dalmatiens, oder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze vergrößern sollte: werden die Einkünfte des mit Kroatien und Slavonien vereinigten Gebietes ebenfalls nach dem in den §§. 16 und 17 festgestellten Schlüssel auf die Auslagen der kroatisch-slavonischen inneren Verwaltung und der gemeinsamen Angelegenheiten aufgetheilt werden.

§. 20.

Der gegenwärtig bestehende Landes-Zuschlag wird, so wie in Ungarn, auch in Kroatien und Slavonien, zu den Staatssteuern zugeschlagen.

§. 21.

Der Grundentlastungs-Zuschlag wird jedoch bis zur vollkommenen Tilgung der Grundentlastungs-Landesschuld, hinsichtlich Kroatiens und Slavoniens auch fernerhin durch die Grundentlastungs-Direktion dieser Länder gebahrt, und durch die Finanz-Direktion in die Kasse jener Grundentlastungs-Direktion abgeführt werden. Indessen bleibt die gemeinschaftliche Garantie der Länder der ungarischen Krone bezüglich dieser Grundentlastungsschuld auch fernerhin aufrecht, und wird die zu diesem Zwecke allfällig nöthige Aushilfe aus dem gemeinsamen Staatsschatze, nach bisheriger Art und Weise, vorgeschossen.

§. 22.

Der königlich ungarische Finanzminister übt in Kroatien und Slavonien die Exekutive hinsichtlich der direkten und indirekten Steuern, Stempeln, Gefälle, Taxen, Gebühren und der Staatsgüter durch die durch ihn zu ernennende Agramer Finanz-Direktion aus.

§. 23.

Jene Abtheilungen der Agramer Landes-Buchhaltung, welche zum Selbstverwaltungs-Wirkungskreise der Länder Kroatien und Slavonien gehörige Angelegenheiten behandeln, stehen in jeder Beziehung unter der Disposition der benannten Länder. Die Resultate der durch die erwähnten Abtheilungen geführten Schlußrechnungen sind jedoch dem gemeinsamen Finanzminister zu dem Behufe mit-

zutheilen, damit die finanziellen Daten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone vollständig zusammengestellt werden können.

§. 24.

Die Landes-Regierung und die Jurisdiktionen Kroatiens und Slavoniens unterstützen mit aller Bereitwilligkeit die Organe der gemeinsamen Finanzverwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der Staatseinkünfte, und erfüllen pünktlich die durch den dem gemeinschaftlichen Reichstage verantwortlichen Finanzminister erlassenen gesetzmäßigen Verordnungen.

§. 25.

Wenn in einzelnen Jahren 45 pCt. der gesammten Einkünfte das oben (§. 15) festgestellte Erforderniß für die innere Verwaltung Kroatiens und Slavoniens nicht decken sollten: wird Ungarn den Abgang vorschießen.

§. 26.

Wenn sich hingegen die erwähnten 45 pCt. auf eine höhere Summe belaufen, als für die innere Verwaltung Kroatiens und Slavoniens vertragsmäßig festgestellt wurde, wird der Ueberschuß zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen verwendet werden.

§. 27.

Wenn hingegen die Einkünfte Kroatiens und Slavoniens jenen Theil der gemeinsamen Auslagen, welcher nach dem im §. 12 angesetzten Steuerfähigkeits-Schlüssel auf sie entfallen würde, in Folge eines Zunehmens der Steuerfähigkeit übersteigen würden: bleibt der Ueberschuß zur Verfügung Kroatiens und Slavoniens, ohne daß die Länder Kroatien und Slavonien jene Summen, hinsichtlich welcher sie in den vorangegangenen Jahren, bezüglich der gemeinsamen Auslagen im Rückstande geblieben sind, nachträglich zu bedecken verpflichtet wären.

§. 28.

Hinsichtlich der Einkünfte Kroatiens und Slavoniens wird die Abrechnung auf Grund der in den obigen Abschnitten erwähnten Prinzipien angefertigt, und gleichzeitig mit den Schlußrechnungen sämmtlicher Länder der ungarischen Krone dem gemeinschaftlichen Reichstage der Länder der ungarischen Krone vorgelegt werden.

Die daselbst überprüfte Abrechnung wird zur Kenntnißnahme auch dem kroatisch-slavonischen Landtage mitgetheilt werden.

§. 29.

Die Führung eines besonderen Ausweises über die Einkünfte Kroatiens und Slavoniens kann nur nach Zustandekommen der Konvention, und zwar erst am 1. Jänner 1869 in Angriff genommen werden. So lange diese Konvention von beiden Gesetzgebungen nicht angenommen und durch Seine Majestät nicht sanktionirt ist, ist für Kroatien und Slavonien bei Anweisung der Auslagen der inneren Verwaltung das 1867er Präliminare maßgebend.

§. 30.

Aus den bis zu Ende des Jahres 1867 verbliebenen, und einhebbaren Steuerrückständen Kroatiens und Slavoniens werden 63 pCt. auf die Bedürfnisse der erwähnten Länder verwendet, 37 pCt. hingegen fallen dem gemeinschaftlichen Staatsschatze zu.

§. 31.

Hinsichtlich jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Ländern gemeinsam, oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, so auch hinsichtlich jener, welche unter den Ländern der ungarischen Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind, gebührt das Recht der Gesetzgebung dem alljährlich nach Pest einzuberufenden gemeinschaftlichen Reichstage sämmtlicher Länder der ungarischen Krone.

§. 32.

Auf diesem gemeinschaftlichen Reichstage wird Kroatien und Slavonien, im Verhältnisse zur Bevölkerung, durch 29 Deputirte vertreten, die Stadt und das Küstengebiet Fiume wegen der im §. 66 angeführten Ursache nicht inbegriffen. Wenn sich die Anzahl der ungarischen Deputirten mittlerweile ändern würde: wird die Anzahl der kroatisch-slavonischen Deputirten, mit Beibehaltung des Bevölkerungsverhältnisses, nach denselben Prinzipien festgestellt werden, welche bei Feststellung der Anzahl der ungarischen Deputirten angewendet werden.

§. 33.

Wenn sich die Bevölkerung Kroatiens und Slavoniens entweder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze, oder durch die Rückeinverleibung Dalmatiens vermehren sollte: wird die Anzahl der Deputirten der benannten Länder im Verhältnisse der Zunahme der Bevölkerung ebenfalls vermehrt werden.



§. 34.

Kroatien, Slavonien und Dalmatien wählen ihre Deputirten für den gemeinschaftlichen Reichstag aus den Mitgliedern ihres eigenen Landtages, und zwar für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Mandat des gemeinschaftlichen Repräsentantenhauses erstreckt.

Für den Fall, daß der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag mittlerweile aufgelöst werden sollte, verbleiben die Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens so lange Mitglieder des gemeinschaftlichen Reichstages, bis der neuerlich einberufene kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag nicht neue Repräsentanten erwählt.

§. 35.

Bei der Verhandlung all' jener Gegenstände, welche in den obigen Abschnitten als gemeinschaftliche anerkannt wurden, üben die Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens ihr persönliches Aeußerungs- und Abstimmungsrecht ebenfalls selbstständig, ohne Instruktion, und ebenso aus, wie die übrigen Mitglieder des Reichstages.

§. 36.

Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien senden auch in das Oberhaus des gemeinschaftlichen Reichstages zwei Repräsentanten aus ihrem eigenen Landtage.

§. 37.

Die Magnaten und jene weltlichen und kirchlichen Würdenträger Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, die vor 1848 im Oberhause des ungarischen Reichstages Sitz- und Stimmrecht hatten, werden auch fernerhin mit gleichem Rechte Mitglieder des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages sein, insolange, bis das Haus nicht nach anderen Grundsätzen konstituirt wird.

§. 38.

Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, inwieferne es möglich ist, am gemeinschaftlichen Reichstage vorläufig und nach einander verhandelt; und es wird auf jeden Fall darauf Rücksicht genommen werden, daß den Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens auf ihrem eigenen Landtage, zur Schlichtung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten, wenigstens drei Monate gelassen werden.

§. 39.

Sämmtliche Auslagen des gemeinschaftlichen Reichstages, daher auch die Diäten und das Quartiergeld der Deputirten Kroatiens,

Slavoniens und Dalmatiens, sind aus der gemeinsamen Staatskassa zu bedecken.

§. 40.

Nachdem der gemeinschaftliche Reichstag der Länder der ungarischen Krone einen Theil seiner Agenden, nemlich die Feststellung des Budgets der aus der pragmatischen Sanktion herrührend anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten, durch eine aus seiner Mitte entsendete Delegation ausübt.: werden von den Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, durch den gemeinschaftlichen Reichstag so viele Mitglieder in die ungarische Delegation gewählt, als nach dem Schlüssel, nach welchem die erwähnten Länder im gemeinschaftlichen Reichstage vertreten werden, auf sie entfallen.

§. 41.

Demzufolge wird festgestellt, daß von den Repräsentanten Kroatiens und Slavoniens von Seite des Repräsentantenhauses Vier, und von Seite des Oberhauses Ein Mitglied in die Delegation gewählt werde.

§. 42.

Wenn sich die Anzahl der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Repräsentanten in Folge des im §. 33 erwähnten Gebiets-Zuwachses vermehren sollte, wird die Anzahl jener Mitglieder im entsprechenden Verhältnisse vermehrt werden, die von den Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens in die Delegation gewählt werden.

§. 43.

Hinsichtlich all' jener Angelegenheiten, welche im G.-Art. XII vom Jahre 1867 und in der gegenwärtigen Konvention bezüglich sämmtlicher Länder der ungarischen Krone als gemeinschaftliche bezeichnet sind, mit Ausnahme der im §. 10 enthaltenen Gegenstände, wird die Exekutiv-Gewalt auch hinsichtlich Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens durch die in Pest-Ofen residirende Zentral-Regierung, durch ihre eigenen Organe ausgeübt.

§. 44.

Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird für diese Länder zu der in Pest-Ofen residirenden Zentral-Regierung ein besonderer kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser

Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des gemeinsamen Ministerrathes, und dem Reichstage verantwortlich. Derselbe bildet das Vermittlungsband zwischen Seiner Majestät und den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

§. 45.

Die Zentral-Regierung wird bestrebt sein, im kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen; nachdem aber dieselbe dem gemeinschaftlichen Reichstage, auf welchem auch Kroatien, Slavonien und Dalmatien vertreten sind, verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von Seite der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung und der Jurisdiktionen nothwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, inwieferne die Zentral-Regierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen.

§. 46.

Den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird auf deren Verlangen zugesichert, daß die Zentral-Regierung sowohl die kroatisch-slavonischen Abtheilungen der Zentral-Behörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungirenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landeskindern ernennen wird.

§. 47.

Hinsichtlich all' jener Gegenstände, welche in dieser Konvention dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Zentral-Regierung nicht vorbehalten sind, gebührt den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl am Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Exekutive vollständige Autonomie.

§. 48.

Die Autonomie Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens erstreckt sich daher sowohl in legislatorischer, als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen auch die Justizpflege, — mit Ausnahme des Seerechtes, — in allen Instanzen.

§. 49.

Hinsichtlich der Forderungen der Religions- und Unterrichtsfonde, werden die Schuldigkeiten bezüglich der Vergangenheit im Wege der gegenseitigen Abrechnung ausgeglichen.

§. 50.

An der Spitze der autonomen kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung steht der Banus, welcher dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage verantwortlich ist.

§. 51.

Der Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des gemeinsamen königlich ungarischen Ministerpräsidenten, durch Seine kaiserlich und königlich apostol. Majestät ernannt.

§. 52.

Indessen wird die Zivil-Würde des Banus für die Zukunft von der militärischen abgesondert, und als Norm aufgestellt, daß in Hinkunft auf die Zivil-Angelegenheiten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens kein dem Militär angehöriges Individuum Einfluß üben könne.

§. 53.

Der eine bürgerliche Stellung bekleidende Banus wird auch fernerhin den Titel „Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien" führen, und genießt all' jene Prärogative und Würden des Banal-Amtes, welche mit seiner neuen Stellung vereinbar sind. Demnach verbleibt er auch fernerhin Mitglied des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages.

§. 54.

Die weitere Organisirung der autonomen Selbstregierung wird auf Vorschlag des Banus, mit allerhöchster Intervenirung Seiner kaiserlich und königlich apostolischen Majestät, der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag feststellen.

§. 55.

Nach erfolgter Sanktionirung dieser Konvention wird die kroatisch-slavonische Hofkanzlei sofort aufgelöst.

§. 56.

Im ganzen Gebiete Kroatiens und Slavoniens ist die Sprache sowohl der Gesetzgebung, als auch der Administration und Justizpflege die kroatische.

§. 57.

Auch für die Organe der Zentral-Regierung wird im Gebiete der Länder Kroatien und Slavonien, als ämtliche Sprache, die kroatische bestimmt.

§. 58.

Kroatisch-slavonische Vorträge und Eingaben aus Kroatien und Slavonien sind auch durch das gemeinsame Ministerium anzunehmen, und ist auf diese in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen.

§. 59.

Ferner wird ausdrücklich erklärt, daß die Repräsentanten von Kroatien und Slavonien, als Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation, so auch bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzender Länder, sowohl am gemeinschaftlichen Reichstage, als auch in dessen Delegation, sich der kroatischen Sprache bedienen können.

§. 60.

Die für Kroatien, Slavonien und Dalmatien durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung zu schaffenden Gesetze sind auch im durch Seine Majestät unterfertigten kroatischen Texte auszustellen, und dem Landtage der genannten Länder zu übersenden.

§. 61.

Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landes-Farben und Wappen benützen, Letzteres jedoch mit der h. Stefanskrone bedeckt.

§. 62.

Die Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind: die vereinigten Wappen Ungarns und Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens.

§. 63.

Gelegenheitlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten, ist auf dem Gebäude, in welchem der gemeinschaftliche Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone abgehalten wird,



neben der ungarischen Flagge auch die vereinigte kroatisch-slavonisch-dalmatinische Flagge aufzuhissen.

§. 64.

Bei den durch die Länder der ungarischen Krone zu prägenden Münzen ist im königlichen Titel „König von Kroatien, Slavonien und Dalmatien" aufzunehmen.

§. 65.

Ungarn anerkennt die Gebiets-Integrität der Länder Kroatien und Slavonien, und verspricht, dessen Ergänzung zu fördern. Insbesondere wird es auch fernerhin sollizitiren, daß jener Theil der Militärgrenze, welcher zu Kroatien und Slavonien gehört, und die in der Militärgrenze liegenden Militärgemeinden mit diesen Ländern, sowohl in legislatorischer, als auch in administrativer und gerichtlicher Hinsicht vereinigt werden; und so wie es bisher in dieser Angelegenheit wiederholt reklamirt hat, wird es auch fernerhin auf Grund des Rechtsanspruches der heiligen ungarischen Krone die Rückeinverleibung Dalmatiens fordern, und dessen Adnektirung zu Kroatien verlangen. Hinsichtlich der Bedingungen dieser Rückeinverleibung ist jedoch auch Dalmatien anzuhören.

§. 66.

Auf Grund des vorigen Abschnittes werden als zum Gebiete Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens gehörend anerkannt:

1. Das ganze Gebiet, welches gegenwärtig mit dem Stadt- und Landgebiete Buccari zum Fiumaner Komitate gehört, mit Ausnahme der Stadt Fiume und deren Landgebiet, welche Stadt sammt Hafen und Landgebiet einen der ungarischen Krone adnektirten abgesonderten Komplex (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) bildet, und über dessen besondere Autonomie und hierauf bezügliche legislatorische und administrative Verhältnisse zwischen dem ungarischen Reichstage, und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage, so auch der Stadt Fiume, im Wege der Regnikolar Deputations-Verhandlungen, im gemeinsamen Einvernehmen ein Uebereinkommen zu erzielen sein wird;

2. das Agramer Komitat, mit den Städten Agram und Karlstadt, und dem freien Distrikte von Turmezö;

3. das Warasdiner Komitat mit der Stadt Warasdin;

4. das Kreuzer Komitat mit der Stadt Kreuz;

5. das Pozeganer Komitat mit der Stadt Pozega;
6. das Weröczer Komitat mit der Stadt Essek;
7. das Syrmier Komitat;
ferner folgende Grenzregimenter:
1. Das Likkaner;
2. das Ottochaner;
3. das Oguliner;
4. das Szluiner;
5. das erste Banal;
6. das zweite Banal;
7. das Warasdin-Kreuzer;
8. das Warasdin-Sankt-Georgener;
9. das Gradiskaner;
10. das Brood'er;
11. das Peterwardeiner;
endlich das gegenwärtige Dalmatien.

§. 67.

Auch bis dahin, wo die im obigen Abschnitte beschriebene Gebiets-Integrität Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens hergestellt wird: gibt Ungarn seine Einwilligung dazu, daß die Semliner, Mitrovitzer, Kacsaer, Klenaker und Jakovaer Zollämter aus der gegenwärtigen direkten administrativen Eintheilung herausgenommen, und zur Anerkennung des Territorial-Verbandes, der Agramer Finanz-Direktion untergeordnet werden sollen.

§. 68.

Nach erfolgter Sanktionirung dieser Konvention werden alle Gesetze und bestehenden Beschlüsse, welche derselben widerstreiten, aufgehoben.

§. 69.

Hingegen werden all' jene konstitutionellen Rechte und Fundamental-Gesetze, deren Genuß und Schutz sich in der Vergangenheit auf Ungarn, und Kroatien und Slavonien gleichmäßig erstreckt hat, und welche dieser Konvention nicht widerstreiten, auch fernerhin als gemeinschaftliche Rechte und Fundamental-Gesetze der Länder der ungarischen Krone betrachtet.

§. 70.

Diese Konvention wird nach erfolgter allerhöchster Sanktionirung als ein für Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien

gemeinschaftliches Fundamental-Gesetz, in die Gesetzbücher der benannten Länder eingetragen. Gleichzeitig wird festgestellt, daß diese Konvention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragschließenden Länder sein kann, und kann eine Aenderung an denselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, mit Intervenirung all' jener Faktoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben.

XXXI. Gesetzartikel.

Ueber die Abschaffung der Wuchergesetze.

(Sanktionirt am 20. November 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 23. November 1868. In d. L. G. S. erschienen am 24. November 1868.)

§. 1.

Indem die in den bisherigen Gesetzen enthaltene Einschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes aufgehoben wird, können die kontrahirenden Parteien denselben durch schriftlichen Vertrag nach ihrem Belieben feststellen.

§. 2.

Wenn über das Anlehen kein schriftlicher Vertrag besteht, oder, wenn einer besteht, in demselben aber die Zinsen nur im allgemeinen, ohne ziffermäßige Bestimmung der Summe oder des Zinsfußes ausbedungen sind; so auch in dem Falle, wenn die Zinsen vertragsmäßig nicht ausbedungen sind, sondern nach den Bestimmungen des Gesetzes gebühren: betragen die einjährigen Zinsen sechs Perzente des zu zahlenden Kapitals.

§. 3.

Den kontrahirenden Parteien steht es frei, im schriftlichen Anlehensvertrage auch das auszubedingen, daß die Rückzahlung des Anlehens in größerer Quantität, oder in anderen und besseren Sachen, als das gegebene Kapital, zu geschehen habe.

§. 4.

Für abgelaufene Zinsen gebühren nur dann Zinsen, wenn dies klar ausbedungen wurde, oder wenn die abgelaufenen Zinsen eingeklagt worden sind, in welch' letzterem Falle dieselben vom Tage der Einreichung der Klage zu rechnen sind.

§. 5.

Zur Zurückzahlung der bisher zu Stande gekommenen, an eine Aufkündigung oder ohne Aufkündigung an eine bestimmte Zeit gebundenen Geldanlehen kann der Schuldner vor Ablauf eines halben Jahres von der Kundmachung dieses Gesetzes gerechnet nicht gezwungen werden, ausgenommen, wenn der Rückzahlungs-Termin, in Folge vorangegangener Kündigung, bereits vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes abgelaufen ist.

Die ohne Aufkündigung an einen bestimmten Zahlungs-Termin gebundenen, so auch die auf Wechsel beruhenden Anlehen, gehören nicht unter die Bestimmung dieses Paragraphes.

§. 6.

Wegen — vor der Kundmachung dieses Gesetzes begangener — solchen Handlungen, welche einen durch die bisherigen Gesetze verpönten Wucher in sich enthalten: kann eine auf den Verlust des Kapitals und der Zinsen, oder auf Bestrafung gerichtete Klage nicht mehr angestrengt werden.

Dem Schuldner steht es jedoch frei, sein auf den bisherigen Gesetzen fußendes Recht wegen Rückerstattung des übermäßig gezahlten Betrages, als Kläger, geltend zu machen.

§. 7.

Jene Wucherprozesse, welche bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht beendet wurden, können, inwieferne sie auf Kapitals- und Zinsen-Verlust oder auf Bestrafung gerichtet sind, nicht fortgesetzt, beziehungsweise die in denselben gefaßten Beschlüsse nicht vollstreckt werden.

Indessen, wenn die Klage auch auf Rückerstattung der übermäßig geleisteten Zahlung gerichtet ist: kann der Schuldner den Prozeß, aber nur diesbezüglich, fortsetzen, beziehungsweise die Vollstreckung des hierauf bezüglichen Theiles des Urtheils bewerkstelligen; wenn aber die Klage nicht hierauf gerichtet ward, kann er sein diesbezügliches Recht als Kläger geltend machen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt nach geschehener Kundmachung sogleich in Wirksamkeit, und werden alle, demselben widerstreitenden früheren Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

XXXII. Gesetzartikel.

Ueber den erforderlichen Nachtragskredit zur Herstellung der in mehreren Gegenden des Landes durch Räuber gestörten öffentlichen Sicherheit.

(Sanktionirt am 20. November 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 23. November 1868. In d. L. G. S. erschienen am 24. November 1868.)

§. 1.

Zur Bedeckung jener außerordentlichen Auslagen, welche zur schleunigen Herstellung der in mehreren Gegenden des Landes durch Räuber gestörten öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, wird dem Minister des Innern ausschließlich zu diesem Zwecke, auf das Jahr 1868 ein außerordentlicher Nachtragskredit von Hunderttausend Gulden eröffnet.

§. 2.

Zur Bedeckung dieser Summe werden die im §. 6 des G.-Art. XXVIII. vom Jahre 1868 angeführten außerordentlichen Einnahmen angewiesen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

XXXIII. Gesetzartikel.

Ueber die für die Urbarial perennal Ablösungen aus Landesmitteln zu gebende Entschädigung.

(Sanktionirt am 24. November 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 25. November 1868. Im Oberhause am 30. November 1868. In d. L. G. S. erschienen am 30. November 1868.)

Auf Grund des Ges.-Art. XII §. 9 vom Jahre 1848 wird angeordnet:

§. 1.

All' jenen Gemeinden und gewesenen Unterthanen, die auf Grund des Urbariums, oder der dasselbe ersetzenden Verträge, ihre entweder in Baargeld, oder aber in natural Giebigkeiten bestandenen

Urbarial-Leistungen nach Kundmachung des Ges.-Art. VII vom Jahre 1840, mittelst Urbarial perennal Ablösungs-Verträge, bis zum 1. Mai 1848 abgelöst haben: wird das auf derartigen Verträgen basirende Ablösungs-Kapital nach dem im unten folgenden §. 5 festgestellten Verhältnisse aus Landesmitteln ersetzt, wenn diese Verträge sowohl im wesentlichen, als auch hinsichtlich der Form den im §. 9 des Ges.-Art. VII vom Jahre 1840 enthaltenen Erfordernissen entsprechen.

§. 2.

Das Objekt des Ersatzes bilden: die im Sinne des Urbarial perennal Ablösungs-Vertrages verfallenen und faktisch eingezahlten Kapitalsraten, nach welchen jedoch keine Zinsen entfallen.

§. 3.

Hingegen erstreckt sich der Ersatz nicht: auf jene Kapitalsraten, welche aus dem Landesfonde schon bisher entschädigt wurden.

§. 4.

Dieser Landes-Ersatz gebührt nur für die durch den Ges.-Art. IX vom Jahre 1848 abgeschafften Giebigkeiten und Leistungen rein urbarialer Natur; daher, wenn mit den Urbarial perennal Ablösungs-Verträgen den Gemeinden oder einzelnen Unterthanen Gründe nicht urbarialer Natur, oder auch grundherrliche Rechte übergeben worden sind: ist die auf die Urbarialitäten entfallende Summe auf Grund des perennal Ablösungs-Vertrages, und wenn dies nicht möglich wäre, im Wege der Nachforschung, vom übrigen Theile des Ablösungs-Kapitals abzusondern.

§. 5.

Bei der Berechnung der zu ersetzenden Summe hat das Prinzip als Richtschnur zu dienen, daß diese Summe jenem Ablösungs-Kapital gleich sei, welche für die betreffenden Urbarialitäten, wenn diese nicht abgelöst worden wären, der gewesene Grundherr aus dem Landesfonde beanspruchen könnte.

Demnach werden nach jeder einzelnen Urbarial-Ansässigkeit, und in diesem Verhältniß nach kleineren Komplexen, je nach den im Urbarium und in den Urbarial-Gesetzen festgestellten Klassen der Komitate und Ortschaften, als Kapital die in der folgenden Tabelle enthaltenen Beträge zu ersetzen sein:

Klassifizirung der Komitate und Hotter, sammt der nach jeder Klasse zu ersetzenden Summe.

Klasse der Komitate	I.						II.						III.						IV.					
Klasse der Hotter	1.		2.		3.		1.		2.		3.		1.		2.		3.		1.		2.		3.	
Ersatz-Summe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	735	—	682	50	630	—	682	50	630	—	577	50	630	—	577	50	525	—	577	50	525	—	472	50
	Weißenburg						Békés						Baranya						Abauj					
	Oedenburg						Csanád						Borsod						Arad					
	Wieselburg						Gran						Csongrád						Bars					
	Preßburg						Raab						Komorn						Bihar					
	Tolna						Neutra						Somogy						Heves					
	Eisenburg						Pest						Veßprim						Neograd					
	Bács-Bodrog																		Zala					
	Temes																		Torna					
	Torontál																							

Klasse der Komitate	V.						VI.						VII.						VIII.			
Klasse der Hotter	1.		2.		3.		1.		2.		3.		1.		2.		3.		1.		2.	
Ersatz-Summe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	525	—	472	50	420	—	472	50	420	—	367	50	420	—	367	50	315	—	367	50	315	—
	Gömör Hont Szabolcs Szatmár Zemplén Sohl						Sáros Zips Ung Trencsin						Bereg Ugocsa Liptau Krassó						Arva Mármaros Turócz			

Das für die Häusler-Ansässigkeiten zu ersetzende Kapital wird, ohne Unterschied der Klasse des Komitates und des Hotters, mit 52 fl. 50 kr. festgestellt.

§. 6.

Wenn das im perennal Ablösungs-Kontrakte ausbedungene Ablösungskapital das in der Tabelle des obigen Paragraphes enthaltene Verhältniß überschreiten sollte: sind bei der Feststellung des zu ersetzenden Kapitals die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden; wohingegen im entgegengesetzten Falle, das durch den Urbarial perennal Ablösungs-Vertrag festgestellte Ablösungskapital als Basis anzunehmen ist.

§. 7.

Das auf Grund dieses Gesetzes festzustellende Kapital wird in — im Nominalwerthe zu berechnenden, und mit vom 1. November 1868 an flüssigen 5%-igen Zinsenkoupons versehenen Grundentlastungs-Obligationen ersetzt werden. Diese werden, so wie die unter demselben Titel emittirten übrigen Obligationen, unter die Garantie des Landes gestellt, und unterliegen der normalmäßigen Verlosung, nach erfolgter Verlosung aber werden sie bei der Landeskassa im Nominalwerthe eingelöst.

§. 8.

Die Berechtigung hinsichtlich dieses Landes-Ersatzes gebührt einzig und ausschließlich denjenigen, beziehungsweise den Erben derjenigen, die das Urbarial perennal Ablösungskapital und die Zinsenraten abgezahlt haben. Aus diesem Grunde, wenn der Besitzer der Urbarial Session vor der gänzlichen Tilgung des Ablösungskapitals gewechselt hat, ist die zu berechnende Summe unter dem vormaligen und nachherigen Besitzer, beziehungsweise unter deren Erben, — inwieferne der Kauf- und Verkauf-Kontrakt nicht anderweitig verfügt hätte, — in dem Verhältniß aufzutheilen, in welchem dieselben zur Kapitals- oder Zinsenzahlung beigetragen haben.

Hingegen kann ein solcher Besitznachfolger, der in den Besitz irgend einer abgelösten Urbarial Ansässigkeit im Wege des Kaufes dann gelangte, als diese von den Lasten der Urbarial-Ablösung bereits gänzlich frei war, den im gegenwärtigen Gesetze begründeten Landes-Ersatz nicht beanspruchen.

In welchem Verhältniß die Kapitals- oder Zinsen-Tilgung aus den Einkünften der Gemeinde geschehen ist, in demselben Verhältniß

werden die als Landes-Ersatz zu gebenden Obligationen das Gemeindevermögen der Gemeinde ausmachen.

§. 9.

In dem Falle, wenn der perennal Ablösungsvertrag unter der solidarischen Verpflichtung Mehrerer geschlossen wurde: wird die Ersatzsumme nach den in derartigen Verträgen enthaltenen sämmtlichen Urbarialitäten von Seite des Landesfondes zusammen aufgerechnet, und auch die Befriedigung geschieht durch Ausfolgung einer oder mehrerer gemeinschaftlichen Obligationen, wo es dann die Aufgabe der mitinteressirten Parteien sein wird, dieselben unter sich aufzutheilen.

§. 10.

Als Präklusivtermin zur Einreichung der Gesuche, um den auf dieses Gesetz begründeten Landes-Ersatz wird der 31. Dezember 1869 anberaumt; spätere Gesuchsteller verlieren ihre diesbezüglichen Ansprüche.

§. 11.

Die Gesuche in dieser Angelegenheit sind bei der Grundentlastungs-Fonds-Direktion einzureichen, welche, wenn sie nach vorangegangenen Erhebungen die Urbarial Natur des als Basis des Ersatzes dienenden Besitzes erwiesen sieht: das Ersatzkapital und dessen Gebühren feststellt und über diesen Beschluß jenes Besitzgericht verständigt, in dessen Amtsbereiche die abgelösten Urbarialitäten liegen.

Das Besitzgericht theilt diesen Beschluß den betreffenden Bittstellern mit, und diese haben das Recht, den Beschluß der Grundentlastungs-Fonds-Direktion binnen 15 Tagen, von der Zustellung, an jene Appellations-Behörde zu appelliren, welche zu diesem Behufe aus dem Personale der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz organisirt werden wird.

Gegen den Beschluß der Appellations-Behörde hinsichtlich der Quantität des Ersatz-Kapitals ist eine weitere Berufung unstatthaft.

§. 12.

Das Besitzgericht wird, wenn gegen den Beschluß der Grundentlastungs-Fonds-Direktion in der im §. 11 anberaumten Zeitfrist der Rekurs nicht ergriffen wurde, oder im Falle eines Rekurses, sobald die Entscheidung der Appellations-Behörde herabgelangt sein wird: sogleich eine Kundmachung erlassen, in welcher es alle Jene die auf die festgestellte Ersatz-Summe einen Anspruch erheben (§. 8), auffordert, ihre diesbezüglichen Ansprüche in einer bestimmten Zeitfrist, bei sonstigem Rechtsverluste, bei dem Besitzgerichte anzumelden.

Die Kundmachungs-Zeitfrist kann weder kürzer als zwei Monate, noch länger als drei Monate sein, und ist sowohl am Thore des Gerichtes, als auch im ämtlichen Blatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ueber diese Kundmachung sind Diejenigen, über deren Gesuch die Entscheidung der Grundentlastungs-Fonds-Direktion, beziehungsweise der Appellations-Behörde entstanden ist, immer abgesondert in Kenntniß zu setzen.

§. 13.

Wenn nach Ablauf der Kundmachungs-Zeitfrist hinsichtlich des in Rede stehenden Ersatzkapitals keine Anspruchs-Anmeldung geschehen ist: hat das Besitzgericht hierüber binnen 3 Tagen der Grundentlastungs-Fonds-Direktion Bericht zu erstatten.

§. 14.

Wenn hingegen während der Kundmachungs-Zeitfrist ein Anspruch eingereicht wird: hat das Besitzgericht zur Verhandlung desselben eine Tagsatzung anzuberaumen, und ladet zu derselben sowohl den Anspruchwerber, als auch Denjenigen, gegen welchen der Anspruch angemeldet wurde, vor.

Die Verhandlung geschieht im kurzen Wege in protokollarischer Form, und das Besitzgericht entscheidet über den Anspruch mittelst Urtheil.

Gegen dieses Urtheil können die in der Zivilprozeß-Ordnung gestatteten Rechtsmittel angewendet werden.

Das zur Rechtskraft erwachsene Urtheil ist der Grundentlastungs-Fonds-Direktion ebenfalls in 3 Tagen vorzulegen.

§. 15.

Nachdem die Grundentlastungs-Fonds-Direktion im Falle des §. 13 für die Gesuchsteller, im Falle des §. 14 aber für die im geschöpften rechtskräftigen Urtheil bezeichneten Berechtigten die Grundentlastungs-Obligationen ausgestellt hat, übersendet sie dieselben Behufs Zustellung dem Besitzgerichte, welches die Zustellung gegen ordentliche Empfangsbestätigung bewerkstelligt, und diese Empfangsbestätigungen der Grundentlastungs-Fonds-Direktion ungesäumt vorlegt.

Wenn die Grundentlastungs-Obligation mehreren betheiligten Parteien gemeinschaftlich gebührt (§. 9), sind diese gehalten, zur Uebernahme derselben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 4.

Bei den einzelnen Sätzen der Personal-Erwerbsteuer sind die in Folge des Zusammenziehens der Stammsteuer und der Grundentlastungs-Zuschläge entstandenen Bruchzahlen derart abzurunden, daß die Bruchzahl unter einem halben Kreuzer einfach weggelassen, von einem halben Kreuzer und darüber aber als ein Kreuzer angerechnet werde.

§. 5.

Die Einrechnung der Personal-Erwerbsteuer in die Einkommensteuer geschieht nach den bisher bestandenen Vorschriften.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanz-Minister beauftragt.

XXXV. Gesetzartikel.

Ueber die Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer.

(Sanktionirt am 28. November 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 29. November 1868. Im Oberhause am 30. November 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 1. Dezember 1868.)

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, hinsichtlich der Besteuerung des Wein- und Fleisch-Konsums die im Sinne des Gesetz-Artikels XVII vom Jahre 1868 bestehenden Vorschriften und Satzungen bis zum 31. Dezember 1869 in Wirksamkeit zu erhalten.

§. 2.

Bei Weinbauern unterliegen von einer auf Vierzig Eimer sich erstreckenden Weinfechsung durchschnittlich zwei Eimer, und von einer vierzig Eimer übersteigenden Weinfechsung fünf Prozente nicht der Einkommensteuer. Diese steuerfreie Weinquantität darf jedoch nicht mehr als 15 niederösterreichische Eimer betragen, und wenn sie im Laufe des Jahres nicht verbraucht wird, kann der Rest auf das künftige Jahr als steuerfreier Weinvorrath nicht übertragen werden.

§. 3.

Die Einhebung der Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer wird, nachdem die bisher normalmäßig gestattete Ueberweisung aufgehoben wurde, folgendermaßen bewerkstelligt:

1. im Wege der Ablösung, wo nämlich das Aerar entweder mit den steuerpflichtigen Gemeinden selbst hinsichtlich der gesammten Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer, oder mit den zur Fleischaus-



schrottung berechtigten Individuen hinsichtlich der Fleisch-Verzehrungssteuer auf eine bestimmte Zeitdauer ein Uebereinkommen erzielt;

2. im Wege der Verpachtung, wo das Aerar entweder mit den steuerpflichtigen Gemeinden oder mit einzelnen Unternehmern selbst, oder aber hinsichtlich der gesammten Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer, oder abgesondert hinsichtlich jeder, Pachtverträge abschließt;

3. im Wege der Aerarial-Regie, wo das Aerar in dem Falle, wenn die im Punkte 1 und 2 erwähnten Uebereinkommen nicht zu Stande kommen könnten, die Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer durch Finanzorgane einheben läßt.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XXXVI. Gesetzartikel.

Ueber einige Aenderungen in dem vom 5. Dezember 1853 datirten allgemeinen, und in dem vom 18. Februar 1857 datirten besonderen dalmatinischen Zoll-Tarife.

(Sanktionirt am 29. November 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 30. November 1868. Im Oberhause am 1. Dezember 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 2. Dezember 1868.)

Zufolge der in den letzten Jahren mit mehreren auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Zoll-Verträge wird der vom 5. Dezember 1853 datirte allgemeine, und der vom 18. Februar 1857 datirte besondere dalmatinische Zolltarif folgenderweise abgeändert:

§. 1.

All' jene Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen, welcher in Folge der mit mehreren auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge, die aus diesen Staaten in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführten Artikel theilhaftig werden, werden unter denselben Bedingungen auch auf die aus Dalmatien und aus den sämmtlichen Zoll-Ausschlüssen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes eingeführten Artikel ausgedehnt.

§. 2.

Für geselchtes und gepöckeltes Fleisch ist bei der Einfuhr aus Dalmatien über Zengg und Carlopago auf das allgemeine österrei-

§. 16.

Das Besitzgericht ist berufen zu urtheilen auch in dem Falle, wenn unter den solidarisch verpflichteten Parteien (§. 9) wegen Auftheilung der Ersatz-Summe eine Streitigkeit entsteht, und eine oder die andere von ihnen richterliche Hilfe in Anspruch nimmt.

In solchen Fällen können jedoch die Obligationen, wenn sich während der Kundmachungs-Zeitfrist außer den Gesuchstellern ein anderer Anspruchwerber nicht gemeldet hat, nach Ablauf der Zeitfrist sogleich ausgestellt werden, sie haben jedoch bis zur rechtgiltigen Beilegung der Streitigkeit als Depositum unter der Verwahrung des Besitzgerichtes zu verbleiben.

§. 17.

Wenn die Urbarial-Natur des zum Ersatze angemeldeten Besitzes entweder von der Grundentlastungs-Fonds-Direktion, oder aber von der Appellations-Behörde, theilweise, oder im Ganzen, nicht anerkannt wird: steht es der abgewiesenen Partei frei, binnen 30 Tagen von der Zustellung gerechnet, zur Nachweisung der Urbarial-Natur des in Rede stehenden Besitzes, bei dem betreffenden Urbarial-Gerichte das ordentliche Verfahren anhängig zu machen.

Die Klageschrift ist in diesem Falle gegen den Grundentlastungs-Fond zu richten, und wird durch das Urbarial-Gericht an den Minister des Innern gesendet, welcher zum Schutze des Landesfondes einen Bevollmächtigten ernennen wird.

Bei Abhandlung derartiger Klagen, sind sowohl beim Gerichte erster Instanz, als auch bei den höheren Gerichten, die Vorschriften des Urbarial-Verfahrens zu befolgen.

§. 18.

Alle Eingaben, Klagen, Empfangsbestätigungen, alle Protokolle, Beschlüsse und Urtheile, welche auf Gegenstände dieses Gesetzes Bezug haben, sind stempelgebühren- und taxfrei.

§. 19.

Das bei der Instruirung, Beurtheilung und Erledigung der Gesuche zu befolgende Verfahren werden die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mittelst Erlaß regeln.

§. 20.

Nachdem durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Angelegenheit der Urbarial-Entschädigung gänzlich abgeschlossen ist, kann gegen den Landesfond auf Grund des IX. Ges.-Art. vom Jahre 1848 kein Anspruch fernerhin erhoben werden.

§. 21.

Da in Siebenbürgen, ferner in den Komitaten Kraßna, Zaránd und Közép-Szolnok, so auch im Kővárer Distrikte die Urbarial-, Rechts- und Besitzverhältnisse von jenen in den anderen Theilen des Landes wesentlich abweichend sind: erstreckt sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die soeben erwähnten Gebiete nicht; indessen wird das Ministerium beauftragt, die Grundsätze dieses Gesetzes auch in jenen Theilen des Landes, den dortigen Verhältnissen angemessen, in Vollzug zu setzen.

§. 22.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

XXXIV. Gesetzartikel.

Ueber die Personal-Erwerbsteuer.

(Sanktionirt am 28. November 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 29. November 1868. Im Oberhause am 30. November 1868. In d. L. G. S. erschienen am 1. Dezember 1868.)

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die auf die Personal-Erwerbsteuer bezüglich bestehenden Vorschriften mit der im §. 1 des Ges.-Art. XXIV vom Jahre 1868 enthaltenen Abänderung bis zum 31. Dezember 1869 in Wirksamkeit zu erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich Siebenbürgens werden die unter dem Titel Schutztaxe, Kopfsteuer, Vermögens-Augmentumsteuer und Bürgertaxe bestandenen Steuergattungen, so auch die für das in die benachbarten türkischen Provinzen auf die Weide getriebene Vieh bezahlten Weidegebühren, vom 1. Jänner 1869 an aufgehoben, und treten anstatt derselben die im obigen §. 1 erwähnten ungarischen Personal-Erwerbsteuer-Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 3.

Jene Abweichungen, welche hinsichtlich der Klassifizirung der Personal-Erwerbsteuer im Bácser, Torontáler, Temeser und Krassóer Komitat bisher bestanden haben, werden vom 1. Jänner 1869 an aufgehoben, und wird die in den übrigen Komitaten Ungarns giltige Klassifizirung auch auf diese Komitate ausgedehnt.

Garantie zu bieten; übrigens werden die detaillirten Baupläne auf Grund der von der Regierung bestätigten allgemeinen Tracirung durch die Konzessionäre anzufertigen, und durch dieselbe, welche sie prüfen und nach Erforderniß abändern wird, zu genehmigen sein.

§. 8.

Der Staat garantirt für die konzessionirte Eisenbahn-Linie, vom Tage der Eröffnung derselben bis zum Erlöschen der Konzession, für je eine Bahnmeile einen jährlichen Reinertrag von 39.500 fl. ö. W. in Silber derart, daß, wenn der jährliche Reinertrag per Meile die oben garantirte Summe nicht erreichen sollte, der Staat verpflichtet ist, den Abgang zu decken.

Vor dem garantirten Jahreserträgniß wird jene Summe zur Kapitalstilgung zu verwenden sein, welche die Regierung nach einem durch sie zu bestätigenden Amortisirungsplan zu diesem Zwecke bestimmen wird, so zwar, daß das emittirte Kapital noch während der Dauer der Konzession getilgt werde.

Jene Summen jedoch, welche der Staat zufolge der übernommenen Garantie den Konzessionären zahlen wird, sind lediglich als ein jährlich vier Perzent abwerfender Vorschuß zu betrachten und zu gebahren.

§. 9.

Das Betriebsrecht der Unternehmer hinsichtlich des Unternehmens wird, inwieferne der Staat von seinem, in der Konzessions-Urkunde ihm vorbehaltenen Rechte, daß er nach dreißig Jahren die Bahn einlösen kann, keinen Gebrauch macht, auf 90 Jahre vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgedehnt.

§. 10.

Nach Ablauf der Konzession tritt der Staat unentgeltlich in den Besitz und Genuß der durch die Konzessionäre im guten Zustande zu übergebenden Eisenbahn; insbesondere ergreift er Besitz von dem Gebiete und den Gründen der Bahn, von den Erd- und technischen Werken, den Ober- und Unterbauten, mit sämmtlichen Appertinenzien, als: Betriebs-Requisiten, Bahnhöfe, Auf- und Abladungs-Plätze, Gebäude auf den Abfahrts- und Ankunfts-Stationen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt aller inneren Instruktion, Einrichtungsstücke, Mobilien und Immobilien.

Die Konzessionäre verbleiben jedoch auch nach Ablauf der Konzession, oder für den Fall der nach dreißig Jahren möglichen Einlösung, nach Rückersatz der vom Staate ausgefolgten Vorschüsse und



deren Zinsen, Eigenthümer sowohl des aus dem eigenen Erwerbe des Unternehmens gebildeten Reservefondes, und der aushaftenden Aktiv-Forderungen, als auch der aus dem eigenen Vermögen des Unternehmens erhobenen Gebäude, als: Koaks-Oefen, Gießereien, Maschinen- und sonstige Fabriken, Scheunen, Docks, zu deren Anschaffung oder Herstellung sie von der Regierung mit der bestimmten Erklärung ermächtigt wurden, daß diese keine Appertinenzien der Eisenbahn bilden werden.

§. 11.

Bevor zu dem in diesem Gesetze konzessionirten Eisenbahnbau die durch den Reichstag zu inartikulirende und durch Seine Majestät zu sanktionirende Konzessions-Urkunde den um die Konzession Ansuchenden durch die Minister für Kommunikation und öffentliche Arbeiten, so auch der Finanzen, ausgefolgt werden würde, sind sie in sechs Wochen vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes verpflichtet nachzuweisen, daß die Abzahlung von Dreißig Perzent (30%) des ganzen Aktienkapitals sichergestellt ist.

§. 12.

Hinsichtlich aller anderen Rechte und Pflichten, werden sowohl für den Staat, als auch für die Konzessionäre, die bestehenden und zu schaffenden Gesetze und Regierungs-Erlässe, so auch die Bedingungen der auszustellenden Konzessions-Urkunde maßgebend und bindend sein.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Kommunikation und öffentliche Arbeiten, so auch der Finanzminister beauftragt.

XXXVIII. Gesetzartikel.

In Sachen des Volksschulunterrichtes.

(Sanktionirt am 5. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Dez. 1868. Im Oberhause am 6. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 7. Dez. 1868.)

1. Kapitel.

Verpflichtung und Freiheit des Unterrichtes.

§. 1.

Alle Eltern und Vormünder, auch Diejenigen mitbegriffen, in deren Hause Kinder als Lehrlinge oder als Hausdiener gehalten werden, sind verpflichtet ihre Kinder oder Pflegebefohlenen (wenn

chisch-ungarische Zollgebiet, unter den bisher vorgeschrieben gewesenen Bedingungen für je einen netto Zollzentner 90 kr. zu entrichten.

§. 3.

Jene Artikel, welche zufolge der mit mehreren auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Zoll-Verträge, aus diesen Vertrag schließenden fremden Staaten entweder ganz zollfrei, oder mit niedrigeren Zollsätzen, als die im dalmatinischen Zolltarif vom 18. Februar 1857 enthaltenen, nach Dalmatien eingeführt werden, sind auch in dem Falle zollfrei oder mit jenen niedrigeren Zollsätzen zu belegen, wenn sie aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete oder aus irgend einem Zoll-Ausschluß dahin eingeführt werden.

§. 4.

Inwieferne hinsichtlich der aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete und aus den Zoll-Ausschlüssen nach Dalmatien eingeführten Artikel, die im §. 14 der zum dalmatinischen Zolltarif gehörenden Einleitung festgestellte Begünstigung statthaft ist, wird dieser Begünstigungs-Einfuhrs-Zoll auf Grund der im §. 3 dieses Gesetzes erwähnten herabgesetzten Zollsätze zu bemessen sein.

§. 5.

Der Tag des Inslebentretens dieses Gesetzes wird durch den Finanzminister bestimmt werden, und werden mit dem Vollzuge desselben der Finanzminister und der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel beauftragt.

XXXVII. Gesetzartikel.

Ueber den Ausbau der Arad-Temesvárer Eisenbahn.

(Sanktionirt am 3. Dezember 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Dezember 1868. Im Oberhause am 6. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 7. Dezember 1868.)

§. 1.

Die Arad-Temesvárer Eisenbahn wird im Konzessionswege und unter Zinsengarantie des Staates auszubauen angeordnet.

§. 2.

Die zu konzessionirende Eisenbahn wird aus dem Arader-Theißbahnhofe ausgehend, Neu-Arad, Német-Ság, Vinga, Orczidorf, Merczifalva und Szent-András berührend, nach Temesvár führen, wo sie in den Bahnhof der Staatseisenbahn einmündet.

§. 3.

Zum Ausbau und Betrieb dieser Eisenbahn wird den solidarisch verpflichteten Unternehmern, nämlich der Darmstädter Handels- und Gewerbe-Bank, den Gebrüdern Sulzbach in Frankfurt am Main, Georg Klapka, endlich dem Klett-Cramer in Nürnberg die Konzession mit der Bedingung ertheilt, daß sie den Bau der hiemit konzessionirten Eisenbahn in drei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnen, und in von demselben vorerwähnten Tage zu rechnenden anderthalb Jahren beenden und dem allgemeinen Verkehr übergeben.

§. 4.

Die auf die Expropriation der auf den Großwardein-Essegger Theil der Alföld-Fiumaner-Linie entfallenden Eisenbahn-Gebiete bezüglichen Bestimmungen der Punkte 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Ges.-Art. VIII v. J. 1868 werden auch auf die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Eisenbahnlinie ausgedehnt.

§. 5.

Die Expropriation der Grundfläche entlang der ganzen Eisenbahn sind die Konzessionäre wohl nur auf die Ausdehnung einer Schiene auf eigene Kosten zu bewerkstelligen verpflichtet; inwieferne jedoch, mit Hinblick auf die Zukunft, die Regierung es für zweckmäßig erachten würde, die Flächen-Expropriation jetzt schon auf zwei Schienen zu bewerkstelligen, sind die Konzessionäre hiezu bei einer billigen und eigens zu bestimmenden Entschädigung verpflichtet.

§. 6.

Sobald der Verkehr einen solchen Aufschwung genommen hat, daß das durchschnittliche Brutto-Einkommen in nacheinander folgenden zwei Jahren jährlich per Meile den Betrag von 120.000 fl. in Silber übersteigt, sind die Konzessionäre sofort verpflichtet, ohne alle Entschädigung die zweite Schiene zu legen.

Wenn aber die Regierung die Anfertigung der zweiten Schiene früher verlangen würde, als das Brutto-Einkommen per Meile 120.000 Gulden in Silber erreichen würde, dann wird zwischen ihr und den Konzessionären zu diesem Behufe ein besonderes Uebereinkommen Platz greifen.

§. 7.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, zur Sicherstellung sowohl der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues, als auch dessen Beendung in den anberaumten Terminen, eine entsprechende faktische

bisher üblich war, auch fernerhin in Anspruch nehmen, sie können in diesen Anstalten die Lehrer und Professoren selbst wählen, deren Besoldung selbst bestimmen, die Lehrbücher selbst festsetzen, und auch über das Lehrsystem, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 45, unter folgenden Bedingungen selbst verfügen :

1. daß sie bezüglich der Erbauung und Instandhaltung ihrer Schulgebäude den Bestimmungen der §§. 27 und 28 dieses Gesetzes entsprechen;

2. daß sie die §§. 29 und 34, ferner die §§. 133 und 134 dieses Gesetzes, welche von der Absonderung der Knaben- und Mädchen-Zöglinge, von der Anzahl der durch einen Lehrer zu unterrichtenden Kinder, von der Befähigung und sonstigen Beschäftigung des Lehrers handeln, ebenfalls vor Augen halten;

3. daß in ihren Volksschulen wenigstens folgende Lehrgegenstände sein sollen :

a) Religions- und Sittenlehre;
b) Lesen und Schreiben;
c) Kopf- und Zeichen-Rechnen, Kenntniß der vaterländischen Maaße und Gewichte;
d) Sprachlehre;
e) Elemente der Physik und Naturgeschichte, mit Rücksichtnahme auf die Lebensweise und auf die Gegend, zu welcher die Eltern des größten Theiles der Kinder gehören;
f) vaterländische Geographie und Geschichte;
g) praktische Anleitungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft, besonders der Gärtnerei;
h) kurze Darstellung der bürgerlichen Rechte und Pflichten;
i) Gesang;
k) Turnen, mit Rücksicht auf das militärische Exerzitium;

4. daß die Schule mit Tafeln, inwieferne es möglich ist, mit Globusen, Landkarten, naturgeschichtlichen Bildern und im allgemeinen mit den nothwendigsten Lehrmitteln ausgerüstet sei;

5. daß in den Schulen die Unterrichtszeit am Lande wenigstens acht, in Städten wenigstens neun Monate andauern soll.

§. 12.

In den durch die Religionsgenossenschaften erhaltenen oder zu errichtenden höheren Volks- und Bürgerschulen sind außer jenen Paragraphen dieses Gesetzes, welche von der Absonderung der Knaben- und Mädchen-Zöglinge (§§. 29 und 63) und von der von

einem Lehrer zu unterrichtenden Zöglinge handeln (§. 34), auch die den Lehrgegenstand (§. 67, 74) und die Jahreszahl des Lehrkurses der höheren Volks- und Bürgerschulen normirenden Bestimmungen einzuhalten.

§. 13.

Jede Religionsgenossenschaft kann auch Präparandieen errichten und unterhalten unter der Bedingung, daß diese Bildungs-Anstalten zum Zwecke der praktischen Ausbildung der Eleven mit einer Uebungsschule verbunden sein sollen, damit in denselben wenigstens jene Wissenschaften, und wenigstens in der Ausdehnung gelehrt werden, in welcher Ausdehnung deren Vortrag hinsichtlich der Staats-Bildungs-Anstalten in diesem Gesetze angeordnet ist (§. 88), daß in denselben jährlich öffentliche Prüfungen abgehalten werden, und deren Ergebniß zur Kenntniß des Ministers für öffentlichen Unterricht gebracht werden soll, endlich, daß für die in denselben absolvirten Eleven den im §. 102 und 103 beschriebenen Rigorosen entsprechende Prüfungen angeordnet werden.

§. 14.

Jede konfessionelle Volksunterrichts-Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Staates. Daher ist es die Pflicht und das Recht der Regierung:

a) auch die konfessionellen Schulen durch ihre Organe zeitweilig inspiziren zu lassen;
b) strengstens zu wachen, daß die in den §§. 11, 12 und 13 enthaltenen Bedingungen eingehalten werden;
c) sich darüber zu überzeugen, ob die betreffenden konfessionellen Behörden jene ihre Pflicht erfüllen, daß sie die sichere Anlegung des Schul-Vermögens und dessen bestimmungsmäßige Verwendung überwachen;
d) von den konfessionellen Schulen im Wege der betreffenden konfessionellen Behörde statistische Daten einzuholen.

§. 15.

Wenn die Oberbehörden der Religionsgenossenschaften die in den §§. 11, 12 und 13 enthaltenen Bedingungen auch nach halbjährig erfolgter dreimaliger Mahnung der Regierung nicht erfüllen sollten: kann die Regierung die Errichtung einer gemeinschaftlichen Gemeindeschule anordnen; und wird die Gemeinde ermächtigt, die im Gesetze festgestellte Schulsteuer auch auf jene Religionsgenossenschaften umzulegen, welche die in den vorigen Paragraphen enthal-

für deren Erziehung im Hause oder in einem Privatinstitute nicht gesorgt worden ist) in die öffentliche Schule zu schicken, vom zurückgelegten 6. Lebensjahre bis zur Erreichung des 12., beziehungsweise des 15. Lebensjahres.

§. 2.

Indessen können die körperlich oder geistig schwachen Kinder, auf ein Zeugniß des Gemeindearztes, durch die Schul-Kommission (§. 117) auf kürzere oder länzere Zeit von der Verpflichtung des Schulbesuches dispensirt werden.

§. 3.

Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete oder Geisteskranke, so auch nicht lernfähige Geistesschwache, sind aus den öffentlichen Anstalten auszuschließen.

§. 4.

Wenn die Eltern (Vormünder oder Brodherren) den lehrpflichtigen Zögling vom Schulbesuche zurückhalten: sind sie zur Erfüllung ihrer diesfälligen Verpflichtung ernstlich zu ermahnen. Und wenn sich die Benützung der zu diesem Zwecke dienenden moralischen Mittel als erfolglos herausstellen sollte, und der lehrpflichtige Zögling auch fernerhin von dem Schulbesuche zurückgehalten werden würde: sind die auf solche Art ihre Pflicht nicht erfüllenden Eltern (Vormünder oder Brodherren) zuerst mit 50 Kreuzer, im zweiten Falle mit 1 Gulden, im dritten Falle mit 2 Gulden, im vierten Falle mit 4 Gulden zu Gunsten der Schulkassa zu bestrafen. Und wenn auch diese viermalige Bestrafung die Eltern (Vormünder oder Brodherren) nicht zur Erfüllung ihrer Pflicht zurückführen sollte: dann erstattet die betreffende Schul-Kommission bei der vorgesetzten Schulbehörde hierüber Bericht, welche dann für das dem Schulbesuche entzogene Kind bei der Gemeinde-Vorstehung auch die Bestellung eines besonderen Vormundes verlangen kann.

§. 5.

Die das Versäumniß rechtfertigenden Fälle werden in einer durch den Minister für öffentlichen Unterricht zu erlassenden Verordnung festgestellt werden.

§. 6.

Den Eltern und Vormündern steht es frei, ihre Kinder im Hause, oder in einem zu welch' immer für einer Religion gehörigen Privat- oder öffentlichen Institute, ebenso auch in einer in einem anderen Orte befindlichen Schule erziehen zu lassen.

Die Eltern oder Vormünder sind jedoch verpflichtet, hierüber der Lokal-Schul-Kommission ein stempelfreies Zeugniß vorzuweisen; ebenso sind auch die betreffenden Schulbehörden verpflichtet, darüber zu wachen, daß solche Kinder wenigstens einen derartigen Unterricht genießen sollen, wie sie ihn in den nach dem Gesetze eingerichteten Elementar-Volksschulen erhalten würden, und daß sie bis zur Dauer der obligaten Jahre unterrichtet werden.

§. 7.

Die im Hause unterrichteten Zöglinge sind gehalten, jährlich vor den betreffenden Lehrern irgend einer öffentlichen Lehranstalt Prüfung abzulegen.

2. Kapitel.

Wirkungskreis und Errichtung der Volksunterrichts-Anstalten.

§. 8.

Volksschulunterrichts-Anstalten sind: die Elementar- und höheren Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerpräparandieen.

§. 9.

Die Volksunterrichts-Anstalten sind entweder öffentliche oder Privat-Schulen.

§. 10.

Oeffentliche Volksunterrichts-Anstalten können auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise durch die im Lande bestehenden Religionsgenossenschaften, Vereine und Private, Gemeinden, und durch den Staat errichtet werden.

3. Kapitel.

Die von den Religionsgenossenschaften errichteten Volksunterrichts-Anstalten.

§. 11.

Die Religionsgenossenschaften können in all' jenen Gemeinden, wo ihre Gläubigen wohnen, aus eigenen Mitteln öffentliche Volksunterrichts-Anstalten unterhalten und errichten, sie können zur Errichtung und Unterhaltung solcher Unterrichts-Anstalten die materielle Beitragsleistung ihrer Glaubensgenossen auf die durch ihre eigene Vertretung zu bestimmende Art und nach dem Verhältniß, wie es

einzigen konfessionellen Schule entzogen werden, bis sie nicht auch gegenüber den übrigen konfessionellen Schulen eingestellt wird.

§. 26.

In Gemeinden verschiedener Konfession, wenngleich einzelne Konfessionen im Stande sind den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Volksschulen zu erhalten, jedoch zur Ueberzeugung gelangen, daß sie mit vereinten Kräften eine gemeinschaftliche Schule im blühenderen Zustande erhalten können, für welche sie die Unterstützung der ganzen Gemeinde, ja sogar des Staates in Anspruch nehmen können: können die abgesonderten konfessionellen Schulen zu einer gemeinschaftlichen Schule umgestaltet werden. Die soartig vereinte gemeinschaftliche Schule wird gänzlich zur Gemeindeschule, auf welche all' jene Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgedehnt werden, welche sich auf die Gemeindeschulen beziehen.

§. 27.

Sollen die neuzuerbauenden Schulgebäude an gesunden Orten erbaut, trocken, und der Anzahl der Kinder angemessen (auf einen Saal 60 Kinder, und auf jedes Kind wenigstens 8—12 □ Schuh Raum gerechnet) mit hinreichenden, geräumigen, lichten und leicht zu lüftenden Lehrsälen versehen sein.

§. 28.

Die Volksschul-Behörden, konfessionellen, Gemeinde-, Komitats- und Regierungsorgane sind gleichmäßig verpflichtet mit allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Mitteln dahin zu wirken, daß auch die bereits bestehenden Schulgebäude, inwieferne sie den im vorigen Paragraphe erwähnten Erfordernissen nicht entsprechen, sowohl durch die Religionsgenossenschaften, als durch die Gemeinden, sobald es möglich ist, überall den erwähnten Erfordernissen entsprechend umgeändert werden.

§. 29.

Die Knaben und Mädchen sind abgesondert, soweit es möglich ist, in besondern Sälen zu unterrichten.

§. 30.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schule mit einem Globus, mit Landkarten, Tafeln, naturgeschichtlichen Abbildungen, und mit allen nöthigen Lehrmitteln in hinreichender Anzahl zu versehen.

§. 31.

Die ihre Armuth nachweisenden Kinder erhalten die Bücher umsonst von der Schule.

§. 32.

Die Gemeinde ist verpflichtet die nothwendigen Schulbücher und Lehrmittel jährlich im vorhinein anzuschaffen, und diese durch die Lehrer unter den Schülern gegen Verrechnung vertheilen zu lassen. Der Kaufpreis dieser Bücher und Lehrmittel wird mit der Schultaxe zugleich eingehoben.

§. 33.

Für die Besoldung des Lehrers sorgt im Sinne dieses Gesetzes die Gemeinde.

§. 34.

Ein Lehrer darf gewöhnlich mehr als 80 Zöglinge nicht unterrichten.

In außerordentlichen Fällen kann hiezu die betreffende Schulbehörde die Bewilligung ertheilen.

§. 35.

Die Lasten der Kommunal-Volksschulen hat in erster Reihe die Gemeinde zu tragen, welche zu diesem Zweck jeden in der Gemeinde wohnhaften oder dazu gehörigen Bürger mit einer besonderen Steuer belegen kann.

Diese Steuer darf jedoch 5% der direkten Staatssteuern nicht überschreiten.

§. 36.

Jene Gemeinde-Mitglieder und Besitzer, die eine den im gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Erfordernissen entsprechende konfessionelle Schule erhalten, sind nur insoferne verpflichtet zur Erhaltung der Schule beizutragen, inwieferne die Summe, welche sie zur Erhaltung ihrer eigenen konfessionellen Schule in Baargeld oder in Naturalien verwenden, fünf Perzente ihrer direkten Steuern nicht erschöpft.

§. 37.

Solche Pußten oder Meiereien, welche eine eigene Steuergemeinde bilden, aber eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Volksschule nicht besitzen, und zur Errichtung einer solchen auch im Sinne des §. 44 nicht verhalten werden können, sind durch die betreffende Jurisdiktion einer benachbarten Gemeinde anzuschließen, deren Schullasten sie im Sinne des. §. 35 zu tragen verpflichtet sind.

tenen Bedingungen, auch nach der erwähnten dreimaligen Mahnung, hinsichtlich ihrer eigenen konfessionellen Schule nicht erfüllen wollen, oder können.

4. Kapitel.

Von den durch Private und Vereine errichteten Volksunterrichts-Anstalten.

§. 16.

Auch Privatpersonen und Vereine können Elementar- und höhere Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrer-Präparandieen errichten, wenn

a) die Privatpersonen für den durch sie zu eröffnenden Lehrkurs mit einem Diplom befähigt sind, oder wenn sie auf Grund ihres Wirkens auf diesem Gebiete, sowohl von Seite des Schuldistrikts-Rathes, als nach dem Wissen der Regierung, die allgemeine Anerkennung erworben haben;

b) wenn sich die Vereine laut ihren der Regierung vorläufig angemeldeten Statuten entschieden zu diesem Zwecke gebildet haben.

§. 17.

Diese Anstalten werden öffentliche sein, wenn die Betreffenden im Organismus des Institutes und im Lehrplan, welchen sie wenigstens einen Monat vor der Eröffnung im Wege des Distriktual-Schulrathes der Regierung vorzulegen gehalten sind, all' jenen Erforderníssen entsprechen, welche dieses Gesetz hinsichtlich der entsprechenden Kommunal- und Staats-Lehranstalten bestimmt.

§. 18.

Indessen können sie auch Privat-Lehranstalten errichten, in welchem Falle sie verpflichtet sind, über ihre diesfällige Absicht die Regierung, unter Vorlage des Organismus und des Lehrplanes, im Wege des Distriktual-Schulrathes wenigstens einen Monat früher zu verständigen.

§. 19.

Eine jede derartige Privat-Lehranstalt muß hinsichtlich der Lehrgegenstände und deren Ausdehnung jenen öffentlichen Anstalten entsprechen, welche sie ersetzen will.

§. 20.

Auch in solchen Privat-Lehranstalten sind jährlich öffentliche Prüfungen abzuhalten, deren Tag dem Distrikts-Schulaufseher und

der Lokal-Schulkommission wenigstens einen Monat früher anzuzeigen ist, damit diese dort erscheinen oder sich vertreten lassen können.

§. 21.

Den nach Umständen besonders nothwendigen und ausgezeichneten Privat-Lehranstalten kann die Regierung moralische und materielle Unterstützung bieten.

§. 22.

Hingegen, wenn in diesen Lehranstalten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingehalten würden, oder wenn die Regierung zur Kenntniß moralischer Gebrechen gelangen sollte: kann sie im Wege des Distriktual-Schulrathes die Untersuchung einleiten, und nach dem Ergebniß derselben die Lehranstalt sperren; in außerordentlichen Fällen die Wirksamkeit des Institutes auch sogar vor Ablauf der Untersuchung suspendiren.

5. Kapitel.

Die Gemeinde Volksunterrichts-Anstalten.

§. 23.

In solchen Gemeinden, wo die Religionsgenossenschaften keine den Anordnungen des Gesetzes entsprechende Volksschule unterhalten, so auch in sonstigen in diesem Gesetze bezeichneten Fällen, ist die Gemeinde verpflichtet, die nothwendige Volksunterrichts-Anstalt zu errichten.

§. 24.

Jene Schulen, welche auf solche Art durch die Gemeinde errichtet werden, sind gemeinschaftliche Lehranstalten für die Kinder der Gemeindebewohner, ohne Unterschied der Religion.

§. 25.

Ueberhaupt werden jene Lehranstalten hinfür nicht mehr als konfessionelle Schulen betrachtet werden, welche aus dem Vermögen und Einkommen der Gemeinde durch sämmtliche Mitglieder der Gemeinde ohne Glaubensunterschied erhalten werden.

Hinsichtlich jener schon bestehenden konfessionellen Schulen jedoch, welche bisher aus dem Vermögen und Einkommen der Gemeinde erhalten werden, steht es der betreffenden Gemeinde frei, den bisherigen Gebrauch auch fernerhin aufrechtzuerhalten; in solchen Fällen ist aber die Unterstützung unter den Schulen verschiedener Konfession im gerechten Verhältniß zu vertheilen, und kann dieselbe keiner

§. 38.

Jede Gemeinde, welche im Sinne dieses Gesetzes eine Gemeinde-Volksschule errichtet, ist gehalten, in Liegenschaften oder in Baargeld einen Schulfond zu gründen, und diesen von Jahr zu Jahr möglichst zu vermehren.

§. 39.

Behufs Vermehrung dieses Schulfondes wird überall, wo die Kommassation und Hutweide-Absonderung noch zu vollziehen ist, bei jener Gelegenheit für die schon bestehende oder etwa zu errichtende Gemeinde-Volksschule der in die Gebühr eines Jeden verhältnißmäßig einzurechnende wenigstens hundertste Theil des aufzutheilenden gemeinschaftlichen Areales abgesondert.

§. 40.

Die im Sinne des §. 35 ausgeschriebene Steuer und das Einkommen des im Sinne des §. 39 gebildeten Schul-Stammvermögens kann nur zur Errichtung und Erhaltung der Gemeinde-Schule verwendet werden.

§. 41.

Bei der Gemeinde-Besitzregelung kann das Einkommen des nach Bestimmung des §. 33 aus dem gemeinschaftlichen Areale zu Schulzwecken abgesonderten Theiles dort, wo gegenwärtig keine Gemeindeschule besteht, zur Unterstützung der den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden konfessionellen Schule oder Schulen verwendet werden. Im Falle, daß in einer solchen Gemeinde später eine Gemeindeschule errichtet wird, ist der §. 40 dieses Gesetzes maßgebend.

§. 42.

Die Erbauung und Erhaltung der Schulgebäude und Lehrerwohnung liegt gleichfalls der Gemeinde ob.

§. 43.

Wenn die Gemeinde nachweiset, daß sie zur Errichtung und Erhaltung ihrer nothwendigen Volkunterrichts-Anstalten im Sinne dieses Gesetzes die erforderliche materielle Kraft nicht gänzlich erschwingen kann, kann sie im Wege ihrer betreffenden Behörde vom Staate eine Unterstützung erbitten. Der Minister für öffentlichen Unterricht unterstützt die bittstellende Gemeinde aus der im Staatsbudget zu diesem Zwecke votirten Summe.

A) Elementar-Volksschulen.

§. 44.

In einer solchen Gemeinde, wo außer den eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Lehranstalt besitzenden Gläubigen einer oder mehrerer Kirchen, auch zu anderen Konfessionen gehörende wenigstens 30 schulpflichtige Kinder sind, deren Eltern die bestehenden konfessionellen Schulen nicht benützen wollen: ist die Gemeinde verpflichtet eine gemeinschaftliche Volksschule zu errichten. Die Kosten einer solchen Gemeindeschule sind vor Allem aus den Einkünften desjenigen gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinde zu decken, welches zu Schulzwecken bestimmt ist, und zwar in solchem Verhältniß, in welchem Verhältniß die Anzahl der die Gemeindeschule besuchenden Kinder zu den die konfessionelle Schule oder Schulen besuchenden Zöglingen stehen. Jene Gemeinde-Bewohner und Besitzer, die eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende konfessionelle Volksschule erhalten, sind nur insoferne gehalten zur Erhaltung der auf solche Art errichteten Gemeindeschule mittelst Kommunalsteuer beizutragen, inwieferne jener Betrag, welchen sie zur Erhaltung ihrer eigenen konfessionellen Schule in Baargeld oder Naturalien verwenden, fünf Perzente ihrer direkten Steuer nicht erschöpft.

§. 45.

Dort aber, wo die Anzahl der zu anderen Konfessionen gehörenden Kinder 30 nicht erreicht, werden auch diese Kinder, inwieferne ihre Eltern für ihren Unterricht nicht auf anderem Wege sorgen, in die bestehende konfessionelle Schule gehen, und werden ihre Eltern zu den Auslagen dieser Schule auf dieselbe Art und in demselben Verhältniß beitragen, als die Mitglieder jener Konfession, welche die Schule erhält.

Deßhalb ist auch an solchen Orten in der konfessionellen Schule die Religions- und Sittenlehre auf gewisse Stunden zu beschränken, in welcher Zeit die zu anderen Konfessionen gehörigen Kinder durch die Vorsorge und unter der Aufsicht ihrer eigenen Konfession der Religions- und Sittenlehre theilhaftig werden.

§. 46.

Von einander höchstens eine halbe geographische Meile entfernte solche Gemeinden, welche aus eigener Kraft eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Elementar-Volksschule nicht erhalten können, können sich zu diesem Zwecke vereinigen und eine

gemeinschaftliche Elementar-Schule errichten, oder einen gemeinschaftlichen Volksschullehrer halten.

§. 47.

Für den Unterricht der Kinder der Tanyabewohner sind jene Gemeinden verpflichtet zu sorgen, zu denen die Tanya's (Gehöfte) gehören, und zwar :

a) entweder durch die Errichtung von Tanyaschulen;
b) oder in solchen Hottern, wo wegen der Entfernung der Tanya's von einander ständige Schulen dem Zwecke nicht entsprechen würden, durch Anstellung ambulanter Lehrer.

§. 48.

Der Elementar-Volksschulunterricht enthält zwei Lehrkurse, nemlich :

1. den 6 Jahre dauernden täglichen, und
2. den 3 Jahre dauernden Wiederholungs-Schul-Unterricht.

§. 49.

In die tägliche Schule zu gehen verpflichtet sind die das sechste Lebensjahr überschrittenen Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr. Eine Ausnahme wird nur hinsichtlich jener Kinder gestattet, die nach vierjährigem Elementar-Unterricht in eine höhere Lehranstalt (Bürgerschule, Mittelschule) treten, und dort wenigstens zwei Jahre lernen.

§. 50.

Die ihr zwölftes Lebensjahr erreichten, und überhaupt jene Kinder, die den ganzen Lehrkurs der täglichen Schule beendet haben, sind gehalten, die Wiederholungs-Schule zu besuchen.

Wenn in derselben Ortschaft auch konfessionelle, oder andere Volksschulen bestehen sollten, in welchen nur ein sechsjähriger Lehrkurs besteht, sind auch die aus jenen Schulen kommenden Kinder gehalten, bis zur Erfüllung ihres fünfzehnten Lebensjahres die Gemeinde-Wiederholungsschule zu besuchen.

§. 51.

Die ihre Armuth nachweisenden Kinder zahlen keine Schultaxe.

§. 52.

Die Anzahl der Lehrstunden für die Schüler sind wöchentlich: in der täglichen Schule wenigstens 20, höchstens 25, inbegriffen auch die Religions- und Sittenlehre, aber nicht inbegriffen die landwirthschaftlichen oder Gärtnerei-Uebungen.

14*

In der Wiederholungsschule wöchentlich im Winter 5, im Sommer 2 Stunden.

§. 53.

Die in die tägliche Schule gehenden Zöglinge sind bis zu ihrem zehnten Lebensjahre, mit Ausnahme der Ferienzeit, im Winter und Sommer gleichmäßig gehalten in die Schule zu gehen; hinsichtlich der das zehnte Lebensjahr überschrittenen Kinder kann jedoch in den Landwirthschaft treibenden Gemeinden die Schul-Kommission gestatten, daß sie außer der Ferienzeit noch zwei Monate hindurch in der Zeit der größten Arbeit nur die Sonntagsschule besuchen.

§. 54.

Die Lernzeit soll im Lande im Jahre hindurch wenigstens acht, in Städten wenigstens neun Monate dauern.

§. 55.

Obligate Lehrgegenstände in den Gemeinde-Elementar-Volksschulen sind:

a) Religions- und Sittenlehre;
b) Lesen und Schreiben;
c) Kopf- und Zeichen-Rechnen, Kenntniß der vaterländischen Gewichte und Münzsorten;
d) Sprachlehre;
e) Redeübungen;
f) vaterländische Geographie und Geschichte;
g) etwas allgemeine Geographie und Geschichte;
h) Elemente der Physik
i) und Naturgeschichte

(zu h und i:) mit besonderer Rücksicht auf die Lebensweise und Gegend, zu welcher die Eltern des größten Theils der Kinder gehören;

k) praktische Anleitungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft und Gärtnerei;
l) Unterricht über die bedeutenderen bürgerlichen Rechte und Pflichten;
m) Gesang;
n) Gymnastik, mit Rücksicht auf das militärische Exerzitium.

§. 56.

Die zeitweilige Festsetzung des Lehrplans ist Sache des Ministers für öffentlichen Unterricht.

§. 57.

Nachdem in die Gemeinde-Elementar-Volksschule die Kinder jeder Konfession gehen können, sind die betreffenden Konfessionen verpflichtet, für den Religions- und Sittenunterricht ihrer Angehörigen zu sorgen.

Dieser Religionsunterricht muß außer den gemeinschaftlichen Schulstunden, und ebenfalls öffentlich abgehalten werden.

§. 58.

Jeder Zögling soll in seiner Muttersprache unterrichtet werden, inwieferne diese eine der in der Gemeinde üblichen Sprachen ist. In Gemeinden verschiedener Sprachen sind demzufolge solche Lehrer anzustellen, die in den in der Gemeinde üblichen Sprachen zu unterrichten fähig sind. In volkreichen Gemeinden, wo Einwohner verschiedener Sprachen massenhaft wohnen, sind, inwieweit es die Mittel der Gemeinde gestatten, auch Hilfslehrer verschiedener Sprachen zu wählen.

B) Höhere Volksschulen.

§. 59.

Die Gemeinden solcher Ortschaften und Städte, welche wenigstens 5000 Einwohner haben, sind verpflichtet, eine höhere Volksschule, oder wenn es ihre Mittel erlauben, eine Bürgerschule zu errichten und zu erhalten.

§. 60.

Von einander höchstens eine halbe Meile entfernt liegende Ortschaften können auch zusammen eine gemeinschaftliche höhere Volksschule errichten.

§. 61.

Der Lehrkurs erstreckt sich in den höheren Volksschulen für die Knaben auf drei, für die Mädchen auf zwei Jahre.

§. 62.

Der aufzunehmende Zögling muß entweder ein (stempelfreies) Zeugniß darüber vorweisen, daß er den sechsjährigen Volksschul-Lehrkurs in einer öffentlichen Schule nach dem Gesetze absolvirt hat, oder aber muß er aus den als Grundlage der höheren Volksschule erforderlichen Kenntnissen eine Aufnahmsprüfung ablegen.

§. 63.

Hinsichtlich der Unterrichtssprache und Religionslehre, so auch bezüglich der Anzahl der durch einen Lehrer zu unterrichtenden Kinder, nicht minder hinsichtlich der Ferienzeit, sind auch hier die obigen §§. 34, 54, 57, 58 maßgebend.

Die Knaben und Mädchen sind in diesen Schulen jedenfalls abgesondert zu unterrichten.

§. 64.

Lehrgegenstände

a) für Knaben.

a) Religions- und Sittenlehre;
b) Schönschreiben und Zeichnen;
c) Muttersprache;
d) in Schulen, wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, ungarische Sprache;
e) Arithmetik und Geometrie, mit praktischen Uebungen;
f) Physik und Naturgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe;
g) Geographie und Geschichte (allgemeine und vaterländische);
h) Grundzüge der Landwirthschaftskunde;
i) vaterländische Verfassungskunde;
k) einfache Buchführung;
l) Gymnastik, mit Rücksicht auf das militärische Exerzitium;
m) Gesang.

b) für Mädchen:

a) Religions- und Sittenlehre;
b) Schönschreiben und Zeichnen;
c) Rechnungskunde;
d) Muttersprache;
e) in Schulen, wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, ungarische Sprache;
f) Geographie und Geschichte;
g) Physik und Naturgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf Gärtnerei und weibliche Beschäftigungen;
h) Gesang;
i) weibliche Handarbeiten.

§. 65.

In einer höheren Volksschule fungiren mindestens zwei ordentliche und ein Hilfslehrer.

§. 66.

Die Anzahl der Lehrstunden je einer Klasse kann wöchentlich wenigstens 18 und höchstens 24 sein, inbegriffen die Religionslehrstunden.

Ein Lehrer ist wöchentlich mehr als dreißig Stunden zu lehren nicht verpflichtet.

C) Bürgerschulen.

§. 67.

Größere Gemeinden, deren Mittel es erlauben, sind gehalten, anstatt Volksschulen, Bürgerschulen zu errichten und zu erhalten, für die Einwohner der Gemeinde, ohne Religionsunterschied.

§. 68.

In Bürgerschulen ist der Lehrkurs für Knaben 6 Jahre, für Mädchen 4 Jahre.

§. 69.

Jener Zögling, der in eine Bürgerschule aufgenommen zu werden wünscht, muß ein Zeugniß darüber vorweisen, daß er den ersten vierjährigen Lehrkurs der Volksschule absolvirt hat, oder aus den zum Eintritt in die Bürgerschule erforderlichen Kenntnissen eine Aufnahmsprüfung ablegen.

§. 70.

Ein Lehrer darf gewöhnlich mehr als fünfzig Zöglinge nicht unterrichten; in außerordentlichen Fällen kann die betreffende Schulbehörde hiezu die Bewilligung ertheilen.

§. 71.

Die Knaben und Mädchen sind in den Bürgerschulen gänzlich abzusondern.

§. 72.

In der Bürgerschule müssen, je nach den Mitteln der Gemeinden und nach der Anzahl der Jahrgänge (§. 70) vier—sechs, aber wenigstens drei ordentliche und ein Hilfslehrer angestellt sein.

§. 73.

Die Anzahl der Lehrstunden der Zöglinge je einer Klasse der Bürgerschule kann wöchentlich wenigstens 24, höchstens 26 sein, inbegriffen auch die Religions- und Sittenlehre.

§. 74.

Lehrgegenstände der Bürgerschule sind:

a) Religions- und Sittenlehre;
b) Muttersprache, Stylistik und Literatur;
c) wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, ungarische Sprache;
d) wo die Unterrichtssprache die ungarische ist, vom dritten Jahrgange an die deutsche Sprache;
e) Rechnen, ausgedehnt bis zur bürgerlichen politischen Rechnungskunde;
f) Geometrie;
g) Geographie und } vaterländische und allgemeine;
h) Geschichte }
i) Physik }
k) Naturgeschichte } mit Rücksicht auf Ackerbau, Handel und Gewerbe;
l) Chemie }
m) Landwirthschafts- und Gewerbekunde, mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Gemeinde und der Gegend;
n) Statistik;
o) Grundzüge des öffentlichen Privat- und Wechsel-Rechtes;
p) Buchführung;
q) Zeichnen mit Geometrie vereinbart, und Kalligraphie;
r) Gesang;
s) Gymnastik und Waffenübung.

Außerordentliche Lehrgegenstände sind je nach den Mitteln der Gemeinde und in außerordentlichen Stunden, lateinische, französische u. s. w. Sprache und Musik.

§. 75.

Hinsichtlich der Unterrichtssprache und Religionslehre in den Bürgerschulen sind die Bestimmungen der §§. 57 und 58 dieses Gesetzes maßgebend.

§. 76.

Hinsichtlich der im §. 74 angeführten Lehrgegenstände ist in den für Knaben errichteten Bürgerschulen der Lehrplan derartig festzustellen, daß in den ersten vier Jahrgängen der Bürgerschule dieselben Lehrgegenstände, obwohl ausführlicher gelehrt werden, welche in den vier unteren Klassen des Realgymnasiums gelehrt werden, mit Ausnahme der lateinischen Sprache. Die übrigen Lehrgegenstände

können in den vier ersten Jahren des Lehrkurses höchstens angefangen werden, und sind hauptsächlich in den letzten zwei Jahren der Bürgerschule vorzutragen.

§. 77.

Der Lehrplan der Bürgerschule wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen der vorigen zwei Paragraphe zeitweilig durch den Minister für öffentlichen Unterricht festgestellt.

§. 78.

Der Minister für öffentlichen Unterricht bestimmt auch, welche der vorangelassenen Lehrgegenstände in den für Mädchen errichteten Bürgerschulen wegzulassen, und welche andere Gegenstände anstatt derselben aufzunehmen seien.

§. 79.

Jede Gemeinde ist gehalten, vor Allem jene ihre Pflicht zu erfüllen, daß sie jene Volksunterrichts-Anstalten möglichst vollkommen in's Leben rufe, welche sie im Sinne dieses Gesetzes zu errichten verpflichtet ist; wenn sie jedoch dieser Pflicht entsprochen hat, ist sie berechtigt, die höheren Volksunterrichts-Anstalten entweder vollkommen zu errichten, oder aber nur einen ein- oder zweijährigen Kurs derselben einzuführen.

6. Kapitel.

§. 80.

Außer jenen Volksunterrichts-Lehranstalten, welche im Sinne des Gesetzes die Gemeinden erhalten müssen, hat der Minister für öffentlichen Unterricht das Recht und die Pflicht, überall, wo er es nothwendig erachtet, lediglich auf Staatskosten, die durch die Lokal-Verhältnisse gebotenen Volksunterrichts-Anstalten zu errichten, welche auf die in den §§. 23—78 festgesetzte Weise einzurichten sind, und unter der Botmäßigkeit des Distriktual-Schulrathes und des Schulaufsehers stehen.

7. Kapitel.

Die Lehrer-Präparandieen.

a) Lehrer-Präparandieen.

§. 81.

Der Staat errichtet in verschiedenen Gegenden des Landes 20 Lehrer-Präparandieen.

§. 82.

Die Präparandie muß mit einer Uebungsschule verbunden sein, in welcher die Lehrer-Eleven praktisch ausgebildet werden können.

§. 83.

Die Lehranstalt muß einen Garten von wenigstens zwei Joch haben, damit die Eleven auch in der Agrikultur, in der Obstkultur und im Weinbau einen praktischen Unterricht erhalten.

§. 84.

Das Lehrpersonal besteht aus einem dirigirenden Professor, aus wenigstens zwei ordentlichen Professoren und einem Supplenten, und aus einem in der praktischen Schule fungirenden Lehrer.

§. 85.

Der Gehalt der ordentlichen Professoren ist 1000 fl. und 100 fl. Quartiergeld. Ueberdies bezieht der dirigirende Professor für die Direktions-Agenden ein Honorar von 200 fl.

Der Gehalt des Supplenten ist 450 fl. mit Wohnung und Beheizung im Schulgebäude, und Beköstigung am gemeinschaftlichen Tische. Der praktische Lehrer bezieht außer der Wohnung einen Gehalt von 700 fl.

§. 86.

In die Lehrer-Präparandie werden solche Zöglinge von gesunder Körperbeschaffenheit aufgenommen, die ihr 15. Lebensjahr schon überschritten haben, und in der Muttersprache, Rechnungskunde, Geographie und Geschichte wenigstens so weit bewandert sind, als in den 4 ersten Klassen des Gymnasiums, der Real- oder Bürgerschule gelehrt wird. Der eintretende Zögling muß hierüber entweder sein öffentliches Schul-Zeugniß (stempelfrei) vorweisen, oder sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen.

§. 87.

Der Präparandie-Lehrkurs dauert 3 Jahre.

§. 88.

Obligate Lehrgegenstände sind:

a) Religions- und Sittenlehre;
b) Pädagogik;
c) Unterrichts-Methodik;
d) Geographie }
e) Geschichte } allgemeine und vaterländische;
f) Muttersprache;

g) ungarische Sprache;
h) deutsche Sprache;
i) Naturwissenschaften und deren Anwendung auf Landwirthschaft und Gewerbe;
k) Landwirthschaftskunde, mit Oekonomie- und Gartenbau-Uebungen;
l) vaterländische Verfassungskunde;
m) Mathematik und Geometrie;
n) Gesang und Musik (besonders Violine und Klavier);
o) Kalligraphie und Zeichnen;
p) Turnlehre;
q) Unterrichts-Uebung in der Uebungsschule.

§. 89.

In dem durch den Minister für öffentlichen Unterricht zeitweilig hinauszugebenden Lehrplane wird bestimmt werden, welcher der verschiedenen Lehrgegenstände in jeder Klasse, und in welcher Ausdehnung gelehrt werden soll.

§. 90.

Nachdem diese Präparandieen ohne Unterschied Staatsanstalten sind, liegt der Religionsunterricht der Zöglinge den betreffenden Konfessionen ob. Das Honorar dieser besonderen Lehrer der Religions- und Sittenlehre bezahlt der Staat.

§. 91.

Die Gebäude der Lehrer-Präparandie enthalten die zum Unterricht und zur Verpflegung der Zöglinge erforderlichen Räumlichkeiten.

§. 92.

In jeder Präparandie wird gemeinschaftlicher Tisch gehalten, an welchem jeder Zögling um einen mäßigen Preis seine Beköstigung hat.

Das Kostgeld wird jährlich durch den dirigirenden Senat der Präparandie bestimmt werden.

Das zur gemeinschaftlichen Beköstigung nothwendige Holz und die Dienerschaft bezahlt die Anstalt.

Uebrigens wird die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Kost dem Belieben des Zöglings überlassen.

§. 93.

In jeder Präparandie wird das Kostgeld für mehrere arme, fleißige, und gut konduisirte Zöglinge, durch das Institut eingezahlt.

Von den armen, fleißigen und gut konduisirten Zöglingen werden mehrere auch mit Stipendien betheilt.

§. 94.

Die Begünstigungen des Kostgeldes und Stipendiums theilt der dirigirende Senat aus, auf Grund der ihm vorgelegten Zeugnisse und über Anempfehlung des Professoren-Kollegiums.

Bei gleichem Wohlverhalten und Fleiße sind diese Begünstigungen den Kindern armer Schullehrer zuzuwenden, und werden dieselben auch auf die Kinder der Lehrer der konfessionellen Schulen ausgedehnt.

§. 95.

Im Gebäude der Anstalt wird der Direktor die Ordnung aufrechterhalten, und wacht derselbe über die Reinlichkeit.

§. 96.

Jede Präparandie ist mit einer nach Möglichkeit aus Fachwerken bestehenden, auch durch die Zöglinge frei zu benützenden Bibliothek zu versehen.

Zur Vermehrung der Bibliothek ist jährlich ein gewisser Betrag zu verwenden.

§. 97.

In Disciplinar-Angelegenheiten und in den Personal-Angelegenheiten der Schüler verfügt in erster Instanz der aus dem Professoren-Kollegium bestehende Professoren-Konseß.

§. 98.

Ueber dem Professoren-Konseß steht der dirigirende Senat. Dieser wird unter dem Vorsitz des betreffenden Schulaufsehers aus dem dirigirenden Professor und aus fünf durch den Unterrichtsminister ernannten Mitgliedern bestehen.

§. 99.

Der dirigirende Senat leitet nach den Instruktionen des Unterrichtsministers die materiellen und geistigen Angelegenheiten der Präparandie, überwacht die Wirksamkeit der Professoren, und urtheilt in dem vom Professoren-Konseß dahin appellirten Angelegenheiten.

Indessen können die Parteien in wichtigeren Angelegenheiten gegen die Aussprüche des dirigirenden Senats auch an den Unterrichtsminister rekurriren.

§. 100.

Ausgenommen den Präses und den dirigirenden Professor, erhalten die Mitglieder des dirigirenden Senats bei Gelegenheit ihres

Zusammenkommens den Ersatz ihrer etwaigen Reisekosten, so auch Diäten aus der Kasse des Institutes.

§. 101.

Alljährlich werden einmal in Gegenwart des Schuldistrikts-Aufsehers und der Mitglieder des dirigirenden Senats öffentliche Prüfungen abgehalten.

§. 102.

In einem Jahre nach Beendigung des Lehrkurses, aber höchstens nach zwei Jahren, welche Zeit der Zögling mit praktischem Unterricht zubringen kann, ist jeder Zögling verpflichtet, aus sämmtlichen Lehrgegenständen, schriftlichen Ausarbeitungen und besonders aus dem praktischen Unterricht sich einem Rigorosum zu unterziehen, und kann derselbe nur nach erfolgreicher Erfüllung dieser Bedingung das Lehrerdiplom erhalten.

§. 103.

Diejenigen, die sich zu höheren Volksschul- und Bürgerschul-Lehrern qualifiziren wollen, müssen außer dem im §. 102 bestimmten Rigorosum, aus den Lehrgegenständen der höheren Volksschule oder Bürgerschule, so auch aus deren Unterrichts-Methodik, vor einer von der Regierung dazu beorderten Behörde noch eine Prüfung bestehen.

§. 104.

Die bei den in §§. 102 und 103 bestimmten Prüfungen zweimal relegirt werden, werden fernerhin nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 105.

Privat-Lehrer-Präparandieen dürfen nur von solchen Individuen errichtet werden, die eine Elementar- oder höhere Volksschule, oder aber eine Bürgerschule erhalten, in welcher die zu Lehrern heranzubildenden Individuen auch eine praktische Ausbildung erhalten können.

Die Zöglinge solcher Privat-Institute müssen jedoch in irgend einer öffentlichen Lehrerpräparandie jene theoretischen und praktischen Prüfungen ablegen, welchen die Zöglinge der öffentlichen Lehrerpräparandieen nach diesem Gesetze unterworfen sind.

b) Weibliche Lehr-Präparandieen.

§. 106.

Der Staat kann auch in verschiedenen Gegenden des Landes Institute zur Heranbildung von Lehrerinnen aufstellen, in welchen

hauptsächlich für die Mädchenklassen der höheren Volks- und Bürgerschulen Lehrerinnen heranzubilden sind.

§. 107.

In den weiblichen Lehrerpräparandieen wohnen auch die Zöglinge unter der Aufsicht einer dort wohnenden Lehrerin im Institute, und haben daselbst gemeinschaftliche Beköstigung.

Der dirigirende Senat kann nur ausnahmsweise das Wohnen außer der Anstalt gestatten.

§. 108.

Aufgenommen werden solche Mädchen, die ihr vierzehntes Lebensjahr erreicht und den Lehrkurs an der höheren Volksschule gänzlich absolvirt haben.

Jeder Zögling ist gehalten, aus den Lehrgegenständen der höheren Volksschule eine strenge Aufnahmsprüfung abzulegen.

§. 109.

Der Lehrkurs dauert drei Jahre.

§. 110.

In den weiblichen Lehrpräparandieen sind außer männlichen Professoren, zu weiblichen Lehrgegenständen auch gehörig qualifizirte Lehrerinnen in genügender Anzahl anzustellen.

§. 111.

Obligate Lehrgegenstände der weiblichen Lehrerpräparandieen sind:

a) Religions- und Sittenlehre;
b) Kalligraphie und Zeichnen;
c) Muttersprache und Orthographie;
d) ungarische Sprache;
e) deutsche Sprache;
f) Geographie und Geschichte;
g) Pädagogik;
h) Rechnungskunde;
i) Physik und Naturgeschichte (mit besonderer Rücksicht auf weibliche Beschäftigungen, z. B. auf das Kochen);
k) Gesang;
l) Wirthschafts- und Haushaltungs-Vorschriften;
m) weibliche Arbeiten;
n) Unterrichtsübung in der Mädchenklasse der Uebungsschule.

§. 112.

Die Anzahl der in je ein Institut aufzunehmenden Zöglinge bestimmt die Regierung.

§. 113.

Lehrtaxe besteht keine. Die im Institut Wohnenden erhalten Wohnung und Wäschreinigung umsonst, die Kost aber um einen mäßigen Preis.

Das Institut bezahlt für mehrere arme und besonders fleißige Mädchen das Kostgeld. Deren Anzahl wird über Vorschlag des dirigirenden Senats durch den Minister für öffentlichen Unterricht bestimmt werden.

§. 114.

Außer den jährlichen Prüfungen müssen die den ganzen Lehrkurs absolvirten Zöglinge aus ihren gesammten Studien eine Prüfung ablegen, und können nur dann ein Diplom erhalten.

Wer bei dieser Prüfung zweimal relegirt wird, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§. 115.

In Disziplinar-Angelegenheiten urtheilen über die Zöglinge der dirigirende Professor der Präparandie und die ordentlichen Lehrerinen in erster Instanz, in zweiter Instanz aber der dirigirende Senat.

Uebrigens steht die weibliche Lehr-Präparandie mit den Lehrer-Präparandieen unter derselben Behörde.

8. Kapitel.

Die Volksschul-Behörden.

§. 116.

Sämmtliche Kommunal-Volksunterrichts-Anstalten stehen unmittelbar unter der Botmäßigkeit der Gemeinde. Die Gemeinde übt diese Botmäßigkeit durch die von ihr gewählte Schulkommission aus.

§. 117.

Zu diesem Behufe wird in jeder Gemeinde eine wenigstens aus 9 Mitgliedern bestehende Schulkommission konstituirt, deren Mitglieder aus den Lokal-Insassen, nach Möglichkeit aus solchen Individuen, die sich auf das Unterrichtsfach verstehen, in Gemeinden und Städten, welche einen Repräsentantenkörper besitzen, durch den Repräsentantenkörper, in anderen Gemeinden aber durch die Versammlung der Lokal-Insassen erwählt werden. Außer den erwählten Mitgliedern sind auch die Lokal-Seelsorger und der Volksschullehrer,

oder, wo mehrere Lehrer sind, der erwählte Repräsentant des Lehrkörpers Berathungs- und Stimmrecht besitzende Mitglieder der Schulkommission.

§. 118.

Die Gemeinde-Schulkommission wird auf drei Jahre gewählt. Indessen können ihre Mitglieder immer neuerlich gewählt werden.

§. 119.

Wenn die betreffende Gemeinde nach Verlauf der drei Jahre die Wahl der Schulkommission länger als zwei Wochen hinausschieben sollte, ernennt der Distrikts-Schulrath die Mitglieder der Schulkommission aus den Gemeinde-Angehörigen.

Die Ernennung ist jedoch nur auf ein Jahr giltig, und ist nach Verlauf dieser Zeit nur in dem Falle zu erneuern, wenn die Gemeinde ihr Wahlrecht auch dann binnen zwei Wochen nicht ausüben sollte.

§. 120.

Zur Giltigkeit der Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Schulkommissions-Mitglieder, zur Fassung eines anderen giltigen Beschlusses aber die Anwesenheit der absoluten Majorität derselben erforderlich.

§. 121.

Die Schulkommission wählt den Lehrer im Sinne des §. 136; sie läßt durch eines ihrer Mitglieder wöchentlich einmal die Schule inspiziren; sie entscheidet hinsichtlich der Schultaxe und wacht darüber, daß die Kinder die Schule regelmäßig besuchen; sie ermahnt die Obsorger der den Schulbesuch-Versäumenden, und beantragt im Nothfalle bei dem Gericht deren Bestrafung; sie überwacht strengstens den Unterricht und den pünktlichen Vollzug der Schulgesetze; sie überwacht die Gebahrung des Schulfondes und sorgt einvernehmlich mit der Gemeinde-Vorstehung für dessen Vermehrung; sie verfügt über die nothwendigen Reparaturen in den Schulgebäuden, über die Versehung der Schulen mit Lehrmitteln; ferner ist sie in allen zwischen den Lehrern und den Obsorgern der Schüler vorkommenden Beschwerden, und in allen bedeutenderen Disziplinar-Fragen das Forum erster Instanz; sie wohnt den jährlichen Prüfungen bei; sie verlangt Rechnungslegung vom Kurator und erstattet über ihr Wirken der Gemeinde jährlich, in dringenden und wichtigeren Fällen auch öfters, Bericht. Die Gemeinde-Vorstände legen diese Berichte bei

jeder Gelegenheit dem Komitats- oder städtischen Schuldistrikts-Rathe vor.

§. 122.

Die Gemeindeschulen-Kommission wählt je nach der Anzahl der Schulen einen oder mehrere Kurators, welche das Vermögen der Schule nach der Weisung der Schulkommission gebahren, die Gebäude in Stand halten, und die Besoldung der Beamten ausfolgen, worüber sie dann der Schulkommission jährlich ihre detaillirte und dokumentirte Rechnung vorlegen.

Diese Rechnungen werden nach vorangegangener Prüfung bei der Schulkommission zur Superrevision der Gemeinde, und von derselben an den Schuldistrikts-Rath übersendet.

§. 123.

Das ganze Land wird nach Komitaten auf eine entsprechende Anzahl von Schuldistrikten aufgetheilt.

Unter den königlichen Freistädten bildet allein Buda-Pest einen besonderen Schuldistrikt.

§. 124.

Die Angelegenheiten sämmtlicher Gemeinde-Volksunterrichts-Anstalten des Schuldistrikts besorgt der durch den Minister für öffentlichen Unterricht zu ernennende Schulenaufseher und der unter seinem Vorsitze fungirende Schulrath, über die konfessionellen Schulen aber wird mit Intervenirung des Schulenaufsehers die Oberaufsicht ausgeübt.

Ein Schulaufseher kann auch in mehreren Schuldistrikten fungiren, wenn auf deren Gebiet nicht mehr als 300 Gemeinden sind.

Wenn es die Anhäufung seiner Agenden erheischt, kann ihm die Regierung einen zweiten Aufseher oder einen Adjunkten beigeben.

§. 125.

Der Distriktual-Schulrath bildet sich folgenderweise:

1. eine jede Konfession, welche im Gebiete des Komitates Kirchengemeinden hat, wählt aus ihrer Mitte je ein Mitglied;

2. die im Gebiete des Schulkomitates befindlichen sämmtlichen öffentlichen Gemeinde-Schullehrer wählen aus ihrer Mitte vier Mitglieder;

3. die übrigen Mitglieder wählt die Komitats-Kommission aus ihrer Mitte; deren Anzahl ist wenigstens 14, höchstens 34;

4. in Komitaten, wo königliche Freistädte sind, wird ein Theil der im 3. Punkte bestimmten Mitglieder durch Letztere gewählt, in dem Verhältniß, in welchem die Anzahl ihrer Einwohner zur Gesammtbevölkerung des Komitates steht.

§. 126.

Der Distrikts-Schulrath wird auf fünf Jahre gewählt. Indessen können seine Mitglieder nach Verlauf der fünf Jahre neuerdings gewählt werden.

§. 127.

Buda-Pest, welches im Sinne dieses Gesetzes einen besonderen Schuldistrikt bildet, ist nach Stadttheilen in mehrere Schulgemeinden mit ebensoviel Schulkommissionen einzutheilen.

Diese Schulkommissionen werden durch die städtischen Wähler der Stadttheile auf drei Jahre gewählt. Ihre Mitglieder können jedoch neuerlich erwählt werden.

Die Agenden dieser Schulkommissionen sind dieselben, welche im §. 121 angeführt sind, außer der Lehrerwahl und der Aufsicht über die Gebahrung des Schulvermögens, welche Funktion in Pest-Ofen dem städtischen Schulrathe und der städtischen Repräsentanz zukommt.

Der Pest-Ofner (Schuldistrikts-) Schulrath wird durch den Repräsentantenkörper und auf so viele Jahre erwählt, als der Repräsentantenkörper. Seine Mitglieder können jedoch neuerlich gewählt werden.

Die Lokal-Seelsorger sind ohne Religionsunterschied vermöge ihres Amtes Berathungs- und Stimmrecht besitzende Mitglieder der städtischen Schulkommission, so auch zwei Repräsentanten des Kommunal-Lehrkörpers.

§. 128.

Der Schuldistrikts-Aufseher:

1. inspizirt die im Schuldistrikte befindlichen sämmtlichen unteren und höheren Kommunal-, konfessionellen und Privat-Volksunterrichts-Anstalten jährlich wenigstens einmal, und wacht strengstens über die Vollziehung des Gesetzes in denselben;

2. er verfügt in den Kommunal- und Staats-Lehranstalten nach den Instruktionen des Ministers für öffentlichen Unterricht, er vollzieht dessen Verordnungen in Schulangelegenheiten in den im

Schuldistrikte befindlichen Kommunal-, Privat- und Vereins-Schulen und erstattet sowohl über diese, als auch über die konfessionellen Schulen der Regierung jährlich einen ausführlichen Bericht;

3. er ist der Präses des Distriktual-Volksschulrathes und des allfällig bestehenden dirigirenden Rathes sonstiger Lehranstalten (z. B. Lehrerpräparandieen.)

§. 129.

Die Aufseher und Adjunkten beziehen einen ordentlichen Gehalt.

§. 130.

Der Schulrath:

1. überprüft die durch die Gemeinde-Schulkommission geprüften Rechnungen;

2. ist hinsichtlich der Gemeinde-Schulen in allen Angelegenheiten der Eltern mit den Lehrern, und in allen Disziplinar-Angelegenheiten der Volksschulen das Forum zweiter Instanz;

3. er urtheilt in den Beschwerden der Gemeinde-Schulkommission gegen den Lehrer, oder des Lehrers gegen die Schulkommission, (von hier aus können die Parteien direkt an den Minister für öffentlichen Unterricht rekurriren), er urtheilt überhaupt über das Vorgehen der Schulkommission;

4. er berathet über die Unterrichts-Verhältnisse des Schuldistriktes, und wenn er den Mängeln nicht selbst abhelfen kann, berichtet oder erstattet er seinen Antrag an den Repräsentantenkörper des Komitates oder der Stadt, welche an den Minister für öffentlichen Unterricht Bericht erstattet.

§. 131.

Der Schulrath tritt vierteljährig zusammen, und beziehen dessen Mitglieder für diese Zeit Reisekosten und Diäten.

§. 132.

Der Schulrath erstattet über sein Wirken und über den Stand des Unterrichtswesens im Schuldistrikte jährlich einen Bericht an die Komitats-Kommission oder an die städtische Repräsentanz.

Dieser Jahresbericht wird durch die betreffende Kommission oder Repräsentanz immer dem Minister für öffentlichen Unterricht vorgelegt.

9. Kapitel.

Von den Lehrern.

§. 133.

Zum Lehramte sind von nun an nur solche Individuen befähigt, die in einer öffentlichen Präparandie den ganzen Lehrkurs beendet, und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen ein (stempelfreies) Lehrerdiplom erhalten haben; oder wenn sie auch einen solchen Präparandie-Lehrkurs nicht absolvirt haben, sowohl die theoretische als die praktische Prüfung in einer öffentlichen Präparandie mit Erfolg bestanden haben.

Jene nicht diplomirten Lehrer, die bei der Kundmachung dieses Gesetzes bereits im Amte waren, werden wohl in ihren Stellen belassen, sie sind jedoch verpflichtet, bei der Schulen-Oberbehörde ihre Lehramtsbefähigung nachzuweisen. Diejenigen, die das nicht vermögen, können in den Sommer-Ferien zum nachträglichen Kurs in der nächsten Präparandie verhalten werden.

§. 134.

Lehrerprüfungen können auch aus einzelnen Fachwissenschaften und aus deren Lehrmethodik abgelegt werden. Das auf diese Art erhaltene Diplom befähigt jedoch nur zum Unterricht in jenen Lehrgegenständen, welche in demselben angeführt sind.

§. 135.

In Bürgerschulen können ausnahmsweise auch solche Fachmänner als Fachlehrer berufen werden, die wohl kein Lehrerdiplom besitzen, die sich aber durch ununterbrochenes Studium einzelner Wissenschaften auf dem Gebiete der Literatur ausgezeichnet haben.

§. 136.

Die Lehrer werden unter dem Vorsitze des Exmittirten des Distriktual-Schulrathes durch die Gemeinde-Schulkommission mittelst Abstimmung gewählt.

Das Ergebniß der Wahl ist dem betreffenden Schulrathe zur Genehmigung einzuberichten.

§. 137.

Als Hilfslehrer können nicht nur diplomirte Lehrer, sondern auch den Präparandie-Kurs absolvirte junge Männer berufen werden. Das Recht der Berufung steht gleichfalls der Schulkommission zu.

Wenn die Gemeinde das nothwendig gewordene Amt eines Hilfslehrers zu besetzen versäumen, oder die Besetzung dieses Amtes

verschieben würde: kann der Schuldistrikts Oberaufseher einen Hilfslehrer ernennen, worüber er dann dem Komitats-Schulrathe Bericht erstattet.

§. 138.

Die Lehrer werden auf Lebensdauer gewählt, und können nur wegen Nachlässigkeit, schlechten moralischen Verhaltens, oder wegen Verbrechen von ihrem Amte entfernt werden, zufolge Urtheils des Distrikts-Schulrathes.

Solche Urtheile sind jedoch zur Bestätigung dem Minister für öffentlichen Unterricht vorzulegen.

§. 139.

Die erledigten Lehrerstellen sind längstens in einem halben Jahre zu besetzen.

Während dieser Zeit ist in der Schule ein Hilfslehrer anzustellen.

§. 140.

Wenn der Lehrer stirbt, so genießen die Witwe und die Waisen desselben vom Tage des Ablebens an ein halbes Jahr lang die ganze Besoldung und die Wohnung.

§. 141.

Der Lehrer kann wohl Landes-, Komitats-, städtischer Gemeinde- und Kirchen-Repräsentant, so auch Geschwornengerichts-Mitglied sein, er kann jedoch neben dem Lehramte kein anderes Amt bekleiden.

Solche Beschäftigungen jedoch, welche in Loco und außer den Lehrstunden verrichtet werden können, kann er mit vorhergegangener Bewilligung der Schulbehörde übernehmen.

Die konfessionellen Schullehrer können beim Gottesdienste und bei Begräbnissen Assistenz leisten.

§. 142.

Der Gehalt des Lehrers wird nach den Lokal-Umständen durch die Schulkommission bestimmt, mit Genehmigung des Distriktual-Schulrathes.

Uebrigens darf der Gehalt außer einer anständigen Wohnung und wenigstens ein Viertel-Joch Garten nicht weniger sein als:

a) beim ordentlichen Elementar-Schullehrer 300 fl. ö. W.;
b) beim Elementar-Hilfsschullehrer 200 fl. ö. W.;
c) beim Lehrer der höheren Volksschule 550 fl. ö. W.;
d) beim Hilfslehrer der höheren Volksschule 250 fl. ö. W.;

e) beim Lehrer der Bürgerschulen in größeren Städten 800 fl. ö. W., in kleineren Städten 700 fl. ö. W.;
f) bei Hilfslehrern der Bürgerschulen in größeren Städten 400 fl. ö. W., in kleineren Städten 350 fl. ö. W.

§. 143.

Dort, wo es bisher üblich war, oder wo es den Lokal-Verhältnissen angemessen zweckmäßig erscheint, wird ein verhältnißmäßiger Theil dieser Gehalte in Naturalien, deren 10-jährigen Durchschnittspreis berechnet, festgestellt, welche Naturalien durch die betreffenden Gemeinde-Vorstände eingehoben und ausgefolgt werden.

Die Quantität dieser Naturalien kann, wenn einmal bestimmt, nicht mehr vermindert werden.

§. 144.

Dort, wo die Lehrer gegenwärtig einen höheren als im §. 142 bezifferten Gehalt beziehen, sind sie auch fernerhin in dessen Genuße zu belassen.

§. 145.

Zwei Perzente des Jahresgehaltes der ordentlichen Lehrer werden durch die Gemeinde jährlich für die Aushilfskassa zurückbehalten, und dem Komitats-Schulrathe abgeliefert.

Das auf solche Art in jedem Schuldistrikte eingeflossene Geld gebahrt der Minister für öffentlichen Unterricht, und legt hierüber jährlich eine möglichst ausführliche öffentliche Rechnung.

Aus dieser Kassa werden die wegen Alter oder Gebrechen gänzlich arbeitsunfähig gewordenen, daher von ihren Stellen entfernten Lehrer, die arbeitsunfähig gewordenen Lehrerinnen, so auch die Witwen der verstorbenen Lehrer (bis sie nicht wieder heirathen) und deren Waisen (bis zum 16. Lebensjahre) unterstützt, mit besonderer Rücksicht auf die aus zahlreichen Mitgliedern bestehende nothleidende Familie des zu unterstützenden Lehrers oder Lehrers-Witwe.

§. 146.

Zur Erziehung armer Waisen von verstorbenen Lehrern kann auch aus der Staatskasse eine Unterstützung gegeben werden und zwar auf die Art:

1. daß die jährlich votirte Summe wenigstens unter 100 Kinder vertheilt werde;

2. daß die Kinder überall und in einer jeden Unterrichtsanstalt lernen können;

3. daß die Waisen nur bis zum 16. Lebensjahre die Staatsunterstützung beziehen.

§. 147.

Die Lehrer der Gemeinde-, Volks- und Bürgerschulen sind verpflichtet, sich in jedem Schuldistrikte zu einem Lehrkörper zu konstituiren.

Der Lehrkörper des Schuldistriktes zerfällt in soviel Vereine, als Bezirke im Komitate sind.

Die Bezirks-Vereine sind verpflichtet, mittelst Unterstützung der Gemeinden, jährlich zweimal, der ganze Lehrkörper aber jährlich einmal zur Lehrerkonferenz zusammenzukommen.

Zur Regelung der Lehrerkonferenzen wird der Minister für öffentlichen Unterricht eine Verordnung erlassen.

§. 148.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt, welcher über den Stand des öffentlichen Unterrichtes dem Reichstage jährlich Bericht erstatten wird.

XXXIX. Gesetzartikel.

Ueber das Karlsburger griechisch-katholische Erzbisthum und über die Lugoser und Szamosujvárer griechisch-katholischen Bisthümer.

(Sanktionirt am 5. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Dez. 1868. Im Oberhause am 6. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 7. Dez. 1868.)

§. 1.

Die Erhebung des Fogaraser griechisch-katholischen Bisthums zum Erzbisthum unter dem Titel „Karlsburger griechisch-katholische Metropolie", so auch die für die Griechisch-Katholischen errichteten Lugoser und Szamosujvárer Bisthümer werden gesetzlich inartikulirt.

XL. Gesetzartikel.

Ueber die Wehrkraft.

(Sanktionirt am 5. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Dez. 1868, im Oberhause am 6. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 8. Dez. 1868.)

§. 1.

Die Wehrpflicht ist allgemein, und durch jeden wehrfähigen Staatsbürger persönlich zu erfüllen.

Allgemeine und persönliche Wehrpflicht.

§. 2.

Bestandtheile der bewaffneten Macht.

Die bewaffnete Macht besteht: aus der Armee, der Kriegs-Marine, der Landwehr, und dem Landsturm.

§. 3.

Beginn der Wehrpflicht, (mit Ausnahme des Landsturmes).

Die Verpflichtung zum Eintritt in die Armee, Kriegs-Marine, oder in die Landwehr (§. 2) beginnt vom 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensalter erfüllt.

§. 4.

Dauer der Dienstverpflichtung, (mit Ausnahme des Landsturmes).

Die Dienstverpflichtung dauert, bei der Armee und Kriegs-Marine:

a) drei Jahre im Stande der Linie, und
b) sieben Jahre in der Reserve; bei der Landwehr:
a) zwei Jahre bei Denjenigen, die nach Erfüllung ihrer Dienstverpflichtung in der Armee, zur Landwehr übersetzt werden, und
b) zwölf Jahre bei den unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen (§. 32).

Wer seine Dienstverpflichtung in der Kriegs-Marine erfüllt hat, ist zum Landwehr-Dienst nicht verpflichtet.

Die Dienstzeit beginnt während der ordentlichen Stellungs-Periode (§. 31) bei jedem eingereihten Wehrpflichtigen vom 1. Oktober des Stellungsjahres, bei den außer dieser Periode Eingereihten aber vom Tage der Einreihung.

§. 5.

Landsturm.

Der Landsturm wird aus solchen Freiwilligen gebildet, die weder in den Stand der Armee und Kriegs-Marine, noch der Landwehr gehören.

Ueber die Details verfügt das Gesetz über den Landsturm.

§. 6.

Wehrpflicht der Eingewanderten.

Wer im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht oder die Bewilligung zur ständigen Niederlassung erlangt, ist verpflichtet, die im Sinne dieses Gesetzes seinem Lebensalter entsprechende Wehrverpflichtung zu erfüllen, ohne alle Rücksicht darauf, ob, und auf welche Art er seiner Wehrpflicht in jenem Staate entsprochen hat, aus welchem er einwanderte.

§. 7.

Der Beruf der Armee und der Kriegs-Marine ist die Vertheidigung beider Staaten des Gesammtreiches Seiner Majestät gegen äußere Feinde, und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern.

Beruf der Armee und der Kriegs-Marine.

§. 8.

Die Landwehr ist in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee und zur inneren Vertheidigung, in Friedenszeiten aber ausnahmsweise auch zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern berufen.

Beruf der Landwehr.

§. 9.

Der Landsturm ist in Kriegszeiten die äußerste Anstrengung der Wehrkraft zur Unterstützung der Armee und der Landwehr, zur Verhinderung des Eindringens des Feindes, oder zur Bekämpfung des im Lande schon eingedrungenen Feindes.

Beruf des Landsturmes.

Der Landsturm wird deshalb, als ein ergänzender Theil der Wehrkraft, unter den Schutz des Völkerrechtes gestellt.

§. 10.

Diejenigen, die in den Stand der Armee (Kriegs-Marine) gehören und zum Liniendienste verpflichtet sind, sind gehalten der Aufforderung der betreffenden Militär-Behörden zu jeder Zeit nachzukommen.

Einberufung der Linie, der Reserve, der Landwehr, und des Landsturmes.

Die Reserve kann nur auf Befehl Sr. Majestät zur Ergänzung der Armee und Kriegs-Marine einberufen werden, bis zur Höhe des Kriegsstandes.

Wenn die Einberufung nur eines Theiles der Reserve zum aktiven Dienste nothwendig ist, hat dies nach der Reihenfolge der Altersklassen, nämlich von der jüngsten Altersklasse angefangen, zu geschehen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr kann ebenfalls nur auf Befehl Sr. Majestät des Königs nach den Bestimmungen des Landwehr-Gesetzes geschehen.

Die Organisirung und das Aufgebot des Landsturmes geschieht auf Befehl Sr. Majestät im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers, dann, und in dem Maaße, wenn, und inwieferne das Land durch die Gefahr eines feindlichen Angriffes unmittelbar bedroht ist.

Die faktische Verwendung des Landsturmes wird durch den von Sr. Majestät bezeichneten Befehlshaber bewerkstelligt.

Die Reserve und der Landsturm wird zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) durch die betreffenden Linien- und Landwehr-Behörden einberufen.

§. 11.

Stand der Armee und der Kriegs-Marine.

Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Monarchie erforderliche Land- und Seemacht wird auf Grund der in den §§. 11, 12, 13 und 14 des Ges.-Art. XII v. J. 1867 enthaltenen konstitutionellen Rechte, und mit Aufrechterhaltung derselben, für die Gesammtbevölkerung beider Staatsgebiete der Monarchie in dem vollen Kriegsstande in 800.000 Mann festgesetzt, die Militärgrenze nicht inbegriffen.

In diesem Stande ist auch die Reserve (§. 4) inbegriffen.

Dieser Kriegsstand der Armee und der Kriegs-Marine ist für die nächsten zehn Jahre giltig.

Die auf — den Umständen angemessene — fernere Belassung oder Abänderung des festgestellten Standes der Armee abzielenden Anträge sind den Vertretungen beider Theile, Behufs neuerlichen Uebereinkommens im konstitutionellen Wege, jedenfalls noch vor Ablauf des neunten Jahres vorzulegen.

§. 12.

Stand der Landwehr.

Den numerischen Gesammtstand der Landwehr bestimmt die Anzahl der Wehrpflichtigen. Die Länder der ungarischen Krone werden vorläufig 82 Infanterie-Bataillone und 32 Kavallerie-Eskadronen errichten.

Die hierauf bezüglichen ausführlichen Bestimmungen sind im Landwehr-Gesetze enthalten.

§. 13.

Rekruten-Kontingent.

Jenes zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Verhältniß der Bevölkerungs-Anzahl aufzutheilende Rekruten-Kontingent, welches zur Aufrechterhaltung der Armee und Kriegs-Marine in der oben festgesetzten numerischen Stärke (§. 11) und auch zur Versehung derselben mit der nöthi-

gen Ergänzungs-Reserve, nach den Anforderungen des in's Leben gerufenen Stabs- und Abrichtungs-Systems erforderlich ist, kann nach dessen Feststellung, vor Ablauf der 10 Jahre nur dann in Frage gestellt werden, wenn Seine Majestät dessen Erhöhung oder Verminderung durch die betreffenden verantwortlichen Regierungen verlangen wird; die Abstellung des Kontingentes kann aber nur dann stattfinden, wenn es die Gesetzgebung für jenes Jahr schon votirt hat. Die zehnjährige gesammte Ergänzungs-Reserve kann nicht größer sein, als das einjährige Rekruten-Kontingent.

Bei der Berechnung des diesfälligen Kontingentes beider Theile werden bis dahin, wo in beiden Staatsgebieten eine auf gleiche Grundsätze basirte neuerliche Volkszählung durchgeführt werden wird, die hinsichtlich der Seelenzahl gegenwärtig vorliegenden ämtlichen Daten zur Grundlage dienen, nach welchen von dem festgesetzten Stande von 800.000 Mann auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 329,632 entfallen, wobei die ihre Wehrpflicht auf eine andere Art erfüllende Bevölkerung der Militärgrenze, bei Berechnung des Kontingentes insolange außer Berechnung verbleibt, als das Grenzinstitut faktisch besteht.

§. 14.

Ergänzung der Armee u. der Kriegs-Marine.

Die Armee und die Kriegs-Marine wird ergänzt:

a) durch Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungs-Institute (§. 19);
b) durch freiwilligen Eintritt (§§. 20—24);
c) durch Abstellung vom Amtswege (§§. 45—49);
d) durch ordentliche Rekrutenstellung (§§. 31—35).

§. 15.

Ergänzung der Landwehr.

Die Landwehr wird ergänzt:

a) durch Einreihung ausgedienter Reservisten (§. 4.);
b) durch unmittelbare Einreihung der Wehrpflichtigen (§. 32);
c) durch Freiwillige, die ihrer Dienstpflicht in der Armee entsprochen haben, inwieferne sie nicht ohnedem zur Landwehr gehören;

d) durch solche Freiwillige, die nicht mehr landwehrpflichtig aber noch diensttauglich sind (§. 57).

Die Dienstverpflichtung der unter c) und d) erwähnten Freiwilligen erstreckt sich auf zwei Jahre, eventuell auf Kriegsdauer.

§. 16.

Erfordernisse zum Eintritt in die Armee und Kriegs-Marine.

In die Armee und Kriegs-Marine kann eintreten:

a) wer in einem oder dem andern Theile des Reiches Seiner Majestät das Staatsbürgerrecht, oder für das Gebiet der ungarischen Krone die Bewilligung zur ständigen Niederlassung erlangt hat;

b) wer bei einer Körpergröße von mindestens 59 Wiener Zoll die nöthige geistige und körperliche Befähigung besitzt (die bei der Armee nothwendigen Handwerker, Schiffsleute und Schiffs-Handwerker, werden ohne Rücksicht auf die Körpergröße angenommen);

c) wer wenigstens das 17. Lebensjahr erreicht, aber das 36. Jahr noch nicht überschritten hat.

Ausländer können zum gesetzmäßigen Liniendienste unter den Bedingungen der Punkte b) und c) ausnahmsweise nur mit der Bewilligung Seiner Majestät in die Armee aufgenommen werden, wenn sie die diesbezügliche unbedingte Bewilligung ihrer Regierung vorweisen können.

§. 17.

Provisorische Befreiung vom Armee-, Marine- oder Landwehr-Dienste.

Von der Verpflichtung zum Eintritt in die Armee, Kriegs-Marine oder Landwehr ist provisorisch befreit:

1. der einzige Sohn des erwerbsunfähigen Vaters oder der verwitweten Mutter; oder bei Abgang eines solchen, deren einziger Schwiegersohn;

2. nach Ableben des Vaters der einzige Enkel des erwerbsunfähigen Großvaters oder der verwitweten Großmutter, wenn diese keinen Sohn haben;

3. der Bruder gänzlich verwaister Geschwister.

Ebenso hat ein illegitimer Sohn auf Befreiung Anspruch, wenn die Erhaltung seiner Mutter auf ihm beruht, er diese Pflicht auch erfüllt.

Indessen hat nur ein blutsverwandter einziger Sohn, Enkel oder Bruder und beziehungsweise einziger Schwiegersohn Anspruch auf die Befreiung, und nur in dem

Falle, wenn von seiner Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt, und er dieser seiner Verpflichtung auch nachkommt.

Einen gleichen Anspruch, wie der einzige männliche Enkel oder Bruder, habend, werden unter denselben Bedingungen auch Diejenigen betrachtet, deren einzige oder mehrere Brüder:

a) in der Dienstverpflichtung der Linie oder Reserve stehen;
b) noch nicht 18 Jahre alt sind;
c) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf diesen Grundlagen provisorisch befreit wurde, wessen Befreiungs-Titel jedoch mittlerweile erloschen ist, oder wer dessen Bedingungen nicht erfüllt, kommt je nach seiner Altersklasse in die Verpflichtung zum Eintritt in die Armee, Kriegs-Marine oder in die Landwehr.

In Betreff der provisorischen Befreiung entscheidet die Stellungs-Kommission (§. 32), gegen deren Beschluß die Berufung an das Landesvertheidigungs-Ministerium ergriffen werden kann.

Gegen die vom Landesvertheidigungs-Ministerium bestätigten Beschlüsse der Stellungs-Kommission ist jede weitere Berufung unstatthaft.

§. 18.

Verwendung der zum Kriegsdienste untauglichen Wehrpflichtigen.

Wehrpflichtige, welche zum eigentlichen Kriegsdienste wohl nicht, aber zu anderem, zu Kriegszwecken erforderlichem Dienste nach ihrer bürgerlichen Beschäftigung tauglich sind, können in Kriegszeiten zur Leistung solcher Dienste verpflichtet werden.

§. 19.

Zöglinge der Militär-Bildungs-Institute.

Die Einreihung der aus den Militär-Bildungs-Anstalten austretenden Zöglinge in die Armee (Kriegs-Marine) wird durch die Militär-Behörden im Sinne der diesfalls bestehenden speziellen Vorschriften bewerkstelligt.

Die in solchen Instituten ausgebildeten unentgeltlichen oder stipendirten Zöglinge sind verpflichtet 10 Jahre lang, — die mit halber Gebühr aufgenommenen und ausgebildeten Zöglinge 7 Jahre lang, die mit Abzahlung

der vollen Gebühr ausgebildeten aber 4 Jahre lang, vom Tage ihres Austrittes aus dem Institute, in der Armee (Kriegs-Marine) ununterbrochen und aktiv zu dienen.

§. 20.

Freiwilliger Eintritt in die Armee (Kriegs-Marine).

Jeder Inländer kann freiwillig in die Armee oder Kriegs-Marine eintreten, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse zu diesem Behufe besitzt. (§§. 14, 16.)

Vom freiwilligen Eintritt sind jene ausgeschlossen, die in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Vollgenusse ihrer Bürgerrechte sind.

Bei Minderjährigen ist zum freiwilligen Eintritt die Einwilligung des Vaters oder Vormundes nothwendig.

Der Freiwillige kann die Truppe, in welcher er dienen will, selbst wählen, vorausgesetzt, daß die betreffende Truppe zur Annahme von Freiwilligen berechtigt, und der Freiwillige zur Aufnahme in dieselbe geeignet ist.

Jenen Wehrpflichtigen, die nach ihrer Altersklasse (§. 32) zur ordentlichen Abstellung bereits vorgerufen sind, wird der freiwillige Eintritt während der Stellungs-Periode nicht gestattet.

Wer bei der Stellung zu erscheinen gesetzlich verpflichtet war, und nicht erschienen ist, verliert hiedurch sein Recht zum freiwilligen Eintritt so lange, bis er sich nicht dem hinsichtlich dieses Versäumnisses zu fassenden Beschlusse der Stellungs-Kommission unterworfen hat.

§. 21.

Freiwillige mit einjähriger Dienstzeit a) bei der Armee.

Inländer, die auf einer Bildungsstufe stehen, welche den in einer Oberrealschule, diesen koordinirten — oder höheren Lehranstalten zurückgelegten Studien entspricht, und die sich diesbezüglich mit rechtskräftigen Zeugnissen ausweisen können, werden, — wenn sie in die Armee freiwillig eintreten, und während ihrer Dienstzeit sich auf eigene Kosten bekleiden, sich adjustiren und verpflegen (bei der Kavallerie das Pferd selbst anschaffen und die Pferdefourage besorgen), in Friedenszeiten, nach einjähriger aktiver Dienstzeit von ihrem Eintritte gerechnet, als Reservisten auf Urlaub entlassen. Solche, wenn sie ihre Studien fortsetzen, können die Militär-Station, und bis zu ihrem 25. Jahr auch das Jahr des einjährigen frei-

willigen Dienstes, selbst wählen, und wenn sie auf eigene Kosten ein Quartier halten, können sie zur Wohnung in der Kaserne nicht gezwungen werden.

Welche Lehranstalten hinsichtlich dieser Begünstigungen als den Obergymnasien oder Oberrealschulen koordinirt zu betrachten seien, wird durch die beiderseitigen Ministerien mit Intervenirung des gemeinsamen Kriegsministers bestimmt werden.

Ebenso können auch solche unbemittelte Studirende der oberwähnten Institute, die in die Reihe der ordentlichen und öffentlichen Hörer gehören, moralisches Wohlverhalten an den Tag legen, und aus den Hauptlehrgegenständen vorzüglich klassifizirt sind, auf Antrag des betreffenden Ministeriums, mit Einwilligung des gemeinsamen Kriegsministers, als einjährige Freiwillige in den Kriegsdienst eintreten, während dessen Dauer ihre Monturs-, Adjustirungs- und Verpflegungs-Kosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten werden.

Wenn diese Freiwilligen ihren einjährigen Dienst vollendet und die für die Reserve- und Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, werden sie als Offiziers-Aspiranten nach Maßgabe des Erfordernisses in der Reihenfolge zu Reserve-Offizieren ernannt.

Diese Offiziere sind während der weiteren Dauer ihrer Wehrverpflichtung noch zu drei, jedesmal längstens vier Wochen dauernden Waffenübungen einzuberufen.

Im Falle einer Mobilmachung sind solche Offiziere innerhalb neun Jahren nach dem sich herausstellenden Erfordernisse und nach Bestimmung des Kriegsministers entweder bei der Armee, oder bei der Landwehr, nach neun Jahren aber nach ihrer gesetzlichen Bestimmung bei der Landwehr zu verwenden.

§. 22.

b) bei der Kriegs-Marine.

Jene Seeleute, die sich sowohl über ihre allgemeine Bildung, als auch über ihre in inländischen Marine-Anstalten mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien mit Zeugnissen ausweisen, werden auf einjährige freiwillige Dienstleistung in die Kriegs-Marine aufgenommen, ohne

daß sie ihre Monturs- und Verpflegskosten aus Eigenem zu bestreiten haben, und werden nach mit gutem Erfolge bestandener Prüfung, nach Maßgabe des Erfordernisses, zu Marine-Reserve-Offizieren ernannt.

Diese Reserve-Offiziere sind in Kriegszeiten zu jedem Marinedienste verpflichtet.

§. 23.

c) Aerzte und Thierärzte.

Die Aerzte und Hörer der Medizin können ihren einjährigen freiwilligen Dienst in Militär-Spitälern, die Thierärzte und Hörer der Thierarzneikunde aber als Thierarzt-Praktikanten in irgend einer Fuhrwesens-Kompagnie erfüllen, wenn sie ihre Befähigung hiezu nachweisen.

In Kriegszeiten können sie je nach ihrer Dienstverpflichtung und nach Erforderniß auch in der Linie (Kriegs-Marine), bei der Landwehr, und in Feld- oder ständigen Spitälern verwendet werden.

§. 24.

d) Apotheker.

Apotheker können den einjährigen freiwilligen Dienst in Militär-Apotheken erfüllen, und werden in Kriegszeiten auf ähnliche Weise verwendet, wie die wehrpflichtigen Aerzte. (§. 23.)

§. 25.

Priesteramts-Kandidaten.

Die Priesteramts-Kandidaten und Zöglinge jeder gesetzlich anerkannten Religion, wenn sie in die Armee (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr eingereiht wurden, werden zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.

Nach erhaltener Priesterweihe, beziehungsweise nach ihrer Anstellung als Seelsorger oder als Kaplan werden die Betreffenden in den Register der Geistlichen des Armeestandes aufgenommen, und können in Kriegszeiten je nach ihrer Wehrverpflichtung entweder in der Armee (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr, so auch in Feld- oder ständigen Spitälern, als Seelsorger verwendet werden.

Wenn jedoch solche Kandidaten oder Zöglinge ihre theologischen Studien auflassen, oder ihrem Seelsorger-Berufe entsagen, sind sie zum Kriegsdienste einzuberufen.

§. 26.

In öffentlichen Diensten stehende Beamte, Professoren, Lehrer.

Die im Verbande der Armee (Kriegs-Marine) und der Landwehr stehenden Staatsbeamten, die auf den Privat-Domainen und Stammgütern des durchlauchtigsten regierenden Hauses angestellten Beamten, die Beamten der öffentlichen Stiftungsfonde, die Beamten der Landes- und Distrikts-Vertretungen, der Komitats- und städtischen Jurisdiktionen, und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden (inwieferne zu diesen Stellen die Nachweisung zurückgelegter juridischer und staatswissenschaftlicher Studien erforderlich ist), ferner die Professoren und Lehrer öffentlicher Lehrinstitute, auch die Volksschullehrer inbegriffen, können in Kriegszeiten in der zur Fortführung des Verwaltungs-Dienstes und des Unterrichtes unumgänglich nothwendigen Anzahl, auf Antrag des betreffenden Fachministers, mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs in ihrer Verwendung belassen werden. Dieselbe Begünstigung genießen auch die im Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Dienste stehenden Individuen, wenn sie zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind.

§. 27.

Lehramts-Kandidaten und Volksschullehrer.

Die Volksschul-Lehramts-Kandidaten, und Volksschullehrer, ferner Diejenigen, die im Wege der Erbschaft in den Besitz einer Oekonomie gekommen sind, wenn sie in ihrem ordentlichen Besitzthum wohnen, darin selbst wirthschaften, und das Grunderträgniß eines solchen Besitzthumes zur Erhaltung einer aus fünf Gliedern bestehenden Familie hinreichend ist, gleichzeitig aber die vierfache Quantität dieses Ausmaßes nicht übersteigt, sind nach ihrer Einreihung in die Armee (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr, in der den Volksunterricht und beziehungsweise die Bestellung der Landwirthschaft am wenigsten beeinträchtigenden Periode, in acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben, und in Friedenszeiten außerdem nur zur Theilnahme an den periodischen Waffenübungen zu verhalten.

§. 28.

Ausgebildete Seeleute und Maschinisten

Hinsichtlich der in die Kriegs-Marine eingereihten ausgebildeten Seeleute, auf welche der §. 22 nicht an-

in der Kriegs-Marine. wendbar ist, so auch hinsichtlich der Maschinisten, kann mit maßgebender Berücksichtigung ihrer Vorbildung, und ihrer im Marinedienste erhaltenen Ausbildung, die aktive Dienstzeit in Friedenszeiten auch auf die Dauer eines Jahres herabgemindert werden.

§. 29.

Nautische- od. Schiffbau-Lehranstalten besuchende Seeleute.

In die Kriegs-Marine eingereihte Seeleute, die inländische nautische oder Schiffbau-Lehranstalten besuchen, sind in Friedenszeiten für die Dauer der Studienzeit zu beurlauben.

§. 30.

Repartirung des Ergänzungs-Kontingentes auf die Länder und auf die Rekrutirungs-Bezirke.

Die Anzahl der in die Armee (Kriegs-Marine) einzureihenden Wehrpflichtigen ist unter beiden Staaten Seiner Majestät im Verhältnisse der Bevölkerungs-Anzahl, diese Anzahl wieder auf die Rekrutirungs-Bezirke, nach Maßgabe ihrer durch die Erfahrung bewiesenen Stellungs-Fähigkeit aufzutheilen; wenn dann irgend ein Rekrutirungs-Bezirk das auf denselben entfallende Kontingent voraussichtlich nicht abstellen könnte, ist der Rest auf die übrigen Bezirke desselben Rekrutirungs-Distriktes zu repartiren.

§. 31.

Zeitperiode der ordentlichen Abstellung.

Die Einreihung in die Armee (Kriegs-Marine) und in die Landwehr im Wege der ordentlichen Abstellung geschieht jedes Jahr in der Zeitperiode vom 15. Jänner bis zum 15. März; die Zeit des aktiven Dienstes beginnt am 1. Oktober desselben Jahres (§. 4).

§. 32.

Vorgehen bei der Abstellung: a) für die Armee und Kriegs-Marine;

Die Abstellung aus den zum Rekrutirungs-Bezirke gehörigen Wehrpflichtigen wird nach der Reihenfolge und in jeder Altersklasse nach der Losungs-Nummer durch eine gemischte Kommission durchgeführt.

Die zwischen dem 1. Jänner und 31. Dezember ein und desselben Jahres gebornen sämmtlichen Jünglinge bilden eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahr benannt wird.

Zur Abstellung werden drei Altersklassen vorgerufen.

In die Truppen der Armee und Marine werden mit möglichster Rücksichtnahme auf den Wunsch der Ein-

gereihten die dorthin am meisten Geeigneten eingereiht, wobei die in die Armee Eingereihten, mit alleiniger Ausnahme der Sanitäts-Truppen, ausschließlich in die ungarischen Truppen eingetheilt werden.

b) für die Landwehr und die Ergänzungs-Reserve.

Nach vollzähliger Abstellung des Kontingentes der Armee und Kriegs-Marine, so auch deren Ergänzungs-Reserve, ist der Ueberschuß der zum Kriegsdienste Geeigneten der vorgestellten drei Altersklassen nach Rekrutirungs-Bezirken in die Landwehr einzutheilen.

Nachdem die in die Ergänzungs-Reserve eingetheilten Individuen je nach ihrer Befähigung für die verschiedenen Truppengattungen der Armee in den Konskriptions-Registern vorgemerkt wurden, werden sie in Friedenszeiten in ihrer bürgerlichen Beschäftigung belassen, und nur in Kriegszeiten auf Befehl Seiner Majestät nach ihrem Lebensalter zur Ergänzung der Armee oder der Landwehr verwendet.

Nach beendetem Krieg werden die einberufenen Ergänzungs-Reservisten aus dem Armee-Verbande in ihre frühere Lage entlassen.

Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersklasse die provisorische Dienstbefreiung zugestanden wurde (§. 17), werden, wenn sie in die vierte Altersklasse treten, unter die Ergänzungs-Reservisten eingereiht.

Mit Ende Dezember des Jahres, in welchem der Ergänzungs-Reservist sein 32. Lebensjahr erreicht hat, erlischt seine Wehrpflicht in der Ergänzungs-Reserve.

§. 33.

Nachstellung der von der Stellung Weggebliebenen.

Wenn der zum Eintritt in die Armee Verpflichtete bei der ordentlichen Stellung nicht erschienen ist, ist dessen nachträgliche Vorstellung mit Anwendung gesetzmäßiger Mittel zu veranlassen; mittlerweile ist aber nach der Reihenfolge der Konskriptions-Register anstatt seiner jenes nächste taugliche Individuum einzureihen, welches sonst in die Ergänzungs-Reserve einzutheilen gewesen wäre (§. 32).

Nachträgliche Ergänzungs-Individuen.

Anstatt jener numerischen Anzahl jedoch, welche von den Abwesenden binnen 4 Monaten, vom Ende der Stellungs-Periode gerechnet, nach dem Durchschnitts-Verhältnisse der Kriegstüchtigkeit, in die Armee und Kriegs-

Marine wahrscheinlich eingereiht werden können, sind dennoch aus den mit den höchsten Nummern der ältesten Altersklasse Eingereihten so viele als nachträgliche Ergänzungs-Individuen zu bezeichnen, jedoch unter gewöhnlichen Verhältnissen mit viermonatlichem Urlaub zu entlassen.

Die zur nachträglichen Erfüllung der versäumten Vorstellungspflicht bewilligte Zeit erstreckt sich bis zum vollendeten 36. Lebensjahre (§. 16).

§. 34.

Superarbitrirungs-Kommission.

Von den zum Eintritte Verpflichteten können diejenigen, deren Aufnahme in die Armee (Kriegs-Marine) von Seite des Militärs oder der Landwehr verweigert wird, auf Verlangen der Zivil-Mitglieder der Kommission Behufs Entscheidung vor eine Superarbitrirungs-Kommission gestellt werden.

Der Entscheidung dieser Kommission sind auch jene militärpflichtigen Individuen zu unterwerfen, die, nachdem sie zur Armee (Kriegs-Marine) oder zur Landwehr bereits abgestellt wurden, in vier Monaten nach ihrer Einreihung, als untauglich, zur Entlassung vorgemerkt werden.

Gegen die Entscheidung dieser Kommission kann kein Rekurs ergriffen werden.

§. 35.

Loosungs- und Stellungs-Kosten.

Die Kosten des Erscheinens bei der Loosung und Stellung hat jeder Militärpflichtige selbst zu bestreiten; Vermögenslose sind durch die Gemeinden zu unterstützen, welche auch die Kosten der Gemeinde-Vorstände und des ämtlichen Geleites der Militärpflichtigen zu bestreiten haben.

Die Reisekosten der zu Superarbitrirenden und des ihnen beizugebenden Geleites fallen der Staatskasse zur Last.

Alle sonstigen Kosten werden im Sinne der hinsichtlich des ämtlichen Gebahrens der betreffenden Behörden bestehenden Vorschriften bedeckt.

§. 36.

Waffenübungen und Musterungs-Versammlungen der Reserve und Landwehr.

Die Reserve-Mannschaft ist während der Dauer ihrer Reservepflicht zur dreimaligen, längstens je vier Wochen dauernden Waffenübung verpflichtet.

Jede Einberufung zum faktischen Dienst wird für eine Waffenübung angerechnet.

Außerdem wird über die Reserve-Mannschaft alljährig im Herbste eine Musterungs-Revue abgehalten, welche jedoch nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen kann.

Die Waffenübungen und Musterungs-Revuen der Landwehr sind im Gesetze über die Landwehr bestimmt.

§. 37.

Freiwillige Verlängerung des faktischen Dienstes in der Armee (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr.

Demjenigen, wer seine Linien-Dienstverpflichtung in der Armee oder Kriegs-Marine im aktiven Dienste erfüllt hat, wird, wenn seine weitere Behaltung für den Dienst vortheilhaft ist, gestattet, daß er anstatt dem Uebertritt in die Reserve, auch über die Dauer seiner letzteren Verpflichtung, seinen aktiven Liniendienst von Jahr zu Jahr freiwillig fortsetzen könne.

Jene materiellen Begünstigungen, welcher die auf solche Art und unter diesen Bedingungen weiter dienenden Unteroffiziere theilhaftig werden, werden durch besondere Vorschriften geregelt werden.

Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die bei den Landwehr-Stäben und Divisionen aktiv dienenden Unteroffiziere und Landwehr-Mannschaften.

§. 38.

Versorgung langgedienter Unteroffiziere.

Unteroffiziere, die in der Armee, in der Kriegs-Marine, oder bei den Landwehr-Stäben und Divisionen zwölf Jahre, und darunter wenigstens acht Jahre lang als Unteroffiziere aktiv gedient, und über ihr Verhalten ein günstiges Zeugniß erworben haben, haben Anspruch auf eine Anstellung entweder im öffentlichen Dienste, oder aber bei den durch den Staat subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und sonstigen Unternehmungen.

Die Durchführung dieser Bestimmung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 39.

Ordentliche Uebersetzung in die Reserve und Landwehr und Entlassung aus der Letzteren.

Die ordentliche Uebersetzung mit Beibehaltung der Rangsabstufungen aus der Linie in die Reserve, und aus dieser in die Landwehr, und die Entlassung aus der Landwehr, geschieht nach Ablauf der Dienstzeit all' dieser Dienstes-Kategorien (§§. 4 und 15) mit Ende Dezember eines jeden Jahres. Im Falle eines Krieges kann diese

Uebersetzung, beziehungsweise Entlassung, nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs erfolgen.

Gelegentlich der Uebersetzung oder Entlassung erhält das betreffende Individuum eine Legitimations-Urkunde; eine Verzögerung bei Ausstellung dieser Urkunde kann nicht zum Grunde einer über die gesetzmäßige Zeit sich erstreckenden Dienstverpflichtung dienen.

§. 40.

Entlassung vor der gänzlichen Erfüllung der Dienstverpflichtung.

Vor Erfüllung der Dienstverpflichtung kann die Entlassung nur dann bewilligt werden:

a) wenn die Einreihung gesetzwidrig war;
b) wenn eine unabwendbare Dienstuntauglichkeit eintritt;
c) wenn der Soldat in die im Punkte 1, 2, 3 des §. 17 bezeichneten Verhältnisse kommt;
d) in Friedenszeiten ein im Sinne des §. 33 Eingereihter, sobald ein nicht anwesend gewesener zur Loosung Bestimmter in vier Monaten nach Ablauf der Stellungs-Periode in die Armee (Kriegs-Marine) eingereiht wurde.

Die unter c) Erwähnten, wenn sie in der dritten oder in einer höheren Altersklasse sind, die unter d) Bezeichneten aber werden ungesäumt in die Ergänzungs-Reserve übersetzt.

§. 41.

Im Falle der Punkte a) und b) des §. 40 (vorausgesetzt, daß es sich bezüglich des Punktes b) unzweifelhaft herausstellt, daß die Kriegsdienst-Untauglichkeit schon bei der Einreihung bestanden ist), wenn seit der Beendigung der Rekrutenabstellung vier Monate noch nicht abgelaufen sind, und das Kriegskontingent nicht vollzählig ist: ist jenes nächste taugliche Individuum, welches früher als überzählig in die Ergänzungs-Reserve (§. 32) eingereiht wurde, in die Armee (Kriegs-Marine) einzureihen. Wenn jedoch die Entlassung erst nach vier Monaten erfolgt, ist dieser Abgang bei der nächsten ordentlichen Stellung zu ergänzen.

Die sich bei einer solchen Stellung einen Fehler zu Schulden kommen lassen, haben dem Aerar ein Entschädigungs-Pauschale von zwanzig Gulden zu bezahlen,



und sind außerdem der im Sinne des Strafgesetzes oder der Dienstes-Vorschriften über sie zu verhängenden Strafe unterworfen. Wer ohne eigenes Verschulden wegen gesetzwidriger Einreihung Schaden erleidet, hat das Recht, von Denjenigen, die den Fehler begangen haben, Schadenersatz zu fordern. In was immer für anderen Entlassungsfällen wird weder für das Individuum, noch für das Aerar ein Schadenersatz beansprucht.

§. 42.

Meldung des Wehrpflichtigen Behufs Eintragung in den Stellungs-Register.

Jeder Wehrpflichtige der zur nächsten ordentlichen Stellung zu erscheinen verpflichteten, und hierüber vorläufig verständigten Altersklassen ist gehalten, sich Behufs Einschreibung im Monate November des vorangehenden Jahres beim Vorstande seiner Zuständigkeits-Gemeinde oder seines Aufenthaltsortes entweder schriftlich oder persönlich zu melden; und wenn er dies, ohne daß ihn unüberwindliche Hindernisse daran verhindert hätten, versäumen sollte: ist er ohne weitere Rücksichtnahme auf das gesetzmäßige Vorgehen, mit einer bis auf Hundert Gulden sich erstreckenden Geldbuße, im Falle der Vermögenslosigkeit aber mit einer Arreststrafe bis zu zwanzig Tagen zu bestrafen.

Diese Geldbußen sind dem Lokal-Armenfonde jener Gemeinde zuzuwenden, in welcher sich der betreffende Wehrpflichtige aufhält.

§. 43.

Pflichten der Gemeinde-Vorstände und der Matrikelführer.

Die Gemeinde-Vorstände und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der zu den Rekrutenstellungs-Registern von ihnen abverlangten Hilfsdokumente, und Erstere für die persönliche Identität des vorgestellten Individuums verantwortlich; auch sind sie verpflichtet, den politischen Behörden in allen auf die Durchführung der Rekrutirung bezüglichen Amtshandlungen hilfreiche Hand zu bieten.

§. 44.

Einschränkungen der Verehelichung.

Wer von der Rekrutirungs-Kommission zum Kriegsdienste nicht für immer untauglich befunden, oder in der dritten Altersklasse vom Liniendienste zeitlich nicht befreit wurde, kann sich, so lange er aus der dritten Altersklasse nicht ausgetreten ist, nicht verehelichen.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen ist zur ausnahmsweisen Ertheilung des Ehekonsenses das k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt; diese Bewilligung entbindet jedoch den Betreffenden nicht von der Verpflichtung zum Eintritt in die Armee (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr.

§. 45.

Vorgehen gegen unberechtigt reisende Wehrpflichtige.

Wenn ein in die erste, zweite, oder dritte Altersklasse gehöriger Wehrpflichtiger ohne Bewilligung solche Reisen im Auslande unternimmt, zu welchen, im Sinne der Paßvorschriften, eine Reisebewilligung erforderlich ist, und er sich hiedurch der Stellung entzogen hat, verliert er die Vortheile der nach der Altersklasse und der fortlaufenden Nummer üblichen Einreihung.

§. 46.

Strafe a) für die unberechtigt in den Ehestand Tretenden, und deren Komplizen;

Jener Wehrpflichtige, der sich mit Uebertretung des im §. 44 bezeichneten Verbotes verehelicht hat, verliert die Begünstigung der Loosung nach der Altersklasse, und wird ohne Loosung von Amtswegen eingereiht; im Falle seiner Untauglichkeit aber wird er entweder mit einer dem Kommunal-Armenfonde zufallenden bis zu Tausend Gulden sich erstreckenden Geldbuße, oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Diejenigen, welche bei der verbotenen Verehelichung mitwirken, unterliegen einer dem Kommunal-Armenfonde zufließenden bis zu fünfhundert Gulden sich erstreckenden Geldbuße, oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, wobei gegen sie noch das Vorgehen nach den Amtsvorschriften aufrechterhalten wird, wenn sie in Staatsdiensten stehen.

§. 47.

b) für die vor der Stellung sich Flüchtenden und deren Komplizen;

Wer vor der Rekrutirungs-Kommission zu erscheinen verpflichtet ist, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung wegbleibt, wird als Rekrutirungsflüchtling, und wer ihm bei diesem Vorhaben wissentlich Vorschub leistet, wird als Mitschuldiger an der Flucht angesehen, und unterliegt als solcher dem unten bezeichneten Strafverfahren.

Ein solcher Rekrutirungs-Flüchtling, welcher zum Dienste tauglich befunden wird, wenn er bei der dies-

fälligen Untersuchung sein Wegbleiben nicht rechtfertigen kann, jedoch sich freiwillig gemeldet hat, ist verpflichtet über die Dauer des ordentlichen Liniendienstes noch ein Jahr, wenn er aber bei der Stellung nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre zu dienen; und wenn er schließlich dienstuntauglich befunden wird, ist er mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die Mitschuldigen an der Entweichung von der Stellung unterliegen einer dreimonatlichen, — oder, unter besonderen erschwerenden Umständen, einer bis zu sechs Monaten sich erstreckenden Arreststrafe.

Wenn der Rekrutirungs-Flüchtling sein 36. Lebensjahr (§§. 16 und 33) schon überschritten hat, und nicht nachweisen kann, daß er schon damals dienstuntauglich war, als er in die erste Altersklasse getreten ist: ist er mit Arreststrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Mitschuldigen an der Entweichung eines Rekruten unterliegen einer dreimonatlichen, — oder unter besonderen erschwerenden Umständen, einer bis zu sechs Monaten sich erstreckenden Arreststrafe.

Die Vorschubleistung bei Zustandebringung eines Rekrutirungs-Flüchtlings ist Bürgerpflicht.

Wo die Entweichung vor der Militärpflicht in größerer Anzahl vorkommt, dort wird das Landesvertheidigungs-Ministerium die zur Hintanhaltung derselben nöthigen außerordentlichen Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit mittelst Verordnungen erlassen.

§. 48.

c) hinsichtlich der Selbstverstümmler.

Jeder Wehrpflichtige, der überwiesen wird, daß er sich absichtlich verstümmelt hat, ist von Amtswegen in die Armee einzureihen, und hat über die Dauer des gesetzmäßigen Liniendienstes noch zwei Jahre zu dienen.

§. 49.

Verfügung über die Landwehr.

Die Landwehr ist im Sinne des Landwehrgesetzes in Friedenszeiten in administrativer Hinsicht dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Hinsicht aber dem Oberkommandanten der Landwehr untergeordnet. Hingegen untersteht sie in Kriegszeiten in administrativer Hinsicht wohl dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischen

Angelegenheiten aber dem vom König ernannten Armee-kommandanten.

Der Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise der Oberkommandant der Landwehr, Letzterer im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers, ist verpflichtet, über den Stand, die Bewaffnung, Dislokation, militärische Ausbildung und über das Disziplinar-Verhalten der Landwehr, den gemeinsamen Kriegsminister fortwährend in Kenntniß zu setzen.

§. 50.

Ernennung der Landwehr-Offiziere.

Die Landwehr-Offiziere jeden Grades werden durch Seine Majestät ernannt.

Die militärischen Abzeichen, Distinktions-Zeichen, Adjustirung und Bewaffnung, so auch das Dienst- und Abrichtungs-Reglement werden bei der Linie und bei der Landwehr gleich sein.

§. 51.

Freiwilliger Uebertritt der Offiziere in die Reserve oder in die Landwehr.

Jeder Offizier, der als solcher ein Jahr gedient hat, und nicht unter die im §. 19 Erwähnten gehört, kann in Friedenszeiten auf eigenes Ansuchen, jedoch mit Einstellung seiner ständigen Bezüge, in die Reserve, oder, wenn er nur noch landwehrpflichtig ist, in die Landwehr übersetzt werden.

§. 52.

Wehrpflicht der quittirten, oder des Offiziers-Ranges entkleideten Offiziere.

Jeder Offizier, gegen den weder eine strafgerichtliche, noch eine ehrengerichtliche Klage anhängig gemacht ist, kann seiner Offiziersstelle freiwillig entsagen, hiedurch wird er aber seiner gesetzmäßig noch rückständigen Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig überhoben, als derjenige Offizier, der in straf- oder ehrengerichtlichem Wege seiner Offiziersstelle entkleidet wird.

§. 53.

Verehelichung der Mannschaft der Linie, der Reserve und der Landwehr.

Jeder Theil der außer der aktiven Dienstzeit auf längere Zeit beurlaubten Linien-, Reserve- und Landwehr-Mannschaft, welcher die dritte Altersklasse überschritten hat, steht auch hinsichtlich der Verehelichung unter den öffentlichen Gesetzen und Vorschriften, jedoch mit Aufrechthaltung der Linien- (Kriegs-Marine) oder Landwehr-Dienst-Verpflichtung.

Dieselbe Begünstigung genießen ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Dienstjahre auch die Reserve- und Landwehr-, so auch die pensionirten Offiziere und Militär-Beamten, ebenso die Patentalisten; letztere wenn sie nicht im Invalidenhause sind.

§. 54.

Bürgerrecht der Reserve- und Landwehr-Mannschaft außer der Zeit des aktiven Dienstes.

Die Urlauber während der Dauer ihrer Urlaubszeit, die Offiziere und Mannschaft der nicht im aktiven Dienste stehenden Reserve und Landwehr, stehen bezüglich all' ihrer bürgerlichen Verhältnisse, so auch in strafgerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten unter den bürgerlichen Gesetzen und Behörden, und sind nur der Beschränkung unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet, und Behufs der Evidenzhaltung nothwendig sind. In dieser Richtung wird auf Grund des G.-Art. XII v. J. 1868 §. 14 ein besonderes Gesetz ausführliche Verfügungen treffen.

Die im aktiven Dienste Stehenden stehen unter den militärischen Disziplinar-Gesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Verpflichtungen aber, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, werden sie unter den bürgerlichen Gesetzen und Behörden stehen. Bis dahin, wo die Militär-Gesetze den Anforderungen der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend in seinem Wege umgearbeitet werden, wird schon jetzt vorläufig ausgesprochen, daß vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes eine körperliche und Kettenstrafe in der Armee (Kriegs-Marine) und in der Landwehr nicht mehr angewendet werden kann.

Jeder im Auslande befindliche Reservist, — Landwehr-Offizier, und die Mannschaft, ist verpflichtet, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit erfahren haben mußten, daß die Monarchie einer Kriegs-Eventualität nahe steht, und deshalb die Einberufung der Reserve und der Landwehr erfolgt ist, ungesäumt in ihre Heimat zurückzukehren, und die besondere Einberufung gar nicht abwartend, sich zu melden.

§. 55.

Auswanderung wehrpflichtiger Individuen.

Die Entlassungs-Bewilligung zur Auswanderung kann für die in der Linien- oder Reserve-Dienstverpflich-

tung stehenden Individuen der gemeinsame Kriegsminister, für Landwehrmänner aber der betreffende Landesvertheidigungs-Minister ertheilen.

Für den zum Liniendienst-Verpflichteten aber nur so, wenn auch seine allfällig noch lebenden Eltern auswandern.

Wenn die Auswanderung unterbleibt, ist der Betreffende zum Abdienen des Rückstandes seiner durch die Entlassung unterbrochenen Dienstverpflichtung verpflichtet.

In Kriegszeiten kann einem in Linien- (Kriegs-Marine-) oder Landwehr-Verbande stehenden Individuum keine Auswanderungs-Bewilligung ertheilt werden.

§. 56.

Die Militärtaxe.

Solche Wehrpflichtige, die wegen irgend eines Gebrechens zum Linien- (Kriegs-Marine) oder Landwehr-Dienste nicht abgestellt werden konnten, ebenso auch Diejenigen, die wegen Familien-Rücksichten zeitlich befreit wurden (§. 17), und auf welche als Ergänzungs-Reservisten die Reihe zur faktischen Dienstleistung nicht kommt: sind verpflichtet, im Verhältniß zu ihrem Vermögen oder zu ihrer Erwerbsfähigkeit, zur Erhaltung der Invaliden eine Militärtaxe zu erlegen.

Die Höhe und Einhebungsart dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 57.

Uebergangs-Bestimmungen.

Wenn in Kriegszeiten der durch das gegenwärtige Gesetz geregelte Kriegsstand der Linie (Kriegs-Marine) und der Landwehr noch nicht ergänzt sein sollte, fallen alle Diejenigen, die den bisher bestandenen Rekrutirungs-Gesetzen entsprechend, wohl zur Losung gelangten, aber weder in die Armee (Kriegs-Marine) eingereiht wurden, noch als Freiwillige in die Armee oder in die Landwehr eingetreten sind, und ihr 32. Lebensalter noch nicht überschritten haben, während der Dauer des Krieges, unter die im Sinne dieses Gesetzes ihrer Altersklasse entsprechende Wehrverpflichtung.

§. 58.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach erfolgter Kundmachung sogleich ins Leben, und es erstreckt sich dessen Kraft

auch auf Diejenigen, die gegenwärtig in der Armee und in der Kriegs-Marine im Dienste stehen, jedoch mit jener nothwendigen Einschränkung des bei einigen Waffengattungen schwierigeren Ueberganges, daß die Uebersetzung der im Jahre 1865 und 1866 Eingereihten in die Reserve auf 1870 verschoben werden kann, dort, wo dies der gemeinsame Kriegsminister einvernehmlich mit dem Landesvertheidigungs-Minister als unbedingt nothwendig erachten wird.

In diesem Falle sind Diejenigen, deren Entlassung faktisch verschoben wurde, für die weitere Dauer ihrer Reservepflicht von allen Feldübungen befreit.

§. 59.

Der Landesvertheidigungs-Minister wird beauftragt, die zum Inslebenrufen dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen einvernehmlich mit dem gemeinsamen Kriegsminister einzuleiten.

XLI. Gesetzartikel.

Ueber die Landwehr.

(Sanktionirt am 5. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Dez. 1868, im Oberhause am 6. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 8. Dez. 1868.)

§. 1.

Die Landwehr ist der integrirende Theil der bewaffneten Macht (W. G. §. 2), und ist in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee und zur Vertheidigung im Innern, in Friedenszeiten auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern berufen.

Bestimmung der Landwehr.

§. 2.

Wenn eine Kriegsgefahr droht, kann die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr, theilweise oder im Ganzen, nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs mittelst Gegenzeichnung des verantwortlichen Landesvertheidigungs-Ministers erfolgen.

Einberufung und Mobilmachung derselben.

§. 3.

Die Landwehr kann ausnahmsweise auch außer den Ländern der ungar. Krone verwendet werden; hiezu ist aber immer eine spezielle Verfügung der Gesetzgebung erforderlich.

Verwendung derselben außerhalb der Landesgrenzen.

Nur wenn der Reichstag nicht versammelt ist, und wenn aus der Verzögerung Gefahr entstehen könnte, kann Seine Majestät unter Verantwortung des Gesammt-Ministeriums und mit nachträglicher Genehmigung der Landes-Vertretung, die Landwehr auch über die Landesgrenzen hinausbeordern.

§. 4.

Ergänzung.

Die Landwehr wird ergänzt:

a) durch Einreihung der in der Reserve ausgedienten Individuen;
b) durch unmittelbare Einreihung der Wehrpflichtigen;
c) aus Denjenigen, die laut §. 57 des Wehrgesetzes in Kriegszeiten zum Landwehrdienste verpflichtet sind;
d) aus Freiwilligen, die ihrer Dienstverpflichtung in der Armee entsprochen haben, inwieferne sie schon ohnedem nicht zur Landwehr gehören (W. G. §. 57);
e) aus solchen Freiwilligen, die nicht mehr landwehrpflichtig sind.

§. 5.

Dauer der Dienstverpflichtung.

Die Dienstverpflichtung in der Landwehr erstreckt sich:

a) hinsichtlich Jener, die nach erfüllter Dienstverpflichtung in der Armee in die Landwehr übertreten, auf zwei Jahre (§. 4 a);
b) hinsichtlich Jener, die unmittelbar in die Landwehr eingereiht werden, auf zwölf Jahre (§. 4 b);
c) hinsichtlich der im Punkte c) des §. 4 Erwähnten, auf die Kriegsdauer;
d) hinsichtlich der im Punkte d) und e) des vorhergehenden Paragraphes erwähnten Freiwilligen aber auf zwei Jahre, und eventuell auf die Kriegsdauer (§. 4 c, d).

§. 6.

Errichtung und Ernennung der Landwehr-Korps.

Auf dem Gebiete der ungarischen Krone wird die Landwehr, mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien, vorläufig aus 78 Bataillonen Infanterie und 28 Eskadronen Kavallerie errichtet.

Diese werden unter fortlaufender Nummer nach jenem Komitate, Stuhl oder Distrikt benannt, aus welchem dieselben errichtet und ergänzt werden.

In Kriegszeiten kann diese Anzahl der Landwehr-Bataillone und Eskadronen mit Genehmigung Seiner Majestät und Zustimmung des Reichstages vermehrt werden.

§. 7.

Landwehr-Distrikte.

Das Gebiet der ungarischen Krone wird mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien in fünf Landwehr-Distrikte getheilt, und zwar:

a) diesseits der Donau;
b) jenseits der Donau;
c) diesseits der Theiß;
d) jenseits der Theiß;
e) siebenbürgischer Distrikt.

Jeder Distrikt wird mehrere Landwehr-Bataillons-Bezirke in sich enthalten (§. 8).

§. 8.

Gebiets-Eintheilung in Bezirke, nach den Landwehr-Bataillonen und Kompagnien, so auch nach den Husaren-Eskadronen.

Bei der Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist die Ausdehnung, Bevölkerung und jenes Verhältniß der Jurisdiktion (Comitate, Stühle, Distrikte, Städte u. s. w.) maßgebend, nach welchem diese zur Ergänzung der Linien-Regimenter beitragen.

Jeder Bataillons-Bezirk zerfällt in vier Kompagnie-Bezirke.

Die Landwehr-Kavallerie-Eskadronen bilden sich aus einem oder aus mehreren Bataillons-Bezirken.

Die Landwehr-Bataillone und Kavallerie-Eskadronen sind mit jenen Linien-Regimentern, aus deren Gebiete sie sich bilden, in keinem Verbande.

§. 9.

Landwehr-Stäbe und deren Bestimmung.

Der Standes-Ausweis, sowohl des Offizierskorps, als auch der Mannschaft der Landwehr-Bataillone und Kavallerie-Eskadronen, muß auch in Friedenszeiten, und zwar bei den Bataillonen nach den einzelnen Kompagnien in Evidenz gehalten werden.

Ueber die aus der Artillerie, aus den technischen Truppen, aus der Sanitäts-Kompagnie, aus dem Fuhr-

wesenkorps und aus der Monturs- und Verpflegs-Branche in die Landwehr übertretende Mannschaft ist ein besonderer Evidenzhaltungs-Ausweis zu führen.

Zu diesem Behufe, so auch zur Ueberwachung der Magazinsvorräthe, wird bei einem jeden Landwehr-Bataillon, beziehungsweise im Stationsorte des Bataillons-Kommando's, schon in Friedenszeiten ein Stab aufzustellen sein.

Diese Bataillons-Stabs-Stationen wird mit Genehmigung Seiner Majestät das Landesvertheidigungs-Ministerium bestimmen.

Ein Bataillons-Stab besteht:

Aus 1 Stabsoffizier, als Bataillons-Commandant,

1 Manipulations-Offizier, welcher in Friedenszeiten zugleich Adjutant des Stabsoffiziers ist,

1 Arzt,

1 Büchsenmacher,

4 Feldwebeln, für die Kompagnie-Bezirke,

1 Unteroffizier, 8 Gemeinen, 2 Offiziersdienern, } für den Stab.

Der Manipulations-Offizier bleibt sammt den Unteroffizieren und Gemeinen des Stabes, auch im Falle des Ausmarsches des Bataillons, in der Station. Den Stand und Organismus des Kavallerie-Stabes wird, mit Genehmigung Seiner Majestät, der Landesvertheidigungs-Minister bestimmen, nach Maßgabe des Erfordernisses.

§. 10.

Aufbewahrung der Adjustirungs-Vorräthe.

Die Monturs- und Adjustirungs-Vorräthe der Landwehr sind, inwieferne es möglich ist, in den Stationen der Bataillons-Stäbe in Magazinen, und die Waffen in sicheren Waffenmagazinen, wenn aber solche in der Bataillons-Stabs-Station nicht bestehen, in den nächsten sicheren Waffenmagazinen aufzubewahren.

§. 11.

Friedensstand.

Zur Einübung der Landwehr und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung kann in Friedenszeiten im Stations-Orte eines jeden Landwehr-Batail-

lons-Stabes eine Kompagnie, und eine aus je vier Husaren-Eskadronen zusammengestellte Eskadron aufgestellt werden.

Den Friedensstand von Zeit zu Zeit, die allfällig nothwendige Vermehrung der Anzahl der in Friedenszeiten aufgestellten Infanterie-Kompagnien und Kavallerie-Eskadronen, so auch die Stationsorte der Landwehr-Korps, wird mit Genehmigung Seiner Majestät als obersten Kriegsherrn der Landesvertheidigungs-Minister bestimmen.

§. 12.

Urlauber.

In Friedenszeiten sind mit Ausnahme der bei den Stäben eingetheilten (§. 9) und bei den bestehenden Kompagnien und Eskadronen aktiv dienenden Individuen, sämmtliche Landwehrpflichtigen beurlaubt, und können ungestört ihren bürgerlichen Beschäftigungen obliegen.

§. 13.

Ausbildung der Rekruten.

Die zur Landwehr eingereihten Rekruten (Punkt b), c) und e) des §. 4) werden bei den stehenden Kompagnien und Eskadronen (§. 11) eingeübt, und werden dann nach ihrer Abrichtung, welche sich nicht über acht Wochen erstrecken darf, je nach dem Bedarfe, entweder zur Ablösung der Mannschaft der Stäbe und Kompagnien (Eskadronen) verwendet, oder auf Urlaub entlassen.

§. 14.

Waffenübungen.

Die Landwehr-Infanterie wird gewöhnlich nach der Erntezeit zur Waffenübung einberufen, namentlich:

a) jährlich zu einer zwei Wochen dauernden Kompagnie-Uebung;
b) jedes zweite Jahr zu einer drei Wochen dauernden Bataillons-Uebung, bei welcher Gelegenheit die Bataillone abwechselnd auch an den größeren Waffenübungen der Linienkorps theilnehmen.

Ebenso wird auch die Landwehr-Kavallerie alljährlich auf 2—3 Wochen zur Waffenübung einberufen, und kann dieselbe jedes zweite Jahr zu größeren Waffenübungen auch unter Linientruppen eingetheilt werden.

§. 15.

Musterungen.

Die Musterungen werden jährlich während des Herbstes einberufen, es können jedoch diese, bezüglich der zu diesem Zwecke einberufenen Landwehrmänner, nicht länger als einen Tag dauern.

§. 16.

Ursprüngliche Zusammenstellung des Offizierskorps und dessen spätere Ergänzung.

Bei der ersten Errichtung der Landwehr bildet sich das Offizierskorps aus folgenden Elementen:

a) aus geeigneten pensionirten Offizieren;
b) aus mit Beibehaltung ihres Ranges quittirten Offizieren, inwieferne diese vermöge ihrer Wehrverpflichtung nicht in der Reserve als Offiziere verwendet werden;
c) aus geeigneten gewesenen Honvéd-Offizieren;
d) aus solchen anderen Individuen, die in allgemeiner Achtung stehen, ihrer Wehrpflicht bereits entsprochen haben, und die für die Offiziers-Stellung erforderliche Befähigung besitzen;
e) aus jenen Honvéd-Unteroffizieren, welche die Offiziersprüfung zur Zufriedenheit abgelegt haben, und auch sonst zu Offizieren geeignet sind.

In der Regel ergänzt sich aber das Landwehr-Offizierskorps:

a) durch den Uebertritt der in der Armee dienenden Offiziere;
b) durch Reserve-Offiziere, die in der Armee ihre Dienstzeit erfüllt haben; oder die im Falle einer Mobilmachung aus der Reserve dahin übersetzt werden (W. G. §. 21);
c) im Wege der graduellen Vorrückung in der Landwehr selbst, nach den für die Armee bestehenden Grundprinzipien, daher, entweder nach entsprechender Prüfungs-Ablegung, oder auch ohnedem zur Belohnung Derjenigen, die auch sonst die erforderliche Befähigung besitzend, sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben.

Jeder Landwehr-Offizier muß innerhalb der Länder der ungarischen Krone das Staatsbürgerrecht besitzen oder es erwerben.

Bei Eintheilung der Landwehr-Offiziere in die Bataillone oder Kavallerie-Eskadronen ist deren ständiger Wohnort nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§. 17.

Stellung der Landwehr-Offiziere gegenüber den Offizieren der Armee.

Die Landwehr-Offiziere sind je nach ihrem Offiziersgrade den Offizieren der Armee gleich; unter Offizieren gleichen Grades gebührt dem Linien-Offizier der Vorrang.

§. 18.

Kommandosprache, Fahne, Distinktionszeichen, Adjustirungs-, Bewaffnungs- und Exerzier-Vorschriften.

Die Kommandosprache der Landwehr ist die ungarische; ihre Fahne führt nebst dem Namenszeichen Sr. Majestät die Farben und das Wappen des Landes. Uebrigens werden die militärischen Abzeichen, Distinktionszeichen, die Adjustirungs-, Armirungs-, so auch die Uebungs-Vorschriften bei der Landwehr und in der Linie gleich sein.

§. 19.

Gebühren.

Offiziere und Mannschaft der Landwehr genießen während der Dauer ihres Dienstes sowohl im Frieden, als auch in Kriegsbereitschaft und in Kriegszeiten dieselben Gebühren, wie die Offiziere und Mannschaft der Armee.

Die bei den Stäben der Bataillone in Friedenszeiten angestellten Aerzte jedoch, welche aus den in Loko wohnenden wehrpflichtigen Aerzten gewählt werden, genießen anstatt der vollen Gebühr nur eine jährliche Remuneration.

Die für die Zeit der periodischen Waffenübungen und während der Ausbildung der Rekruten obkommenden Gebühren werden im Verordnungswege normirt werden.

§. 20.

Versorgung.

Die im Kriege oder im aktiven Dienste überhaupt invalid gewordenen Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung hinsichtlich der Armee bestehen.

Dieselben Begünstigungen erstrecken sich auch auf die Witwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen, oder in Folge ihrer Wunden verstorbenen Landwehr-Offiziere.

§. 21.

Auslagen.

Sämmtliche Auslagen der Landwehr entfallen auf das Portefeuille des Landesvertheidigungs-Ministers; jene Auslagen jedoch, welche aus der Mobilmachung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, hat das Portefeuille des gemeinsamen Kriegsministers zu tragen.

§. 22.

Bürgerliche Rechte der Landwehrmänner außer der Zeit des aktiven Dienstes.

Die nicht im aktiven Dienste stehenden Landwehrmänner (Offiziere und Mannschaft) stehen hinsichtlich all' ihrer bürgerlichen Verhältnisse, unter bürgerlichen Gesetzen und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Gesetze über die Wehrkraft aufgestellt, und zur Evidenzhaltung nothwendig sind.

Zu diesem letzteren Zwecke sind die Landwehrmänner verpflichtet, die jeweilige Veränderung ihres Aufenthaltsortes den kompetenten Landwehr-Evidenzhaltungs-Aemtern, und zwar sowohl demjenigen, von dessen Gebiete sie sich entfernen, als auch demjenigen, auf dessen Gebiet sie übertreten, anzuzeigen, und im Falle, wenn sie in einen anderen Bataillons-Bezirk übersiedeln, um die Aufnahme in den dortigen Bataillons- (oder Eskadrons-) Verband einzuschreiten.

Unter denselben Bedingungen können auch die Landwehr-Offiziere ihren zeitweiligen oder ständigen Wohnort ändern; ihre Uebersetzung in ein anderes Bataillon oder Kavallerie-Eskadron wird indessen von den Umständen des Standes und des Dienstes, und bei Staabsoffizieren von der Entscheidung Seiner Majestät, bei Oberoffizieren aber von der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministers abhängen.

Die im Auslande befindlichen Landwehrmänner, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit darüber Kunde erhalten haben, daß die Monarchie am Vorabend eines Krieges steht, und daß deßhalb die Landwehr unter die

Waffen gerufen wurde, sind verpflichtet, sogleich, und ohne die persönliche Einberufung abzuwarten, in ihr Vaterland zurückzukehren, und sich betreffenden Orts zu melden.

§. 23.

Bestrafung der Nichtbefolgung des Einberufungs-Befehls.

Der Landwehr-Offizier, wenn er in Folge des zur Dienstleistung oder Waffenübung auffordernden Befehls, zur bestimmten Zeit nicht erscheint, ist mit einer Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten, bei dem dritten Vorkommen eines solchen Falles aber, ja in Kriegszeiten sogar schon im ersten Falle, kriegsrechtlich zu bestrafen.

Die der Einberufung nicht Folge leistende Landwehr-Mannschaft fällt unter die Strenge der hinsichtlich der Reservemänner der Armee bestehenden Vorschriften.

§. 24.

Auswanderung.

Der Landwehrmann kann nur mit Bewilligung des Landesvertheidigungs-Ministers aus dem Lande auswandern.

Wenn die Auswanderung unterbleibt, ist der Betreffende gehalten, den Rückstand seiner durch die Entlassung unterbrochenen Dienstverpflichtung abzudienen.

In Kriegszeiten wird keine Auswanderungs-Bewilligung ertheilt.

§. 25.

Wirkungskreis der Landwehr-Oberbehörde.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers.

Zum Zwecke rein militärischer Dispositionen wird durch Seine Majestät ein General als Landwehr-Oberkommandant, und für jeden Landwehr-Distrikt (§. 7) ein General oder höherer Stabsoffizier als Landwehr-Distrikts-Kommandant ernannt (§. 28).

Der Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers bezüglich der Landwehr erstreckt sich insbesondere:

in Friedenszeiten:

a) auf die Standes-Evidenzhaltung;
b) auf die Personal-Angelegenheiten der Offiziere, inbegriffen auch die Vorschläge zu Offiziers-Be-

förderungen, mit Begutachtung des Landwehr-Oberkommandanten;

c) auf alle Personalangelegenheiten der Mannschaft;
d) auf Montur, Adjustirung und Bewaffnung;
e) auf die Verpflegung;
f) auf die Bequartirung;
g) auf die Verfügungen bezüglich der periodischen Waffenübungen;
h) auf solche Verfügungen, nach welchen ein Theil der Landwehr im Interesse der Ordnung und Sicherheit im Innern eventuell verwendet werden könne (§. 11);

im Falle einer Kriegseventualität oder in Kriegszeiten:

i) auf all' jene Verfügungen, welche zur schnellen Aufstellung der Landwehrmacht und zur beständigen Erhaltung deren Kriegstüchtigkeit erforderlich sind;
k) wenn das Oberkommando die Vorbereitung des Landes zum Kriegsschauplatze fordern sollte, auf die hierauf bezügliche Hilfeleistung.

Die Pflichten des Landwehr-Oberkommandanten sind:

1. Leitung der militärischen Ausbildung;
2. Disziplinar-Aufsicht;
3. Evidenzhaltung des Standes, und
4. Aufsicht über die Zeugsvorräthe;
5. Ausübung der Disziplinargewalt über die Offiziere und die aktiv dienende Mannschaft;
6. Begutachtung der von den Landwehr-Distrikts- oder Truppen-Kommanden eingehenden Beförderungs-Anträge, so auch der auf die Personal-Angelegenheiten der Offiziere bezüglichen Berichte.

Der Landwehr-Distrikts-Kommandant hat hinsichtlich seines Distriktes denselben Wirkungskreis, als oben beim Landwehr-Oberkommandanten hinsichtlich der gesammten Landwehr bestimmt worden ist.

§. 26.

An Se. Majestät zu erstattende Vorträge.

In den Angelegenheiten der Landwehr erstattet der Landesvertheidigungsminister die Vorträge an Se. Majestät.

Seine Verordnungen erläßt der Landesvertheidigungs-Minister im Wege des Landwehr-Oberkommandanten an die Landwehrbehörden, und empfängt auf demselben Wege deren Berichte. Letzterer kann in zu seinem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten über die Landwehrbehörden und Truppen wohl verfügen, er ist jedoch gehalten, über wichtigere Verfügungen den Landesvertheidigungs-Minister zu verständigen.

§. 27.

Dienstverhältniß des Landwehr-Oberkommandanten zu den Oberkommandanten der Linie.

Der Landwehr-Oberkommandant steht in Friedenszeiten mit den kommandirenden Generälen der Armee in äquiparirendem Verhältniß.

Die im aktiven Dienste stehenden Landwehrtruppen stehen in Friedenszeiten, und so lange sie ausschließlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern verwendet werden, ausschließlich unter der Verfügung der Landwehrbehörden; sobald sie aber zur gemeinschaftlichen Aktion, oder zu Gesammtübungen mit den Truppen der Armee aufgefordert werden, stehen sie auf die Dauer dieses Verhältnisses unter der Disposition des betreffenden Truppenkommandanten der Armee.

Ueber den Stand und die Dislokation der im Lande bestehenden Landwehr-Abtheilungen, so auch über die bei denselben vorkommenden Veränderungen verständigt der Landwehr-Oberkommandant die kommandirenden Generäle der Armee entweder selbst, oder läßt er sie durch die Landwehr-Distrikts-Kommandanten verständigen.

In Kriegszeiten ist die ganze Landwehr sammt ihrem Oberkommandanten dem Höchstkommandirenden untergeordnet, der sie je nach den Umständen in besonderen Armeekorps entweder abgesondert, oder mit den Truppen der Armee vereint verwendet.

§. 28.

Ernennung der Offiziere.

Seine Majestät ernennt den Landwehr-Oberkommandanten und die Stabsoffiziere nach Einvernehmung des Landesvertheidigungs-Ministers unmittelbar, die übrigen Offiziere hingegen in Friedenszeiten auf Vorschlag des Landesvertheidigungs-Ministers (§. 26), in Kriegszeiten aber auf Vorschlag des kommandirenden Obergenerals.

§. 29.

Disziplinar-Gewalt.

Die Kommandanten der faktisch bestehenden Landwehr-Abtheilungen üben die Disziplinargewalt in dem Maaße aus, wie die mit gleichem Wirkungskreise bekleideten Generäle der Linie.

In dieser Beziehung ist der Landwehr-Distrikts-Kommandant mit den Divisions-Generalen, der Landwehr-Oberkommandant aber mit dem kommandirenden Generalen äquiparirend.

§. 30.

Ernennung der Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere werden je nach dem Verhältniß der bestehenden Landwehrkorps, und bis zur Höhe des normalmäßigen Standes durch die Kommandanten der Bataillone, der Divisionen, oder der selbstständigen Kavallerie-Eskadronen ernannt.

§. 31.

Verhältniß zum gemeinsamen Kriegsminister.

Damit der gemeinsame Kriegsminister über die zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der Monarchie dienenden Mitteln fortwährende Kenntniß habe, wird ihn der Landesvertheidigungs-Minister über den Stand der Landwehr-Abtheilungen, über die Quantität und Qualität der Rüstungs-Vorräthe, über die Dislokation, so auch über die auf die Dislokation, und über die auf die Landwehr-Armee bezüglichen sonstigen nothwendigen Daten, von Zeit zu Zeit in die Kenntniß setzen.

Ueber den Grad der militärischen Ausbildung der Landwehr wird dem gemeinsamen Kriegsminister durch den Landwehr-Oberkommandanten im Wege des Landesvertheidigungs-Ministeriums, periodisch Bericht zu erstatten sein.

§. 32.

Der auf die Nationalgarde bezügliche 184⁷/₈-er G.-Art. XXII., welcher durch den 1867-er G.-Art. XI einstweilen suspendirt worden ist, wird hiemit abgeschafft.

§. 33.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach erfolgter Kundmachung sogleich in Wirksamkeit, und wird mit dessen Vollzuge der Landesvertheidigungs-Minister beauftragt.

XLII. Gesetzartikel.

Ueber den Landsturm.

(Sanktionirt am 5. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Dez. 1868. Im Oberhause am 6. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 8. Dez. 1868.)

§. 1.

Bildung des Landsturmes.

Der Landsturm wird aus solchen Freiwilligen gebildet, die zur Linie, zur Kriegs-Marine, und zur Landwehr nicht gehören.

§. 2.

Aufbietung und Verwendung des Landsturmes.

Das Aufgebot und die Organisirung des Landsturmes geschieht auf Befehl Seiner Majestät im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers dann und in dem Maaße, wenn und inwieferne das Land von der Gefahr einer feindlichen Invasion unmittelbar bedroht ist.

Die faktische Verwendung des Landsturmes wird durch den durch Seine Majestät bezeichneten Befehlshaber bewerkstelligt.

§. 3.

Bestimmung des Landsturmes.

Die Bestimmung des Landsturmes ist: die Linie und die Landwehr dadurch zu unterstützen, daß er bei der Vorbereitung des Kriegsschauplatzes verwendet werde, den Feind von allen Seiten beunruhige und beschädige, die Kommunikationen abbreche oder herstelle, Hindernisse schaffe, endlich daß er Botendienste und andere durch Kriegszwecke beanspruchte Dienste leiste.

§. 4.

Bedeckung der Landesvertheidigungs-Kosten.

Die Kosten der durch den Landsturm zu vollbringenden Landesvertheidigung werden aus dem gemeinsamen Kriegs-Portefeuille bedeckt.

§. 5.

Anschließung der Finanzwache und der bewaffneten Sicherheitsorgane.

Die Finanzwache und alle bewaffneten Sicherheitsorgane sind, — wenn es die Kriegs-Verhältnisse erheischen — verpflichtet, ihren ordentlichen Beruf einstweilen verlassend, sich dem Landsturm anzuschließen.

§. 6.

Die bewaffneten Abtheilungen des Landsturmes wählen ihre Ober- und Unteroffiziere selbst, deren diesfällige Eigenschaft nach beendetem Krieg aufhört.

§. 7.

Montur und Abzeichen.

Offiziere und Mannschaft des Landsturmes behalten ihre gewöhnliche Kleidung, und besteht ihr Abzeichen nur aus einem nationalfarbigen Armbande, welches am linken Oberarm getragen wird.

Ober- und Unteroffiziere des Landsturmes sind berechtigt, während der Dauer ihres Landesvertheidigungs-Dienstes, die militärischen Ehrenzeichen und Distinktions-Abzeichen zu tragen.

§. 8.

Sold und Verpflegung.

Von dem Tage an, an welchem sie ihre Gemeinde verlassen, treten die Mitglieder des Landsturmes, und zwar die Berittenen auch für ihre Pferde, in den Genuß der durch das Landesvertheidigungs-Ministerium bestimmten Besoldung und Verpflegung.

§. 9.

Völkerrechtlicher Schutz.

Der Landsturm steht als ergänzender Theil der bewaffneten Macht, unter dem Schutz des Völkerrechtes (W. G. §. 2, 9).

§. 10.

Gerichtliche Kompetenz.

Vom Tage der Bildung bis zum Tage seiner Entlassung, steht der Landsturm hinsichtlich aller militärischer Vergehen und Uebertretungen unter den militärischen Strafgesetzen.

§. 11.

Disziplinar-Gewalt.

Die Disziplinar-Gewalt wird bei allen konstituirten Landsturm-Abtheilungen unter dem Vorsitze des Kommandanten ein aus der Mitte der Abtheilung gewählter Disziplinar-Rath ausüben.

§. 12.

Belohnung und Versorgung der Kranken, Invaliden, Witwen und Waisen.

Bei Belohnung ausgezeichneter militärischer Thaten, und hinsichtlich der Aufnahme der Verwundeten und im Dienste Erkrankten in die Heilanstalten, hinsichtlich der Versorgung der im Dienste invalid Gewordenen, so auch der Witwen und Waisen der vor dem Feinde Gebliebenen, wird der Landsturm mit der Linie und mit der Landwehr als gleichberechtigt betrachtet.

XLIII. Gesetzartikel.

Ueber die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens.

(Sanktionirt am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Dezember 1868).

§. 1.

Nachdem schon durch den 1848er 1. Klausenburger Gesetz-Artikel alle Bewohner Siebenbürgens, ohne Unterschied der Religion, Nationalität, und der Sprache, als gleichberechtigt erklärt wurden, und alle diesem widerstreitenden Gesetze Siebenbürgens abgeschafft worden sind: werden die bisher je nach den politischen Nationen bestandenen Gebiets-Eintheilungen, Benennungen, und die mit denselben verbundenen Vorrechte und Privilegien, inwieferne solche irgend einer Nationalität mit Ausschließung der Andern zugekommen wären, aufgehoben; und wird die Gleichberechtigung sämmtlicher Bürger Ungarns und Siebenbürgens in bürgerlicher und politischer Hinsicht, auch neuerlich gewährleistet.

§. 2.

Da die besondere Gesetzgebung Siebenbürgens durch den 1848er Preßburger VII. und Kausenburger I. Gesetz-Artikel aufgehoben ist, wird das konstitutionelle Recht der Gesetzgebung, deren Abschaffung und Auslegung, auch hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes, ausschließlich der gesetzmäßig gekrönte König und der gesetzlich einberufene Reichstag Ungarns ausüben.

§. 3.

Hinsichtlich der reichstäglichen Vertretung der auf siebenbürgischem Gebiete Ungarns wohnenden Staatsbürger, bleibt der über die Deputirten-Wahl provisorisch verfügende 1848er Klausenburger II. Gesetz-Artikel bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung in Wirksamkeit.

Und all' jene Agenden, welche im Sinne des erwähnten Gesetz-Artikels, und der im Sinne des Punktes 10 desselben am 10. Jänner 1866 erlassenen Gubernial-Verordnung, dem königlich siebenbürgischen Gubernium vorbehalten waren, werden in Hinkunft zum Wirkungskreis des Ministers des Innern gehören.

§. 4.

Der in Folge Auflösung des siebenbürgischen Grenzer-Instituts zur Jurisdiktion konstituirte Naßöder Distrikt wird in dieser Eigenschaft belassen, und mit dem Rechte bekleidet, auf den ungarischen

Reichstag zwei im Sinne des 1848er Klausenburger II. Gesetz-Artikels zu wählende Deputirte zu senden, wodurch die Anzahl der Deputirten aus dem siebenbürgischen Gebiet auf 75 erhöht wird.

§. 5.

Im ungarischen Oberhause haben außer den im 1848er Preßburger VII. Gesetz-Artikel im 1. Punkte enthaltenen Mitgliedern, auch die Obergespane, Oberkapitäne und Oberkönigsrichter der siebenbürgischen Komitate, der Fogaraser und Naßöder Distrikte, und der Szekler-Stühle, so auch der sächsische Nations-Komes Sitz und Stimme.

§. 6.

Die Regierung wird auch hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes im Sinne der Gesetze durch das verantwortliche ungarische Ministerium Seiner Majestät ausgeübt.

§. 7.

Das im Sinne des 1848er Klausenburger I. Gesetz-Artikels Punkt 3 provisorisch beibehaltene königlich siebenbürgische Gubernium wird sammt den dazu gehörigen Hilfsämtern aufgelöst, und wird mit der Einstellung dessen Funktionen bis zum 1. Mai 1869 das Ministerium beauftragt.

§. 8.

Die zufolge reichstäglicher Ermächtigung durch das verantwortliche ungarische Ministerium wegen Wiederherstellung des konstitutionellen Wirkungskreises der siebenbürgischen Jurisdiktionen am 27. Juni 1867 erlassene Verordnung, so auch die im Sinne des Punktes 21 derselben wegen Organisirung der siebenbürgischen Städte durch den siebenbürgischen königlichen Kommissär hinausgegebene Instruktion, bleibt bis zum Zustandekommen des über die Regelung der Jurisdiktionen zu schaffenden Gesetzes in Wirksamkeit, mit dem Unterschiede, daß der in denselben dem Gubernium übertragene Wirkungskreis dem Ministerium zukommen wird.

§. 9.

Die Oberkönigsrichter der Szekler-Stühle und der sächsische Nations-Komes wird mit ministerieller Gegenzeichnung Seine Majestät der König ernennen.

§. 10.

Behufs Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungs-Rechtes der Stühle am Königsboden (fundus regius), der Distrikte und Städte, so auch Behufs Organisirung der Repräsentanz und Fest-

stellung des Rechtskreises der sächsischen Nations-Universität, wird das Ministerium beauftragt, nach geschehener Einvernehmung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sowohl die auf Gesetze und Verträge beruhenden Rechte, als auch die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigen, und in Einklang bringen soll.

Und auch bis dahin wird das Ministerium ermächtigt, hinsichtlich der Organisirung und des Wirkungskreises der am Königsboden befindlichen Stühle, Distrikte und Städte, im Sinne der hier entwickelten Leitprinzipien provisorische Verfügungen zu treffen.

§. 11.

Die sächsische Nations-Universität wird in dem mit dem siebenbürgischen Gesetz-Artikel XIII vom Jahre 1791 im Einklange stehenden Wirkungskreis, mit Beibehaltung des im Wege des verantwortlichen ungarischen Ministeriums auszuübenden obersten Beaufsichtigungs-Rechtes Seiner Majestät, auch fernerhin belassen, mit dem Unterschiede, daß der Nations-Konflux, in Folge der im Gerichtswesen erfolgten Aenderung, keine Jurisdiktion mehr ausüben kann.

§. 12.

Die Anwendung jener Gesetze, welche vor der Vereinigung der Gesetzgebungen Ungarns und Siebenbürgens, auf dem abgesonderten Reichstage Ungarns geschaffen worden sind, wird hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes, inwieferne es nöthig sein wird, im Wege der Gesetzgebung bewerkstelligt werden.

Indessen wird auch bis dahin der von diesem Reichstage am 8. und 11. März 1867 gefaßte, das Ministerium zur Einleitung der am Gebiete der Justizpflege zu treffenden Verfügungen ermächtigende Beschluß, unverändert aufrechterhalten.

§. 13.

Die Giltigkeit des 1848er Preßburger IX. Gesetz-Artikels §. 1, und des XII. Gesetz-Artikels §. 6, wegen Sicherstellung der für die siebenbürgischen entgangenen Urbarialitäten und Zehente hinausgegebenen, oder hinauszugebenden Grundentlastungs-Staatsschuldverschreibungen, wird auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

§. 14.

All' jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die

Religions-Ausübungs- und Selbstregierungs-Freiheit der gesetzlich inartikulirten Religions-Genossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse, und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrechterhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.

§. 15.

Die im 1844er ungarischen Gesetz-Artikel III §. 2 enthaltene Bestimmung über die gemischten Ehen, und die §§. 6 bis 10 desselben Gesetz-Artikels über die Art und Weise des Uebertrittes von einer Religion zur andern, werden hinsichtlich aller im früheren §. 14 angeführten Religions-Genossenschaften, und im Sinne der Wechselseitigkeit, bis zur definitiven Verfügung der Gesetzgebung, auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

§. 16.

Die in den Komitaten Közép-Szolnok, Kraßna und Zaránd, so auch die im Kövárer Distrikte bestehenden Kirchen und Schulen werden auch fernerhin ihren bisherigen Kirchenbehörden unterstehen.

§. 17.

Aus dem Titel Seiner Majestät des Königs von Ungarn als Großfürst Siebenbürgens und Graf der Székler, kann zum Nachtheile der gesetzlichen Einheit Ungarns und Siebenbürgens keinerlei Folgerung abgeleitet werden.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium nebst der Ermächtigung beauftragt, unter eigener Verantwortlichkeit all' jene Verfügungen zu treffen, und auch all' jene Vollzugs-Modalitäten anzuwenden, welche nach den Lokalverhältnissen nothwendig sein werden.

XLIV. Gesetzartikel.

Ueber die Gleichberechtigung der Nationalitäten.

(Sanktionirt am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Dezember 1868.)

Nachdem sämmtliche Landesbürger Ungarns auch nach den Grundprinzipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die untheilbare einheitliche ungarische Nation, deren gleich-

berechtigtes Mitglied ein jeder Bürger des Vaterlandes, zu welch' immer für einer Nationalität er auch gehöre, ist;

nachdem ferner diese Gleichberechtigung allein hinsichtlich des ämtlichen Gebrauches der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen, und nur insoferne besonderen Vorschriften unterliegen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung, und die pünktliche Justizpflege nothwendigerweise erheischt:

ist die volle Gleichberechtigung der Landesbürger hinsichtlich aller übrigen Verhältnisse unberührt zu belassen, und werden hinsichtlich des ämtlichen Gebrauches der verschiedenen Sprachen folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen:

§. 1.

Da vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, ist die Berathungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages auch fernerhin ausschließlich die ungarische; die Gesetze werden in ungarischer Sprache geschaffen, dieselben sind jedoch auch in den Sprachen aller im Lande wohnenden Nationalitäten in authentischer Uebersetzung hinauszugeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch fernerhin in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische.

§. 2.

Die Protokolle der Jurisdiktionen werden in der ämtlichen Sprache des Staates geführt; sie können aber nebstbei auch in all' jenen Sprachen geführt werden, welche wenigstens durch den fünften Theil der die Jurisdiktion vertretenden Körperschaft oder Kommission als Protokollssprache verlangt wird.

In Fällen, wo sich in den verschiedenen Texten Abweichungen zeigen, ist der ungarische Text maßgebend.

§. 3.

In Jurisdiktions-Versammlungen kann ein Jeder, der das Recht hat dort zu sprechen, entweder ungarisch sprechen, oder in seiner Muttersprache, wenn diese nicht die ungarische ist.

§. 4.

Die Jurisdiktionen bedienen sich in ihren an die Staatsregierung gerichteten Schriften der Amtssprache des Staates; sie bedienen sich aber nebstbei auf der einen Spalte welch' immer für einer Sprache, welcher sie sich als Protokollssprache bedienen. In ihren gegenseitigen Zuschriften können sie entweder die Staatssprache,

oder irgend eine jener Sprachen benützen, welche durch die Jurisdiktion, an welche das Schreiben gerichtet wird, im Sinne des zweiten Paragraphes zur Protokollssprache angenommen worden ist.

§. 5.

Auf dem Gebiete der inneren Amtsführung bedienen sich die Jurisdiktions-Beamten der Amtssprache des Staates; inwieferne dies jedoch hinsichtlich der Beamten praktische Schwierigkeiten haben sollte, können die betreffenden Beamten ausnahmsweise auch irgend eine der Protokollssprachen ihrer Jurisdiktionen benützen. So oft es aber die Staats-Beaufsichtigung und Verwaltungs-Rücksichten erheischen, sind ihre Berichte und die Verhandlungsakte zugleich in der Amtssprache des Staates vorzulegen.

§. 6.

Die Jurisdiktions-Beamten bedienen sich am Gebiete ihrer Jurisdiktion im ämtlichen Verkehr mit Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Anstalten und Privaten nach Möglichkeit der Sprache der Letzteren.

§. 7.

Jeder Landesbewohner kann in Fällen, wo er ohne Dazwischenkunft eines Advokaten entweder als Kläger oder als Geklagter, oder auch als Bittsteller, persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten den Schutz des Gesetzes und richterliche Hilfe in Anspruch nimmt, und nehmen kann:

a) bei seinem Gemeinde-Gerichte seine Muttersprache;
b) bei einem andern Gemeinde-Gerichte die Amts- oder Protokollssprache der betreffenden Gemeinde;
c) bei seinem eigenen Bezirks-Gerichte die Amts- oder Protokollssprache seiner Gemeinde;
d) bei anderen Gerichten, ob dies nun Gerichte seiner Jurisdiktion oder einer andern Jurisdiktion sind, die Protokollssprache jener Jurisdiktion benützen, zu welcher das betreffende Gericht gehört.

§. 8.

In den Fällen des §. 7 erledigt der Richter die Klage oder die Bitte in der Sprache der Eingabe; die Einvernehmung, das Zeugenverhör, gerichtliche Beschau, und sonstige richterliche Funktionen, sowohl in Prozeßangelegenheiten, als auch im strafgerichtlichen Verfahren bewerkstelligt er in der Sprache der Prozeßführenden Parteien, beziehungsweise der einvernommenen Personen;

die Verhandlungs-Protokolle der Prozesse führt er jedoch in jener Sprache, welche die Prozeßführenden Parteien aus den Protokollssprachen der Jurisdiktionen übereinstimmend wählen. Sollte diesbezüglich kein Uebereinkommen zu Stande kommen, so kann der Richter das Verhandlungs-Protokoll in welch' immer für einer der Protokollssprachen der Jurisdiktion führen, er ist jedoch verpflichtet, dessen Inhalt im Nothfalle den Parteien auch mit Beiziehung eines Dolmetsches zu erklären.

Ebenso ist der Richter verpflichtet, den Parteien auch die wichtigeren Dokumente des Prozesses zu erklären oder verdolmetschen zu lassen, wenn diese in einer solchen Sprache verfaßt wären, welche eine oder die andere Prozeßführende Partei nicht versteht.

Der Vorladungs-Beschluß ist im Interesse der vorzuladenden Partei, wenn diese sogleich ermittelt werden kann, in ihrer Muttersprache, sonst aber in der Protokollssprache jener Gemeinde, wo die vorzuladende Partei wohnt, oder aber in der Amtssprache des Staates zu verfassen.

Der gerichtliche Beschluß ist in der Sprache des Verhandlungs-Protokolls zu fassen; der Richter ist jedoch verpflichtet, denselben einer jeden Partei auch in der Sprache kundzumachen, beziehungsweise hinauszugeben, in welcher Sprache es die Partei verlangt, inwieferne jene Sprache eine der Protokollssprachen der Jurisdiktion ist, zu welcher der Richter gehört.

§. 9.

In all' jenen Zivil- und Kriminal-Prozessen, welche mit der Intervenirung eines Advokaten fortzuführen sind, ist bei den Gerichten erster Instanz hinsichtlich der Sprache, sowohl der Prozeßführung, als des zu schöpfenden Urtheils bis dahin, wo die Gesetzgebung über die definitive Regelung der Gerichte erster Instanz, und über die Einführung des mündlichen Verfahrens nicht entscheiden wird, der bisherige Gebrauch überall beizubehalten.

§. 10.

Die kirchlichen Gerichte bestimmen ihre Amtssprache selbst.

§. 11.

Bei den Grundbuchsämtern ist schon aus Rücksicht der gerichtlichen Beaufsichtigung die Amtssprache des betreffenden Gerichtes zu gebrauchen; wenn es aber die Parteien wünschen, ist sowohl der Bescheid, als auch der Auszug in der Amtssprache des Staates,

oder in einer der Protokollssprachen jener Jurisdiktion hinauszugeben, auf deren Gebiet das Grundbuchsamt besteht.

§. 12.

Bei den appellirten Prozessen, wenn diese nicht in ungarischer Sprache geführt worden sind, oder mit nicht ungarischen Dokumenten versehen sind, läßt das Appellations-Gericht, sowohl den Prozeß, als auch die Dokumente, inwieferne es nothwendig ist, durch jene authentischen Uebersetzer ins Ungarische übertragen, die bei den Appellations-Gerichten auf Kosten des Staates angestellt werden, und unterzieht sodann den Prozeß in dieser authentischen Uebersetzung der Revision.

Die Bescheide, Beschlüsse und Urtheile wird das Appellations-Gericht immer in der Amtssprache des Staates fassen.

Wenn dann der Prozeß zum betreffenden Gerichte erster Instanz hinablangt, wird dieses verpflichtet sein, den Bescheid, Beschluß, oder das Urtheil des Appellations-Gerichtes jeder einzelnen Partei auch in jener Sprache zu verkünden und beziehungsweise hinauszugeben, in welcher es die Partei verlangt, inwieferne diese Sprache die Amtssprache des Gerichtes, oder irgend eine Protokollssprache der Jurisdiktion ist.

§. 13.

Die Amtssprache der durch die Staatsregierung ernannten sämmtlichen Gerichte ist ausschließlich die ungarische.

§. 14.

Die Kirchengemeinden können — mit Wahrung der gesetzlichen Rechte ihrer Kirchen-Obrigkeiten — die Sprache bei der Führung ihrer Matrikel, und bei Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, ebenso auch — innerhalb der Grenzen des Schulgesetzes — die Unterrichtssprache in ihren Schulen, nach Belieben bestimmen.

§. 15.

Die höheren kirchlichen Körperschaften und Behörden bestimmen selbst ihre Berathungs-, Protokolls-, Amtsführungs- und Verkehrssprache mit ihren Kirchengemeinden. Wenn dies nicht die Amtssprache des Staates sein sollte, sind die Protokolle aus dem Gesichtspunkte der Staatsaufsicht zugleich in der Amtssprache des Staates in authentischer Uebersetzung vorzulegen.

Wenn verschiedene Kirchen und höhere kirchliche Behörden mit einander verkehren, gebrauchen sie entweder die Amtssprache des

Staates, oder die Sprache jener Kirche, mit welcher sie in Berührung treten.

§. 16.

Die höheren und höchsten kirchlichen Behörden gebrauchen in ihren an die Staatsregierung gerichteten Eingaben ihre Amts- oder Protokollssprache, und auf der anderen Spalte die Amtssprache des Staates, in ihren an die Jurisdiktionen oder deren Organe gerichteten Eingaben die Staatssprache; oder, wenn mehrere Protokollssprachen sind, eine derselben; die Kirchengemeinden aber gebrauchen in all' ihren ämtlichen Berührungen gegenüber der Staatsregierung und ihrer eigenen Jurisdiktion die Amtssprache des Staates, oder ihre eigene Amtssprache; anderen Jurisdiktionen gegenüber aber können sie irgend eine der Protokollssprachen der betreffenden Jurisdiktionen gebrauchen.

§. 17.

Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den durch den Staat und beziehungsweise durch die Regierung bereits errichteten, oder je nach dem Erforderniß zu errichtenden Lehranstalten wird, inwieferne hierüber kein Gesetz verfügt, zu den Agenden des Ministers für öffentlichen Unterricht gehören. Nachdem aber der Erfolg des öffentlichen Unterrichtes, aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staats-Lehranstalten möglichst dafür zu sorgen, daß die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in größeren Massen zusammen leben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt.

§. 18.

In den auf jenen Gebieten bestehenden oder zu errichtenden Mittel- und höheren Schulen des Staates, wo mehrere Sprachen üblich sind, ist für jede dieser Sprachen ein Lehrstuhl für Sprache und Literatur zu errichten.

§. 19.

In der Landes-Universität ist die Unterrichtssprache die ungarische; es sind jedoch für die im Lande üblichen Sprachen und für deren Literatur, inwieferne noch keine Lehrstühle für diese bestehen sollten, solche zu errichten.

§. 20.

Die Gemeinde-Versammlungen wählen selbst ihre Protokolls- und Amtssprache. Das Protokoll ist zugleich in jener Sprache zu führen, in welcher es der fünfte Theil der stimmfähigen Mitglieder für nothwendig erachtet.

§. 21.

Die Gemeinde-Beamten sind verpflichtet, in ihrem Verkehr mit den Gemeinde-Bewohnern, deren Sprache zu gebrauchen.

§. 22.

In ihren an die eigene Jurisdiktion, oder an deren Organe, und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben gebraucht die Gemeinde die Amtssprache des Staates, oder ihre eigene Amtssprache; in ihren an andere Jurisdiktionen und an deren Organe gerichteten Eingaben kann sie die Amtssprache des Staates, oder eine der Protokollsprachen der betreffenden Jurisdiktion gebrauchen.

§. 23.

Jeder Bürger des Landes kann seine an die eigene Gemeinde, an seine Kirchenbehörde und Jurisdiktion, an deren Organe und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben, in seiner Muttersprache einreichen.

In seinen an andere Gemeinden, Jurisdiktionen und deren Organe gerichteten Eingaben kann er entweder die Amtssprache des Staates, oder eine der Protokollssprachen der betreffenden Gemeinde, oder Jurisdiktion gebrauchen.

Die Benützung der Sprachen am Gebiete der Justizpflege wird durch die §§. 7—13 normirt.

§. 24.

In Gemeinde- und Kirchen-Versammlungen können diejenigen, die das Recht haben zu sprechen, ungehindert ihre Muttersprache gebrauchen.

§. 25.

Wenn Private, Kirchen, Privat-Gesellschaften, Privat-Lehranstalten, und mit dem Jurisdiktions-Rechte nicht bekleidete Gemeinden in ihren an die Regierung gerichteten Eingaben nicht die Amtssprache des Staates gebrauchen sollten: ist dem auf eine solche Eingabe in ungarischer Sprache gefaßten Bescheide auch eine authentische Uebersetzung in der Sprache der Eingabe anzuschließen.

§. 26.

So wie bisher jeder Bürger des Landes welch' immer für einer Nationalität, jede Gemeinde, Kirche und Kirchengemeinde das Recht hatte, ebenso werden sie auch fernerhin das Recht haben, mit eigenen Mitteln, oder im Assoziations-Wege, Elementar-, Mittel- und höhere Schulen zu errichten. Zu diesem Zwecke, und auch Behufs Errichtung anderer, zur Förderung der Sprache, Kunst, Wissenschaft, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe dienender Anstalten, können die einzelnen Bürger des Landes unter der gesetzlichen Aufsicht des Staates Gesellschaften oder Vereine bilden, nach ihrer Konstituirung Statuten schaffen, im Sinne der durch die Staatsregierung bestätigten Statuten vorgehen, einen Geldfond bilden, und diesen, gleichfalls unter Aufsicht der Staatsregierung auch ihren gesetzlichen Nationalitäts-Anforderungen entsprechend gebahren.

Die auf solche Weise zu Stande gekommenen Bildungs- und sonstigen Anstalten — die Schulen jedoch mit Einhaltung des Volksunterrichts-Gesetzes, — sind gleichberechtigt mit den ähnlichen und auf derselben Stufe befindlichen Anstalten des Staates.

Die Sprache der Privat-Institute und Vereine wird durch die Gründer bestimmt.

Die Gesellschaften und die durch diese errichteten Anstalten können unter sich auch in ihrer eigenen Sprache verkehren; in ihren Berührungen mit Anderen werden hinsichtlich des Gebrauches der Sprache die Bestimmungen des §. 23 maßgebend sein.

§. 27.

Nachdem bei der Besetzung der Aemter auch in der Zukunft nur die persönliche Befähigung maßgebend sein wird: kann auch hiefür Niemandens Nationalität als Hinderniß bei der Erreichung welch' immer für eines der im Lande bestehenden Aemter oder Würden angesehen werden. Vielmehr wird die Staatsregierung dafür sorgen, daß bei den gerichtlichen und administrativen Behörden des Landes, und besonders zu Obergespansstellen, aus den verschiedenen Nationalitäten in den nöthigen Sprachen vollkommen bewanderte, und auch sonst befähigte Personen angestellt werden.

§. 28.

Die den obigen Bestimmungen widerstreitenden Anordnungen der früheren Gesetze werden hiemit abgeschafft.

§. 29.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf die ein besonderes Gebiet besitzenden, und auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bildenden Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien, sondern es hat hinsichtlich dieser Länder auch bezüglich der Sprache jene Konvention als Norm zu dienen, welche zwischen dem ungarischen Reichstag einerseits, und dem kroatisch-slavonischen Landtage andererseits zu Stande gekommen ist, und nach welcher die Repräsentanten dieser Länder am gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

XLV. Gesetzartikel.

Ueber den Ausbau der ungarischen Orientbahn, so auch deren nach Karlsburg, Maros-Vásárhely und Hermannstadt führenden Zweiglinien.

(Sanktionirt am 6. Dezember 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 7. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Dezember 1868.)

§. 1.

Die Hauptlinie der ungarischen Orientbahn, so auch ihre nach Karlsburg, Maros-Vásárhely und Hermannstadt führenden Zweiglinien werden im Konzessionswege und nebst Zinsen-Garantie auszubauen angeordnet.

§. 2.

Die konzessionirte Hauptlinie und deren Zweiglinien sind folgende:

a) die von Großwardein über Klausenburg, Tövis und Schäßburg nach Kronstadt führende Hauptlinie;
b) die von der Hauptlinie bei Gerend abzweigende bis Maros-Vásárhely führende;
c) die von der Hauptlinie bei Kis-Kapus abzweigende bis Hermannstadt führende Zweiglinie;
d) die von der Hauptlinie bei Tövis abzweigende, nach Karlsburg führende, und so an die Arad-Karlsburger Eisenbahn anschließende Zweiglinie.

Inwieferne der Staat die Fortsetzung der Hauptlinie von Kronstadt bis zur rumänischen Grenze und beziehungsweise deren Verbindung mit den benachbarten rumänischen Eisenbahnen ver-

langen sollte, worüber sich das Land die Freiheit des Entschlußes vorbehaltet, werden die Konzessionäre zugleich versichert, daß zum Ausbau der von Kronstadt bis zur rumänischen Grenze führenden Linie unter denselben Bedingungen, in Anbetracht der gegenwärtig obwaltenden wichtigen Gründe das Prioritätsrecht ihnen gebühren wird.

Ferner wird unter derselben Bedingung den Konzessionären das Vorrecht für die von Klausenburg nach Bißtricz und die von Kronstadt nach Gyergyó-Szent-Miklós führenden Zweiglinien, endlich zur Fortsetzung der von Maros-Vásárhely ausgehenden Linie aufwärts in das Maros-Thal ertheilt.

§. 3.

Zum Ausbau und zum Betriebe der angeführten Eisenbahnlinien wird den solidarisch verpflichteten Unternehmern, nämlich dem Karl Warring aus London, und seinen durch ihn namhaft zu machenden Kompagnons die gegenwärtige Konzession unter der Bedingung ertheilt, daß die Unternehmer verpflichtet sind:

1. den Bau der Großwardein-Klausenburger Strecke der Großwardein-Kronstädter Hauptlinie — nebst vertragsmäßiger Uebernahme der auf Kosten des Staates bisher vollendeten Arbeiten und angeschafften Baumaterialien — nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sogleich fortzusetzen;

2. die Tracirungs-Arbeiten auf der Klausenburg-Gerender, ferner auf der Karlsburg-, Tövis-, Gerend-Maros-Vásárhelyer und auf der Tövis-, Kis-Kapus-, Schäßburger Strecke vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes gerechnet binnen vier Wochen, die Tracirungs-Arbeiten der übrigen Strecken aber vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes gerechnet binnen drei Monaten anzufangen;

3. den Bau der Klausenburg-Gerender und Karlsburg-, Tövis-, Gerend- und Maros-Vásárhelyer, so auch der Tövis-, Kis-Kapus-, Schäßburger Strecken vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes gerechnet in vier Monaten, den Bau der übrigen Strecken aber vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes in einem Jahre anzufangen;

4. die hier konzessionirten Linien in folgenden Zeitterminen zu vollenden und dem Verkehr zu übergeben:

a) die Großwardein-Klausenburger Strecke bis zu Ende Dezember 1869;
b) die Karlsburg-, Tövis-, Gerend-, Maros-Vásárhelyer und Tövis-, Kis-Kapus-, Schäßburger Strecken bis zum 1. Dezember 1870;
c) die Kis-Kapus-, Hermannstädter Strecke bis zum 1. November 1871; endlich
d) die Klausenburg-Gerender und Schäßburg-Kronstädter Strecke bis zum 1. Oktober 1872.

Den Konzessionären steht es übrigens frei, wenn einige Sektionen dieser bezeichneten Linien früher fertig werden sollten, diese, mittelst einer von der Regierung zu erwirkenden Bewilligung, auch vor der anberaumten Zeitfrist in der weiter unten im §. 8 erwähnten Reihenfolge, dem Verkehr zu übergeben, und die auf dieselben entfallenden garantirten Summen in Anspruch zu nehmen.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des G.-Art. VIII v. J. 1868 über die Expropriation der auf dem Großwardein-Essegger Theil der Alföld-Fiumaner Eisenbahn entfallenden Grundflächen werden auch auf die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Eisenbahn ausgedehnt.

§. 5.

Die Expropriation der Grundfläche entlang der ganzen Linie haben die Konzessionäre wohl nur auf die Ausdehnung eines Geleises auf eigene Kosten zu veranlassen; inwieferne jedoch das Ministerium mit Rücksicht auf die Zukunft schon jetzt die Gebiets-Expropriation auf zwei Geleise für zweckmäßig erachten würde, sind die Konzessionäre bei einer besonders festzustellenden billigen Entschädigung hiezu verpflichtet.

§. 6.

Sobald auf einer der im §. 2 beschriebenen Linien der Verkehr derart zugenommen hat, daß dieser per Meile ein Brutto-Einkommen von 120,000 fl. öst Währ. nachweiset: sind die Konzessionäre von dem Zeitpunkte an, wo sie die Zinsengarantie nicht weiter in Anspruch nehmen, verpflichtet, auf der betreffenden Linie sogleich und ohne alle Entschädigung ein zweites Geleise zu legen; hingegen kann das Ministerium während der Zeit, wo die Zinsengarantie

des Staates beansprucht wird, im Falle der Zunahme des Verkehrs, auf welch' immer für einer Linie die Herstellung des zweiten Geleises fordern, in welchem Falle die Details im Wege eines besonderen Vertrages mit den Konzessionären vereinbart werden.

§. 7.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, zur Sicherstellung, sowohl der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues, als auch der Vollendung desselben in den festgesetzten Terminen, eine entsprechende Kaution zu leisten. Der Bau ist hinsichtlich der Großwardein-Klausenburger Strecke auf Grundlage der durch die Organe der Regierung angefertigten und mit den nothwendigen Ergänzungen noch zu versehenden Detailpläne auszuführen. Hinsichtlich der übrigen Strecken der gegenwärtig konzessionirten Linien aber werden die Detail-Baupläne auf Grund der von der Regierung bestätigten allgemeinen Tracirung durch die Konzessionäre anzufertigen, und durch das Ministerium, welches dieselben prüfen und im Falle der Nothwendigkeit abändern wird, zu bestätigen sein.

§. 8.

Auf sämmtliche hier konzessionirte Eisenbahnlinien garantirt der Staat vom Tage der Eröffnung an für die Dauer der Konzession, mit Aufrechthaltung der im Kontrakte zu diesem Zwecke normirten Landes-Kontrole, durchschnittlich per Meile 46,750 fl. ö. W. jährlichen Reinertrag, und außerdem auf Grund des durch die Regierung zu bestätigenden Amortisationsplanes, eine zur Tilgung des emittirten Kapitals noch während der Dauer der Konzession (90 Jahre) zu verwendende jährliche Tilgungsquote von 600 fl. ö. W. der Art, daß er, wenn der jährliche Reinertrag meilenweise den oben garantirten Betrag und der Tilgungsquote nicht erreicht, den Abgang zu ergänzen verpflichtet ist.

Die Giltigkeit der Garantie hat bei allen einzelnen Sektionen, namentlich bei der

1. Großwardein-Klausenburger;
2. Karlsburg-, Tövis-, Gerend-, Maros-Vásárhelyer;
3. Tövis-, Kis-Kapus-, Schäßburger;
4. Kis-Kapus-, Hermannstädter;
5. Klausenburg-, Bözs-, Gerender; und endlich
6. bei der Schäßburg-, Kronstädter Strecke hinsichtlich einer jeden einzelnen Sektion abgesondert an jenem Tage zu beginnen,

an welchem je eine Strecke dem öffentlichen Verkehr übergeben wird; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie in derselben Reihenfolge dem Verkehr zu übergeben sein werden, in welcher Reihenfolge sie in den im §. 3 dieses Konzessions-Gesetzes anberaumten Terminen zu vollenden, und somit mit den anschließenden Bahnen in Verbindung zu bringen sind.

Zugleich wird ausgesprochen, daß bei den hier konzessionirten Bahnen der nach der Bahnmeile garantirte jährliche Reinertrag und die Tilgungsquote höchstens auf die Maximal-Ausdehnung von 80¼ Meilen in Anspruch genommen werden kann.

Jene Beträge aber, welche der Staat in Folge der übernommenen Garantie den Konzessionären zahlen wird, sind lediglich als jährlich mit vier Perzent verzinsliche Vorschüsse zu betrachten und zu behandeln, welche durch die Eisenbahn-Gesellschaft, sobald der Reinertrag der Bahn das garantirte Jahreseinkommen übersteigt, bis zur vollkommenen Tilgung derselben sammt den Zinsen zurückzuzahlen sind.

§. 9.

Das Betriebsrecht der Unternehmer hinsichtlich des Unternehmens wird, — inwieferne der Staat sein in der Konzessions-Urkunde vorbehaltenes Recht, wonach er die Bahn nach 30 Jahren einlösen kann, nicht gebrauchen wollte, — vom Tage der Eröffnung der Großwardein-Klausenburger Strecke gerechnet auf 90 Jahre ausgedehnt.

§. 10.

Nach Ablauf der Konzession tritt der Staat unentgeltlich in den Besitz und Genuß der konzessionirten und im guten Zustande zu übergebenden Eisenbahn, insbesondere ergreift er Besitz von dem Gebiete und den Gründen der Bahn, von den Erd- und Kunstbauten, den Ober- und Unterbauten mit sämmtlichen Appertinenzien, als: Betriebs-Requisiten, Bahnhöfe, Auf- und Abladungs-Plätze, Gebäude auf den Abfahrts- und Ankunfts-Stationen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt aller inneren Instruktion, Einrichtungsstücke, Mobilien und Immobilien.

Die Konzessionäre verbleiben jedoch auch nach Ablauf der Konzession, oder für den Fall der nach dreißig Jahren möglichen Einlösung, nach Rückzahlung der vom Staate ausgefolgten Vorschüsse und deren Zinsen, Eigenthümer sowohl des aus dem eigenen

Erwerbe des Unternehmens gebildeten Reservefondes, und der aus=haftenden Aktiv=Forderungen, als auch der aus dem eigenen Ver=mögen des Unternehmens erhobenen Gebäude, als: Koaks=Oefen, Gießereien, Maschinen= und sonstige Fabriken, Scheunen, Docks, zu deren Anschaffung oder Herstellung sie von der Regierung mit der bestimmten Erklärung ermächtigt wurden, daß diese keine Appertinentien der Eisenbahn bilden werden.

§. 11.

Bevor zu dem in diesem Gesetze konzessionirten Eisenbahnbau die durch den Reichstag inartikulirte und durch Seine Majestät sanktionirte Konzessions=Urkunde durch die Minister für Kommunikationen und der Finanzen ausgefolgt werden würde: sind sie in drei Monaten vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, verpflichtet, nachzuweisen, daß die Abzahlung von dreißig Perzent (30%) des ganzen Aktienkapitals sichergestellt ist.

§. 12.

Hinsichtlich aller anderen Rechte und Pflichten werden sowohl für den Staat, als auch für die Aktionäre, die bestehenden und zu schaffenden Gesetze und Regierungs=Erlässe, so auch die Bedingungen der auszustellenden Urkunde maßgebend und bindend sein.

§. 13.

Ein Exemplar der Konzessions=Urkunde ist im Landes=Archiv zu hinterlegen.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Finanzminister beauftragt.

XLVI. Gesetzartikel.

Ueber die Kontrolle der schwebenden Schuld.

(Sanktionirt am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Dezember 1868.)

§. 1.

Zufolge der im G.=Art. XV v. J. 1867 ausgesprochenen gemeinsamen Garantie wird die Gebahrung der schwebenden Schuld, sowohl von Seite der Länder der ungarischen Krone, als auch der im Reichsrathe vertretenen Länder dem gemeinsamen Finanzminister

überlassen, der dieselbe durch eine Abtheilung seines Ministeriums gebahren lassen wird.

§. 2.

Zur Kontrollirung dieser Gebahrung werden sowohl die Länder der ungarischen Krone, als auch die im Reichsrathe vertretenen Länder abgesondert eine aus je sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Kontrols-Kommission wählen.

§. 3.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden für die Dauer des Mandates der betreffenden Gesetzgebungen gewählt, und setzen ihre Funktion auch im Falle der Auflösung des Reichstages und des Reichsrathes so lange fort, bis die neuerlich einberufenen gesetzgebenden Körperschaften Neuwahlen veranlassen können.

§. 4.

In jede Kontrolls-Kommission werden zwei Mitglieder und ein Ersatzmann aus dem Oberhause, beziehungsweise Herrenhause, vier Mitglieder und zwei Ersatzmänner aber aus dem Repräsentantenhause, beziehungsweise Unterhause, gewählt.

§. 5.

Die mittlerweile austretenden Mitglieder sind durch die Einberufung von Ersatzmännern zu ersetzen.

§. 6.

Jede Kommission wählt ihren Präses aus ihrer Mitte, und trägt das hinsichtlich ihres Wirkens zu Stande gekommene gemeinschaftliche Uebereinkommen, ebenso auch das Ergebniß der Kontrolle in ihr Protokoll ein.

§. 7.

Jede Kommission übt die Gegensperre bezüglich der Hauptreserve der Staatsnoten.

§. 8.

Die Mitglieder der Kontrolls-Kommissionen erfüllen ihre Pflichten ohne systemisirte Besoldung.

Indessen beziehen die außer dem Amtssitze des gemeinsamen Ministeriums wohnenden Mitglieder Reise- und Taggelder, welche die betreffende Gesetzgebung bestimmen wird.

§. 9.

Zur Fassung eines Beschlusses ist in jeder Kommission die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 10.

Die Mitglieder der Kontrolls-Kommissionen sind für ihr Vorgehen nur ihrem eigenen Reichstage verantwortlich.

§. 11.

Die nothwendigen Arbeitskräfte werden den Kommissionen aus dem Personale der betreffenden Kassa- und Buchhaltungs-Aemter durch den gemeinsamen Finanzminister zur Verfügung gestellt.

§. 12.

Die Aufgabe der Kontrolls-Kommissionen ist:

a) durch Anwendung richtiger Kontrolls-Maßregeln darüber zu wachen, daß die Summe der in Kurs gesetzten Geldnoten, nämlich der Staatsnoten und Münzscheine, das von den Gesetzgebungen festgesetzte Maximum nicht übersteige;

b) den Vorrath der Staatsnoten und Münzscheine, die Anfertigung der Noten, und die Vernichtung der abgenützten Noten zu kontrolliren;

c) darüber zu wachen, daß das im G.-Art. XV vom Jahre 1867 §. 5 zwischen den Salinen-Anweisungen und den Staatsnoten festgestellte Verhältniß im Sinne des Gesetzes derart aufrechterhalten werde, daß zufolge periodischer Abnahme der Salinen-Anweisungen die Zunahme der aus Staatsnoten und Münzscheinen bestehenden, insgesammt 312 Millionen betragenden schwebenden Schuld nicht ständig werde;

d) über die schwebende Schuld monatlich Ausweise zu veröffentlichen.

§. 13.

Der gemeinsame Finanzminister und seine unterstehenden Organe sind verpflichtet, über alle in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörigen Operationen den Kontrolls-Kommissionen Aufklärung zu geben, ihre Bücher und Rechnungen zur Einsichtnahme offen zu halten.

§. 14.

Jede Kontrolls-Kommission erstattet über ihr Vorgehen jährlich abgesonderten Bericht an die betreffende Gesetzgebung.

§. 15.

Wenn in diesem Berichte Etwas enthalten wäre, was eine gemeinsame legislatorische Verfügung erheischt: fordert die betreffende Gesetzgebung ihre Regierung auf, hierüber im Sinne des G.-Art. XV §. 5 v. J. 1867 auch mit dem verantwortlichen Ministerium

der andern Gesetzgebung in's Einvernehmen tretend, — einen Gesetzentwurf vorzulegen.

§. 16.

Wenn eine oder die andere der Kontrolls-Kommissionen gegen den gemeinsamen Finanzminister hinsichtlich der Gebahrung der schwebenden Schuld eine solche Anklage erheben würde, welche die Versetzung in den Anklagestand zur Folge haben könnte, und die betreffenden Gesetzgebungen die Versetzung in den Anklagestand aussprechen würden: werden hierüber die Delegationen verständigt. In diesem Falle werden die Delegationen, mit Beiseitlassung jeder Verhandlung, welche sich auf die nicht zu ihrem Wirkungskreise gehörige Frage der schwebenden Schuld, beziehen könnte, sogleich zur Konstituirung des Gerichtes schreiten.

§. 17.

Die bei der Anfertigung der Staatsnoten und Münzscheine, deren Beaufsichtigung, Vernichtung der abgenützten Noten, Einlösung der außer Verkehr gesetzten Noten, und bei diesen Operationen erforderlichen Auslagen und Gebühren werden die Länder der ungarischen Krone im Verhältniß von 30%, die im Reichsrathe vertretenen Länder aber von 70% tragen.

§. 18.

Für das laufende Jahr 1868 wird der ungarische Finanzminister für diese Auslagen 200,000 fl. dem gemeinsamen Finanzminister gegen Verrechnung ausfolgen.

§. 19.

Die Gebahrungskosten der schwebenden Schuld werden künftig auf Grund des Voranschlages der Kontrolls-Kommissionen in den Budgets der betreffenden Gesetzgebungen aufgenommen; und wird über die Verwendung dieser Auslagen die Rechnung den Kontrolls-Kommissionen vorgelegt, welche dieselben sodann ihren betreffenden Gesetzgebungen unterbreiten.

§. 20.

Nachdem bei Gelegenheit der periodischen Umänderung der Form der Staatsnoten und Münzscheine, die außer Verkehr gesetzten Noten regelmäßig nicht gänzlich eingelöst werden, wird der auf diesem Wege dem Staate zufließende Gewinn in der Zukunft einen zur Bedeckung der Anfertigungs- und Ausstattungskosten der Geldnoten dienenden Fond bilden. Sobald ein solcher Fond bestehen wird, und so lange in demselben zu den Gebahrungskosten der

Staatsnoten hinreichende Summen vorräthig sind: werden die Gebahrungskosten der schwebenden Schuld aus demselben bedeckt.

§. 21.

Der im vorigen Paragraphe erwähnte Gebahrungsfond wird ebenfalls unter die Kontrolle der Kontrolls-Kommissionen gestellt, und wird die Rechnung über denselben jährlich den beiden Legislativen (Reichsrath und Reichstag) unterbreitet.

§. 22.

Wenn die gemeinschaftliche Gebahrung der schwebenden Schulden zufolge Verfügung der beiden Gesetzgebungen wann immer und auf welch' immer für eine Art aufhören sollte: wird der im §. 20 erwähnte Gebahrungsfond zwischen den Ländern der ungarischen Krone, und den im Reichsrathe vertretenen Ländern nach Maßgabe des im §. 17 erwähnten Verhältnisses aufgetheilt.

XLVII. Gesetzartikel.

Ueber die gemeinsamen Pensionen.

(Sanktionirt am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. Dezember 1868. J. d. L. G. S. erschienen am 9. Dezember 1868.)

§. 1.

Als gemeinsame Pension hinsichtlich der Vergangenheit sind nur die Pensionen des Personales der Ministerien des Krieges und des Aeußern, und der Zentral-Kriegs-Buchhaltung, so auch jener Abtheilung des bestandenen Polizei-Ministeriums anzusehen, welche Abtheilung gegenwärtig dem gemeinsamen Ministerium des Aeußern zugetheilt ist.

Diese Pensionen werden in das durch die Delegationen festzustellende gemeinsame Budget aufgenommen.

§. 2.

Außer den oben angeführten Zentral-Organen haben vor 1867 auch andere Zentral-Organe bestanden, deren Wirken sich auch auf Ungarn erstreckt hat. Solche Zentral-Organe waren: der Ministerrath, der Staatsrath, die k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, der Polizei, der Finanzen und des Handels, die oberste Rechnungs-Kontrolls-Behörde, und die Hofkanzleien. Da diese Zentral-Organe hinsichtlich Ungarns nicht gesetzlich waren, können auch ihre Pensionen die Länder der ungarischen Krone rechtlich nicht belasten. Aus politischen und Billigkeitsgründen wird jedoch das Ministerium

ermächtigt, daß die Pensionen des Personales der oben angeführten Zentral-Organe auch für das Jahr 1869 in der Weise ausgefolgt werden, auf welche Weise sie im laufenden Jahre ausgezahlt worden sind.

Für die Zukunft wird aber das Ministerium angewiesen, über diese Pensionen eine ausführliche Konskription und einen Ausweis zu verfassen, und sowohl diesen, als auch einen auf die wieartige Bedeckung der Pensionen bezüglichen Antrag dem Reichstage vorzulegen.

§. 3.

Die Pensionen des Personales der Kabinetskanzlei Seiner Majestät werden zur Hälfte durch die Länder der ungarischen Krone, zur Hälfte aber durch die übrigen Länder Seiner Majestät getragen, und sowohl diese, als jene, werden den auf sie entfallenden Theil in ihr Budget einstellen.

§. 4.

In der Zukunft werden nur die Pensionen des Personales der gemeinsamen Ministerien für Krieg und Aeußeres, und des neben den benannten Ministerien aufzustellenden, von diesen unabhängigen verantwortlichen und gemeinsamen obersten Rechnungshofes gemeinsam sein.

Diese Pensionen werden daher in das durch die Delegationen festzustellende gemeinsame Budget aufzunehmen sein.

XLVIII. Gesetzartikel.

Ueber die Scheidungs-Prozesse bei den gemischten Ehen.

(Sanktionirt am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 7. Dezember 1868.)

§. 1.

Die Scheidungs-Prozesse bei den gemischten Ehen sind, insoferne sie auf die Giltigkeit des ehelichen Bandes und auf die zeitliche Trennung, oder auf die gänzliche Scheidung Bezug haben, bei dem kompetenten Gerichte des Geklagten anhängig zu machen, und nachdem das über den Geklagten ausgesprochene Urtheil zur Rechtskraft erwachsen ist, ist der Prozeß längstens in dreißig Tagen dem kompetenten Gerichte des Klägers zu übermitteln, welches dann über den Kläger urtheilt. Hinsichtlich einer jeden Partei ist lediglich das auf Grundlage der Glaubensprinzipien der betreffenden

Partei geschöpfte rechtskräftige Urtheil des kompetenten Gerichtes bindend.

§. 2.

In Ehesachen sind bei Fragen der Giltigkeit des ehelichen Bandes, hinsichtlich der römisch- und griechisch-katholischen, und der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, so auch der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Siebenbürgens und der Unitarier daselbst, die gegenwärtig bestehenden kirchlichen Gerichte die kompetenten Richter, hinsichtlich der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Ungarns aber die betreffenden weltlichen Gerichte.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Kultus und Unterricht und der Justizminister beauftragt.

XLIX. Gesetzartikel.

Ueber die Verwendung des zu Kanal- und Eisenbahn-Bauten aufgenommenen Anlehens.

(Sanktionirt am 8. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 8. Dez. 1868. Im Oberhause am 9. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 10. Dez. 1868.)

Im Sinne des Gesetz-Artikels XIII v. J. 1867 §. 6 wird angeordnet:

§. 1.

Aus dem zu Kanal- und Eisenbahn-Bauten aufgenommenen Anlehen wird zu bewerkstelligen sein:

a) der Ausbau der Hatvan-Miskolczer, und der Zákány-Agramer Eisenbahnen;
b) die Herstellung der Pest-Hatvan-Salgótarjáner Eisenbahnlinie, welche für den Staat angekauft wurde, in einem den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Zustand;
c) die Fortsetzung der auf dem Karlsstadt-Fiumaner Theil der Alföld-Fiumaner Eisenbahn begonnenen Arbeiten;
d) die Fortsetzung der ungarischen Nordbahn von Salgótarján gegen Losoncz und Neusohl, als Anschluß an die Kaschau-Oderberger Eisenbahnlinie;
e) Herstellung der von Hatvan über Jáßberény nach Szolnok führenden Zweiglinie der Nordbahn;

f) der Bau der zur Hebung der Montan-Industrie von Miskolcz gegen Putnok bis zu jenem Punkte zu führenden Eisenbahn, aus welchem die einzelnen Thäler der mit Eisenindustrie beschäftigten Berggegenden auslaufen.

§. 2.

Ferner wird das Ministerium ermächtigt, daß, wenn aus der im §. 1 Punkt f) dieses Gesetzes erwähnten Linie ausgehend, irgend eine, Eisenindustrie treibende Berggegend sich im eigenen Interesse an die betreffenden Linien anschließen wollen würde, und sie zu diesem Behufe für die Aufbringung oder Sicherstellung von zwei Drittheilen des Eisenbahnbau-Kapitals bereits selbst gesorgt hat: es mit Rücksicht auf die Hebung der Bergindustrie ein Drittheil der Baukosten, — welche Aushilfe jedoch bei einer Lokomotiv-Eisenbahn meilenweise 100.000 fl. nicht übersteigen kann, — unter Stipulirung eines verhältnißmäßigen Theiles des Reinertrages der Eisenbahn, der betreffenden Unternehmung zur Verfügung stellen kann.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister der Finanzen und der Kommunikation beauftragt.

L. Gesetzartikel.

Ueber das Staatsbudget für das Jahr 1869.

(Sanktionirt am 8. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 8. Dez. 1868. Im Oberhause am 9. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 10. Dez. 1868.)

§. 1.

Für das Jahr 1869, vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember dieses Jahres, werden die ordentlichen Auslagen der Länder der ungarischen Krone mit Einhundert Einundfünfzig Millionen, Achthundert siebenundsiebzig Tausend, Neunundneunzig Gulden, die außerordentlichen Auslagen aber mit Dreiunddreißig Millionen, Sechshundertvierzig Tausend, Zweihundert Gulden öst. Währ. festgestellt und votirt.

§. 2.

Diese Summen werden nach folgenden Kapiteln und Titeln aufgetheilt:

A) Ordentliche Ausgaben.

I. Kapitel.		
Kosten des königlichen Hofhaushaltes		3,250.000 fl.
II. Kapitel.		
Seiner Majestät Kabinetskanzlei und deren Pensionen		60.000 „
III. Kapitel.		
Die im G.-Art. XV. v. J. 1867 übernommene Staatsschulden-Quote:		
a) Jahres-Quote	30,954.400 fl.	
b) Tilgungs-Quote	1,172.500 „	32,126.900 „
IV. Kapitel.		
Auf Zinsen und zur Tilgung der Grundentlastungs-Schuld		15,589.000 „
V. Kapitel.		
Aus den für 1869 festgestellten gemeinsamen Auslagen der auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Betrag		22,554.599 „
VI. Kapitel.		
Auslagen des Reichstages		500.000 „
VII. Kapitel.		
Für das Ministerpräsidium		117.100 „
VIII. Kapitel.		
Auslagen des Ministeriums am allerhöchsten Hoflager		78.000 „
IX. Kapitel.		
Ministerium des Innern:		
Titel 1. Zentral-Leitung:		
Ministerium und Buchhaltung	307.800 fl.	
Gubernium in Klausenburg	112.400 „	
Direktion und Buchhaltung des Klausenburger Grundentlastungsfondes	32.000 „	452.200 „

19*

Titel 2. Auslagen der Komitate, Distrikte und Stühle		6,909.400 fl.
Titel 3. Beitrag zu den Gerichtskosten der königlichen Freistädte und der mit geordneten Magistraten versehenen Städte		693.000 „
Titel 4. Allgemeine Administrations-Auslagen		1,087.200 „

X. Kapitel.

Finanz-Ministerium:

Titel 1. Zentral-Leitung:		
Ministerium	400.000 fl.	
Buchhaltung	309.800 „	709.800 „
Titel 2. Landes-Finanz-Verwaltung:		
Finanz-Direktionen, Finanz- und Steuer-Inspektorate, und provisorischer Kataster	1,252.200 „	
Zentral-Staats- und Landes-Hauptkassa	72.000 „	
Steuerämter	1,091.700 „	
Finanzwache	1,354.400 „	
Finanz-Prokuraturen . . .	98.200 „	3,868.500 „
Titel 3. Schemnitzer Berg- und Forst-Akademie		60.600 „
Einhebungs- und Gebahrungskosten der Staatseinnahmen, und zwar:		
Titel 4. bei den direkten Steuern	243.000 „	
bei den Verzehrungssteuern .	137.200 „	380.200 „
Titel 5. Auslagen des Salzgefälles		2,703.400 „
„ 6. „ „ Tabakgefälles		13,553.700 „
„ 7. „ „ Lottogefälles		1.738.100 „
„ 8. Kosten bei den Gebühren:		
Stempel . . .	81.200 „	
Taxen	32.000 „	

Straßen- und Brückenmauth . .	3.700 fl.	
Punzirung . . .	10.000 „	127.000 fl.
Titel 9. Staatsvermögen:		
Direktorate und Fiskalate der Staatsgüter	182.700 „	
Staatsgüter . .	1,645.700 „	
Staatsgebäude . .	30,600 „	
Staatsforste . .	1,693.600 „	
Staatsdruckerei . .	24.500 „	
Kaduzitäten . . .	28.000 „	
Bergbau und Münzpräge	22,723.300 „	26,328.400 „
Titel 10. Verschiedene Auslagen		46.500 „

XI. Kapitel.

Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen:

Titel 1. Zentral-Leitung		262.700 „
„ 2. Staats-Bauämter		252.900 „
„ 3. Straßenbau:		
Behandlung . .	109.600 „	
Erhaltung . . .	1,980.000 „	2,089.600 „
Titel 4. Wasserbau:		
Behandlung . .	31.400 „	
Erhaltung . . .	137.000 „	168.400 „

XII. Kapitel.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel:

Titel 1. Zentral-Leitung . . .	133.000 „	
Statistische, merkantile, Gewerbe, und Zoll-Auslagen . . .	37.500 „	170.500 „

Titel	2. Zur Hebung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft		50.000 fl.
„	3. Auf landwirthschaftliche Lehranstalten:		
	für die Keßthelyer Lehranstalt	21.100 fl.	
	für die Debrecziner Lehranstalt	25.400 „	
	für die Ung.-Altenburger Lehranstalt	22.600 „	
	für die Hradeker Lehranstalt	5.500 „	74.600 „
„	4. Auslagen der Gestüte, Hengsten-Depots und Oekonomien		680.400 „
„	5. Erforderniß der Kontumaz-Anstalten		43.700 „
„	6. Zur Unterdrückung der Viehseuche		70.000 „
„	7. Subvention des Pester Thierheilinstitutes		8.700 „
„	8. Berghauptmannschaften		54.100 „
„	9. Geologisches Institut		24.000 „
„	10. Post		3,355.500 „
„	11. Telegraphen		778.700 „

XIII. Kapitel.

Ministerium für Kultus und Unterricht:

Titel	1. Zentral-Leitung	239.000 „
„	2. Für kirchliche Zwecke	290.000 „
„	3. Schuldistrikts-Inspektorate	27.400 „
„	4. Zur Erhaltung und Unterstützung von Lehranstalten	265.700 „

Titel 5. Stipendien und sonstige Unterrichts-Auslagen		60.300 fl.
„ 6. Volksunterricht		396.000 „
„ 7. Zur Unterstützung wissenschaftlicher Anstalten und Förderung wissenschaftlicher Zwecke		68.300 „

XIV. Kapitel.

Justiz-Ministerium:

Titel 1. Zentral-Leitung		190.300 „
„ 2. Landes-Justizpflege:		
Septemviral-Tafel .	291.800 fl.	
Königliche Tafeln .	408.300 „	
Wechsel-Appellations-Gericht	61.700 „	
Hermannstädter Appellations-Gericht . .	28.800 „	
Amt des königlichen öffentl. Anklägers .	30.900 „	
Distriktual-Tafeln. .	82.300 „	
Wechselgerichte erster Instanz. . . .	157.300 „	
Distriktual Berggerichte	24.500 „	
Preßgerichte . . .	18.100 „	
Finanzgerichte (Appellations und erster Instanz) . . .	41.600 „	
Komitats-Gerichte in Siebenbürgen . .	534.900 „	
Städtische Gerichte in Siebenbürgen . .	68.100 „	
Urbarial-Gerichte erster Instanz in Siebenbürgen	70.400 „	
Reorganisirung der Appellations-Gerichte .	67.000 „	
Gerichts-Zuschlag . .	50.000 „	1,935.700 „

Titel 3. Landes-Strafanstalten		644.900 fl.
„ 4. Grundbuch		194.400 „

XV. Kapitel.

Landesvertheidigungs-Ministerium.		2,000.000 „

XVI. Kapitel.

Innere Verwaltung Kroatiens und Slavoniens		2,200.000 „

XVII. Kapitel.

Pensionen:

Titel 1. Ministerpräsidium . .	300 fl.	
„ 2. Ministerium des Innern	767.000 „	
„ 3. Finanz-Verwaltung . .	1,035.800 „	
„ 4. Kommunikations-Ministerium	75.000 „	
„ 5. Handels-Ministerium .	57.900 „	
„ 6. Kultus und Unterrichts-Ministerium . . .	12.000 „	
„ 7. Justiz-Ministerium . .	371.000 „	
„ 8. Landesvertheidigungs-Ministerium . . .	9.500 „	2,337.500 „
Summe der ordentlichen Ausgaben		151,867.099 „

B) Außerordentliche Ausgaben.

I. Kapitel.

Aus den für 1869 festgestellten gemeinsamen außerordentlichen Auslagen der auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Betrag	1,843.206 „

II. Kapitel.

Ministerium des Innern	600.000 „

III. Kapitel.

Finanz-Ministerium:

Titel 1. Zum Bau der Tokajer, Tißa-Ujlaker u. Valemareer Brücken	100.000 fl.
„ 2. Errichtung eines Walzwerkes in Diós-Györ	500.000 „
„ 3. Vorarbeiten zur Ausbeutung des Zsilvölgyer Steinkohlenlagers	50.000 „
„ 4. Zur Herstellung und Erhaltung des Vajda-Hunyader Schlosses für dieses Jahr	50.000 „
„ 5. Zur Einrichtung und Instruirung der in Ofen zu errichtenden Staatsdruckerei	50.000 „
„ 6. Zum Aufbau des zur Diósgyörer Kronherrschaft gehörigen Miskolczer Wirthshauses	25.000 „
„ 7. Kataster	410.000 „
„ 8. Grundsteuer-Provisorium	15.000 „

IV. Kapitel.

Kommunikations-Ministerium:

Straßen- und Wasserbauten	600.000 „

V. Kapitel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und Ackerbau:

Titel 1. Telegraphen	100.000 „
„ 2. Ostasiatische Expedition	59.000 „

VI. Kapitel.

Justiz-Ministerium:

Kodifikations-Arbeiten	10.000 „

VII. Kapitel.

Landesvertheidigungs-Ministerium:

Zur Ausrüstung der Landwehr	7.000.000 fl.

VIII. Kapitel.

Auf die im G.-Art. XLIX. v. J. 1868 votirten Eisenbahnen	22,229.000 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben .	33,641.206 „

§. 3.

Zur Bedeckung der im vorigen Paragraphe votirten Ausgaben werden die Einkünfte Ungarns, und hinsichtlich der die Länder der ungarischen Krone betreffenden gemeinsamen Auslagen und des Erfordernisses der inneren Verwaltung Kroatiens und Slavoniens zugleich die Einkünfte Kroatiens und Slavoniens, und zwar für die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einkünfte, für die außerordentlichen Ausgaben aber die außerordentlichen Einkünfte nach dem folgenden Voranschlage bestimmt.

A) Ordentliche Bedeckung.

I. Ministerium des Innern:

Verschiedene Einnahmen		23.000 fl.

II. Finanz-Ministerium:

Direkte Steuern:		
1. Grundsteuer	34,262.000 fl.	
2. Haussteuer	5,792.000 „	
3. Personalerwerbsteuer .	7,415.000 „	
4. Einkommensteuer . .	6,435.000 „	
5. Königszins-Rückstände .	17.000 „	52,922.000 „
Verzehrungssteuern:		
6. Branntweinsteuer . .	5,749.200 „	
7. Weinsteuer	1,833.200 „	
8. Biersteuer	1,133.700 „	
9. Fleischsteuer	1,575.900 „	
10. Zuckersteuer	1,000.000 „	11,293.000 „

Gefälle:		
11. Salzgefälle	11,411.800 fl.	
12. Tabakgefälle . . .	22,571.000 „	
13. Lottogefälle	2,740.000 „	36,722.800 fl.
Gebühren:		
14. Stempel	3,962.000 „	
15. Taxen und Gebühren .	6,512.000 „	
16. Straßen- und Brückenmauth	204.700 „	
17. Punzirung	23.500 „	10,702.200 „
Staatsvermögen:		
18. Staatsgüter . . .	3,958.500 „	
19. Staatsgebäude . . .	50.800 „	
20. Staatsforste . . .	2,307.600 „	
21 Staatsdruckerei . . .	15.000 „	
22. Kaduzitäten	71.500 „	
23. Bergbau und Münzpräge	23,877.900 „	
24. Bewegliches Staatsvermögen	115.000 „	30,396.600 „
25. Verschiedene Einnahmen		334.500 „
III. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel:		
1. Posteinkommen		3,355.500 „
2. Telegraphen		702.000 „
3. Montangebühren		32.000 „
IV. Ministerium für Kultus und Unterricht:		
1. Gebühren von Fonden und Städten		45.900 „
2. Ersätze		11.100 „
Summe der ordentlichen Einnahmen		147,539.600 „

B) Außerordentliche Bedeckung.

I. Aus dem, den Ländern der ungarischen Krone aus dem Baarvorrathe und den For-

derungen der gemeinsamen Finanzkassa gebührenden Betrage	1,843.206 fl.
II. Verkauf von Staatsgütern	152.500 „
III. Pachtrückstände	566.500 „
IV. Ausbeute der Münzpräge	450.000 „
V. Aus dem auf Grund des G.-Art. XIII. v. J. 1867 aufgenommenen Eisenbahn-Anlehen	22,229.000 „
Summe der außerordentlichen Bedeckung	25,241.206 „

§. 4.

Da sich zwischen den im §. 2 votirten ordentlichen Ausgaben und den im §. 3 präliminirten ordentlichen Einnahmen eine Differenz von 4,327.499 Gulden zeigt, werden zur Bedeckung dieses Abganges aus den durch die Nordbahn zu Gunsten des Staates übergebenen Prioritäts-Obligationen 2,418.900 Gulden, und aus der im Jahre 1869 einfließenden Summe der mit Ende 1867 rückständig gewesenen direkten und Verzehrungs-Steuern 1,908.599 Gulden angewiesen.

§. 5.

Da zur Bedeckung des I. und VIII. Kapitels des außerordentlichen Erfordernisses (§. 2 B.) im I. und V. Kapitel der außerordentlichen Bedeckung (§. 3 B.) entsprechende Summen enthaltende, besondere Quellen bezeichnet worden sind, ergibt sich aus der Zusammenhaltung der übrigen Kapiteln der außerordentlichen Ausgaben (§. 2 B. II—VIII) mit deren Bedeckung (§. 3 B. II—IV) ein Defizit von 8,400.000 Gulden. Zur Bedeckung dieses Defizits wird der Finanzminister ermächtigt, auf Grund der aus den Tax-, Stempel- und Gebühren-Rückständen des Staates herrührenden, und größtentheils sichergestellten Forderungen des Staates, bis zur Höhe des zu bedeckenden Betrages, nach Maßgabe des Erfordernisses von Zeit zu Zeit, verzinsbare Staatsschatz-Anweisungen zu emittiren, welche in dem Verhältniß einzulösen sein werden, in welchem die erwähnten, sichergestellten Staats-Forderungen in die Staatskasse einfließen.

§. 6.

Damit die im §. 3 angeführten Einkünfte des Staates flüssig gemacht werden können, werden die in 1868-er Gesetz-Artikeln II., XI., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XIX., XX., XXII., XXIII., XXIV., XXV., XXVI., XXXIV. und XXXV. festgesetzten direkten und Verzehrungs-Steuern, Gefälle, Taxen, Stempel und Gebühren, so auch die Straßen- und Brückenmauthen, die Einkünfte des Staatsvermögens, und die sonstigen ordentlichen Einnahmen des Staates für das Jahr 1869 hiemit angeboten und votirt.

§. 7.

Die im vorigen Paragraphe votirten Einnahmen, so auch die im §. 3 präliminirten sonstigen Einkünfte können nur zu den in diesem Gesetze votirten Ausgaben verwendet werden, und werden unter den Kapiteln und Titeln dieser Ausgaben keine Virements gestattet.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

LI. Gesetzartikel.

Ueber die Tilgung der Schuld der Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Sanktionirt am 8. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 8. Dez. 1868, im Oberhause am 9. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 10. Dez. 1868.)

§. 1.

Behufs Tilgung des der Theißbahn-Gesellschaft vom Jahre 1861—1867 an Zinsen-Garantie gegebenen Vorschusses von 4,566.978 fl. 31 kr., so auch der auf diesen Vorschuß bis zum 1. November l. J. entfallenden Zinsen von 742.202 fl. 34 kr., somit der bei der Gesellschaft aushaftenden Gesammtschuld von 5,309.180 fl. und 65 kr., wird das von der benannten Gesellschaft dem Finanzminister gestellte Anerbieten angenommen, wornach die Gesellschaft 26.545 Stück auf 200 Gulden lautende Gesellschafts-Aktien im Nominalwerthe dem Staate überlassen wird; die noch verbleibende Differenz aber in Baarem auszugleichen sein wird.

§. 2.

In dem abzuschließenden Vertrage ist das Aerar sicherzustellen, daß es so lange, als es im Besitze dieser Aktien sein wird, im

Verhältnisse der Mitinteressirtheit in der Direktion der benannten Eisenbahn-Gesellschaft gehörig vertreten sei.

§. 3.

Durch die Emittirung dieser neueren Aktien wird die der Gesellschaft gebührende Garantie-Summe um 276.077 fl. 35 kr. erhöht.

§. 4.

Jene Bestimmungen, welche sich auf den Großwardein-Essegger Theil der Alföld-Fiumaner Eisenbahn beziehen, so auch jene, welche in der Konzessions-Urkunde der ungarischen nord-östlichen Eisenbahn über die Art und Weise der Rückzahlung der aus der Zinsengarantie herrührenden Vorschüsse handeln, werden auch auf die Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft ausgedehnt. Und demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, die Hälfte des Ueberschusses des sich zeigenden Reinertrages zur Tilgung der auf Grund der Zinsengarantie in Hinkunft von Fall zu Fall ertheilenden Staatsvorschüsse zu verwenden, die andere Hälfte aber kann sie den Aktionären als Dividende zuwenden.

§. 5.

Der Finanzminister wird beauftragt, dem nächsten Reichstage einen Gesetzentwurf hinsichtlich eines zur Bedeckung der aus der Zinsengarantie herführenden Zahlungen dienenden Fondes vorzulegen, zu dessen Bildung die im §. 2 erwähnten Aktien dienen werden.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

LII. Gesetzartikel.

Ueber die Einhebung der Wasserschutzbau-Kosten des Lonjsko-Poljeer Gebietes, und über die Ausdehnung der im G.-Art. XXV, v. J. 1868 §. 7 enthaltenen Begünstigung auf dieses Gebiet.

(Sanktionirt am 8. Dezember 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 8. Dezember 1868. Im Oberhause am 9. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 10. Dezember 1868.)

§. 1.

Die Wasserschutzbau- und Austrocknungs-Kosten des Lonjsko-Poljeer Gebietes sind nach dem durch die Mitinteressirten angenommenen Umlegungs-Schlüssel im Sinne des G.-Art. XXI. vom Jahre 1868 so wie die öffentlichen Steuern einzuheben.

§. 2.

Auf diese Gebiete wird die im G.-Art. XXV. v. J. 1868 §. 7 enthaltene Begünstigung ausgedehnt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

LIII. Gesetzartikel.

Ueber die Reziprozität der gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensgenossenschaften.

(Sanktionirt am 8. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 8. Dez. 1868. Im Oberhause am 9. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 11. Dez. 1868.)

Bis dahin, wo die Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften im gesetzlichen Wege allgemein geregelt werden wird, wird auf Grund des 1848er G.-Art. XX hinsichtlich der Reziprozität der christlichen Glaubensgenossenschaften angeordnet:

§. 1.

Unter Beobachtung der durch das Gesetz festgestellten Bedingungen und Formalitäten steht es Jedermann frei, in den Schoß einer andern Glaubensgenossenschaft, beziehungsweise zu einer andern Religion zu übertreten.

§. 2.

Uebertreten darf Derjenige, wer sein 18. Lebensjahr schon erreicht hat. Indessen können die Frauen nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch dieses Alter nicht erreicht hätten, übertreten.

§. 3.

Der zu übertreten wünschende, sei er ein Mitglied welch' immer für einer Kirche, hat seine diesfällige Absicht in Gegenwart zweier von ihm gewählter Zeugen vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde kundzugeben

Und in von dieser ersten Erklärung an gerechneten 14 Tagen, oder längstens nach 30 Tagen hat er in Gegenwart derselben, oder anderer ebenfalls von ihm gewählter zweier Zeugen abermals vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde zu erklären, daß er bei seiner Absicht zu übertreten, auch fernerhin verbleibt.

§. 4.

Der zu übertreten wünschende hat, sowohl über seine erste, als auch über seine zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor dem er seine Absicht zu übertreten kundgegeben hat, immer ein besonderes stempelfreies Zeugniß zu verlangen.

§. 5.

Wenn der Seelsorger das verlangte Zeugniß in was immer für einem Fall aus welch' immer für einem Grund nicht ausfolgen wollte: stellen die gegenwärtig gewesenen Zeugen für beide Fälle ein abgesondertes stempelfreies Zeugniß aus.

§. 6.

Nachdem derjenige der zu übertreten wünscht, das auf solche Weise erhaltene Zeugniß dem Seelsorger jener Religion, zu welcher er übertreten will, vorgewiesen hat, ist hiedurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

§. 7.

Jener Seelsorger, bei welchem der Uebertretene seine Zeugnisse vorgewiesen hat, bei welchem also der Uebertritt abgeschlossen worden ist, ist verpflichtet hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, zu welcher der Uebertretene früher gehört hat.

§. 8.

Alle nach dem Uebertritt erfolgten Handlungen des Uebertretenen sind nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übertreten ist, und sind die Prinzipien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht bindend.

§. 9.

Bei den aus der Vereinigung von Personen verschiedener christlicher Religionen entstehenden gemischten Ehen sind zur Vornahme der dreimaligen Verkündigung die Seelsorger beider Parteien aufzufordern.

Wenn der Seelsorger einer Partei dies verweigern sollte, ist nebst einem durch zwei Zeugen darüber ausgestellten stempelfreien Zeugniß, daß jener Seelsorger zur Verkündigung aufgefordert worden ist, auch die Verkündigung des Seelsorgers der einen Partei genügend.

§. 10.

Wenn die dreimalige Verkündigung geschehen ist, der Seelsorger irgend einer Partei aber die Entlassungs-Urkunde auszufolgen sich weigern sollte: begeben sich von Seite der zu verehelichenden Parteien zwei Zeugen zu ihm, und verlangen die Ausfolgung der Entlassungs-Urkunde; im Falle aber, wenn der Seelsorger dies verweigern sollte, stellt einer der Zeugen an den Seelsorger die Frage, ob gegen die beabsichtigte Verehelichung ein Hinderniß angemeldet worden sei, oder nicht? Ueber die auf diese Frage erfolgte oder verweigerte Antwort des Seelsorgers stellen die Zeugen ein stempelfreies Zeugniß aus, welches die Entlassungs-Urkunde vollkommen ersetzt.

Wegen Verheimlichung eines allfällig angemeldeten Hindernisses ist der Seelsorger außer der von seiner Kirchenbehörde ihm aufzuerlegenden Strafe mit einem Pönale bis zu 500 fl. und einer Gefängnißstrafe bis zu einem halben Jahre zu bestrafen.

§. 11.

Gemischte Ehen können vor dem Geistlichen welch' immer für einer Partei giltig geschlossen werden.

§. 12.

Von den aus gemischten Ehen stammenden Kindern folgen die Söhne der Religion ihres Vaters, die Töchter aber der Religion ihrer Mutter.

Dem Gesetze widerstreitende wie immer geartete Verträge, Reverse oder Verfügungen, sind auch in Hinkunft ungiltig, und können in keinem Falle Rechtskraft haben.

§. 13.

Die religiöse Erziehung der Kinder kann weder das Ableben irgend eines der Eltern, noch die gesetzliche Lösung der Ehe abändern.

§. 14.

Wenn eines der Eltern zu einer andern Religion übertritt, folgen die das 7. Lebensjahr noch nicht erreichten Kinder je nach ihrem Geschlechte dem Uebertretenen.

§. 15.

Die vor der Ehe gebornen, durch die Verehelichung aber legitimirten Kinder stehen hinsichtlich der religiösen Erziehung unter ähnlichen Normen als die legitim gebornen Kinder.

§. 16.

Außer der Ehe geborene, daher illegitime Kinder, wenn sie durch ihren Vater anerkannt werden, fallen unter dieselbe Norm wie die legitimen Kinder, im entgegengesetzten Falle folgen sie der Religion ihrer Mutter.

§. 17.

Hinsichtlich der religiösen Erziehung solcher Kinder, welche in vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes geschlossenen gemischten Ehen geboren sind, oder geboren werden, bleibt die Bestimmung jenes Gesetzes in Wirksamkeit, welches bei dem Abschlusse solcher Ehen in Wirksamkeit war.

§. 18.

Findlinge, und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, folgen der Religion Desjenigen, der sie aufgenommen hat. Wenn sie in ein Findelhaus kommen, und die Anstalt einer Religionsgenossenschaft gehört, werden sie in dem Glauben jener Genossenschaft erzogen. Wenn keiner der in diesem §. erwähnten Fälle vorkommt, werden solche Findlinge in dem Glauben erzogen, welcher am Orte des Auffindens in der Majorität ist.

§. 19.

Die Mitglieder der verschiedenen Religionsgenossenschaften können nicht gezwungen werden, die kirchlichen Zeremonieen und Feiertage anderer Religionsgenossenschaften einzuhalten, oder sich an solchen Tagen welch' immer für Arbeiten zu enthalten.

Indessen ist an Sonntagen jede öffentliche und nicht unvermeidliche Arbeit einzustellen. Ebenso ist an Feiertagen welch' immer für einer Glaubensgenossenschaft in der Nähe der Kirche, und gelegenheitlich der Prozessionen auf jenen Plätzen und Straßen, durch welche der Zug geht, Alles zu vermeiden, was die kirchliche Zeremonie stören könnte.

§. 20.

Solche, zu welch' immer für einer Glaubensgenossenschaft gehörige Glaubensgenossen die nicht eine besondere Kirchengemeinde bilden, sind verpflichtet sich an eine solche selbstständige, zu ihrer Glaubensgenossenschaft gehörige, ihnen zunächst liegende Kirchengemeinde anzuschließen, welche sich innerhalb der Grenzen des ungarischen Staates befindet.

§. 21.

In der Armee und in öffentlichen Staats-Anstalten (z. B. in Militär-Erziehungs-Anstalten, Blinden-Instituten, Findelhäusern u. s. w.), so auch in Zivil- und Militär-Spitälern, sind die Mitglieder einer jeden Glaubensgenossenschaft durch die Seelsorger ihrer eigenen Kirche der Glaubenslehre und sonstiger Seelsorgerdienste theilhaftig zu machen.

§. 22.

In Friedhöfen können die Mitglieder der verschiedenen Glaubensgenossenschaften vermischt und unbehindert beerdigt werden.

§. 23.

In solchen durch verschiedene Glaubensgenossen bewohnten Gemeinden und Städten, welche aus ihren Domestikalkassen für kirchliche Zwecke, oder für irgend eine konfessionelle Schule Aushilfen ertheilten, ist jede Glaubensgenossenschaft dieser Aushilfe im gerechten Verhältnisse theilhaftig zu machen.

§. 24.

Die Bildung neuer Kirchengemeinden, die Umänderung der Filial-Kirchen zur Kirchengemeinschaft, oder dieser zu Filial-Kirchen, gehört zum ausschließlichen Rechte der Glaubensgenossenschaften.

LIV. Gesetzartikel.

Ueber das civilgerichtliche Verfahren.

(Sanktionirt am 8. Dezember 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 8. Dezember 1868. Im Oberhause am 9. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 12. Dezember 1868.)

Erster Titel.

Von den Gerichtsbehörden.

I. Hauptstück.

Gerichts-Organisation.

§. 1.

Gerichtsbehörden erster Instanz:

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen üben in erster Instanz aus:

in den Städten;

1. In königlichen Freistädten und in mit geregeltem Magistrate versehenen Marktflecken:

a) der Stadtrichter oder dessen Stellvertreter;

b) der städtische Gerichtshof.

in den Komitaten;

2. In den Komitaten:

a) der Stuhlrichter mit dem ihm beigegebenen Geschworenen;

b) der Komitats-Gerichtshof.

in den Distrikten;

3) In den Jazigier-, Kumanier-, Haiduken- und Zipser-Distrikten:

a) der Stadtrichter oder dessen Stellvertreter;

b) der städtische Gerichtshof;

c) der Distrikts-Gerichtshof.

4. Im Kikindaer Distrikte:

a) der Distrikts-Oberrichter oder dessen Stellvertreter

b) der Distrikts-Gerichtshof.

im Sprengel der königl. Gerichtstafel zu Maros-Vásárhely;

5. Im Sprengel der königlichen Gerichtstafel zu Maros-Vásárhely (§. 3) werden die Gerichtsbehörden erster Instanz dermalen in ihrer gegenwärtigen Organisation belassen.

Die Anzahl der Einzelrichter und in den Komitaten die der Gerichtshöfe kann nach Maßgabe der Bevölkerung und der Ortsverhältnisse vermehrt werden. Hiezu müssen jedoch die betreffenden Jurisdiktionen die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz einholen.

Von den Spezial-Gerichten handeln die §§. 22—28.

§. 2.

in den Gemeinden.

In Ansehung der mit geregeltem Magistrate nicht versehenen Städte und Dorfsgemeinden ist der richterliche Wirkungskreis der Ortsobrigkeit im neunten Titel geregelt.

Uebrigens kann den einen größeren Handelsverkehr besitzenden oder volkreicheren Marktflecken und Dorfgemeinden, welche keinen geregelten Magistrat haben, das Justizministerium über deren begründetes Ansuchen und nach Anhörung der betreffenden Jurisdiktion gestatten, sich einen in der Gesetzeskunde gehörig bewanderten Richter und Protokollführer zu wählen und in den dem summarischen Verfahren zugewiesenen Angelegenheiten (§. 93) die Gerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben.

§. 3.

Zweite Gerichtsinstanz.

Die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz übt die königliche Tafel aus:

a) in Pest für jenen Sprengel, auf welchen sich der Wirkungskreis der Pester königlichen Gerichtstafel auch bisher erstreckt hat;
b) in Maros-Vásárhely für jenen Sprengel, auf welchen sich der Wirkungskreis der Maros-Vásárhelyer königlichen Tafel und des Hermannstädter Obergerichtes bisher erstreckt hat, mit einer den dort bestehenden Verhältnissen entsprechenden Organisation.

§. 4.

Oberste Gerichtsinstanz.

Die Gerichtsbarkeit in oberster Instanz übt für das Gesammtgebiet beider königlichen Gerichtstafeln unter dem Namen „königlich-ungarische Kurie" der oberste Gerichtshof in Pest aus.

Die eine Sektion dieser Gerichtsbehörde entscheidet in den Nichtigkeitsfällen als Kassationshof, die andere

Sektion aber über die meritorischen Fragen als Erkenntnißgericht dritter Instanz.

§. 5.

Vortrag und Beschlußfassung.

Die stimmführenden Richter sind der Regel nach zugleich Referenten.

Zur rechtsgültigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden bei jedem Gerichtshofe erster Instanz die Anwesenheit von zwei, bei dem Gerichte zweiter Instanz von vier und bei der königlich-ungarischen Kurie von sechs Richtern erforderlich. Der Kassationshof aber entscheidet über die aus dem Verfahren des Gerichtshofes dritter Instanz sich ergebenden Nichtigkeitsbeschwerden in einem Senate, der außer dem Vorsitzenden aus wenigstens zehn stimmführenden Mitgliedern besteht.

§. 6.

Die nähere Festsetzung der Vorschriften über die Geschäftsführung wird bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung dem Justizministerium vorbehalten, und demselben betreffs Organisirung der Berufungsgerichte, beziehungsweise Theilung derselben in von einander unabhängige Sektionen vollkommen freie Verfügung gestattet.

II. Hauptstück.

Wirkungskreis der Gerichte.

§. 7.

Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

Das gerichtliche Verfahren findet in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften der Prozeßordnung und, so weit das Gesetz nicht Ausnahmen macht, blos auf Begehren der betreffenden Parteien statt.

§. 8.

und Ausschluß desselben.

Das Verfahren kann nicht eingeleitet werden und ist, wenn es sich bereits im Zuge befindet, sogleich einzustellen:

a) wenn die Angelegenheit der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte nicht unterliegt, wenn auch die Parteien dieserwegen im Laufe des Verfahrens keine Einwendung erhoben haben.

b) wenn der gesetzliche Vertreter einer Partei, die zur Selbstvertretung nicht berechtigt ist, übergangen wurde.

§. 9.

Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung abhängt, können nicht anhängig gemacht werden, so lange nicht das Strafgericht in Rücksicht derselben rechtsgiltig erkannt hat.

§. 10.

Kommen erst im Laufe des Civilprozesses Anzeichen einer strafbaren Handlung hervor und ist es durchaus nicht möglich, vor der Entscheidung über diese Handlung ein Erkenntniß über den Gegenstand der Civilklage zu fällen, so wird das Civilverfahren eingestellt, und der Prozeß behufs der vorherigen Erhebung und Entscheidung über die strafbare Handlung von Amtswegen an das betreffende Strafgericht geleitet.

Kann hingegen der Prozeß auch ohne vorausgegangenes Strafverfahren erledigt werden: so hat die Frage der im Laufe des Prozesses hervorgekommenen strafbaren Handlung das Civilgericht weder im Verfahren, noch in der Fällung des Erkenntnisses zu behindern; doch sind, sobald das gefällte Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, die sämmtlichen Akten von Amtswegen an das Strafgericht zu leiten.

§. 11.

Wenn sich zur Zeit der Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben herausstellt, daß ein Theil zur Selbstvertretung nicht berechtiget ist: so wird das Verfahren sogleich abgebrochen, und hievon sowohl den Parteien, als dem gesetzlichen Vertreter Nachricht gegeben. Dem Letzteren steht es indessen frei, die vorausgegangenen Handlungen zu genehmigen und das Verfahren fortzusetzen.

§. 12.

Rechtsangelegenheiten, bei welchen vor anderen Gerichten im Zuge befindliche Verhandlungen der Klage vorauszugehen haben, dürfen nicht eingeleitet werden,

so lange nicht diese Verhandlungen geschlossen worden sind.

§. 13.

Wenn die Parteien aus einem und demselben Rechtsgeschäfte gegen einander Klage zu führen wechselseitig berechtigt, und die Klagen bei verschiedenen und gleichmäßig zuständigen Gerichten schon eingebracht worden sind: so hat dasjenige Gericht vorzugehen, bei welchem zuerst der Prozeß eingeleitet worden ist.

Die Uebrigen haben demzufolge das Verfahren sogleich einzustellen und die Akten an das zum weiteren Verfahren zuständige Gericht zu leiten.

§. 14.

Wenn entweder durch die Beschaffenheit des Gegenstandes (§§. 8, 53) oder in Folge Einwendung der Parteien erst im Laufe des Prozesses die Unzuständigkeit oder Befangenheit eines Richters hervorkommt, desgleichen wenn die Befangenheit erst im Laufe des Prozesses eingetreten ist, oder wenn die Unzuständigkeit vom Kassationshofe ausgesprochen wird (§. 305): so wird das Verfahren und die Handlungen, die vom unzuständigen Richter bis dahin vorgenommen worden, nichtig, die Handlungen der Parteien behalten hingegen auch im weiteren Verlaufe des Prozesses ihre Rechtsgiltigkeit. Diese Vorschrift ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn die Nothwendigkeit einer Delegation sich erst im Laufe des Verfahrens ergibt.

In diesen Fällen werden die Prozeßakten zu weiterem Verfahren an das zuständige Gericht geleitet.

§. 15.

Richterlicher Wirkungskreis: in Bezug auf Personen und Güter;

Die adelige oder nichtadelige Eigenschaft von Personen oder Gütern begründet weder in Bezug auf den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte, noch in Betreff des Verfahrens einen Unterschied.

§. 16.

in den Städten;

Der städtischen Gerichtsbarkeit unterstehen alle im Weichbilde der Stadt befindlichen Personen und Sachen ohne Unterschied. In wieferne betreff der mit geregeltem Magistrate versehenen Marktflecken in einzelnen Fällen

Ausnahmen von dieser Vorschrift Statt finden, ist im gegenwärtigen Hauptstücke bestimmt.

§. 17.

Der Wirkungskreis der im §. 1 unter 1 a), 2 a), 3 a) und 4 a) erwähnten, wie auch der im Sprengel der Maros-Vásárhelyer königl. Tafel bestehenden Einzelgerichte erstreckt sich ausschließlich auf die im §. 93 aufgezählten Streitsachen.

nach der Art des Verfahrens.

Alle anderen Angelegenheiten, die nicht Spezialgerichten zugewiesen sind (§§. 25—27), unterliegen der Gerichtsbarkeit der städtischen, Komitats- und Distrikts-Gerichtshöfe.

§. 18.

Die Gerichtsbarkeit über Rechte, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, gehört zum Wirkungskreise des Realgerichtes.

Realgerichtsbarkeit.

Die Vornahme aller Realakte, als der Inventur, Schätzung und Sequestration, — außer wenn dieselben behufs Sicherstellung einer Verlassenschaft vorzunehmen sind, — ebenso der Versteigerung und der Vertheilung des bei der Versteigerung erzielten Kaufschillings, kommt der Realinstanz zu.

Die Realgerichtsbarkeit wird für die königlich-freien, sowie für die Städte der Jazigier-, Kumanier- und Haiduken-Distrikte und für die 16 Zipser Städte durch den städtischen, für den Kikindaer Distrikt durch den Distrikts-Gerichtshof, für das gesammte Territorium der Komitate durch die Komitats-Gerichtshöfe, und in den vom gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Fällen durch die Grundbuchs-Fachsektionen dieser Gerichtshöfe (§. 19) ausgeübt.

§. 19.

Die Besorgung und Führung jener Geschäfte, welche nach den bestehenden Grundbuchs-Vorschriften zu erledigen sind, gehört zum Wirkungskreise der Grundbuchsbehörde. Die Grundbuchsbehörde bildet eine besondere Fachsektion desjenigen Realgerichtes, bei welchem die Grundbücher geführt werden.

Dort, wo Grundbücher noch nicht bestehen, werden die in diesem §. enthaltenen Grundbuchs-Agenden vom betreffenden Realgerichte vorgenommen.

§. 20.

Es wird dem Justizministerium vorbehalten, solchen größeren und volkreicheren Marktflecken, die einen geregelten Magistrat haben, über eigenes Ansuchen derselben und nach Anhörung der betreffenden Jurisdiktion die in den §§. 18 und 19 bezeichnete Real- und Grundbuchs-Gerichtsbarkeit zu übertragen.

§. 21.

Gerichtsbarkeit in Fideikommiß-Angelegenheiten.

Die Fidei-Kommiß-Angelegenheiten werden, sowohl was die Beurtheilung der materiellen Rechte, als auch was die Aufsicht über die Sicherheit des Fideikommisses anbelangt, dem Gerichtshofe desjenigen Komitates zugewiesen, in dessen Gebiete das Hauptgut gelegen ist.

Sollte auf diese Weise die Zuständigkeit nicht festgestellt werden können, so bezeichnet das Justizministerium die Fideikommiß-Instanz.

§. 22.

Ehegerichtsbarkeit.

Zur Kompetenz der gegenwärtig bestehenden geistlichen Gerichte der römisch-katholischen, sowohl lateinischen als auch griechischen Ritus, ebenso der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, dann der Evangelischen beider Bekenntnisse und der Unitarier gehören lediglich die Ehe-, beziehungsweise gemischten Eheprozesse, und auch diese nur in soweit, als sie die Giltigkeit des Ehebandes und entweder die Scheidung von Tisch und Bett oder die gänzliche Trennung zum Gegenstande haben. Alle übrigen aus dem ehelichen Verhältnisse entspringenden Prozeßfragen, worüber bisher die geistlichen Gerichte Recht gesprochen haben, — insbesondere die Klagen, welche die Frage der Rechtmäßigkeit der Geburt, ferner zwischen prozeßführenden Ehegatten den Unterhalt der Kinder und die aus der Ehescheidung hergeleiteten Vermögens-Ansprüche betreffen, — werden den betreffenden Civilgerichten und zwar rücksichtlich der Bewohner königlicher Freistädte den städtischen, für das gesammte Territorium der Komitate

den Komitats- und in den im §. 1 erwähnten Distrikten den betreffenden Distrikts-Gerichtshöfen zugewiesen.

Ebenso hört bezüglich der die äußeren Erfordernisse letztwilliger Anordnungen betreffenden Prozesse und betreff Feststellung des Thatbestandes des Meineides die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte fortan auf, und es haben die diesfällige Gerichtsbarkeit die nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Gerichtshöfe auszuüben.

Der Justizminister wird ermächtigt, das Verfahren in Ehestreitigkeiten der Israeliten bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung im Verordnungswege zu regeln.

§. 23.

Gerichtsbarkeit in Vormundschafts-Angelegenheiten.

In waisen- und vormundschaftsbehördlichen Angelegenheiten, sowie in den Fällen der Kuratel ist als zuständiges Gericht derjenige städtische oder Komitats-Gerichtshof zu betrachten, welcher im Sinne des §. 37 zur Entscheidung der Erbschaftsprozesse berufen ist.

§. 24.

Marktgerichtsbarkeit.

Die Marktgerichte und das Verfahren bei denselben sind im neunten Titel geregelt.

§. 25.

Spezialgerichte: in Urbarial-Angelegenheiten;

Die Urbarial-, Kommassations- und Proportional-Prozesse gehören auch fernerhin zum Wirkungskreise der bisher zuständigen Gerichte; jedoch geht die Berufung an die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Gerichte.

§. 26.

in Wechselangelegenheiten;

In Wechsel- und Handels-Angelegenheiten entscheiden in erster Instanz die königl. Wechselgerichte, beziehungsweise die im §. 1 Z. 5 erwähnten gegenwärtig zuständigen Gerichte, in zweiter Instanz das königl. Wechselobergericht, beziehungsweise die Maros-Vásárhelyer königl. Gerichtstafel, in oberster Instanz aber die königlich-ungarische Kurie als Erkenntnißgericht dritter Instanz.

§. 27.

in Bergbau-Angelegenheiten.

Die königl. Berggerichte werden in deren erster und weiterer Abstufung und mit dem gegenwärtigen Kompetenzkreise auch fernerhin belassen.

§. 28.

Schiedsgericht.

Die Schiedsgerichte und das Verfahren bei denselben sind im neunten Titel geregelt.

§. 29.

Die in den §§. 25—27 erwähnten Spezialgerichte haben nach den bestehenden Gesetzen und Gepflogenheiten vorzugehen.

III. Hauptstück.

Zuständigkeit der Gerichte.

§. 30.

Für persönliche Klagen: nach dem Wohnsitze des Geklagten;

Bei persönlichen Klagen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtes, insoferne nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit ein bestimmter Ort ausbedungen ist, in der Regel nach dem ordentlichen Wohnsitze oder der beständigen Wohnung des Beklagten.

§. 31.

Wenn der Geklagte abwechselnd an verschiedenen Orten wohnt oder sich aufhält: so kann der Kläger unter den Gerichten dieser Orte frei wählen.

§. 32.

Wenn die Geklagten im Sprengel verschiedener Jurisdiktionen wohnen: so kann der Kläger von den Gerichtsständen der Geklagten welchen immer wählen.

§. 33.

Oeffentliche Anstalten und Körperschaften, Aktien- und andere Gesellschaften, Fabriks- und Handelsfirmen unterstehen, sofern sie nicht im Sinne ihrer Statuten oder eines besonderen Gesetzes einem andern eigens bezeichneten Gerichte zugewiesen sind, dem Gerichtsstande desjenigen Ortes, wo sich die öffentliche Anstalt oder Körperschaft, und die letzteren anbelangend, wo sich die Niederlassung befindet.

Gesellschaften, deren Direktion sich außer Landes befindet, unterstehen dem Gerichte desjenigen Ortes im Landesgebiet, wo die Vertretung und in Ermangelung dieser die Hauptagentschaft ihren Sitz hat; bei Abgang

einer solchen, wo die Gesellschaft unbewegliches Vermögen besitzt, und wenn es auch an unbeweglichem Vermögen derselben mangeln sollte, wo das Rechtsgeschäft, aus welchem die Forderung entspringt, abgeschlossen wurde.

§. 34.

Insoferne Fremde im Lande belangt werden können, unterstehen sie dem Gerichtsstande ihrer ordentlichen Wohnung oder ihres etwaigen Grundbesitzes.

§. 35.

nach dem Orte der Erfüllung;

Die Prozesse wegen Erfüllung und Ungültigerklärung eines Vertrages, so wie die aus der Nichterfüllung entspringenden Schadenersatzklagen können auch bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, in dessen Sprengel der Vertrag zu Stande gekommen, oder nach der Natur der Sache oder dem Gesetze gemäß zu erfüllen ist.

Auf Buchauszüge und Rechnungen begründete Forderungen können innerhalb anderthalb Jahren, — und wenn der Buch- oder Rechnungsauszug gesetzmäßig beglaubigt worden ist, innerhalb drei Jahren bei dem Gerichte des Ortes eingeklagt werden, wo die Bücher geführt werden.

§. 36.

in Ehestreitigkeiten;

Alle jene aus dem ehelichen Verhältnisse herrührenden Prozesse der römisch-katholischen sowohl lateinischen, als griechischen Ritus, so wie der Glaubensgenossen des orientalischen Ritus, rücksichtlich welcher die bisherige Kompetenz der geistlichen Gerichte aufgehoben worden ist; weiters die Scheidungsprozesse der Evangelischen beider Bekenntnisse und der Unitarier, so wie die sonstigen, aus der ehelichen Verbindung und Ehescheidung entspringenden Klagen gehören, insoweit die kirchlichen Gerichte dieser Glaubensbekenntnisse nicht geregelt sind, endlich die Scheidungsprozesse der Israeliten, gleichviel ob die Scheidung mit beiderseitiger Einwilligung, oder im Prozeßwege beabsichtigt wird, vor denjenigen im §. 22 benannten Gerichtshof, in dessen Sprengel die Ehegatten zuletzt ihren beständigen gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten.

Wird die gänzliche Ehetrennung wegen treulosen Verlassens nachgesucht, so ist der abwesende Theil, so-

ferne sein Aufenthaltsort unbekannt ist, vor denjenigen Gerichtshof zu laden, in dessen Sprengel der klagende Theil wohnt.

Uebrigens hat in Betreff der Eheangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse, so wie rücksichtlich des Verfahrens der Gesetz-Artikel 1791 : 26, beziehungsweise die unter dem 6. März 1786 erlassene Instruktion und die bisherige gesetzliche Uebung auch fernerhin als Richtschnur zu dienen.

§. 37.

in Erbschaftsprozessen;

In Erbschaftsprozessen hat ohne Rücksicht darauf, ob die Klage aus einem Vertrage hergeleitet wird, oder auf dem Rechtstitel des Gesetzes oder einer letztwilligen Anordnung beruht, und ob sie auf die Erfüllung oder Aufhebung des letzten Willens des Erblassers gerichtet ist, derjenige Gerichtshof, und wenn auch unbewegliche Sachen den Gegenstand der Erbschaft bilden, dasjenige Realgericht zu entscheiden, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte.

Ist der Erblasser außer Landes verstorben: so gehören die Erbschaftsprozesse vor jenes inländische Gericht, in dessen Sprengel der Erblasser zuletzt gewohnt hat; wenn aber dieser Wohnort nicht zu erforschen wäre, oder wenn der Erblasser niemals im Lande gewohnt hat, so ist jenes Gericht das zuständige, in dessen Sprengel sich die Verlassenschaft befindet.

Der Wirkungskreis der Einzelrichter in Rücksicht der vorläufigen Vorkehrungen und Sicherstellungsmaßregeln ist in dem Erbverfahren bestimmt.

§. 38.

in Aufforderungsprozessen: wegen Berühmung;

Die Aufforderungsklage wider Denjenigen, welcher sich eines Rechtes gegen einen Dritten berühmt, ist bei dem persönlichen Gerichtsstande des Aufforderers anzubringen.

Dasselbe Gericht ist auch für jene Klage zuständig, welche in Folge der Aufforderung vom Aufgeforderten wegen Geltendmachung des fraglichen Rechtes angebracht wird.

§. 39.

Rechnungsprozesse gehören ohne Rücksicht darauf, ob auf Rechnungslegung, oder auf Genehmigung der gelegten Rechnung geklagt wird, vor dasjenige Personal-Gericht, in dessen Sprengel das Objekt der Rechnung verwaltet worden ist. Wenn sich die Rechnung auch auf unbewegliches Vermögen, oder die Einkünfte davon bezieht, so ist mit Rücksicht auf §§. 42 und 43 dasjenige Realgericht zuständig, welches das zuständige wäre, wenn der Rechnungsleger seinen Wohnsitz auf dem fraglichen Gute hätte.

aus Rechnungs-Verhältnissen;

Wenn die Rechnung aus einem gerichtlichen Auftrage entspringt, so ist jenes Gericht, welches den Auftrag ertheilt hat, — und wenn dieses eine Vormundschaftsbehörde wäre, jenes Gericht, dessen Fachsektion die Vormundschaftsbehörde bildet, für die Rechnungsprozesse zuständig.

§. 40.

Das Verfahren wegen der Todeserklärung ist, je nachdem dieselbe im Zwecke der Ehetrennung oder der Erbfolge angesucht wird, bei jenem Gerichtshofe einzuleiten, welchem die Ehe- (§. 36), beziehungsweise Erbschaftsprozesse (§. 37) zugewiesen sind.

wegen Todeserklärung;

§. 41.

Die Amortisirung in Verlust gerathener Urkunden ist, — insoferne nicht einzelne Gesellschaften vermöge ihrer Statuten an ein besonderes Gericht gewiesen sind, — bei dem persönlichen Gerichtsstande des Gesuchstellers zu erwirken.

und wegen Amortisirung verlorener Urkunden.

§. 42.

Die Realgerichtsbarkeit übt mit Rücksicht auf §. 18 in der Regel derjenige Gerichtshof aus, in dessen Sprengel das angesprochene unbewegliche Gut liegt.

In den Realprozessen: nach dem Sprengel,

Die im §. 18 erwähnten Realakte können indessen aus Rücksichten der Zeit- und Kostenersparniß, nach dem Ermessen des Richters, auch durch Entsendung des Stuhlrichters oder Geschworenen in Vollzug gesetzt werden.

§. 43.

Liegt das unbewegliche Vermögen, welches den Gegenstand der Klage bildet, im Sprengel verschiedener

und nach der Wahl des Klägers.

Realgerichte, so ist unter diesen derjenige Gerichtshof zuständig, welcher vom Kläger angegangen wird.

§. 44.

Rechtfertigung einer Vormerkung.

Ueber die Rechtfertigung grundbücherlicher Vormerkungen, so wie über die durch die Vormerkung sichergestellten Eigenthums- und Servitutsrechte entscheidet jene Grundbuchsbehörde, bei welcher die Vormerkung Statt gefunden hat.

Dagegen kann die Eintreibung einer einverleibten oder vorgemerkten Forderung selbst dann, wenn die Eintreibung mit der Rechtfertigung der Vormerkung verbunden wird, nach der Wahl des Klägers entweder bei dem persönlichen Gerichtsstande des Geklagten oder bei demjenigen Gerichte angesucht werden, in dessen Sprengel das grundbücherlich belastete Gut liegt.

§. 45.

Konkursangelegenheiten.

In Konkursangelegenheiten steht die Gerichtsbarkeit zu:

a) in Betreff der Handelsleute, Fabrikanten und Erwerbsgesellschaften ohne Rücksicht auf die Lage der Immobilien demjenigen Komitats- oder städtischen Gerichtshofe, in dessen Bereiche sich die Handelsniederlassung des Kridatars befindet; wenn mehrere derartige Niederlassungen bestehen, welche nicht im Gebiete einer und derselben Jurisdiktion liegen, so hat derjenige Komitats- oder städtische Gerichtshof die Gerichtsbarkeit im Konkurse auszuüben, welcher zuerst um Eröffnung desselben angegangen worden ist;

b) in Betreff derer, die nicht Kaufleute oder Fabrikanten sind, — gleichfalls ohne Rücksicht auf die Lage der Immobilien — demjenigen Komitats- oder städtischen Gerichtshofe, in dessen Sprengel ihr ordentlicher Wohnsitz ist; wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz abwechselnd bald in der einen, bald in der andern Gespanschaft oder Stadt haben, oder sich gerade außer Landes aufhalten sollten, demjenigen Komitats- oder städtischen Gerichtshofe, in dessen Sprengel sie zuletzt gewohnt; endlich wenn deren letzter ordentlicher Wohnsitz sich nicht ermitteln ließe,

oder wenn sie niemals im Lande gewohnt haben sollten, jenem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die unbeweglichen Güter derselben liegen, — und wenn solche sich nicht vorfinden sollten, wo deren bewegliches Vermögen sich befindet; wenn aber die Güter im Sprengel mehrerer Gerichtshöfe liegen, jenem Gerichtshofe, welcher zuerst um Eröffnung des Konkurses angegangen worden;

c) in den Jazygier-, Kumanier-, Haiduken-, in den 16 Zipser und Groß-Kikindaer Distrikten übt die Konkursgerichtsbarkeit in erster Instanz den obigen Grundsätzen gemäß der betreffende städtische Gerichtshof aus.

Das Verfahren in Konkursangelegenheiten wird durch die diesfalls bestehenden Gesetze geregelt.

§. 46.

Widerklagen.

Den Gerichtsstand für die Widerklagen bestimmt der §. 77.

§. 47.

Prozeßerneuerung.

Die Prozeßerneuerung ist ausnahmslos bei demjenigen Gerichte erster Instanz anhängig zu machen, bei welchem der ursprüngliche Prozeß verhandelt und entschieden worden ist.

§. 48.

Exekution.

Die Anordnung der Exekution, so wie die Zuständigkeit rücksichtlich der aus der exekutiven Pfändung entspringenden Eigenthums- und Prioritäts-Ansprüche ist im Exekutionsverfahren geregelt.

§. 49.

Wahl des Gerichtes.

Unter mehreren gleichmäßig zuständigen Gerichten kann der Kläger frei wählen (§. 13).

§. 50.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit.

Die Entscheidung der Kompetenz-Streitigkeiten zwischen inländischen Gerichten gehört zum Wirkungskreise des Kassationshofes.

§. 51.

Prüfung der Zuständigkeit von Amtswegen.

Die Gerichte sind verpflichtet, die nicht ihrer Zuständigkeit unterliegenden Klagen und anderweitigen Eingaben von Amtswegen zurückzuweisen.

Jedoch wird, die Fälle der §§. 8 und 53 ausgenommen, auch der unzuständige Richter zuständig, wenn der Geklagte seine Einwendung wider die Zuständigkeit in der gesetzlichen Frist anzubringen unterlassen hat.

§. 52.

Abweichung durch ausdrückliche Prorogation;

Abweichungen von dem ordentlichen Gerichtsstande finden Statt:

a) wenn die Parteien sich einem im Voraus bezeichneten, oder ohne solche Bezeichnung dem vom Kläger frei zu wählenden ordentlichen Civilgerichte vertragsmäßig unterworfen haben;

b) wie die Parteien die Entscheidung einer Prozeßfrage einem Schiedsgerichte übertragen.

§. 53.

Beschränkung dieses Rechtes;

Abweichungen von dem ordentlichen Gerichtsstande finden nicht Statt:

a) in Grundbuchs-Angelegenheiten;

b) in Fideikommiß-Angelegenheiten;

c) in Ehe- und überhaupt solchen Angelegenheiten, bei welchen die Ehetrennung bezweckt wird;

d) in solchen Prozessen, bei denen abwesende oder unter Vormundschaft und Kuratel stehende Personen betheiligt sind.

§. 54.

Die Abweichung von dem ordentlichen Gerichtsstande ist auch dann unzulässig, wenn die Parteien — obgleich einverständlich — die erstrichterliche Entscheidung der Rechtssache einem Berufungsgerichte übertragen haben.

§. 55.

Von der für die Berufung festgesetzten Gerichts-Zuständigkeit findet keine Abweichung Statt.

§. 56.

wegen Befangenheit der richterlichen Personen.

Kein Gerichtsbeamter darf in solchen Angelegenheiten mitwirken:

a) bei welchen er, als in eigener Person betheiligt, unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

b) bei welchen seine Ehegattin oder Verlobte, seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine

Seitenverwandten bis zum vierten oder seine Verschwägerten bis zum zweiten Grade, oder solche Personen betheiligt sind, die zu ihm im Verhältnisse von Wahl-Eltern oder Wahl-Kindern, so wie endlich in einem Vormundschafts- oder Kuratelsverhältnisse stehen;

c) bei welchen er als Zeuge, Sachverständiger, Vertreter oder Mittelsmann mitgewirkt hat;

d) bei höheren Gerichten in solchen Angelegenheiten, an deren Vortrage oder Entscheidung bei einer unteren Gerichtsbehörde er Theil genommen hat;

e) in den Angelegenheiten solcher Parteien, mit deren einer er in Feindschaft oder im Prozesse steht.

Die in den vier ersten Fällen berührten Hindernisse sind, mögen sie zur Zeit der Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben eingetreten sein, — wenn auch die Parteien dieserwegen keine Einwendung erhoben hätten — von der betreffenden Gerichtsperson dem Vorstande von Amtswegen anzuzeigen, welcher an Stelle des befangenen Mitgliedes einen andern Richter zu bestellen hat.

§. 57.

Delegation.

Wenn aus den im §. 56. enthaltenen Gründen der Vorsteher eines Gerichtshofes, oder so viele Mitglieder desselben abgelehnt werden, daß die Anzahl der Uebrigbleibenden zur Beschlußfassung nicht zureicht, oder wenn die Delegation aus andern wichtigen Gründen als zweckmäßig erscheint: so hat die Delegation Statt zu finden.

Das Recht der Delegirung übt Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät durch das Justizministerium aus.

§. 58.

Wird wider ein Gericht die Verheimlichung jenes Umstandes erwiesen, wegen dessen die Nothwendigkeit der Delegation eingetreten ist: so ist dasselbe der benachtheiligten Partei zur vollen Genugthuung verpflichtet.

§. 59.

Hat die Partei die Einleitung des Delegations-Verfahrens behufs Verzögerung des Prozesses, oder be-

hufs Chikanirung des Richters oder der Gegenpartei durch wissentlich falsche Angabe veranlaßt: so ist dieselbe vom ordentlichen Gerichte außer dem Ersatze der Kosten mit einer Geldbuße bis dreihundert Gulden zu bestrafen, für welche der Advokat, unter Vorbehalt des Regresses wider die Partei, in erster Reihe haftungspflichtig ist.

§. 60.

Ausübung der Gerichtsbarkeit in einem andern Gerichtsbezirke;

Ist eine Amtshandlung im Sprengel eines anderen Gerichtes vorzunehmen, so ist deren Vollzug mittelst Ersuchschreibens durch das zuständige Gericht jenes Ortes zu bewirken.

Alle Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen und überhaupt in Sachen der Rechtspflege sich gegenseitig Beistand zu leisten.

§. 61.

außerhalb des Landes.

Aemtliche Ersuchschreiben, deren Vollzug außerhalb des Landes in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät, oder in andern auswärtigen Staaten, mit welchen die Reziprozität aufrecht b steht, Statt finden soll, werden unmittelbar an das betreffende Gericht, beziehungsweise an die im Staatsvertrage bezeichneten Behörden und Organe gerichtet. In Ermanglung dieser Gegenseitigkeit werden die Gerichte auswärtiger Staaten mittelbar im Wege des kön. ung. Justizministeriums ersucht.

§. 62.

Nach eben diesen Grundsätzen haben die inländischen Gerichte vorzugehen, wenn sie von auswärtigen Behörden um den Vollzug einer Amtshandlung angegangen werden. Jedoch findet das Verfahren auch in Rücksicht der Ausländer oder ausländischer Behörden nach den Vorschriften der gegenwärtigen Gerichtsordnung Statt.

§. 63.

Den Bestand der Reziprozität mit einem auswärtigen Staate hat im Falle eines Zweifels diejenige Partei nachzuweisen, in deren Interesse das Ersuchen geschieht. In Betreff der übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät ist diese Nachweisung nicht erforderlich.

Zweiter Titel.
Von den Streittheilen.

I. Hauptstück.
Kläger.

§. 64.

Erfordernisse der Klage.

Der Kläger hat in der Klage den Rechtsgrund und die Thatsachen, woraus er seine Forderung herleitet, nach der Zeitordnung, vollständig und deutlich darzustellen, zugleich alle erforderlichen Beweismittel beizubringen, und am Schluße den Gegenstand der Klage mit genauer Angabe der Haupt- und Nebenverbindlichkeit, oder der angesprochenen Summe sammt Nebengebühren bestimmt und kurz auszudrücken.

Zu den Erfordernissen der Klage gehört ferner die Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Wohnortes der Parteien, und wenn der Kläger als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter im Namen eines Anderen einschreitet, oder der Geklagte einer ähnlichen Vertretung theilhaftig ist, die Hervorhebung dieses Umstandes, ebenso die Beschreibung der vertretenen Person oder Masse, endlich die Bezeichnung der Art des Verfahrens.

§. 65.

Auf der Außenseite jeder Klage, die schriftlich eingebracht wird, ist anzugeben:

a) der Name und Sitz des Gerichtes, an welches die Klage gerichtet wird;
b) das Wort „Klage" und die Art des Verfahrens;
c) die Namen der Parteien nach der Weisung des vorigen §.;
d) ein kurzer Auszug des Klagegegenstandes mit genauer Angabe der Hauptverbindlichkeit oder der angesprochenen Summe;
e) Name und Wohnort des vertretenden Advokaten.

§. 66.

Mehrere Ansprüche dürfen nur dann in eine Klage zusammengefaßt werden:

a) wenn sie aus einem und demselben Rechtsgrunde oder aus gleichartigen Geschäften herrühren;
b) auch außerdem, wenn das Gericht, bei welchem die Klage überreicht wurde, für jede der vorgebrachten Forderungen zuständig ist.

§. 67.

Mitkläger.

Mehrere Mitkläger werden im Laufe des ganzen Verfahrens als eine Person betrachtet. Demzufolge müssen die Klaggenossen in einer und derselben Klage und durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten sein.

§. 68.

Verbesserung der Klage

Eine Verbesserung der eingebrachten Klage ist nur so lange zulässig, als die Einrede noch nicht erstattet worden ist. Sobald dieses geschehen, darf der Kläger weder den Rechtsgrund des Klagebegehrens ändern, noch seine in der Klage enthaltene Forderung erhöhen.

§. 69.

und Zurücknahme derselben.

Der Kläger kann seine Klage vor der Vorladung des Geklagten unbedingt nach der Vorladung des Geklagten, jedoch vor Erstattung der Einrede blos gegen Ersatz der Kosten zurücknehmen.

Dieses Rechtes kann sich der Ingerent lediglich in Ansehung des Gegenstandes der Ingession bedienen.

§. 70.

Abstehung vom Prozesse.

Der Kläger kann im Laufe der begonnenen Verhandlung vom Prozesse, so lange über denselben das Endurtheil noch nicht gefällt worden ist, zu jeder Zeit abstehen. Die Abstehung vom Prozesse hat in diesem Falle gleiche Wirkung mit der Sachfälligkeit, und es ist hiegegen blos die Prozeßerneuerung statthaft. Kläger kann jedoch mit einer neuen Klage denselben Gegenstand aus einem anderen Rechtsgrunde in Anspruch nehmen.

Im Falle der Abstehung vom Prozesse hat der Kläger dem Geklagten die vom Prozeßrichter festzusetzenden Kosten zu vergüten.

§. 71.

Hat der Geklagte entweder im Zusammenhange mit der Hauptsache, oder abgesondert eine Widerklage angestrengt, so kann die Abstehung vom Hauptprozesse nur

mit Zustimmung des Beklagten Statt finden. Hierüber wird ein abgesondertes Protokoll aufgenommen, und vom Gerichte durch Bescheid erkannt.

§. 72.

Fälle und Zeit der Ingession.

Wenn ein Dritter an einer anhängigen Klage wegen obwaltender Rechtsgemeinschaft oder vermöge des Gesetzes sich als Kläger betheiligt glaubt, so kann er mittelst einer wider den Kläger zu richtenden Nebenklage dem Prozesse beitreten.

Die Ingession findet lediglich im ordentlichen Verfahren und nur so lange Statt, als nicht die letzte Satzschrift oder das Gesuch um Vorlage der Akten zur Urtheilsfällung überreicht, beziehungsweise im Aktenrotulus oder Protokolle angebracht worden ist. In allen andern Fällen kann der Ingerent seine Rechte blos im Wege eines abgesonderten Prozesses geltend machen.

§. 73.

Ingessionsklage.

Ueber die Ingessionsklage wird nach den Vorschriften des §. 144 in einem abgesonderten Protokolle verhandelt. Erkennt der Gegner das Recht des Ingerenten an, so haben beide den Hauptprozeß gemeinschaftlich zu führen. Im entgegengesetzten Falle wird durch den Ingessionsprozeß der Lauf des Hauptprozesses nicht gehemmt und blos die Urtheilsfällung insoferne aufgeschoben, als das Gericht mittelst des Urtheiles im Hauptprozesse gleichzeitig auch über die Frage der Ingession zu entscheiden hat.

II. Hauptstück.

Geklagter.

§. 74.

Mitbeklagte.

Mehrere Personen können nur dann mittelst der nämlichen Klage belangt werden, wenn diese rücksichtlich Aller auf dem nämlichen Rechtsgrunde oder auf gleichartigen, mit allen Belangten gemeinschaftlich geschlossenen Geschäften beruht.

§. 75.

Fällt eine Verpflichtung mehreren Beklagten zur Last, so steht dem Kläger frei, die Klage wider alle Geklagte oder nur gegen einen derselben zu richten.

Indessen haftet jeder Beklagte, wenn er nicht solidarisch mit den Uebrigen verpflichtet ist, blos für seinen Antheil.

§. 76.

Widerklage.

Der Geklagte kann sich in der gegen ihn anhängigen Rechtssache der Widerklage bedienen:

a) wenn seine Forderung aus ebendemselben Rechtsgrunde, wie der klägerische Anspruch herrührt;
b) wenn seine Forderung richtig, fällig, mit der klägerischen Forderung gleichartig und bestimmt ist;
c) wenn in dem Falle, daß er von mehreren Klägern belangt wird, seine Forderung jedem der Kläger zur Last fällt;
d) auch ohne diese Erfordernisse, wenn der Kläger in die gleichzeitige Verhandlung der Widerklage eingewilligt hat.

§. 77.

Ueber eine Widerklage, welche den Erfordernissen des vorigen §. entspricht, wird, insoferne sie in der Einrede angebracht worden ist, gemeinschaftlich mit der Hauptsache verhandelt und entschieden. Außerdem bleibt dem Beklagten blos das Recht vorbehalten, wegen seiner diesfälligen Gegenforderung wider den Kläger bei demselben Gerichte Klage zu führen, doch hemmt diese in keiner Weise die Entscheidung der schon im Zuge befindlichen Rechtssache.

§. 78.

Klage auf Vertretungsleistung.

In wieferne der Gewährsmann, Gutsteher oder Bürge belangt werden kann, bestimmt das materielle Recht. Den Bedingungen des letzteren gemäß ist Kläger berechtigt, den Gewährsmann, Gutsteher oder Bürgen mit demselben Prozesse zu belangen, welchen er gegen den unmittelbaren Geklagten angestrengt hat. Jedoch kann er sich dieses Rechtes nur in der ursprünglichen Klage bedienen. Hat er dies verabsäumt, so gehört die Klage

wider den Gewährsmann auf ein abgesondertes Prozeßverfahren.

§. 79.

Vertretungsprozeß.

Beruft sich der Beklagte auf einen Gewährsmann, und wird die Streitsache nach dem summarischen Verfahren verhandelt: so hat der Richter, insoferne er die Vertretungsleistung als statthaft erkennt, den Kläger auf das ordentliche Verfahren zu verweisen; wenn er hingegen die Vertretungsleistung nicht als statthaft erkennt, so hemmt die Berufung auf den Gewährsmann weder die Verhandlung, noch die Entscheidung der Streitsache.

§. 80.

Will der Beklagte im ordentlichen Verfahren sich auf einen Gewährsmann berufen: so hat er sein diesfälliges Recht wider denselben mittelst einer Nebenklage beim Gerichte des Hauptprozesses innerhalb der zur Einbringung der Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes bestimmten Frist (§. 98) geltend zu machen. Verspätet eingebrachte derartige Klagen sind von Amtswegen zurückzuweisen.

Ueber die Klage der Vertretungsleistung wird ebenso, wie über die Ingessionsklage (§. 73), in einem abgesonderten Protokolle verhandelt.

§. 81.

Erhebt der auf Vertretung Belangte keine Einwendung wider die Verbindlichkeit zur Vertretungsleistung: so kann er den Hauptprozeß gemeinschaftlich mit dem Beklagten fortführen.

Im entgegengesetzten Falle wird durch den Vertretungsprozeß der Lauf des Hauptprozesses nicht gehemmt und nur die Urtheilsfällung insoferne aufgeschoben, als das Gericht diese Frage zugleich mit dem Hauptprozesse in eben demselben Urtheile zu entscheiden hat.

§. 82.

Der Umstand, daß die Vertretungsleistung blos eine bedingte ist, begründet keine Ausnahme von diesen Vorschriften; sondern es hat die Urtheilsfällung in Sachen der Vertretungsleistung den Bedingungen derselben entsprechend zu erfolgen.

III. Hauptstück.
Parteien-Vertretung.

§. 83.

Verbindlichkeit zum persönlichen Erscheinen.

Im summarischen Verfahren ist der Richter berechtigt, die Parteien oder welche immer von denselben zu persönlichem Erscheinen vorzuladen, falls er dieses im Zwecke der Verhandlung als unumgänglich nothwendig erkennt. Das Ausbleiben des persönlich Vorgeladenen zieht die Rechtsfolgen des §. 111 nach sich.

§. 84.

Gesetzliche Vertretung.

Für solche Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ist der Vormund, beziehungsweise Kurator vorzuladen. Die im §. 33 erwähnten juristischen Personen werden durch die Direktion, oder durch die in den Statuten bezeichneten Organe, — Gemeinden durch den Vorstand, — der königliche Fiskus durch die königliche Prokuratur, die öffentlichen Stiftungen durch das Direktorat der öffentlichen Stiftung vertreten.

§. 85.

Verbindlichkeit sich vertreten zu lassen.

In den nachstehenden Fällen muß die Partei sich vertreten lassen:

a) durch einen Bevollmächtigten im summarischen Verfahren, wenn sie ob Mangel an Fähigkeit, sich verständlich zu äußern, oder durch wiederholtes ungebührliches Betragen die Verhandlung vereitelt;
b) durch einen Advokaten im ordentlichen Verfahren, worunter auch die protokollarische Verhandlung verstanden wird (§. 144), wenn die Partei nicht selber Advokat ist.

§. 86.

Folgen der unterlassenen Bestellung eines Vertreters.

Wenn die Partei im Falle des Punktes a) des vorigen §. einen Bevollmächtigten nicht sogleich bestellt oder bestellen kann: so ist die Verhandlung auf Kosten derselben zu erstrecken, und zugleich zur fortsetzungsweisen Verhandlung eine neuerliche Tagsatzung mit dem Bedeuten anzuberaumen, daß die Partei sich bei sonstiger Anwendung des §. 111 durch einen gesetzmäßigen Bevollmächtigten vertreten zu lassen habe.

§. 87.

Wenn der Geklagte im ordentlichen Verfahren in dem zur Prozeßaufnahme anberaumten Termine dem §. 85 Punkt b) zuwider nicht durch einen Advokaten vertreten, sondern persönlich erschienen ist: so hat der Aktenbewahrer diesen Umstand im Protokoll über die Prozeßaufnahme anzumerken und einen neuerlichen Termin von 8 Tagen zum gesetzmäßigen Erscheinen anzuberaumen.

Sollte die Partei auch dann nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erscheinen, so ist wider dieselbe die Rechtsfolge des § 111 in Anwendung zu bringen.

§. 88.

Ausstellung der Vollmacht

Im summarischen Verfahren können die Parteien auch mündlich vor dem Richter entweder einen Advokaten, oder einen andern Bevollmächtigten bestellen. Letzterer muß indessen zur Selbstvertretung berechtigt sein.

Außer diesem Falle ist sowohl im summarischen, als im ordentlichen Verfahren die Vollmacht den in den §§. 167 und 168 vorgeschriebenen Erfordernissen gemäß schriftlich abzufassen.

§. 89.

und Vorweisung derselben.

Dem Advokaten liegt ob, die Vollmacht im Originale oder in beglaubigter Abschrift der ersten Satzschrift beizuschließen, beziehungsweise bei seinem ersten Erscheinen vorzuweisen, und zugleich jeder Eingabe seine eigenhändige Namensfertigung beizusetzen.

Schreitet der Vertreter ohne die im vorigen §. erwähnte Vollmacht ein, so wird dies so betrachtet, als wenn die Partei gar nicht erschienen wäre.

§. 90.

Armenvertretung.

Für vermögenslose Streitparteien hat das Gericht einen Vertreter zu bestellen. Die Vermögenslosigkeit ist mittelst behördlichen Zeugnisses darzuthun.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.

Gattungen des Verfahrens.

Die Gattungen des Verfahrens sind: das summarische und das ordentliche Verfahren.

Inwieferne eine Abweichung von letzterem Statt findet, ist im §. 144 bestimmt.

§. 92.

Die Einzelrichter erkennen nach dem summarischen, die Gerichtshöfe nach dem ordentlichen Verfahren.

Klagen, welche die Einleitung des ordentlichen Verfahrens vor dem Richter des summarischen Prozesses, oder die Einleitung des summarischen Verfahrens vor dem Richter des ordentlichen Prozesses bezwecken, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 93.

Fälle des summarischen Verfahrens.

Dem summarischen Verfahren unterliegen:

a) Klagen, deren Gegenstand den Werth von 300 fl. nicht übersteigt, — falls dieselben nicht einem besonderem Kausal-Gerichtsstande zugewiesen sind;

b) ohne Rücksicht auf den Betrag alle Klagen, in Betreff deren das summarische Verfahren urkundenmäßig ausbedungen worden, wenn sich zugleich die Forderung auf eine vollständig erweisende Urkunde gründet, — woferne dieselben nicht einem besonderen Kausal-Gerichtsstande zugewiesen sind;

c) Klagen auf Leistung von nicht über zwei Jahre rückständigen Zinsen, Leibrenten, Verpflegs- und Unterhalts-Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn in Betreff der Hauptverbindlichkeit selbst kein Zweifel obwaltet;

d) Klagen auf Bezahlung von nicht über zwei Jahre rückständigen Mieth- und Pachtzinsen, ohne Rücksicht auf den Betrag;

e) Klagen auf Räumung des Mieth- und Pachtobjektes, wegen Ablauf der Bestandzeit, oder wegen unterlassener Zinszahlung;
f) die Klagen auf Instandhaltung der Bestandsache, sowie auf Erfüllung aller von den vertragschließenden Theilen deutlich übernommenen wechselseitigen Verpflichtungen, während der Dauer des Bestandverhältnisses;
g) diejenigen Schadenersatzklagen, welche der Bestandnehmer während der Dauer des Bestandverhältnisses gegen den Bestandgeber wegen Unbenützbarkeit der Bestandsache, oder der Bestandgeber gegen den Bestandnehmer wegen Beschädigung der Bestandsache erhebt, wenn ihr Recht hierauf im Vertrage gegründet ist;
h) diejenigen im Ges.-Art. 1840 : IX angeführten feldpolizeilichen Fälle, welche dem civilgerichtlichen Verfahren unterliegen;
i) alle Klagen auf Grenzbegehung, Grenzberichtigung und Wiederherstellung des gestörten Besitzes (summarische Reposition), womit aber die Eigenthumsklage nicht verbunden werden darf;
k) die Klagen wegen Dienst-, Fracht-, Speditions- und Arbeitslöhnen oder Gebühren, ohne Rücksicht auf den Betrag;
l) alle aus dem Verhältnisse des Unterstandgebens zwischen dem Reisenden einerseits und dem Unterstandgeber andrerseits entstehenden Klagen, wenn dieselben wider den Geklagten während der Zeit seines Aufenthaltes im Orte angestrengt werden;
m) jene einzelnen Fälle, in welchen die gegenwärtige Gerichtsordnung eine summarische Verhandlung anordnet.

§. 94.

Ordentliches Verfahren.

Alle Streitsachen, welche nicht im vorhergehenden §. dem summarischen Verfahren, oder den in den §§. 25 und folgende erwähnten Spezialgerichten zugewiesen sind, unterliegen dem ordentlichen Verfahren (§. 17).

§. 95.

Verweisung der summarischen Rechtssachen auf das ordentliche Verfahren.

Wenn der Beklagte die Echtheit der der Klage zum Grunde gelegten Urkunde bestreitet, und die Echtheit derselben nicht aus offenbaren Thatsachen erhellt, oder bei der zu diesem Behufe anzuordnenden nochmaligen Verhandlung nicht erwiesen würde, desgleichen in dem Falle, wenn der Beklagte sich auf einen Vertretungsleister beruft und der Richter die Vertretungsleistung als statthaft erkennt (§. 79): ist Kläger auf das ordentliche Verfahren zu verweisen. Außer diesen Fällen können summarische Rechtssachen auf den ordentlichen Rechtsweg nicht hinübergeleitet werden.

§. 96.

Der Kläger kann gegen denjenigen Bescheid, womit er dem vorigen §. gemäß auf das ordentliche Prozeßverfahren verwiesen worden, die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen.

Wenn der Geklagte die Verweisung der Rechtssache auf das ordentliche Prozeßverfahren begehrt, der Richter aber dieses als unstatthaft erkennt und die Fortsetzung des summarischen Verfahrens anordnet: so kann der Beklagte wider dieser Bescheid vor dem Endurtheile ein abgesondertes Rechtsmittel nicht ergreifen.

§. 97.

Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes: im summarischen Verfahren;

Die Einwendung der Unzuständigkeit oder Befangenheit des Richters ist im summarischen Verfahren gleich beim Beginne der Verhandlung anzubringen. Ueber eine derartige Einwendung entscheidet der Richter sofort, verkündigt sogleich seine Entscheidung, und falls er die Einwendung verwerfen sollte, setzt er die Verhandlung auf der Stelle fort.

§. 98.

im ordentlichen Verfahren.

Will der Geklagte sich eben dieser Einwendung im ordentlichen Verfahren bedienen, so hat er dieselbe in der ersten Hälfte der Zeitfrist zwischen der Empfangnahme der Klage und dem zur Prozeßaufnahme anberaumten Termine schriftlich beim Gerichtshofe einzubringen; auf später überreichte oder in den meritorischen Satzschriften

vorgebrachte derartige Einwendungen wird nur in dem Falle des §. 14 Rücksicht genommen.

Die in gehöriger Frist überreichte Einwendung wird ohne Anordnung einer besonderen Verhandlungs-Tagsatzung zum Aktenrotulus hinterlegt; die Parteien aber haben, wenn sie in dem zur Prozeßaufnahme anberaumten Termine in der Gerichtsprokuratur erscheinen, über die Einwendung ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen und in dasselbe noch am Verhandlungstage ihre Streitreden einzutragen. Im Bescheide ist dem Beklagten, wenn dessen Einwendung verworfen wird, aufzutragen, behufs der Prozeßaufnahme an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten Stunde, welcher Termin sich nicht über fünfzehn Tage, vom Datum des Bescheides gerechnet, erstrecken darf, in der Prokuratur zu erscheinen. Von diesem Bescheide werden beide Theile verständigt.

§. 99.

Rechtsmittel in Rücksicht der Einwendung.

Im summarischen Verfahren hat der Richter, wenn er der Einwendung Statt gegeben, seinen Bescheid abgesondert schriftlich abzufassen, gegen welchen dem Kläger die Beschwerde an den Kassationshof freisteht; dagegen kann der Beklagte, wenn seine Einwendung verworfen würde, vor dem Endurtheile ein abgesondertes Rechtsmittel nicht ergreifen.

Im ordentlichen Verfahren kann gegen den über die Einwendung der Inkompetenz erflossenen Bescheid, mag dieser Einwendung Statt gegeben worden sein oder nicht, jede der Parteien die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen.

§. 100.

Gesetzliche Ferialtage.

Dringende Fälle ausgenommen ist keine Partei schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen. Jedoch ist wegen Anordnung oder Erstreckung einer solchen Vorladung kein Rechtsmittel zulässig.

§. 101.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im summarischen Verfahren.

Im summarischen Verfahren wird mündlich und öffentlich verhandelt.

§. 102.

Oeffentlichkeit im ordentlichen Verfahren.

Die über ordentliches Verfahren geschlossenen Prozesse werden öffentlich vorgetragen. Zur Orientirung der Parteien und des Publikums ist das Verzeichniß der vorzutragenden Prozesse mindestens 3 Tage vor dem Vortrage bei Gericht anzuschlagen. Die Verständigung oder Ladung der Parteien ist nicht erforderlich.

§. 103.

Beschränkung der Oeffentlichkeit.

Der Richter kann die Ausschließung des Publikums anordnen:

a) über Antrag der Parteien oder von Amtswegen, wenn er dieselbe aus Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit für nothwendig erachtet;

b) wenn im Prozesse solche Verhältnisse berührt werden, welche, vor die Oeffentlichkeit gebracht, den guten Ruf oder das Interesse des einen oder des anderen Theiles gefährden würden.

Gegen den Bescheid wegen verweigerter oder angeordneter Ausschließung der Oeffentlichkeit ist kein Rechtsmittel zuläßig.

§. 104.

Die Parteien und deren Vertreter können auch dann, wenn die Zuhörer von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien ausgeschlossen worden sind, in Begleitung von je zwei durch sie berufenen Personen bei der Verhandlung, beziehungsweise beim Vortrage des Prozesses erscheinen.

§. 105.

Sowohl die Parteien und deren Vertreter, als die Zuhörer haben sich des Dazwischenredens, der Bemerkungen, so wie der Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung zu enthalten. Die Zuwiderhandelnden können, wenn die Verweisung zur Ordnung ohne Erfolg bleibt, aus dem Verhandlungs- oder Sitzungssaale entfernt werden.

§. 106.

Die Berathschlagung, Urtheilsfällung und Beglaubigung des Urtheils findet in geschlossener Sitzung, die Verkündigung des Urtheils und der Entscheidungsgründe

wo möglich in derselben Sitzung, jedenfalls aber öffentlich Statt.

§. 107.

Oeffentlichkeit beim Berufungsgerichte.

Die Vorschriften der §§. 102 flgde sind — und zwar hinsichtlich des Vortrages sowohl der summarischen, als der ordentlichen Prozesse — auch bei den Berufungsgerichten zu beobachten.

§. 108.

Neuerliche Verhandlung.

Findet das Berufungsgericht die Thatumstände nicht so weit aufgeklärt, um mit Gründlichkeit entscheiden zu können, und kann es von der Fortsetzung der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit Erfolg erwarten: so kann es das Urtheil ganz oder zum Theile aufheben, und entweder im Allgemeinen oder in Betreff einzelner Punkte eine neuerliche Verhandlung und weiteres Beweisverfahren anordnen, und demgemäß dem Gerichte erster Instanz die Ergänzung der Verhandlung und die neuerliche Urtheilsfällung auftragen, wenn gleich die Parteien dieses nicht verlangt hätten.

§. 109.

Wenn zwischen den Gegenständen des Urtheils oder zwischen den einzelnen Punkten eben derselben Forderung und Verpflichtung ein derartiger Zusammenhang obwaltet, daß dieselben, von einander abgesondert, einer neuerlichen Verhandlung und Urtheilsfällung nicht unterzogen werden können: so ist das erstrichterliche Urtheil, mit Berufung auf diesen Umstand, in seinem vollen Umfange für aufgehoben zu erklären, wenn auch die neuerliche Verhandlung und das nochmalige Beweisverfahren nur in Betreff eines einzelnen Punktes angeordnet würde.

§. 110.

In diesem Falle hat die Verhandlung betreff der summarischen Rechtssachen nach dem summarischen Verfahren, hinsichtlich der ordentlichen Prozesse aber den Vorschriften des §. 144 gemäß mittelst abgesonderten Protokolles zu geschehen, und es kann bei letzterem der Richter im Falle der Nothwendigkeit eine längere Frist gestatten.

§. 111.

Versäumung des Erscheinens.

Wenn der Geklagte über gesetzmäßig geschehene Vorladung bei der im summarischen Verfahren angeordneten Verhandlung (§. 115), oder im ordentlichen Verfahren in dem zur Prozeßaufnahme anberaumten Termine (§. 130) innerhalb zwei Stunden über die festgesetzte Stunde hinaus nicht erscheint: so sind die in der Klage angeführten Thatsachen und Behauptungen, — so weit dieselben durch die vom Kläger selbst beigebrachten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und der Geklagte dem klägerischen Begehren gemäß wegen Nichterscheinens zu verurtheilen.

Wenn hingegen der Kläger nicht erschienen ist, und der Geklagte nach den Vorschriften des Verfahrens seine Vertheidigung vorbringt: so sind die zur Vertheidigung vorgebrachten Thatumstände, so weit sie durch die der Klage beiliegenden Beweismittel nicht widerlegt werden, ebenso für wahr zu halten, und wenn durch dieselben das Klagerecht entkräftet würde, so ist Kläger mit seinem Klagebegehren abzuweisen.

Die Kosten hat in beiden Fällen der unterliegende Theil zu tragen.

§. 112.

Sind zu der summarischen Verhandlung, beziehungsweise in dem zur Prozeßaufnahme anberaumten Termine von mehreren Streitgenossen nur einige erschienen: so wird von den nicht Erschienenen angenommen, daß sie derjenigen Vertheidigung der erschienenen Streitgenossen beitreten, welche für sie die günstigste ist.

§. 113.

Ist zur Verhandlung, beziehungsweise zur Prozeßaufnahme kein Theil erschienen: so ist im summarischen Verfahren allsogleich, im ordentlichen Verfahren aber über die vom Aktenbewahrer binnen 3 Tagen zu überreichende diesfällige Anzeige die Klage für erloschen zu erklären, und es sind die Prozeßschriften den betreffenden Parteien zurückzustellen.

II. Hauptstück.
Summarisches Verfahren.

§. 114.

Klage.

Im summarischen Verfahren ist eine ordentliche Klageschrift nicht erforderlich. Der Kläger kann seine Klage auch mündlich vorbringen, in welchem Falle dieselbe vom Gerichte unter bündiger Darstellung der Thatsachen und des darauf gegründeten Begehrens schriftlich abzufassen ist.

§. 115.

Vorladung.

Das Gericht hat in dem auf die Klageschrift oder auf eine Abschrift des Protokolles auszufertigenden Vorladungsbescheide beiden Theilen aufzutragen, am bestimmten Orte und Tage und zur bestimmten Stunde behufs summarischer Verhandlung der Klage mit ihren Beweismitteln entweder persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten vor Gericht zu erscheinen, widrigenfalls dem §. 111 gemäß das Urtheil gefällt werden würde.

§. 116.

Termin zum Erscheinen.

Die Zeit der Tagsatzung ist so zu bestimmen, daß zwischen der wahrscheinlichen Behändigung des Vorladungsbescheides und dem Erscheinen so viel Zeit bleibe, als zum Erscheinen erforderlich ist; diese Zwischenzeit darf indessen, wenn der Geklagte im Orte wohnt und ebendahin vorgeladen wird: 3, — wenn er an einen Ort, der von seinem Wohnorte verschieden ist, aber im Sprengel derselben Jurisdiktion liegt, geladen wird: 8, — wenn er an einen außer dem Sprengel der Jurisdiktion gelegenen Ort geladen wird: 15, — und wenn er sich außer Landes aufhält, 30 Tage nicht übersteigen.

§. 117.

Gang der Verhandlung.

Sind beide Theile zur Verhandlung erschienen, so hat der Richter die Streitsache aufzunehmen, die Klage dem Geklagten mündlich darzulegen, zwischen den Parteien einen Vergleich zu versuchen, und wenn dieser nicht gelingt, den Geklagten aufzufordern, seine Einwendungen und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Thatumstände und Beweismittel vorzubringen.

Im Laufe der Verhandlung, bei welcher förmliche Satzschriften ausgeschlossen sind, soll der Richter beflissen sein, den Sachverhalt in's Klare zu bringen; zu diesem Ende kann er an die Parteien so viele Fragen stellen, als er für nothwendig erachtet.

Den erhobenen Sachverhalt hat er in Gegenwart der Parteien und mit Berufung auf die Beweismittel in Kürze zu Protokoll zu bringen, letzteres den Parteien vorzulesen, und die etwaigen Bemerkungen derselben gemäß, so weit er diese richtig findet, zu verbessern. Das Protokoll ist sowohl vom Gerichte, als von den Parteien zu unterschreiben, und falls die Parteien nicht schreiben können, oder die Unterschrift verweigern: so ist dieser Umstand mit kurzer Angabe des Grundes anzumerken.

§. 118.

Die Parteien sind verpflichtet, sich vor dem Richter einander gegenüber mit Anstand, gegen das Gericht aber mit Achtung zu betragen. Wenn sie hiegegen verstoßen, und deren Verweisung zur Ordnung ohne Erfolg bleibt: so sind sie mit einer Geldbuße bis 100 fl. zu bestrafen; außerdem bleibt der beleidigten Partei die Privatklage, so wie im Falle einer gröblicheren Beleidigung des Richters das Strafverfahren vorbehalten.

Inwieferne eine Vertretung durch Bevollmächtigte in dem Falle Statt findet, wenn die Verhandlung durch das Betragen einer Partei vereitelt wird: bestimmt der §. 85.

§. 119.

Beweisführung.

Berufen sich die Parteien im Laufe der Verhandlung auf Zeugen: so hat der Richter, insoweit sie ihre Zeugen zur Verhandlung mitgebracht haben, dieselben allsogleich abzuhören, außerdem aber wegen Abhörung der Zeugen nach den Vorschriften des §. 196 vorzugehen.

§. 120.

Die Parteien haben ihre allfälligen Einwendungen wider die Zeugen vor der Abhörung vorzubringen. Die Einwendungen sind in das über den Prozeß aufgenommene Protokoll in Kürze einzutragen. Die Fragen an

die Zeugen hat der Richter zu stellen und die Antworten derselben in das über den Prozeß aufgenommene Protokoll in Kürze einzuschalten. Nach Abhörung jedes einzelnen Zeugen können die Parteien auf besondere Fragen antragen, und es hat der Richter über diese, wie auch über die von ihm selbst als nothwendig erkannten weiteren Fragen die Zeugen abzuhören, zum Schluße aber die aus Anlaß der Aussagen sich ergebenden Bemerkungen der Parteien, welche sich auch auf die Ausschließung der Zeugen ausdehnen können, in dasselbe Protokoll aufzunehmen.

§. 121.

Stellt sich ein Augenschein oder eine Schätzung als nothwendig dar: so hat der Richter den Augenschein, beziehungsweise die Schätzung nach den Vorschriften der §§. 212 flgde vorzunehmen, jedoch mit der Abweichung, daß der Befund der Sachverständigen in das über den Prozeß aufgenommene Protokoll einzutragen ist.

§. 122.

Werden die Zeugen und Sachverständigen in Folge Ersuchschreibens einvernommen: so haben die Anordnungen der §§. 198, beziehungsweise 214 Anwendung zu finden.

§. 123.

Der Beweis durch den Eid findet auch im summarischen Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften Statt.

§. 124.

Vergleich oder Urtheil.

Haben die Parteien im Laufe des Verfahrens sich verglichen, so wird der Vergleich zu Protokoll genommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles; sonst hat der Richter sogleich nach Schluß des Verfahrens das Urtheil zu fällen, und in demselben dem unterliegenden Theile zur Erfüllung der Verbindlichkeit eine Frist von längstens 8 Tagen zu bestimmen.

Das mündlich verkündigte Urtheil ist innerhalb 24 Stunden schriftlich abzufassen. Ist das Urtheil wegen Nichterscheinens einer Partei gefällt worden, so ist es derselben schriftlich zu behändigen.

§. 125.

Berufung.

Die mit dem Erkenntnisse nicht zufriedene Partei hat gleich bei Verkündigung des Erkenntnisses ihre Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde anzumelden. Der Richter hat sie dieserwegen zu befragen, und daß dieses geschehen, im Protokolle anzumerken.

Die Gründe der angemeldeten Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde können binnen 8 Tagen abgesondert schriftlich eingebracht werden.

§. 126.

Diejenige Partei, die wegen Nichterscheinens sachfällig geworden ist, kann sich der Appellation wider das Urtheil nicht bedienen. Die Nichtigkeitsbeschwerde wider ein derartiges Urtheil hat, — und zwar für diejenigen, die am Orte der Urtheilsschöpfung wohnen, binnen drei, für Andere aber binnen acht Tagen, von der Zustellung an gerechnet, nur in dem Falle Statt, wenn der Vorladungsbescheid dem nicht erschienenen Theile vor der Verhandlung nicht zugestellt, oder der Geklagte dem §. 116 zuwider verurtheilt worden ist.

§. 127.

Die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung sind, mit den im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Abweichungen, auch im summarischen Verfahren zu beobachten.

III. Hauptstück.

Ordentliches Verfahren.

§. 128.

Satzschriften überhaupt.

Im ordentlichen Verfahren werden jedem Theile in der Regel zwei Satzschriften gestattet, nämlich dem Kläger die Klage und Replik, dem Beklagten die Einrede und Duplik.

Will der Kläger die Duplik beantworten: so kann er noch eine Schlußschrift überreichen, welche der Geklagte in einer Gegenschlußschrift zu beantworten berechtiget ist.

§. 129.

Klage.

Der Kläger hat seine Klage schriftlich sammt Abschrift der Beilagen in so viel Exemplaren zu überreichen,

daß sowohl zum Aktenrotulus, als auch an jeden der Beklagten je ein Exemplar gelange. Der Kläger selbst wird über Rubrik verständigt.

Diese Vorschrift ist auch auf die Nebenklage anzuwenden.

§. 130.

Prozeßaufnahme.

Ueber die Klage wird beiden Theilen aufgetragen, an einem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde durch ihre bevollmächtigten Advokaten in der Prokuratur des Gerichtshofes zur Aufnahme des Prozesses zu erscheinen, widrigenfalls dem §. 111 gemäß das Urtheil gefällt werden würde.

Von diesem Bescheide wird der Beklagte auf dem zweiten Exemplar der Klage, und wenn der Beklagten mehrere wären, diese auf den weiteren Exemplaren verständigt; das erste Exemplar wird zu den Prozeßakten hinterlegt.

§. 131.

Erscheinen.

Im ordentlichen Verfahren haben die Advokaten der Parteien, beziehungsweise deren ausgewiesene Stellvertreter behufs Ueberreichung und Uebernahme der auf die Klage folgenden Satzschriften, und beziehungsweise zur Anbringung der Fristgesuche jedesmal in der Gerichtsprokuratur zu erscheinen.

§. 132.

Der Tag zum Erscheinen ist so zu bestimmen, daß dem Geklagten, wenn er im Orte wohnt: eine fünfzehntägige, wenn er außer demselben, aber im Komitate wohnt: eine dreißigtägige, wenn er außer dem Komitate, jedoch im Lande seinen Wohnsitz hat: eine fünfundvierzigtägige, endlich wenn er sich außer dem Lande aufhält: eine sechszigtägige Zwischenzeit zwischen der wahrscheinlichen Uebernahme des Vorladungsbescheides und dem Erscheinungs-Termin verbleibe. Eine Frist von sechszig Tagen wird auch dann anberaumt, wenn der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist.

Sind mehrere Beklagte, so wird der Termin dem Wohnsitze des am entferntesten wohnenden Geklagten entsprechend festgesetzt.

Die Ueberreichung und Uebernahme der Einrede geschieht in dem zur Prozeßaufnahme anberaumten Termine, die Ueberreichung und Uebernahme der auf die Einrede folgenden Satzschriften aber am fünfzehnten Tage, welcher auf die Uebernahme der vorhergehenden Satzschrift folgt und im Aktenrotulus nach dem Kalender anzumerken ist, oder wenn derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag fiele, am nächstfolgenden Werktage; von diesen Terminen werden die Parteien abgesondert nicht verständigt.

Die Partei kann indessen ihre Satzschrift auch vor dem im gegenwärtigen §. bestimmten Termine überreichen, in welchem Falle der Aktenbewahrer das betreffende Exemplar binnen 24 Stunden dem Gegner zustellen zu lassen, und hievon den Ueberreicher über Rubrik zu verständigen verpflichtet ist. Für den Gegner läuft in diesem Falle die Frist zur Ueberreichung der nächstfolgenden Satzschrift von dem auf die Zustellung folgenden Tage.

§. 133.

Einrede.

Der Geklagte hat die zu seiner Vertheidigung erforderlichen Einwendungen und Beweismittel in der Einrede anzuführen, und diese im festgesetzten Termine in zwei Exemplaren in die Prokuratur des Gerichtshofes mitzubringen. Wenn der Geklagten mehrere sind, so hängt es von ihnen ab, die Einrede gemeinschaftlich, oder abgesondert in je zwei Exemplaren zu überreichen.

§. 134.

Replik.

Der Kläger kann in der Replik alle jene neuen Umstände und Beweismittel vorbringen, welche zur Entkräftung der in der Einrede gebrauchten Einwendungen und Beweismittel erforderlich sind.

§. 135.

Wenn der Geklagten mehrere sind und diese nicht eine gemeinschaftliche Einrede überreicht haben: so steht dem Kläger frei, alle Einreden zusammen oder abgesondert zu beantworten. Im letzteren Falle wird die Frist zur Ueberreichung der Replik vom Tage der zuletzt überreichten Einrede an gerechnet.

§. 136.

Duplik.

In Betreff der Duplik sind dieselben Vorschriften zu beobachten, welche in den vorigen §§. betreff der Replik festgesetzt ist.

§. 137.

Schlußschrift und Gegenschlußschrift.

Der Kläger kann eine Schlußschrift überreichen, wenn er seine diesfällige Absicht binnen 3 Tagen, von Uebernahme der Duplik gerechnet, beim Aktenbewahrer angemeldet hat, welch' letzterer dieses, sowie die Frist zur Ueberreichung der Schlußschrift im Aktenrotulus anzumerken und hievon den Gegner zu verständigen hat. Indessen darf Kläger in der Schlußschrift nur solche Beweismittel anbringen, welche sich auf die in der Duplik enthaltenen neuen Thatumstände und Beweismittel beziehen. Die Gegenschlußschrift darf sich nur auf das in der Schlußschrift Angeführte beschränken.

§. 138.

Erstreckung.

Jeder Theil kann zur Ueberreichung jeder einzelnen Satzschrift, mit Ausnahme der Schluß- und Gegenschlußschrift, eine Erstreckung, die aber 15 Tage nicht überschreiten darf, unbedingt in Anspruch nehmen. Ihre diesfällige Absicht hat die Partei im Protokoll über die Prozeßaufnahme zu erklären, und nach dem Kalender den Tag zu bestimmen, an welchem sie ihre Satzschrift in der Prokuratur überreichen wird.

§. 139.

Kann die Partei auch in der dem vorigen §. gemäß bereits verlängerten Frist die Einrede, Replik oder Duplik nicht überreichen: so kann sie um neuerliche Erstreckung einschreiten. Zu diesem Zwecke eröffnet der Aktenbewahrer ein abgesondertes Protokoll, in welches der Gesuchsteller sein motivirtes Ansuchen, der Gegentheil aber seine Gegengründe oder Bemerkungen noch an demselben Tage einzutragen hat.

Das Protokoll ist sogleich dem Gerichte vorzulegen, welches über das Ansuchen ohne Verzug verfügt; und wenn die Erstreckung verweigert wird, einen Termin, welcher 8 Tage nicht überschreiten darf und nach dem Kalender zu bestimmen ist, zur Ueberreichung der Satz-

schrift anordnet. Wenn der Gegner in die Erstreckung eingewilligt hat, oder keine Bemerkung zum Erstreckungsgesuche macht: so kann der Richter die verlangte Erstreckung nicht verweigern.

Der Bescheid ist in beiden Fällen den Parteien und behufs Anschluß zum Prozesse auch dem Aktenbewahrer allsogleich zu behändigen.

§. 140.

Eine weitere Erstreckung kann der Richter keinem Theile bewilligen (§§. 138, 139).

Indessen steht den Parteien frei, einander — mit Ausnahme der Schlußschrift und Gegenschlußschrift — über die im Gesetze bestimmten Fristen hinaus weitere Erstreckungen zu bewilligen, was im Aktenrotulus jedesmal anzumerken ist.

§. 141.

Prozeßmanipulation.

Der Aktenbewahrer hat unter der laufenden Zahl des Prozesses für jeden Prozeß einen besonderen Aktenrotulus (Prozeßaufnahms-Protokoll) zu eröffnen; demselben ein Exemplar der Klage und der späteren Satzschriften, sowie die im Laufe des Prozesses aufgenommenen abgesonderten Protokolle und die darüber erlassenen Bescheide der Zeitfolge gemäß, nach der Reihe unter römischen Zahlen beizuschließen und die Beilagen der Satzschriften unter den von den Parteien gebrauchten Bezeichnungen anzuführen; das zweite Exemplar der Einrede und der übrigen Satzschriften dem betreffenden Theile sofort im Termine zu übergeben, beziehungsweise binnen 24 Stunden nach der Ueberreichung (§. 132) behändigen zu lassen; den Tag der Uebernahme der Satzschrift im Aktenrotulus und auf der Satzschrift selbst anzumerken; die zur Ueberreichung der Satzschriften durch das Gesetz oder durch das Gericht oder aber durch gemeinschaftliches Einverständniß der Parteien anberaumten Termine behufs Evidenzhaltung in Gegenwart der Parteien in den Aktenrotulus einzutragen; endlich, wenn eine Satzschrift im anberaumten Termine nicht überreicht würde, dieses auf Begehren des Gegners im Aktenrotulus anzumerken.

§. 142.

Vorlage zur Urtheilsfällung.

Sobald sämmtliche Satzschriften überreicht worden sind, hat der Aktenbewahrer von Amtswegen binnen 3 Tagen den Aktenrotulus zur Erledigung dem Gerichte vorzulegen.

§. 143.

Wenn eine Partei in dem zur Ueberreichung der Satzschriften bestimmten Termine binnen der im §. 111 bezeichneten Zeit nicht erschienen ist und ihre Satzschrift nicht überreicht hat: so ist der Gegner berechtigt, im Aktenrotulus die Vorlage der Rechtssache zur Urtheilsfällung zu verlangen. Der Aktenbewahrer hat in diesem Falle die Satzschriften nach Ablauf der zur Ueberreichung des Rechtfertigungs-Gesuches anberaumten Frist dem Gerichtshofe vorzulegen.

Hat der eine Theil die Vorlage der Akten zur Urtheilsfällung verlangt, so darf der Aktenbewahrer die verspätet überreichte Satzschrift nicht mehr annehmen.

§. 144.

Protokollarische Verhandlung der ordentlichen Prozesse.

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften des ordentlichen Verfahrens findet eine protokollarische Verhandlung theils zufolge Anordnung des Gesetzes, theils über beiderseitige Einwilligung der Parteien Statt.

§. 145.

Die Fälle, in denen das gegenwärtige Gesetz die Aufnahme von Protokollen anordnet, sind an den betreffenden Stellen bestimmt.

Die Parteien können diese Art des Verfahrens in jeder Angelegenheit, die dem ordentlichen Verfahren unterliegt, ohne Beschränkung wählen.

§. 146.

Erfordernisse des Protokolles.

Das Protokoll hat Nachstehendes zu enthalten:

a) Die Benennung des Gerichtes, der Parteien und der Vertreter;
b) die Zeit der Aufnahme und der Abschließung, beziehungsweise die Anmerkung, daß die Verhandlung innerhalb der bestimmten Zeit nicht geschlossen wurde;

c) die Streitreden der Parteien in der bezüglich der Satzschriften angegebenen Reihenfolge und mit bündiger Kürze;
d) ein genaues Verzeichniß der beigelegten Akten; endlich
e) die eigenhändige Unterschrift der Parteien und des Aktenbewahrers.

§. 147.

Dem Protokolle werden die Klage und die Urkunden, von denen Gebrauch gemacht wurde, der Reihe nach unter römischen Zahlen angeschlossen. Das Protokoll selbst wird, sofern es sich nicht auf einen im Zuge befindlichen Prozeß bezieht, mit der laufenden Zahl des Prozesses versehen.

§. 148.

Schluß der Verhandlung.

Die Parteien sind verpflichtet, das Protokoll in der vom Gesetze oder durch Vergleich bestimmten Zeit, — und wenn das Gesetz keine kürzere oder längere Zeitfrist anordnet, binnen 3 Tagen, vom Tage des Erscheinens gerechnet, abzuschließen.

Diese Frist hat der Aktenbewahrer unter den Parteien derart aufzutheilen, daß keine Partei zur Eintragung je einer Streitrede mehr als einen Tag in Anspruch nehmen könne.

§. 149.

Nach Ablauf der im vorigen §. bezeichneten Frist hat der Aktenbewahrer, wenngleich die Verhandlung noch nicht geschlossen worden ist, das Protokoll dem Gerichte zu überreichen, welches darüber nach der Sachlage erkennt.

§. 150.

Bei dieser Art des Verfahrens findet weder eine Erstreckung, noch eine Fristverlängerung, noch eine Schlußschrift und Gegenschlußschrift Statt, wenngleich hierüber beide Parteien einverstanden wären.

§. 151.

Wenn die Parteien diese Art des Verfahrens durch beiderseitiges Einverständniß gewählt haben: so sind sie verpflichtet, die Frist zur Eintragung der Streitreden und zur Abschließung der Verhandlung im Voraus fest-

zusetzen, und die hierüber erzielte Vereinbarung im Vorhinein in das Protokoll einzutragen. In Betreff des weitern Verfahrens haben auch in solchem Falle die Vorschriften der §§. 146—150 Anwendung zu finden.

Vierter Titel.
Von dem Beweise.

I. Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 152.

Beweispflicht.

Jede thatsächliche Behauptung, worauf der eine oder andere Theil sein Recht oder seine Einwendung gründet, muß bewiesen werden; widrigenfalls ist dieselbe, wenn sie vom Gegner widersprochen wird, bei Entscheidung des Prozesses nicht für wahr zu halten.

§. 153.

Eine Vermuthung, die nicht im Gesetze begründet ist, befreit nicht von der Last des Beweises; eine gesetzliche Vermuthung hingegen bedarf keines Beweises, doch schließt sie den Beweis des Gegentheiles nicht aus.

§. 154.

Offenkundige Thatsachen brauchen nicht bewiesen zu werden. Inwieweit eine Thatsache als offenkundig betrachtet werden könne: hat das Gericht im Urtheile zu entscheiden.

§. 155.

Arten des Beweises.

Die Arten des unmittelbaren Beweises sind: das Geständniß, Urkunden, Zeugen-Aussagen, gerichtlicher Augenschein und der Eid; doch kann in Ermangelung dieser die Wahrheit einer Behauptung oder Verneinung auch mittelbar durch eine richtige Schlußfolgerung aus vollständig erwiesenen Thatsachen dargethan werden.

§. 156.

Ort der Mittheilung der Beweismittel im Prozesse.

Jedes Beweismittel ist der Regel nach am gehörigen Orte mitzutheilen oder anzuführen. Doch ist die Partei berechtigt, auch in einer spätern Satzschrift Beweismittel anzuführen:

a) wenn sie es nicht für wahrscheinlich halten konnte, daß der Gegner ihre in der vorangegangenen Satzschrift angeführte Behauptung in Abrede stellen werde, oder

b) wenn der Beweisführer nachweist, daß er vom angeführten Beweismittel früher Gebrauch zu machen außer Stande war.

§. 157.

Ausländisches Gesetz oder Urkunde.

Die Giltigkeit eines ausländischen Gesetzes oder einer im Auslande ausgestellten Urkunde hat wider die Einwendung des Gegners derjenige zu beweisen, welcher sich auf jenes Gesetz oder jene Urkunde berufen hat.

Im Auslande ausgestellte Urkunden haben übrigens in Rücksicht der Ausländer nur dann Geltung vor den inländischen Gerichten, wenn der Beweisführer nachweist (§. 545), daß dieselben nach den betreffenden ausländischen Gesetzen giltig seien, und daß in dem betreffenden Staate gegenüber den Bewohnern Ungarns in Ansehung des Beweises durch Urkunden vollkommene Gegenseitigkeit beobachtet werde.

II. Hauptstück.

Geständniß.

§. 158.

Gerichtliches Geständniß.

Jede thatsächliche Behauptung, welche die Partei oder ihr Vertreter im Laufe des Prozesses offen eingesteht, ist für wahr zu halten.

§. 159.

Wenn ein Theil eine von seinem Gegner vorgebrachte thatsächliche Behauptung in seiner nächstfolgenden Satzschrift nicht deutlich und bestimmt in Abrede stellt oder mit Stillschweigen übergeht: so wird dieselbe als gerichtlich zugestanden angesehen. Indessen kann als stillschweigendes Geständniß die unterlassene Widersprechung einer solchen Behauptung oder Thatsache, die in den Satzschriften widerlegt ist, nicht angesehen werden.

§. 160.

Außergerichtliches Geständniß.

Ein außergerichtliches Geständniß kann nur dann zum Beweise dienen, wenn es von der Partei selbst klar

und ernstlich abgelegt worden ist, und von demjenigen, der sich auf das Geständniß beruft, erwiesen wird.

§. 161.

In einem andern Prozesse abgelegtes Geständniß.

Das in einem andern zwischen denselben Parteien anhängigen Prozesse abgelegte Geständniß wird als außergerichtliches Geständniß behandelt.

§. 162.

Geständniß der Streitgenossen.

Das Geständniß eines von mehreren Streitgenossen beweist nur gegen ihn selbst.

§. 163.

Beschränktes Geständniß.

Wer eine Thatsache nur allein durch das Geständniß seines Gegners erweisen will, muß dasselbe seinem vollen Inhalte nach annehmen. Er kann nicht die ihm günstigen Theile des Geständnisses derart zu seinem Vortheile geltend machen, daß er die nicht günstigen übergeht.

§. 164.

Das Geständniß kann weder zurückgezogen noch modifizirt werden.

III. Hauptstück.

Urkunden.

§. 165.

Oeffentliche Urkunden.

Oeffentliche Urkunden, welche von den Ausstellern über in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörige Thatsachen ausgefertigt werden, haben so lange volle Beweiskraft, als deren Unechtheit oder Vorschriftswidrigkeit vom Gegner nicht erwiesen wird.

Ebendieses gilt auch in Ansehung der ausländischen Urkunden, wenn dieselben in dem betreffenden Staate als öffentliche Urkunden betrachtet werden, und zugleich den Bedingungen des §. 157 gemäß deren Giltigkeit dargethan wird.

§. 166.

Privaturkunden.

Privaturkunden, sie mögen in welcher Form immer ausgestellt sein, beweisen stets gegen den Aussteller, wenn deren Echtheit nicht in Zweifel gezogen, oder erwiesen worden ist.

§. 167.

Eine Privaturkunde, deren Inhalt vom Gegner bestritten wird, dient dann zum Beweise:

a) wenn der Aussteller dieselbe eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder

b) wenn er die von fremder Hand geschriebene Urkunde in Gegenwart von zwei mitfertigenden Zeugen unterschrieben, oder vor denselben nachträglich die Unterschrift als seine eigenhändige Unterschrift anerkannt hat;

c) wenn der schreibensunkundige Aussteller in Gegenwart von zwei mitfertigenden Zeugen, — deren einer auch den Namen des Ausstellers zu unterschreiben hat, — sein gewöhnliches Handzeichen der Urkunde beigesetzt hat.

§. 168.

Wenn der Aussteller weder lesen noch schreiben kann, oder die Sprache der Urkunde nicht versteht: so ist nebst Beobachtung der im vorigen §. gedachten Vorschrift noch weiters erforderlich, daß die anwesenden Zeugen den Inhalt der Urkunde sowohl selbst kennen, als auch dem Aussteller in der ihm verständlichen Sprache erklären, und daß dieses geschehen sei, auf der Urkunde bestätigen.

§. 169.

Gegen einen Schuldschein, welcher diesen Erfordernissen der Ausstellung entspricht, findet die Einwendung der nicht geschehenen Zuzählung des Darlehens, oder des Nichtbestandes der Verbindlichkeit nur insoferne Statt, als sie von dem Belangten erwiesen wird.

§. 170.

Wenn ein Wechsel, welcher der Zuständigkeit des Wechselgerichtes nicht unterliegt, im gemeinrechtlichen Wege eingeklagt wird: so ist Kläger verbunden, gegen die Einwendung des Wechselschuldners den Aufrechtbestand der Forderung zu erweisen.

§. 171.

Beweis der Echtheit einer Urkunde.

Wenn die Schrift oder Unterschrift des angeblichen Ausstellers einer Privaturkunde bestritten wird: so liegt

der Beweis ihrer Echtheit demjenigen ob, welcher sich auf die Urkunde berufen hat.

Wird nachgewiesen, daß entweder der Aussteller selbst oder dessen Vertreter unredlicher Weise die eigene, beziehungsweise des von ihm Vertretenen Schrift oder Unterschrift abgeleugnet hat: so ist der Ableugner mit einer Geldbuße von 10 bis 300 fl. zu bestrafen.

§. 172.

Die Echtheit der Schrift und Unterschrift wird durch nachstehende Beweismittel dargethan:

a) durch öffentliche Urkunden;
b) durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen, oder
c) die Aussage eines einzigen Zeugen in Verbindung mit dem Erfüllungseide des Beweisführers;
d) wenn derjenige, welcher die Unterschrift bestreitet, den vom Gerichte ihm zuerkannten Eid darüber, daß die Unterschrift falsch sei, abzulegen sich weigert; endlich
e) wenn der Beweisführer in Folge richterlichen Urtheiles beschwört, daß die Unterschrift echt sei.

Inwieferne der Vergleichung der Unterschrift mit einer anderen unbezweifelten Unterschrift entscheidende Beweiskraft zukomme: ist nach den Umständen des Prozesses zu beurtheilen.

§. 173.

Beweis durch Bücher.

Den nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze, — an jenen Orten aber, auf welche sich die Anordnung des Gesetzartikels 1840 : XV und XVI und des Gesetzartikels $184^{3}/_{4}$: VI nicht erstreckt, nach der bestehenden gesetzlichen Uebung geführten Büchern der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und sämmtlicher Gewerbsleute kommt in ihren wechselseitigen Geschäfts-Angelegenheiten halbe Beweiskraft zu.

Anderen Personen gegenüber haben diese Bücher nur in dem Falle halbe Beweiskraft, wenn außer den Büchern noch die Uebernahme, oder wenigstens die Bestellung der Waare dargethan wird.

§. 174.

Die halbe Beweiskraft der erwähnten Geschäftsbücher wird durch den Erfüllungseid des Bucheigenthümers oder Buchführers darüber: daß seines Wissens die in der Rechnung erscheinenden Posten sowohl hinsichtlich ihres Rechtstitels, als ihrer Quantität richtig und der Preis dafür nicht ausbezahlt sei, zur vollen Beweiskraft erhoben.

§. 175.

Diese Bücher behalten zum Behufe der klagsweisen Geltendmachung durch ein Jahr und sechs Monate, zum Behufe der Vertheidigung aber auch weiterhin ihre Beweiskraft. Wird indessen die Rechnung innerhalb der oben angesetzten Zeit gerichtlich beglaubigt, so können die Bücher durch drei Jahre auch zur klagsweisen Geltendmachung gebraucht werden. Endlich bleibt dann, wenn die Klage binnen einem Jahre und sechs Monaten beim betreffenden Gerichte eingebracht ist worden ist, oder der Schuldner selbst die Rechnung unterschrieben hat, die Beweiskraft derselben auch fernerhin aufrecht.

§. 176.

Der Beweis durch die Bücher wird derart geführt, daß der Beweisführer die Rechnung durch die zur Beglaubigung befugte Person mit seinen Büchern vergleichen läßt. Findet die hierwegen ersuchte ämtliche Person nach Prüfung der Bücher, daß dieselben im Sinne des Gesetzes geführt sind, die Rechnung aber ein getreuer Auszug derselben ist: so hat sie durch ihre Unterschrift zu bestätigen, daß die Rechnung mit den nach Vorschrift des Gesetzes geführten Büchern übereinstimme.

Von dieser gesetzmäßig beglaubigten Rechnung ist eine Abschrift der Satzschrift beizuschließen, die beglaubigte Rechnung aber in dem Erscheinungstermine vorzuweisen.

§. 177.

Der Geklagte kann die Vorzeigung der Bücher vor Gericht verlangen, wenn er ungeachtet des also beglaubigten Auszuges Zweifel hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Führung der Bücher hegt. Ueber dieses Verlangen ist

eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen, bei welcher die Partei ihre Bücher im Originale vorzuweisen verpflichtet ist. Bei der Tagsatzung nimmt das Gericht in die Führung der Bücher Einsicht, während der Gegner die blos ihn angehenden Posten in Gegenwart des Bucheigenthümers und des Aktenbewahrers oder des zu diesem Behufe entsendeten Gerichtsmitgliedes prüfen kann. Ueber das Verfahren wird ein Protokoll aufgenommen, und die Bücher nach genommener Einsicht dem Eigenthümer zurückgestellt.

Sind die Bücher im anberaumten Termine nicht vorgezeigt worden, so ist auf dieselben bei der Urtheilsfällung kein Bedacht zu nehmen.

§. 178.

Werden die Bücher im fremden Gerichtssprengel geführt: so ist um Prüfung derselben das betreffende Gericht zu ersuchen, welches nach den Vorschriften des vorigen §. zu verfahren und nach Schluß des Verfahrens einen erschöpfenden Bericht über die Führung der Bücher zu erstatten hat.

§. 179.

Ausländer haben außer den Bedingungen des §. 157 noch zu erweisen, daß sie nach den Gesetzen des betreffenden Staates zur Führung beweiskräftiger Bücher berechtiget sind, und daß sie ihre Bücher nach den Vorschriften jener Gesetze geführt haben.

§. 180.

Äußere Erfordernisse der Urkunden.

Die Giltigkeit der Urkunden in Hinsicht der Form ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo die Urkunde errichtet worden ist.

§. 181.

Mittheilung der Urkunden.

Jede Urkunde soll am gehörigen Orte in Abschrift und zwar der Regel nach vollständig mitgetheilt werden. Enthält sie verschiedenartige Gegenstände, so ist wenigstens eine Abschrift der Stellen, die sich auf den Streitgegenstand beziehen, vorzulegen.

§. 182.

Besichtigung der Originalien.

Jeder Theil ist berechtiget, die Originalien der von der Gegenpartei gebrachten Urkunden zu besichtigen.

Erklärt er indessen die wider ihn vorgebrachte Urkunde für bedenklich: so kann er sich dieser Einwendung auch ohne Besichtigung der Urkunde bedienen, und es ist in diesem Falle die Urkunde dem Prozesse im Originale beizuschließen.

§. 183.

Wenn das Original einer Urkunde außergerichtlich mitgetheilt worden ist, und der Gegner dasselbe in seiner ersten nach der Mittheilung überreichten Satzschrift für bedenklich erklärt: so hat der Beweisführer die für bedenklich erklärte Originalurkunde, falls es der Gegner nicht früher verlangt hätte, gelegentlich der Vorlage der Akten zur Urtheilsfällung, versiegelt, dem Aktenrotulus beizuschließen.

§. 184.

Verweigert der Theil, welcher sich auf eine Urkunde beruft, die außergerichtliche Mittheilung derselben: so hat das Gericht über Ansuchen des Gegners, — welches indessen in der ersten Hälfte der zur Ueberreichung der nächstfolgenden Satzschrift festgesetzten Frist angebracht werden muß, — zur Vorweisung der Originalien in der Prokuratur eine Tagsatzung anzuordnen.

Würde die Urkunde auch dann nicht vorgewiesen, so ist auf dieselbe bei der Urtheilsfällung weiter kein Bedacht zu nehmen; dagegen hat das Gericht die für bedenklich erklärten Original-Urkunden zu versiegeln und dem Aktenrotulus beizuschließen.

Ueber die Vorweisung der Originalien wird ein Protokoll aufgenommen; in diesem hat die Partei blos anzugeben, welche Urkunden sie für bedenklich halte, ihre Bedenken aber in der darauf folgenden Satzschrift auszuführen.

§. 185.

oder Hinterlegung derselben.

Die Partei kann auch im Voraus die Originalien der Urkunden bei Gericht oder in der Prokuratur niederlegen, und davon den Gegner in der Satzschrift verständigen.

In diesem Falle ist nicht erforderlich, um die Vorlegung der Urkunden anzulangen.

§. 186.

Folge der Versäumung der Einwendung.

Diejenigen Urkunden, rücksichtlich welcher der Gegner in der nächstfolgenden Satzschrift keine Einwendung erhoben hat, sind für unbedenklich und echt zu halten.

Eben dieses gilt auch dann, wenn bei der zur Vorlegung der Originalien angeordneten Tagsatzung der Theil nicht erscheint, welcher um die gerichtliche Vorlegung des Originals der Urkunde angesucht hat.

§. 187.

Herbeischaffung der Originalien zur Rekognoszirung.

Wenn sich Originalien der angeführten Urkunden oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Aktenstücke in Verwahrung des Gerichtes oder einer andern öffentlichen Behörde befinden: so hat sich das Gericht nöthigenfalls von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Rekognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Prozesses zu verwenden.

§. 188.

Gemeinschaftliche Urkunden.

Kein Theil ist Urkunden, die er nicht selbst gebrauchen will, mitzutheilen schuldig. Wer indessen eine gemeinschaftliche Urkunde, die sich im Besitze des Gegners befindet, als Beweismittel gebrauchen will, kann im Laufe des Hauptprozesses bei eben demselben Prozeßrichter mittelst Nebenklage die Vorlage der Urkunde vom Gegner verlangen.

Diese Klage hat die Partei in der ersten Hälfte der Frist zur Ueberreichung derjenigen Satzschrift, in welcher sie von der Urkunde Gebrauch machen will, einzubringen. Eine später überreichte Klage ist von Amtswegen zurückzuweisen, wogegen kein Rechtsmittel statthaft ist.

Die Verhandlung über die Frage der Gemeinschaftlichkeit der Urkunde findet nach den Vorschriften des §. 144 in einem besonderen Protokolle Statt, der Richter aber hat mittelst Bescheid zu erkennen, und wenn er die Urkunde für gemeinschaftlich erklärt hat, eine Frist von längstens 15 Tagen zu dem Ende anzuberaumen, damit der Besitzer der Urkunde entweder die Urkunde dem Gegner mittheile, oder einen Eid dahin ablege, daß er weder die

Urkunde besitze, noch wisse, wo sie sich befinde, noch aber dieselbe mit seinem Wissen vernichtet worden sei. Sollte er weder die Urkunde mittheilen, noch aber diesen Eid ablegen: so wird der vom Kläger angegebene Inhalt der Urkunde als erwiesen angesehen.

Gegen diesen Bescheid können beide Theile die Appellation ergreifen, und es ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung mit der Verhandlung der Hauptsache auszusetzen.

§. 189.

Wenn sich das Original der von einer Partei als Beweismittel gebrauchten Urkunde im Besitze eines Dritten befindet, und der Gegner die Vorlegung derselben verlangt hat: so kann derjenige, welcher sich auf die Urkunde beruft, wenn er das Original vom Besitzer der Urkunde auf gütlichem Wege nicht erlangen kann, die Erlangung desselben im Wege des Vertretungsprozesses bewirken.

IV. Hauptstück.

Zeugen.

§. 190.

Erfordernisse des Zeugenbeweises.

Die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen über eine Thatsache, wobei sie zugleich gegenwärtig waren, hat volle Beweiskraft; doch ist erforderlich, daß die Zeugen keiner Einwendung unterliegen, ihre Aussagen aber auf eigenes unmittelbares Wissen gegründet, deutlich und bestimmt seien.

§. 191.

Zur Zeugenschaft unfähige Personen.

Personen, die zur Zeit der Ereignung der Thatsache, welche eidlich erhärtet werden soll, das zwölfte, in dem Zeitpunkte aber, wo sie zur Zeugenschaft aufgerufen werden, das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ferner diejenigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens die Wahrheit nicht zuverlässig erfahren konnten, oder sie auf unzweifelhafte Art anzugeben nicht im Stande sind; endlich diejenigen, die wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides bereits bestraft waren: dürfen als Zeugen nicht zugelassen werden.

§. 192.

Der Einwendung unterliegende Personen.

Auf Einwendung des Gegners dürfen zur Zeugenschaft nicht zugelassen werden:

a) des Beweisführers Bevollmächtigter überhaupt, dessen Rechtsfreund aber in dem Prozesse, in welchem er die Partei vertreten hat oder vertritt;
b) diejenigen, die von ihrer Aussage, oder vom Ausgange des Prozesses mittelbar oder unmittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten haben;
c) diejenigen, welche mit dem Gegner des Beweisführers in Feindschaft oder im Prozesse stehen;
d) des Beweisführers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wenn sie nicht in gleichem Verhältnisse auch zu dem Gegner stehen; ebenso der Ehegatte oder Verlobte des Beweisführers.

§. 193.

Inwieweit des Beweisführers Seitenverwandte oder Verschwägerte; ferner die Dienstpersonen für den Arbeitgeber, so lange sie in dessen Diensten stehen; endlich diejenigen, welche eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden sind, oder wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides in Untersuchung stehen, als taugliche Zeugen zugelassen werden können: hat der Richter nach den Umständen des Prozesses zu beurtheilen.

§. 194.

Beweisartikel.

Wer einen Zeugenbeweis führen will, ist schuldig, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Zeugen in den Beweisartikeln anzugeben, welche im ordentlichen Verfahren der betreffenden Satzschrift beizuschließen sind.

Wenn die Beweisartikel Häufungen enthalten, oder Anleitung zur Beantwortung geben: so kann der Richter dieselben im ersteren Falle in einzelne Sätze theilen, im letzteren Falle aber hat er deren Fassung zu ändern.

§. 195.

Wer sich auf einen Zeugen beruft, der gar nicht existirt, oder von den obwaltenden Umständen keine Kenntniß haben konnte, oder wer den Wohnort des Zeugen

wissentlich falsch angegeben hat, ist, wenn sich im Laufe des Prozesses herausstellt, daß er hiedurch den Prozeß zu verzögern, den Gegner oder das Gericht zu chikaniren beabsichtiget hat, mit einer Geldbuße von 100 bis 300 fl. zu bestrafen. Kann sich der Advokat in dieser Hinsicht nicht mittelst einer von der Partei erhaltenen Weisung rechtfertigen: so fällt die erwähnte Geldbuße ihm ohne alles Regreßrecht zur Last.

§. 196.

Anordnung des Zeugenverhöres.

Wenn das Gericht die Abhörung der Zeugen als statthaft erkennt, so ordnet es zu diesem Behufe nach Vorlage des Aktenrotulus eine Tagsatzung an, und ladet dazu die Zeugen mittelst Vorladung, die Parteien aber durch Bescheid ein. Das Nichterscheinen der Letzteren steht indessen der Abhörung der Zeugen nicht im Wege.

§. 197.

Die Zeugen sind der Regel nach im Amtslokale des Gerichtes abzuhören; ist aber auch die Beaugenscheinigung des Ortes erforderlich, so hat der Richter die Abhörung an Ort und Stelle anzuordnen. Aus wichtigen Gründen können die Zeugen auch in ihrer Wohnung abgehört werden.

§. 198.

Wohnen die abzuhörenden Zeugen im Sprengel eines andern Gerichtes: so wird die Abhörung mittelst Ersuchschreibens an das betreffende Gericht bewirkt. Das ersuchende Gericht hat nebst Mittheilung der Weisartikel und anderer erforderlicher Akten, im Ersuchschreiben auch den Sachverhalt darzustellen, welchen die Partei durch die abzuhörenden Zeugen erweisen will. Auch das ersuchte Gericht verfährt nach den Vorschriften der §§. 196 und 197.

§. 199.

Besondere Fragestücke.

Dem Gegner des Beweisführers steht frei, entweder in seinen Satzschriften, oder beim Zeugenverhöre seine besonderen Fragestücke offen oder versiegelt, immer aber schriftlich zu überreichen.

Die Anordnung des §. 194 erstreckt sich auch auf die besonderen Fragestücke.

§. 200.

Der Richter hat jeden einzelnen Zeugen vor dessen Abhörung an die Heiligkeit des Eides und an die Folgen des Meineides zu erinnern, und ihm zugleich zu bedeuten, daß er auf die zu stellenden Fragen ohne alle Nebenrücksicht und lediglich nach bestem Wissen und Gewissen um so mehr die Wahrheit auszusagen habe, da er seine Aussage auch eidlich bekräftigen müsse.

§. 201.

Die erschienenen Zeugen werden in der Reihenfolge, wie sie im Prozesse benannt sind, einzeln abgehört.

Ihre Aussagen werden jede für sich dem vollen Umfange nach in das Zeugenverhörs-Protokoll aufgenommen.

§. 202.

An jeden Zeugen sind von Amtswegen folgende allgemeine Fragen zu richten:

1. welchen Vor- und Zunamen er führe;
2. wie alt;
3. von welcher Religion;
4. von welchem Stande oder Gewerbe er sei;
5. ob er mit den Parteien verwandt oder verschwägert sei und in welchem Grade;
6. ob er nicht mit dem Gegner des Beweisführers in Feindschaft lebe;
7. ob er nicht mit dem Gegner des Beweisführers im Prozeß stehe;
8. ob ihm nicht aus dem Prozesse Nutzen oder Schaden erwachse;
9. ob dem Zeugen für seine Aussage nicht etwas versprochen oder gegeben worden sei, und wenn ja: von wem;
10. ob Zeuge in Betreff der abzulegenden Aussage nicht unterrichtet oder dazu beredet worden sei, und wenn ja: von wem?

§. 203.

Wenn aus den auf die allgemeinen Fragen ertheilten Antworten nicht solche Umstände hervorkommen, welche die Ausschließung des Zeugen von Amtswegen oder auf

Einwendung des Gegners nach sich ziehen: so hat der Richter den Zeugen über die Beweisartikel und besonderen Fragestücke abzuhören, und die Aussage nach Möglichkeit wörtlich zu Protokoll zu nehmen.

Der Richter hat die Aussage dem Zeugen vorzulesen, und die etwaigen Bemerkungen nachträglich zu Protokoll zu nehmen; das Protokoll ist vom Zeugen, vom Richter, so wie von den etwa anwesenden Parteien oder deren Rechtsfreunden zu unterschreiben. Wenn der Zeuge nicht schreiben kann, oder die Unterschrift verweigert: so hat dieses der Richter im Protokolle mit Angabe des Grundes zu bemerken.

§. 204.

Beeidigung der Zeugen.

Nach beendigtem Verhöre wird jeder Zeuge den Vorschriften des §. 242 gemäß dahin beeidigt, daß er über alle Umstände, worüber er befragt worden, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine und volle Wahrheit ausgesagt und nichts von dem, was die Fragen betrifft, und wovon er Kenntniß besitzt, verschwiegen habe.

§. 205.

Substituirung entgangener Zeugen.

Ist von den im Laufe des Prozesses angebotenen Zeugen Einer vor der Vernehmung gestorben, oder aus einem andern Grunde dessen Vernehmung unmöglich geworden: so steht dem Beweisführer vor der Urtheilsschöpfung frei, die Vernehmung Eines oder mehrerer neuer Zeugen an Stelle des weggefallenen zu verlangen.

§. 206.

Verbindlichkeit zur Zeugenschaft.

Ein Zeuge, welcher ohne begründete Ursache nicht erscheint, oder Zeugniß abzulegen sich weigert: kann dazu durch Geld- oder Arreststrafe verhalten werden. Die Geldstrafe beträgt jedesmal 10 bis 300 fl., und es ist im Falle der Uneinbringlichkeit statt je 5 fl. eintägiger Arrest zu verhängen.

§. 207.

Das Zeugniß können rechtlich verweigern:

a) diejenigen überhaupt, welche nach §. 192 auf Einwendung des Gegners ohnehin ausgeschlossen werden;

b) öffentliche Beamte über Umstände, welche ein Dienstgeheimniß ausmachen, oder über welche durch die bestehenden Gesetze ohnehin die Ausfertigung von Amtsurkunden vorgeschrieben ist.

Diejenigen, welche durch die Beantwortung irgend einer einzelnen Frage an ihrer Ehre oder ihrem Vermögen Nachtheil erleiden würden, sind nicht schuldig, auf solche einzelne Fragen zu antworten.

§. 208.

Zeugengebühr.

Die Gebühr der Zeugen bestimmt in jedem einzelnen Falle der Richter zur Zeit der Vernehmung, und der Beweisführer ist, — den Fall erwiesener Armuth ausgenommen — schuldig, dieselbe vorzustrecken.

§. 209.

Beweiskraft der in einem andern Prozesse abgelegten Zeugenaussagen.

Von dem Civilrichter aufgenommene Zeugenaussagen dienen auch in andern zwischen denselben Parteien und deren Rechtsnachfolgern anhängigen Rechtssachen zum Beweise.

§. 210.

Bemerkungen über die Zeugenaussagen.

Im ordentlichen Verfahren, beziehungsweise bei der im §. 144 normirten Protokollar-Verhandlung sind die Parteien nach Schluß des Zeugenbeweises berechtiget, ihre Bemerkungen über die Aussagen der Zeugen in je einer Satzschrift vorzulegen.

Zur Ueberreichung dieser Satzschrift hat der Gerichtshof den Parteien einen nach dem Kalender bestimmten Termin, der 15 Tage nicht überschreiten darf und nicht verlängert werden kann, anzuberaumen. In diesem Termine haben dieselben in der Prokuratur zu erscheinen und, soferne sie sich ihres Rechtes bedienen wollen, ihre Bemerkungen in je zwei Exemplaren mitzubringen. Das eine Exemplar der Bemerkungen wird dem Aktenrotulus, beziehungsweise dem Protokolle beigelegt, das andere Exemplar aber dem Gegner ausgefolgt, und nachdem dieses geschehen, der Aktenrotulus zur Urtheilsschöpfung sogleich von Amtswegen dem Gerichtshofe überreicht.

V. Hauptstück.

Gerichtlicher Augenschein.

§. 211.

Anordnung des Augenscheines.

Nach dem Vortrage der Streitreden, beziehungsweise nach Unterbreitung des Aktenrotulus kann das Gericht den Augenschein anordnen, falls es denselben zur gründlichen Entscheidung der Sache nothwendig findet, wenngleich die Parteien darauf nicht angetragen haben.

§. 212.

Sachverständige.

Den Augenschein nimmt das Gericht entweder selbst, oder nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen vor. Im letzteren Falle steht den Parteien frei, sich auch über die Ernennung eines gemeinschaftlichen Sachverständigen zu einigen; — andernfalls hat jeder Theil in der letzten Satzschrift, beziehungsweise Streitrede einen, oder wenn der Augenschein auf mehrere verschiedenartige Gegenstände auszudehnen ist, welche besondere Fachkenntnisse erheischen, für jeden besonderen Gegenstand je einen Sachverständigen zu benennen; den dritten hat das Gericht von Amtswegen zu berufen.

Hat das Gericht den Augenschein von Amtswegen angeordnet, so ist im Bescheide ein kurzer Termin zu bestimmen, in welchem jeder Theil den von ihm gewählten Sachverständigen dem Gerichte namhaft zu machen hat. Wenn die Parteien in den Satzschriften oder in dem vom Gerichte bestimmten Termine Sachverständige zu benennen unterlassen: so werden alle drei Sachverständigen von dem Richter ernannt.

§. 213.

Die Sachverständigen müssen außer den Eigenschaften, welche den Zeugen nothwendig sind, auch die erforderlichen Kunst- oder Sachkenntnisse besitzen.

§. 214.

Das Gericht nimmt entweder selbst, oder durch einen Gerichtsabgeordneten den Augenschein vor, oder ersucht darum jenes Gericht, in dessen Amts-Sprengel der Gegenstand des Augenscheines sich befindet.

Der Gerichtsabgeordnete, oder das ersuchte Gericht ist über den Gegenstand des Augenscheines und den Stand der zu beweisenden Thatsache jederzeit umständlich zu unterrichten.

§. 215.

Der Richter oder Gerichtsabgeordnete, oder das ersuchte Gericht bestimmt eine Tagsatzung zur Vornahme des Augenscheines und setzt hievon die Parteien und Sachverständigen in Kenntniß. Die Parteien können dem Augenscheine beiwohnen; doch hindert das Ausbleiben der Parteien oder der Sachverständigen die Vornahme des Augenscheines nicht. In diesem Falle hat, wenn die betreffende Partei keinen Sachverständigen substituirt, der Richter von Amtswegen Sachverständige zu ernennen.

§. 216.

Vor der Vornahme des Augenscheines sind die Sachverständigen nach vorheriger Erinnerung im Sinne des §. 200 darauf zu beeidigen, daß sie den Gegenstand des Augenscheines genau untersuchen und ihr Gutachten ohne Parteilichkeit und Nebenrücksicht, ihren Fachkenntnissen gemäß, mit reinem Gewissen und wahrheitsgetreu abgeben wollen.

Hierauf ist der Augenschein vorzunehmen, und wenn es nothwendig erscheint, über den Gegenstand des Augenscheines eine Mappe oder Zeichnung anzufertigen.

Das Gutachten der Sachverständigen wird in der Regel, abgesondert schriftlich verfaßt, dem Protokolle beigeschlossen, bei Gegenständen von geringerer Wichtigkeit aber in das über den Augenschein abzufassende Protokoll selbst eingetragen. In beiden Fällen wird auch die Sondermeinung der Minderzahl aufgenommen. Der Richter schaltet, nachdem er den Parteien und Sachverständigen das Protokoll vorgelesen, die erforderlichen Abänderungen nachträglich in dasselbe ein, und läßt es durch die Streittheile und Sachverständigen unterschreiben; sollte aber einer von ihnen es nicht unterschreiben, so wird dieser Umstand mit Angabe der Ursache angemerkt.

§. 217.

Inwieweit das Gutachten der Sachverständigen als maßgebend bei Entscheidung des Prozesses zu gelten habe, hat in jedem einzelnen Falle das Gericht zu entscheiden.

§. 218.

Gebühr der Sachverständigen.

Die Gebühr der Sachverständigen wird von dem Richter, welcher den Augenschein vornimmt, festgesetzt, und der Beweisführer ist, — den Fall erwiesener Armuth ausgenommen, — schuldig, dieselbe vorzustrecken.

§. 219.

Gerichtliche Schätzung.

Die Vorschriften über den Augenschein haben auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn das Gericht behufs Entscheidung des Prozesses eine gerichtliche Schätzung anordnet.

§. 220.

Bemerkungen über das Gutachten der Sachverständigen.

In Ansehung der nach dem Augenscheine über das Gutachten der Sachverständigen zu erstattenden Bemerkungen und des Verfahrens sind dieselben Vorschriften zu beobachten, welche oben im §. 210 beim Zeugenbeweise festgesetzt sind.

VI. Hauptstück.

Eid.

§. 221.

Beweis durch den Eid.

Auf den Beweis durch den Eid soll der Richter durch Endurtheil und nur dann erkennen, wenn der Beweis über entscheidende Thatumstände auf andere Art nicht hergestellt werden kann (§. 231).

§. 222.

Gegenbeweis.

Wer die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat seine Beweisgründe im Laufe des Prozesses beizubringen.

§. 223.

Unzulässig ist der Eid einer Partei, die

a) zur Zeit der Ereignung der Thatsache, welche durch den Eid zu erweisen ist, das zwölfte, in dem Zeitpunkte aber, wo der Eid abgelegt werden soll, das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;

b) wegen körperlichen oder Geistesgebrechen, oder aus einem andern Grunde von demjenigen, was sie eidlich erhärten soll, durch ihre eigenen Sinne sich zuverlässige Kenntniß nicht verschaffen konnte;
c) eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder einer solchen Uebertretung, oder eines Meineides schuldig erkannt worden ist.

§. 224.

Person des Schwörenden.

Das Gericht hat denjenigen, welcher den Eid abzulegen soll, im Urtheile zu benennen und der Regel nach nur den streitenden Theilen selbst den Eid aufzulegen.

§. 225.

Ueber Umstände, die nicht der streitenden Partei selbst, sondern nur einem Dritten, in dessen Rechte sie eingetreten, oder durch dessen Handlungen sie verpflichtet worden ist, — insbesondere ihrem Bevollmächtigten, Cedenten oder Vertretungsleister, oder wenn gegen den Bürgen Prozeß geführt wird, dem Hauptschuldner aus eigenem Wissen bekannt sind: kann auch diesem Dritten nach Ermessen des Gerichtes der Eid vorbehalten, oder auferlegt werden.

Unter eben diesen Bedingungen können in Rechtsangelegenheiten der Handlung auch die Firmaführer, Buchhalter und Handlungsgehilfen zum Eide zugelassen werden.

§. 226.

Väter, Vormünder oder Kuratoren können über Umstände, die sie aus eigener Ueberzeugung anzugeben wissen, in den Angelegenheiten der durch sie Vertretenen den Eid dann ablegen, wenn die letzteren ihn selbst abzulegen unfähig sind.

§. 227.

Wer in Rechtsangelegenheiten der juristischen Personen (§. 33) oder mehrerer Streitgenossen den Eid ablegen soll: darüber haben sich die Parteien im Laufe des Prozesses zu erklären. Kommt diesfalls eine Uebereinkunft zwischen den Parteien nicht zu Stande: so hat der Richter nach den Verhältnissen der Betheiligten zu entscheiden.

§. 228.

Inhalt des Eides.

Der Inhalt des Eides muß in dem Urtheile oder in dem über den Eid geschlossenen Vergleiche wörtlich ausgedrückt, und es müssen zugleich die Rechtsfolgen bestimmt werden, welche die Nichtablegung des Eides nach sich zieht.

§. 229.

Gattungen des Eides.

Die Gattungen des Eides sind: der Haupteid, Erfüllungseid, Schätzungseid und Offenbarungseid.

§. 230.

Haupteid.

Der Beweis durch den Haupteid wird derart geführt, daß der Beweisführer über die entscheidenden Thatumstände, wenn es ihm auch an allen andern Beweismitteln fehlt, dem Gegner den Haupteid aufträgt. Dieser Eid kann auch noch in der Replik oder Duplik aufgeführt werden.

§. 231.

Der Haupteid kann auch bedingt für den Fall aufgetragen werden, wenn die Beweisführung auf andere Art nicht gelingen sollte. Wird mit der Auftragung des Eides ein Beweis durch Zeugen oder gerichtlichen Augenschein in Verbindung gesetzt: so hat der Richter zuerst die Vornahme des Zeugenverhöres oder Augenscheines anzuordnen.

§. 232.

Wenn es sich um eigene Handlungen beider Theile handelt, oder wenn von dem zu erweisenden Thatumstande beide Theile unmittelbare Kenntniß haben, so hat der Delat den Haupteid entweder abzulegen oder zurückzuschieben.

§. 233.

Ist über die Annahme eines aufgetragenen Haupteides eine ausdrückliche und deutliche Erklärung im Prozesse nicht abgegeben worden: so wird angenommen, daß die Partei, welcher der Haupteid aufgetragen worden, denselben anzunehmen und abzulegen sich weigere (§. 234).

§. 234.

Die Partei, welche den aufgetragenen Haupteid weder ablegen, noch ihrem Gegner zurückschieben will;

ebenso der letztere, wenn er den zurückgeschobenen Hauptseid nicht annimmt: ist in Betreff desjenigen Umstandes, zu dessen Erweisung der Hauptseid aufgetragen, beziehungsweise zurückgeschoben worden ist, durch Urtheil als sachfällig zu erklären.

§. 235.

Wenn von dem zu erweisenden Thatumstande nur eine Partei unmittelbare Kenntniß besitzt, so hat der Richter mit Berücksichtigung der im Prozesse vorgebrachten Umstände zu entscheiden: ob der Beweis durch den Haupteid statthaft sei.

Wird dem Beweise vom Richter Statt gegeben, so ist derjenige den Haupteid abzulegen schuldig, welcher unmittelbare Kenntniß von dem Thatumstande hat, mag er selbst sich dazu erboten haben, oder der Eid vom Gegner ihm aufgetragen worden sein.

§. 236.

Erfüllungseid.

Hat eine Partei nur einen halben Beweis beigebracht, und ihr Gegner denselben nicht entkräftet: so findet behufs Ergänzung des Beweises der Erfüllungseid Statt, wenn dieser auch nicht angeboten worden ist.

Hat dagegen in Betreff eben desselben Thatumstandes jede der Parteien einen halben Beweis geliefert: so ist der Erfüllungseid unstatthaft, und es wird der Thatumstand als nicht erwiesen betrachtet.

§. 237.

Schätzungseid.

Hat der Betrag einer Entschädigungs-, oder einer anderen in Hinsicht ihrer Richtigkeit unzweifelhaften Forderung nicht erwiesen werden können: so kann der Richter dem Beweisführer den Schätzungseid zuerkennen, wenn er denselben auch nicht angeboten hat.

§. 238.

Offenbarungseid.

Wenn Jemand Urkunden, Schulden oder Vermögen zu offenbaren schuldig ist: so kann er dazu auf Begehren des Gegners mit dem Beisatze verhalten werden, daß er die Richtigkeit seiner Angabe eidlich erhärten müsse.

Ein derartiges Gesuch ist, so weit es nicht den Gegenstand einer selbstständigen Klage bildet, in Form einer Nebenklage zu überreichen, darüber in einem ab-

gesonderten Protokolle zu verhandeln und durch Bescheid zu erkennen.

Hat das Gericht dem Gesuche Statt gegeben: so ist dem Beklagten aufzutragen, daß er den Eid bei der gleichzeitig anzuberaumenden Tagsatzung ablege, widrigenfalls dasjenige, was der Gegner über den Gegenstand des Offenbarungseides angegeben hat, für wahr angenommen werden würde.

Gegen diesen Bescheid können beide Theile die Appellation ergreifen, und es ist, bis eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt, mit der Verhandlung der Hauptsache auszusetzen.

§. 239.

Antretung des Eides.

Die Partei, welche zufolge des Urtheiles einen Eid abzulegen hat, ist verpflichtet, binnen 15 Tagen nach Rechtskraft des Urtheiles erster oder zweiter Instanz, oder falls der Prozeß auch vor die dritte Instanz gebracht worden ist, nach Zustellung des Urtheiles dritter Instanz um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides anzusuchen und bei derselben den Eid abzulegen; widrigenfalls angenommen wird, daß sie den Beweis nicht hergestellt habe.

§. 240.

Ablegung des Eides.

Der Eid ist persönlich, und soweit es die Umstände gestatten, bei dem Prozeßgerichte abzulegen. Aus wichtigen Gründen kann das Gericht der Partei gestatten, den Eid bei einem andern Gerichte gleichen Grades, welches dieserwegen von Amtswegen ersucht wird, abzuschwören.

Endlich kann Krankheits halber oder eines anderen Hindernisses wegen das Gericht auf Ansuchen der Partei eine aus einem Gerichtsmitgliede und einem Schriftführer bestehende Kommission mit der Abnahme des Eides betrauen.

§. 241.

Das Gericht hat den Gegner des Eidespflichtigen von der zur Eidesablegung anberaumten Tagsatzung zu verständigen. Wegen Ausbleiben des Gegners darf jedoch die Eidesleistung nicht aufgeschoben werden.

§. 242.

Bevor die Partei zur Eidesleistung zugelassen wird, hat sich der Richter davon zu überzeugen, daß sie den Sinn der Eidesformel vollkommen verstehe. Zu diesem Ende soll er ihr die Worte des Eides vorlesen, und wenn nöthig, erklären; zugleich aber dieselbe auf die Heiligkeit des Eides und die Folgen des Meineides aufmerksam machen.

Die Art und die Feierlichkeiten der Eidesleistung bestimmt die Geschäftsordnung. Parteien, welche ihren Glaubensgrundsätzen gemäß von der Eidesleistung gesetzlich enthoben sind, haben eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzugeben, welche jedoch in ihren Wirkungen dem wirklich abgelegten Eide in jeder Beziehung gleichkommt.

§. 243.

Eidesablegungs-Protokoll.

Ueber die Ablegung des Eides wird vom Gerichte ein Protokoll aufgenommen, und in dasselbe der Inhalt des abgelegten Eides von Wort zu Wort eingetragen; am Schlusse wird das Protokoll sowohl von dem Richter, als von der Partei eigenhändig unterschrieben, oder wenn letztere nicht schreiben kann, vor zwei Zeugen mit ihrem Handzeichen versehen.

§. 244.

Beglaubigung des Eides durch den Tod.

Ist die Partei, welcher der Eid rechtskräftig zuerkannt worden, vor oder nach der Urtheilsfällung gestorben: so wird auf Ansuchen der Betheiligten nach Anhörung des Gegners, die je nach der Eigenschaft des Gerichtes summarisch, oder in Gemäßheit des im §. 144 geregelten Verfahrens Statt zu finden hat, durch Bescheid entschieden: ob die Rechtsnachfolger der Partei den Eid ablegen können, oder ob derselbe als von dem Verstorbenen abgelegt zu betrachten sei.

Für abgelegt kann der Eid nur unter der Bedingung gehalten werden, wenn die Partei sich zu demselben persönlich oder durch ihren hiezu insbesondere bevollmächtigten Sachwalter erboten und zugleich die Thatumstände, die sie beschwören wollte, bezeichnet hat.

Wider den in dieser Frage erflossenen Bescheid können beide Theile die Appellation ergreifen.

Fünfter Titel.
Von den gerichtlichen Erkenntnissen.

I. Hauptstück.
Bescheide und Urtheile.

§. 245.

Grundlage des Erkenntnisses;

In Streitsachen hat der Richter auf Grund der im Laufe des Prozesses entwickelten Thatsachen und beigebrachten Beweismittel den Gesetzen gemäß zu entscheiden, wenngleich die Parteien auf die Gesetze sich nicht berufen haben.

§. 246.

Gattungen,

Nach Schluß des Verfahrens wird das Meritum des Prozesses durch Urtheil, über alle anderen Fragen aber durch Bescheid entschieden.

§. 247.

Begründung,

Sowohl die Urtheile, als die Bescheide, mit Ausnahme des Vorladungsbescheides, müssen begründet werden.

§. 248.

Umfang derselben.

Das Urtheil oder der Bescheid darf das Begehen der Parteien nicht überschreiten.

§. 249.

Jede Rechtssache ist, wenn auch mehrere Streitgenossen daran Theil genommen haben, durch ein und dasselbe Urtheil zu entscheiden, und es sind darin die Rechte und Verbindlichkeiten den Parteien genau festzusetzen.

§. 250.

Das Urtheil ist seinem vollen Umfange nach in das Prozeß-Protokoll einzutragen, im ordentlichen Verfahren aber dem Aktenrotulus beizuschließen.

§. 251.

Gerichtskosten.

Der sachfällige Theil ist der Regel nach zum Ersatze der Gerichtskosten zu verurtheilen, wenn diese im Laufe des Prozesses angesprochen und verzeichnet worden sind.

Dem Ermessen des Richters wird überlassen, den Beklagten zur Vergütung der verzeichneten Kosten zu verurtheilen, wenn dem Kläger auch nicht der volle Betrag der Klagsforderung zuerkannt worden ist. Ebenso hängt es von dem Ermessen des Richters ab, den Um-

ständen des Prozesses gemäß die Gerichtskosten gegen einander aufzuheben, oder nur nach einem bestimmten Verhältnisse zuzusprechen.

§. 252.

Die Gebühren der Vertreter werden zu den Gerichtskosten gerechnet. Diese Gebühren sind, soweit sie verzeichnet worden, mit Rücksicht auf die geleisteten Arbeiten, beiden Parteien gegenüber festzusetzen, gleichviel ob die Partei den Prozeß gewonnen oder verloren hat.

§. 253.

Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit.

In dem Urtheile, womit auf eine Verbindlichkeit erkannt wird, ist zur Erfüllung derselben jederzeit eine bestimmte Frist vorzuschreiben, welche für summarische Prozesse auf höchstens 8, für ordentliche Prozesse auf höchstens 15 Tage festgesetzt wird.

Wird indessen der Beklagte zur Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäftes verpflichtet, so kann der Richter nach Erforderniß der Umstände eine längere Frist bestimmen.

§. 254.

Die zur Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmte Frist nimmt in summarischen Prozessen von dem der Urtheilsverkündigung, in ordentlichen Prozessen aber von dem der Urtheilsbehändigung unmittelbar nachfolgenden Tage ihren Anfang.

§. 255.

Gesetzliche Ferialtage.

Indem die Verfügung des §. 201 G.-Art. 1840: XV, II. Theil vorläufig auch hier in Anwendung gebracht wird, laufen die Fristen, ohne Rücksicht auf die dazwischen fallenden Feiertage, auch während der dort festgesetzten Ferialtage fort. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen solchen Ferialtag, so verlängert sich die Frist bis zu dem nächstfolgenden Werktage.

§. 256.

Vollstreckbarkeit des Urtheiles.

Jedes Urtheil ist so abzufassen, daß es vollstreckbar sei. Wenn die Entscheidung einzelner Fragen oder die Ermittlung der Urtheilssumme dem Exekutionsverfahren vorbehalten werden muß: so hat das Urtheil bestimmte Anleitung hierüber zu enthalten.

§. 257.

Vergleich.

Die vor dem Prozeßrichter geschlossenen Vergleiche haben die Kraft eines Urtheiles, und werden den Parteien auch auf mündliches Ansuchen in ämtlicher Form hinausgegeben.

§. 258.

Verbesserung.

Versehen in Namen und Zahlen oder Schreibfehler, die sich in die gerichtlichen Erkenntnisse oder deren Ausfertigungen eingeschlichen haben, sind auf Verlangen der Partei von demselben Gerichte, bei welchem der Fehler geschehen ist, zu berichtigen.

II. Hauptstück.

Zustellung der gerichtlichen Erkenntnisse.

§. 259.

Unmittelbare und mittelbare Zustellung.

Der erste auf die Klage ergangene Bescheid ist dem Beklagten selbst, oder demjenigen, welcher dergleichen Bescheide anzunehmen von der Partei Vollmacht erhalten hat, zu eigenen Händen zuzustellen. Alle übrigen im Laufe des Prozesses erflossenen Entscheidungen sind den Bevollmächtigten der Parteien zu behändigen. An juristische Personen lautende Entscheidungen (§. 33) sind deren Vertretern einzuhändigen.

§. 260.

Zustellung von Amtswegen oder durch den Kläger.

Den auf die Klage ergangenen Vorladungsbescheid läßt das Gericht entweder von Amtswegen zustellen, oder überläßt auf des Klägers Ansuchen und Kosten die Bewirkung der Zustellung dem Kläger, welcher in Hinsicht derselben nach den im gegenwärtigen Hauptstück enthaltenen Vorschriften vorzugehen hat.

§. 261.

Zustellungsorgane.

Die Zustellung wird in Stuhlrichter-Bezirken von dem Gemeindenotär oder Geschworenen; an solchen Orten, welche keiner Gemeinde einverleibt sind, von dem Stuhlrichter selbst oder dessen Geschworenen; am Standorte eines Gerichtshofes und in dessen Gemarkung von dem Gerichtsdiener, endlich in solchen mit keinem geregelten Magistrate versehenen Städten und Gemeinden, welche dem §. 2 gemäß zur Erledigung der dem summarischen

Verfahren unterliegenden Rechtsangelegenheiten berechtiget sind, von dem städtischen Notär oder Kanzlisten, beziehungsweise von dem Gemeinde-Geschwornen vorgenommen.

Diese Organe besorgen die Zustellung auch dann, wenn dieselbe in Folge Ersuchschreibens vorzunehmen ist.

§. 262.

Wer nicht schreiben und lesen kann, darf als Zustellungsorgan nicht verwendet werden.

Wenn die Partei, welcher eine Entscheidung zugestellt wird, nicht lesen kann: so ist der Zustellende verbunden, den Inhalt der Entscheidung ihr zu erklären, und daß dieses geschehen sei, auf der Empfangsbestätigung anzumerken.

§. 263.

Die Zustellung geschieht gegen Empfangsbestätigung, welche der Empfänger und der Zusteller eigenhändig zu unterschreiben haben.

Die Empfangsbestätigung ist ohne Verzug dem Gerichte vorzulegen, und wenn die Zustellung in Folge Ersuchschreibens vorgenommen worden ist, binnen 24 Stunden dem betreffenden Gerichte zu übersenden.

§. 264.

Verweigerung der Annahme.

Weigert sich die Partei, das zuzustellende Schriftstück anzunehmen, so ist das Schriftstück bei ihr zurückzu lassen, und dieser Umstand auf dem Zustellungsscheine anzumerken. Das dieser Art bei dem Geklagten zurückgelassene Schriftstück wird als zugestellt angesehen.

§. 265.

Anschlag der Entscheidung.

Wenn es sich um die Zustellung eines ersten Bescheides handelt, und der Zustellende den Geklagten zu Hause nicht antrifft: so hat er den Vorladungsbescheid in Gegenwart zweier Zeugen an die Thüre der Wohnung des Beklagten anzuschlagen, und hievon die Hausgenossen mündlich zu verständigen.

Der Anschlag des Vorladungsbescheides hat gleiche Wirkung mit der Zustellung.

Hat der Geklagte keine Hausleute, so findet das im §. 268 geregelte Verfahren Statt.

§. 266.

Aenderung des Wohnortes.

Wenn im Laufe des Prozesses der Rechtsfreund einer Partei verstorben ist, oder seine Wohnung geändert, oder sich entfernt hat, ohne es dem Gerichte anzuzeigen und einen andern Bevollmächtigten zur Empfangnahme der Zustellung zu benennen: so ist die Entscheidung der betreffenden Partei selbst zuzustellen.

§. 267.

Berichterstattung über den Anschlag.

Ueber den Anschlag des Vorladungsbescheides ist der Zusteller binnen 24 Stunden dem Gerichte Bericht zu erstatten schuldig.

§. 268.

Bestellung eines Kurators ad actum.

Ein Kurator ad actum ist für den Geklagten zu bestellen:

a) wenn der Kläger in der Klage durch Zeugniß der Ortsbehörde nachweist, daß es nicht gelungen, den Aufenthaltsort des Beklagten ausfindig zu machen;
b) in jenem Falle des §. 265, wenn der zu Hause nicht angetroffene Beklagte keine Hausleute hat;
c) wenn der Geklagte außer Landes sich aufhält, und der Zustellungsschein in einer angemessenen Zeit nicht eingelangt ist.

Das betreffende Exemplar der Klage ist dem im Vorladungsbescheide sofort zu ernennenden Kurator zu behändigen.

Dem Kurator kommen dieselben Rechte und Pflichten, wie dem von der Partei bestellten Rechtsfreunde zu.

§. 269.

Vorladung durch Edikt.

Im Falle des vorigen §. findet sofort bei Erledigung der Klage, in dem Falle aber, wenn der Beklagte sich außer Landes aufhält, und die Bestätigung über die geschehene Zustellung in angemessener Zeit nicht einlangt, auf Ansuchen des Klägers die Vorladung durch Edikt Statt.

Das Edikt enthält den Gegenstand der Klage, den Inhalt des darauf ergangenen Bescheides und den Namen des Kurators; zugleich wird der Geklagte aufgefordert, entweder den ihm aufgestellten Kurator über die zweckmäßige Vertheidigung seiner Rechtssache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter nam-

haft zu machen, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Das Edikt ist in dem Amtsblatte und nach Erforderniß der Umstände auch in ausländischen Zeitungsblättern zu veröffentlichen, und an dem Amtslokale des Gerichtes öffentlich anzuschlagen.

§. 270.

Verschweigung des Wohnortes des Beklagten.

Wird der Kläger überwiesen, daß er den ihm bekannt gewesenen Wohnort des Beklagten verschwiegen habe: so ist das ganze Verfahren nichtig, und der Kläger ist außer dem Ersatze der Kosten mit einer Geldbuße von 20 bis 200 fl. zu bestrafen.

§. 271.

Zustellung im Wege der Post;

Auf Verlangen des Klägers kann die Zustellung auch durch die Post gegen Rezepisse geschehen, wenn sich an dem Wohnorte der vorzuladenden Partei eine Post befindet. In diesem Falle ist auf dem Umschlage des Schriftstückes außer der Adresse der Partei der Name des Gerichtes und die Zahl des Schriftstückes anzusetzen, dann, wo es nöthig ist, die Bemerkung beizufügen, daß das Schriftstück der Partei zu eigenen Händen zu übergeben sei.

Wird die Postsendung nicht angenommen, so dient der §. 264 als Richtschnur.

§. 272.

an das Gesandtschafts-Personale;

An die bei dem kaiserlich-königlichen Hofe befindlichen fremden Gesandten und an die zu diesen Gesandtschaften gehörigen Personen wird jede Zustellung im Wege des Obersthofmarschallamtes, — an Angehörige der bei fremden Höfen befindlichen Gesandtschaften aber im Wege des Justizministeriums bewirkt.

§. 273.

im Auslande oder auf Ersuchen ausländischer Behörden.

In Betreff der Zustellungen, welche auf Ersuchen der inländischen Gerichte im Auslande, oder auf Ersuchen auswärtiger Gerichte von den inländischen Gerichten vorzunehmen sind, haben die Vorschriften der §§. 61 folgende Anwendung zu finden.

Sechster Titel.
Von den Rechtsmitteln.

I. Hauptstück.
Allgemeine Vorschriften über die Berufung.

§. 274.

Zulässigkeit der Berufung,

Wer sich durch eine richterliche Entscheidung beschwert erachtet, kann, soweit das gegenwärtige Gesetz dies nicht verbietet, im Wege der Berufung Abhilfe suchen.

§. 275.

und Gattungen derselben.

Die Gattungen der Berufung sind: die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde. Doch kann weder die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Appellation, noch die Appellation mit der Nichtigkeitsbeschwerde in Einer Eingabe verbunden werden, wenngleich das Gesetz der Partei beide Rechtsmittel gestattet.

§. 276.

Ort der Ueberreichung der Berufung,

Jede Berufungseingabe, mag sie gegen das Erkenntniß welcher gerichtlichen Instanz immer gerichtet sein, muß der Regel nach bei dem Prozeßgerichte erster Instanz überreicht werden. Inwieweit eine Ausnahme Statt findet: bestimmt der §. 298.

§. 277.

und Frist hiezu.

Die Berufungsfrist beträgt der Regel nach 15 Tage. In diese Frist wird der Tag der Zustellung nicht eingerechnet. Inwieweit eine Ausnahme von dieser Vorschrift Statt findet: bestimmt der §. 298.

§. 278.

Die Ueberreichung der Berufung kann auch im Wege der Post bewirkt werden.

§. 279.

Erfordernisse der Berufungseingabe,

Jede Berufungseingabe ist in zwei Exemplaren zu verfassen. Das erste Exemplar wird den Prozeßakten beigeschlossen, das zweite aber dem Gegner mitgetheilt. Der Berufungswerber selbst und die etwa durch eigene

Advokaten vertretenen Gegner werden auf Rubriken der Eingabe verständigt.

§. 280.

Der Richter erster Instanz ist verpflichtet, sämmtliche Prozeßakten, denen von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des berufenen Erkenntnisses beizuschließen ist, längstens binnen 8 Tagen mittelst einfachen Einbegleitungsberichtes der zweiten Instanz vorzulegen.

und Erledigung derselben.

§. 281.

In einer und derselben Streitsache von verschiedenen Parteien eingelaufene Berufungseingaben werden mit sämmtlichen Prozeßakten gemeinschaftlich und gleichzeitig vorgelegt. In diesem Falle wird der Termin zur Vorlage vom Ueberreichungstage jener Berufung gerechnet, deren Frist am spätesten abläuft.

§. 282.

Die nach Ablauf der gesetzlichen Frist entweder unmittelbar überreichten, oder auf der Post eingelangten Berufungseingaben hat der Richter erster Instanz von Amtswegen zurückzuweisen.

Gegen den Bescheid, wodurch die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückgewiesen worden ist, findet keine Berufung Statt.

§. 283.

Ausschluß neuer Beweismittel.

Umstände und Beweismittel, welche in erster Instanz nicht vorgekommen sind, darf das Berufungsgericht nicht berücksichtigen, — außer wenn die Entscheidung ohne Vernehmung des Berufungswerbers, auf einseitiges Gesuch seines Gegners erfolgt ist.

§. 284.

Verzichtleistung auf die Rechtsmittel.

Eine im Voraus erfolgte Verzichtleistung auf die Rechtsmittel überhaupt, oder auf die Berufung insbesondere, ist ohne Wirkung, und kann die Inanspruchnahme des Rechtes, welches das Gesetz in den Rechtsmitteln bietet, nicht hindern.

II. Hauptstück.

Appellation.

§. 285.

Wann die Appellation Statt findet.

Die Appellation ist nur gegen Urtheile und gegen die im §. 294 bezeichneten Bescheide statthaft. Eine gegen andere Entscheidungen gerichtete Appellation ist von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 286.

Appellationsgründe,

Die Ausführung der Appellationsgründe ist nicht erforderlich. Uebrigens sind die Gründe, wenn solche benützt werden, in der Appellationsfrist selbst anzuführen, und es ist weder eine abgesonderte Eingabe zur Begründung, noch eine Verlängerung der Frist zur Ueberreichung statthaft. Die Verfügungen des §. 125 werden hiedurch nicht berührt.

§. 287.

und Wirkung der Appellation, insbesondere:

Der wider ein Urtheil in gesetzlicher Frist eingebrachten Appellation kommt in Ansehung der Exekution aufschiebende Rechtswirkung zu, doch hemmt die Appellation wider zwei gleichlautende Urtheile die Vollstreckung nicht.

Eine Ausnahme von dieser letzteren Vorschrift findet nur betreff der im §. 25 erwähnten Rechtsangelegenheiten, und in Ansehung des zuerkannten Haupt- oder Erfüllungseides insoferne Statt, als durch die wider das Urtheil der zweiten Instanz in gesetzlicher Frist überreichte Apellation die Exekution, beziehungsweise die Ablegung des Haupt- oder Erfüllungseides gehemmt wird.

§. 288.

in Ansehung der Urtheilspunkte,

Enthält das Urtheil mehrere Punkte: so sind in der Appellationsschrift diejenigen, durch welche der Berufende sich beschwert findet, bestimmt anzugeben. In Ansehung der übrigen Punkte wird das Urtheil mit Ausgang der Appellationsfrist rechtskräftig.

§. 289.

und der Streitgenossen.

Haben von mehreren Streitgenossen nicht sämmtliche appellirt: so erwächst das Urtheil nach verstrichener Appellationsfrist in Ansehung der nicht Appellirenden in der Regel zu voller Rechtskraft.

§. 290.

Von der in dem vorigen §. festgesetzten allgemeinen Vorschrift findet eine Ausnahme Statt:

a) wenn die Streitgenossen einer gemeinschaftlichen Vertretung oder Vertheidigung theilhaftig waren;

b) wenn die Streitgenossen durch eine und dieselbe Forderung oder Verpflichtung an dem Urtheile betheiligt sind;

c) wenn die Giltigkeit der Forderungen oder Verpflichtungen von der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage oder Hauptverpflichtung abhängt, insoferne einer der Streitgenossen in Rücksicht dieser Rechtsgrundlage oder Hauptverpflichtung von der Appellation Gebrauch gemacht hat.

In diesen Fällen wird das Urtheil als im Namen sämmtlicher Streitgenossen appellirt angesehen, diejenigen ausgenommen, welche im Laufe des Prozesses auf die Appellation verzichtet, oder freiwillig die Verpflichtung übernommen haben.

§. 291.

Meritorisches Urtheil und weiteres Verfahren.

Hat die zweite Instanz zum Theile meritorisch erkannt, zum Theile aber im Sinne des §. 108 weiteres Verfahren angeordnet: so kann gegen den meritorischen Theil des zweitrichterlichen Urtheiles nur dann von der Appellation Gebrauch gemacht werden, wenn in erster Instanz ein neuerliches Urtheil geschöpft worden ist, und in Folge der dagegen ergriffenen Appellation auch schon die zweite Instanz erkannt hat.

Die Frist zur Appellation wider den meritorischen Theil des zuerst gefällten zweitrichterlichen Urtheiles wird also gleichfalls nur von dem Tage gerechnet, an welchem das neuerliche ergänzende und meritorische Urtheil der zweiten Instanz der Partei zugestellt wird, wobei der Tag der Zustellung nicht einzurechnen ist.

Macht dagegen die betheiligte Partei von dem Rechtsmittel der Appellation wider das in Folge theilweiser Aufhebung gefällte neuerliche Urtheil erster Instanz keinen Gebrauch: so ist in diesem Falle die ordentliche Berufungsfrist wider den meritorischen Theil des zuerst gefällten

zweitrichterlichen Urtheiles, im Sinne des §. 277, vom Tage der Zustellung des neuerlichen Urtheiles erster Instanz zu rechnen.

§. 292.

Appellation an die dritte Instanz.

Wider das Urtheil der zweiten Instanz findet die Appellation an die dritte Instanz, — es mag das erstrichterliche Urtheil bestätigt oder abgeändert worden sein — sowohl in den summarischen, als in den ordentlichen Prozessen Statt. In Betreff einer solchen Appellation ist ebenso vorzugehen, wie bei der Appellation gegen das erstrichterliche Urtheil.

§. 293.

Muthwillige Appellation.

Derjenige Theil, welcher gegen zwei gleichlautende Urtheile weitere Appellation ergreift, ist — falls sein Begehren auch von der dritten Instanz zurückgewiesen und zugleich befunden würde, daß er gegen den klaren Sinn des Gesetzes, oder behufs Chikanirung des Richters oder des Gegners die Beendigung des Prozesses hintanhält — als muthwilliger Prozeßführer mit einer von der dritten Instanz den Umständen des Prozesses und dem Grade des Muthwillens gemäß zu bestimmenden Geldbuße von 10 bis 300 fl. zu bestrafen.

Diese Strafe hat gegen diejenige Partei, welche gegen ein auf Grund ihres eigenen Eingeständnisses geschöpftes Urtheil die Appellation ergriffen hat, schon das Gericht zweiter Instanz in Anwendung zu bringen.

In den Fällen dieses §. bleibt, wenn der Rechtsfreund der direkten Weisung der von ihm vertretenen Partei zuwider die Appellation ergreift: der verurtheilten Partei das Regreßrecht wider den Rechtsfreund vorbehalten.

§. 294.

Appellation wider Bescheide.

Die Appellation ist nach eben diesen Vorschriften auch gegen Bescheide, — aber nur in den Fällen der §§. 188, 238, 244, 332, 450, 468, 516 und 581 statthaft.

§. 295.

In den Fällen des vorigen §. findet, wenn die zweite Instanz den Bescheid der ersten Instanz bestätigt hat, weitere Appellation nicht Statt.

§. 296.

Wo die Appellation wider Bescheide durch das Gesetz ausgeschlossen wird, ist den Parteien nicht verwehrt, ihre im Laufe des Prozesses aufgetauchten Beschwerden in der Appellation wider das in der Hauptsache geschöpfte Urtheil auch ohne vorläufigen Rechtsvorbehalt geltend zu machen.

III. Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 297.

Fälle der Nichtigkeit.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

1. wenn das richterliche Verfahren außer den im Gesetze bezeichneten Fällen von Amtswegen, oder nicht nach den Vorschriften der gegenwärtigen Gerichtsordnung eingeleitet worden ist (§. 7);

2. wenn die Sache der Gerichtsbarkeit des Civilrichters gar nicht unterliegt (§. 8);

3. wenn eine Rechtssache, in Ansehung welcher das Gesetz eine Abweichung von den Vorschriften über die Zuständigkeit nicht gestattet, nicht bei dem zuständigen Gerichte anhängig gemacht worden ist (§. 53);

4. wenn das Gericht unzuständig oder befangen war, und der Beklagte dieserwegen in gesetzlicher Frist Einwendung erhoben hat;

5. wenn der Richter unter unrichtiger Anwendung der Vorschriften über die Zuständigkeit entweder von Amtswegen, oder über Einwendung des Beklagten in einer Rechtssache sich für unzuständig erklärt hat;

6. wenn der Kläger außer den Fällen des §. 95 von dem summarischen Verfahren auf den ordentlichen Prozeßweg gewiesen worden ist;

7. wenn im summarischen Verfahren der Beklagte die Echtheit einer Urkunde bestritten, oder sich auf einen Vertretungsleister berufen, und der Richter die Urkunde für echt, oder die Vertretungsleistung für unstatthaft befunden, und das Verfahren fortgesetzt hat (§. 96);

8. wenn die wider das Gericht oder ein Mitglied desselben auf Grund des §. 56, beziehungsweise 57 erhobene Einwendung nicht berücksichtigt worden ist;

9. wenn das Gericht bei Schöpfung des Erkenntnisses nicht vorschriftsmäßig besetzt war (§. 5);

10. wenn das Erkenntniß unverständlich oder nicht vollstreckbar ist (§. 256), oder das Begehren überschritten hat;

11. wenn der Richter über das Recht einer nicht im Prozesse verfangenen Person, oder über einen nicht in Streit gezogenen Gegenstand erkannt hat;

12. wenn die im Gesetze festgesetzten Fristen nicht eingehalten worden sind;

13. wenn das Berufungsgericht das von der Gegenpartei nicht appellirte Erkenntniß zum Nachtheile des Appellanten abgeändert hat;

14. wenn eine zur Selbstvertretung als Kläger oder Beklagter nicht berechtigte Partei in eigener Person eingeschritten oder vorgeladen worden, und dieser Mangel auch nachträglich nicht behoben worden ist (§. 11);

15. wenn ein Dritter im Namen einer Partei ohne Vollmacht gehandelt hat (§. 8);

16. wenn der Beklagte gar nicht, oder nicht in gesetzmäßiger Weise vorgeladen worden ist;

17. wenn der im §. 306 gestatteten Rechtfertigung nicht Folge gegeben worden ist;

18. wenn der Richter über das Sequestrations-, Sicherstellungs- oder Exekutionsgesuch abweislich oder nicht auf Grund des Urtheiles oder Gesuches entschieden hat;

19. wenn bei gleichzeitiger Pfändung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, mit Umgehung der im §. 358 bezeichneten Reihenfolge die Feilbietung zuerst bezüglich der Immobilien angeordnet worden ist;

20. wenn solche Gegenstände gepfändet worden sind, welche nach den Vorschriften der §§. 395—399 nicht Gegenstände der Exekution sind;

21. wenn bei der Versteigerung unbeweglicher Sachen die formellen Vorschriften nicht beobachtet worden sind (§. 442);

22. im Erbverfahren wegen der Formgebrechen, soweit die Rechtsmittel nicht ausgeschlossen sind.

§. 298.

Ort und Zeit der Ueberreichung der Nichtigkeitsbeschwerde,

Die allgemeinen Vorschriften der §§. 276 und 277 haben auch in Rücksicht auf Ort und Frist der Ueberreichung der Nichtigkeitsbeschwerden, mit den nachstehenden Abweichungen, Anwendung zu finden:

a) In den Fällen des §. 297 P. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 12, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 muß die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn der Beschwerdeführer oder dessen Vertreter am Sitze des Gerichtes wohnt: binnen 3, wenn er anderswo wohnt: binnen 8 Tagen eingebracht werden. Diese Frist wird vom ersten Tage nach demjenigen gerechnet, an welchem das Erkenntniß zugestellt, oder die beschwerende richterliche Handlung beendigt worden ist;

b) im Falle des §. 297 P. 14 kann der gesetzliche Vertreter, im Falle des P. 15 aber die Partei, in deren Namen ein Dritter ohne Vollmacht gehandelt hat: vor dem Vollzuge der Versteigerung, und wenn unbewegliche Sachen der Versteigerung unterzogen worden sind, vor Genehmigung der Versteigerung wann immer die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen;

c) in Bezug auf die Ueberreichung der im Laufe des summarischen Verfahrens sich ergebenden Nichtigkeitsbeschwerden haben die Vorschriften der §§. 125, 126 Anwendung zu finden.

Eine im Laufe der Exekution sich ergebende Beschwerde ist bei dem Vollzugsrichter zu überreichen, welcher dieselbe nach vorschriftsmäßiger Erledigung unmittelbar dem Kassationshofe vorlegt.

§. 299.

und Rechtsfolgen derselben.

In den Fällen, in welchen die Nichtigkeitsbeschwerde im Laufe des Prozesses zulässig ist, werden mit derselben nur die auf den Gegenstand der Beschwerde Bezug habenden Akten und besonderen Protokolle vorgelegt. Zu diesem Ende ist der Gegner, wenn sich derselbe nicht schon früher über die Nichtigkeitsbeschwerde geäußert hat, oder wenn sich die Beschwerde in Folge der Entscheidung des Berufungsgerichtes ergibt: über die Umstände derselben einzuvernehmen, und seine Aeußerung zu Protokoll zu nehmen.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde, welche im Laufe des Prozesses überreicht wird, hemmt, ausgenommen die Fälle des §. 297 P. 1, 5, 6, 14 und 15, die Weiterführung des Prozesses nicht, doch darf vor Erledigung der Beschwerde ein Endurtheil vom Richter nicht geschöpft werden.

Vor Erledigung der auf Grund des §. 297 P. 19, 20 und 21 erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden darf die Exekution nicht fortgesetzt werden.

§. 300.

Bietet das Endurtheil Anlaß zur Nichtigkeitsbeschwerde: so steht den Parteien frei, sich entweder der Nichtigkeitsbeschwerde, oder der Appellation, oder beider Rechtsmittel zu bedienen (§. 275).

§. 301.

Das Gericht erster Instanz hat die in gehöriger Frist eingelangte Nichtigkeitsbeschwerde, mag sie gegen die Entscheidung des untern oder des Berufungsrichters gerichtet sein, nach den allgemeinen Vorschriften über die Berufung sammt den darauf Bezug habenden Prozeßakten unmittelbar an den Kassationshof zu befördern (§. 299).

§. 302.

Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation.

Wenn entweder dieselbe Partei, oder verschiedene Streittheile Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation überreicht haben: so sind auch in diesem Falle sämmtliche Akten unmittelbar dem Kassationshofe vorzulegen.

Findet der Kassationshof die Beschwerde begründet: so verständigt derselbe von seinem Beschlusse unmittelbar das Gericht erster Instanz, und es wird in diesem Falle die Appellation der betreffenden Partei einfach zurückgestellt.

Wird hingegen die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet befunden: so übersendet der Kassationshof mit dem Ausspruche hierüber sämmtliche Akten unmittelbar an dasjenige Gericht, welches in Folge der Appellation das meritorische Erkenntniß, als Berufungsgericht zu fällen hat.

Von dem Beschlusse des Kassationshofes werden die Parteien in dem meritorischen Urtheile verständiget.

§. 303.

Wer sich gegen eben dasselbe Urtheil der Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation bedient hat, wird, wenn erstere von dem Kassationshofe als gänzlich unbegründet erkannt worden ist: mit einer Geldbuße von 20 bis 300 fl. bestraft. Die Haftung für diese Geldbuße fällt unter Anwendung des §. 59 dem Advokaten zur Last.

§. 304.

Beachtung der Nichtigkeit von Amtswegen.

Sollte das Gericht zweiter oder dritter Instanz die im §. 297 unter P. 1, 2, 3, 9, 14 und 15 aufgezählten Nichtigkeitsfälle wahrnehmen, so leitet dasselbe, — ohne sich in eine meritorische Beschlußfassung einzulassen — die Prozeßakten von Amtswegen an den Kassationshof, und setzt hievon gleichzeitig die Parteien in Kenntniß.

§. 305.

Nichtigkeitserkenntniß.

Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Mangels der richterlichen Zuständigkeit erhoben worden ist und von dem Kassationshofe als grundhältig erkannt wird: so ist die Streitsache an den zuständigen Richter zu verweisen, und hievon den Parteien im Wege des unteren Richters Nachricht zu geben. In allen anderen Fällen ordnet der Kassationshof, indem er in seinem Bescheide den begangenen Formfehler bezeichnet und denselben sammt dem ganzen weiteren richterlichen Verfahren annullirt, ein neues vorschriftsmäßiges Verfahren an und leitet diesemnach sämmtliche Prozeßakten unmittelbar an dasjenige Gericht zurück, gegen dessen Erkenntniß die Beschwerde oder das ämtliche Ersuchen (§. 304) gerichtet war.

IV. Hauptstück.

Rechtfertigung.

§. 306.

Fälle der Rechtfertigung.

Die Partei, welche eines unabwendbaren Hindernisses wegen zur Verhandlungs-Tagsatzung nicht erschienen ist, oder ihre Satzschrift in der anberaumten Frist zu überreichen außer Stande war; oder aber nach der Urtheilsschöpfung die Frist zur Ueberreichung der Appellation oder

zur Ablegung des Eides versäumt hat: kann von der Rechtfertigung Gebrauch machen.

§. 307.

und Zeitfrist derselben.

Das Rechtfertigungsgesuch muß binnen 15 Tagen überreicht werden.

Diese Frist ist von dem ersten Tage nach demjenigen zu berechnen, an welchem die versäumte prozessualische Handlung vorzunehmen gewesen wäre.

§. 308.

Verhandlung der Rechtfertigung im summarischen,

Im summarischen Verfahren wird über die Frage der Rechtfertigung zugleich mit der Hauptsache verhandelt, und über Beides in einem gemeinschaftlichen Urtheile entschieden.

§. 309.

und im ordentlichen Verfahren.

Im ordentlichen Verfahren ist die Einbringung des Rechtfertigungsgesuches in der Gerichtsprokuratur durch Vorweisung einer Rubrik der Eingabe zu bescheinigen und in dem Prozeßaufnahms-Protokolle anzumerken. Das Gericht aber bestimmt über das Gesuch einen Termin von längstens 15 Tagen und ladet auf denselben beide Theile vor.

Ueber die Frage der Rechtfertigung wird auf die im §. 144 beschriebene Weise mittelst abgesonderten Protokolles verhandelt, so zwar, daß die Parteien ihre Streitreden noch am Verhandlungstage einzutragen schuldig sind.

§. 310.

Entscheidung der Rechtfertigungsfrage.

Wird der Rechtfertigung Statt gegeben, so ist an Stelle der versäumten Frist eine andere anzusetzen. Wird die Versäumung für nicht gerechtfertigt erklärt: so tritt das wegen Versäumniß früher geschöpfte Erkenntniß in Kraft.

§. 311.

Rechtsmittel.

Gegen den die Rechtfertigung verwerfenden Bescheid kann sich die betreffende Partei der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen; dagegen findet wider einen Bescheid, wodurch die Rechtfertigung bewilligt worden ist, kein Rechtsmittel Statt.

§. 312.

In Ansehung jeder einzelnen Satzschrift kann die Partei nur einmal von der Rechtfertigung Gebrauch machen.

Ausschluß des Rechtfertigungsgesuches,

§. 313.

Ein nach Ablauf der festgesetzten Rechtfertigungsfrist, oder außer den vom Gesetze gestatteten Fällen überreichtes Rechtfertigungsgesuch ist von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 314.

Die Ueberreichung des Rechtsfertigungs-Gesuches hemmt zwar den Vollzug der Exekution; die vom Gesetze gestatteten Sicherstellungs-Verfügungen aber werden durch dieselbe nicht gehindert.

und Wirkung desselben.

V. Hauptstück.

Prozeßerneuerung.

§. 315.

Die Prozeßerneuerung ist statthaft:

Fälle der Prozeßerneuerung,

a) wenn die Partei sich der Rechtfertigung nach §. 306 wegen unverschuldeter Versäumung der Frist zum Erscheinen oder zur Ueberreichung der Satzschrift nicht bedient hat;
b) wenn zu dem im ursprünglichen Prozesse geschöpften beschwerenden Urtheile des Rechtsfreundes Verschulden oder Versäumniß Anlaß gegeben hat;
c) wenn der sachfällige Theil wesentliche auf den Gegenstand des Prozesses Bezug habende und im ursprünglichen Prozesse nicht gebrauchte Beweismittel beibringt;
d) im Falle des §. 321.

§. 316.

Die Prozeßerneuerung ist im Falle des vorigen §. P. a) innerhalb eines halben Jahres, von dem versäumten Termine gerechnet, — im Falle des P. b) innerhalb eines halben Jahres, von Zustellung des im ursprünglichen Prozesse geschöpften Urtheiles, beziehungsweise von dem versäumten Termine zur Ueberreichung

der Appellation gerechnet, — endlich im Falle des P. c) und d) solange zulässig, als der Gegenstand des Prozesses nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verjährt ist.

§. 317.

und Ausschluß derselben.

Unstatthaft ist die Prozeßerneuerung:

a) in Ansehung der mittelst Eid entschiedenen Prozesse oder einzelnen Fragen, außer wenn der Eid als falsch erwiesen wird;
b) in den durch gerichtlichen Vergleich beendigten Prozessen;
c) in den Prozessen, welche auf Grund einer von der Partei im Laufe des Prozesses vor Gericht eigenhändig unterschriebenen Erklärung oder mündlich abgegebenen Anerkennung entschieden worden sind.

§. 318.

Die Prozeßerneuerung findet nur einmal Statt, und wenn ein Theil von der Prozeßerneuerung Gebrauch gemacht hat, so kann sich der andere Theil derselben nicht mehr bedienen.

Wenn indessen derjenige Theil, welcher sich der Prozeßerneuerung noch nicht bedient hat, im erneuerten Prozesse ganz oder zum Theile sachfällig geworden ist, und nach Beendigung des erneuerten Prozesses ein neues auf die Hauptsache des Prozesses Bezug habendes Beweismittel gefunden hat: so kann er ausnahmsweise den Prozeß erneuern; doch hat er nachzuweisen, daß er von seinem Beweismittel weder im erneuerten, noch im ursprünglichen Prozesse Gebrauch machen konnte.

§. 319.

Klage auf Prozeßerneuerung.

Die Klage auf Prozeßerneuerung darf das im ursprünglichen Prozesse gestellte Begehren nicht überschreiten.

§. 320.

Im erneuerten Prozesse wird über die Frage der Prozeßerneuerung und über die im ursprünglichen Prozesse entschiedene Hauptsache zugleich verhandelt und erkannt.

Das Verfahren findet nach den gewöhnlichen Vorschriften und Grundsätzen Statt.

Beide Theile können alle ihre Forderungen, Gegenforderungen und Beweismittel wechselseitig ebenso vorbringen, wie sie es im ursprünglichen Prozesse gethan oder hätten thun können.

§. 321.

Vorläufiges Strafverfahren.

Wer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung seines Gegners oder dritter Personen sachfällig geworden zu sein, und demnach das im ursprünglichen Prozesse geschöpfte Urtheil durch Erweisung der strafbaren Handlung entkräften zu können glaubt: hat vorläufig um Einleitung des Strafverfahrens, um die Prozeßerneuerung aber erst dann einzuschreiten, wenn die Strafbarkeit durch rechtskräftiges Urtheil ausgesprochen worden ist.

§. 322.

Wenn die Verjährung des Strafverfahrens vor Ablauf der im vorigen §. erwähnten Zeit eintritt: so hat über die Frage der Strafbarkeit der Civilrichtrr, — aber nur insoweit zu urtheilen, als in Folge der nachgewiesenen rechtswidrigen Handlung der verletzten Partei Schadenersatz gebührt.

§. 323.

Wirkung der Prozeßerneuerung.

Die Prozeßerneuerung hindert die Vollstreckung des im ursprünglichen Prozesse geschöpften Urtheiles nicht.

Siebenter Titel.

Von den Sicherstellungs-Verfügungen.

I. Hauptstück.

Sequestration.

§. 324.

Fälle der Sequestration.

Die Sequestration ist sowohl vor Einleitung des Prozesses, als auch im Laufe desselben statthaft, wenn ein Eigenthums-, Gebrauchs- oder Besitzrecht streitig wird, und nach den beigebrachten Beweismitteln mit Grund anzunehmen ist, daß der thatsächliche Besitz des Beklagten nicht auf rechtlicher Grundlage beruhe, der Bittsteller dagegen rechtlichen Anspruch darauf habe; und wenn zugleich dargethan wird, daß ohne Anwendung einer

Sequestration der Werth des Gegenstandes gefährdet würde, oder des Bittstellers Rechte ganz oder zum Theile vereitelt werden könnten.

§. 325.

Sequestrationsgesuch

Der Bittsteller hat sein Sequestrationsgesuch während des Prozesses bei dem Gerichtsstande des letzteren, vor Einleitung des Prozesses aber bei dem mit Rücksicht auf den Gegenstand der Sequestration zuständigen Gerichte einzubringen.

§. 326.

und Erledigung desselben.

Ueber die Sequestration entscheidet das Gericht ohne Anhörung des Gegners.

§. 327.

Dem Beklagten ist der Bescheid, womit die Sequestration bewilligt wird, auf dem einen Exemplare des Gesuches beim Vollzuge der Sequestration zu behändigen. In diesem Bescheide ist deutlich auszudrücken, daß der Beklagte seine Einwendungen gegen die Anordnung der Sequestration und gegen die Person des Sequesters binnen 8 Tagen bei dem Gerichte, welches die Sequestration angeordnet hat, überreichen könne.

§. 328.

Sequester.

Bei der Sequestration wird in der Regel ein Sequester aufgestellt. Diesen ernennt über Vorschlag des Gesuchstellers der die Sequestration vollziehende Richter, wenn er denselben verläßlich findet; im entgegengesetzten Falle benennt er eine andere geeignete Person.

§. 329.

Vollzug der Sequestration.

Ueber das Verfahren wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die sequestrirten Gegenstände genau zu beschreiben sind, und deren Schätzungswerth einzeln anzusetzen ist. Die sohin verzeichneten Gegenstände werden von dem die Sequestration vollziehenden Richter sogleich als der Sequestration unterzogen erklärt und, soweit es der Gesuchsteller verlangt, dem Sequester übergeben; was im Sequestrations-Protokolle anzumerken ist.

§. 330.

Ist die Sequestration auf Gegenstände des Grundbuches angeordnet worden, so veranlaßt der die Seque-

stration vollziehende Richter von Amtswegen die grundbücherliche Anmerkung des Bescheides. Wo noch keine Grundbücher bestehen, ist die Sequestration im Sprengel der Behörde von Amtwegen durch Cirkular bekannt zu machen, beziehungsweise zu verlautbaren.

§. 331.

Die gesetzlichen Ferialtage hindern den Vollzug der Sequestration nicht.

§. 332.

Einwendungen.

Ueber die in gehöriger Frist überreichten Einwendungen wird je nach der Eigenschaft des vorgehenden Gerichtes summarisch, oder in einem abgesonderten Protokolle verhandelt. Die Verhandlung erstreckt sich auch auf die Frage der Sicherheitsleistung für den in Folge der Sequestration etwa entstehenden Schaden, sowie auf Höhe und Beschaffenheit derselben. Ueber alles dieses erkennt der Richter durch Bescheid, wogegen die Appellation zulässig ist. Der Vollzug der Sequestration wird weder durch die Einwendungen, noch durch die Appellation gehindert.

§. 333.

Kosten der Sequestration.

Die durch die Sequestration entstandenen Auslagen, — gleichviel ob diese Verfügung selbst, oder ob die gehörige Erhaltung des sequestrirten Gegenstandes dieselben erfordert — hat die Partei vorzustrecken, welche die Sequestration verlangt hat. Ueber die Höhe des Vorschusses hat die vollziehende Gerichtsperson, darüber aber, wer die Kosten der Sequestration zu tragen habe: der Prozeßrichter zu entscheiden.

§. 334.

Wirkung der Sequestration,

Die Sequestration hat auf früher erworbene Rechte keinen Einfluß.

In Ansehung später erworbener Rechte begründet sie dritten Personen gegenüber ein bedingtes Recht, welches durch die Entscheidung des Prozesses gerechtfertigt werden muß.

Die rechtliche Wirkung der Sequestration beginnt mit dem Zeitpunkte des Vollzuges, beziehungsweise der grundbücherlichen Eintragung des Sequestrationsbescheides.

§. 335.

Rechtfertigung.

Ist der Prozeß noch nicht anhängig, so muß derselbe binnen 30 Tagen, von Zustellung des Sequestrationsbescheides gerechnet, eingeleitet werden; widrigens auf einfaches Ansuchen des Gegners die Sequestration aufgehoben und von Amtswegen die Löschung der grundbücherlichen Anmerkung veranlaßt wird.

§. 336.

und Aufhebung derselben.

Wenn die Sequestration gerichtlich aufgehoben wird: so ist dem im §. 332 normirten Verfahren gemäß eine kurze Verhandlung zu dem Behufe anzuordnen, damit eine Verfügung über die etwa hinterlegte oder ausgewiesene Sicherheit erfolge, und zugleich die von dem Belangten in Folge der Sequestration erlittenen und nachgewiesenen Schäden und Unkosten gerichtlich festgesetzt werden.

§. 337.

Bezüglich der anderweitigen, in den bestehenden Gesetzen vorkommenden Fälle der Sequestration (sequestrum) ist das bisher übliche Verfahren zu beobachten.

II. Hauptstück.

Sicherstellung.

§. 338.

Fälle der Sicherstellung.

Die Sicherstellung findet sowohl vor Einleitung des Prozesses, als während desselben in Ansehung solcher fälliger Forderungen Statt, deren Richtigkeit durch einen vollen Glauben verdienende Urkunde unterstützt wird; wenn zugleich die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für die Forderung obwaltet.

Nach der Urtheilsfällung aber ist die Sicherstellung auch in dem Falle statthaft, wenn der sachfällige Theil gegen ein ihn unbedingt verurtheilendes Erkenntniß in gesetzlicher Frist Berufung eingelegt hat.

§. 339.

In Ansehung verfallener Mieth- und Pachtzins-Forderungen ist die Sicherstellung auf Ansuchen des Bestandgebers jederzeit anzuordnen. Der Bestandgeber ist die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr nachzuweisen und sein Gesuch mit Urkunden zu belegen nicht verpflichtet.

§. 340.

Die Sicherstellung geschieht entweder durch Hinterlegung von baarem Gelde, welches den vollen Werthbetrag der Forderung deckt, oder durch Gutstehung eines vom Sicherstellungswerber angenommenen Bürgen, oder durch Verabfolgung eines zureichenden Faustpfandes, und in Ermangelung solcher Sicherstellungs-Mittel durch Beschreibung der Fahrnisse des zur Sicherstellung verpflichteten Theiles.

und Art derselben.

§. 341.

Der Vollzug und die Rechtswirkung der Sicherstellung ist nach den Grundsätzen und Vorschriften über die Exekution zu bewirken und zu beurtheilen.

§. 342.

Die gesetzlichen Ferialtage hindern den Vollzug der Sicherstellung nicht.

Verfahren.

§. 343.

Die Exekution zur Sicherstellung besteht blos in der Pfändung. Eine Versteigerung findet lediglich dann Statt, wenn das gepfändete bewegliche Gut ohne Schaden und Gefahr des Verderbens überhaupt nicht aufbewahrt werden kann. Hierüber hat der Exekutionsrichter nach Anhörung der Parteien und nöthigenfalls von Sachverständigen sogleich zu entscheiden, und das bei der Versteigerung eingegangene Geld bis auf weitere Anordnung in die Depositenkasse abzugeben.

§. 344.

Der Partei, gegen welche die Sicherstellung angeordnet und vollzogen worden ist, steht das Recht zu, wider den Sicherstellungsbescheid binnen 8 Tagen Einwendungen zu erheben. In Folge derselben vernimmt das Gericht den Vorschriften des §. 332 gemäß beide Theile; und wenn erwiesen wird, daß die Forderung schon früher pfandweise und hinreichend bedeckt war: so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben, die Partei aber, welche dieselbe erwirkt hat, zum Ersatze der Kosten und des etwaigen Schadens zu verurtheilen.

Einwendungen.

Die Anordnung des §. 333 hat auch hier Anwendung zu finden.

Achter Titel.
Von der Exekution.

I. Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 345.

Fälle der Exekution.

Die Exekution findet Statt:

a) wenn der sachfällige Theil gegen die Entscheidung der ersten oder zweiten Instanz die Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde, ebenso gegen die Entscheidung der dritten Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde unterhalb der gesetzlichen Frist nicht ergriffen hat; oder wenn die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen worden ist;
b) wenn von der zweiten Instanz die Entscheidung des unteren Gerichtes bestätigt, und die bestätigende Entscheidung mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten worden ist, inwieweit nicht der §. 287 eine Ausnahme von dieser Vorschrift begründet;
c) in Ansehung derjenigen Punkte des verurtheilenden Erkenntnisses, gegen welche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht appellirt worden ist;
d) gegen diejenigen von den sachfälligen Streitgenossen, welche sich der Appellation nicht bedient haben, insoweit nicht bezüglich derselben die Ausnahmen des §. 290 Platz greift;
e) auf Grund eines durch Eid bedingten Urtheiles, wenn der Eid abgelegt, beziehungsweise nicht abgelegt worden ist;
f) auf Grund eines im Laufe des Rechtsstreites vor dem Prozeßrichter zu Stande gekommenen Vergleiches, oder
g) auf Grund eines von Schiedsrichtern gefällten Urtheiles oder eines vor Schiedsrichtern geschlossenen Vergleiches.

Richterliche Zuständigkeit.

§. 346.

Die Exekution ist jederzeit bei dem Gerichte anzusuchen, welches in erster Instanz in dem Prozesse geurtheilt hat, oder bei welchem der Prozeß durch Vergleich

beendigt worden ist. In Ansehung der Exekution schiedsrichterlicher Urtheile oder Vergleiche bezeichnet der §. 510 das zuständige Gericht.

§. 347.

Exekutionsgesuch.

Im summarischen Verfahren ist die Exekution, wenn sie blos auf die Fahrnisse des Verurtheilten geführt wird, mündlich anzusuchen. Jedoch ist der Exekutionsführer das rechtskräftige Urtheil oder den Vergleich in soviel Exemplaren beizubringen schuldig, wie dieses im §. 349 in Ansehung der Exekutionsgesuche verordnet wird.

Der Richter merkt auf diesen Exemplaren und im Prozeßprotokolle in Kürze an, daß er auf Grund des Urtheils und dem mündlichen Ansuchen gemäß die Exekution angeordnet habe, und benennt zugleich die vollstreckende Gerichtsperson.

§. 348.

In ordentlichen Prozessen ist durchwegs, im summarischen Verfahren aber in den Fällen, wo eine unbewegliche Sache Gegenstand der Exekution ist, die Exekution schriftlich anzusuchen.

In dem Gesuche muß deutlich enthalten sein:

a) die Bezeichnung der zu erfüllenden Verbindlichkeit, und wenn sich dieselbe auf eine Geldzahlung bezieht, der Betrag der letzteren an Kapital und Nebengebühren;
b) Gegenstand und Art der Exekution;
c) die Grundbuchs- und topographischen Zahlen der unbeweglichen Sachen; dort aber, wo Grundbücher nicht bestehen, die genaue Beschreibung der Immobilien, und zugleich der Beweis dessen, daß der Verurtheilte im Besitze der fraglichen Güter sei;
d) der Ort, wo sich die Gegenstände der Exekution befinden;
e) die Erwähnung dessen, ob die Exekution durch Entsendung eines Gerichtsabgeordneten oder im Wege Ersuchschreibens vollzogen werden soll, und im letzteren Falle Benennung und Amtssitz des zu ersuchenden Gerichtes;

f) des Exekutionsführers Erklärung darüber, ob und durch wen er sich bei der Exekution vertreten lassen wolle.

§. 349.

Das Exekutionsgesuch ist in soviel Exemplaren zu überreichen, daß der Exekutionsführer und der Exekut, und wenn ihrer mehrere wären, jeder von ihnen, endlich der Gerichtsabgeordnete, beziehungsweise das zu ersuchende Gericht, und wenn es sich um eine grundbücherliche Einverleibung handelt (§. 359), auch die Grundbuchsbehörde je ein Exemplar erhalte.

Das Urtheil oder der Vergleich, welcher der Exekution zur Grundlage dient, ist dem ersten Exemplare im Original, dem für den Gerichtsabgeordneten bestimmten Exemplar aber in einfacher Abschrift beizuschließen.

§. 350.

Erledigung des Gesuches.

Das Gericht erledigt das Exekutionsgesuch ohne Vernehmung des Gegners. Im Bescheide bestimmt es einen Abgeordneten zur Vornahme der Exekution oder verfügt, wenn die Exekution im Sprengel einer andern Gerichtsbehörde vorzunehmen ist, die Requirirung des zuständigen Gerichtes.

§. 351.

Hat der Exekutionsführer dem Gerichte die Ernennung des Vertreters überlassen: so wird dieser auf Gefahr und Kosten des Ersteren vom Gericht im Bescheide, oder vom Gerichtsabgeordneten gelegentlich der Pfändung von Amtswegen ernannt.

§. 352.

Gerichtsabgeordnete.

Bei der Exekution sind als Gerichtsabgeordnete zu verwenden:

a) in Städten und Gemeinden, die einen geregelten Magistrat nicht besitzen, wenn der Richter zur Erledigung der dem summarischen Verfahren unterliegenden Rechtssachen nach §. 2 berechtiget worden ist: der Richter selbst oder sein Protokollführer;
b) in Stuhlrichter-Bezirken der betreffende Stuhlrichter oder Geschworene;

c) am Sitze der städtischen Gerichtshöfe ein Mitglied des stadtgerichtlichen Personales;
d) im Sprengel der Gerichtshöfe in den vom Gerichtshofe erledigten Rechtssachen oder in Folge Ersuchschreibens ein Mitglied des Gerichtspersonales, beziehungsweise die unter a) und b) benannten Organe (§. 42).

§. 353.

Realgerichtsbarkeit.

Gerichte, welche keine Realgerichtsbarkeit ausüben können, haben dann, wenn sie auf ein unbewegliches Gut Exekution angewendet haben, um den Vollzug derselben unter Mittheilung der Exekutionsakten jederzeit das betreffende Realgericht zu ersuchen.

Das Realgericht nimmt die Exekution auch in Ansehung der beweglichen Sachen vor, wenn sie in eben demselben Bescheide auf bewegliche und unbewegliche Sachen gleichzeitig angeordnet worden ist.

§. 354.

Zustellung oder Uebersendung des Exekutionsgesuches.

Das erste Exemplar des erledigten Exekutionsgesuches wird dem Exekutionsführer oder demjenigen, welcher im Gesuche als Vertreter benannt ist, die weiteren Exemplare aber dem Gerichtsabgeordneten zugestellt; oder wenn die Exekution vermittelst Ersuchschreibens zu bewirken ist, an die ersuchte Behörde übersendet.

§. 355.

Der Gerichtsabgeordnete ist über Aufforderung des Exekutionsführers oder dessen Vertreters die Pfändung allsogleich vorzunehmen verpflichtet. Wird die Exekution im Verlaufe von drei Monaten bei dem Gerichtsabgeordneten nicht betrieben: so werden die Exekutionsakten mittelst Berichtes dem Gerichte vorgelegt, und bis auf weitere Betreibung der Partei in die Registratur hinterlegt.

Wenn dagegen die Partei im Exekutionsgesuche deutlich erklärt hat, daß sie sich vertreten zu lassen nicht beabsichtige, oder wenn sie in Betreff ihrer Vertretung sich in dem Exekutionsgesuche nicht geäußert, wie auch in dem Falle, wenn sie die Beiordnung eines Vertreters dem Gerichte überlassen hat: ist der Gerichtsabgeordnete

die Pfändung binnen 24 Stunden von Amtswegen vorzunehmen verpflichtet.

§. 356.

Vorstreckung der Kosten.

Der Exekutionsführer ist in jedem Falle schuldig, die Exekutionskosten vorzuschießen.

§. 357.

Gesetzliche Ferialtage.

Auf die Feiertage der Religion des Sachfälligen ist auch bei der Exekution möglichst Bedacht zu nehmen.

§. 358.

Recht der Auswahl.

Die Auswahl der Gegenstände, welche in Exekution gezogen werden sollen, steht innerhalb der Schranken des Gesetzes dem Exekutionsführer auch dann zu, wenn seine Forderung bereits pfandweise sichergestellt wäre. Wird aber die Exekution ohne Beisein eines Vertreters des Exekutionsführers vorgenommen, so steht das Recht der Auswahl dem Gerichtsabgeordneten zu.

Werden indessen zu Gunsten eben desselben Exekutionsführers bewegliche und unbewegliche Sachen in Beschlag genommen, so ist die Versteigerung zuerst stets auf die beweglichen Sachen zu führen.

§. 359.

Pfändung.

Die exekutive Pfändung geschieht in Ansehung beweglicher und grundbücherlich nicht eingetragener unbeweglicher Sachen durch die an Ort und Stelle bewirkte Beschreibung, — in Ansehung grundbücherlich eingetragener Güter oder Rechte aber durch Einverleibung des Exekutionsbescheides. Dieserwegen hat das die Exekution anordnende Gericht unter Uebermittlung des Bescheides auch die betreffende Grundbuchsbehörde von Amtswegen zu ersuchen.

§. 360.

Der Gerichtsabgeordnete behändigt den Exekutionsbescheid an Ort und Stelle dem Schuldner und fordert denselben zur Bezahlung der Forderung auf; schreitet hierauf, wenn der Schuldner die Zahlung nicht leistet, ohne auf dessen Einsprache zu achten, zur Beschreibung der im Gesuche angegebenen oder gelegentlich der Pfändung zu bezeichnenden Gegenstände, und setzt diese so lange fort, bis die Forderung gedeckt ist.

Ist der Schuldner abwesend, so ist der Exekutionsbescheid den Vorschriften des §. 265 gemäß anzuschlagen.

§. 361.

Die Pfändung gibt von der Zeit an, wo die Beschreibung vorgenommen worden ist, in Ansehung der beschriebenen Gegenstände das Pfandrecht gegenüber jedem späteren Pfändungswerber. Die Rechtswirkung der grundbücherlichen Einverleibung des Exekutionsbescheides bestimmt das Grundbuchsgesetz.

§. 362.

Gesetzliches Pfandrecht.

Vermöge des gesetzlichen Pfandrechtes, — welches dem Bestandgeber gegenüber dem Bestandnehmer in Ansehung von Miethzinsforderungen bis zum Belaufe eines halbjährigen, in Ansehung von Pachtzinsforderungen aber bis zum Belaufe eines einjährigen Zinses zusteht: gehen diese Forderungen jeder andern Forderung unbedingt voran.

Das gesetzliche Pfandrecht ist in Betreff derjenigen Mobilien wirksam, welche in dem Bereiche des Bestandobjektes im Eigenthum oder in der Benützung des Bestandnehmers angetroffen werden, oder welche zwar außer dem Bereiche der Bestandsache sich vorfinden, jedoch erwiesenermaßen zum Betriebe des Bestandgeschäftes gehören.

Der Bestandgeber ist von jeder gegen den Bestandnehmer geführten Exekution im Voraus zu verständigen.

§. 363.

Schätzung.

Der Werth der gepfändeten Gegenstände wird gleichzeitig mit der Pfändung im Wege gerichtlicher Schätzung zu dem Behufe erhoben, damit er bei der Versteigerung als Ausrufspreis diene. Zur Abschätzung beweglicher Sachen ernennt der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen Schätzleute. Bei unbeweglichen Sachen, deren Schätzungswerth auf Grundlage der Steuer dem §. 424 gemäß nicht erhoben werden kann, wählt einen Schätzmann der Exekutionsführer, einen der Verurtheilte und einen dritten der Gerichtabgeordnete. An Stelle derjenigen Partei, welche von ihrem diesfälligen Rechte nicht Gebrauch machen will, benennt den Schätzmann gleichfalls der Gerichtabgeordnete.

Die Vorschriften des §. 216 haben auch bei der Schätzung Anwendung zu finden, jedoch ist eine Sondermeinung der Minderzahl nicht statthaft.

§. 364.

Zeugen bei der Exekution.

Die Exekution wird stets in Gegenwart zweier Zeugen vorgenommen, welche Hausgenossen, Nachbaren und in Ermangelung dieser andere herbeigerufene Personen sein können.

§. 365.

Protokoll.

Ueber die Exekution wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem das Nachstehende enthalten ist:

a) die Namen des Gerichtsabgeordneten und der anwesenden Parteien, beziehungsweise Vertreter und Zeugen;
b) die Bezeichnung der Verbindlichkeit, wegen deren Erfüllung die Exekution vollzogen worden ist, und wenn sich dieselbe auf eine Geldzahlung bezieht: der Betrag der letzteren an Kapital, Zinsen und Kosten:
c) die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände, nach der Reihenfolge unter fortlaufenden Posten;
d) der Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände;
e) die Bemerkungen der Parteien und die etwa angemeldeten Prioritäts- und Eigenthums-Ansprüche.

Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterschreiben, oder die Verweigerung der Unterschrift im Protokolle anzumerken.

§. 366.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Kosten des Verfahrens im Protokolle festzustellen, und Diejenigen, deren Eigenthums- oder Prioritäts-Ansprüche gelegentlich der Pfändung nicht in's Klare gebracht werden konnten, auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Die Einsicht und Abschriftsnahme vom Protokoll ist jedem Betheiligten gestattet.

§. 367.

Exekutionskosten.

Die Exekutionskosten hat der Sachfällige selbst dann zu tragen, wenn er zum Ersatze der Prozeßkosten im Urtheile nicht verpflichtet worden ist.

Die Kosten können daher sowohl im Gesuche, als im Exekutionsprotokolle verzeichnet werden.

§. 368.

Gerichtliche Sperre.

Die gepfändeten und beschriebenen Sachen werden als der gerichtlichen Sperre unterzogen und, mögen sie in Händen des Exekuten oder einer dritten Person sich befinden, als ein Deposit angesehen, dessen Entfremdung oder vorsätzliche Beschädigung als Verbrechen der Veruntreuung bestraft wird.

Hierauf hat der vollstreckende Beamte die Betreffenden bei Gelegenheit der Pfändung mit Ernst aufmerksam zu machen; im Falle der Verübung des Verbrechens aber dessen Ahndung von Amtswegen bei dem Strafgerichte zu veranlassen.

§. 369.

Zusammentreffen mehrerer Exekutionsorgane oder Exekutionsführer.

Wird eben derselbe Gerichtsabgeordnete von mehreren Exekutionsführern um den Vollzug verschiedener Exekutionsbescheide gegen einen und denselben Schuldner zu einer Zeit angegangen, wo er die Pfändung thatsächtlich noch nicht begonnen hat: so hat er die beweglichen und und die grundbücherlich nicht eingetragenen unbeweglichen Güter des Exekuten ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, in der sich die Exekutionsführer gemeldet, zu Gunsten sämmtlicher Exekutionsführer zusammen und zugleich zu beschreiben.

Auf die derart gepfändeten Sachen haben sämmtliche Exekutionsführer gleiches Pfandrecht, und werden aus dem Verkaufspreise nach Verhältniß ihrer Forderungen befriedigt.

§. 370.

Melden sich mehrere Gläubiger bei dem Gerichtsabgeordneten zu einer Zeit, wo die Pfändung zu Gunsten eines früheren Exekutionsführers bereits begonnen hat: so besitzt dieser ältere Exekutionsführer in Ansehung der bis dahin beschriebenen Sachen die Priorität vor andern späteren Pfändungswerbern; das noch nicht gepfändete Vermögen aber ist nicht allein zu Gunsten des ersten, sondern aller Exekutionsführer, die sich gemeldet haben, zu beschreiben.

§. 371.

Die Vorschrift der vorhergehenden zwei §§. ist auch dann zu beobachten, wenn bei eben demselben Schuldner mehrere Gerichtsabgeordnete zusammentreffen.

Von den Gerichtsabgeordneten soll in Ermangelung einer andern Uebereinkunst der Abgeordnete, welcher die Pfändung bereits begonnen hat, — und wenn noch keiner die Pfändung begonnen hätte: derjenige die Beschreibung zu Gunsten sämmtlicher Exekutionsführer in einem und demselben Protokolle vornehmen, dessen Entsendung zuerst erfolgte. Der Verkaufspreis wird unter den Exekutionsführern auch hier nach Verhältniß der Forderungen vertheilt.

§. 372.

Hat ein und derselbe Gerichtsabgeordnete zu Gunsten mehrerer Gläubiger gepfändet, oder ist bei dem Zusammentreffen mehrerer Gerichtsabgeordneten das Vermögen zu Gunsten mehrerer Gläubiger gepfändet worden: so vollzieht die Versteigerung der Gerichtsabgeordnete, welcher das Pfändungsprotokoll aufgenommen hat; doch hat er von Zeit und Ort der Versteigerung sämmtliche Gerichtsabgeordnete und sämmtliche Exekutionsführer vorschriftsmäßig zu verständigen.

§. 373.

Steht der Exekutionsführer von der begonnenen Exekution ab: so können Diejenigen, welche auf die in Exekution gezogenen Güter im Sinne des §. 359 schon früher das exekutive Pfandrecht erworben haben, die aufgegebene Exekution weiter fortführen.

§. 374.

Beschränkung oder Einstellung der Exekution.

Befindet sich der Verurtheilte in dem Besitz einer Urkunde, durch welche er darzuthun vermag, daß das Exekutionsrecht durch dem Urtheile oder Vergleiche nachgefolgte Thatsachen ganz oder zum Theile erloschen sei: so kann er binnen 3 Tagen, von Beendigung der Pfändung gerechnet, die Aufhebung, beziehungsweise Beschränkung der Exekution verlangen.

Dieses Gesuch wird in Form einer Klage dem Gerichtsabgeordneten überreicht, welcher dasselbe unverzüglich dem die Exekution anordnenden Gerichte mittelst Bericht vorlegt. Ueber die Klage wird je nach der Eigenschaft des Gerichtes summarisch oder in abgesondertem Protokolle verhandelt, und mit Ausschluß jedes Rechtsmittels durch Bescheid entschieden.

§. 375.

Die Klage wegen Einstellung der Exekution hat nur in Betreff der Versteigerung aufschiebende Wirkung, dagegen hindert sie die Pfändung nicht.

Gleiche Rechtswirkung kommt der Klage wegen Beschränkung der Exekution blos in Ansehung desjenigen Theiles der Exekution zu, auf den sich das Klagebegehren bezieht.

Außer diesem Falle wird die Exekution nur durch die Einbringung des Rechtfertigungs-Gesuches (§. 314) gehemmt.

§. 376.

Die Partei, welche die Einstellung oder Beschränkung der Exekution unter falschem Vorwande oder durch Vorbringen unwahrer Umstände erwirkt hat: wird außer dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten als Betrüger gestraft. Zu diesem Behufe trifft das Gericht von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

§. 377.

Wirkung des Konkurses.

Im Falle eines wider den Verurtheilten angeordneten Konkurses gewährt eine Pfändung, welche in Ansehung der beweglichen und der grundbücherlich nicht eingetragenen unbeweglichen Sachen am Tage der Konkurseröffnung oder später vollzogen worden ist, dem Pfändungswerber kein Pfandrecht. In Ansehung der grundbücherlich eingetragenen Güter und Rechte regelt das Grundbuchsgesetz die Priorität des Pfandrechtes.

§. 378.

Verjährung.

Das Exekutionsrecht verjährt binnen 3 Jahren, von dem Tage gerechnet, wo das verurtheilende Erkenntniß oder der Vergleich vollstreckbar geworden, oder die Exekution

versucht worden ist. Ist aber die Exekution auf Ansuchen des Verurtheilten vergleichsweise vertagt worden; oder wird vom Exekutionsführer nachgewiesen, daß er die Exekution in obiger Frist wegen Abgang von Befriedigungsmitteln zu bewirken außer Stande war: so kann die Exekution so lange immer wieder erneuert werden, als der Gegenstand des Prozesses nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verjährt ist.

§. 379.

Widersetzlichkeit gegen die Exekution.

Die Exekution durch Widersetzlichkeit zu hindern ist nicht erlaubt; würde sie gleichwohl gehindert, so wird dieselbe vom Gerichtsabgeordneten unter dem Beistande des nächstbefindlichen Sicherheits-Organes der betreffenden Jurisdiktion in Vollzug gesetzt. Die durch Widersetzlichkeit erfolgte Vereitlung der Exekution verfällt der Strenge der Strafgesetze, zu welchem Behufe der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen Anzeige zu erstatten hat.

§. 380.

Reexekution.

Die Reexekution erfolgt nach eben denselben Vorschriften, welche im gegenwärtigen Gesetze in Ansehung der Exekution festgesetzt sind.

II. Hauptstück.

Exekution auf bewegliche Sachen.

§. 381.

Exekution wegen Uebergabe einer bestimmten beweglichen Sache.

Ist der Sachfällige zur Uebergabe einer bestimmten beweglichen Sache urtheilsmäßig verpflichtet: so soll die vollstreckende Gerichtsperson dieselbe dem Exekuten abnehmen und dem obsiegenden Theile einhändigen. Die Uebergabe und Uebernahme findet gegen Empfangschein Statt.

Wenn der Verurtheilte die zuerkannte Sache unredlicher Weise der Exekution entzieht: so ist er nach §. 368 zu bestrafen.

§. 382.

Befindet sich die zuerkannte Sache bei einer dritten Person, so übernimmt der Gerichtsabgeordnete dieselbe gegen Empfangschein, und übergibt sie dem Exekutions-

führer. Verweigert dieser Dritte die Uebergabe: so steht dem Exekutionsführer frei, dieselbe entweder im Wege eines besonderen Prozesses zu fordern, oder seine Rechte gegen den Verurtheilten geltend zu machen.

§. 383.

Befindet sich die Sache in gerichtlicher Verwahrung, so bewirkt der Gerichtsabgeordnete im ämtlichen Wege deren Verabfolgung an den Exekutionsführer.

§. 384.

wegen Anschaffung bestimmter Sachen,

Ist der Verurtheilte verpflichtet, Sachen einer bestimmten Gattung dem obsiegenden Theile zu verabfolgen, so soll der vollstreckende Beamte dieselben in der im Urtheile ausgedrückten Menge dem Exekuten abnehmen, und dem obsiegenden Theile gegen Empfangschein verabfolgen.

Besitzt aber der Verurtheilte keine Sachen dieser Gattung: so ist der Exekutionsführer berechtigt, bis zum Werthbetrage derselben, welcher von der vollstreckenden Gerichtsperson annäherungsweise festzustellen ist, sich durch Pfändung alsogleich sicherzustellen, die Sachen aber auf die für beide Theile vortheilhafteste Art anzuschaffen, und seine Auslagen dem Verurtheilten in Aufrechnung zu bringen; wie auch in Ansehung seines durch die Entbehrung erlittenen Schadens Genugthuung zu fordern. Der vom Prozeßrichter je nach dessen Eigenschaft im summarischen Wege oder mittelst abgesonderten Protokolles festzusetzende Betrag der gemachten Auslagen und des erlittenen Schadens wird im Exekutionswege eingebracht.

§. 385.

wegen Leistung einer Arbeit oder wegen einer Duldung.

Ist der Verurtheilte zur Leistung einer Arbeit verpflichtet worden: so kann der Exekutionsführer verlangen, daß derselbe unter Androhung einer verhältnißmäßigen Geldstrafe dazu angehalten werde. Der Betrag der Geldbuße wird von dem Richter im Exekutionsbescheide bestimmt, und im Falle die Arbeit nicht geleistet würde, von dem Gerichtsabgeordneten im Exekutionswege eingebracht. Ueberdies steht dem Exekutionsführer frei, die Arbeit durch einen Dritten verrichten zu lassen, und bis



zum Betrage des Arbeitslohnes, welcher von dem vollstreckenden Beamten annäherungsweise festzusetzen ist, sich sogleich sicherzustellen.

Der vom Prozeßrichter, je nach dessen Eigenschaft im summarischen Wege oder mittelst abgesonderten Protokolles zu bestimmende Arbeitslohn und Schadensbetrag wird im Exekutionswege eingebracht.

Eben diese Vorschriften haben auch dann Anwendung zu finden, wenn der Verurtheilte durch das Erkenntniß zu einer Duldung oder Unterlassung verpflichtet worden ist.

§. 386.

Auf Gelder in öffentlichen Kassen,

Wird die Exekution auf Gelder geführt, welche der Verurtheilte bei einer öffentlichen Kasse zu erheben hat: so setzt der Gerichtsabgeordnete sowohl die Kasse, als auch die Behörde, unter welcher die Kasse steht, mittelst Dekret in Kenntniß, daß das Geld, bis zum Betrage der Forderung, zu Gunsten des Klägers gepfändet worden sei, und daß dasselbe nur auf richterliche Anweisung ausgefolgt werden dürfe. Die Kasse hat die Exekutions-Verordnung einstweilen in Vormerkung zu nehmen; nach eingelangter Anweisung der vorgesetzten Behörde und des abgeordneten Gerichtsmitgliedes aber dem Exekutionsführer zu jeder Verfallszeit die Zahlung zu leisten, die geschehene Zahlung auf dem Originalschuldscheine, oder wenn ein solcher nicht besteht, auf dem Originalexemplare des Urtheils anzumerken, und solche durch ihre Namensunterschrift zu bestätigen.

Auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn sich das Geld, auf welches die Exekution geführt worden ist, in gerichtlicher Verwahrung befindet.

§. 387.

oder auf Privatforderungen.

Wenn die Exekution auf eine Forderung des Schuldners an eine Privatperson geführt wird: so geschieht die Befriedigung des Exekutionsführers entweder durch Einantwortung der Forderung, oder durch deren Verkauf im Wege der Versteigerung. Im ersteren Falle wird der Exekutionsführer dem Exekuten gegenüber als Cessionar angesehen.

Von den Forderungen des Schuldners darf nur so viel gepfändet werden, als zur Deckung der zuerkannten Summe hinreichend erscheint. Wenn die vom Exekutionsführer eingebrachte, oder versteigerungsweise verkaufte Forderung zur Berichtigung der zuerkannten Summe nicht zureicht: so ist der Exekutionsführer berechtigt, seine vollständige Befriedigung durch weitere Exekution zu bewirken (§. 412).

§. 388.

Der Schuldner ist durch die vollstreckende Gerichtsperson von der Pfändung der Forderung des Exekuten allsogleich in Kenntniß zu setzen.

Die gepfändete Forderung darf weder vom Verurtheilten nach erfolgter Pfändung erhoben, noch vom Schuldner, nachdem er von der Pfändung verständigt worden, ohne gerichtliche Anweisung ausgefolgt werden.

Handelt der Exekut gegen diese Vorschrift: so wird er nach §. 368 gestraft; der Schuldner hingegen wird so behandelt, als habe er die Forderung nicht ausbezahlt.

§. 389.

Im Falle des §. 387 haftet der Verurtheilte für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung. Wenn die eingeantwortete Forderung streitig wird, so steht dem Exekutionsführer frei, sogleich auf anderes Vermögen seines ersten Schuldners zu greifen. Wenn dagegen eine zur Zeit der Einantwortung einbringliche Forderung später durch bloßen Zufall oder durch Versehen des Exekutionsführers uneinbringlich geworden ist, so haftet hiefür der Verurtheilte nicht.

§. 390.

Im Falle der Pfändung einer bücherlich einverleibten Schuldverschreibung bewirkt der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen die Einverleibung des Afterpfandrechtes.

§. 391.

Befindet sich der Schuldschein über die Forderung des Verurtheilten in Händen eines Dritten oder in gerichtlicher Verwahrung, so sind die Vorschriften der §§. 382, 383 und beziehungsweise 386 zu beobachten.

§. 392.

Der exekutive Verkauf der börsenmäßig notirten Werthpapiere wird an der im Orte befindlichen, beziehungsweise nächstgelegenen öffentlichen Börse von demjenigen Gerichte bewirkt, welches am Sitze der Börse das nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Vornahme der Exekutionen zuständige ist.

§. 393.

Auf die Fahrnisse des Verurtheilten.

Wenn der Exekutionsführer aus dem beweglichen Vermögen des Verurtheilten die Befriedigung seiner Forderung erlangen will, so geschieht die Exekution durch Pfändung und Verkauf der Fahrnisse.

§. 394.

Die Exekution erstreckt sich der Regel nach auf die gesammten dem Verurtheilten als Eigenthum angehörigen und wo immer vorfindigen Fahrnisse.

Damit die Fahrnisse der Exekution nicht entzogen werden: kann der Gerichtsabgeordnete bei dem Exekuten alle jene versperrten Orte aufschließen und nöthigenfalls selbst aufbrechen lassen, wo der Exekution unterliegende Gegenstände sich befinden oder befinden können.

§. 395.

Ausnahmen von der gerichtlichen Pfändung im Allgemeinen.

Der gerichtlichen Pfändung dürfen nicht unterzogen werden:

a) Die Reliquien, doch kann deren Fassung gepfändet werden;
b) die zu einem öffentlichen oder Privatamte gehörigen Gegenstände, Siegel und Aktenstücke, Protokolle 2c.;
c) das Nothwendigste an Kleidungsstücken und Bettzeug;
d) diejenigen nothwendigen Bücher, Modelle und Requisiten von Gelehrten und Künstlern, welche für deren Fach unentbehrlich sind;
e) das nothwendigste Arbeitsgeräthe von Gewerbsleuten und Taglöhnern;
f) Familienbilder, doch dürfen deren Rahmen gepfändet werden;

g) die zum Erwerbsbetriebe, zur Erfüllung des bürgerlichen Berufes und zur persönlichen Sicherheit unumgänglich nothwendigen Waffen;
h) wenn die Exekution wider die Eltern vollzogen wird: das für die Kinder angefertigte oder mit den Anfangsbuchstaben ihres Namens gezeichnete Bettzeug, Kleidung und Wäsche;
i) die gleichen Fahrnisse des einen Ehegenossen, wenn die Exekution wider den anderen Ehegenossen vorgenommen wird;
k) die nothwendigsten Lebensmittel auf die nächsten 15 Tage.

§. 396.

Das Postrecht, die Bezüge der Postmeister vom Postbetriebe, die zum Postbetriebe nöthigen Gegenstände und Beförderungsmittel, die für Rechnung des Staatsschatzes im Postwege eingehobenen Gelder, die der Postanstalt zur Beförderung oder Vermittlung übergebenen Sendungen, sowie endlich die Postanweisungen und Nachnahmen sind nicht Gegenstände der Exekution.

§. 397.

Gewerbsrechte dürfen nur dann der Pfändung unterzogen werden, wenn dieselben nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften rechtsgiltig übertragen werden können.

§. 398.

Auf die aus öffentlichen Kassen oder aus Armen- und Stiftungsfonden zu bezahlenden Gnadengaben, Mildthätigkeits- und Almosengelder, welche Witwen und Waisen und anderen dürftigen Personen vom Staate oder von den mit landesfürstlicher Genehmigung errichteten Instituten und Gesellschaften verabreicht werden: darf keine Exekution geführt werden.

§. 399.

oder bedingungsweise.

In Geld bestehende Gehalte und Ruhegenüsse öffentlicher Beamten und Professoren, sowie Defizienten-Gehalte von Geistlichen, und die kirchlichen Einkünfte unterliegen nur insoweit der Exekution, als sie 300 fl. übersteigen. Jedoch müssen auch in diesem Falle dem Verurtheilten 300 fl. stets belassen werden.

Ebendieses gilt auch in Ansehung der Ruhegenüsse der Witwen von Geistlichen, Professoren und öffentlichen Beamten.

§. 400.

Aufsicht über die gepfändeten Mobilien.

Die Pfändung und Schätzung der beweglichen Sachen geschieht nach den Vorschriften der §§. 359 und 363.

Der vollstreckende Beamte übernimmt die unter den beschriebenen Gegenständen vorgefundenen Baargelder, Werthpapiere oder Geld- und Silbersachen und anderen Kostbarkeiten nach erfolgter Schätzung zu seinen Händen, und trifft von Amtswegen Vorkehrung wegen Hinterlegung derselben; die anderweitigen Fahrnisse aber beläßt er in der Verwahrung des Exekuten und in Abwesenheit desselben der Hausgenossen oder eines verläßlichen Verwahrers.

§. 401.

Der Exekutionsführer ist berechtigt, diejenigen Fahrnisse, welche unter Sperre und Siegel verwahrt werden können, gelegentlich der Pfändung versperren und versiegeln zu lassen; er kann sogar, wenn er dem Exekuten nicht traut, oder die Räumlichkeit nicht für sicher genug ansieht, zur Bewahrung der gepfändeten Gegenstände einen Sequester in Antrag bringen, oder dieselben an einen andern Ort überführen lassen, worüber die vollstreckende Gerichtsperson nach Erforderniß der Umstände ohne Aufschub Vorkehrung zu treffen hat.

§. 402.

Anordnung der Versteigerung

Sobald die zur Anmeldung der Ansprüche anberaumte Frist (§. 464) verstrichen ist, ohne daß Jemand einen Anspruch erhoben oder angemeldet hätte, oder sobald die angemeldeten Ansprüche rechtskräftig erledigt worden sind: ordnet der Gerichtsabgeordnete, wenn er die Versteigerung von Amtswegen vornimmt, sogleich, sonst aber über Ersuchen des Exekutionsführers oder dessen Bevollmächtigten einen Termin zur Versteigerung der gepfändeten Mobilien an, bestimmt Ort und Zeit der Versteigerung, und trifft mit Rücksichtsnahme auf die Prioritäts-Anmeldungen, überhaupt

alle jene Vorkehrungen, welche zur vollständigen Geltendmachung der dem Exekutionsführer zuerkannten Rechte führen, und läßt seinen diesbezüglichen Bescheid beiden Theilen zustellen.

§. 403.

Der Versteigerungstermin darf, wenn der Schätzungswerth der Mobilien 300 fl. nicht übersteigt: nicht weniger als 8 und nicht mehr als 15 Tage betragen; wenn aber der Schätzungswerth 300 fl. überschreitet: auf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tage sich erstrecken.

Diese Frist kann auf Verlangen des Verurtheilten, oder wenn sich die Gegenstände nicht aufbewahren lassen, auch abgekürzt werden.

Die Versteigerung ist nach der Ortsgepflogenheit kundzumachen, und auf Verlangen des einen oder andern Theiles auch mittelst der von ihm, oder wenn beide Theile es verlangen sollten, von ihnen bezeichneten Zeitungsblätter zu verlautbaren.

§. 404.

und Vornahme derselben.

Nach Anordnung der Versteigerung übernimmt der vollstreckende Beamte die deponirten Gegenstände, begibt sich an dem zur Versteigerung anberaumten Tage an Ort und Stelle, und setzt in Gegenwart der Parteien die Befriedigungssumme und deren Nebengebühren fest, während die Verzeichnung der später auflaufenden bis zum Schlusse der Versteigerung aufgeschoben bleibt.

§. 405.

Dem Exekuten steht frei, die Reihenfolge anzugeben, in welcher die Gegenstände der Versteigerung verkauft werden sollen; er kann sogar an Stelle der beschriebenen andere Mobilien versteigern lassen, nur muß die festgestellte Befriedigungssumme vollständig beglichen werden. Will die Partei sich dieses Rechtes nicht bedienen, so findet der Verkauf nach der Reihenfolge der Pfandbeschreibung Statt.

§. 406.

Jeder Gegenstand ist um den Schätzungswerth, und wenn dieser nicht geboten würde, auch unter demselben

auszurufen, und dem Meistbietenden nach dreimaligem Ausruf bei eben derselben Versteigerung jedenfalls zuzuschlagen.

§. 407.

Bei der Versteigerung wird jeder Gegenstand baar ausbezahlt. Sind keine Prioritäts-Anmeldungen überreicht worden, so ist der Exekutionsführer berechtiget, auch ohne Bezahlung zu kaufen, oder zu gestatten, daß Andere auf Borg kaufen und es wird in beiden Fällen der Kaufpreis in die Forderung eingerechnet.

§. 408.

Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis durch das eingegangene Geld die festgestellte Befriedigungssumme sammt Nebengebühren vollständig gedeckt ist.

§. 409.

Ueber die Versteigerung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die laufende Zahl der Gegenstände, deren Benennung, den Namen des Erstehers und den Verkaufspreis rubrikenweise enthält; am Schlusse ist dasselbe von der vollstreckenden Gerichtsperson und wenn die Parteien zugegen sind, auch von diesen zu unterschreiben.

§. 410.

Amtshandlungen nach vollzogener Versteigerung.

Nach beendigter Versteigerung werden die etwaigen Prioritäts-Anmeldungen den Vorschriften des IV. Hauptstückes gemäß sogleich in Verhandlung genommen; bis zur Erledigung der letzteren aber die bei der Versteigerung eingegangene Summe als Deposit verwaltet.

§. 411.

Nach Schluß der Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete den Exekutionsführer, und wenn über die Prioritäts-Anmeldungen zwischen mehreren Prätendenten rechtskräftig entschieden worden ist, diese nach Maßgabe der festgestellten Reihenfolge und gegen Quittung zu befriedigen, die Original-Schuldurkunden zu seinen Händen zu übernehmen; diejenigen, auf welche volle Befriedigung nicht geleistet worden, mit der Anmerkung der erfolgten Theilzahlung versehen, den Forderungsberechtigten zurückzustellen; das etwa übrig gebliebene Baargeld sammt den

eingelösten Schuldurkunden dem Exekuten gegen Quittung einzuhändigen; die gepfändeten, jedoch nicht verkauften Gegenstände von der gerichtlichen Beschlagnahme freizugeben; über sein Vorgehen dem abordnenden Gerichte unter Vorlage der Akten Bericht zu erstatten, und hievon die Betheiligten auf Amtsrubriken mit dem Beifügen zu verständigen, daß sie von demselben bei Gericht Einsicht zu nehmen und Abschriften zu erheben befugt seien.

§. 412.

Weitere Exekution.

Wenn der eingegangene Kaufpreis zur Deckung der Forderung nicht zureicht, so kann der Exekutionsführer weitere Pfändung des sonstigen Vermögens des Verurtheilten verlangen, die auch allsogleich vorzunehmen ist. Bei der Pfändung und Versteigerung sind auch in diesem Falle die obigen Vorschriften zu beobachten.

Wenn der Exekutionsführer, der nicht vollständige Befriedigung erhalten hat, nach dem im §. 411 erwähnten Berichte Befriedigungsmittel entdeckt, so ist zum Vollzuge der weiteren Exekution ein neuer Gerichtsabgeordneter zu entsenden.

III. Hauptstück.

Exekution auf unbewegliche Güter.

§. 413.

Uebergabe eines bestimmten unbeweglichen Gutes.

Wenn der Verurtheilte ein bestimmtes unbewegliches Gut oder ein dingliches Recht dem Exekutionsführer in das Eigenthum zu übergeben verpflichtet ist: so hat das Gericht wegen grundbücherlicher Einverleibung des Eigenthumsrechtes und zugleich wegen Einsetzung des Exekutionsführers in das fragliche Gut und Recht in dem Exekutionsbescheide Verfügung zu treffen.

§. 414.

Dort, wo Grundbücher nicht bestehen, bewirkt der vollstreckende Beamte durch Einsetzung in den Besitz die Uebergabe des zuerkannten Gutes, und macht dieses auf die im Sprengel der Behörde übliche Art bekannt.

§. 415.

Wird von einem im Grundbuche unter einer Lokalisirungsnummer bezeichneten Grundstücke nur ein Theil

in Exekution gezogen: so ist der Grundbuchsbehörde auch die Skizze vorzulegen, welche sowohl die gepfändeten, als die verbliebenen Theile des ganzen Grundbuchskörpers nach Gestalt und Ausdehnung in gleicher Weise genau und deutlich darzustellen hat.

§. 416.

Exekution auf die hängenden Früchte eines Gutes,

Auf die hängenden Früchte eines unbeweglichen Gutes kann der Exekutionsführer nur in dem Falle Exekution führen, wenn das fragliche Gut nicht zu Gunsten eines anderen Gläubigers pfandrechtlich belastet ist. Der Vollzug der Exekution geschieht nach den Vorschriften, welche in Ansehung der beweglichen Sachen festgesetzt sind.

§. 417.

oder auf die Einkünfte desselben

Will der Exekutionsführer aus den Einkünften eines unbeweglichen Gutes die Befriedigung seiner Forderung erlangen: so geschieht dieses durch Verpachtung des unbeweglichen Gutes.

Diese Exekutionsart ist nur dann statthaft, wenn das Gut frei von Ansprüchen und Lasten ist.

Die Verpachtungs-Bedingungen bringt der Exekutionsführer bei demjenigen Gericht in Vorschlag, welches die Exekution angeordnet hat. Ueber die Bedingungen wird auch der Verurtheilte angehört, und wenn eine beiderseitige Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, von dem Gerichte entschieden.

§. 418.

Die Verpachtung findet im Wege öffentlicher Versteigerung Statt. In Bezug auf Verlautbarung und Vollzug der Versteigerung haben dieselben Vorschriften zu gelten, welche in Ansehung der Immobilien selbst festgesetzt sind.

§. 419.

Die Pachtung darf weder kürzere Zeit dauern, als zum Bezuge einer einjährigen Nutzung erforderlich ist, noch länger, als es die volle Befriedigung des Exekutionsführers nothwendig macht.

§. 420.

Während der Dauer der Pachtung wird das nach Abzug der Regieauslagen und der laufenden Steuern erübrigende Reinerträgniß zur Befriedigung des Exekutionsführers verwendet, und hat das Gericht dem Pächter hierüber die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Wenn es nothwendig erscheint, ist auf Ansuchen des Exekutionsführers zur Einhebung des Pachtschillings ein Kurator zu bestellen.

§. 421.

Zugehör.

Die Pfändung der unbeweglichen Güter erfolgt auf die im §. 359 beschriebene Weise. Gleichzeitig hat das abgeordnete Gerichtsmitglied auch das Zugehör des unbeweglichen Gutes zu beschreiben und abschätzen zu lassen. Das auf das Hauptgut intabulirte exekutive Pfandrecht erstreckt sich auch auf das gesammte im §. 423 aufgezählte Zugehör desselben, wenngleich letzteres erst später beschrieben worden ist.

Wenn der Pfändungswerber es verlangt und die vollstreckende Gerichtsperson es den Umständen zufolge nothwendig findet, wird zur Aufsicht über das Grundstück und dessen Zugehör ein Sequester bestellt.

§. 422.

Insoferne Immobilien nach dem Gesetze zusammengehörig sind, oder den Grundbuchs-Vorschriften gemäß ein untrennbares Ganze bilden, werden sie zusammen gepfändet und der Feilbietung unterzogen.

Wenn ein nach dem Gesetze zusammengehöriges oder untheilbares unbewegliches Gut Mehreren gehört, und die Exekution nur gegen einen oder mehrere, nicht aber gegen alle Miteigenthümer geführt wird: so kann nur der Eigenthumsantheil des Verurtheilten gepfändet und der Feilbietung unterzogen werden. Ist der verhältnißmäßige Antheil nicht festgestellt: so hat der Exekutionsführer die richterliche Feststellung der Proportion, auf Kosten der Partei, unter eigenem Aktorate, im ordentlichen Rechtswege zu erwirken.

§. 423.

Mit dem in Exekution gezogenen unbeweglichen Gute sind gleichzeitig auch diejenigen zu demselben gehörigen und noch nicht zu Gunsten eines andern Exekutionsführers gepfändeten Gegenstände zu pfänden und zusammen zu versteigern, welche von demselben ohne Beeinträchtigung seiner Substanz oder Verminderung seines Werthes nicht getrennt werden können.

Solche Gegenstände sind:

a) die auf dem Gute befindlichen Wohnhäuser, ferner die zur Betreibung der Wirthschaft oder eines Gewerbes nothwendigen Gebäude sammt der dazu gehörigen Einrichtung;
b) Pflanzen jeder Art, so lange sie von Grund und Boden nicht abgesondert worden sind;
c) die niederen Regalrechte und die aus einem Verhältnisse urbarialer Natur herrührenden Rechte, wenn deren Ablösung noch nicht rechtsgiltig festgestellt wäre.

§. 424.

Ermittlung des Schätzungswerthes.

Bei den der Grundsteuer unterliegenden Immobilien bildet der hundertfache Betrag der gesammten Staatsgrundsteuer den Schätzungswerth.

Die Abschätzung aller anderen Liegenschaften, sowie des Zugehöres der Liegenschaften geschieht nach den Vorschriften des §. 363.

§. 425.

Richterliche Zuständigkeit für die Feilbietung und Vertheilung des Kaufschillings.

Der Gerichtsabgeordnete hat dem abordnenden Gerichte über die Pfändung Bericht zu erstatten, das Gericht aber hat behufs Anordnung der Versteigerung und Vornahme der weiteren Amtshandlungen sämmtliche Akten unverzüglich an die im §. 426 bezeichnete Grundbuchsbehörde zu leiten, und hievon den Exekutionsführer, sowie den Verurtheilten zu verständigen.

§. 426.

Die Versteigerung der unbeweglichen Güter und die Vertheilung des bei der Versteigerung erzielten Kaufschillings steht auch in dem Falle, wenn eine Realinstanz

die Exekution angeordnet hat, der im §. 19 bezeichneten Grundbuchsbehörde zu.

Wo Grundbücher noch nicht bestehen, werden die durch das gegenwärtige Gesetz der Grundbuchsbehörde zugewiesenen Amtsgeschäfte von den im §. 18 benannten Realgerichten vorgenommen.

§. 427.

Feilbietungsgesuch

Sobald die grundbücherliche Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes erfolgt ist; dort aber, wo Grundbücher nicht bestehen, oder wo eine Beschreibung des Zugehörs oder eine Schätzung Statt findet, sobald die Exekutionsakten beim abordnenden Gerichte eingelangt sind: kann der Exekutionsführer sogleich um die Versteigerung einschreiten.

§. 428.

In dem Feilbietungsgesuche hat der Exekutionsführer die den Schätzwerth nachweisenden Amtsurkunden beizubringen, auf Grund derselben den Schätzungswerth des feilzubietenden Gutes ziffermäßig anzusetzen, den Entwurf der Feilbietungs-Bedingungen beizulegen, und schließlich in Antrag zu bringen, in welchem öffentlichen Blatte und wie vielmal das zu erlassende Feilbietungsedikt zu verlautbaren sei.

Das Feilbietungsgesuch ist bei der Grundbuchsbehörde in so viel Exemplaren zu überreichen, als in Ansehung des Exekutionsgesuches im §. 349 angeordnet ist.

§. 429.

und Erledigung desselben.

Ist auf das feilzubietende grundbücherliche Gut ein Anspruch eingetragen, welcher dem §. 472 gemäß die Vertagung der Feilbietung nach sich zieht: so wird von der Grundbuchsbehörde zur Ueberreichung der Anspruchsklage (Excindirung), wenn deren Einbringung noch nicht erfolgt wäre, eine Frist bestimmt, hievon der Anspruchwerber verständigt, und die Klage nach den Vorschriften der §§. 467 und 468 erledigt.

Ist hingegen ein derartiger Anspruch nicht eingetragen, oder ist der Anspruchsprozeß durch Abweisung des Anspruches rechtskräftig erledigt worden: so wird die

Versteigerung angeordnet, die Bedingungen derselben auf Grund des vom Exekutionsführer beigebrachten Entwurfes festgesetzt, zum Vollzuge der Versteigerung ein Gerichtsabgeordneter bestimmt, oder wenn die Gegenstände der Exekution sich in einem andern Gerichtsbezirke befinden, das betreffende Gericht ersucht, und schließlich wegen Erlassung und Verlautbarung des Feilbietungsediktes Vorkehrung getroffen.

§. 430.

Feilbietungs-Bedingnisse.

Die Feilbietungsbedingnisse sind mit Rücksichtsnahme auf das Gut und dessen Werth derart abzufassen, daß das Interesse des Verurtheilten und der Hypothekargläubiger dadurch nicht leide, die Konkurrenz der Kauflustigen aber nicht erschwert werde. Dieselben sollen insbesondere klare Bestimmungen darüber enthalten, welcher Betrag als Reugeld bei der Feilbietung zu erlegen, ferner in welchen Theilbeträgen und in welcher Zeitfrist der Kaufschilling zu entrichten sei, endlich was der Käufer zu erfüllen habe, um die Uebergabe des Gutes zu erlangen.

§. 431.

Sowohl die Anspruchwerber, als die Hypothekar-Gläubiger und der Verurtheilte sind berechtigt, ihre etwaigen Bemerkungen in der ersten Hälfte der zur Versteigerung anberaumten ersten Frist bei der Grundbuchsbehörde zu überreichen. Den eingebrachten Bemerkungen gemäß können die Bedingungen modifizirt werden.

§. 432.

Feilbietungs-Bescheid

Von dem Feilbietungsbescheide werden die Exekutionsführer, ferner der Verurtheilte, endlich die Hypothekar-Gläubiger oder deren bekannte Vertreter auf Rubriken verständigt. Für diejenigen Gläubiger, welche abwesend sind, oder deren Wohnort nicht bekannt ist, wird von Amtswegen ein Vertreter bestellt.

§. 433.

und Edikt.

Gleichzeitig mit dem Feilbietungsbescheide ist ein Edikt zu erlassen, welches Nachstehendes enthält:

a) Die Benennung der vorgehenden Grundbuchsbehörde und der Parteien;

b) die Beschreibung des feilzubietenden Gutes und das allfällige Zugehör;
c) den Ausrufspreis und den Betrag des zu erlegenden Reugeldes;
d) Ort, Tag, Stunde der Versteigerung, und die festgestellten Feilbietungsbedingnisse;
e) die Aufforderung an die Hypothekargläubiger, daß diejenigen, welche nicht am Sitze der Grundbuchsbehörde oder in dessen Nähe wohnen, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kaufschillings am Sitze der Behörde Bevollmächtigte zu bestellen, und bis zum Verkaufe Namen und Wohnort derselben anzuzeigen haben, widrigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Kurator würden vertreten werden;
f) die Aufforderung zur Geltendmachung der Ansprüche nach der im §. 466 enthaltenen Weisung;
g) das Datum des Ediktes und die Unterschrift der vollstreckenden Gerichtsperson.

§. 434.

Das Feilbietungsedikt ist bei der Grundbuchsbehörde öffentlich anzuschlagen, und nach der Ortsgepflogenheit, so wie dem Verlangen der Parteien gemäß, durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 435.

Jeder Betheiligte ist berechtigt, zu verlangen, daß das Feilbietungsedikt außer dem Amtsblatte auch dem Anzeigeblatte der betreffenden Gegend eingeschaltet werde. Haben die Betheiligten hierüber keine Erklärung abgegeben, und übersteigt der Werth des Gutes 300 fl.: so ist das Edikt in dem Amtsblatte dreimal zu veröffentlichen.

§. 436.

Ort der Versteigerung.

Die Versteigerung wird, wenn deren Gegenstand am Sitze der Grundbuchsbehörde oder in dessen Nähe gelegen ist, im Grundbuchsamte, an andern Orten im betreffenden Gemeindehause, und, wenn das Grundstück keiner Gemeinde einverleibt wäre, an Ort und Stelle abgehalten. Vor Beginn der Versteigerung sind die festgestellten, beziehungsweise modifizirten Bedingungen vorzulesen.

§. 437.

Termin,

Zur Versteigerung werden zwei Termine anberaumt. Der erste Termin ist bei Liegenschaften von geringerem Werthe auf 30, und bei Gütern, die auf mehr als zehntausend Gulden geschätzt sind, auf 60, der zweite Termin ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stets auf 30 Tage zu bestimmen, jener vom Tage der Anheftung des Ediktes, letzterer vom Tage der ersten Versteigerung gerechnet.

Bei der ersten Versteigerung darf das Gut, woferne nicht sämmtliche Betheiligte ausdrücklich dazu einwilligen, unter dem Ausrufspreise nicht verkauft werden; bei dem zweiten Feilbietungstermine hingegen wird der höchste Anbot auch unter dem Ausrufspreise angenommen.

§. 438.

Bleibt die erste Versteigerung ohne Erfolg, so ist die zweite Versteigerung dem §. 434 gemäß neuerdings zu verlautbaren.

§. 439.

und Vollzug derselben.

Solange geboten wird, darf die Versteigerung nicht geschlossen werden. Will Niemand mehr bieten, so bestimmt die vollstreckende Gerichtsperson eine Fallfrist zur Abschließung der Versteigerung. Diese Frist darf nicht weniger als eine Viertelstunde und der Regel nach nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Würde innerhalb der festgesetzten Frist ein neuerlicher Anbot gemacht, so bestimmt der vollstreckende Beamte eine neuerliche Fallfrist.

§. 440.

Ueber die Versteigerung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Namen der anwesenden Gerichtspersonen und der Parteien oder ihrer Vertreter, dann Gegenstand, Ort und Zeit der Versteigerung, endlich die Namen der Kauflustigen und die stufenweisen Anbote genau anzumerken sind. Der Gerichtsabgeordnete unterschreibt das Protokoll, und läßt es durch die Parteien, deren Vertreter und den Ersteher unterschreiben, oder merkt an, daß dieselben die Unterschrift verweigert haben.

§. 441.

Bericht über die Versteigerung.

Bei Abschließung des Protokolls werden die von den Mitbietern als Reugeld erlegten Beträge zurückgestellt, dagegen wird das Reugeld des Erstehers zurückbehalten, und sammt der in Gemäßheit der Feilbietungsbedingnisse bei der Versteigerung etwa entrichteten Kaufschillingsrate und mit sämmtlichen Exekutionsakten der Grundbuchsbehörde mittelst Bericht vorgelegt.

§. 442.

Rechtsmittel.

Auf Grund der bei der Versteigerung unterlaufenen Formgebrechen können sowohl der Exekutionsführer, als der Exekut und die Hypothekargläubiger die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen. Diese Nichtigkeitsbeschwerde hemmt das Rechtskräftigwerden der Versteigerung.

§. 443.

Verhandlung wegen Bestimmung der Reihenfolge und wegen Vertheilung des Kaufschillings.

Sobald die Versteigerung in Rechtskraft erwachsen ist, ordnet die Grundbuchsbehörde von Amtswegen eine Tagsatzung zur Feststellung der Reihenfolge der Befriedigung und zur Vertheilung des Kaufschillings an, und ladet dazu den Exekutionsführer, den Schuldner, die Hypothekargläubiger und den Ersteher mit dem Bedeuten vor, daß ihr Ausbleiben die Feststellung der Reihenfolge und die demgemäß erfolgende Vertheilung des Kaufschillings nicht hindern werde.

§. 444.

Vorladung der Betheiligten.

Zur Verhandlung werden diejenigen Gläubiger, deren Wohnort bekannt ist, oder welche am Sitze der Behörde einen Vertreter bestellt haben, durch Zustellung des Bescheides vorgeladen. Die Gläubiger, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wie auch diejenigen, welche zwar der bevorstehenden Anordnung gemäß vorgeladen worden, jedoch nicht erschienen sind, werden bei der Verhandlung durch den aufgestellten Kurator (§. 432) vertreten.

Die Erlassung eines Ediktes für die abwesenden oder unbekannten Gläubiger ist nicht erforderlich.

§. 445.

Von der zur Vertheilung des Kaufschillings anberaumten Verhandlung ist jedesmal das betreffende Steueramt, behufs Anmeldung des Steuerrückstandes in Kenntniß zu setzen.

§. 446.

Vorzugsposten.

In der Reihenfolge der Befriedigung gehen die Vorzugsposten allen übrigen Forderungen unbedingt voran. Zu den Vorzugsposten werden gerechnet, und in der nachstehenden Reihenfolge befriedigt:

a) die gesammten Pfändungs- und Feilbietungs-Kosten desjenigen Exekutionsführers, welcher die Versteigerung erwirkt hat;
b) die auf dem verkauften Gute haftenden Steuer- und Gebühren-Rückstände, und Gemeinde-Abgaben für die letzten 2 Jahre;
c) der Liedlohn des Gesindes für ein Vierteljahr.

§. 447.

Rangordnung der Forderungen.

Der dem gesetzlichen Pfandrechte zukommende Vorrang ist im §. 362 bestimmt.

Die Versicherungssumme gebührt, wenn der Elementarschaden vor der in Rechtskraft erwachsenen Versteigerung eingetreten ist, in erster Reihe denjenigen Gläubigern, welche auf das versicherte Objekt ein Pfandrecht besitzen.

Die Rangordnung der intabulirten Forderungen bestimmt das Grundbuchsgesetz.

Sowohl gegen die Richtigkeit, als gegen die Rangordnung der Forderungen können eben sowohl vom Schuldner, als von den Hypothekargläubigern Einwendungen erhoben werden. Wird eine Forderung in Ansehung ihrer Richtigkeit, ihres Betrages oder ihrer pfandrechtlichen Priorität bestritten: so sind die Betheiligten auf ein abgesondertes Prozeßverfahren zu verweisen, jedoch die Forderung bis zum Ausgange des Prozeßes durch Deponirung oder Verbot sicherzustellen.

§. 448.

Zinsen.

Die bis zum Tage der Verhandlung fälligen, nicht über 3 Jahre rückständigen Zinsen genießen gleiche Rangordnung mit dem Kapitale.

§. 449.

Vertretungsgebühren.

Die Gebühren für die Vertretung der abwesenden Gläubiger werden bei den betreffenden Forderungen in Rechnung gebracht, und mit der gleichen Rangordnung, welche diesen zukommt, von dem Gerichte bestimmt.

§. 450.

Entwurf der Kaufschillingsvertheilung.

Nach beendigter Verhandlung hat die Grundbuchsbehörde binnen 3 Tagen von Amtswegen den Entwurf der Kaufschillingsvertheilung anzufertigen. Diesen Entwurf kann jeder Betheiligte einsehen, und wenn er sich durch die Vertheilung für beschwert hält, dagegen binnen 15 Tagen, vom Tage der Verhandlung gerechnet, die Appellation ergreifen.

§. 451.

Bezieht sich die Appellation nur auf die Herabsetzung in der Reihenfolge, oder nur auf einen bestimmten Theil einer Forderung: so wird durch dieselbe die Befriedigung der vorangehenden Posten oder nicht appellirten Beträge nicht gehindert.

§. 452.

Auszahlung der Forderungen.

Nachdem die Vertheilung in Rechtskraft erwachsen ist, werden von der Grundbuchsbehörde die in Rechnung gebrachten Forderungen aus dem erlegten Kaufschillinge in kurzem Wege befriedigt, oder zur Auszahlung an den Ersteher gewiesen, die zur vollständigen Bedeckung der auf ein abgesondertes Prozeßverfahren verwiesenen Forderungen nothwendige Geldsumme aber in Verwahrung gegeben, oder bei dem Ersteher mit Verbot belegt. Dieser Betrag kann erst dann zu Gunsten der übrigen Gläubiger verwendet werden, wenn derselbe dem auf den Prozeßweg verwiesenen Gläubiger durch rechtskräftiges Urtheil aberkannt wird.

§. 453.

Verhandlung über die Ansprüche

Ueber die angemeldeten Ansprüche wird nach den Vorschriften des folgenden Hauptstückes und abgesondert von der Frage der Kaufschillingsvertheilung verhandelt.

§. 454.

und Befriedigung derselben.

Was von dem Kaufschillinge nach vollständiger Befriedigung der in Rechnung gebrachten Forderungen, und der auf den Ueberschuß des Kaufpreises gewiesenen allfälligen Anspruchwerber erübrigt, gebührt dem Schuldner.

§. 455.

Vorgang bei der Zahlung.

Die Auszahlung jeder Post findet gegen Quittung und Zurückstellung des Original-Schuldscheines Statt.

Die Grundbuchsbehörde hat die Löschung der ausbezahlten Schuldposten im betreffenden Grund- oder Intabulationsbuche von Amtswegen zu bewirken, und sobald dieses geschehen ist, die Originalurkunde dem Schuldner zurückzustellen.

Die Löschung der Forderungen, zu deren Befriedigung der Kaufschilling nicht zureicht, wird gleichfalls von Amtswegen vorgenommen; jedoch wird in diesem Falle der Schuldschein nach erfolgter Anmerkung der geleisteten Zahlung dem Gläubiger belassen.

§. 456.

Rechte und Pflichten des Käufers.

Der Ersteher entrichtet blos den Kaufpreis und die Uebertragsgebühren, und hat für keine anderweitigen Lasten des früheren Eigenthümers zu haften.

§. 457.

Dem Ersteher steht frei, mit den Hypothekargläubigern zu vereinbaren, daß die Forderungen auch fernerhin als Last auf dem Gute zu verbleiben haben.

Derartige Forderungen sind so zu behandeln, als wären sie eingezahlt und den Gläubigern angewiesen worden.

§. 458.

Sobald der Ersteher die Feilbietungsbedingungen erfüllt hat, wird sein Eigenthumsrecht am erstandenen Gute, sammt den etwa übernommenen Lasten, von Amts-

wegen einverleibt. Wo Grundbücher nicht bestehen, wird dem Ersteher ein Amtszeugniß ausgefertigt, welches zum Beweise des erlangten Eigenthumsrechtes dient.

§. 459.

Hat der Ersteher die Feilbietungsbedingungen in der festgesetzten Frist nicht erfüllt: so wird unter gleichzeitiger Verwirkung des Reugeldes, welches zur Befriedigung der intabulirten Gläubiger nach deren Reihenfolge zu verwenden ist, von der betreffenden Behörde auf Ansuchen eines jeden unter den Betheiligten eine neuerliche Versteigerung des Gutes angeordnet, und dasselbe mit Festsetzung eines einzigen Feilbietungstermines, jedoch mit Beobachtung der im §. 434 vorgezeichneten Bedingungen, auch unter dem früheren Schätzungswerthe hintangegeben.

Sollte bei dieser neuerlichen Versteigerung ein geringerer, als der frühere Kaufschilling erzielt werden, so hat den Ausfall der frühere Käufer zu tragen; doch kommt hinwieder auch ein allfälliger Ueberschuß ihm zu Gute.

§. 460.

Weitere Exekution.

Der Exekutionsführer kann, wenn seine Forderung durch den Preis des verkauften Grundstückes nicht gedeckt wird, um weitere Pfändung und Versteigerung der Güter des Verurtheilten einschreiten.

§. 461.

Grundbücherliche Anmerkung der Exekution.

Die Grundbuchsbehörde hat die Exekution jeden Grades selbst dann grundbücherlich anzumerken, wenn sich die Exekution auf die hängenden Früchte, oder auf die Verpachtung eines Grundstückes bezieht.

§. 462.

Freiwillige Versteigerung.

Wenn Jemandes Güter mit grundbücherlichen Einverleibungen oder Intabulationen belastet sind: so ist der Eigenthümer berechtiget, bei der zuständigen Realinstanz um die gerichtliche Vesteigerung seiner Güter einzuschreiten.

Auch in Folge eines derartigen Ansuchens sind betreff der Schätzung, Versteigerung und Kaufschillings-Vertheilung dieselben Vorschriften zu beobachten, welche im gegenwärtigen Hauptstücke festgesetzt sind.

IV. Hauptstück.

Eigenthums- und Prioritäts-Ansprüche.

§. 463.

Verfahren in Betreff der als fremdes Eigenthum behaupteten Gegenstände.

Solche Gegenstände, in Ansehung welcher der Exekut oder irgend ein Anderer behauptet, daß sie Eigenthum Anderer sind, oder von welchen dieses nach den obwaltenden Umständen zu vermuthen ist, kann der vollstreckende Beamte nur dann in die Beschreibung einbeziehen, wenn die übrigen Sachen des Exekuten, hinsichtlich welcher eine ähnliche Bemerkung nicht obwaltet, vollständige Deckung für den zuerkannten Betrag nicht bieten.

Ist bei Abgang einer solchen Deckung die Pfändung der als fremdes Eigenthum behaupteten oder vermutheten Gegenstände nicht zu vermeiden: so benennt der Gerichtsabgeordnete im Pfändungs-Protokolle diejenige Person, welche Eigenthums- oder Prioritäts-Ansprüche auf dieselben besitzt, und weist zugleich den Anspruchswerber zur Geltendmachung seiner Rechte gemäß §. 464 an.

§. 464.

Frist zur Ueberreichung der Anspruchsklagen.

Ist die Exekution blos auf Mobilien geführt worden: so bestimmt der vollstreckende Beamte zur Ueberreichung der Anspruchsklage eine vom Tage der Pfändung zu berechnende Frist von 15 Tagen, und setzt hievon die bekannten Anspruchswerber auf Amtsrubriken, die unbekannten aber durch Edikt in Kenntniß. Das Edikt ist bei Gericht öffentlich anzuschlagen, und wenn der Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände 300 fl. übersteigt, im Amtsblatte dreimal zu veröffentlichen.

In diesem Falle wird die zur Ueberreichung der Klage bestimmte Frist vom letzten Tage der Verlautbarung durch die Zeitung gerechnet.

§. 465.

Die Aufforderung zur Ueberreichung der Anspruchsklagen und die Bestimmung der Frist hiezu steht, wenn der Gegenstand der Pfändung eine unbewegliche Sache ist, oder zum Theile aus beweglichen, zum Theile aus unbeweglichen Sachen besteht, unter Beobachtung der

Vorschriften des vorhergehenden §. der für die Feilbietung und Kaufschillingsvertheilung kompetenten Grundbuchsbehörde zu (§. 426).

§. 466.

Edikt.

Das Edikt hat Nachstehendes zu enthalten:

a) die Namen der Parteien, die Beschaffenheit der gepfändeten Gegenstände, und wo sich letztere befinden;
b) die Aufforderung, daß Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf die gepfändeten Güter erweisen zu können glauben, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, ihre Anspruchsklagen binnen 15 Tagen vom letzten Tage der Kundmachung des Ediktes, ihre Prioritäts-Anmeldungen aber in Ansehung der Fahrnisse bis zum Beginne der Versteigerung zu überreichen haben, widrigens dieselben den Fortgang der Exekution nicht hemmen, und lediglich auf den Ueberschuß des Kaufpreises verwiesen werden würden;
c) die Benennung des Gerichtsabgeordneten, an welchen, oder der Grundbuchsbehörde, an welche die Eingabe zu richten ist.

In Ansehung von Immobilien hat das im §. 433 erwähnte Feilbietungsedikt diese Aufforderung zu enthalten.

§. 467.

Anspruchsklage

Die Anspruchsklage ist sowohl gegen den Pfändungswerber, als gegen den Exekuten zu richten, und wird im Falle des §. 464 bei dem Gerichtsabgeordneten, im Falle des §. 465 aber bei der Grundbuchsbehörde eingereicht.

Der Gerichtsabgeordnete hat die eingelangten Anspruchsklagen nach Ablauf der Frist dem summarisch verfahrenden Gerichte des Ortes der Exekution binnen 24 Stunden mittelst Bericht zu überreichen.

§. 468.

und Verhandlung und Erledigung derselben.

Ueber die Anspruchsklagen ist bei dem summarisch verfahrenden Gerichte summarisch, und bei der Grundbuchsbehörde mittelst abgesonderten Protokolles, — und zwar über alle kumulativ zu verhandeln. Ebenso werden

auch die Prioritäts-Anmeldungen — allerdings abgesondert von den Ansprüchen, jedoch gleichfalls kumulativ, — in Verhandlung genommen.

Das Gericht entscheidet in Anspruchsprozessen durch Bescheid, wogegen die Parteien von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch zu machen berechtiget sind.

§. 469.

Gerichtskosten.

Wenn der Gegenstand des Anspruches zur Zeit der Pfändung im Besitze des Exekuten angetroffen worden ist; oder wenn der Pfändungswerber nach den obwaltenden Umständen in redlichem Glauben vermuthen konnte, daß jener Gegenstand ein Eigenthum des Gepfändeten sei: so sind selbst dann, wenn der Anspruch als begründet erkannt, und der gepfändete Gegenstand aus dem Verzeichnisse gestrichen würde, die Gerichtskosten gegen einander aufzuheben.

§. 470.

Bestrafung Derer, die unbegründete Ansprüche erheben.

Diejenigen, welche einen offenbar unbegründeten Anspruch erheben, und deren Vertreter werden solidarisch, und unter Anwendung der diesbezüglichen Vorschrift des §. 59, außer dem Ersatze der Gerichtskosten mit einer Geldbuße bis 300 fl. bestraft.

§. 471.

Amtshandlung in Betreff der excindirten Gegenstände.

Das dem Anspruchswerber zuerkannte Gut ist von der Pfändung und gerichtlichen Sperre von Amtswegen freizugeben.

§. 472.

Wirkung des Anspruches.

In Betreff unbeweglicher Sachen wird dort, wo öffentliche Bücher bestehen und in Ansehung dieser die Ediktalfrist bereits abgelaufen ist, durch die vor der Pfändung in das öffentliche Buch eingetragenen Ansprüche und Anspruchsklagen die Feilbietung gehemmt; die nach der Pfändung eingetragenen oder anhängig gemachten Ansprüche und Klagen hingegen hemmen die Exekution nicht, und sind blos in Ansehung desjenigen Betrages wirksam, welcher nach Befriedigung des Pfändungswerbers und der mit Prioritätsrecht versehenen Hypothekargläubiger aus dem Kaufpreise, und nach Berichtigung der im §. 446 aufgezählten Posten allenfalls erübrigt.

§. 473.

Dort, wo die Ediktalfrist noch nicht abgelaufen ist, oder wo öffentliche Bücher nicht bestehen, wird sowohl in Ansehung des unbeweglichen, als des beweglichen Vermögens die Feilbietung des in Anspruch genommenen Vermögens durch die Anspruchsklagen nur in dem Falle gehemmt, wenn letztere in gesetzlicher Frist angebracht worden sind, — während dieselben nach Ablauf der Frist lediglich auf den Ueberschuß des Kaufpreises geltend gemacht werden können.

§. 474.

Prioritäts-Anmeldungen. Prioritäts-Anmeldungen hemmen die exekutive Versteigerung nicht.

Neunter Titel.

Von einigen abweichenden Arten des Verfahrens.

I. Hauptstück.

Gemeinde-Gerichtsbarkeit.

§. 475.

Gemeindegericht. Das Gemeindegericht besteht aus dem Ortsrichter, oder Gerichtsvorstande (törvénybiró) beziehungsweise Gemeindelieutenant (hadnagy), einem Geschworenen und dem Notär, welchen insgesammt gleiches Stimmrecht zukommt. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf solche Personalklagen der Gemeinde-Inwohner, welche den Werth von 30 fl. nicht übersteigen.

§. 476.

Das Gemeindegericht hat in den durch den vorigen §. seiner Kompetenz zugewiesenen Angelegenheiten als Vergleich stiftendes Friedensgericht zu wirken; demgemäß ist es berechtiget, auf Anlangen des Gesuchstellers die betreffenden Parteien zu persönlichem Erscheinen vorzuladen.

§. 477.

Vergleich. Sind beide Theile erschienen, so versucht das Gericht einen Vergleich, und nimmt, wenn er gelingt, denselben zu Protokoll. Ein solcher Vergleich ist vollstreckbar.

§. 478.

und Urtheil.

Wenn der Vergleich nicht gelingt, jedoch die Parteien sich freiwillig der Gemeindegerichtsbarkeit unterwerfen: so schöpft das Gericht den Vorschriften des summarischen Verfahrens gemäß das Urtheil, und läßt dasselbe sogleich durch Entsendung des Geschworenen oder Notärs vollstrecken.

Gegen das Urtheil ist die Appellation nicht zulässig, doch bleibt der sachfälligen Partei der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

§. 479.

Jede Partei ist schuldig, über Vorladung (§. 476) vor dem Gemeindegericht zu erscheinen. Gegen eine ohne statthaften Grund ausgebliebene Partei kann eine Geldbuße bis 5 fl. verhängt werden, welche das ordentliche Gericht im Prozesse bestimmt, und zu deren Entrichtung die Partei auch dann verpflichtet ist, wenn der Prozeß zu ihren Gunsten entschieden würde.

§. 480.

Amtszeugniß.

Wenn die Parteien weder sich auszugleichen vermocht, noch der Gemeindegerichtsbarkeit sich unterworfen haben, oder die vorgeladene Partei nicht erschienen ist: so stellt das Gemeindegericht hierüber ein Amtszeugniß aus, auf Grund dessen der Gesuchsteller im ordentlichen Rechtswege den Prozeß anstrengen kann. Ohne dieses Zeugniß wird vom ordentlichen Gerichte die Klage nicht angenommen.

II. Hauptstück.

Markt-Gerichtsbarkeit.

§. 481.

Marktgericht.

Die Markt-Gerichtsbarkeit übt in königlich-freien und in solchen Städten, die einen geregelten Magistrat haben, ein aus einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer bestehendes Gericht, in Ansehung der mit geregeltem Magistrate nicht versehenen Städte und Gemeinden aber der betreffende Bezirksstuhlrichter und Geschworene, endlich in den im §. 2 erwähnten

Gemeinden, welchen die Gerichtsbarkeit erster Instanz in den dem summarischen Verfahren zugewiesenen Angelegenheiten eingeräumt wird: der Richter und Protokollführer aus.

§. 482.

Richterliche Zuständigkeit.

Das Marktgericht urtheilt zur Zeit der Jahr- und Wochenmärkte:

a) über die aus Handelsverhältnissen entsprungenen und auf einen bestimmt bezeichneten Markt lautenden Schuldverbindlichkeiten;
b) in Fragen der vertragsmäßigen Uebergabe oder Uebernahme jeder Art von Waarenartikeln, wenn während des Marktes der bezügliche Handel geschlossen, oder ein Angeld gegeben worden ist;
c) in Ansehung der Gegenstände des Marktverkehres, wenn deren Stellung auf den Markt ausbedungen wurde, und dieselben auf dem Markte angetroffen werden;
d) in Betreff der Forderung auf Zurückgabe der Waaren, oder betreff der Bezahlung des Preises, wenn die Waaren gegen sofortige Ausbezahlung des Kaufpreises gekauft, und vom Käufer thatsächlich bereits übernommen worden sind, — insolange und insoferne dieselben im Sprengel des Gerichtes angetroffen werden;
e) über die wegen Gewalt, Betrug oder Irrthum verlangte Auflösung der während des Marktes geschlossenen Kaufverträge, wenn die Waaren noch in Natur vorhanden sind.

§. 483.

Sind im Falle des vorigen §. P. c) die Gegenstände, deren Stellung auf den Markt bedungen wurde, nicht auf dem Markte: so kann der Kläger nach Belieben entweder vor dem Marktgerichte den doppelten Betrag des Angeldes und den Rückersatz dessen, was etwa über das Angeld vorausbezahlt worden, vom Vertragsbrüchigen fordern; oder er kann wegen Erfüllung des Vertrages im ordentlichen Prozeßwege Klage führen.

§. 484.

Den einen größeren Handelsverkehr besitzenden und mit geregeltem Magistrate versehenen volkreicheren Städten kann über deren begründetes Ansuchen das Justizministerium die Bewilligung ertheilen, in den aus dem Marktverkehre entspringenden Streitfragen, insoweit diese nach §. 93 P. a) und k) ohnehin dem summarischen Verfahren unterliegen, — auch außer der Zeit der Jahr- und Wochenmärkte die Gerichtsbarkeit nach dem im gegenwärtigen Hauptstücke bestimmten Verfahren auszuüben.

§. 485.

Außer den gedachten Fällen findet die Marktgerichtsbarkeit nicht Statt, selbst wenn die Parteien dieselbe einverständlich gewählt, oder sich freiwillig dieser Gattung der Gerichtsbarkeit unterworfen hätten.

§. 486.

Das Vinkulum (Konventionalstrafe) ist nicht Gegenstand der Marktgerichtsbarkeit. Demzufolge hat sich das Marktgericht auf ein Erkenntniß darüber nicht einzulassen, selbst wenn das Vinkulum in einem ausdrücklich auf den Markt lautenden Vertrage bedungen wurde, sondern in Rücksicht desselben die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

§. 487.

Priorität unter den Käufern.

Sind die Waaren zwar nach dem Verkaufe, jedoch vor der Uebernahme einem Andern oder Mehreren abermals verkauft worden, ohne daß deren Uebergabe an den einen oder den andern Käufer erfolgt wäre: so entscheidet unter solchen Käufern in Ermangelung einer andern Uebereinkunft die Priorität des Vertrages. Sind aber die Waaren einem der späteren Käufer in Wirklichkeit auch schon übergeben worden, so kann der mit diesem späteren redlichen Käufer abgeschlossene und durch wirkliche Uebergabe bekräftigte Vertrag von dem Marktgerichte nicht umgestoßen werden, sondern es hat, wenn die hiedurch Beschädigten mit dem Beschädiger sich gütlich abzufinden außer Stande wären, das Marktgericht die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

§. 488.

Verfahren.

Das Marktgericht hat unter Beobachtung der hier normirten Abweichungen nach dem summarischen Verfahren zu entscheiden.

§. 489.

Das Marktgericht ist berechtigt, den Beklagten an demselben Tage, an welchem die Klage überreicht oder aufgenommen worden ist, und wenn Gefahr am Verzuge haftet, sogar an Sonn- und Feiertagen vorladen, so wie den sein Erscheinen Verweigernden nach Erforderniß der Umstände auch durch Zwangsmittel vorführen zu lassen.

§. 490.

Damit der Beklagte sich oder sein Vermögen der Amtssphäre des betreffenden Gerichtes nicht entziehe: kann das Marktgericht nach Erforderniß der Umstände dem Kläger auch eine Wache beiordnen, oder einen Kurator zu dem Behufe ernennen, damit derselbe die durch Verkauf der Waaren erzielten Gelder einstweilen in Beschlag nehme, und zugleich die auf betrügerische Verkürzung des Klägers abzielenden Verkäufe und anderweitigen Hintergehungen verhindere.

§. 491.

Die von den Parteien gebrauchten Urkunden werden gegen Bescheinigung so lange bei Gericht behalten, bis an Stelle derselben beglaubigte Abschriften auf Kosten der Parteien beigeschafft worden sind.

§. 492.

Urtheil und Exekution.

Das zuerkennende Urtheil wird vermittelst einer im Marktorte sofort abzuhaltenden Versteigerung der dem Sachfälligen gehörigen Mobilien, jedoch nur so weit letztere im Orte sich befinden und dem Marktgerichte unterstehen, unverzüglich vollstreckt.

Würde die Forderung auf diesem Wege nicht eingebracht, so ist die Fortsetzung der Exekution durch Ersuchschreiben zu bewirken.

§. 493.

Die Parteien können von den Protokollen und Urtheilen des Marktgerichtes zu jeder Zeit einfache oder beglaubigte Abschriften erhalten.

§. 494.

Ausschließung der Rechtsmittel.

In den vom Marktgerichte erledigten Prozessen findet keinerlei Rechtsmittel Statt. Dem unzufriedenen Theile bleibt indessen in Ansehung des Prozeßgegenstandes und des Ersatzes der aus dem marktgerichtlichen Verfahren entspringenden Schäden der ordentliche Prozeßweg wider den obsiegenden Theil vorbehalten.

III. Hauptstück.

Schiedsgericht.

§. 495.

Schiedsgericht.

Die Parteien können durch beiderseitige Uebereinkunft die Entscheidung ihrer Rechtsangelegenheiten einem Schiedsgerichte übertragen, ausgenommen jene Fälle, in welchen nach §. 53 eine Abweichung vom ordentlichen Gerichtsstande nicht zulässig ist.

§. 496.

Vertrag in Betreff des Schiedsgerichtes.

Der Vertrag, in welchem das Schiedsgericht ausbedungen wurde, muß stets schriftlich abgefaßt, und es müssen darin der Prozeßgegenstand, so wie alle Rechtsverhältnisse, auf welche sich der Wirkungskreis des Schiedsgerichtes erstrecken soll, genau bezeichnet sein.

§. 497.

Ausschließung von dem Schiedsrichteramte.

Die im §. 56 enthaltenen Umstände, vermöge welcher Mitglieder des ordentlichen Gerichtes in gewissen Rechtsangelegenheiten nicht einschreiten dürfen, bilden auch in Ansehung der Schiedsrichter ein ausschließendes Hinderniß.

§. 498.

Wahl der Richter.

Wenn in Bezug auf die Person der Schiedsrichter ein beiderseitiges Einverständniß zwischen den Parteien besteht: so haben sie in dem Vertrage selbst vier Richter und einen Obmann zu benennen.

§. 499.

Ist ein schiedsrichterliches Verfahren ohne vorgängige Benennung der Schiedsrichter ausbedungen worden, und sind die Parteien über die Person der Richter nicht einverstanden: so hat jeder Theil vier Richter vorzuschlagen, und ist hiezu im Weigerungsfalle auf Verlangen des

Gegners von dem ordentlichen Gerichte (§. 506) unter Ansetzung einer Frist von 15 Tagen mit dem Beifügen aufzufordern, daß im Unterlassungsfalle der Vorschlag durch das Gericht erfolgen werde.

Die Partei, und im letzteren Falle das Gericht, hat Namen, Stand und Wohnort der Vorgeschlagenen dem Gegner bekannt zu geben.

§. 500.

Mehrere Streitgenossen üben das Wahl-, beziehungsweise Vorschlagsrecht gemeinschaftlich, und zwar nur in Betreff so vieler Mitglieder aus, als in den §§. 498 und 499 festgesetzt ist. Können die Streitgenossen sich unter einander über die Person der Schiedsrichter nicht vereinigen: so entscheidet unter den von ihnen Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, und in Ermangelung dieser das Los.

§. 501.

Verwerfung.

Jeder Theil ist berechtigt, von den durch den Gegner, beziehungsweise durch das Gericht vorgeschlagenen vier Mitgliedern zwei zu verwerfen, ohne daß er die Verwerfung zu begründen schuldig wäre. Die Verwerfung hat binnen 15 Tagen von der Zeit an zu erfolgen, wo der Vorschlag der Partei bekannt gegeben worden ist. Hat der Gegner innerhalb dieser Frist von seinem Rechte der Verwerfung keinen Gebrauch gemacht: so steht dieses Recht der vorschlagenden Partei selbst, beziehungsweise dem vorschlagenden Gerichte zu. Die solchergestalt beiderseits zusammengenommen übrig gebliebenen vier Mitglieder bilden nebst den im §. 503 benannten Personen das Schiedsgericht.

§. 502.

Verbindlichkeit zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes.

Die Schiedsrichter können nur in Folge ihrer eigenen schriftlichen Erklärung zur Uebernahme des Richteramtes verhalten werden.

§. 503.

Obmann und Schriftführer.

Der Obmann wird in dem Falle des §. 499, der Schriftführer aber in allen Fällen von den Schiedsrichtern selbst gewählt; die Vorschriften des §§. 497 und 502

haben auch in Ansehung des Obmannes und Schriftführers Anwendung zu finden.

Wird in Betreff des Obmannes eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so hat die im §. 506 bezeichnete öffentliche Gerichtsbehörde denselben zu ernennen.

§. 504.

Konstituirung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb fünfzehn Tagen einen Obmann zu wählen, und bei mangelndem Einverständnisse das im vorigen §. erwähnte Gericht um Ernennung des Obmannes zu ersuchen; nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Ernennung des Obmannes aber binnen weiteren 15 Tagen die Art des Verfahrens im Einverständnisse mit den Parteien festzusetzen, und wegen Anhängigmachung der Rechtssache Verfügung zu treffen.

Wird eine Uebereinkunft über die Art des Verfahrens nicht erzielt, so haben die diesfalls bestehenden Vorschriften in Anwendung zu treten.

§. 505.

und Verfahren desselben.

Die Vorschriften der Gerichtsordnung haben mit den im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Abweichungen auch beim Verfahren des Schiedsgerichtes als Richtschnur zu dienen.

§. 506.

Wenn sich im Laufe des Verfahrens die Nothwendigkeit einer Zustellung, Zeugenvernehmung, eines Gutachtens von Sachverständigen oder einer Eidesleistung ergibt: so wendet sich das Schiedsgericht wegen Vornahme dieser Akte an dasjenige ordentliche Gericht, vor welches außer dem Eintritte des Schiedsgerichtes der Prozeß gehören würde.

§. 507.

Die Sitzungen des Schiedsgerichtes finden nicht öffentlich Statt.

§. 508.

Die an die öffentliche Gerichtsbehörde gerichteten Ersuchschreiben, desgleichen den abgeschlossenen Vergleich oder das gefällte Urtheil und deren Ausfertigungen hat jedes Mitglied des Schiedsgerichtes zu unterschreiben.

§. 509.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes findet eine Appellation oder Prozeßerneuerung überhaupt nicht, eine Nichtigkeitsbeschwerde aber nur in den Fällen des §. 297 Punkt 1, 2, 3, 8, 9, 14, 15 und 16 Statt.

§. 510.

Exekution.

Das Schiedsgericht kann die Exekution weder anordnen, noch in Vollzug setzen, sondern es hat der obsiegende Theil dieselbe den allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß bei der im §. 506 bezeichneten öffentlichen Gerichtsbehörde zu erwirken.

§. 511.

Hinterlegung der Prozeßakten.

Nach Schluß des schiedsrichterlichen Verfahrens werden sämmtliche Prozeßakten mittelst Berichtes bei dem im §. 506 erwähnten Gerichte hinterlegt.

§. 512.

Erlöschung des Schiedsrichtervertrages.

Der Schiedsrichtervertrag tritt außer Kraft:

a) wenn das Schiedsgericht innerhalb der im §. 504 bestimmten Zeit sich nicht konstituirt;
b) wenn die Parteien durch beiderseitiges Einverständniß von dieser Gattung des Verfahrens abstehen;
c) wenn die Rechtssache, in Ansehung welcher das Schiedsgericht ausbedungen war, entweder durch Urtheil oder durch Vergleich erledigt worden ist.

Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichtes nach Einleitung des Verfahrens, jedoch vor Entscheidung der Rechtssache stirbt, oder der Bestimmung des §. 497 gemäß oder eines anderen Hindernisses wegen das Richteramt auszuüben unfähig wird, so ist die Vervollständigung des Gerichtes im Sinne der §§. 499 flgde zu bewirken.

IV. Hauptstück.

Aufforderungs-Prozeß.

§. 513.

Gattungen der Aufforderungsklage.

Eine Aufforderungsklage findet außer den im Gesetze bezeichneten Fällen Statt:

a) gegen denjenigen, der sich eines Rechtes berühmt;
b) bei Einleitung eines Rechnungsprozesses;

c) im Falle einer Todeserklärung;
d) behufs Amortisirung in Verlust gerathener Urkunden.

§. 514.

Berühmung.

Wenn Jemand sich eines Rechtes gegen einen Anderen berühmt: so kann dieser bei dem im §. 38 bezeichneten Gerichte verlangen, daß dem Berühmenden zur Geltendmachung jenes Rechtes eine bestimmte Frist angesetzt, und wenn er binnen derselben seine Klage nicht anbringen sollte, das strittige Recht in Ansehung des Berühmenden als für immer ungültig erklärt werde.

§. 515.

Ueber die Aufforderungsklage trägt der Richter dem Aufgeforderten auf, innerhalb der im Sinne des §. 132 bestimmten Frist entweder die Aufforderung zu beantworten, oder zur Geltendmachung seines Rechtes Klage anzubringen, widrigens in Bezug auf ihn das fragliche Recht als für immer ungültig erklärt werden würde.

§. 516.

Wenn der Aufgeforderte die Klage anhängig macht, so ist darüber nach den gewöhnlichen Vorschriften der Gerichtsordnung zu verfahren. Wenn er dagegen die Aufforderung beantwortet: so ist seine Aeußerung als Einrede zu betrachten, darüber mittelst abgesonderten Protokolles zu verhandeln, und durch Bescheid zu erkennen, ob die Aufforderung Statt habe oder nicht.

Ist der Aufforderung Statt gegeben worden, so wird zugleich dem Aufgeforderten den Vorschriften des §. 132 gemäß und mit Androhung der im §. 515 gedachten Rechtsfolgen eine neuerliche Fallfrist zur Ueberreichung seiner Klage angesetzt.

§. 517.

Wird weder die Beantwortung, noch die Klage den Vorschriften des §. 515 gemäß in gehöriger Frist überreicht, oder binnen der im §. 516 gedachten neuerlichen Frist die Klage nicht anhängig gemacht: so hat das Gericht auf Ansuchen des Aufforderers das fragliche Recht in Ansehung des Aufgeforderten für ungültig zu erklären.

§. 518.

Rechnungs-Prozeß.

Bei Obwalten eines Rechnungsverhältnisses kann ebensowohl derjenige, welcher Rechnungslegung fordert, eine Aufforderungsklage dahin anbringen, daß der Rechnungspflichtige innerhalb einer Fallfrist seine Rechnung vorlege, als auch der Rechnungsleger verlangen, daß derjenige, welchem er Rechnung zu legen schuldig ist, entweder die Rechnung genehmige oder seine Einwendungen dagegen binnen der anberaumten Frist anbringe.

§. 519.

Ist über die Aufforderungsklage des Berechtigten die Rechnung vorgelegt worden: so wird diese als Klage betrachtet, und über die Rechnungsfrage nach dem ordentlichen Verfahren verhandelt.

Wenn der Aufgeforderte zur Rechnungslegung nicht verpflichtet zu sein glaubt, und innerhalb der angesetzten Frist in diesem Sinne sich äußert: so wird in diesem Falle seine Aeußerung als Einrede betrachtet, darüber mittelst abgesonderten Protokolles verhandelt, und durch Bescheid erkannt, ob der Aufgeforderte Rechnung zu legen schuldig sei oder nicht. Im Uebrigen haben die Vorschriften des §. 516 auch hier Anwendung zu finden.

§. 520.

Wenn der Aufgeforderte weder seine Rechnung, oder seine Aeußerung über die Aufforderungsklage innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, noch in Folge der Entscheidung, wodurch die Verpflichtung zur Rechnungslegung festgesetzt worden ist, seine Rechnung in der anberaumten Frist vorgelegt hat: so ist auf neuerliches Ansuchen des Aufforderers, worin derselbe seine Forderung nach bestem Wissen zu berechnen hat, vom Gerichte über das Meritum dieser Forderung zu erkennen.

In diesem Falle kann der Aufforderer gleichzeitig auch bis zum Betrage der angegebenen Summe von jeder Gattung der gesetzlich gestatteten Sicherstellung wider den zur Rechnungslegung Verpflichteten Gebrauch machen.

§. 521.

Wird die im §. 518 erwähnte Aufforderung des Rechnungslegers von dem Aufgeforderten in gehöriger

Frist nicht beantwortet: so wird auf ferneres Begehren des Rechnungslegers die Rechnung für gerichtlich genehmigt erklärt, und der Rechnungsleger von der weiteren Haftbarkeit entbunden.

§. 522.

Verfahren bei der Todeserklärung.

Die Todeserklärung eines Vermißten können verlangen:

a) der Ehegenosse behufs Auflösung des Ehebandes, und
b) der gesetzmäßige Erbe oder in Ermangelung von Erben der Kronanwalt behufs Besitznehmung der Erbschaft.

Der Gerichtsstand ist im §. 40 geregelt.

§. 523.

Der Tod des Vermißten wird nur dann vermuthet:

a) wenn seit seiner Geburt achtzig Jahre verstrichen sind, und sein Aufenthaltsort seit zehn Jahren unbekannt ist;
b) ohne Rücksicht auf die Zeit seiner Geburt, wenn sein Aufenthaltsort durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben;
c) wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, gewesen ist, oder auf andere Art in Todesgefahr geschwebt hat und seither drei Jahre schon abgelaufen sind.

§. 524.

Sobald das Gesuch um Todeserklärung bei dem betreffenden Gerichtshofe eingelangt ist, bestellt dieser einen Kurator und im Falle des §. 522 P. a) auch einen Vertheidiger des Ehebandes.

Gleichzeitig ladet das Gericht den Vermißten mittelst Edikt durch die öffentlichen Blätter mit dem Beisatze vor, daß, wenn er binnen der Frist eines Jahres nicht erscheinen, oder auf eine andere Art von seinem Leben Nachricht geben sollte: das Gesuch um Todeserklärung meritorisch erledigt werden würde.

§. 525.

Die Verhandlung zwischen dem Gesuchsteller und dem Kurator wird nach den Vorschriften des ordentlichen

Verfahrens durchgeführt, und von dem Gerichte durch Urtheil erkannt, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt sei oder nicht.

§. 526.

Der Gesuchsteller ist berechtigt, der nach §. 524 bestellte Vertheidiger des Ehebandes, beziehungsweise Kurator aber, — wenn der Beweis des erfolgten Todes für hergestellt erkannt wurde, — verpflichtet, gegen das Urtheil bis zum obersten Erkenntnißgerichte zu appelliren.

§. 527.

Wenn der oberste Richter wesentliche Gebrechen in dem Verfahren wahrnimmt, so hat er vor Schöpfung des Urtheiles die Verbesserung derselben von Amtswegen zu veranlassen.

§. 528.

Der Tag, an welchem das Urtheil auf Todeserklärung in Rechtskraft erwachsen ist, hat als Sterbetag des Vermißten zu gelten.

Die Todeserklärung schließt jedoch den Beweis nicht aus, daß der Vermißte früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sei. Im letzteren Falle ist derjenige, welcher auf Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, als redlicher Besitzer zu betrachten.

§. 529.

Amortisirung in Verlust gerathener Urkunden.

Ueber die Art der Amortisirung jener Werthpapiere, welche Gegenstand des öffentlichen Verkehres sind, wird ein besonderes Gesetz verfügen.

Das Ansuchen um Amortisirung sonstiger in Verlust gerathener Urkunden steht dem letzten Besitzer der Urkunde, oder dessen Rechtsnachfolger zu, und ist bei dem im §. 41 bezeichneten Gerichte zu überreichen.

In dem Gesuche ist Datum und Inhalt der Urkunden möglichst genau anzugeben.

§. 530.

Ueber ein derartiges Gesuch soll das Gericht den allfälligen Besitzer der als verloren angegebenen Urkunde durch Edikt auffordern, die fragliche Urkunde, oder seinen Anspruch darauf binnen einem Jahre, vom Tage des

ersten Erscheinens des Ediktes in dem öffentlichen Blatte gerechnet, anzuzeigen, widrigenfalls die Urkunde für nichtig erklärt werden würde.

Das Edikt hat eine möglichst genaue Beschreibung der Urkunde zu enthalten, und ist am Gerichtslokale öffentlich anzuschlagen, und zugleich in dem Amtsblatte dreimal zu veröffentlichen.

§. 531.

Auf Ansuchen des Bittstellers soll das Gericht bei Ausfertigung des Ediktes zugleich verfügen, daß auf die verlorene Urkunde bis auf weitere gerichtliche Verordnung keine Zahlung geleistet werde.

Der Schuldner oder Aussteller muß von der Einleitung des Amortisationsverfahrens immer in Kenntniß gesetzt werden.

§. 532.

Hat sich während der anberaumten Frist Jemand als Besitzer der fraglichen Urkunde gemeldet: so ist Demjenigen, welcher das Amortisationsgesuch überreicht hat, eine Frist von 30 Tagen festzusetzen, innerhalb welcher er seine Eigenthumsklage wider den sich meldenden Besitzer bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche anhängig zu machen hat.

Die Verhandlung findet nach den Vorschriften des ordentlichen Verfahrens Statt.

§. 533.

Hat sich aber während der Ediktalfrist Niemand gemeldet: so wird die Urkunde auf Ansuchen des Bittstellers durch Bescheid für nichtig erklärt, und es ist sowohl demjenigen, welcher vermöge der amortisirten Urkunde eine Verbindlichkeit zu erfüllen hätte, hievon Nachricht zu geben, als auch die Amortisirung vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

V. Hauptstück.

Vorläufige Beweisführung.

§. 534.

Fälle und Gattungen der vorläufigen

Die vorläufige Beweisführung (Beweis zum ewigen Gedächtnisse) ist im Laufe des Prozesses, und selbst vor

Einleitung desselben zulässig, wenn der Gegner dazu einwilligt, oder wenn der Gesuchsteller nachweist, daß er eines Beweismittels, dessen er sich zur Geltendmachung oder Vertheidigung seiner Rechte bedienen will, bis zum Ausgange des Rechtsstreites verlustig gehen könne.

Beweisführung.

Die Gattungen der vorläufigen Beweisführung sind: das Zeugenverhör und der gerichtliche Augenschein.

§. 535.

Vorläufiges Zeugenverhör

Das vorläufige Zeugenverhör ist mit Beilegung der Beweisartikel und genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Zeugen bei dem Gerichte anzusuchen, welchem die Gerichtsbarkeit in dem Prozesse zusteht.

In dringenden Fällen kann der Zeuge auch von dem Gerichte abgehört werden, in dessen Sprengel er sich aufhält.

§. 536.

Ueber ein solches Gesuch entscheidet das Gericht in der Regel ohne Vernehmung des Gegners. Die Vorladung des Gegners findet nur dann Statt, wenn bereits bekannt ist, wer der Gegner sein werde, und wenn die Vorladung mit keinem den Zweck vereitelnden Zeitverluste verbunden ist.

Jedoch kann der Gegner auch von freien Stücken sich melden, und es ist in diesem Falle, wenn derselbe besondere Fragestücke überreicht, der Zeuge auch hierüber abzuhören.

§. 537.

Das Zeugenverhör ist nach den Vorschriften über den ordentlichen Zeugenbeweis vorzunehmen.

Von dem über die Zeugenaussagen aufgenommenen Protokolle wird beiden Theilen Einsicht und Abschriftsnahme gestattet.

§. 538.

Die Beweisartikel, worüber der Zeuge vorläufig abgehört worden ist, sind in dem Prozesse nochmals beizubringen, und das Gericht hat, wenn es einen Zeugenbeweis nöthig findet, die neuerliche Abhörung des Zeugen anzuordnen.

Die Aussagen der vorläufig abgehörten und bereits verstorbenen Zeugen werden so behandelt, als wären sie von diesen neuerdings bekräftigt worden.

§. 539.

Diejenigen Einwendungen, welche gegen die Zeugen oder deren Aussagen überhaupt zulässig sind, können auch in Ansehung des vorläufigen Zeugenbeweises geltend gemacht werden.

§. 540.

Vorläufiger gerichtlicher Augenschein.

Zur Vornahme des vorläufigen gerichtlichen Augenscheines ist je nach dessen Gegenstande dasjenige Personal- oder Realgericht, welchem das Verfahren in dem Prozesse zusteht, und in Ansehung von Mobilien, wenn Gefahr am Verzuge wäre, dasjenige Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Gegenstand des Augenscheines befindet.

§. 541.

Ist der künftige Gegner bereits bekannt und dessen Vorladung mit keinem den Zweck vereitelnden Zeitverluste verbunden, so ist auch dieser dem Augenscheine beizuziehen. In diesem Falle werden die Sachverständigen von den Parteien gewählt. Ist die Vorladung des Gegners nicht möglich: so ernennt das Gericht von Amtswegen die Sachverständigen.

§. 542.

In dem Prozesse werden auf Verlangen des Gegners die Sachverständigen nochmals beeidigt.

Der Ausspruch inzwischen verstorbener Sachverständigen wird so behandelt, als wäre er von diesen neuerdings bekräftigt worden.

Diejenigen Einwendungen, welche gegen die Sachverständigen oder deren Ausspruch überhaupt zulässig sind, können auch in Ansehung des vorläufigen gerichtlichen Augenscheines geltend gemacht werden.

VI. Hauptstück.

Aemtliche Zeugnisse.

§. 543.

Amtszeugnisse:

Die Parteien können über aktenmäßig bei Gericht bekannte Thatsachen, zum Gebrauche in ihren Rechtsangelegenheiten, Amtszeugnisse verlangen.

§. 544.

Zeugnisse über die im Landesgebiete geltenden Gesetze werden Denjenigen, welche derselben zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte im Auslande bedürfen, vom Justizministerium ertheilt.

über die in Geltung stehenden Gesetze;

In Zeugnissen dieser Art ist das bezügliche Gesetz und der betreffende Abschnitt desselben bestimmt zu bezeichnen, und dessen wesentlicher Inhalt wörtlich anzuführen, jedoch alle Erläuterung oder Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Rechtsfall zu vermeiden.

§. 545.

Zeugnisse über die Gültigkeit ausländischer Gesetze oder im Auslande ausgestellter Urkunden müssen mit der Beglaubigung der betreffenden Gesandschaft versehen sein.

über ausländische Gesetze;

§. 546.

Die Vergleichung von Abschriften mit den Originalien und die Bestätigung hierüber hat in den Komitaten ein Gerichtsnotär oder der Stuhlrichter oder Geschworene, in königlich-freien und mit geregeltem Magistrate versehenen Städten der Gerichtsnotär, in den mit der Gerichtsbarkeit für summarisch-mündliche Rechtssachen bekleideten Gemeinden der Richter, im Sprengel der Maros-Vásárhelyer kön. Tafel das nach der bestehenden Uebung hiezu berechtigte Organ, endlich wenn sich die Originalurkunde bei einem Gerichtshofe befindet: der Leiter des Expedites oder der Registratur auf Ansuchen der Parteien vorzunehmen.

über die Glaubwürdigkeit von Abschriften;

§. 547.

Die zu beglaubigende Abschrift ist mit dem Originale sorgfältig zu vergleichen, und wenn im Originale eine Verbesserung, Ausstreichung oder Beifügung wahrgenommen; weiters wenn das Original zerrissen, durchstrichen oder sonstwie verdächtig und bedenklich befunden würde; ebenso wenn die Abschrift nur einige Punkte des Originals enthalten sollte: so sind diese Umstände entweder unter der Abschrift in einer besonderen Anmerkung, oder in der Beglaubigungs-Klausel ausdrücklich anzugeben.

In der Beglaubigungs-Klausel wird zugleich bemerkt, ob die Abschrift einem Originale oder einer beglaubigten

Abschrift entnommen sei; ferner wird die Behörde oder Person benannt, bei welcher sich die Originalurkunde befindet; endlich wird jederzeit Ort und Datum der Beglaubigung angesetzt, und letztere mit der Unterschrift des beglaubigenden Organes und mit dem Amtssiegel versehen.

Bei Abschriften, die aus mehreren Bögen bestehen, ist die Verbindungsschnur an beiden Enden abzusiegeln.

§. 548.

über die Echtheit der Unterschrift;

Die Beglaubigung der Echtheit von Originalurkunden oder auf denselben vorkommenden Unterschriften erfolgt über mündliches Ansuchen in den Komitaten durch den Stuhlrichter und Geschworenen, in königlichen Freistädten und mit geregeltem Magistrate versehenen Marktflecken durch den Richter, im Sprengel der Maros-Vásárhelyer königl. Tafel aber durch die nach der bestehenden Uebung dazu berechtigten Organe.

§. 549.

Der Bittsteller muß entweder die Urkunde vor Gericht eigenhändig unterschreiben, oder die schon auf derselben befindliche Unterschrift als die seinige anerkennen.

Ist die Partei dem Gerichte nicht persönlich bekannt: so sind zwei vollkommen glaubwürdige Zeugen beizuziehen, welche die Partei kennen, und zugleich beiden um die Beglaubigung angegangenen Gerichtsmitgliedern, oder wenigstens Einem von ihnen bekannt sind.

§. 550.

Ueber das Verfahren wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Umstand, daß die Partei dem Gerichte persönlich bekannt, oder daß die Identität der Person durch dem Gerichte bekannte Zeugen sichergestellt worden sei, deutlich enthalten sein muß.

Dieses Protokoll ist sowohl von der Partei, beziehungsweise den die Identität bestätigenden Zeugen, als von den Gerichtspersonen zu unterschreiben.

§. 551.

Wenn die Urkunde in einer dem Gerichte unbekannten Sprache ausgestellt ist, oder das Gericht die Sprache des Gesuchstellers nicht versteht: so erfolgt die Beglaubigung

durch Vermittlung eines beeideten Dolmetschers. In diesem Falle hat auch der Dolmetsch das Protokoll zu unterschreiben.

§. 552.

Das beglaubigende Organ hat das Amtszeugniß stets mit Berufung auf das Legalisirungs-Protokoll auf die Originalurkunde selbst auszufertigen, und durch seine Unterschrift und sein Amtssiegel zu bekräftigen.

§. 553.

über Vollmachten;

Das in den §§. 548 flgde normirte Verfahren findet auch dann Statt, wenn eine Partei um die gerichtliche Beglaubigung einer von ihr ausgestellten Vollmacht ansucht.

Vollmachten, welche nicht einem Advokaten, oder zwar einem Advokaten, jedoch nicht für prozessualische Geschäfte, oder welche ohne Rücksicht auf die Person des Bevollmächtigten zum Gebrauche außer Landes ausgestellt werden: sind stets zu beglaubigen.

§. 554.

über die Richtigkeit von Uebersetzungen und Dolmetschungen.

Die Uebereinstimmung einer Uebersetzung mit dem Originale wird von einem behördlich beeideten Dolmetsch bezeugt.

Der Dolmetsch hat am Ende der Uebersetzung deren Uebereinstimmung mit dem Originale mit Beziehung auf seinen Eid zu bestätigen, Jahr und Tag der verfertigten Uebersetzung zu bemerken, und alles dieses durch seine Unterschrift und sein Siegel zu bekräftigen. Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetsch wohnt, Gebrauch gemacht werden: so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei welchem er in Eidespflicht genommen worden, mit dem Beisatze zu beglaubigen, daß er als Dolmetsch gerichtlich beeidigt sei.

§. 555.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger sich nur in einer Sprache auszudrücken versteht, deren die bei der Abhörung anwesenden Gerichtspersonen nicht mächtig sind: so ist zur Uebersetzung der Fragen und Antworten ein beeideter Dolmetsch zu verwenden.

Die Aussage wird in diesem Falle sowohl von dem Dolmetsch in der Sprache des Zeugen oder Sachverständigen, als von dem Schriftführer nach der vom Dolmetsch angegebene Uebersetzung in der gerichtsüblichen Sprache in das Protokoll eingetragen.

Eben diese Vorschrift hat auch im Falle einer Eidesablegung rücksichtlich der im §. 242 enthaltenen Umstände Anwendung zu finden, wenn die Mitglieder des Gerichtes die Sprache der betreffenden Partei nicht verstehen.

§. 556.

Die Parteien dürfen von allen Einwendungen, welche gegen die Person oder die Aussprüche der Sachverständigen zulässig sind, auch gegen den Dolmetsch Gebrauch machen

§. 557.

Beglaubigte Orte (loca credibilia).

Die beglaubigten Orte werden in der Ausübung ihres Rechtes zur Ausstellung glaubwürdiger Urkunden, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und gesetzlichen Uebung, auch fernerhin belassen.

§. 558.

Ausfolgung beglaubigter Ausfertigungen.

Die öffentlichen Behörden und beglaubigten Orte sind verpflichtet, ohne Requisitionsauftrag sowohl auf einfaches Ansuchen einzelner Parteien, als über Anlangen der Gerichte, beglaubigte Ausfertigungen von den unter ihrer Obsorge befindlichen Urkunden bei Vermeidung einer in jedem einzelnen Falle zu verhängenden Geldstrafe von 500 fl. auszufolgen.

VII. Hauptstück.

Erbverfahren.

§. 559.

Eintritt des Erbverfahrens.

Das Erbfahren tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo der Erblasser verstorben, oder durch rechtskräftiges Urtheil für todt erklärt worden ist.

§. 560.

Fälle der ämtlichen Intervention.

Das Gericht ist lediglich in den nachstehenden Fällen von Amtswegen einzuschreiten verpflichtet:

a) wenn sich unter den Erben Minderjährige, Geisteskranke oder überhaupt solche Personen befinden, welche unter Vormundschaft oder Kuratel gehören;

b) wenn von Denjenigen, welchen auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder des Gesetzes die Erbschaft muthmaßlich zustehen wird, der eine oder andere abwesend ist;
c) wenn bei Abgang einer Vereinbarung einer der Betheiligten die ämtliche Intervention verlangt;
d) wenn die Betheiligten dem Gerichte unbekannt sind, oder gar kein Erbe vorhanden ist.

§. 561.

Anzeige.

Diejenigen Todesfälle, welche den Vorschriften des §. 560 gemäß eine ämtliche Intervention nothwendig machen, sind ohne Verzug dem Gerichte anzuzeigen.

§. 562.

Todfalls-Aufnahme.

Zur Anzeige des Todesfalles sind die Erben selbst, beziehungsweise derjenige Gemeindevorsteher, in dessen Dienstbereiche sich der Todesfall ereignet hat, zur Aufnahme desselben aber in Gemeinden die Ortsobrigkeit, beziehungsweise der Waisenvater, und in königlich-freien und mit geregeltem Magistrate versehenen Städten die hierzu bestellten Amtsorgane berufen.

Der ämtliche Bericht über Todfallsaufnahmen ist in den Komitaten an den zufolge der Grundsätze des §. 37 zuständigen Bezirks-Stuhlrichter, in den Städten an den Gerichtshof, beziehungsweise an dessen vormundschaftsbehördliche Abtheilung zu richten, indem diese Gerichte zur Vornahme der in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Amtsverrichtungen zuständig sind. Eben diesen Gerichten steht die Leitung des Verfahrens auch dann zu, wenn sich des Erblassers Güter in verschiedenen Sprengeln befinden. Die Inventurserrichtung wird in diesem Falle durch ein Ersuchschreiben an den betreffenden Bezirks-Stuhlrichter, oder an den städtischen Gerichtshof veranlaßt.

Inwieferne Abweichungen von dieser allgemeinen Vorschrift über die Zuständigkeit Statt finden, bestimmen die §§. 575 und 583.

Der Gerichtsstand für die Erbschaftsprozesse ist im §. 37 normirt.

§. 563.

Vorläufige Sicherstellung.

Ist Niemand vorhanden, in dessen Händen und unter dessen Aufsicht die in des Erblassers Wohnung vorfindigen Sachen ohne Gefahr belassen werden könnten: so haben diejenigen Amtspersonen, welche mit der Todfallsaufnahme betraut sind, — so lange, bis über ihren Bericht eine gerichtliche Verfügung getroffen werden kann, die Verlassenschaft durch Sperre, Versiegelung und Aufstellung eines verläßlichen Kurators allsogleich sicherzustellen.

§. 564.

Vorlage der letztwilligen Anordnung

Jede letztwillige Anordnung muß vom Gerichte kundgemacht werden, selbst wenn eine ämtliche Intervention bei der Erbfolge nicht Statt findet.

Zu diesem Behufe ist die letztwillige Anordnung dem vorgehenden Gerichte vorzulegen. Ist dieselbe bei einer Behörde deponirt, so hat eben diese Behörde die Kundmachung vorzunehmen.

§. 565.

und Kundmachung derselben.

Zur Kundmachung der letztwilligen Anordnung sind nach Thunlichkeit die Betheiligten vorzuladen; sind diese abwesend oder unbekannt: so erfolgt die Kundmachung in Gegenwart zweier Zeugen. Der Richter hat die Zeit der erfolgten Kundmachung auf der letztwilligen Anordnung selbst anzumerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§. 566.

Ueber die Kundmachung der letztwilligen Anordnung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem anzuführen ist:

a) Anzahl und Datum der vorgefundenen letztwilligen Anordnungen;
b) von wem sie dem Gerichte überreicht wurden;
c) ob die Urkunden offen oder versiegelt überreicht wurden;
d) welche Personen bei der Eröffnung und Kundmachung zugegen waren;
e) der etwaige Umstand, daß bei der Eröffnung das Siegel verletzt gefunden, oder an der Urkunde selbst etwas Bedenkliches wahrgenommen wurde.

Dieses Protokoll wird sowohl von dem Richter, als von den Anwesenden unterfertigt.

§. 567.

Verständigung der Legatare und Testaments-Vollzieher.

Sind in der letztwilligen Anordnung Vermächtnisse enthalten, und ist ein Testaments-Vollzieher benannt: so setzt das Gericht hievon sowohl die Legatare behufs Wahrung ihrer Rechte, als den Testaments-Vollzieher mit der Weisung in Kenntniß, daß er binnen einer Fallfrist seine Erklärung über die Annahme des Auftrages abzugeben habe.

§. 568.

Inventurserrichtung.

In den Fällen des §. 560 ist das Gericht verpflichtet, die Inventurserrichtung ohne Verzug zu veranlassen und in Rücksicht dessen, daß die Erbschaft gegen Besitznahme, Verhehlung oder Verschleuderung gesichert werde, die erforderlichen einstweiligen Vorkehrungen zu treffen, sowie nöthigenfalls einen Sequester zu bestellen.

§. 569.

Zur Inventur und Schätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens hat das Gericht oder dessen Abgeordneter außer den erforderlichen Sachverständigen noch zwei Hausgenossen oder Nachbarn, oder in Ermangelung dieser zwei andere geeignete Personen als Zeugen beizuziehen.

§. 570.

Die bekannten Erben, welche am Orte der Inventursaufnahme anwesend sind, oder sich in solcher Nähe befinden, daß ihre Vorladung ohne Verzug erfolgen kann; ferner der etwa bestellte Verlassenschafts-Kurator, ebenso der Testaments-Vollzieher, insoferne ein solcher ernannt und dem Gerichte bekannt ist, sind von Amtswegen vorzuladen.

§. 571.

Inventar.

Das Inventar hat ein genaues und vollständiges Verzeichniß und den Schätzungswerth alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitze sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, zu enthalten.

Die im Besitze des Erblassers vorgefundenen und angeblich fremden Sachen sind zwar in das Inventar ebenfalls aufzunehmen; jedoch ist immer anzumerken, von wem und unter welchem Titel sie angesprochen werden.

Auch Sachen, welche dem Erblasser gehören, sich aber in Händen Anderer befinden, sind in das Inventar einzubeziehen, und dabei der Grund anzugeben, warum sich dieselben bei einem Dritten befinden.

§. 572.

Das Gutachten der Sachverständigen soll sich auch darauf erstrecken: ob und in welcher Art das Vermögen physisch getheilt werden könne, dann ob und welche Servitut zur Benützung des Erbtheiles nothwendig sei.

§. 573.

Der Betrag und die Beschaffenheit der Verlassenschaftsschulden ist in das Inventar einzutragen, ebenso auch die an den Zinsen derselben, an Steuern und anderen fortlaufenden Zahlungen verbliebenen Rückstände, welche bis zum Todestage des Erblassers zu berechnen sind. Wenn die Erben es verlangen, ist zur Einberufung der unbekannten Gläubiger ein Termin anzuberaumen.

§. 574.

Sollten des Erblassers Güter in mehreren Bezirken oder Komitaten liegen: so ist die Beschreibung, Schätzung und Sicherstellung derselben mit Rücksicht auf die vorhergehenden §§. durch Ersuchschreiben zu bewirken.

Jedoch gehört die Einleitung des Verfahrens auch in diesem Falle zum Wirkungskreise der im §. 562 erwähnten Gerichte.

§. 575.

Vormundschaftsbehördliche Verfügungen.

Vom Eintritte der im §. 560 P. a), b) gedachten Fälle hat, insoferne die dort erwähnten Personen noch nicht gesetzmäßig vertreten sind, das Gericht — wenn dasselbe nicht gleichzeitig auch Vormundschaftsbehörde ist — unter Zusendung des Inventars die betreffende Vormundschaftsbehörde sogleich zu verständigen; wornach der letzteren obliegt, für die Vertretung dieser Personen über Vorschlag der nächsten Verwandten, wenn aber solche nicht vorhanden oder abwesend sein sollten, Derjenigen,

welche notorisch in gutem Verhältnisse zum Erblasser gestanden sind, durch Aufstellung eines Vormundes, beziehungsweise Kurators Sorge zu tragen.

§. 576.

Vorladung der Abwesenden.

Der abwesende oder die abwesenden Erben werden, soferne ihr Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt und dieserwegen ihre persönliche Vorladung unthunlich ist, auf Jahresfrist durch ein Zeitungsedikt mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, im Falle sie weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen sollten, die Erbtheilung mit dem auf ihre Gefahr für sie aufgestellten Kurator gepflogen, und ihr etwaiger Erbantheil, soferne er zur gerichtlichen Hinterlegung nicht geeignet wäre, durch einen Kurator verwaltet werden würde.

§. 577.

Gütergemeinschaft.

Die Erben können nicht gezwungen werden, in Gütergemeinschaft zu bleiben. Sie können aber die Gütergemeinschaft und deren Bedingungen durch Vergleich festsetzen und regeln.

§. 578.

Erbtheilung

Sobald der Erbanfall eingetreten ist, können alle Jene die Theilung verlangen, denen vermöge Vertrages, Testamentes oder des Gesetzes die Erbfolge nach gewissen bestimmten Antheilen gebührt.

§. 579.

zwischen Großjährigen;

Sind die Betheiligten insgesammt großjährig, so steht ihnen frei, die Erbtheilung ohne gerichtliche Intervention und im Vergleichswege festzustellen und durchzuführen.

§. 580.

in Ansehung unbeweglicher Güter;

Bilden auch unbewegliche Güter den Gegenstand der Erbschaft, so ist von dem, beziehungsweise den betreffenden Erben, wenngleich sie sich ohne ämtliches Verfahren ausgeglichen haben, vor dem betreffenden Realgerichte auszuweisen:

a) daß die Erbschaft ihnen ausschließlich gebühre;
b) daß sie im Falle einer letztwilligen Anordnung den an das Erbrecht geknüpften etwaigen Bedingungen

Genüge geleistet haben, die Legatare aber gehörig verständigt worden seien.

Das Realgericht hat alle Diejenigen, welche auf das den Gegenstand der Erbschaft bildende unbewegliche Vermögen allenfalls ein Erbrecht besitzen, zur Geltendmachung desselben auf eine Frist von 45 Tagen durch ein Zeitungsedikt mit dem Bedeuten vorzuladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens das Eigenthumsrecht der Erbschaft für die Eingeschrittenen einverleibt, beziehungsweise die Erbschaft denselben übergeben werden würde. Die sich meldenden Erben sind zur Ueberreichung ihrer Klagen innerhalb der nach §. 589 anzuberaumenden Fallfrist anzuweisen.

§. 581.

Hat sich bei Ablauf der Frist von 45 Tagen kein Anspruchswerber gemeldet, oder ist das Erbrecht gehörig in's Klare gebracht worden: so hat das vorgehende Realgericht die Einverleibung der geerbten Liegenschaften auf den Namen der Erben, dort aber, wo Grundbücher nicht bestehen, deren Uebergabe gemäß §. 414 von Amtswegen zu veranlassen.

Bei Abgang eines Theilungsinstrumentes wird das Eigenthumsrecht des Gutes für die Erben gemeinschaftlich, zu unbestimmten Antheilen einverleibt.

Gegen einen abweislichen Bescheid ist die Appellation statthaft.

§. 582.

im Falle ämtlicher Intervention;

Sobald in den Fällen des §. 560 für die Vertretung der dort erwähnten Personen vorgesorgt ist, oder die übrigens großjährigen Erben sich unter einander nicht ausgleichen können und deshalb ein Betheiligter um die ämtliche Intervention nachsucht: hat das Gericht sogleich die Erbverhandlung einzuleiten (§§. 585 flgde).

§. 583.

auf summarischem Wege.

Wenn die Verlassenschaft blos zwischen Geschwistern oder Geschwisterkindern zu theilen ist, und die betheiligten Erben über die Größe ihrer Antheile nicht übereinkommen können: so hat, wenn die Erbschaft blos aus beweglichen Sachen besteht, das Personalgericht, — wenn sie aber

zugleich aus unbeweglichen, oder nur aus unbeweglichen Sachen besteht, das Realgericht auf Grund der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge und des Inventars ohne Verzug die Theilung vorzunehmen und die Uebergabe der Erbschaft an die Betheiligten zu veranlassen.

Gleichwohl bleibt Demjenigen, welcher mit dieser Erbtheilung nicht zufrieden ist, der ordentliche Rechtsweg während der im §. 589 bestimmten Frist vorbehalten.

§. 584.

Von den Anordnungen des §. 583 findet eine Ausnahme Statt:

a) wenn sich die Erben, deren Interesse sich widerstreitet, auf verschiedene Erbrechtstitel d. i. Vortrag, Testament oder Gesetz berufen;
b) wenn der Rechtstitel der gleiche ist, jedoch auf Grund desselben entgegengesetzte Ansprüche erhoben werden.

§. 585.

Vergleich.

Das Gericht ist verpflichtet, in den Fällen des §. 560 sämmtliche Betheiligte zu einer Tagsatzung vorladen zu lassen, und einen Vergleich zwischen ihnen, und zwar, wenn sich Aussicht auf Erfolg zeigt, wiederholt zu versuchen.

§. 586.

Der zu Stande gebrachte Vergleich ist zu Protokoll zu bringen, und zugleich in den Fällen, wo nach dem Gesetze die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist, von dem vorgehenden Gerichte der letzteren zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn der Vergleich auch unbewegliche Güter berührt, so hat das Gericht nach §. 581 vorzugehen.

§. 587.

Verweisung auf den Prozeßweg.

Gelingt der Vergleich nicht: so werden die außer dem Besitze stehenden Parteien vom Gerichte auf den Prozeßweg verwiesen. Wäre keiner von den Erben im Besitze, oder sollten sich mehrere gleichmäßig im Besitze befindliche Erben auf verschiedene Rechtstitel berufen: so müssen gegen den Vertragserben sowohl die testamentari-

schen, als die gesetzlichen Erben, gegen den testamentarischen aber die gesetzlichen Erben als Kläger auftreten.

Bei gleichen Umständen, wenn sich die Erben auf eben denselben Rechtstitel berufen: hat das Gericht den Umständen gemäß zu entscheiden, wer den Prozeß anhängig zu machen habe. Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel statthaft.

§. 588.

Für die Sicherstellung und Bewaltung der strittig gewordenen Verlassenschaft wird, wenn eine Uebereinkunft hierüber zwischen den Betheiligten nicht erfolgt ist, von dem Gerichte so lange Sorge getragen, bis in Folge rechtskräftigen Urtheiles die Uebergabe der Erbschaft bewirkt werden kann.

§. 589.

Ueberreichung der Klage.

Werden die Erben auf den Prozeßweg gewiesen: so bestimmt das Gericht eine Fallfrist, binnen welcher der Kläger seine Klage bei dem Richter des Erbprozesses zu überreichen schuldig ist.

Diese Frist beträgt 30 Tage, von Uebernahme des auf den Prozeßweg verweisenden Bescheides gerechnet. Der bezügliche Beschluß ist jedesmal in der Klage zu produziren.

§. 590.

Ist die Klage während der anberaumten Frist nicht überreicht worden: so hat das Gericht, welches im Erbprozesse zu entscheiden kompetent gewesen wäre, auf Ansuchen eines jeden von den Betheiligten sogleich die Vornahme der Theilung und Uebergabe der Erbschaft ohne Berücksichtigung des auf den Prozeßweg gewiesenen Anspruches zu veranlassen.

§. 591.

Obliegenheit der Vormundschaftsbehörde in Rücksicht der Sicherstellung.

Wenn der Erbe unter Vormundschaft oder Kuratel steht: so hat die Vormundschaftsbehörde von Amtswegen Vorkehrung dafür zu treffen, daß die Erbschaft sichergestellt, und, soferne dieselbe einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, zu Gunsten der Erben einverleibt werde.

§. 592.

Geltendmachung der Vermächtnisse.

Einzelne, von den Erben bestrittene Vermächtnisse können nicht im Wege der Erbtheilung, sondern nur

mittelst einer wider die Erben gerichteten Klage gefordert werden.

§. 593.

Verständigung des Kronanwaltes.

Ist ein Erblasser ohne gesetzliche Erben und ohne letztwillige Anordnung verstorben, so ist hievon dem Kronanwalte sofort nach Einlangen des Todesfalles von Amtswegen Nachricht zu geben.

Das Gericht hat für die gesetzmäßige Sicherheit einer derartigen Verlassenschaft unter Beobachtung der obigen Vorschriften Sorge zu tragen.

§. 594.

und Vorladung der Betheiligten.

In einem solchen Falle sind zugleich Diejenigen, welche als Erben, Eigenthümer oder Gläubiger an der Verlassenschaft betheiligt zu sein glauben, mit der im Amtsblatte dreimal kundzumachenden Aufforderung vorzuladen: daß sie binnen Jahresfrist bei Gericht sich zu melden, oder ihre Ansprüche beziehungsweise Forderungen anzuzeigen nicht unterlassen mögen.

Das Justizministerium wird ermächtiget:

a) das Verfahren in Betreff der bestehenden Fideikommisse und die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der früher vor die aufgehobenen Distriktualtafeln gehörigen Preßprozesse bis zur eingehenden Verfügung der Gesetzgebung provisorisch zu regeln;

b) den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die gegenwärtige Gerichtsordnung in Wirksamkeit treten soll, und die zur Einführung derselben erforderlichen Uebergangs-Verfügungen zu treffen;

c) die auf die Exekution Bezug habenden Vorschriften der Gerichtsordnung einstweilen und in zweckentsprechender Weise auch auf die Wechselexekutionen auszudehnen.

LV. Gesetzartikel.

Von der Expropriation.

(Sanktionirt am 9. Dezember 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 9. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 16. Dezember 1868.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Expropriation findet aus Rücksichten des allgemeinen Wohles bezüglich solcher Realitäten statt, welche zum Bau von Lokomotiv- oder Pferde-Eisenbahnen, so wie öffentlichen Straßen, Kanälen, für Flußregulirungen, für Wasser- und Sumpfableitungen, zur Bindung des Flugsandes, zum Bau von Brücken und Häfen, zur Errichtung von Telegrafen, von Ufermagazinen und Legstätten (Doks), schließlich für militärische Befestigungen erforderlich sind.

§. 2.

Die zur Durchführung der im §. 1 erwähnten Unternehmungen nöthigen Vorarbeiten können nur über Bewilligung des kön. ung. Kommunikationsministers unternommen werden.

§. 3.

Die Expropriation findet nur dann statt, wenn das Unternehmen, zu dessen Durchführung diese nothwendig ist, bereits konzessionirt ist. Die Konzession für Gemeinde-, Stadt- und Komitats-Unternehmungen ertheilt der betreffende Minister nach Einvernehmung der bezüglichen Gemeinde-, Stadt- und Komitats-Jurisdiktion; für Landes-Unternehmungen und solche hingegen, welche sich über das Gebiet mehrerer Jurisdiktionen erstrecken, die Legislative.

Wenn sich jedoch ein Unternehmen auf das Gebiet mehrerer Jurisdiktionen erstreckt, und sich diese in Bezug auf dasselbe einigen, so kann über die gemeinsame Bitte derselben die Konzession auch der Kommunikationsminister ertheilen.

Für Landstraßen und Pferdebahnen ertheilt der Kommunikationsminister die Bewilligung.

Die Konzession zu Expropriationen zum Zwecke militärischer Befestigungen ertheilt gleichfalls der kön. ungar. Kommunikationsminister über vorangegangene Vereinbarung mit den betreffenden Organen.

§. 4.

Gegenstand der Expropriation kann nur eine unbewegliche Sache sein;

§. 5.

Durch die Expropriation wird in der Regel das Eigenthumsrecht des expropriirten Objektes erworben. Indessen kann in den, im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fällen, auch blos die zeitweilige Nutznießung eines unbeweglichen Gegenstandes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit expropriirt werden.

§. 6.

Mit dem endgültig oder zeitweilig expropriirten Besitz sind nicht auch die früher damit verbunden gewesenen Proportionalitäts- oder sonstigen nicht unmittelbar aus der Natur des Besitzes entspringenden Rechte und Servituten verbunden.

§. 7.

Der Expropriation kann weder die Eigenschaft des zu expropriirenden Gegenstandes noch auch die des Eigenthümers oder des Besitzers im Wege stehen.

§. 8.

Die Expropriation des Eigenthumsrechtes wird durch die auf dem unbeweglichen Gegenstand vorhandenen Gebäude-, Wasser- und andere Industrie-Werke oder Investituren nicht gehindert. Dagegen wird die Expropriation der Nutznießung nur auf den Grund und Boden gestattet, und ist nicht auch auf die Gebäude oder Industriewerke ausdehnbar.

§. 9.

Die Konzession für das Unternehmen gibt nicht blos das Expropriationsrecht auf den zum konzessionirten Unternehmen unbedingt erforderlichen Grund und Boden, sondern auch auf die zur Herstellung der nöthigen Mate-

rialien, als: Steine, Schotter, Sand, Erde, Ziegel und zur Ableitung des Wassers erforderlichen Plätze, sowie auf die dahin führenden Wege.

II. Abschnitt.

Von den Vorarbeiten.

§. 10.

Von den Vorarbeiten.

Auf Grund der zu den Vorarbeiten erlangten Konzession ist Jedermann verpflichtet, die auf Feststellung der Linien abzielenden Sachverständigen- und Ingenieur-Arbeiten, Fallmessungen und Prüfungen der Materien auf seinem Besitze zu dulden, ohne dafür außer seinem Schaden noch eine besondere Vergütung ansprechen zu können.

§. 11.

Die Unternehmer haben sich, falls sie derlei Vorarbeiten einzuleiten beabsichtigen, diesbezüglich bei der betreffenden Jurisdiktion (Komitat, Stadt, Distrikt, Stuhl rc.) anzumelden. Die betreffenden Jurisdiktionen hingegen haben allsogleich Verfügungen zu treffen, daß die etwaigen Hindernisse beseitigt, und die nöthige und schnelle Hilfe geleistet werde.

Es wird auch die Pflicht der betreffenden Organe der Jurisdiktionen sein, über jeden durch die Vorarbeiten entstandenen Schaden im summarischen Wege zu erkennen und dem Beschädigten sogleich volle Genugthuung zu verschaffen.

Wenn aber Jemand auch nach wirklicher Vergütung des ihm zugesprochenen Schadenersatzes die Ausführung der Vorarbeiten hindern sollte, so hat der Richter den etwaigen Widerstand mit Hilfe der nächsten Sicherheits-Organe der Jurisdiktion sogleich mittelst Brachium zu beseitigen.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Anfertigung des Expropriations-Entwurfes.

§. 12.

Bestimmungen über die Anfertigung des

Die Expropriation kann nur bezüglich jenes Terrains oder jenes Theiles eines Terrains angeordnet werden,

welches zur Ausführung des Unternehmens unumgänglich notwendig ist. Demzufolge darf auch in den Expropriations-Entwurf kein größeres Terrain aufgenommen werden, als zum Zwecke des Unternehmens unbedingt nöthig ist.

Expropriations-Entwurfes.

§. 13.

Durch das zum allgemeinen Wohl zu realisirende Unternehmen darf die Benutzung der nebenanliegenden Besitzungen weder gehindert noch über Bedarf erschwert werden. Demzufolge müssen die zum Durchgang und Durchtrieb nöthigen Wege und Brücken, so wie die zur Leitung des Wassers erforderlichen Gräben, Kanäle und Schleußen in dem Expropriations-Entwurf in voraus angegeben werden: Wenn die betreffenden Besitzer diese für überflüssig oder ungenügend erachten sollten, so können sie die Geltendmachung ihrer begründeten Ansprüche verlangen.

§. 14.

Die Expropriation einzelner Theile eines Grundstückes hat derart zu geschehen, daß der im Besitze des Eigenthümers verbleibende Theil brauchbar, oder doch wenigstens in dem Maße zu verwerthen sei, wie er dies vor der Expropriation war.

§. 15.

Wenn drei Viertheile eines Grundstückes expropriirt werden, so ist der Eigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß auch das verbleibende Viertel expropriirt, und zu diesem Zwecke in den Expropriations-Entwurf aufgenommen werde, mit Ausnahme jener Hotter, wo die Kommassirung noch nicht stattgefunden, wenn anders nicht zu beweisen ist, daß eine solche auch nicht stattfinden wird, oder daß der zu expropriirende Grund solcher Natur sei, daß die Kommassirung sich auf denselben nicht erstrecken wird (z. B. Intravillan-Gründe, Weingärten u. s. w.)

§. 16.

Gebäude, Wasserwerke, oder andere auf den zu expropriirenden Gründen liegende bewegliche Appertinenzien sind nie theilweise, sondern nur im Ganzen Gegenstände der Expropriation.

§. 17.

Der Eigenthümer kann die Expropriation des ganzen Besitzes und die Aufnahme desselben in den Expropriations-Entwurf fordern :

a) wenn das Gebäude, dessen Hof, Garten und Intravillangrund zum Theil oder ganz expropriirt wurde, in Folge dieser Expropriation nicht mehr dem früheren Zwecke oder Bestimmung gemäß verwendet werden kann.

b) Wenn von mehreren, zum Wirthschafts-, Fabriks- oder Industriebetriebe gehörigen Gebäuden eines derselben, oder der dazu gehörige Intravillangrund expropriirt wird und dadurch der Betrieb des früheren Geschäftes unmöglich wird.

c) Wenn nur ein Theil des Intravillangrundes expropriirt wird, und der übrig bleibende Theil nicht mehr dem früheren Zwecke gemäß benutzt werden kann.

d) Wenn ein Intravillangrund in Folge des Expropriationsverfahrens mit Servituten belastet werden sollte.

e) Endlich wenn der Eigenthümer, irgend eines mit dem Intravillagrund verbunden gewesenen Rechtes oder industriellen Betriebes entweder ganz beraubt, oder dessen Fortsetzung doch bedeutend kostspieliger gemacht würde. —

In allen diesen Fällen hört die Berechtigung des Eigenthümers zu obiger Forderung auf, wenn der Expropriationswerber sich erbietet, den Intravillangrund aus einem diesem angrenzenden anderen Grunde derart zu ergänzen, daß derselbe, auch nach Expropriation eines Theiles desselben, seinem früheren Zwecke nachweisbar entsprechen wird.

§. 18.

Sowohl jene Gebäude, welche im öffentlichen Interesse auf den zu expropriirenden Gründen errichtet werden, als auch die Interessen der Privaten erfordern gleicherdings Sicherheits-Maßregeln gegen Feuergefahr, welche durch die auf dem expropriirten Grund errichteten Bauten oder Verkehrsmittel veranlaßt werden könnte. Demzufolge ist bezüglich aller jener Unternehmungen,

deren Betrieb mittelst Feuer bewirkt wird, der Expropriations-Entwurf derart zu verfassen, daß die Unternehmungslinien oder der Umfang des Bauterrains:

a) von den mit feuersicherem Material gedeckten Gebäuden wenigstens 6 Klafter,
b) von den mit Schindeln oder Brettern gedeckten Gebäuden wenigstens 15 Klafter,
c) von den mit Rohr oder Stroh gedeckten mindestens 40 Klafter,
d) von Scheuertennen und den zur Bereitung oder Verwahrung leicht entzündbarer Stoffe dienenden Gebäuden wenigstens 50 Klafter entfernt angelegt werden.

Diese Regeln sind auch für die rings um die Unternehmungen — nach deren Ausführung — aufzuführenden Privatbauten aller Art maßgebend.

§. 19.

Wenn sich bei der Anfertigung des Planes zu irgend einem Unternehmen solche Terrain-Schwierigkeiten ergeben, in Folge deren die obigen Entfernungen entweder gar nicht oder nur mit schweren Opfern eingehalten werden können, so ist der Expropriationswerber verpflichtet, die in die angegebenen Radien-Entfernungen hineinfallenden Gebäude, den vorangelassenen Prinzipien gemäß, in den Expropriationsplan aufzunehmen, beziehungsweise zu erklären, daß er die nicht feuersicher gedeckten Gebäude, wenn dies ohne Beschädigung derselben zu bewerkstelligen ist, mit feuersicheren Dächern versehen werde.

In letzterem Falle trifft die Umgestaltung nur einmal den Expropriationswerber, die Erhaltung und mit der Zeit nothwendig werdenden Ausbesserungen und Erneuerungen hingegen den Eigenthümer.

§. 20.

Wenn die im §. 19 angegebene Umgestaltung nicht möglich ist, sind derlei Gebäude und Werke gleichfalls in den Expropriationsplan aufzunehmen.

§. 21.

Auf Grund der im II. Abschnitte bezeichneten Vorarbeiten ist für jeden Hotter insbesondere im Sinne der

in diesem Abschnitte bestimmten Vorschriften eine Skizze des projektirten Unternehmens und eine Expropriations-Konskription zu verfassen, welche zusammen den Expropriations-Entwurf bilden. Die Feststellung dieses Entwurfes wird, insoferne zwischen den Parteien kein Vergleich zu Stande kommt, dem in den §§. 25—30 vorgeschriebenen Verfahren gemäß erfolgen.

§. 22.

Die Projekt-Skizze soll alle längst der zu expropriirenden Linie liegenden Besitztheile sammt Angabe der topografischen und Lokalisirungs-Zahlen derselben enthalten, und hat dort, wo Grundbücher bestehen, mit den betreffenden Theilen der grundbuchsämtlichen Situationspläne übereinzustimmen.

In dieser Skizze ist die Expropriationslinie mit besonderer Farbe kenntlich zu machen, die auf den einzelnen Bestandtheilen liegenden Gebäude mit Buchstaben, die Servituten hingegen mit kreuzförmigen Zeichen anzudeuten. Die Projektskizze kann in beliebige Abschnitte getheilt werden, doch müssen alle nach derselben Skala angefertigt und diese Skala auf jeder einzelnen angegeben werden.

§. 23.

Die Expropriations-Konskription muß mit der Projektskizze in vollem Einklang stehen. Die Rubriken derselben sind die folgenden:

1) die Ordnungszahl;
2) der Name des Besitzers;
3) die Lokalisirungs- und topografische, und dort, wo Grundbücher bestehen, die Seitenzahl des Grundbuchs-Protokolles jener Parzelle, aus welcher die Expropriation geschehen soll;
4) der Hotter, in welchem der Grund liegt, und die Kulturart, zu welcher er gehört;
5) der Flächeninhalt des ganzen Besitztheiles, wie er in dem Grundbüch oder dem Steuerbuche eingetragen ist;
6) die Länge und Breite, sowie die gesammte Ausdehnung des zu expropriirenden Theiles in Klaftern berechnet;

7) die Beschreibung der übrigen zu expropriirenden Gegenstände;
8) der Expropriationspreis, und zwar des zu expropriirenden Grundes und der übrigen Gegenstände in einzelnem und in der Gesammtsumme;
9) Anmerkungen.

Am Schlusse der Konskription sind die für das Unternehmen zu erwerbenden Rechte: z. B. das Recht der Verköstigung, der Schotterführung rc., ferner die Servituten, sowie die im §. 13 dieses Gesetzes erwähnten Uebergangswege, Schleußen, Brücken rc. zu verzeichnen, und zwar, wenn diese Rechte oder Servituten mit einem Gebäude oder einem anderen Gegenstande rechtlich oder ihrer Natur nach verbunden sind, mit Berufung auf die Nummer des betreffenden Gegenstandes oder Gebäudes.

§. 24.

Bei Zusammenstellung der Expropriations-Konskription haben dort, wo Grundbücher bestehen, die Grundbuchsbehörden mitzuwirken, und der Unternehmer kann vor Beginn der Zusammenstellung mit einem die Lokalisirungsnummern der innerhalb der Expropriationslinie fallenden Parzellen ausweisenden Gesuche die Anmerkung der Protokollszahlen in den einzelnen Grundbuchsprotokollen verlangen, damit die Expropriation anderen Personen gegenüber, welche später Rechte erwerben sollten, gehörig bekannt gemacht werde.

IV. Abschnitt.

Von dem Verfahren hinsichtlich der Feststellung des Expropriations-Planes.

§. 25.

Von dem Verfahren hinsichtlich der Feststellung des Expropriations-planes.

Die vollendete Projektskizze und die Konskription ist dem Kommunikationsminister in zwei Exemplaren vorzulegen, welcher eines derselben der betreffenden Jurisdiktion übersendet, und zugleich zur Feststellung des Expropriations-Entwurfes einen Verhandlungstermin anberaumt.

Diese Verhandlung wird von einer Kommission gepflogen. Mitglieder derselben sind: Ein vom Kommunikationsminister entsendeter Beamter als Präses und zwei

von der betreffenden Jurisdiktion exmittirte Beamte. Wenn jedoch der Kommunikationsminister die Entsendung eines Ministerialbeamten nicht für nothwendig erachtet, so steht sowohl die Anberaumung des Verhandlungstermines, als auch die Ernennung des Kommissionspräses der Jurisdiktion zu. Aufgabe dieser Kommission wird es sein, über alle Ansprüche und Bemerkungen zu entscheiden, welche die Parteien auf Grund des III. Abschnittes dieses Gesetzes etwa machen dürften. Vor dieser Kommission können sich sowohl der Kommunikationsminister, als auch der Unternehmer und die einzelnen betheiligten Parteien durch rechts- und sachkundige Individuen vertreten lassen.

Von dem anberaumten Verhandlungstermine wird sowohl der Unternehmer, als auch die Gemeindeobrigkeit und zwar wenigstens 8 Tage in Vorhinein durch die Jurisdiktion verständigt, welche unter einem auch die Expropriationsprojektskizze und Konskription an die Gemeinde-Vorstehung schickt, und diese in der Verständigung darauf hinweist, daß von allen Mitinteressenten in die obigen Dokumente Einsicht zu nehmen, und deren etwaige Bemerkungen gegen den Expropriationsplan entweder schriftlich, oder in dem zu diesem Zweck aufzunehmenden Protokolle, oder aber am Verhandlungstage vor der Kommission auch mündlich vorzubringen sind, da im entgegengesetzten Falle die rechtliche Vermuthung dahin gehen wird, daß der sich nicht äußernde Betheiligte den Expropriationsplan seinerseits angenommen habe. Ferner wird dieselbe bedeutet, daß die Kommission über die Feststellung der Expropriation, auch wenn Niemand erscheinen sollte, meritorisch entscheiden wird.

Diese Verständigung und Weisungen hat die Gemeinde-Vorstehung den Grundbesitzern in der Gemeinde mitzutheilen, beziehungsweise dieselben dem Ortsgebrauche gemäß kundzumachen, und die erfolgte Kundmachung amtlich zu bestätigen, welche Bestätigung den Akten beizuschließen ist.

Die Kundmachung ist durch die Jurisdiktion auch im Amtsblatte einmal zu veröffentlichen.

§. 26.

An dem dem vorigen §. gemäß anberaumten Termine ist die Gemeinde-Vorstehung verpflichtet, die, etwaige Bemerkungen der Gemeinde oder Einzelner enthaltenden Aeußerungen oder Protokolle, sowie das die Kundmachung bestätigende Zeugniß dem Präses der Kommission zu übergeben.

Wenn aus dem Gemeindeberichte hervorgehen sollte, daß irgend eine betheiligte Partei wegen Abwesenheit sich nicht äußern konnte, und ihr diesbezüglicher Vertreter sich bei Beginn des Verfahrens nicht einfände, so soll für dieselbe von Seite der vorgehenden Kommission sogleich und womöglich ein mit der Sachlage vertrauter Kurator bestellt werden, welcher sich über den Expropriationsplan bei Gelegenheit der Verhandlung im Interesse seines abwesenden Klienten zu äußern verpflichtet ist.

§. 27.

An dem anberaumten Verhandlungstage werden vor allem die Bemerkungen der Gemeinde, und dann der Ordnungszahl nach die der Interessenten in Verhandlung genommen. Vor Allem ist immer der gütliche Ausgleich zu versuchen, und wenn er zu Stande kommt, zu Protokoll zu nehmen. Wenn er nicht gelingt, so fällt die vorgehende Kommission nach beiderseitiger Vernehmung der Parteien und Erwägung ihrer Gründe, und wo sie es für nöthig erachtet, nach allsogleich zu vollziehendem und zu Protokoll genommenem Beschau, meritorischen Beschluß, worin sie ausdrücklich feststellt, in wie weit der Expropriationsplan bestätigt werde, und in wie weit anderseits und in welcher Richtung er Aenderung erleidet.

§. 28.

Dieser Beschluß wird allsogleich mündlich kundgemacht und schriftlich den Akten beigeschlossen. Der unbefriedigten Partei steht das Recht zu, gegen den Beschluß an den Kommunikationsminister zu rekurriren, sie ist jedoch gehalten, diesen Rekurs 3 Tage nach erfolgter Publikation der vorgehenden Kommission schriftlich zu überreichen oder vor derselben anzumelden.

§. 29.

Die vorgehende Kommission hat den Rekurs, oder das hierüber aufgenommene Protokoll, sammt allen auf das Verfahren bezüglichen Schriften und Plänen binnen 3 Tagen dem Kommunikationsminister vorzulegen, der das Verfahren annulliren oder dessen Ergänzung oder Beischaffung neuer Daten anordnen kann, und über die sich ergebenden Fragen im Einvernehmen mit dem Justizminister endgiltig entscheidet.

Wenn in Folge des Rekurses neue Daten verlangt würden, sind diese binnen 8 Tagen zu beschaffen und vorzulegen.

§. 30.

Wenn in dem Expropriations-Entwurf, entweder über Vereinbarung der Parteien oder im Falle einer Verfügung der Kommission und Berufung gegen dieselbe über Entscheidung des Kommunikations- und Justizministers Veränderungen vorzunehmen sind: so hat die Kommission wegen schleuniger Vornahme derselben das Nöthige zu verfügen.

Der auf solche Art zu Stande gekommene Plan ist mit den Worten: „durch Vergleich" — oder „durch endgiltiges Erkenntniß festgestellt" — zu authentiziren, und dem kompetenten Gerichtshofe sogleich zu übersenden.

Es können jedoch auch vor dem gerichtlichen Verfahren auf Grund des festgestellten Expropriationsplanes die Bauarbeiten auf dem in jenem aufgenommenen Terrain begonnen werden, wenn der Kommunikationsminister dies für dringend nothwendig erklärt, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen:

a) Kann der Bauunternehmer an den auf diesem Terrain befindlichen Gebäuden, vor Beendigung der Expropriation derselben, nichts verändern;

b) Wenn bezüglich des Entschädigungspreises zwischen dem Expropriationswerber und dem Eigenthümer ein Ausgleich zu Stande gekommen ist, und auf der zu expropriirenden Realität keine grundbücherlich einverleibten Lasten oder vorgemerkten Ansprüche haften, so hat der Expropriationswerber dem Eigen-

thümer den ganzen Expropriationspreis sogleich auszuzahlen.

c) Wenn aber bezüglich des Entschädigungspreises kein Vergleich besteht, oder die zu expropriirende Realität mit angemerkten Ansprüchen oder einverleibten Forderungen belastet ist, so ist der Expropriationswerber verpflichtet, bevor er die Bauarbeiten in Angriff nimmt, den 30fachen Betrag des im Steuerbuch von dem in Bearbeitung zu nehmenden Terrain angenommenen Reinerträgnisses entweder im baarem Gelde oder in ungarischen Staatspapieren oder Pfandbriefen der ungarischen Bodenkreditanstalt nach dem Pester Börsenkurse in die Depositenkasse jener Jurisdiktion zu hinterlegen, auf deren Gebiet die zu expropriirende Realität liegt.

V. Abschnitt.

Bestimmungen über die Entschädigung.

§. 31.

Die Expropriation geschieht gegen wirkliche und vollständige Entschädigung.

§. 32.

Bestimmungen für die Entschädigung.

Bei Bestimmung des Betrages der Entschädigungssumme ist nicht nur der Werth der wahrhaft expropriirten Realität in Anschlag zu bringen, sondern:

a) auch die Werthverminderung, welche die Realität durch Zerstückelung, Zerreißung oder Belastung mit Servituten erleidet;

b) die Kosten, welche erforderlich sind, um den Grundbesitz, aus welchem ein Theil expropriirt wurde, in derselben Weise wie vor der Expropriation verwendbar zu machen;

c) jener Kostenmehrbetrag, welchen die Benutzung des verbliebenen Besitztheiles nach der Expropriation, im Vergleich zu dem Zustande vor derselben erfordert.

§. 33.

Die auf dem zu expropriirenden Grunde vorfindlichen hängenden Früchte, Anpflanzungen, so wie andere bewegliche Gegenstände sind bei Bestimmung der Expropriations-

summe nicht einzurechnen. Für diese steht dem Eigenthümer im Sinne des IX. G.-Art. vom Jahre 1840 eine vom Expropriationswerber zu leistende besondere Schadloshaltung zu.

§. 34.

Die Entschädigungssumme ist, — den Fall des gütlichen Vergleiches ausgenommen, — auf Grund der Ansichten von Sachverständigen immer vom Gerichte festzustellen.

§. 35.

Der Werth der zu expropriirenden Objekte ist nach den zur Zeit der Schätzung bestehenden Preisen zu bestimmen. Als Grundlage dieser Bestimmung dienen der Reinertrag, der Lokalpreis, die Pachtzinse und andere bei gewöhnlichen Kaufs- und Verkaufsgeschäften in Anschlag kommende Umstände. — Jedoch die besondere Vorliebe des Eigenthümers zu dem zu expropriirenden Objekte, oder die aus einer möglicherweise eintretenden Veränderung und gar durch das in Folge der im Zuge befindlichen Expropriation zu Stande kommende Unternehmen anzuhoffende Wertherhöhung des zu expropriirenden Objektes können nicht in Anschlag gebracht werden, eben so wenig jene Meliorationen, welche der Eigenthümer nach Feststellung des Expropriationsplanes machen ließ, wenn anders dieselben nicht auch dem Expropriationswerber offenbar zum Nutzen gereichen.

Wenn der Zustand des zu expropriirenden Grundes durch die Bauarbeiten eine solche Veränderung erlitten hat, daß seine frühere Beschaffenheit nach dem zur Zeit der Schätzung sich ergebenden Zustand nicht zu bestimmen ist, so wird die Beschaffenheit desselben nach den dem Eigenthümer nach der Expropriation verbliebenen und in gleicher Kulturart verwendeten Theilen, und in Ermangelung solcher nach Beschaffenheit der Nachbargründe bestimmt. Beiden Parteien steht übrigens frei, mittelst der im bürgerlichen Rechtsverfahren bestimmten Beweismittel nachzuweisen, daß die Beschaffenheit des expropriirten Bodens eine von den oben bezeichneten verschiedene war.

§. 36.

Die Entschädigungssumme ist in der Regel in kursirendem Baargelde zu bestimmen.

§. 37.

Im Falle des §. 17 dieses Gesetzes, und wenn zwischen den Parteien ein Ausgleich zu Stande kommt, kann die Entschädigung statt im Baargelde auch in einer Realität festgesetzt werden.

In solchen Fällen wird der Werth sowohl des zu expropriirenden, als auch des als Entschädigung dienenden Objektes, den Bestimmungen des §. 35 gemäß festgestellt.

Wenn der Werth des letzteren geringer ist als der des ersteren, so hat der Expropriationswerber die Differenz im Baaren auszugleichen.

Der zu Entschädigende ist jedoch in keinem Falle gehalten, eine in natura angebotene Entschädigung anzunehmen, in Folge deren er eine Ueberzahlung leisten müßte.

§. 38.

Die Ansprüche der Pächter und anderer Nutznießungs- und Servituten-Berechtigten können den Lauf des Expropriations-Verfahrens nicht hemmen, und können sich nur auf die Nutznießung der Entschädigungssumme erstrecken, insoferne sie keine gegründeten Einwendungen gegen die Feststellung dieser Entschädigungssumme haben.

§. 39.

In Folge der in Angriff genommenen Expropriation können wegen Pachtaufhebung oder Pachtschillings-Nachlaß oder Abänderung der Pachtverhältnisse auch später keine Klagen angestrengt werden, außer:

a) wenn das ganze Pachtobjekt expropriirt wird;
b) wenn in Folge Expropriirung eines Theiles des Pachtobjektes entweder die Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt werden können, oder das gepachtete Objekt eine solche Aenderung erleidet, daß es seiner früheren Bestimmung nicht mehr entspricht.

In den sub a) erwähnten Fällen erlischt der Pachtvertrag allsogleich, in denen sub b) hingegen kann der Pächter die Aufhebung desselben verlangen.

§. 40.

Von dem Zeitpunkte an, als die Entschädigungssumme rechtsgiltig festgesetzt ist, sind bis zur Auszahlung oder Deponirung derselben auch 5% Interessen zu bezahlen, außer, wenn der frühere Eigenthümer die Benützung des Objektes bis zur faktischen Uebernahme desselben durch den Expropriationswerber fortsetzen sollte, in welchem Falle die 5% Interessen erst vom Tage der faktischen Uebernahme an laufen.

VI. Abschnitt.

Vom Entschädigungs-Verfahren.

§. 41.

Vom Entschädigungs-Verfahren.

Bezüglich des Entschädigungs-Verfahrens ist, in so ferne zwischen den Parteien über die Entschädigung kein Ausgleich zu Stande gekommen ist, jenes Gericht kompetent, welches die Realinstanz der zu expropriirenden Realität bildet.

§. 42.

Das Gericht hat, sobald der Expropriationsplan an dasselbe gelangte (siehe §. 30), zum Beginne des Entschädigungs-Verfahrens eine Tagsatzung an Ort und Stelle anzuberaumen, und hiezu den Expropriationswerber und die in der Konskription enthaltenen Eigenthümer oder deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter (Vormunde, Kuratoren ꝛc.) mittelst Kundmachung in der im §. 25 vorgeschriebenen Art einzuberufen, für die Abwesenden und die, unbekannten Aufenthaltes von Amtswegen einen Kurator zu bestellen und dies in der Kundmachung zu veröffentlichen. In der Vorladung ist immer ausdrücklich zu bemerken, daß das Nichterscheinen der Interessenten die Fällung einer meritorischen Entscheidung über die Entschädigung nicht aufhalten wird.

§. 43.

Das Gericht entsendet zur Leitung der Verhandlung ein Mitglied aus seiner Mitte, und gibt ihm einen Schriftführer bei.

In allen jenen Fällen, wo das Entschädigungs-Verfahren in mehreren Gemeinden durchzuführen ist, kann

das Gericht dem Erforderniß gemäß auch mehrere Kommissionen entsenden, welche das Entschädigungs-Verfahren zu derselben Zeit in verschiedenen Gemeinden durchführen.

§. 44.

Die Gerichts-Kommission hat, nachdem sie an dem anberaumten Termine an Ort und Stelle erschienen, vor Allem nach der Reihenfolge der Konskription zwischen dem Expropriationswerber und den betheiligten Eigenthümern, oder deren gesetzlichen Vertretern den gütlichen Ausgleich zu versuchen. Wenn dieser gelingt, hat sie den zu Stande gekommenen Vergleich in das durch sie aufgelegte Protokoll einzutragen, und läßt selbes durch die Parteien unterschreiben.

Dieses Verfahren setzt sie so lange fort, bis der Ausgleich mit allen betheiligten Parteien versucht wurde.

Sämmtliche zwischen den Parteien zu Stande gekommene Vergleiche sind in ein und dasselbe Protokoll aufzunehmen.

§. 45.

Nach Beendigung des Ausgleiches fordert die Kommission jene Parteien, welche zu einem Vergleich zu bewegen nicht gelungen war, auf, zur Bestimmung der Entschädigungssumme sachverständige Schätzleute zu benennen.

§. 46.

Für Gebäude und Industrie-Werke, für Wasser- und sonstige Bauten, so wie für die einzelnen Kulturarten der Realitäten, sind, in soferne hierzu besondere Fachbildung erforderlich ist, für jedes, besondere Sachverständige zu benennen.

§. 47.

Die Sachverständigen müssen die in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen; die Betheiligten, oder jene, welche auf das zu expropriirende Objekt grundbücherlich ausgewiesene Rechte oder Ansprüche haben, können nicht als Sachverständige verwendet werden.

§. 48.

Dem Expropriirenden steht frei, bei Vornahme der Schätzung seine regelmäßig verwendeten Sachverständigen zu benennen; diese Sachverständigen müssen jedoch vor

jeder neuen Schätzung den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eid ablegen.

§. 49.

Die gleichmäßig interessirten Grundbesitzer einer und derselben Gemeinde wählen zusammen je einen Sachverständigen. Wenn sie sich über die Wahl nicht einigen könnten, entscheidet die relative Majorität; wenn hingegen ein oder mehrere Sachverständige eine gleiche Zahl von Stimmen erhielten, so ist über dieselben eine neue Abstimmung vorzunehmen, und wenn auch diese zu keinem Resultat führt, so wird einer der gleiche Stimmenzahl besitzenden Sachverständigen durch das Loos gewählt.

§. 50.

Wenn sich irgend eine Partei weigern sollte, einen Sachverständigen zu wählen, so wird der exmittirte Richter statt derselben einen solchen wählen. Bezüglich der vorgeladenen, jedoch weder persönlich, noch durch ihre Vertreter erschienenen Interessenten gilt die Rechtsvermuthung, daß sie sich mit dem während ihrer Abwesenheit gepflogenen Entschädigungs-Verfahren zufrieden geben.

§. 51.

Wenn eine oder die andere Partei gegen die ernannten Sachverständigen eine Einwendung zu machen hat, muß sie diese sogleich vorbringen. Ueber derlei Einwendungen hat der Richter sofort zu entscheiden, beziehungsweise die Wahl eines neuen Sachverständigen zu veranlassen.

§. 52.

Der Richter ernennt zu jeder Sachverständigen-Kommission einen dritten Sachverständigen als Vorsitzenden, sodann erklärt er die Schätzungs-Kommissionen als konstituirt, und fordert die Parteien auf, hinsichtlich der jenen zu ertheilenden Weisungen ihre Wünsche vorzutragen.

Nachdem die wesentlichen Punkte dieser Wünsche zu Protokoll genommen sind, entscheidet der Richter sogleich über dieselben, und stellt demgemäß die Instruktion für die Schätzungs-Kommissionen fest, beraumt für den Schätzungs-Vollzug einen Termin an, ladet die Sachverständigen unter Hinweisung auf die in dem Gerichtsverfahren bestimmten Folgen der Nichteinhaltung hiezu

mündlich oder schriftlich vor, und macht dies alles gleichzeitig im Protokoll ersichtlich.

§. 53.

An dem zur Schätzung anberaumten Tage beeidet der Richter die Sachverständigen, indem er sie auf die im §. 52 erwähnte Instruktion erinnert, und beauftragt dieselben mit dem Vollzug der Schätzung in der Reihenfolge der Konskription.

§. 54.

Die Befunde der Sachverständigen über die vollzogene Schätzung werden zu Protokoll genommen, und sowohl von diesen als von den etwa gegenwärtigen Parteien, oder deren Vertretern unterfertigt, und sodann das Protokoll durch die Gerichts-Kommission geschlossen.

§. 55.

Bei größeren Gebäuden oder Industrie-Werken wird den Sachverständigen gestattet, ihre Befunde auch schriftlich vorzulegen. Derlei Sachverständigen-Befunde sind dem Protokolle beizulegen und dies im Protokolle anzumerken.

§. 56.

Sobald das Schätzungsverfahren in einer Gemeinde beendet ist, legt die Gerichts-Kommission das hierüber aufgenommene Protokoll sammt den darauf bezüglichen Schriften dem exmittirenden Gerichtshofe vor, welcher dasselbe längstens binnen acht Tagen erledigt.

Der Gerichtshof fällt über die Entschädigungsfrage auf Grund der geschlossenen Vergleiche respektive der Schätzung der Sachverständigen meritorische Entscheidung, oder, wenn dies der obwaltenden Mängel halber nicht möglich wäre, annullirt er das Verfahren je nach Bedarf entweder ganz oder theilweise, und ordnet ein neues an.

Von dieser Entscheidung verständigt er die betheiligten Parteien, und dort, wo Waisen oder unter Kuratel Befindliche mit interessirt sind, die Waisenbehörde, bei Expropriirung von Fideikommiß-Gütern aber auch die Fideikommiß-Behörde.

§. 57.

Meritorische Verfügungen enthaltende Beschlüsse müssen

a) eine genaue Beschreibung der zu expropriirenden Realität,
b) eine genaue Bestimmung des Entschädigungsmodus und der Entschädigungssumme

in sich enthalten.

§. 58.

Gegen einen meritorischen Beschluß des Gerichtshofes kann jede interessirte Partei innerhalb dreier Tage nach der Zustellung die Nullitätsbeschwerde einreichen, welche durch das betreffende Gericht im Verlaufe weiterer drei Tage an den königl. Kassationshof vorzulegen ist.

§. 59.

Nullitätsbeschwerden können nur wegen Verletzung der Form des in diesem Abschnitte bestimmten Verfahrens und in dem Falle erhoben werden, wenn bei Fällung einer meritorischen Entscheidung die Vorschriften der Gerichtsordnung außer Acht gelassen wurden.

§. 60.

Wenn bezüglich die Entschädigung aller in einer Gemeinde zu expropriirenden Objekte eine meritorische Entscheidung erflossen ist, hat der Gerichtshof in jene Rubrik der Konskription, welche zur Verzeichnung der Entschädigungssumme angelegt wurde, die festgesetzten Summen gerichtlich eintragen zu lassen, und dort, wo die Entschädigung in natura geleistet wird, deren Modus in der Anerkennungsrubrik ausführlich vorzumerken, und die so ergänzte Tabelle in ämtlicher Form dem Expropriationswerber übergeben zu lassen.

§. 61.

Nach eingetretener Rechtskraft der Entschädigungs-Erkenntnisses und nach Ausbezahlung der Entschädigungssumme kann der Expropriationswerber die in dem festgestellten Expropriationsplane aufgenommenen Objekte, in soferne dieselben nach den Bestimmungen des §. 30 noch nicht in seinem Besitze wären, sogleich faktisch in Besitz nehmen, und wenn er hierin durch wen immer gestört werden sollte, so hat die politische Behörde über sein Ansuchen Brachium anzuordnen.

§. 62.

Hierauf folgen bezüglich der Lokomotiv-Eisenbahnen und schiffbaren Kanäle jene Vorgänge, welche der I. G.-Art. vom Jahre 1868 betreffs der zentralisirten grundbücherlichen Eintragung dieser Unternehmungen vorschreibt, mit der Abänderung jedoch, wonach in die dem §. 9 und 10 des obberufenen Gesetzartikels gemäß zu erlassende Kundmachung bezüglich des Autentikations-Termines gleichzeitig auch die im §. 17 desselben Gesetzartikels vorgeschriebene Aufforderung zu Anspruchsmeldungen aufgenommen werden kann; die Bestimmungen über die Bekanntmachung und die Verständigung der grundbücherlichen Mitinteressenten bleiben indeß unverändert.

Die Art der Auszahlung der Entschädigungssumme hat den Bestimmungen des 19. und der folgenden §§. des obigen Gesetzes gemäß zu erfolgen, insoferne der Unternehmer in Uebereinstimmung mit den grundbücherlichen Mitinteressenten die Auszahlung nicht schon früher bewerkstelligte.

§. 63.

Bei anderen Expropriationen sind bezüglich der Anfertigung und Autentikation der Konskription, des Planes und des individuellen Ausweises, bezüglich der Anspruchsanmeldungen, des Nachweises der Ausbezahlung der Entschädigungssummen, und dort, wo Grundbücher bestehen, auch bezüglich der grundbücherlichen Abschreibung gleichfalls die Bestimmungen des I. G.-Art. vom Jahre 1868 zu beobachten, mit dem Unterschiede, daß nur die in den Punkten d) und e) des §. 8 des obberufenen Gesetzartikels benannten Exmittirten der Grundbuchsbehörde, respektive Real-Instanzen, und ein vom Gerichtspräses zu ernennender Ingenieur die Autentikation vollziehen.

In soferne die expropriirten Objekte Gegenstand der grundbücherlichen Aufnahme bilden, wie zum Beispiel: Privatpferdebahnen, Bergwerksbahnen 2c., sind diese in ein oder mehrere Partieen abzutheilen, mit besonderen Lokalisirungsnummern zu versehen, und auf den Namen des Unternehmers im Gemeinde-Grundbuch aufzunehmen. Dort, wo noch keine Grundbücher bestehen, verständigt

die vorgehende Real-Instanz unter Mittheilung des Expropriations-Entwurfes die betreffende Grundbuchsdirektion zum Zwecke dieser Aufnahme.

VII. Abschnitt.

Von den verschiedenen Rechten und Pflichten der früheren Eigenthümer der expropriirten Gründe.

§. 64.

Von den verschiedenen Rechten und Pflichten der früheren Eigenthümer der expropriirten Gründe.

Wenn das Unternehmen, wegen dessen Zustandekommens die Expropriation geschehen ist, innerhalb der zum Bau gestatteten Frist nicht in Angriff genommen wird, ist der frühere Besitzer gegen Rückgabe der Entschädigungssumme berechtigt, seine expropriirte Realität zurückzufordern, und zugleich für etwa auf seinem Besitze verursachte Deteriorationen, Schadenersatz anzusprechen.

§. 65.

Wenn sich im Verlaufe der Ausführung des Unternehmens herausstellen sollte, daß der expropriirte Raum zum Zwecke des Unternehmens nicht genügt, kann bezüglich des noch erforderlichen Terrains nachträglich eine weitere Expropriation erfolgen, welche durchgehends nach den für die erste Expropriation geltenden Bestimmungen zu geschehen hat.

§. 66.

Wenn nach Beendigung des Unternehmens von dem expropriirten Komplex solche Theile übrig bleiben, welche der Expropriirte zur Veräußerung kommen läßt, so steht bezüglich solcher das Rückkaufsrecht den früheren Besitzern zu.

Der Expropriationswerber ist daher verpflichtet, sie zur Ausübung ihres diesbezüglichen Rechtes aufzufordern; die früheren Eigenthümer dagegen sind gehalten, sich binnen 30 Tagen nach erfolgter Aufforderung bestimmt zu erklären, weil sonst angenommen wird, daß sie von ihrem Rückkaufsrechte abgestanden seien.

§. 67.

Das Eigenthum der im §. 65 erwähnten Gründe kann auf andere, zum Rückkauf nicht berechtigte Personen, nur dann grundbücherlich einverleibt werden, wenn zugleich

dargethan wurde, daß der zum Rückkauf Berechtigte von seinem diesbezüglichen Rechte innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Gebrauch zu machen wünschte.

§. 68.

Wenn sich der Rückkauf auf das ganze expropriirte Objekt erstreckt, ist der ganze Entschädigungspreis sogleich zurückzuzahlen; wenn er sich jedoch nur auf einen Theil desselben beschränkt, so ist nur jene Quote des Entschädigungspreises zurückzuzahlen, welche auf den rückgekauften Theil entfällt.

In beiden Fällen kann für die mittlerweilige Deterioration des Objektes eine Entschädigung beziehungsweise Preisnachlaß beansprucht werden; der Expropriirende hingegen kann für Meliorationen oder Wertherhöhung keinen höhern Preis verlangen.

Wenn der Expropriationswerber auf dem zurückgegebenen Grund Pflanzungen oder anderweitige Gegenstände hätte, welche, ohne der Realität Schaden zuzufügen, entfernt werden können, so ist er berechtigt, diese binnen 90 Tagen wegräumen zu lassen.

§. 69.

Die gerichtliche Austragung aller aus den in diesem Abschnitte erwähnten Rechtsverhältnissen entspringenden Fragen ist im Wege des in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen protokollarischen Verfahrens durch die kompetente Realinstanz zu vollziehen.

§. 70.

Wenn in der Person der Eigenthümer der zu expropriirenden oder expropriirten Objekte mittlerweile eine Aenderung eintreten sollte, so bleiben die Erklärungen der Rechtsvorgänger auch für die Rechtsnachfolger bindend.

VIII. Abschnitt.

Von den öffentlichen Lasten und den Kosten.

§. 71.

Von den öffentlichen Lasten und den Kosten.

Von dem Tage an, an welchem der Expropriationswerber den Entschädigungspreis ausbezahlt, oder zu Händen des Gerichtes erlegt hat, trägt er auch die für das expro-

priirte Objekt zu zahlenden öffentlichen Lasten, und hat dieselben, insoferne sie durch den früheren Besitzer schon vorausbezahlt worden wären, diesem zu ersetzen.

§. 72.

Wenn sich bezüglich der auf den expropriirten Grund entfallenden öffentlichen Lasten erst zu erledigende Fragen ergeben sollten: so werden dieselben durch die Autentikations-Kommission der Expropriations-Konskription und der Pläne endgiltig entschieden (siehe §. 8 des I. G.-Art. vom Jahre 1868) und die gefällten Beschlüsse derselben im administrativen Wege vollzogen.

§. 73.

Wenn die Expropriation zum Zwecke eines Unternehmens geschieht, welches sogleich oder im Laufe der Zeit Eigenthum des Staates wird: so sind alle streng genommen auf die Expropriation bezughabenden Eingaben, Protokolle, Erklärungen, Beschlüsse und Rekurse tax-, stempel- und gebührenfrei; deßgleichen ist bei Unternehmungen der erwähnten Art für die deponirten Entschädigungssummen keine Depositengebühr zu entrichten. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf den wechselseitigen Austausch des durch die Unternehmungslinie gespaltenen Besitztheile, falls ein solcher Tausch bei der Verhandlung über die Feststellung des Expropriationsplanes angemeldet wurde; auf Kaufs- und Verkaufsgebühren und Quittungen hingegen erstreckt sich dieselbe nicht.

§. 74.

Die im Verlaufe des Expropriations-Verfahrens erwachsenden Kosten, welche das Gericht festzustellen hat, muß der Expropriationswerber tragen, beziehungsweise vorschießen.

IX. Abschnitt.

Von den zeitweiligen Expropriationen und den Servituten.

§. 75.

Von den zeitweiligen Expropriationen und den Servituten.

Wenn zu den im §. 1 aufgezählten Unternehmungen im Allgemeinen, insbesondere aber zum Bau und Erhaltung öffentlicher Straßen und anderer öffentlichen Bauten,

zu Wasser-Regulirungs-, Wasser-Durchleitungs- und Drainirungs-, so wie Entsumpfungs- und anderer ähnlichen Arbeiten, zum Zwecke der Herstellung von Wegen, zur Herbeischaffung und Aufschichtung des nöthigen Materiales hiezu, ferner zu Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen, und zur Ermöglichung des Schiffszuges, sowie im Allgemeinen zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses irgend ein Grund zwar nicht für immer, so doch, wenn auch auf unbestimmte Zeitdauer, zu zeitweiliger Benützung nothwendig erscheint: so ist die provisorische Ueberlassung des erforderlichen Grundes, eventuell die Servitutsbelastung desselben anzuordnen.

§. 76.

Insoferne das Unternehmen, wozu eine solche zeitweilige Expropriation erforderlich ist, noch nicht konzessionirt wäre, muß in jedem einzelnen Falle die Bewilligung bei der betreffenden Administrations- (Komitat, Stadt, Distrikt und Stuhl) Behörde angesucht werden; dem Gesuche sind die Projektskizze und die die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Expropriation nachweisenden Daten und Beweismittel beizulegen. Bei Wasserarbeiten ist durch Befunde von Sachverständigen überdies nachzuweisen, daß durch das auszuführende Unternehmen weder eine Ueberschwemmung noch eine Versumpfung verursacht werden, noch die Rechte Anderer beeinträchtigt würden.

§. 77.

Das Gesuch ist den betreffenden Eigenthümern oder deren gesetzlichen Vertretern oder Kuratoren, so wie der bezüglichen Gemeinde-Vorstehung früher mitzutheilen, und durch eine Kommission an Ort und Stelle in Verhandlung zu nehmen. Die Kommission hat, im Falle kein Ausgleich zu Stande kommt, die Bemerkungen und Daten beider Parteien in Begleitung eines Begutachtungsberichtes an die betreffenden Behörden gelangen zu lassen, demzufolge über das Gesuch entschieden wird.

§. 78.

Gegen dieses Erkenntniß ist jede betheiligte Partei berechtigt an den Kommunikations-Minister zu rekurriren,

welcher, falls er eine neue Untersuchung oder Beibringung neuer speziell zu bezeichnender Daten nicht für nothwendig erachtet, die angesuchte Erlaubniß im Einvernehmen mit dem Justizminister endgiltig ertheilt oder verweigert.

§. 79.

Da weder der Staat noch Private irgend welches Eigenthum eines Dritten ohne Entschädigung in Anspruch zu nehmen berechtiget sind, so kann auch die zeitweilige Expropriation immer nur gegen vollständige Entschädigung erfolgen.

Diese zeitweilige Expropriation kann auch bezüglich der in den Flußbetten vorfindlichen Materialien angesucht werden, insoferne diese nach dem Gesetze als das Eigenthum der Uferbesitzer anzusehen sind. Dies gilt jedoch nicht auch von den Sandbänken der schiffbaren Flüsse.

§. 80.

Von den zeitweilig expropriirten Objekten ist vom Zeitpunkte der Rechtskräftigkeit des Expropriations-Vergleiches oder Beschlusses an der Pachtzins in halbjährigen antizipativen Raten zu zahlen.

§. 81.

Vor der Besitznahme ist der Werth aller zeitweilig expropriirten Objekte durch Sachverständige festzustellen. Eine gleiche Werthbestimmung erfolgt auch dann, wenn das expropriirte Objekt bei Erlöschung der Nothwendigkeit der Expropriation wieder in den Besitz des Eigenthümers zurückfällt. Die sich aus der Vergleichung der beiden Schätzungen ergebende Werthverminderung ist durch den Expropriationswerber bei sonstiger Exekution in administrativem Wege sogleich zu ersetzen. Für eine Werthserhöhung indessen kann der Expropriationswerber nichts verlangen.

§. 82.

Wenn die zeitweilige Expropriation nicht für den Staat oder eine Behörde, sondern zu Gunsten eines Unternehmens oder einer Privatperson geschieht, so ist der betreffende Eigenthümer berechtigt für die ihm in Folge etwaiger Werthverminderung mit der Zeit zustehende Entschädigung genügende Sicherstellung zu verlangen.

§. 83.

Bezüglich der Feststellung sowohl der Jahresbezüge als auch des Werthes muß nach jenen Prinzipien und Vorschriften vorgegangen werden, welche in dem V. und VI. Abschnitte dieses Gesetzes festgestellt wurden.

§. 84.

In Bearbeitung befindliche Steinbrüche und Lager können zeitweilig nicht expropriirt werden.

§. 85.

Die für die Werthverminderung zeitweilig expropriirter Realitäten zu zahlenden Beträge sind in allen Fällen, wo auf einem derart expropriirten Objekt grundbücherlich einverleibte Lasten, oder vorgemerkte Ansprüche haften, bei der Grundbuchs-Instanz zu deponiren, welche bezüglich dieser nach denselben Bestimmungen vorgeht, die betreffs der Entschädigungsbeträge in dieser Hinsicht bestehen.

§. 86.

Der Umstand, daß die Landstraße oder ein anderes Unternehmen, dessen Realisirung die provisorische Expropriation nothwendig macht, sich auf dem Gebiete einer anderen Jurisdiktion befindet, als der zu expropriirende Grund, kann die zeitweilige Expropriation nicht hindern.

§. 87.

Wenn die Realisirung eines Unternehmens nur so bewerkstelligt werden kann, daß es das Gebiet eines schon früher konzessionirten und durch Vornahme der Expropriation schon in Angriff genommenen Unternehmens durchschneide: so sind die Eigenthümer des letztgenannten Unternehmens verpflichtet, diese Servitut zu dulden.

Ob in solchem Falle für derartige Servituten überhaupt eine Entschädigung, und in welchem Betrage Platz zu greifen hat, ist vom Kommunikations- und Justizminister endgiltig zu entscheiden.

§. 88.

Inwieferne eine Abweichung von diesem Gesetze stattzufinden hat, wenn im Weichbilde der Städte Pest-Ofen eine Expropriation zum Zwecke der in diesem Gesetze be-

handelten Unternehmungen geschieht, wird in einem besonderen Gesetze festgestellt werden.

§. 89.

Ueber die zu bergmännischen Zwecken nöthigen Expropriationen entscheidet das Berggesetz.

§. 90.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1869 ins Leben, und werden mit dem Vollzug desselben die Minister für Kommunikation, des Innern und der Justiz betraut.

LVI. Gesetzartikel.

Ueber die Expropriation im Weichbilde der Städte Ofen und Pest.

(Sanktionirt am 9. Dezember 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 9. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 20. Dezember 1868.)

I. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

In dem Weichbilde der Städte Ofen und Pest können unbewegliche Sachen expropriirt werden, wenn es aus Sanitäts-, Handels-, Verkehrs- oder Verschönerungs-Rücksichten nothwendig oder nützlich wird, neue Gassen oder Plätze zu öffnen, die bestehenden zu erweitern, oder in gerader Richtung zu führen.

Die Expropriation ist ferner zulässig: zum Behufe der Vergrößerung von bereits bestehenden Schulen, öffentlichen Krankenhäusern, Irrenanstalten, Blinden- und Taubstummen-Instituten, Armenhäusern, Gefängnissen und Arbeitshäusern, ebenso behufs Aufstellung historischer Denkmäler, sowie zur Erhaltung und zum Schutze derselben, endlich wegen Errichtung und Vergrößerung von Staatsgebäuden.

§. 2.

Fabriken, die sich in den volkreichen Gassen, oder auf den öffentlichen Unterhaltungsplätzen der Stadt, oder in der Nähe solcher befinden, und deren Betrieb gesundheitsschädlich, oder sonstwie mit Unannehmlichkeiten für das Publikum verbunden ist, ferner solche in den volk-

reicheren Gassen der Stadt befindliche Fabriken, Geschäfte, oder Unternehmungen, welche mit einer größeren Masse von Zündstoffen arbeiten, oder solche verfertigen, und dadurch leicht Feuergefahr verursachen können, dürfen, wenn deren Beseitigung nicht ohnehin von Polizeiwegen ob Mangels behördlicher Konzession zulässig ist, aus öffentlichen Polizeirücksichten im Wege der Expropriation entfernt werden.

§. 3.

Die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Unternehmens, welches die Expropriation erfordert, ist niemals aus dem Gesichtspunkte von Privatinteressen, sondern immer vom Standpunkte der Landes- oder der öffentlichen Interessen der Städte Pest und Ofen zu beurtheilen.

§. 4.

Demzufolge wird die Expropriation vorgenommen:

a) wenn der Kommunikationsminister die Durchführung eines in den obigen Paragraphen erwähnten Unternehmens anordnet und die Stadtbehörde keine Vorstellung gegen den Ministerialbeschluß erhebt;

b) wenn die Stadtbehörde gegen das von dem Kommunikationsminister beschlossene Unternehmen eine Vorstellung macht, die Gesetzgebung aber die Durchführung desselben gestattet (§. 22);

c) wenn ein derartiges Unternehmen von der gesetzlichen Vertretung der Stadt Pest oder Ofen beschlossen wird.

Das Verfahren in den Fällen des P. c) ist in dem VII. und VIII. Hauptstücke geregelt.

§. 5.

In den Fällen des §. 1 erstreckt sich das Recht, und auf Verlangen des Besitzers auch die Pflicht zur Expropriation auf die ganze Liegenschaft, von welcher irgend ein Theil zur Durchführung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist.

§. 6.

Wenn der für das beabsichtigte Unternehmen nicht erforderliche Theil der expropriirten Liegenschaft mit Rücksicht auf seinen Umfang oder seine Gestalt nicht geeignet

erscheint, um auf demselben ein den Sanitäts-, Polizei- oder Verschönerungs-Vorschriften entsprechendes Gebäude aufzuführen: so ist der Expropriationswerber berechtigt, die im Hintergrunde des fraglichen Gebäudes oder Grundes befindliche Liegenschaft in die Expropriationslinie einzubeziehen, und mit dem übrig bleibenden Theile der im Vordergrunde stehenden Realität zu Einem Grunde zu vereinigen.

§. 7.

Im Falle der Regulirung der Gassen können die der Expropriationslinie gegenüber liegenden Gründe und Gebäude, welche den durch das Unternehmen bezielten Anforderungen nicht entsprechen, gleichfalls der Expropriation unterworfen werden; doch wird die Expropriation nur dann thatsächlich vollzogen, wenn die Besitzer jener Realitäten nicht rechtsverbindlich erklären sollten, innerhalb dreier Jahre Gebäude, welche den gedachten Anforderungen entsprechen, errichten zu wollen, oder wenn sie ihre diesfällige Verpflichtung, und zwar, soweit es nothwendig erschiene, auch durch Vereinigung ihrer eine geringe Ausdehnung oder Tiefe besitzenden Gründe binnen derselben Zeit nicht erfüllen sollten.

§. 8.

Die Besitzer solcher Gründe und Gebäude haben über Aufforderung des mit der Leitung des Unternehmens betrauten behördlichen Organes eine Erklärung, welche die im vorigen Paragraph erwähnte Verpflichtung enthält, zu unterschreiben, wornach selbe auf den umzugestaltenden Liegenschaften grundbücherlich anzumerken ist.

§. 9.

Sind die festgesetzten drei Jahre verstrichen, ohne daß die Betreffenden der in ihrer Erklärung enthaltenen Verpflichtung entsprochen haben, so ist die Expropriation ohne weiteren Aufschub zu vollziehen.

Solchen gegenüber, welche die vom gegenwärtigen Gesetze geforderte Erklärung nicht unterschreiben, kann die Expropriation sogleich in Vollzug gesetzt werden.

§. 10.

Sollte bei der zufolge behördlich festgestellten Planes

erfolgenden Regulirung einer Gasse ein leerer Platz verbleiben, welcher für ein selbstständiges Gebäude nicht geeignet wäre, so muß der Besitzer des angrenzenden Gebäudes denselben um den Schätzungswerth übernehmen und binnen 3 Jahren mit seinem schon bestehenden Gebäude vereinigen, oder aber dieses Gebäude expropriiren lassen.

Das in den §§. 8, 9 bezeichnete Verfahren hat auch in diesem Falle Anwendung zu finden.

§. 11.

Die in den §§. 7, 8, 9, 10 gedachte Verpflichtung geht auf die Erben und Rechtsnachfolger selbst in dem Falle über, wenn die zur Umgestaltung bestimmte Liegenschaft vor der grundbücherlichen Anmerkung der Erklärung unter was immer für einem Titel auf den Namen eines Andern umschrieben worden ist.

§. 12.

Die Expropriation kann nur nach Anhörung des Besitzers der zu expropriirenden Liegenschaft, dessen Vertreters oder Kurators, und beziehungsweise der Kuratelsbehörde, und nach vorausgegangener Ausbezahlung, beziehungsweise Deponirung des wirklichen Werthes des zu expropriirenden Objektes vollzogen werden. In dieser Beziehung sind die im §. 30 des allgemeinen Expropriationsgesetzes enthaltenen Grundsätze maßgebend.

II. Hauptstück.

Feststellung des Expropriationsplanes im Falle eines von dem Kommunikationsminister beschlossenen Unternehmens.

§. 13.

Wenn der Kommunikationsminister die Durchführung eines im §. 1 erwähnten Unternehmens für nothwendig oder nützlich erkennt: so setzt er hievon die Behörde der Stadt Pest oder Ofen, in deren Weichbilde nämlich das Unternehmen durchzuführen wäre, unter Mittheilung der Pläne über die Vorarbeiten und der sonstigen erforderlichen Daten in Kenntniß, und fordert zugleich die

Feststellung des Expropriationsplanes im Falle eines von dem Kommunikationsminister beschlossenen Unternehmens.

betreffende Behörde zu der in diesem Gesetze normirten Mitwirkung auf.

§. 14.

Nach Empfang dieser Aufforderung ist der Oberbürgermeister der Stadt oder dessen Stellvertreter verpflichtet, auf längstens acht Tage eine Generalversammlung einzuberufen, in welcher die Ministerial-Verordnung vor allen übrigen Gegenständen in Verhandlung zu nehmen ist.

§. 15.

Die Generalversammlung ist berechtigt, Bemerkungen über den ministeriellen Entwurf zu machen; doch darf sie ihre Mitwirkung nicht von der Erledigung dieser Bemerkungen abhängig machen.

§. 16.

Diesem zufolge hat die Generalversammlung der Stadtrepräsentanz eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission zu entsenden, und hievon den Kommunikationsminister mit namentlicher Anführung der Kommissionsmitglieder binnen drei Tagen zu verständigen.

§. 17.

Der kön. Kommunikationsminister ernennt eine aus einem Präses und fünf Mitgliedern bestehende Kommission, welche mit den von Seite der Stadt entsendeten fünf Kommissionsmitgliedern zu einer gemischten Kommission zusammentritt.

§. 18.

Diese Kommission hat nach Durchsicht der Pläne, der Kostenanschläge und aller zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Daten, und nach gleichzeitiger Prüfung der von Seite der Stadt gemachten Bemerkungen, sich umständlich über das beabsichtigte Unternehmen, sowie über die Kosten desselben zu äußern und ihre etwaigen Einwürfe vorzubringen.

§. 19.

Ueber die Berathungen der gemischten Kommission ist ein Protokoll zu führen, und in dasselbe das Gutachten jedes Mitgliedes einzutragen.

Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihr Gutachten abgesondert schriftlich verfaßt dem Protokolle beizuschließen.

§. 20.

Die Berathungen der Kommission dürfen sich nicht über 15 Tage erstrecken.

§. 21.

Ueber das Ergebniß der Berathungen der gemischten Kommission hat der Kommunikationsminister zu entscheiden. Diese Entscheidung wird der städtischen Behörde mitgetheilt.

§. 22.

Die städtische Behörde ist berechtigt, gegen diese Entscheidung des Kommunikationsministers binnen 15 Tagen eine Vorstellung an eben denselben Minister zu richten; in diesem Falle hat der Kommunikationsminister, wenn er die aufgetauchten Anstände durch gegenseitige Aufklärung nicht zu beseitigen vermag, unter Einstellung der Durchführung des Expropriationsentwurfes die Bewilligung der Legislative einzuholen.

Dagegen ist die städtische Behörde, wenn sie binnen 15 Tagen keine Vorstellung erhebt, verpflichtet, die Entscheidung des Kommunikationsministers ohne weiteren Aufschub zu vollziehen.

III. Hauptstück.

Reklamations-Verfahren.

§. 23.

Reklamations-Verfahren.

Nach erfolgter Feststellung des Expropriationsplanes läßt der Kommunikationsminister die detaillirte Projektskizze und Konskription anfertigen und übersendet dieselben an die städtische Behörde. Die eine Rubrik der Konskription hat auch den Betrag zu enthalten, welchen der Expropriationswerber als Entschädigung für die zu expropriirende Liegenschaft anbietet.

§. 24.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die detaillirte Projektskizze und Konskription binnen 24 Stunden nach Empfang derselben, in der

inneren Stadt am Stadthause, in den Vorstädten an den Amtslokalen der dortigen Oberbeamten öffentlich anschlagen zu lassen, gleichzeitig aber die Besitzer der in die Expropriationslinie fallenden Liegenschaften, sowie die Hypothekargläubiger und sonstigen grundbücherlichen Mitinteressenten durch abgesonderte Zustellung unter Mittheilung einer Abschrift der Konskription und außerdem auch durch öffentliches Edikt aufzufordern, binnen 30 Tagen ihre etwaigen Bemerkungen gegen den Expropriationsentwurf auf Grund des I. Hauptstückes, sowie ihre Erklärungen betreff des Expropriationspreises bei der in den Stadthaus-Lokalitäten tagenden Reklamations-Kommission anzumelden, widrigenfalls die rechtliche Vermuthung eintreten würde, daß sie den Expropriationsentwurf auch ihrerseits annehmen, und sich mit dem angebotenen Entschädigungspreise zufrieden geben. Der Tag, mit welchem die Frist beginnt, ist einschließlich des letzten Tages derselben in der Aufforderung bestimmt auszudrücken, und die Frist derart anzuberaumen, daß die abgesonderten Verständigungen und die Kundmachungen vor Beginn derselben vorgenommen werden können.

§. 25.

Eine Abschrift der Konskription ist außerdem zu übersenden:

a) der Grundbuchsbehörde, welche nach Empfang derselben keine Versteigerung auf das der Expropriation unterliegende Objekt anordnen darf und den Vollzug einer etwa schon angeordneten Feilbietung einzustellen hat;
b) der Vormundschaftsbehörde, welche von Amtswegen über die Rechte der allenfalls betheiligten Waisen und Kuranden zu wachen, und die diesfalls erforderlichen Verfügungen zu treffen hat;
c) endlich zu gleichem Zwecke der Fideikommißbehörde, wenn eine Fideikommiß-Realität der Expropriation unterzogen würde.

§. 26.

Das Edikt ist in den Gassen und auf den Plätzen, wo das die Expropriation erheischende Unternehmen durch-

geführt werden soll, an mehreren Orten durch Maueranschläge, und außerdem einmal in dem Amtsblatte kundzumachen.

§. 27.

Die Bestätigungen über die Zustellung und Kundmachung sind den Akten beizuschließen.

Geht aus dem Berichte des Zustellungsorganes hervor, daß die Verständigung eines Betheiligten wegen Abwesenheit desselben unausführbar gewesen: so hat der Oberbürgermeister sogleich einen Kurator für denselben zu ernennen.

§. 28.

Ist die Expropriationslinie von größerer Ausdehnung: so sind mehrere Reklamations-Kommissionen aufzustellen, und zwar jede für einen bestimmten Theil der Linie.

Für jede Kommission ernennt der Kommunikationsminister den Vorsitzenden und der Stadtmagistrat zwei Mitglieder und einen Schriftführer.

Diese Kommissionen haben in den Stadthaus-Lokalitäten an dem Tage, welcher im Edikte bezeichnet ist, ihre Wirksamkeit zu beginnen, und diese während der für die städtischen Beamten vorgeschriebenen Amtsstunden, die auch in der Aufforderung und im Edikte auszudrücken sind, durch 30 Tage fortzusetzen.

§. 29.

Bei diesen Kommissionen können nur die grundbücherlichen Eigenthümer, die Hypothekargläubiger, oder sonstige grundbücherliche Mitinteressenten, sowie deren ausgewiesene Rechtsnachfolger Bemerkungen insoferne überreichen, als sie:

a) gegen den Expropriationsentwurf auf Grund des I. Hauptstückes Ansprüche erheben;
b) mit dem angebotenen Entschädigungspreise sich nicht zufrieden geben.

§. 30.

Die Parteien können ihre Bemerkungen entweder persönlich, oder durch ihre gehörig ausgewiesenen Bevoll-

mächtigten, und entweder schriftlich oder mündlich anmelden. Bei schriftlichen Anmeldungen müssen die Unterschriften beglaubigt sein; mündliche Anmeldungen aber sind protokollarisch aufzunehmen.

§. 31.

Sind im Sinne des §. 29 Punkt a) Bemerkungen gegen den Expropriationsplan überreicht worden: so hat die Kommission nach verstrichener Aufforderungsfrist zur Verhandlung darüber einen Termin auf kurze Zeit anzuberaumen, und dieselben dem in §§. 27, 28 und 29 des allgemeinen Expropriationsgesetzes normirten Verfahren gemäß zu erledigen.

Sowohl dem Kommunikationsminister, als den einzelnen betheiligten Parteien steht frei, sich bei dieser Verhandlung durch rechts- und sachverständige Personen vertreten zu lassen.

§. 32.

Ist gegen den Entschädigungspreis von irgend einem an der Liegenschaft Betheiligten eine Bemerkung eingebracht, oder ist von einem der Betheiligten im Vergleichswege ein günstigerer Preis erzielt worden: so hat das auf Erhöhung der Entschädigung gestellte Begehren und der erzielte günstigere Preis auch für die übrigen Interessenten an demselben Grundstücke oder Theilbesitze zu gelten.

Hat sich aber Niemand gegen den angebotenen Entschädigungspreis erklärt: so ist derselbe allen Betheiligten gegenüber für endgiltig festgestellt zu betrachten, und es ist dawider nach verstrichener Aufforderungsfrist keine Einwendung mehr zulässig.

§. 33.

Nach verstrichener Aufforderungsfrist sind sämmtliche in Betreff des Entschädigungspreises überreichte Erklärungen dem Kommunikationsminister vorzulegen, welcher, falls er die verlangte Entschädigung übertrieben findet: entweder eine besondere Vergleichsverhandlung mit den unzufriedenen Parteien anordnen kann, oder den Entschädigungsbetrag dem V. und VI. Hauptstück gemäß durch das Gericht bestimmen läßt.

IV. Hauptstück.

Maßstab der Entschädigung.

§. 34.

Der Entschädigungsbetrag ist nach dem wirklichen Werthe der zu expropriirenden Realität zu bestimmen.

Maßstab der Entschädigung.

§. 35.

Eine in Folge des beabsichtigten Unternehmens angehoffte Wertherhöhung hat keinen Einfluß auf die Bestimmung des Entschädigungsbetrages.

§. 36.

Im Falle der unterlassenen Erfüllung der in den §§. 7, 8, 9, 10 gedachten Verpflichtung ist die Entschädigung nach dem Werthe zu bemessen, welchen die Liegenschaft zur Zeit des thatsächlichen Vollzuges der Expropriation besitzt.

§. 37.

Für Veränderungen, welche an der durch die Expropriation berührten Realität nach Erlaß der im §. 24 bezeichneten öffentlichen Aufforderung, oder aber nach Ausstellung der in den §§. 8 und 10 bestimmten Erklärung vorgenommen worden sind, ist keine Entschädigung zu leisten.

§. 38.

Die zur inneren Einrichtung der Fabriken und sonstiger Geschäfte gehörigen Gegenstände sind nur in dem Falle zu expropriiren und zu entschädigen, wenn deren Absonderung von dem Gebäude ohne erhebliche Beschädigung derselben nicht bewirkt werden kann.

Jedoch werden die Kosten für das Ausräumen und Versetzen der inneren Einrichtung, sowie die hiedurch etwa verursachte Werthverminderung dem Betreffenden vergütet.

§. 39.

Der Umstand, daß in Folge der Expropriation ein Miethvertrag vor Ablauf der Miethzeit aufgehoben wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Indessen fällt der Rückersatz des vorausbezahlten Miethzinses und die Entschädigung für die Investitionen dem Hauseigenthümer zur Last.

V. Hauptstück.

Konstituirung des Geschwornengerichtes.

§. 40.

Konstituirung des Geschwornengerichtes.

In streitigen Fällen wird der Entschädigungsbetrag durch ein aus 12 Geschwornen bestehendes Schwurgericht, bei welchem der Präses des städtischen Civilgerichtshofes, oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, bestimmt.

§. 41.

Das Geschwornengericht wird auf die nachstehende Weise gebildet:

Innerhalb eines Monates nach Kundmachung dieses Gesetzes wählt die Stadtrepräsentanz von Pest bei der zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung aus der Reihe der in der Stadt wohnenden großjährigen Hausbesitzer 300, und die Stadtrepräsentanz von Ofen in gleicher Art 200 Geschworene.

Die Funktion dieser Geschwornen währt ein Jahr lang, doch wechseln sie in der ordentlichen Funktion vierteljährig derart ab, daß an die Stelle derer, welche in einem Vierteljahr fungirt, im nächstfolgenden Viertel andere Mitglieder treten.

§. 42.

Der gewählte Geschworene darf sein Amt vor Ablauf des Funktionsjahres nicht niederlegen, und wird selbst dann, wenn er nach seiner Erwählung aufgehört hat, Hausbesitzer zu sein, durch diesen Umstand seiner Pflichten als Geschworner nicht entbunden.

§. 43.

Der Fähigkeit zum Amte eines Geschwornen entbehren geistliche Personen, wirklich dienende oder pensionirte Militärs, Richter und öffentliche Ankläger, Stumme, Blinde und Taube, oder Schwerhörige; endlich Personen, die sich in Strafuntersuchung oder Strafe befinden.

§. 44.

Drei Tage nach geschlossener Wahl hält der städtische Gerichtshof eine öffentliche Sitzung. In derselben wird das Namensverzeichniß der gewählten Geschwornen verlesen und hiedurch die Geschwornenliste festgestellt.

Nachdem dieses geschehen, werden noch in derselben Sitzung die Namen aller Geschwornen einzeln auf besondere Papierstreifen geschrieben, welche sodann in eine Urne zu legen sind.

Der Gerichtspräses zieht aus der Urne 54 Papierstreifen, wornach die darauf verzeichneten Namen verlesen werden.

Von den also ausgeloosten 54 Individuen haben die ersten 36 als ordentliche, die übrigen 18 aber als Ersatzmitglieder das Geschwornenamt im ersten Vierteljahre zu versehen.

§. 45.

Der Gerichtspräses hat Diejenigen, deren Namen gezogen worden, von dem Ergebnisse der Ausloosung unter Hinweisung auf die im §. 48 enthaltenen Rechtsfolgen binnen 24 Stunden zu verständigen.

§. 46.

Die Geschwornen haben in der Schwurgerichtssitzung den Eid abzulegen, in welcher sie zum ersten Male in Funktion treten (§§. 56, 57.)

§. 47.

Nach Ablauf eines Vierteljahres werden die in Funktion stehenden Geschwornen durch andere abgelöst.

Die Ablösung erfolgt auf dieselbe Weise, wie im §. 44 in Ansehung der Konstituirung des Geschwornengerichtes bestimmt ist.

Die Ausloosung ist wenigstens drei Tage vor Ablauf des Funktions-Quartales, und mit Weglassung der Namen der im letzten Vierteljahre in Funktion gestandenen Geschwornen vorzunehmen.

§. 48.

Vor Ablauf des Funktionsjahres ist eine Neuwahl den Anordnungen des §. 41 gemäß vorzunehmen.

Der Wahltag ist so zu bestimmen, daß vor Beginn des neuen Funktionsjahres das im §. 44 normirte Verfahren geschlossen werden könne.

Die gewählten Geschwornen dürfen sich ihrem Amte nicht entziehen. Dieselben erhalten zwar keine Gebühr

für ihre richterlichen Funktionen, doch werden ihnen außerordentliche Unkosten vergütet.

Jeder Geschworne, welcher der Vorladung nicht Folge leistet, ist, wenn er sein Ausbleiben nicht binnen 15 Tagen rechtfertigt, vom städtischen Gerichtshofe im ersten Falle in eine Geldstrafe von 20 bis 50 fl., im Wiederholungsfalle aber von 50 bis 100 fl. zu verfällen.

Geschworne, welche ihre Funktion beendigt haben, können wieder gewählt werden; doch sind diese die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

Indessen haben sie im Falle der Nichtannahme ihre Ablehnung binnen 15 Tagen nach der Wahl dem Bürgermeister anzuzeigen. An Stelle der also gewählten hat die nächste Generalversammlung andere Geschworne zu wählen.

Auf eine Ablehnung nach Ablauf der 15 Tage wird keine Rücksicht genommen.

§. 49.

An Stelle solcher Mitglieder, die im Sinne des §. 48 die Wahl ablehnen, wählt die nächste Generalversammlung andere Geschworne.

VI. Hauptstück.

Verfahren vor dem Geschwornengerichte.

§. 50.

Verfahren vor dem Geschwornengerichte.

Kommt hinsichtlich des Entschädigungsbetrages kein Vergleich zu Stande: so bringt der Rechtsvertreter des Kommunikationsministers eine nach den Vorschriften der Gerichtsordnung instruirte Klageschrift gegen den Besitzer der zu expropriirenden Liegenschaft und gegen die mit der angebotenen Entschädigung nicht zufriedenen grundbücherlichen Mitinteressenten (§. 29, P. b) bei dem städtischen Gerichtshofe ein und sucht um Bestimmung des Expropriationsbetrages durch das Geschwornengericht an.

§. 51.

Die Klage ist durch den Präses oder durch jenes Mitglied des städtischen Gerichtshofes, welches das Schwurgerichtsverfahren leiten soll, unverzüglich durch Erlassung des Vorladungsbescheides zu erledigen.

Der Vorladungsbescheid muß mit den in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

Der Verhandlungstermin ist auf längstens acht Tage, von Ueberreichung der Klage gerechnet, anzuberaumen.

§. 52.

Ein Exemplar der Klage ist dem Geklagten, oder dessen Bevollmächtigten (§. 30), und wenn der Geklagten mehrere wären, jedem von ihnen durch das städtische Zustellungsorgan zu behändigen; wenn aber aus dem Bericht des Zustellers erhellt, daß die Behändigung im Weichbilde der Stadt wegen Abwesenheit des Betreffenden nicht geschehen könne: so ist für denselben durch den Gerichtspräses oder dessen Stellvertreter sogleich ein Kurator zu ernennen.

§. 53.

Der Vorladungsbescheid ist auf die im §. 26 bezeichnete Weise auch durch Edikt kundzumachen, und es können sämmtliche Betheiligte, selbst wenn sie innerhalb der Aufforderungsfrist keine Erklärung abgegeben haben, an der Verhandlung Theil nehmen und ihre Bemerkungen vorbringen.

Indessen dürfen an der Ablehnung der Geschwornen und an der Wahl der Sachverständigen, außer dem Besitzer, nur diejenigen von den übrigen grundbücherlichen Mitinteressenten Theil nehmen, welche sich innerhalb der Aufforderungsfrist gegen den angebotenen Entschädigungspreis erklärt haben.

§. 54.

Der Präses hat zu veranlassen, daß die in Funktion stehenden Geschwornen und Ersatzmänner von Tag, Stunde und Ort der Verhandlung rechtzeitig gegen Empfangschein verständigt werden.

§. 55.

An dem Verhandlungstage hat der Präses zur festgesetzten Stunde unter Beiziehung eines städtischen Notärs die Schwurgerichtssitzung zu eröffnen, sodann nach namentlicher Verlesung der einberufenen 36 Hauptgeschwornen für diejenigen, die etwa nicht erschienen sind, Stellvertreter aus der Reihe der vorgeladenen Ersatzmänner nach der

Reihenfolge ihrer Ausloosung zu bestimmen, und sonach die erforderliche Anzahl zu vervollständigen.

§. 56.

Sobald die Zahl von 36 Geschwornen vollständig ist: fordert das den Vorsitz führende Gerichtsmitglied in der ersten Sitzung alle Geschwornen, in der Folge aber diejenigen, welche noch nicht in Funktion waren, zur Eidesleistung auf.

§. 57.

Während der Eidesleistung haben sich die Anwesenden von ihren Sitzen zu erheben, die Eidespflichtigen aber schwören, die rechte Hand auf die Brust gelegt, den folgenden vom Präses vorzusprechenden Eid:

„Ich N. N. schwöre bei dem Einen lebendigen Gott, daß ich in den von dem Schwurgerichte zu entscheidenden Angelegenheiten getreu und unparteilich, mit reinem Gewissen vorgehen und urtheilen werde. So wahr mir Gott helfe!"

Der abgelegte Eid wird während des Funktionsjahres nicht erneuert.

§. 58.

Hierauf wird der Name jedes einzelnen Geschwornen auf ein besonderes Papier geschrieben, und diese 36 Papierstreifen in eine und dieselbe Urne gelegt. Von den also verzeichneten Geschwornen kann der ministerielle Vertreter zwölfe ohne alle Begründung ablehnen; eben dieses Recht steht auch dem Besitzer des zu expropriirenden Grundstückes und den übrigen grundbücherlichen Mitinteressenten gemeinschaftlich zu.

§. 59.

Das Recht der Ablehnung wird sowohl von dem ministeriellen Vertreter, als von dem Besitzer und den übrigen grundbücherlichen Mitinteressenten derart ausgeübt, daß nach Verlesung jedes einzelnen Namens, welcher durch den Präses aus der Urne gezogen wird, zuerst der ministerielle Vertreter, sodann der Besitzer, und schließlich die übrigen grundbücherlichen Mitinteressenten (§. 53) sich über die Annahme oder Ablehnung äußern. Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis entweder 12 Namen,

gegen die von keiner Seite eine Einwendung erfolgt ist, gezogen worden sind, oder bis sowohl der ministerielle Vertreter, als auch der Besitzer gemeinschaftlich mit den grundbücherlichen Mitinteressenten je 12 Geschworne abgelehnt haben, in welch' letzterem Falle diejenigen 12 Personen das Geschwornengericht bilden, deren Namen nach erschöpftem Ablehnungsrechte der Parteien in der Urne verblieben sind.

§. 60.

Ueberdies kann sowohl der ministerielle Vertreter, als der Geklagte die Ausschließung des vorsitzenden Richters und der Geschwornen verlangen:

a) in den im §. 56 der Civilprozeßordnung erwähnten Fällen;

b) wenn eine dem vorsitzenden Richter, oder einem der Geschwornen, oder aber der Ehegattin, der Verlobten, oder den Seitenverwandten derselben bis zum vierten Grade gehörige unbewegliche Sache in Folge des Unternehmens, welches die Veranlassung zur vorliegenden Entschädigungs-Angelegenheit geworden, expropriirt worden ist;

c) wenn dieselben eine Eigenthums- oder Besitzklage wegen einer derartigen Sache anhängig gemacht, oder

d) eine Hypothekarforderung auf eine derartige Sache haben;

e) wenn sie bei dem Unternehmen, welches die Expropriation erheischt, in der Eigenschaft eines Präses oder Mitgliedes der in den §§. 18 und 28 gedachten gemischten Kommission mitgewirkt haben.

§. 61.

Wird gegen den Präses eine derartige Einwendung erhoben: so hat sich derselbe durch das im Range ihm nächststehende Gerichtsmitglied substituiren zu lassen, welches letztere sofort und ohne Unterbrechung der Sitzung den Vorsitz übernimmt.

Ueber die gegen den Präses erhobene Einwendung entscheiden der Präses-Stellvertreter und die Geschwornen durch Stimmenmehrheit.

Wird die Einwendung verworfen, so nimmt der frühere Präses aufs Neue seinen Platz ein; wird dagegen

die Einwendung als grundhältig erkannt, so ist die Verhandlung unter dem Vorsitze des Präses-Stellvertreters fortzusetzen.

§. 62.

Ueber die gegen die Geschwornen vorgebrachten Ausschließungsgründe hat der Präses allein zu entscheiden.

Die Entscheidung ist sogleich zu verkündigen, und es findet dagegen außer der nach ergangenem Endurtheile zulässigen Nichtigkeitsbeschwerde (§. 75) kein anderweitiges Rechtsmittel Statt.

§. 63.

Der Präses hat diejenigen Geschwornen, welche er über Einwendung der Parteien für ungeeignet erklärt hat, aus der Reihe der Ergänzungsgeschwornen zu ersetzen.

In diesem Falle steht den Parteien das Ablehnungsrecht den Ersatzmännern gegenüber nicht zu.

§. 64.

Das Verfahren vor dem Geschwornengerichte ist öffentlich und mündlich.

§. 65.

Der Präses hat den Gegenstand der Klage, sowie die zwischen den Parteien in Rücksicht des Entschädigungsbetrages obwaltende Differenz darzulegen.

§. 66.

Jeder von den Geklagten ist berechtigt, alle Umstände, Thatsachen und Beweismittel vorzubringen, durch welche er den höheren Werth der zu expropriirenden Sache darthun zu können glaubt; doch darf er seinen Vortrag nur mündlich halten.

Schriftliche Darlegungen dürfen unter keinen Umständen vorgelesen, und weder im Ganzen, noch auszugsweise mitgetheilt werden.

§. 67.

Der ministerielle Vertreter beantwortet den Vortrag des Geklagten und bringt, soweit er es nöthig findet, Gegenbeweismittel vor.

§. 68.

Das Geschwornengericht ist an die von den Parteien vorgebrachten Beweismittel nicht gebunden.

§. 69.

Das Geschwornengericht ist befugt, sich an Ort und Stelle zu begeben, und dort einen Augenschein oder eine Schätzung durch Sachverständige vorzunehmen. In Betreff der Wahl, beziehungsweise Ernennung der Sachverständigen sind die §§. 45—52 des allgemeinen Expropriations-Gesetzes maßgebend.

§. 70.

Nach Anhörung der Parteien, eventuell nach vorgenommenem Augenscheine erklärt der Präses das Beweisverfahren für geschlossen.

§. 71.

Hierauf ziehen sich die Geschwornen in einen besonderen Saal zurück, wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, und setzen durch Stimmenmehrheit den Entschädigungsbetrag fest.

§. 72.

Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung den Ausschlag, welcher sich der Obmann anschließt.

§. 73.

Nach erfolgter Feststellung des Entschädigungsbetrages kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück, und geben ihren Beschluß durch den gewählten Obmann dem die Verhandlung leitenden Präses bekannt.

Der Richter verkündigt hierauf in Form eines Urtheils den Beschluß der Geschwornen.

§. 74.

Die von dem Geschwornengerichte zu bestimmende Entschädigung darf weder die vom Geklagten oder von anderen grundbücherlichen Mitinteressenten geforderte Summe übersteigen, noch unter den Betrag herabgehen, welchen der Expropriationswerber angeboten hat.

Diesem zufolge ist, wenn der Geklagte trotz erhaltener Vorladung nicht erschienen ist: durch Urtheil auszusprechen, es werde angenommen, daß er sich mit dem angebotenen Entschädigungsbetrage zufrieden gestellt habe.

Sollte hingegen der ministerielle Vertreter nicht erscheinen: so hat das Urtheil dahin zu lauten, daß angenommen werde, derselbe habe die vom Geklagten vor der

Reklamations-Kommission angesprochene Entschädigungssumme anerkannt.

§. 75.

Gegen das Erkenntniß des Geschwornengerichtes findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde, die wegen Verletzung der Vorschriften des V. und VI. Hauptstückes des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden kann, kein anderweitiges Rechtsmittel Statt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei Verkündigung des Urtheils mündlich angemeldet, oder binnen drei Tagen nach dem Tage der Urtheilsverkündigung dem vorsitzenden Richter schriftlich überreicht werden. In der Nichtigkeitsbeschwerde ist die Thatsache, wodurch sie veranlaßt worden, bestimmt zu bezeichnen.

§. 76.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde mündlich angemeldet worden, so läßt der vorsitzende Richter dieselbe zu Protokoll bringen, worauf letzteres von dem Beschwerdeführer, sowie von dem Präses und dem Notär zu unterschreiben ist.

Der Präses ist gehalten, am Tage nach der Anmeldung oder Ueberreichung der Nichtigkeitsbeschwerde die Akten nebst eingehender Aeußerung über den vorgebrachten Nichtigkeitsgrund dem Kassationshofe vorzulegen.

Eine verspätet überreichte Nichtigkeitsbeschwerde hat der Präses von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 77.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hindert die Vollstreckung des Urtheiles nicht.

§. 78.

Der Kassationshof hat über die derart vorgelegten Nichtigkeitsbeschwerden unverzüglich zu entscheiden.

Enthält die Nichtigkeitsbeschwerde eine offenbare Unwahrheit, so ist die Partei in eine Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu verfällen.

§. 79.

Wird die Beschwerde grundhältig befunden, so ist das Verfahren und Urtheil zu annulliren. In diesem Falle ist über die Sache vor einem anderen Schwurgerichte zu

verhandeln, bei welchem keiner von den 12 Geschwornen, die früher geurtheilt, als Mitglied fungiren darf.

§. 80.

Das Verfahren vor dem Kassationshofe ist öffentlich.

§. 81.

Nachdem der Kassationshof sein Erkenntniß gefällt, werden die Akten mit möglichster Beschleunigung an den Gerichtshof zurückgeleitet, dessen Mitglied während des annullirten schwurgerichtlichen Verfahrens den Vorsitz geführt hat.

Dieser Gerichtshof hat das Urtheil des Kassationshofes unverzüglich in beglaubigter Abschrift den Parteien mitzutheilen, und zugleich, wenn das frühere Verfahren annullirt worden ist, zur neuerlichen Verhandlung der Sache einen Termin anzuberaumen, auf welchen die Parteien, sowie die Geschwornen vorzuladen sind.

§. 82.

Wenn die Bestimmung des Expropriationsbetrages für mehrere in die Expropriationslinie fallende Grundstücke eines einzigen Besitzers in eben derselben Klage verlangt worden ist und auf diesen zwei oder mehreren Grundstücken Forderungen derselben Gläubiger, wenngleich abgesondert, grundbücherlich eingetragen sind: so hat das den §§. 58—63 gemäß konstituirte Geschwornengericht über alle in der Klage enthaltenen Entschädigungsforderungen eine gemeinschaftliche Verhandlung zu pflegen und ein einziges Urtheil zu fällen.

In diesem Urtheile ist indessen der Entschädigungsbetrag für jede Realität, die einen besonderen Grundbuchskörper bildet, abgesondert zu bestimmen.

VII. Hauptstück.

Expropriationsverfahren im Falle eines von der Jurisdiktion der Stadt Ofen oder Pest beschlossenen Unternehmens.

§. 83.

Expropriationsverfahren im Falle eines von der Juris-

Wenn die Durchführung irgend eines im §. 1 gedachten Unternehmens von der gesetzlichen Vertretung der Städte Ofen oder Pest beschlossen wird, so ist dieselbe

diktion der Stadt Ofen oder Pest beschlossenen Unternehmens.

verpflichtet, die darauf bezüglichen detaillirten Pläne, den beiläufigen Kostenüberschlag, sowie die Nachweisung des erforderlichen Deckungsfondes dem Kommunikationsminister zur Genehmigung vorzulegen.

§. 84.

Der Kommunikationsminister ist berechtigt, in Betreff der Pläne, der Kosten, sowie des Deckungsfondes Bemerkungen zu machen; demgemäß die Aenderung oder Modifikation des Planes zu verlangen, und aus wichtigen Gründen selbst die gänzliche Auflassung des Unternehmens anzuordnen.

§. 85.

Nachdem der Plan des Unternehmens von dem Kommunikationsminister und der Stadt einverständlich festgestellt worden, hat die Stadt bei dem Kommunikationsminister um die endgiltige Konzession einzuschreiten.

Vor Ertheilung dieser Konzession darf keine Expropriation vorgenommen werden.

§. 86.

Wenn die Stadt einen Vertrag mit Unternehmern wegen Durchführung aller konzessionirten Arbeiten oder eines Theiles derselben abschließt, so ist dieser Vertrag dem Kommunikationsminister zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vertrag erlangt nur durch die ministerielle Bestätigung seine Giltigkeit.

§. 87.

In Bezug auf den Umfang des Expropriationsrechtes haben die §§. 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung zu finden.

§. 88.

Hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens sind die Bestimmungen des III. Hauptstückes zu beobachten.

§. 89.

Die Reklamations-Kommissionen werden ausschließlich aus Mitgliedern, welche die Stadtgemeinde wählt, gebildet.

§. 90.

In Ansehung des Entschädigungsbetrages hat das IV. Hauptstück als Richtschnur zu dienen.

§. 91.

Auf die aus der Entschädigungsfrage entspringenden Prozesse sind die Vorschriften des V. und VI. Hauptstückes mit der Abweichung anzuwenden, daß an Stelle des ministeriellen Vertreters überall der städtische Fiskal tritt.

§. 92.

Der Kommunikationsminister ist berechtigt, auch während des Fortganges der konzessionirten Arbeiten die genaue Einhaltung der in der Konzession bestimmten Fristen und Bedingungen zu überwachen, und dieserwegen, so oft er es nöthig findet, die Stadtbehörde zur Aeußerung aufzufordern. Die Stadtbehörde hat jeder derartigen Aufforderung unverzüglich zu entsprechen.

Bei etwa vorkommenden Abweichungen von dem festgestellten Plane und der Konzession, oder wenn sich ein großes Mißverhältniß zwischen dem ursprünglichen Kostenüberschlage und den thatsächlichen Ausgaben zeigen sollte, sowie aus anderen besonders wichtigen Gründen ist der Kommunikationsminister befugt, die Fortsetzung der Arbeiten jederzeit einzustellen, oder deren einstweilige Aufschiebung, oder aber die Aenderung des ursprünglichen Planes anzuordnen.

VIII. Hauptstück.

Beseitigung einzelner Fabriken oder feuergefährlicher Geschäfte im Wege der Expropriation.

§. 93.

Beseitigung einzelner Fabriken oder feuergefährlicher Geschäfte im Wege der Expropriation.

Bei der Beseitigung einzelner Fabriken oder feuergefährlicher Geschäfte in den Fällen des §. 2 dieses Gesetzes hat in Betreff der Entschädigung der §. 38 des Gesetzes als Richtschnur zu dienen.

In solchen Fällen wird die Expropriation von der Stadtbehörde angeordnet; jedoch ist der Fabriks- oder Geschäfts-Besitzer berechtigt, gegen den die Expropriation anordnenden Beschluß binnen acht Tagen von Zustellung desselben, an den Kommunikationsminister zu rekurriren.

Der Rekurs ist bei der Stadtbehörde zu übe ichen, welche denselben sammt den zur Motivirung der xpropriation dienlichen Gründen und Beweismitteln n gutächtlicher Einbegleitung dem Kommunikationsminis : zur Endentscheidung vorlegt.

Im Falle eines Rekurses darf der Beschl vor Genehmigung desselben durch den Kommunikationsm nister nicht vollzogen werden.

Kommt in Ansehung des Entschädigungsbetrage kein Vergleich zu Stande, so ist das in dem V. und VI. auptstücke bestimmte Verfahren mit den im VII. Haup stücke enthaltenen Abweichungen zu beobachten.

IX. Hauptstück.

Besondere Anordnungen.

§. 94.

Besondere Anordnungen.

Die im Grundbuche angemerkten Eigenthums- oder Nutznießungs-Ansprüche, Erbschafts- oder Erbtheilungs-Klagen gehören auf den ordentlichen Rechtsweg, und können nach erfolgter Expropriation auf den Entschädigungsbetrag geltend gemacht werden.

§. 95.

Wenn solche Klagen vorhanden sind, oder die Realität mit Hypothekarforderungen belastet ist, muß der Entschädigungsbetrag zu Handen des im Orte befindlichen Realgerichtes hinterlegt werden.

§. 96.

Wenn der Expropriationswerber binnen sechs Monaten, von eingetretener Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses (§. 31) an gerechnet, die Entschädigungssumme nicht ausbezahlt, beziehungsweise nicht zu Gerichtshanden erlegt, so ist sein Expropriationsrecht verjährt.

§. 97.

Nach erfolgter Ausbezahlung beziehungsweise gerichtlicher Hinterlegung des Entschädigungsbetrages kann der Expropriationswerber sofort die Besitzergreifung vornehmen

und zu Anfang des auf die Besitznahme folgenden Vierteljahres gegen halbjährige Aufkündigung die Räumung des Objektes von Seite des Eigenthümers und der übrigen Inwo. ner verlangen.

§. 98.

Die auf das Verfahren bei Bestimmung der Expropriationssumme bezüglichen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch dann zu beobachten, wenn auf Grund des allgemeinen Expropriationsgesetzes in dem Weichbilde von Pest-Ofen Expropriationen vorgenommen werden.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des allgemeinen Expropriationsgesetzes über die Rechtsfolgen der Expropriation, über die Vorarbeiten, über die Anfertigung des Expropriationsentwurfes, sowie über die öffentlichen Lasten und die Kosten auch auf die dem gegenwärtigen Gesetze gemäß vorzunehmenden Expropriationen insoferne anzuwenden, als das gegenwärtige Gesetz nicht abweichende Anordnungen enthält.

§. 99.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikation betraut.

LVII. Gesetzartikel.

Ueber das von der kön. Freistadt Pest aufzunehmende Anlehen.

(Sanktionirt am 9. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 9. Dezember 1868.)

Jenes Anlehen, welches die kön. Freistadt Pest zur Ausführung unaufschiebbarer öffentlicher Bauten in der Höhe von zwei bis drei Millionen Gulden, und gegen Amortisirung binnen dreiunddreißig Jahren aufnehmen wird, wird sowohl hinsichtlich des Kapitales, als der Nebengebühren für stempel- und steuerfrei erklärt.

LVIII. Gesetzartikel.

Ueber die Verlängerung der Wirksamkeit des §. 30 des XXIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 bis Ende des Jahres 1869.

(Sanktionirt am 9. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 9. Dezember 1868.)

Die Wirksamkeit des §. 30 des XXIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868, und die dem Finanzminister vermöge dieses §. ertheilte Ermächtigung wird bis Ende des Jahres 1869 verlängert.



Inhalts-Verzeichniß

der

Landesgesetz-Sammlung für 1868.

Druck von C. F. Wigand in Preßburg.





